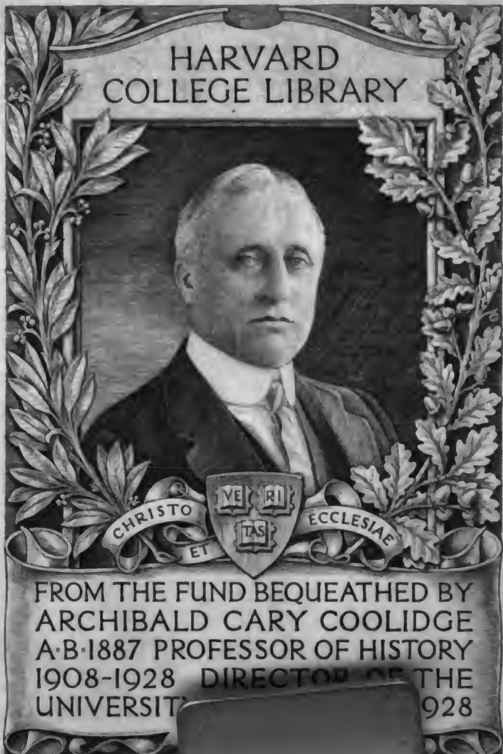

Karl
von
Stockhammern
19
01


HARVARD
COLLEGE LIBRARY
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR THE
UNIVERSIT 928

Urkundliche Geschichte

des

Geschlechts der von Hanstein

in dem Eichsfeld

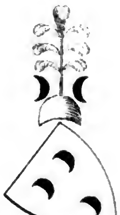
in Preußen (Provinz Sachsen)

nebst

Urkundenbuch und Geschlechts-Tafeln.

Erster Theil.

Nescire quid antea, quam natus sis, acciderit, id est, semper esse puerum. *Cic. Orator.*



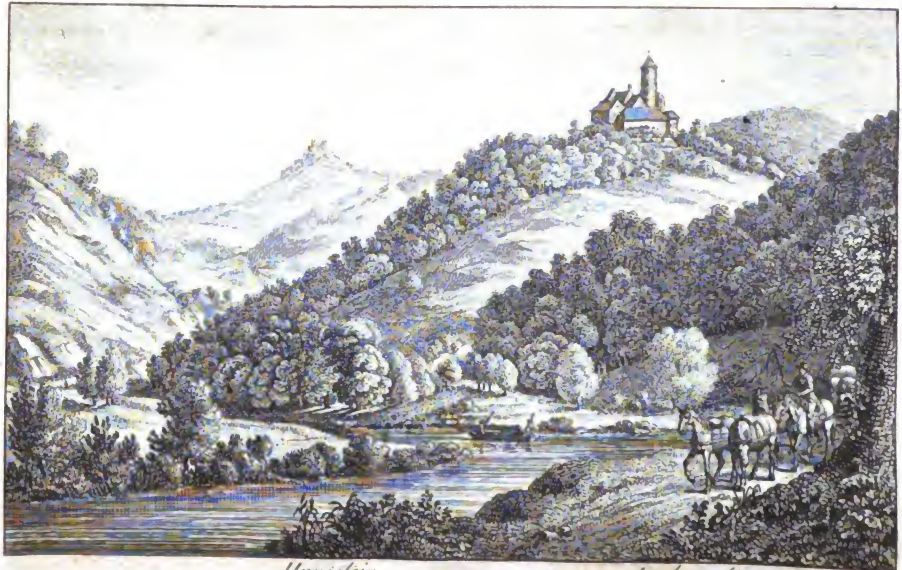
ANNO DOMINI
MCCCVIII
IST ORT GEBAWET.

S. 52.

Cassel, 1856.

J. J. Bohné'sche Buchhandlung.

Cassel.
Druck von Döll und Schäffer.
(L. Döll.)



Hanstein *Ludwigstein*

Vorwort.

Aus Teutschlands älterer Zeit, besonders seinem Mittelalter, sind so wenig schriftliche Urkunden auf uns gekommen, daß die auf Traditionen sich gründende alte Chroniken dem Geschichtsforscher nicht genügen können. Die Biographie eines einzelnen Menschen, noch mehr aber die Geschichte einzelner alter Geschlechter, wenn sie sich nur auf urkundliche Beweise gründen, sind aber Beiträge zur Geschichte der Menschheit, ganzer Völker, ihrer Cultur, ihrer Fehler und Vorzüge und dienen daher zur Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen Geschichte eines Volks und seines Landes, und ihrer Mängel. Die alten Adel-Geschlechter in Teutschland, ihre Entstehung und Fortgang, sind so wenig bekannt geworden, aber nicht allein weil längere Zeit nur die Vornamen zu Bezeichnung einzelner Personen diente, und erst später am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts es Sitte wurde, den Geschlechtern Zunamen oder Familien-Namen beizufügen — sondern auch deshalb, weil man in Aufbewahrung der sie betreffenden Urkunden so nachlässig war, daher eine urkundliche Geschichte derselben so selten ist. Das mag auch der Fall bei den alten ritterschaftlichen Geschlechtern in dem kleinen Lande des Preußischen Eichsfeldes gewesen seyn, deren Steinmetzen (in seiner Geschichte der noch lebenden Adelsgeschlechter des Eichsfeldes 1701) 21 namhaft macht. Manche davon sind seitdem erloschen, wie die Leuthorst, Steinmetzen, Tastungen, Trotte und Knorr — andere sind durch Verkauf ihrer Güter

oder mit dem an Hannover abgetretenen untern Theil des Eichsfeldes (Duderstadt rc.) geschieden, wie die Amelunxen, Cornberg, Hardenberg, Hopfgarten, Keudel und Minnigerode, so daß jetzt nur noch 10 übrig geblieben sind; nämlich Bodenhausen, Bodungen, Bülzingsleben, Eschwege, vom Hagen, Hanstein, Harstall, Linsingen, Westernhagen und Wintzingerode. Bei den von Hanstein soll in Aufbewahrung der Urkunden eine Ausnahme gemacht worden seyn, indem Wolf in seiner Politischen Geschichte des Eichsfeldes (1792) I. S. 18 der Vorrede sagt:

„Es wäre zu wünschen, daß jede adliche Familie in Ansehung ihrer Schriften solche Maßregeln ergriffen hätte, wie die von Hanstein. Diese setzte in ihrem Hausvertrag zu Fritzlar 1579 fest, daß ihre Briefschaften in einem eisernen Kasten mit 5 Schlössern gelegt, ein Inventarium darüber gemacht und einem jeden von der Familie auf Verlangen Copieen zugestellt werden sollten.“

Der Vertrag von Fritzlar vom 29. Oct. 1579 (Urkb. 464) und die darin enthaltene Bestimmung findet sich allerdings vor, die indessen in diesem Theilungsvertrag zwischen 5 Brüdern nur diese anging; sie ist aber seitdem in vielen Familien-Conferenzen allgemein wiederholt, scheint aber nicht vollzogen oder seitdem nicht fortgesetzt worden zu seyn. Die nachfolgenden Geschlechts-Aeltesten, welche die Familiensachen leiteten, behielten gewöhnlich die ausgefertigten Urkunden in ihrer Verwahrung, bis sie nach ihrem Ableben, bei Abwesenheit der Erben, in das gemeinschaftliche Familiengericht abgeliefert wurden, oder die Erben sie behielten. Seit 50 Jahren ist davon manches entkommen, bis in der letzten Zeit wieder vieles gesammelt, namentlich im April 1849 aus der Gerichts-Repositur die Urkunden (die sich in keinem eisernen Kasten befanden) und andere Familien-Papiere, die Original-Lehnbriefe und Conferenz-Protokolle rc. herbeigeschafft und aus den einzelnen Gütern und deren Copial-Büchern das Nöthige mitgetheilt

wurde, welches alles jetzt in zwei Archiv-Schränken und einer Akten-Repositur bei dem zeitigen Senior geordnet und aufbewahrt wird. Hieraus ist mit Hülfe der Kirchenbücher der Grabsteine in den Kirchen, der Mittheilung aus dem städtischen Archiv von Mülhausen durch die Gefälligkeit der städtischen Behörde, und andere Notizen die folgende Schrift entstanden, der ein Verzeichniß der Hansteinschen Urkunden und 15 Geschlechtstafeln angefügt sind. Die letztern sind aus den vorliegenden Urkunden und Lehnbriefen aufgestellt, und dadurch die alte vorgefundene Geschlechtstafel, die viele Unrichtigkeiten und Mängel enthielt, ergänzt und verbessert, können aber bei den vielen gleichen Vornamen der Heinriche, Werner ꝛc. keine Ansprüche auf allgemeine urkundliche Richtigkeit machen. Die Schrift selbst verdankt hauptsächlich zweien leider schon verstorbenen ehrenwerthen Gelehrten ihre Entstehung und dem einen die einleitende Geschichte des Eichsfeldes und der drei Burgen. In den letzten Jahren unsers halben Jahrhunderts haben die Verhältnisse und Einrichtungen im Volksleben so viele und durchgreifende Veränderungen besonders im Adelthum und Bauernstand bewirkt, daß es unsrer Zeit wohl werth erscheint, die bisherigen und ältern Zustände derselben als Antiquität zu erhalten, wenn sie sich nicht auf Sagen der Vorzeit, sondern auf Urkunden stützen. Nach Aufhebung des Lehnverhältnisses und der Patrimonialgerichte der alten Adelsgeschlechter und ihrer Steuerfreiheit — nach Ablösung ihrer alten bisherigen Rechte an Zehnten, Zehnpfennigs-Geldern, an Frucht- und andern Zinsen, an Dienst-, Lehn- und andern Geldern — nach gänzlicher Auflösung des patriarchalischen Verhältnisses zwischen ihnen und ihren Erbzinsleuten oder Colonen und Gerichts-Untergebenen, die nach längst aufgehobener Leibeigenschaft, ihre Bekannte und treue Nachbarn geworden, verdient es wohl, diese alten nun untergegangene Verhältnisse näher zu schildern und die Urkunden niederzulegen, welche Aufschlüsse über Entstehung und Fortschritte dieses veränderten gemeinen Wesens geben. Für die zahlreichen Nachkommen des

Geschlechts wird es von Interesse seyn, ihre Vorfahren, ihr Leben und Wirken, ihre Fehler und Verdienste näher kennen zu lernen, und der Geschichtsfreund wird manche Einzelheiten, die aus den Urkunden hervorgehen, nicht ungern der Vergessenheit entrissen sehen. Diese Urkunden lassen freilich viele Lücken und manches unentschieden; aber dem ungeachtet hat es viele Mühe und Arbeit gekostet, diese Zeugen einer alten vergangenen Zeit aus verschiedenen Orten und Händen zusammen zu bringen, sie zu ordnen und in neuer Sprache und Schrift verständlich zu machen. Dies ist das geringe Verdienst des Herausgebers. Möge Alles den Nachkommen zur Lehre dienen, und sie besser und also glücklicher machen. Im Frühjahr 1856.

Der Herausgeber.

Inhalt zum ersten Theil.

Erster Abschnitt.

Kurze Geschichte des Eichsfeldes
als
Einleitung und Erläuterung der Geschichte der
von Hanstein.

Der Gütercomplexus, welcher den Namen des von Hansteinischen Gerichts führte und nicht blos den größten Theil der von Hansteinischen Besitzungen ausmacht, sondern auch seit vielen Jahrhunderten im Besitze ein und derselben Familie geblieben ist, liegt in demjenigen Theile des Königlich Preußischen Regierungsbezirks Erfurt, der seinen uralten Namen des Eichsfeldes unter allen Veränderungen behauptet hat. Es ist daher nöthig, zuvor einige Blicke auf die Geschichte dieses Landes zu werfen.

Das Eichsfeld, das ohne Zweifel seine Benennung den Eichwäldern verdankt, mit denen seine zahlreichen Gebirge in der Urzeit bedeckt seyn mochten, liegt in dem 51. Grade zwischen 12 und 38 Minuten d. N. B. und zwischen dem 27. Grade 32 Min. und 28. Grade 20 Min. östl. Länge von Ferro und gehört demnach zu demjenigen Theile von Mittel-Deutschland, welcher noch zum Harzgebiet gerechnet werden kann, indem dieser Gebirgsstock seine westlichen Ausläufer bis in diese Gegend aussendet. Zwei Gebirgszüge durchziehen das Land in beträchtlicher Länge: der eine mit dem altdeutschen Namen der Dün *), streicht als ein, meistens kahles und einförmiges Kalkgebirge durch die Mitte des Landes und bildet ein Zwischengebirge zwischen dem Harze und dem Thüringerwald. Einer seiner höheren Kuppen, welche jedoch nirgends eine beträchtliche Höhe erreichen, ist der Iberg, an dessen Fuße die Hauptstadt Heiligenstadt in einem wohlbewässerten Wiesenthale sich um das uralte Kollegiatstift angesiedelt hat. Das an seiner

---

*) Offenbar sassischen Ursprungs, wie die Dünen, Sandberge an den Meeresufern beweisen.

nördlichen Seite sich hinziehende, durch Ausläufer des Harzes vielfach unterbrochene Thal bildet die Wasserscheide zwischen Elbe und Weser, indem von den beiden in ihm entspringenden Flüssen, Leine und Wipper, der erstere sein Wasser der Weser, der letztere der Elbe zuführt. — Der zweite Hauptgebirgszug folgt dem Laufe der Werra, ist reich an malerischen Ansichten und zeigt überall die vulkanische Natur, indem der Basalt hin und wieder durch ungeheure Sandsteinlager durchgebrochen ist, oder diese bis zur schwindelnden Höhe gehoben hat, so daß der Anwohner, die unterirdische Kraft, die sie erhob, ahnend, in solchen aufgethürmten Felsenmassen nur Werke des Teufels erblickt und sie als dessen Kanzeln oder Mauern bezeichnet. Einzelne Kuppen erheben sich zu der beträchtlichen Höhe des Meisners und ein beträchtlicher Theil im Hansteinischen Gericht, vom Hanstein bis über Allendorf hinaus, verdankt diesem Umstande seinen Namen: Höhberg. — Mehrere, vom Hauptgebirg getrennte Kuppen tragen noch ganz den Character erloschener Vulcane an sich und unter ihnen zeichnen sich zwei, in der Hansteinischen Geschichte beachtungswerthe Bergkegel aus; der über alle seine Brüder weit hervorragende Rüsteberg an der Nordseite, und der Staufenberg an der Südseite der Hansteinischen Besitzungen. Ersterer war das alte Zeug- und Schutzhaus der Mainzischen Oberherrn, stets gerüstet zum Angriff und zur Abwehr; letzterer erhob sich zur Würde eines christlichen Heiligthums und Wallfahrtsortes, nachdem er wahrscheinlich viele Jahrhunderte hindurch die geheiligte Stätte eines altgermanischen Cultus gewesen war. Die Menge der Gläubigen, welche auf seiner Höhe die Hülfe der Heiligen suchte, gab ihm den Namen Gehülfensberg, Hülfsberg.

Man war vor nicht langer Zeit gewohnt, das Eichsfeld als ein von der Natur höchst stiefmütterlich behandeltes Land und als den Wohnsitz der Armuth und der Dürftigkeit zu betrachten. In der That gewährt auch ein Theil des oberen Eichsfeldes, am Dün und am Höhberge, keinen sehr erfreulichen Anblick, und die Schaaren dürftiger Landleute, welche mit Weib und Kind die benachbarten Länder durchzogen, um durch Wollkämmen und andere Dienstleistungen auf den Bauernhöfen einen spärlichen Unterhalt zu ge-

winnen, brachten das ganze Eichsfeld in den Ruf, ein durchaus unfruchtbares Land zu seyn. Dem ist aber nicht so. Ausgezeichnete Feldfluren, schöne Wiesen, herrliche Waldflächen verrathen im Ganzen einen dankbaren Boden, welcher die Arbeit reichlich belohnt. Im Mittelalter weiß man nichts von dieser trostlosen Armuth. Reiche Grafengeschlechter mit zahlreichen Burgen, Dörfern und Höfen, Abteien und Klöster mit ansehnlichen Grundbesitz, eine starke und wohlhabende Bevölkerung, das ists, was sich in dieser Zeit unsern Blicken darstellt. Wenn man daher die sprichwörtlich gewordene Armuth des Eichsfeldes nicht blos auf einzelne, in jedem Lande vorkommende Bezirke einschränkt, sondern über die sämmtlichen Bewohner ausdehnt, so kann sie nur im 17. und 18. Jahrhundert angenommen werden *) und ist alsdann vorzugsweise eine Folge der jesuitischen Reaction, seit 1574, welche hier, wie überall, wo sie gehandhabt wurde, sey es in Deutschland, oder in Mexico, den Einwohner zum stumpfsinnigen und eben deshalb zum trägen Thierleben erzog, damit der Sieg der Kirche um so sicherer sey, wobei jedoch nicht geläugnet werden soll, daß auch andere, nicht minder nachhaltige Ursachen in den bezeichneten Jahrhunderten zur Verarmung mitwirkten. Dazu gehört die schonungslose Behandlung dieses isolirten Stiftslandes im dreißig- und siebenjährigen Kriege; die Verminderung der freien Colonen und Meyer und ihr Herabsinken in den Stand der Unfreien, die unter der Last der gesteigerten Frohndienste, Grundzinsen, Zehnten, Lehnsgefälle fast erlagen. Freie Bauerngüter, wie in Westphalen sich noch vorfinden, waren durch das heillose Zerschlagen und Zertheilen verschwunden und die zahlreichen adligen Güter hatten neben und unter sich meistens Tagelöhner-Familien ohne hinlänglichen Grundbesitz. Jenes Zerschlagen der Güter nach der Zahl der erbberechtigten Kinder war auf dem Eichsfelde so epidemisch geworden, daß auch die adligen Familien sich dessen nicht enthielten und so der Verarmung

*) Im 18. Jahrh. war der Landmann auf dem Eichsfelde hinter seinen protestantischen Nachbarn sehr zurück. Erst ums Jahr 1730—1740 machte ein Bürger zu Heiligenstadt den ersten Versuch mit dem **Kartoffelbau**. Wolf. Geschichte von Heiligenst. S. 184.

der einzelnen Familienglieder Thür und Thor öffneten. Wie klein war nicht der Antheil, welcher durch die häufige Theilung einer oder der andern Familie des Hansteinischen Geschlechts zur standesmäßigen Unterhaltung zufiel, während das Ganze eine ansehnliche und schöne Grafschaft gebildet haben würde! — Die Königlich Preußische Regierung hat bereits Vieles gebessert. Seitdem die Klöster verschwunden, die zahllosen Festtage verringert, der geheiligte Müßiggang und die Prozessionen zu entfernten Heiligthümern eingeschränkt sind, die sittliche Erziehung des Volkes beachtet wird, seitdem hat sich der Ackerbau sichtbar gehoben, die Cultur des Bodens und die bürgerliche Gewerbsthätigkeit ist durch Anlegung der Staats- und Kreis-Straßen befördert und der alte Reichthum des Landes, die Viehzucht, kann wieder auf belohnenden Ertrag rechnen, und, was die Hauptsache ist, man hat angefangen, sich der kirchlichen Beschränkung zu entziehen, den Protestanten in seinem Besitze, in seinem Gewerbe und seinem Gottesdienste ungestört zu lassen, ihn als Mitbürger aufzunehmen und von ihm zu lernen, daß neben der Sorge für den Himmel auch die Erde des Menschen Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Wenn sich das Eichsfeld nach jener von den Jesuiten geleiteten Reaction, als Sitz eines bigotten und unversöhnlichen Catholicismus, von feinen protestantischen Nachbarländern nothwendig immer mehr abschließen mußte, so war die Folge, daß letztere in dem Eichsfelde ein fremdartiges, gewissermaßen feindseliges Element vermutheten, das jede Verschmelzung unmöglich mache. Der Hannoveraner, der Hesse, der Thüringer betrat das Eichsfeld mit keiner andern Empfindung, als wandele er unter einem feindlichen Stamme, auf dessen Beistand er nicht rechnen, dessen Haß er nicht besänftigen könne. Zu dieser Erscheinung trug aber auch die uralte Stammverschiedenheit bei, denn das ursprünglich Nationale verwischt sich nie ganz. Im Anfange unserer Geschichte, d. h. wo sie einige Sicherheit gewährt, im 5. u. 6. Jahrhundert, war aber das Eichsfeld ein Theil des thüringischen Reiches und diese Thüringer stießen an der Werra mit ihren erbitterten Feinden, den kampflustigen Hessen, die zum Frankenvolke gehörten, zusammen. Während die Germanenmark (bei Allendorf bis an den Meisner) von

Thüringern bewohnt wurde, konnte die Stadt Witzenhausen noch im 13. Jahrhundert urkundlich beweisen, daß sie auf fränkischen Boden liege und fränkisches Recht genieße. Wie viele nachbarliche Streitigkeiten, wie viele blutige Kämpfe mochten zwischen beiden auf dem Eichsfelde bereits ausgekämpft seyn, als im 7. u. 8. Jahrhundert ein anderes Volk sich hier eindrängte, das wie ein unwiderstehlicher Strom von Norden her längs der Weser sich hervorwälzte und die Thüringer vom Eichsfelde zu verjagen suchte. Es waren die Sachsen, welche den Hessen bereits die Diemelgegend abgenommen hatten und bis an die Fulda vorgedrungen waren. — Im Anfange und gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts waren sie ohne Zweifel das herrschende Volk auf dem gesammten Eichsfelde, denn damals fand sich der Schüler des Bonifacius, Sturm, vor ihren Einfällen nicht einmal in seiner Einöde Herolvesfeld (Hersfeld) gesichert und wanderte weiter in die buchonische Wüste. Allein die Sachsenherrschaft konnte nur in der Mark Duderstadt, Gieboldehausen, bis in die Nähe des Rüstebergs sich bleibende Wohnsitze gründen; aus der obern Gegend wurden sie durch die Kriege der Carolinger vertrieben. In die verödeten Districte zog aber im 7. Jahrhundert von Osten her anrückend ein nicht germanisches, sondern slavisches Volk, die Wenden, welche sich still und friedlich ohne kriegerisches Geräusch der fruchtbaren Thäler bemächtigten. Slaven und Germanen, diese ewigen Gegensätze, die sich nie vereinigen werden, lebten getrennt von Thüringern und Sachsen und haben Spuren ihres Daseyns in vielen Ortsnamen (Thalwenden, Wendenhausen, Pfaffschwende und a. m.) auch wohl noch in einigen Sprach- und Sittenresten erhalten. Hier, wie in den übrigen Gegenden Deutschlands, wohin sie gedrungen waren, hatten sie das Schicksal, von dem überwiegenden germanischen Element ausgestoßen, in den Zustand der völligen Unfreiheit und Hörigkeit zu versinken, der sogar jetzt noch nach ihrem Volksnamen als Sclaventhum bezeichnet wird. Dennoch finden wir im 9. Jahrhundert noch einzelne geschlossene Wendendörfer auf dem Eichsfelde und die Windische Mark, mit welchen die von Hanstein später belehnt worden sind, ist vorzugsweise von Wenden bewohnt und bebaut gewesen.

Nach der Ordnung der Natur kann ein Volksgemisch, nament-

lich mit einem so beschränkten Raume, nicht lange bestehen. Die Mehrzahl der Ueberwundenen nimmt die Minderzahl der Sieger in sich auf, oder man trennt und sichtet sich in abgesonderte Haufen. So finden wir denn auch auf dem Eichsfelde, nachdem der Sturm der Fremdenkriege sich gelegt und das Rütteln und Schütteln aufgehört hatte, die Thüringer wieder in bestimmten Gränzen von Mühlhausen bis über Heiligenstadt in den Aemtern Gerode, Worbis, Wintzingerode, dem Gerichte Hanstein; — die Sachsen in der Mark Duderstadt, in den Aemtern Gieboldehausen und Lindau, in den hannoverschen Aemtern Friedland, Reinhausen und Gleichen; die Wenden in mehreren Dörfern des thüringschen Gebiets und in der windischen Mark, in der Nähe des Gehülfensberg, zu Geismar, Ershausen, u. s. w., wo sie im Laufe der Zeit Sprache und Nationalität verloren und germanisirt wurden. —

Daß zu den Zeiten dieser Volksunruhe, dieses Drängens und Treibens, wie es sich im 7. Jahrhundert darstellt, an eine politische Ordnung, an eine Staatsform, oder bestehende Eintheilung des Landes zur Handhabung des Rechts und der Ordnung nicht zu denken sey, läßt sich begreifen. Erst im 9. Jahrhundert, dem Zeitraume des momentanen Friedens, als noch Carl der Große, der Ueberwinder der Sachsen, auch über diese Gegenden seinen Herrscherstab streckte, tritt die alte Gauverfassung wieder hervor, jedoch mit wesentlichen Veränderungen. Der alte thüringische, das ganze Eichsfeld umfassende Gau Eichsfeld, zersplitterte sich in sechs Kleinere, oder Untergaue. Diese sind 1. der Gau Eichsfeld, der nur aus einem kleinen Theil des alten bestand und von Mühlhausen bis Heiligenstadt sich erstreckte. 2. der Westgau, am Ufer der Unstrut bei Langensalza bis über den Hainichen hinaus zum Ufer der Werra. In ihm lag das Amt Gleichenstein und das Amt Treffurt. — 3) der Gau Germanemark, wozu das Schloß Hanstein, die Aemter Bischofsstein, Greifenstein und Hanstein, 4) der Gau Omfeld, wozu das Schloß Bodenstein, das Gericht Gerode, die Aemter Worbis und Harburg, 5) die Duderstädter Mark und 6) der Bisgau, wozu die Aemter Gieboldehausen und Lindau, gerechnet werden müssen.

In diesen Gauen gab es, wie überall in Deutschland, Fami-

lien, welche das durch einen ausgedehnten Güterbesitz bereits erworbene Ansehn durch die allmälig erblich gewordene Grafen- oder Richterwürde zu vermehren wußten. Das sind die alten Grafengeschlechter, welche in der Karolingischen Zeit bereits den hohen Adel bildeten, im Heere des siegreichen Kaisers dienten, in seinem Rathe saßen oder in größeren Bezirken als seine Abgeordneten (missi regis) auf Recht, Ordnung und Gesetzmäßigkeit sahen, Klöster und Kirchen schirmten, oder die Gränzen bewachten, (Pfalz- Land- und Markgrafen). Viele dieser Geschlechter waren auf dem Eichsfelde begütert, aber sie sind spurlos verschwunden, sie sind gefallen und verstorben, wie die mächtigen Eichen, unter deren Schatten sie zum Gerichte saßen. Hätte nicht hin und wieder eine Klosterstiftung, eine Vergebung und Güterabtretung zu kirchlichen Zwecken, ihre Namen in den aufbewahrten Urkunden erhalten, so würde selbst ihr Gedächtniß verschwunden seyn. Auf diese Art aber tritt im 9. Jahrhundert ein Graf Erpo dadurch aus dem Dunkel der Zeit, daß er das Dorf Dorla dem heiligen Kilian, d. h. der Kirche zu Würzburg schenkt. Aus dem Güterverzeichniß der Abtei Gandersheim ersehen wir, daß ihr Stifter, Graf Ludolf, in demselben Jahrhundert in der Stadt Duderstadt und auf dem Untereichsfelde begütert war. Ein Tauschvertrag aus eben diesem Jahrhundert zeigt uns den Grafen Conrad, Vater des ersten deutschen Königs, als Besitzer eichsfeldischer Güter, die er dem Abt zu Fulda, Hüggi, abtritt und dafür in Hessen entschädigt wird. Doch sind für unsere Zwecke nur folgende Grafengeschlechter bemerkenswerth: 1) die Grafen von Northeim, welche unter andern die alte Burg Hanstein besaßen und folglich auch Herrn der zunächst liegenden Güterbezirke waren; 2) die Grafen von Everstein, welche zu ihren weitläufigen Besitzungen an der mittleren Weser und an der Diemel auch diejenigen zählten, welche die Hansteinsche Familie späterhin vom Hause Braunschweig zu Lehen trug; 3) die Immadinger, aus denen die Herrn von Plesse, Lehnsherrn derer von Hanstein entsprungen sind. — Mit Uebergehung der übrigen, z. B. der Grafen von Reinhausen, Lutternberg (die Schutzvögte von Heiligenstadt), der Vielsteine, der Herren von Hardenberg, der Grafen von Hoenstein, oft Verweser des Eichsfeldes, und anderer

Klosterstifter und Kirchenerbauer werden wir späterhin auf obige drei Geschlechter zurückkommen, wenn wir zuvor die Geschichte des Eichsfeldes in allgemeinen Umrissen weiter geführt haben werden.

Das Eichsfeld wurde durch die Schüler des Bonifacius zum Christenthum geführt, d. h. zu derjenigen Form des Christenthums, welche vom Mittelpunkte der Abendländischen Hierarchie, von Rom aus, vorgeschrieben wurde, wobei man doch nicht verhindern wollte oder konnte, daß sich heidnische Ideen und Vorstellungsarten einmischten, so daß z. B. die Jungfrau Maria nur an die Stelle der alten Göttin Freia trat, ohne im Bewußtsein des Volkes sich wesentlich zu verändern. Eine Folge der Bekehrung durch die Schüler des Bonifacius war die Einverleibung des Eichsfeldes in den Mainzischen Kirchensprengel, auf dessen geistlichen Thron Bonifacius und sein Schüler Lullus mit erhöhtem Glanze und erweiterter Macht sich niedergelassen hatten. So wie nun das Bestreben der Hierarchie zu allen Zeiten darauf gerichtet gewesen ist, den Staat in der Kirche untergehen zu lassen, so wußten auch die Erzbischöfe zu Mainz ihren geistlichen Rechten und ihrer Gerichtsbarkeit eine solche Ausdehnung zu geben, daß die Würde und das Ansehn der Gaugrafen erblassen und in den Hintergrund treten mußte. Da jedoch die Erzbischöfe nicht im Stande waren, in ihren ausgedehnten Sprengel alle Obliegenheiten zu erfüllen, so theilten sie ihr geistliches Gebiet in Archidiaconate, wo möglich, genau nach den Gränzen der alten Gauen, und setzten in diese Bezirke Stellvertreter mit ausgedehnter Vollmacht unter dem Titel der Archidiaconen. Das Eichsfeld bekam drei Archidiaconate, zu Dorla, Heiligenstadt und Nörten, und da jedes derselben wiederum in bestimmte Bezirke (wie Metropolitanatsbezirke) in sogenannte Sitze (sedes) getheilt wurde, in denen der achtungswertheste Geistliche unter dem Namen des Erzpriesters die Befehle und Anordnungen der Archidiaconen vollzogen, so konnte sich die Kirche selbst im tiefsten Mittelalter einer Organisation und eines Geschäftsgangs rühmen, wozu die Staaten sich erst in neuern Zeiten herangebildet haben. Um die Archidiaconen, wozu man immer nur sehr angesehene Geistliche, vornämlich Pröpste nahegelegener Stifter ernannte, in ihren Geschäften zu erleichtern, gestattete man ihnen, sich aus der Geistlichkeit einen Stellvertreter zu wählen,

welcher unter den Namen des Offizials (Officiales) so häufig in den Urkunden des 14. u. 15. Jahrh. vorkommt. Ihm wurden die beschwerlichen Dienstverrichtungen, Einführung der Priester, Bereisung der Diöcese, Visitationen der Kirchen und vor allen, Erhebung der dem Erzbischof oder den Archidiaconen zukommenden Einnahmen, wovon er selbst einen angemessenen Antheil bezog, unter Autorität des Archidiacons übertragen. An ihn, den Offizial, nicht an den Archidiacon, sind daher im 14. u. 15. Jahrhundert, die Präsentationsschreiben gerichtet, wodurch der Patron eine erledigte Pfarrstelle oder Pfründe zu besetzen wünschte.

Allein die ausgedehnte Macht des Archidiacons in seinem Bezirk war nicht ohne Gefahr für das erzbischöfliche Ansehn, indem die direkte Beziehung der Kirchenfürsten zu seinen geistlichen Unterthanen durch diese Mittelperson in den Hintergrund gedrängt wurde. Um dieses zu verhindern, wandte man in Mainz mehrere Mittel an, welche stufenweise verstärkt, zum Zwecke führten. Zunächst diente der Offizial selbst dazu, den Archidiacon weniger wichtig zu machen, so daß dessen Amt endlich eine Art von Ehrenamt wurde, ohne überwiegenden Einfluß; und als man auch dieses Verfahren nicht für genügend erkannte, wurden die Befugnisse des Archidiacons und seines Offizials wiederholt eingeschränkt, die Berufung nach Mainz erweitert, das Recht der Entscheidung in Prozeßsachen auf kleine Summen beschränkt und in wichtigen Untersuchungen besondere Commissarien bestellt. Im 16. Jahrhundert war es endlich Zeit, beide Beamten ganz abzuschaffen und ihre Geschäfte bleibenden Commissarien zu übertragen. Ein solches Commissariat in spiritualibus hatte den Oberamtmann oder Vicedom zur Seite und konnte sich, da es nur auftragsweise handelte, nie zur Würde eines Archidiacons erheben. Dieses Institut bildete sich im 16. u. 17. Jahrhundert aus und zeigte sich besonders thätig, wo es um Erhaltung und Vermehrung geistlicher Gerechtsame sich handelte, weswegen man denn auch Männer, die in jure canonico et civili wohl erfahren, die Spitzfindigkeiten des Rechts trefflich anzuwenden verstanden, zu Commissarien in spiritualibus ernannte. Für das Eichsfeld hatten sie anfangs ihren Wohnsitz in Duderstadt, seit dem 17. Jahrhundert in Heiligenstadt.

Durch die geistliche Herrschaft war dem Erzbischof der Weg zur weltlichen über das Eichsfeld gebahnt. Ihm, den geistlichen Oberhirten waren die Kirchen mit ihrem Vermögen, die Klöster und ihre Besitzungen, die Stiftungen mit ihren Gütern, die immer weiter sich ausdehnende geistliche Jurisdiction unterworfen und es fehlte nur noch der eigentliche Landesbesitz, die Ausübung der Hoheitsrechte, um das Eichsfeld als mainzisches Eigenthum zu betrachten. Die Erzbischöfe säumten nicht, die dahin führenden Wege einzuschlagen und es gelang ihnen, hier besser und vollständiger, als in dem benachbarten Hessen, wo sie auf den Widerstand entschlossener Fürsten und eines der geistlichen Herrschaft abholden Volkes stießen. In beiden Ländern betraten sie denselben Weg. Es war nämlich eine kluge und von den Umständen gebotene Maßregel, welche Bonifacius und seine Schüler befolgten, für ihre Missionsanstalten einen Zufluchtsort auf einem befestigten, und wo möglich, isolirten Berge zu gründen, und so wie Bonifacius den Buraberg bei Fritzlar für Niederhessen und den Omanaberg (Amöneburg) für Oberhessen zu diesem Zweck sich ausgewählt und erworben hatte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß zu gleichem Zwecke der Rüsteberg auf dem Eichsfelde ausersehen worden ist. Solche Bergniederlassungen, gegründet an Orten, welche den heidnischen Bewohnern bereits als geheiligt und unantastbar galten, weil auf dem Berge, oder in seiner Nähe ein uraltes National-Heiligthum gestanden hatte, wie die Donnereiche bei Geismar, blieben nun ohne Widerrede im Besitz der christlichen Missionäre, wurden ein Eigenthum der Kirche, der an die Stelle des National-Heiligthums getreten war, und wurden bald durch christliche Ansiedlungen erweitert. Daß der Rüsteberg mit den zunächst gelegenen Dörfern eben so, wie Fritzlar und Amöneburg, auf diese Weise ein Eigenthum des Mainzischen Oberhirten geworden ist, geht daraus hervor, daß man in den ältesten Urkunden keine Spur findet, woraus sich auf einen andern, als den mainzischen Besitz schließen lasse. Als die Missionsanstalt nicht mehr nöthig war, wurde der Rüsteberg eine mainzische Burg, auf welcher der Burggraf, Vicedom, oder Landvoigt seinen Wohnsitz nahm und die Zehnten und Zinsen benachbarter Dörfer zu seinem und seines Herrn Nutzen erhob. — Auf gleiche Weise wurde Heiligenstadt für

das Erzstift erworben. Ursprünglich eine Kloster- und Schulanstalt, wie Fritzlar, daher auch Heiligenstadt, Ort, wo Heilige, d. h. Geistliche gebildet werden, wie Friedeslar — Wohnung des klosterlichen Friedens, genannt, bildete es sich, wie letzteres im 11. Jahrhundert zu einem Chorherrnstift mit einem Münster aus, in dessen geheiligte Nähe Ansiedler sich niederließen, so daß der Erzbischof bereits im 12. Jahrhundert hier einen Vogt, einen Münzmeister und Verwalter anstellen konnte.

Der Rüsteberg und Heiligenstadt waren demnach die Centralpunkte, von wo aus der Erzbischof, wie ein kluger Diplomat seine Eroberungen im Frieden bewerkstelligte. Durch kluge Benutzung der Umstände, durch Kauf, Pfandschaft, Verträge wurde das Uebrige gewonnen, wobei es dem Erzbischof zu Statten kam, daß er nicht mit einem Fürstenhause, wie in Hessen, sondern mit vielen kleineren, oft entfernten Güterbesitzern es zu thun hatte. Obgleich eine ausführliche Geschichte dieser Eroberungen theils außer dem Zwecke dieser Blätter liegt, theils das Nöthige in dem Abschnitte über die von Hansteinschen Lehen vorkommen wird, so mögen doch die hauptsächlichsten hier genannt werden:

1124 überträgt die Markgräfin Richardis von Stade die Abtei Gerode mit den dazu gehörigen Dörfern und Höfen dem Erzbisthum zum Eigenthum.

Dieselbe übergiebt nicht lange hernach ihr Schloß Harburg mit den dazu gehörigen Ministerialen und Leibeigenen dem Erzbischof.

1162 vermehren die Grafen von Tonne durch Stiftung des Klosters Reifenstein das Besitzthum des Erzbischofs.

1294 erwirbt Erzbischof Gerhard II. durch Kauf die ansehnlichen Schlösser Birkenstein, Gleichenstein und Scharfenstein ac totam terram que Eychisfeld theutonice appellatur, mit zwei Marktflecken Beuren und Dingelstädt und sehr vielen Dörfern, mit allen Rechten, Einkünften, Vasallen und Ministerialen, vom Grafen Heinrich von Gleichen. die wichtigste und ausgedehnteste Erwerbung. (Siehe Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. Urk. S. 47.)

1327 wird das Schloß Steina gekauft.

1333 der dritte Theil von Treffurt erworben.

1334. 1335. 1338 kommt Stadt und Mark Duderstadt durch Pfandschaft und Kauf von Braunschweig an Mainz.

Im Mittelalter, d. h. in dem Zeitraume von 1000 bis 1500 bietet die Geschichte des Eichsfeldes außer mehreren Klosterstiftungen keine andere bemerkenswerthe Ereignisse dar, als häufige Verwüstungen durch auswärtige Feinde, oder durch innere Fehden der kampflustigen Ritterschaft. In ersterer Beziehung durfte sich das Eichsfeld über seine Lage zwischen Hessen, Thüringen und Braunschweig mit Recht beklagen, da z. B. bei streitigen Kaiserwahlen, wie zwischen Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben die feindseligen Partheien das Eichsfeld zum Kampfplatz wählten, auf welchem dann alle Gräuel einer barbarischen Zeit losbrachen und weder Kirchen, noch Klöster, am wenigsten die Hütten des Landmanns verschont wurden. Oder es erhoben sich Stürme unter den benachbarten Fürsten, bei welchen der Erzbischof von Mainz selbst Parthei nahm und das Eichsfeld den Verwüstungen der Feinde Preis geben mußte, wie in dem Kampfe gegen Landgraf Hermann von Hessen (1400), wo die mit Mainz zum Untergange Hermanns verbundenen Thüringer und Braunschweiger als Freunde dem Lande eben so verderblich wurden, als die Hessen, gegen welche man kämpfte. Endlich trug der Zwiespalt im Erzstift selbst, der Streit um den erzbischöflichen Stuhl zwischen Ludwig von Meißen und Adolf von Nassau (1374 u. f.) oder zwischen Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau (1459 u. f.) dem armen Lande keine andere als traurige Früchte und gewährte ihm nur das Vergnügen, den durch das Kriegsglück verdrängten Oberhirten als Flüchtling und auf Rache sinnend hinter den Mauern von Heiligenstadt eine Zuflucht zu gewähren. — Die Fehden der Vasallen untereinander und mit den aufblühenden Städten waren zwar mehr gegenseitige Räubereien und beschränkten sich auf das sogenannte „Niederwerfen“, Wegtreibung des Viehes und Einsperrung der Gefangenen, um ein hohes Lösegeld zu erpressen; konnten aber dem Lande unmöglich zum Segen gereichen, da hier der Spruch quidquid delirant reges, plectuntur Achivi im vollen Maße in

Erfüllung ging. Sammelt man die uns übrig gebliebenen Nachrichten über diese, oft mit rafinirter Grausamkeit ausgeführten gegenseitigen Gewaltthätigkeiten *) während des Faustrechts, so sollte man glauben, das Land sey zur Einöde geworden. Glücklicher Weise waren aber die niedergebrannten Hütten bald wieder aufgerichtet und nach geschlossener Sühne rechnete man gegenseitig ab, wodurch dann der status quo so ziemlich wiederhergestellt wurde.

Solcher Fehden gab es viele, denn viele, sehr viele Adelsfamilien bewohnten das Eichsfeld und wie häufig trat die Veranlassung zu einem „Span" hervor, namentlich bei den Gastmählern und Gelagen, wo die Rohheit des Zeitalters in übermäßigen Genuß der Speisen und der Getränke sich kund gab. Noch trauriger würden die Folgen der Rauflust gewesen seyn, wenn diese nicht im Dienste eines benachbarten Fürsten zur Führung der auswärtigen Fehden einen Ableiter gefunden hätte. Durch Verträge machten sich oft die Häupter der Familien anheischig, mit einer gewissen Anzahl „Glewen" zum Kampfe bereit zu seyn, wobei gewöhnlich der Lehnsherr ausgenommen wurde. In den Urkunden des Hansteinschen Geschlechts finden sich mehrere solcher Verträge, welche an ihrem Orte angeführt werden sollen.

Solche auswärtige Kriegsdienste, in denen die Ritter die Stelle des stehenden, stets gerüsteten Heeres vertraten und dafür theils durch Baarzahlungen, theils durch Anweisungen auf die Einkünfte gewisse Aemter belohnt wurden, waren eine Wohlthat für das Land, das für die allzuzahlreichen Adelsgeschlechter viel zu klein und zu beschränkt war. Steinmetz in seiner 1701 herausgekommenen Abhandlung von der Ritterschaft des Eichsfeldes führt 27 Adelsgeschlechter an, welche zu seiner Zeit bereits erloschen waren,

*) Um nur ein Beispiel aus einer alten Sage anzuführen. Die von Kerstlingerode ergriffen einen Bürger aus Heiligenstadt, der ein Spottlied auf die Befreundeten von Hanstein gesungen hatte, auf seinen Acker, als er eben im Begriff war, seinen Erntewagen zu beladen, schlugen ihm den Kopf ab, steckten diesen auf den beladenen Wagen, banden den Körper unter demselben und zwangen den Knecht, mit diesem, so ausgeschmückten Erntewagen in die Stadt zu fahren! (1476).

oder ihre Güter auf dem Eichsfelde verkauft oder abgetreten hatten; allein dieses Verzeichniß ist bei weitem nicht vollständig. Es fehlen darin die von Heiligenstadt, die von Dingelstedt, die von Höchelheim, die von Kindehausen, die von Gandern, die von Altendorf, die von der Auwe, welche sämmtlich in Heiligenstadt begütert waren. Dagegen führt er noch 21 Familien auf, welche zu seiner Zeit noch vorhanden waren und von denen nach Verlauf eines Jahrhunderts fast die Hälfte nicht mehr zur Eichsfeldischen Ritterschaft gerechnet werden kann, oder ganz erloschen ist. — Ueber 50 adlige Familien blühten demnach im 14. und 15. Jahrhundert auf dem kleinen Bezirke des Eichsfeldes; aber man würde sich irren, wollte man alle zu dem alten Adel zählen. Viele von ihnen waren nichts anderes, als Ministerialen der erloschenen Grafengeschlechter gewesen und hatten sich durch Güterbesitz gewisse Rechte erworben, Rechte, die sie wenigstens über den Stand der Dienstleute erhoben. Manche sind wahrscheinlich nur begüterte Bauern gewesen, deswegen denn auch die zu Rittern geschlagene Mitglieder aus wirklich alten Adelsfamilien nicht unterlassen, ihren Namen in den Urkunden die Bezeichung des Ritterthums, (miles) hinzuzufügen. Es kam aber in der Kriegerischen Zeit des Mittelalters weniger auf eine lange Ahnenreihe an, als im 16. u. 17. Jahrh. wo man, um den Andrang zu den Domkapiteln zu vermindern, zur Aufnahme in diese Stifter eine genaue Ahnenprobe verlangte. Wir werden späterhin nachweisen, daß an der Spitze des alten Adels des Eichsfeldes die von Hanstein stehen. —

Ueberall in Deutschland erlag der Landmann dem maßlosen Drucke seiner Gebieter, die ihm namentlich gegen das Ende des 15. Jahrhunderts kaum Menschenrechte zugestehen wollten, aber nicht überall brach der verhaltene Groll so zerstörend aus, als auf dem Eichsfelde in dem Bauernkriege seit 1524, als Münzer und Pfeiffer von Mühlhausen aus, seine erbitterten und fanatisirten Haufen, die keine Barmherzigkeiten kannten, gegen die Klöster, als Pflanzstätten des Aberglaubens, und gegen die Burgen, als Sitze der Unterdrückung führten. Damals fielen die Klöster Annerode und Zelle, die Burgen der von Harstall zu Diedorf und Katharinenberg, die Schlösser Harburg und Scharfenstein, die Klöster Worbis, Rei-

fenstein und Beuren, die Häuser derer von Hagen und Bülzingsleben, das Schloß Westernhagen, die adligen Höfe in Berlingerode und Teistungen, nebst dem Kloster Teistungenburg und dem Kloster Gerode in Schutt und Asche. Die Hansteinschen Besitzungen hat der Strom, der sich bis Duderstadt fortwälzte, nicht berührt; wenn aber die leergebrannten Ruinen stolzer Burgen an die Worte des deutschen Dichters erinnern:

gefährlich ist's, den Leu zu wecken,
verderblich ist des Tigers Zahn;
doch der schrecklichste der Schrecken,
das ist der Mensch in seinem Wahn —

so rufen sie auch dem rohen Uebermuthe die Worte des römischen Dichters zu:

discite justitiam et non temnere divos!

Diesen Zuruf vernahm wenigstens der Erzbischof Albert, welcher im Jahr 1534 eine wohlthätige Reform des Gerichtswesens, sowohl hinsichtlich der Unter- und Schöppengerichte, als auch hinsichtlich des Oberlandsgerichts einführte.

Die Reformation fand, wie überall, so auch auf dem Eichsfelde bei dem ersten Wetterleuchten des neuen Geistes, der drückende Fesseln zu sprengen verhieß, mehr Freunde, als Gegner. Zu den erstern gehörten fast sämmtliche Adelsgeschlechter, welche schon längst keinen Beruf mehr in sich fanden, der verweltlichten und habsüchtigen Kirche gehorsame Diener zu seyn; die Städte, namentlich Duderstadt, in denen das befestigte Bürgerthum sich zu der christlichen Freiheit, die man verkündete, hingezogen fühlte; die Weltgeistlichen, Pfarrer auf dem Lande, welche durch die überall sich eindrängenden, ihre Einkünfte und ihr Ansehn schmälernden Bettelmönche, durch den ihre Autorität untergrabenden Ablaßkram, und durch die schweren Abgaben von ihren Pfründen an den erzbischöflichen Stuhl, der alten Kirche abwendig gemacht wurden, und von denen endlich die besseren sich nach dem, ihnen versagten, Familienleben sehnten, und die einsichtsvolleren ihre Bildung der Universität Erfurt verdankten, wo vor dem wiedererwachten Geiste des Humanismus die alte Scholastik schon vor Luther hatte weichen müssen. Wie frühzeitig der Protestantismus in diesen Klassen sich Anhänger

und Freunde verschafft hat, läßt sich aus mehreren Beispielen nachweisen; für die Geschichte derer von Hanstein wird aber die Bemerkung hinreichend seyn, daß eine der thätigsten Werkzeuge, welche Landg. Philipp von Hessen bei seiner Landesverwaltung sich bediente, der Statthalter Christian von Hanstein war.

Aber auch ihre Gegner mußte die Reformation in einem Lande finden, das unter dem Krummstabe stand und so viele Personen ernährte, die nur in der bestehenden Kirche ihr Ansehn, ihre Pfründe und ihre einflußreiche Stellung behaupten konnten. Die Zahl dieser Gegner wuchs und wurde bestärkt durch den Bauernkrieg. Als diese Windsbraut über das Land hintobte und wie ein Hagelwetter Alles niederschlug, da fragte sich Mancher, ob dieses Evangelium, das solche Früchte bringe, auch das Rechte seyn könne? — Indessen das Andenken an diesen Sturm erlosch allmälig und der von Wittenberg ausgehende Geist wirkte immer fort aus den Nachbarländern herüber, so daß gegen die Mitte des 16. Jahrh. sein Sieg als entschieden angesehen werden mußte, indem der Adel und die von ihm abhängigen Patronatkirchen, die Städte und fast das ganze platte Land der Reformation huldigte, jedoch erst seit 1540—1545, als sich der Lehrbegriff der neuen Kirche durch die Augsburgische Confession festgestellt und abgerundet hatte. An diesen, wie er in der ersten, unveränderten Ausgabe der A. C. aufgestellt ist, schloß sich das Land so fest an, daß jede Abweichung vom echten Lutherthum vermieden und der im benachbarten Hessen begünstigte Fortschritt als eine Hinneigung zu dem verhaßten Calvinismus verworfen wurde.

Doch sollte das Jahrhundert nicht vorüber gehen, ohne eine Aenderung der Dinge in religiöser Hinsicht hervorzurufen. Schon im Jahre 1574 begann die Reaction, und wenn je eine glücklich durchgeführt wurde, so ist es diese, so weit nämlich der Arm des Oberhirten reichte. Derjenige Erzbischof, welcher auf Albert von Brandenburg († 1545) folgte, Sebastian von Heusenstamm (1545—1555) war zwar kein Freund und Beförderer der Kirchenverbesserung, aber es fehlte ihm die Energie, die Hartnäckigkeit, der zähe unbeugsame Wille, den sein Nachfolger Daniel (Brendel von Homburg) 1555—1582 bewieß. Es galt ihm, eine verlorene Provinz

wieder zu gewinnen, und man muß gestehen, daß er diese Aufgabe zur vollständigen Zufriedenheit seiner Glaubensgenossen mit eben so vieler Klugheit, als Thätigkeit gelöst hat. Wie ernst er aber die Sache nahm, beweist sein zweimonatlicher Aufenthalt auf dem Eichsfelde (vom Januar 1574), wohin bisher kein Erzbischof in Friedenszeiten gekommen war, beweisen die Werkzeuge zur Erreichung seines Zwecks, die er mitbrachte. Das waren die kaum entstandenen, in Deutschland noch wenig bekannten Jesuiten, ein Orden, der damals noch nicht in politisches Treiben zersplittert, seine ganze jugendliche Kraft der Hauptaufgabe, Wiedergewinnung der durch die Reformation verlorenen Provinzen widmete, und da einer dieser jesuitischen Begleiter des Erzbischofs ein vom Ignatius Lojola selbst gebildeter (P. Hermann Thyreus), und der andere des Erzbischofs Beichtvater war, so kann man sich leicht denken, welche Maßregeln gegen die Protestanten ergriffen wurden. Verjagung der protestantischen Prediger, Einschüchterung des Adels, Bedrohung der Städte, folgten raschen Schrittes, während das Volk durch glanzvollen Gottesdienst, durch gehäufte Prozessionen, Wiederherstellung der Wallfahrtsörter, Stiftung religiöser Brüderschaften, Verheißungen und Drohungen gelockt und getrieben wurde. Die Jesuiten sorgten dafür, daß ein wahrhaft fanatischer Katholik, vermuthlich ein Apostate, der Freiherr Leopold von Strahlendorf aus dem Mecklenburgischen, zum Oberamtmann bestellt, daß sechs Priester unmittelbar aus Rom, aus dem Collegium germanicum berufen, die Zahl der Jesuiten-Missionäre vermehrt, und eine Pflanzstätte derselben, ein Collegium, in Heiligenstadt gegründet wurde, wodurch denn auch der Unterricht der Jugend in höheren und niederen Schulen und die Beichtstühle in ihre Hände geriethen. Vergebens waren die Verwendungen und Protestationen des Kurfürsten von Sachsen, von der Pfalz, des Herzogs von Braunschweig, des Landgrafen von Hessen, vergebens die Klagen der Ritterschaft und der Städte bei Kaiser und Reich. Der Erzbischof behauptete, nach dem Religionsfrieden v. 1555 in seinem Rechte zu seyn, denn wenn in demselben den Ständen des Reichs das Recht zu reformiren vorbehalten sey, so sey es auch ihm gewährt und er reformire nur; auch thue er den Patronatrechten keinen Eintrag, nur verwerfe er nach seinem Rechte Pfarrer, die er für un-

tüchtig erklären müsse; übrigens stehe die Auswandrung jedem frei. — Bei allen diesen Vorkehrungen wurde es dennoch den Jesuiten nicht leicht, die verlorenen Schäflein wieder zu sammeln und in den Pfirch der alleinseligmachenden Kirche zu treiben; sie klagen selbst in ihren Berichten, daß sie nur eine scheinbare und äußerliche Unterwerfung hätten erzwingen können, und man wird mit Achtung gegen die Ritterschaft erfüllt, welche bei so vielen Lockungen standhaft, bei so vielen Gefahren unerschütterlich, und bei den immer wiederkehrenden Verationen nicht müde wurde, für ihren Glauben ritterlich zu kämpfen und zu retten, was noch zu retten war. Auch die Städte zeigten sich muthig, namentlich Duderstadt, das sich erst dann unterwarf und seine Kirchen dem Katholischen Cultus öffnete, als man seine Nahrungsquelle, die Bierbrauerrei, ihm abschnitt. Es bestätigte sich übrigens auf dem Eichsfelde die Erfahrung, die man an andern Orten gemacht hat, daß die folgende Generation unter jesuitischer Leitung, nicht blos keine Zuneigung zur protestantischen Kirche mehr äußerte, sondern sogar mit einem unverkennbaren Haß gegen dieselbe erfüllt wurde, und daß sie, eifriger als ihre Vorfahren in Erfüllung der Glaubenspflichten und des Ceremoniendienstes, sehr häufig die gewerbliche Thätigkeit ihrer Liebe zu Prozessionen und Wallfahrten aufopferte und dadurch in eine gewisse Trägheit verfiel, welche die häuslichen Pflichten vernachlässigt, während sie dem Heiligendienst nachgeht. — Uebrigens waren die Jesuiten, nachdem ihr Hauptzweck, Wiedergewinnung des Landes für die alleinige katholische Kirche erreicht war, klug genug, sich ihren protestantischen Nachbarn in Hessen, Thüringen und Hannover von der vortheilhaftesten Seite zu zeigen und in ihrem Gymnasium sah man daher oft Jünglinge protestantischer Eltern unter ihrer, von dem starren Pedantismus der damaligen Schulen sehr abweichenden Leitung sich den Wissenschaften widmen. Selbst in dem dreißigjährigen Kriege empfingen sie von feindlichen Heerführern viele Beweise der Achtung und der Schonung. —

Daß dieser unselige Religionskrieg unendlich viel Elend über dieses Land bringen mußte, das gleichsam die Heerstraße vom Main zur Weser und Elbe bildete, läßt sich ohne Beweis annehmen. Es mußte sogar einmal seinen Herrn wechseln, indem es Herzog

Wilhelm von Sachsen-Weimar, als ein Geschenk der Krone Schweden von 1633 bis zum Prager Frieden (August 1635) in Besitz nahm und eine besondere Landesregierung daselbst anordnete. — Durch den Frieden, der endlich nach unsäglicher Mühe zu Osnabrück und Münster zu Stande kam, konnten die Folgen des verheerenden Kriegs nicht gehoben werden. Das mußte der Zeit überlassen bleiben, allein bei völlig erschöpften Kräften schritt die Erholung nur langsam vorwärts. In einem Bruchstück einer Lehnspezification der Mainzischen Lehen der sämmtlichen von Hanstein vom Jahre 1673, also nach einem Vierteljahrhundert seit dem Frieden, werden die sechs Wohnsitze (Ansitze) zu Bornhagen, die zu Wiesenfeld, zu Werleshausen und Lindenwerre nebst den Oekonomiegebäuden als niedergebrannt und verwüstet oder als nothdürftig wieder hergestellt bezeichnet und sind noch immer mit einer Schuldenlast beschwert, welche theilweise den Werth der Güter bei Weitem übersteigt und sind ohne Concurs, Vermittelung des Lehnsherrn und Accord mit den Creditoren nicht zu retten. —

Glücklicher Weise genoß das Eichsfeld eine wohlthätige Ruhe bis zum siebenjährigen Kriege, in welchem zwar die Verwüstungen, das Abbrennen und Morden, die Plünderungen der zuchtlosen Schaaren des dreißigjährigen Krieges dem neuen System geregelter Requisitionen weichen mußten; wenn man aber die unverhältnißmäßigen Forderungen an Geld, Getraide, Fourage, das Ausheben der Pferde und der Rekruten zum gezwungenen Dienste, die vielfältigen Einlagerungen hessischer und preußischer Truppen, die geringhaltige Münze, womit man Forderungen bezahlte und nach welcher der Louisd'or 15 Thlr., der Dukate 7 Thlr., der Laubthaler 3 Thlr. 16 gGr. zu stehen kam, bedenkt, so wird man sich die Erschöpfung des Landes nach diesem kürzern und, wie es schien, nach den Grundsätzen der Humanität geführten Kriege erklären können. Wer kann es z. B. jetzt für möglich halten, daß die Preußen, wenige Wochen vor der Unterzeichnung des Hubertsburger Friedens (1763) noch 800,000 Thlr., 1000 Rekruten, 500 Pferde, 500 Wispel Roggen, 200 Wispel Gerste, 500 Wispel Hafer unter Bedrohung allgemeiner Plünderung von dem ganz erschöpften Lande verlangten und größten-

theils beitrieben. — Kein Wunder wenn das Hungerjahr von 1771–72 das Eichsfeld so hart traf. —

Eine bedeutende Veränderung hatte sich aber in dieser Zeit mit dem Oberhaupte zugetragen, welche wiederum ihren Einfluß auf die Regierung des Landes äußerte. Der „ehrwürdige in Gott Vater und Herr," wie der Erzbischof sich im Mittelalter nennen ließ, der Diener der Kirche und des Reichs, der mit seinem Domkapitel und der Ritterschaft auf einem mehr brüderlichen Fuße stand, sich in allerlei Noth an sie, als seine natürlichen Verbündeten wandte, Geld von ihnen erborgte, aber auch ihre Rechte beschützte und bekräftigte, war verschwunden und an seine Stelle ein nur scheinbar dem Kaiser unterworfener, souveräner Kurfürst mit voller Landeshoheit getreten. Nach dem Muster Ludwigs XIV. umgab ihn ein glänzender Hofstaat, zu dem sich Bischofsstab und Inful nicht mehr paßten, und was man von dem ehrwürdigen Vater in Gott früher als ein Recht hatte fordern dürfen, das erlangte man jetzt im günstigsten Falle als Gnade des Gebieters. Den adligen Geschlechtern blieb nichts anders übrig, als durch Uebernahme von Hofchargen Theil zu nehmen an dem Glanze, der vom Herrschersitze ausging, oder sich auf die Güter zurückzuziehen, und in den Beschäftigungen des Landlebens ihren Beruf, in der Jagd ihr Vergnügen zu suchen. Da nun die protestantischen Geschlechter des Eichsfeldes zu den Hofwürden und zu den Ehrenplätzen im Domkapitel keinen Zutritt, und zum Landleben, worüber man ohnehin in den höheren Kreisen spottete, nicht immer Neigung hatten, so traten viele von ihnen in die Dienste derjenigen Staaten, die sich vorzugsweise Militairstaaten nannten. In hessischen, preußischen und selbst russischen Armeelisten fand man daher häufig die Namen von Hanstein, Westernhagen, Wintzigerode, Linsingen, Bodungen, in allen Graden des Dienstes verzeichnet.

Aber auch für die katholischen Geschlechter war der Eintritt in die höheren Würden des geistlichen Staates schwieriger geworden. Seitdem es Observanz, ja Gesetz geworden war, daß der Kurfürst von Mainz, der erste und angesehenste Fürst des Reichs, aus dem Schooße des Domkapitels hervorgehen und nur aus demselben und durch dasselbe gewählt werden konnte, hatten sich gewisse exclusive

Familien desselben bemächtigt und ließen in ihren Kreis nicht leicht Jemanden eintreten, der nicht zu ihnen gehörte. In ihren Reihen saß der künftige Regent, darum waren sie darauf bedacht, fremdartige Bestandtheile fern zu halten, die jedesmalige Wahl zu beschleunigen, oder, wenn Gefahr höherer Einmischung drohte, bei guter Zeit einen Koadjutor zu wählen, der dann als erkorener Erb- und Kronprinz bei dem Tode des Vorgängers ohne Widerrede den erzbischöflichen Stuhl bestieg. So bekam der vorletzte Kurfürst Friedrich Carl Joseph (von Erthal) an Carl Theodor von Dalberg bereits 1787 einen Koadjutor, dem er erst nach vierzehn Jahren (1801), als das Schicksal des Kurfürstenthums entschieden war, durch seinen Tod seinen nicht mehr beneidenswerthen Platz einräumte.

Dieser vorletzte, oder eigentlich letzte Erzbischof und Kurfürst hat in seiner langen Regierung (1774-1801) den schneidendsten Wechsel des Geschicks erfahren. Mit dem Ruhme des freisinnigsten Fürsten, mit dem Glanze des Reichthums und des Ueberflusses, bewundert, gepriesen von tausend Zungen, als Mäcenas der Wissenschaften, als leuchtendes Vorbild der Regenten, stand er gegen das Ende seiner Regierung als ein entblätterter, vom Blitze getroffener Baum, von den Schmeichlern verlassen, vom giftigen Zahn der Verleumdung zernagt, mit schwarzem Undank belohnt, seiner Länder, Schätze, Bibliotheken beraubt, unter Trümmern und Gott schien dem bereits Vergessenen selbst die Wohlthat des Todes entziehen zu wollen. Wir müssen bei ihm noch einige Augenblicke verweilen.

Er gehörte, wie die meisten Fürsten seiner Zeit, der französischen Cultur und der Schule der Encyklopädisten an. In seiner unmittelbaren Umgebung sah man nicht mehr die ernsten Gestalten der Domherrn und höhern Diener der Kirche, sondern Dichter, schöne aber auch leichtfertige Geister, Literaten aller Art, Gelehrte, welche sich bereits einen bedeutenden Ruf erworben hatten, Johannes von Müller, Lersner, Forster, Sömering, u. a. sämmtlich aus der protestantischen Welt zusammengerufen, vermehrten den Glanz, der ihn auf seinem Lustschloß Favorite, umgab. Aufklärung war das Losungswort bei ihm, wie bei seinem Koadjutor und dem geistesverwandten Fürst-Bischof Heinrich von Bibra zu Fulda. In diesem Streben geschah unstreitig viel Gutes und auch auf das vernach-

lässigte Eichsfeld sendeten sich einige Strahlen des befruchtenden Lichtes; allein es ist auch nicht zu läugnen, daß Vieles übereilt wurde, und daß namentlich in den höhern Ständen das Beispiel des Hofes wenig günstig auf die Sittlichkeit wirkte. Der Ernst des Lebens war verschwunden, die Banden der Gesellschaft lösten sich und es bedurfte nur des Herannahens der Revolutionstruppen, so ertönte in den Straßen der uralten Bischofsstadt das ça ira und die Freiheitshymne.

Bei dem Streben nach Aufklärung traten dem Kurfürsten die Jesuiten nicht mehr entgegen. Schon sein Vorgänger, Emmerich Joseph († 11. Juni 1774) hatte die Aufhebungsbulle: Dominus ac Redemtor noster mit solchem Eifer im Erzstifte vollziehen lassen, daß die in Heiligenstadt versammelten Väter gleichsam überfallen und am 10. Septb. 1773 in aller Frühe aufgehoben und in verschiedene Klöster vertheilt wurden. Man freute sich damals, zu voreilig, eines Triumphes, der in Mainz mit geräuschvollem Jubel begrüßt wurde, auf dem Eichsfelde aber nicht gleichen Anklang fand, da die Jesuiten im Collegium zu Heiligenstadt sich durch uneigennützige Ertheilung des Unterrichts beliebt gemacht und ihrer gleichsam angeborenen Verfolgungssucht entsagt zu haben schienen. Man achtete sie als gebildete Männer und fand keinen Grund mehr, sie zu fürchten und zu hassen. *)

Die Eichsfelder hatten Jahrhunderte hindurch ihren Oberhirten nicht in ihrer Mitte gesehen, denn der Besuch der flüchtigen Erzbischöfe in den Fehden des Mittelalters (1373–1390) ist kaum zu rechnen und seit dem Erzbischof Daniel im J. 1574 Heiligenstadt zum Zwecke seiner katholischen Reformation besucht hatte, war nur Johann Philipp 1667 seinem Beispiele gefolgt. Um so größer war die Freude, als Friedrich Carl Joseph 1777 die Heiligenstädter mit seiner Gegenwart beehrte, eine Begebenheit, welche man sogar durch

---

*) Man weiß, wie Friedrich d. Gr. über sie dachte, indem er ihnen in seinem Schlesien den Schutz gewährte, welchen die katholische Welt ihnen versagte. Weniger bekannt ist es, daß auch Landgraf Friedrich II. von Hessen sich zu ihren Gunsten bei dem Erzbischof von Trier, der zugleich Bischof von Paderborn war, mit großem Eifer verwandte.

ein weithin sichtbares Denkmal auf dem Iberge verewigte. *) Der glückliche Regent ahnte damals nicht, „daß er noch zweimal, 1792 und 1796, als Flüchtling, seiner Schätze, seiner Lustschlösser, seiner Residenz beraubt, eine Zuflucht auf dem Eichsfelde für sein Alter, und zu Erfurt 1800 ein gesichertes Sterbebette suchen mußte. Das wurde ihm jedoch zu Aschaffenburg am 25. Juli 1802 bereitet. Mit ihm wanderten damals viele Emigranten in das Land, dessen Name für den französischen Mund unaussprechlich war, wo sie aber auf adligen Höfen, in Klöster und selbst auf dem Lande eine freundliche Aufnahme fanden. —

Acht Tage nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph wurde der preußische Adler auf dem Eichsfelde aufgepflanzt; denn der Lüneviller Frieden hatte die Zerstückelung der Stiftslande bestimmt. Die Eichsfelder sahen diesen Adler ungern. Sie hatten sich unter den beiden letzten Kurfürsten glücklich gefühlt. Befreit von jenem Militairdrucke, der damals in vielen Staaten Deutschlands die Plage des Landmanns war, mit geringen Abgaben, welche durch die Stände auf den Landtagen verwilligt wurden **) und kaum der Rede werth waren, erkannten sie mit Dank, daß zur Verbesserung ihres Zustandes durch Hebung der Industrie, Verbesserung des Schulunterrichts und der Justizverfassung, durch Anlegung der Landstraßen, Vieles geschehen sey, und wenn gleich der Confessionsunterschied sie noch sehr von ihren Nachbarn trennte, so hatte das Gift des Religionshasses doch seine Schärfe verloren und gegenseitige Duldung immer größere Fortschritte gemacht. Da kamen die Preußen mit ihrer unbedingten Unterwerfung aller Verhältnisse unter den Militair-Despotismus, mit ihren polternden Offizieren und auffahrenden Generalen, mit ihrer zu eiligen Organisation des Landes nach preußischen Grundsätzen und erregten überall Abneigung, welche

*) Wolfs Geschichte der Stadt Heiligenstadt S. 111.

**) Die Landtage sind nicht erwähnt worden, weil sie sich von denen anderer Länder nicht unterscheiden. Wie anderwärts, so nahmen auch auf dem Eichsfelde Prälaten, Ritterschaft und Städte daran Theil. In älteren Zeiten erschien der Adel in corpore, in spätern durch Abgeordnete. Wolfs Geschichte des Eichsfeldes II. S. 110.

durch rasche Aufhebung der reichsten Klöster- und des Collegiatstifts zu Heiligenstadt, deren Bewohner mit schmaler Pension in die ihnen fremd gewordene Welt gestoßen wurden, so wie durch die ungewöhnte Rekruten-Aushebung nicht vermindert wurde. Die Bewohner des Eichsfeldes waren daher noch lange keine Preußen geworden, als die Schlacht bei Jena die preußische Monarchie in ihren Grundfesten erschütterte und der Friede von Tilsit sie dem neugeschaffenen Königreiche Westphalen zuwieß. Daß durch die Organisation dieses ephemeren Königreichs Heiligenstadt zur Hauptstadt des Harzdepartements erhoben wurde und eine Menge von Beamten aufnahm, das konnte nur mit Freude wahrgenommen werden, und als im Mai 1808 sich 200 Wahlmänner des Departements zu Heiligenstadt versammelten, um für jeden Canton die Friedensrichter, Districts-, Departements- und Reichsräthe zu wählen, da schien sogar eine gewisse politische Selbstständigkeit und durch den Code Napoleon eine Gleichstellung vor dem Gesetz erreicht zu seyn. Allein das immer schwächer brennende Flämmchen der Anhänglichkeit erlosch gar bald bei der Last der Conscription und der Steuern, und man freute sich der Wiederkehr unter den Scepter des Königs von Preußen, 1814, hoffend, daß die herben Lehren der jüngsten Vergangenheit wohlthätige Früchte für die nächste Zukunft bringen würden, und der Zustand des Landes, verglichen mit dem, was es gewesen ist, rechtfertigt die Behauptung, daß diese Hoffnung erfüllt sey. Eine Trauer aber erfüllte die Eichsfelder, als sie 1816 sich von einem Theile ihres Landes trennen mußten. Die zweite und ansehnlichste Stadt des Landes, Duderstadt und das Gericht Lindau und Gieboldehausen fielen dem Königreiche Hannover zu, und kehrten nachdem sie vierhundert zwei und achtzig Jahre mit dem Eichsfelde vereint gewesen waren, zum alten Herrn und zu den Stammgenossen zurück. Die Sachsen schieden von den Thüringern. —

Hier dürfte noch eine kurze Geschichte des Münzwesens in dem Mainzer Erzstifte und dem Eichsfelde angeführt werden.

Im 8. Jahrhundert zahlte man nach Pfunden, Solidis und Denariis, welche man einander zuwog. Das Pfund Silber enthielt 12 Unzen oder 38 Gulden und war getheilt in 20 Solidos,

ein Solidus aber in 12 Denarien. Das Pfund Gold zu 456 Gulden getheilt in 72 Solidos, wovon einer 40 Denaren kostete; der Solidus in Silber in 1 fl. 54 Kr. — der Denarius 9½ Kr.

Gegen das 9. Jahrhundert wurden dünne Pfennige geschlagen, auch kleine Goldgulden. Carl der Große ordnete nur einerlei Münze in seinem Reich. Die Silbermünzen waren 15½ löthig.

Im 10. Jahrhundert war das Bergwerk Rammelsberg bei Goslar gefunden. Die leichten silbernen Pfennige waren am gebräuchlichsten.

Im 11. Jahrh. kommen im Erzstift Mainz kleine dicke Pfennige von 25 und 30 Aß vor. Die Mark war zu 16 Loth festgesetzt, und zu 20 Schilling.

Im 12. Jahrh. erscheinen Erfurter Bracteaten.

Im 13. Jahrh. gerieth das Münzwesen im Reich in große Unordnung.

Im 14. Jahrh. enthielt die Mark 14½ Loth an Silber und 1½ Loth an Kupfer.

1402 gingen 66 Gulden auf die Mark.

1551 war ein Goldgulden 72 Kr.

1590. Gold-Münzen:

Rosenobel . . .	4 fl.	16 Alb.	
Schiffnobel . .	4 „	— „	
Goldgulden . .	1 „	11 „	
halber Gulden regal	1 „	11 „	
Silber-Münzen.			
Königsthaler . .	1 „	11 „	
Reichsthaler . .	1 „	7 „	
Reichsgulden . .	1 „	3 „	
Fünf Königsörter	1 „	11 „	
Ein Königsort .	- „	7 „	4 Pf.

Turnoß, den Namen von Tours, wo sie zuerst geprägt wurden, 64 Stück eine Mark.

(Würdtwein Diplomatorium rei monetariae Tom II. p. 145.)

Bei den Münzen des Mittelalters bediente man sich

1) bei Bestimmung des Werths einer Münze des Ausdrucks Korn, um den inneren Gehalt an feinem Silber oder

Gold — und des Ausdrucks **Schrot**, um das Gewicht zu bezeichnen. **Korn** und **Schrot** wird in den Heiligenstädter und Eichsfelder Urkunden häufig mit **Wisse** und **Wichte**, (Wys und Wicht) ausgedrückt.

2) Die allgemeinste, nicht ausgeprägte, Münze war — wie bei den Engländern das Pfund, und bei den Franzosen das livre — bei den Deutschen die **Mark**.

3) Eine Mark (feine) sollte 16 Loth feines Silber enthalten, wenn sie ausgeprägt worden wäre. Man theilte sie aber in **Vierdinge**, Ferto, welche 4 Loth Silber enthalten sollten; daher ein 5 löthiger Vierding $1\frac{1}{4}$ Mark löthigen Silbers ausmachte. Vier Vierdinge machen also eine Mark.

4) Der Vierding zerfällt in 12 Schillinge (Solidus) und

5) folglich machen 48 Schillinge eine Mark.

6) Der Schilling wurde aber auch wohl für den 16. Theil einer Mark gerechnet.

Wenn man nun nach unserm Gelde das Loth Silber zu 16 gGr. annimmt, so beträgt die Mark 10 Thlr. 16 gGr.
ein Vierding 2 Thlr. 16 gGr. und
ein Schilling $1\frac{1}{3}$ gGr. oder auch 4 gGr.

Allein es gab außer der **alten Mark**, auch eine **gemeine Mark**, welche immer schlechter wurde, so daß sie zuweilen nur zu 8 Mariengroschen gerechnet wird.

Eine zweite Rechnungsart ist die der Pfunde; sie bezieht sich auf Pfennige und Heller.

Im Jahr 1335 galt zu Heiligenstadt

Ein Pfennig . .	2 Heller,
Ein Heller . . .	2 Scherfe,
Ein Schilling . .	12 Pfennige,
Ein Pfund . . .	24 Schillinge
	oder 288 Pfennige,
Eine Mark . . .	48 Schillinge
	oder 576 Pfennige
	oder 2 Pfund.

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist die Berechnung nach Groschen oder Schock Groschen gewöhnlich, auch findet man sie schon am Ende des 14. Jahrh. (Urk. B. 192 u. 195).

Ein Schock oder 60 Groschen sollten auf eine Mark gehen; sie wurden aber bald sehr verschlechtert. Man hatte

Spitzgroschen	. zu 12	Pfennigen,
Schwertgroschen	„ 6	„
Schneeberger	. „ 12	„
Fürstengroschen	„ 12	„
Mariengroschen	„ 8	„
Schreckenberger	3 Meissische Groschen von denen 7 einen Gulden machten.	

Dann

Rheinische Gulden.		
Goldgulden . .	1 Thlr.	6 gGr.
Cammergulden .	— „	20 „

Verzeichniß

der Erzbischöfe von Mainz von Bonifacius bis zur Aufhebung des Erzbisthums.

1. **Bonifacius**, 722. Bischof. 732. Erzbischof ohne bestimmten Sitz. 745 in der Versammlung zu Mainz an die Stelle des abgesetzten Gewielib zum Erzbischof erwählt. † 755.
2. **Lullus**, Lull, Stifter von Hersfeld, seit 753 Mitbischof, seit 755 Erzbischof. † 16. October 786.
3. **Rudolph**, Erzbisch. am 4. März 787. † den 9. Aug. 813.
4. **Heistulf**, gegen das Ende des Jahres 813. † 28. Dez. 825.
5. **Otgar**, Erzb. 826. † 21. April 847.
6. **Rabanus Maurus**, Abt zu Fulda, Erzbisch. am 27. Jun 847. † zu Winckel im Rheingau am 4. Febr. 856.
7. **Karl**, aus Aquitanien. Erzb. den 8. März 856. † 4. Juni 863.
8. **Luitbert** (Luitwart, Liudebert) regiert vom 30. Novbr. 863 bis 7. Sept. 889.

9. Sunzo (Sundecold), Mönch in Fulda. Erzb. 889, erschlagen von den Normannen am 26. Juni 891.
10. Hatto, Abt zu Fulda, regiert v. 891—912.
11. Heriges, Mönch zu Fulda, regt. v. 912—927. † 1. Dec. 927.
12. Hildebert, Abt zu Fulda, Erzb. 928. † den 31. Mai 937.
13. Friedrich, von 937. † 25. Oct. 954.
14. Wilhelm, natürl. Sohn Kaiser Otto's I., erwählt am 17. und geweiht am 24. Decbr. 954. † 2. März 968.
15. Hatto II., Abt zu Fulda. 968. † 970. Erzähl. v. Mäusethurm.
16. Ruitbert, Rupert 970—974.
17. Willigis, Canzler. Erzbisch. v. 974 — † 22. Febr. 1011. Willigis, eines Rademachers Sohn; daher, der Sage nach, das Rad im Mainzer Wappen.
18. Erkenbald, Abt zu Fulda. 21. April 1011. † den 18. August 1021.
19. Erpo (Arbo), kaiserl. Canzler v. 1021 bis 6. April 1031. † in Italien.
20. Bardo von Opperhafen in der Wetterau, Mönch zu Fulda. Erzb. 1031. † am 10. Juni 1031.
21. Luitbold, Luitpold, Lupold von Bogen, Probst zu Bamberg, von 1031 — 7. Decbr. 1059. Stifter von Luitpoldsberg, Lippoldsberg.
22. Siegfried, von Eppenstein, Abt zu Fulda, Erzb. gegen das Ende des Jahrs 1059. † 1084. Begraben zu Hasungen, dessen Stifter er war.
23. Wezilo, 1084—1088.
24. Ruthard, Ruodhart, 1088. † 30. April 1109.
25. Adelbert von Saarbrücken, Hofcanzler, Erzb. 1111 nach einer zweijährigen Erledigung des Stifts. † 23. Juni 1137.
26. Adelbert II. aus Saarbrücken, Brudersohn des vorigen, gewählt 1138. † 23. Juni 1141.
27. Markolf, 1141. † 9. Juli 1142.
28. Heinrich, von Harburg, gew. 27. Sept. 1142, abgesetzt 1153, starb in demselben Jahre.
29. Arnold, von Seelenhofen, erhoben durch den päpstl. Gesandten, aber von den Bürgern zu Mainz den 24. Juni 1160 erschlagen.

30. Konrad, von Wittelsbach. Das Domkapitel wählt Rudolf von Zähringen. Dagegen wird Konrad vom päpstl. Gesandten am Ende des Jahres 1160 erhoben, verläßt das Erzbisth. 1165.
31. Christian, von Büche, 1165. † in Italien 25. Aug. 1183.
32. Konrad, von Wittelsbach, zum zweiten Mal Erzbisch., wird Cardinal, Erzbisch. zu Salzburg. † in Passau 27. Oct. 1200.
33. Lupold, von Schönfeld, gewählt 1200, von Kaiser Otto IV. vertrieben, stirbt als Bischof von Worms 17. Januar 1217.
34. Siefried II., von Eppenstein, bald nach Lupolds Vertreibung gewählt, kommt nicht zum Besitz, geht 1206 nach Rom, kommt 1207 zurück, wird Erzbisch. bis zum 9. Sept. 1230, wo er zu Erfurt stirbt.
35. Siefried III., gewählt 1230. † 9. März 1248.
36. Christian II., von Bolanden, am 29. Juni 1249 gewählt, verläßt das Erzb. 1251. † zu Paris am 21. November desselben Jahres.
37. Gerhard, Wildgraf 1251 † den 25. Sept. 1259.
38. Werner, von Eppenstein, gewählt 1259 † d. 2. April 1284.
39. Heinrich II., Bischof zu Basel, von Papst Honorius IV. bei einer streitigen Wahl unter Verwerfung des Gewählten eingesetzt 25. Mai 1286 † 17. Mai 1289.
40. Gerhard II. von Eppenstein, zum zweiten Mal gewählt und vom Papste bestätigt 1289 † 13. Febr. 1305.
41. Peter von Aßpalt (Aichsspalter) Kaiser Rudolphs Leibarzt, Bischof zu Basel, 1306 vom Papste ernannt † 4. Juni 1320.
42. Mathias v. Buseck, vom Pabste ernannt 1321 † 10. Sept. 1328.
43. Balduin von Lützelburg, Bruder Kaiser Heinrichs VII. 1328 zum dritten Mal gewählt, kann die päpstliche Bestätigung nicht erlangen. Er regiert daher als Erzbischof von Trier und Verweser des Erzstifts Mainz bis zum Jahre 1337, wo er die Verwaltung niederlegt. † als Erzbisch. v. Trier 1354.
44. Heinrich III. von Vernenburg, ward 1328 vom Papste ernannt, kommt aber erst 2. Jan. 1337 zum Besitz. Am 7. April 1346 vom Papste abgesetzt und Gerlach von Nassau an seine Stelle gesetzt. Er bleibt aber im Besitz. † 21. Dec. 1353.

45. Gerlach von Nassau, am 7. April 1346 vom Papste ernannt, kommt erst 1353 zum Besitz und † 21. Febr. 1371.

46. Johann I. von Ligne (Linway) Bischof zu Straßburg, bestätigt 1371. † 1373 an Gift.

47. Ludwig von Meißen, 1374 vom Papste ernannt, gelangt gegen seinen Mitbewerber Adolf von Nassau nie zum Besitz, bekommt 1381 das Erzbisth. Magdeburg. † 1383.

48. Adolf von Nassau, kann vom Papste die Bestätigung nicht erlangen, setzt sich in Besitz des Stifts, wird vom Papste zu Avignon 1379 bestätigt, kommt aber erst 1381 zum vollständigen Besitz und † zu Heiligenstadt den 6. Febr. 1390.

49. Konrad II. von Wenesberg, seit 1390 Verweser des Erzstifts; als Erzbischof vom Papste bestätigt † 1396 d. 9. Oct.

50. Johann II. von Nassau, Bruder des Erzb. Adolfs I. war 1397 vom Papste aufgedrungen, † 1419, den 23. August.

51. Konrad III., Wildgraf von Daun, den 10. Oct. 1419, † 10. Juni 1434.

52. Dietrich, Schenk von Erbach, gewählt 6. Juli 1434 † 1459.

53. Diether von Isenburg, erwählt den 18. Juni 1459, vom Papste abgesetzt den 21. August 1461 und Adolf von Nassau an seine Stelle ernannt. Diether behauptet aber den größten Theil des Erzstifts bis in den October 1463, wo er sich seines Rechtes begab.

54. Adolf II. von Nassau, vom Papste am 21. August 1461 ernannt, kommt endlich, doch nur durch Vergleich mit Diether am 12. und 28. Oct. 1463 zur Stelle und † 6. Sept. 1475.

55. Diether von Isenburg, zum zweiten Male gewählt den 9. November 1473 † 7. Mai 1482.

56. Albert I. von Sachsen am 12. Januar 1480 als Jüngling von 16 Jahren zum Coadjutor und Conservator des Erzstifts gewählt, führt nach dem Tode Diethers den Titel Administrator, † zu Aschaffenburg den 1. Mai 1484, ohne das gesetzmäßige Alter zum Selbstregieren erlangt zu haben.

57. Barthold von Henneberg, erwählt den 20. Mai 1484, † 21. Dec. 1504.

58. Jacob von Liebenstein, erwählt 29. Dec. 1504, † 15. Sept. 1508.
59. Uriel von Gemmingen, erwählt den 27. Sept. 1508, † den 11. Febr. 1514.
60. Albert II. von Brandenburg, erwählt den 9. März 1514, † den 24. Sept. 1545. Ist auch Erzbischof von Magdeburg und Cardinal und nannte sich zuerst Churfürst des heil. röm. Reichs; für lange Zeit der letzte aus fürstl. Stamm erwählte Churfürst.
61. Sebastian von Heusenstamm, erwählt den 20. Oct. 1545 † den 18. März 1555.
62. Daniel Brendel von Homburg, erwählt den 18. April 1555, † den 22. März 1582.
63. Wolfgang von Dalberg, erwählt den 20. April 1582, † den 5. April 1601.
64. Johann Adam von Bicken, erwählt den 15. Mai 1601, † den 10. Januar 1604.
65. Johann Suikart von Cronberg, erwählt den 18. Febr. 1604, † den 17. Sept. 1626.
66. George Friedrich von Greifenklau, erwählt am 20. Oct. 1526, † am 8. Juli 1629.
67. Anselm Casimir von Warmbold, erwählt den 8. August 1629, † den 19. Oct. 1647.
68. Johann Philipp von Schönborn, erwählt den 19. Nov. 1647, † den 12. Febr. 1673
69. Lothar Friedrich von Metternich-Burscheid, Coadjutor seit den 15. Dec. 1670, nimmt Besitz den 23. Febr. 1673 † den 3. Juni 1675.
70. Damian Hartard von der Leyen, erwählt den 3. Juli 1675, † den 6. Dec. 1678.
71. Carl Heinrich von Metternich-Winneburg, erwählt d. 9. Januar 1679, † den 26. Sept. 1679.
72. Anselm Franz von Ingelheim, erwählt am 8. Nov. 1679. † den 3. März 1695.
73. Lothar Franz von Schönborn, erwählt als Coadjutor den 3. Sept. 1694, Besitz den 11. Mai 1695, † den 30. Jan. 1729.

74. Franz Ludwig von der Pfalz-Neuburg, erwählt als Coadjutor den 5. Nov. 1720, Besitz den 7. April 1729 † zu Breslau den 18. April 1732. War auch Erzbischof von Breslau, Bischof von Worms, Probst zu Elwangen und zugleich Deutschmeister.
75. Philipp Carl, von Elz, erwählt am 9. Juni 1732 † den 20. März 1743.
76. Johann Friedrich Carl von Ostein, erwählt den 22. April 1743, † 4. Juli 1763.
77. Emmerich Joseph von Breidenbach-Büeresheim, erwählt den 5. Juli 1763, † den 11. Juli 1774.
78. Friedrich Carl Joseph von Erthal, erwählt den 18. Juli 1774, † den 25. Juli 1802.
79. Carl Theodor von Dalberg, Coadjutor seit dem 5. Juni 1787. Reichs-Erzkanzler — Fürst Primas, † als Bischof von Costnitz 1816.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der Burg Hanstein.

Die älteste Burg bis zum Jahre 1070.

Das Gebirge, auf dessen Rücken die stolze Ruine des Hansteins sich erhebt, gehörte in der Zeit, an welche sich die ersten zarten Fäden der inneren Geschichte Deutschlands anknüpfen lassen, im 7. u. 8. Jahrhundert n. Ch., zum thüringischen Gau Germaramark, oder es bildete vielmehr die nördliche Spitze dieses längs der Werra bis über Eschwege hinauf sich hinziehenden Gaues. Doch nicht blos auf der Schneide eines Gaues zog sich dieses Gebirge hin, sondern es trennte auch drei mächtige, kriegerische, und was noch mehr ist. mit gegenseitigem Haß erfüllte deutsche Völker, Völker, welche eben durch ihre gegenseitigen Vernichtungs-

kämpfe ihre Namen in der Geschichte verewigt haben. Stellen wir uns im Geiste auf den Punkt, von welchem herab die Thürme des Hansteins ins Land hinausschauen, und richten wir unsere Blicke nach Osten, von dem Höhberg hin bis zu den waldumkränzten Kuppen des Thüringerwaldes, so würden wir in jenem Jahrhundert die Höfe, Weiler, Dörfer und Burgen des fleißigen Thüringervolkes erblicken. Gegen Norden aber sind bereits die zerstreuten Gehöfe der Sachsen bis an den Fuß des Gebirges gerückt und westlich hat der Franke das linke Ufer der vorbeifließenden Werra besetzt, so daß die nahe Stadt Witzenhausen noch im 14. Jahrhundert urkundlich nachweisen konnte, daß sie auf fränkischem Boden liege und fränkisches Recht genieße. In der That giebt es vielleicht keinen Punkt in Deutschland, auf welchem die drei feindlichen Völker so nahe an einander stießen, als dieses am Fuße des Hansteins der Fall war, und merkwürdiger Weise zeigt sich noch in unseren Tagen diese dreifache Völkernscheide in vielen Anklängen der Sprache und der Sitten; noch ertönt bis nahe an dem Fuß des Hansteins das wohllautende Sassisch, gewöhnlich Plattdeutsch genannt, während die benachbarten Bewohner des Werrathals und des Eichsfeldes durch ihren fast singenden Accent, der durch Buchstaben sich nicht ausdrücken läßt, ihre Verwandschaft mit den Thüringern beurkunden, und die rauhe, volle Sprache der Witzenhäuser an die fränkische Kraftsprache erinnert, welche unter Carl dem Großen italienischen Ohren so rauh und widerlich erklang, daß der Kirchengesang der Franken mit dem Rollen eines plumpen Wagens auf einem Knüppeldamm von ihnen verglichen wurde. — So wunderbar ist aber die Macht der Stammverschiedenheit, so zähe ihre Gewalt, daß mehr als tausend Jahre mit allen ihren Erschütterungen und ihren Ineinanderrütteln nicht im Stande waren, den Grundcharacter der Volksstämme auf einem so kleinen Raume zu vertilgen.

Stellen wir uns noch einmal auf diesen ethnographisch und geschichtlich merkwürdigen Punkt, auf diesen Völkerknoten; so liegt uns der Gedanke nahe, daß das am meisten bedrohte Volk diese Höhen benutzt haben würde, um Befestigungen anzulegen. Das thaten ganz ohne Zweifel die hart bedrängten Thüringer, welche von

den vorrückenden Sachsen aus ihren Sitzen immer mehr und mehr fortgeschoben und durch zahlreiche Einfälle und Raubzüge beunruhigt wurden. Sie legten auf diesem Grenzgebirge nach alter Sitte ihre Hagen, d. h. mit Wall und Graben umgebene Verschanzungen an.

Etymologische Untersuchungen über Ortsnamen anzustellen, ist zwar oft eine undankbare Aufgabe, weil sie zu leicht sich in Hypothesen verliert. Dennoch liegt uns der Wunsch nahe, zu erfahren, warum ein für uns merkwürdiger, durch Alterthum und seine Geschichte ausgezeichneter Ort gerade diesen und keinen anderen Namen führe, und wenn wir bei solchen Untersuchungen das Gebiet einer bewährten Sprachforschung nicht verlassen, nicht etwa auf den Laut ein zu großes Gewicht legen, oder nach Gewohnheit des vorigen Jahrhunderts deutsche Benennungen aus römischen und griechischen Wörtern herleiten, so werden wir nicht leicht irren. Uralte Ortsnamen sind ja nicht wie Pilze aus der Erde gewachsen, sie sind und können nicht ohne Bedeutung seyn, sie müssen sich als geistige Erzeugnisse dem bezeichneten Dinge genau anschließen.

Fragen wir uns, woher hat der Hanstein seinen Namen, so wird man irregeleitet durch den Wortlaut, sogleich auf Hahn verfallen und vielleicht auch einen scheinbaren Grund für diese Benennung auffinden. Dagegen erklärt sich aber geradezu die Sprache selbst, deren organische Gesetze in dem Worte Hahn keine Verkürzung und Abschleifung in Han zulassen... Dagegen tritt uns ein anderes in unzähligen Ortsnamen vorkommendes Wort, das in der Zusammensetzung seine Länge verliert, entgegen; nämlich das oben erwähnte Wort Hag, der Hagen, das im Hochdeutschen in Hain, in Thüringen und im Frankenland, namentlich in dem Fuldischen in Hau sich verkürzt.

Hag bezeichnet aber 1) einen Zaun, 2) einen Busch, 3) einen Wald, 2) und 3) aber nur, insofern diese umzäunt, eingehegt oder zu einem bestimmten Zwecke abgeschlossen sind.

Aus der ersten, ursprünglichen und eigentlichen Bedeutung ging alsdann der erweiterte Begriff von Pfahlwerk, Befestigung, befestigter mit Graben und Wall umgebener Ort hervor. Ein Hagenstein ist demnach eine auf steinigten Boden, auf Felsen, auf

einer Felsenkuppe, zum Schutz der Gegend, angelegte Befestigung. Nehmen wir nun die oft vorkommende Schreibart: Haninstein als Pluralform statt Haginstein, so würde dieser Ausdruck auf mehr, als eine Befestigung, auf mehr, als eine Landwehr, zur gegenseitigen Unterstützung mit einander verbunden, schließen lassen. In der That zeigt man auf dem nahen Höhberg im Walde einen mit Graben und Wall umgebenen Ort, der zwar den Namen „der alten Burg" führt, aber nicht die geringste Spur von Mauerwerk auffinden läßt. Hier hat ganz sicher keine Burg gestanden, denn selbst wenn, was durchaus unwahrscheinlich ist, die Steine der „alten Burg" zur Erbauung der neueren benutzt worden wären, so würden sich noch Spuren des Mauerwerks und namentlich der Grundmauern vorfinden, deren Bestandtheile im Alterthume so fest verkittet waren, daß kaum eine Gewalt sie zu trennen vermag. Der Platz scheint mir daher in seiner ursprünglichen Form als alter Hagen noch vorhanden zu seyn. — Ueberhaupt läßt sich aus dem Namen der alten Burg nicht auf das Daseyn einer wirklichen Burg schließen. Eine halbe Stunde unter Heiligenstadt liegt ein kleines Gehölz, das unter dem Namen der Altenburg als ein Eigenthum der Hanstein'schen Familie schon 1241 in den Urkunden vorkommt, wo aber nach Ausweis dieser Urkunden keine Burg gestanden haben kann, denn man verkauft darin den Berg, montem dictum Altenborg. (Urk. B. 19.)

Außer dieser alten Burg könnte auch der alte Hof Bornhagen, in dessen Namen das ursprüngliche Hagen sich noch erhalten hat, zur Befestigungslinie des Haginsteins gehört haben; vielleicht war er zum Schutz der Ländereien umhagt, d. h. mit Wall und Graben versehen. Allein wir haben Ursache zu glauben, daß der Name Bornhagen spätern Ursprungs ist und daß die älteste Benennung dieser zur Burg gehörigen Ländereien und Oekonomiegebäude Hansteddi war.

Es befand sich demnach schon in den ältesten Zeiten an dem Platze, auf welchem jetzt die Ruine des Hansteins sich erhebt, eine, vielleicht sehr einfache Befestigung, die wir der Kürze wegen Burg nennen wollen, und welche geräumig genug war, eine starke Besatzung aufzunehmen. Ihr ursprünglicher Name Haginstein hatte

3*

sich frühzeitig in Hanstein abgeschliffen. Daß aber eine solche Verwandlung des Hagen in Han schon in den ältesten Zeiten statt gefunden hat, beweisen viele Ortsnamen in den Annalibus Fuldensibus bei Schannat, und selbst jetzt noch führen mehrere Dorfschaften namentlich in der Provinz Fulda solche aus Hagen entstandene Namen, z. B. Dietershan, Geissenhain, Hunhan, Finkenhain u. a. Auch die schwankende Bezeichnung der Burg in spätern Urkunden, wo sie Hayninstein, Hainstein (neben Haanenstein, Hanigstein und auch Hahnstein) genannt wird, spricht für die Ableitung von Hag oder Hagen.

Die Thüringer konnten sich im 7. und 8. Jahrhundert in dieser Gegend nicht behaupten. Die Sachsen wurden ihre Herrn, d. h. sächsische Große nahmen Besitz von thüringischen Gütern und wir finden im 8. und 9. Jahrhundert sächsische Herrn auf zerstreuten Gütern in der Germaremark bis über Eschwege hinaus. Auch der Hanstein wird mit seinem Zubehör einem sächsischen Herrn zugefallen seyn; denn in der Mitte des 9. Jahrhunderts (zwischen 826 und 853) finden wir eine dem größten und angesehensten sächsischen Kloster Corvei gemachte Schenkung verzeichnet, welche man unmöglich anderswo, als bei dem Hanstein suchen kann. Die Worte lauten so:

Tradidit Eilhard in haanstedihus quidquid ibi habuit in amercuui; testes hanuard marcbodac addic welfges addic adulger.

Das letzte Wort in amercuni ist, wie Falke berichtet, unleserlich, wird aber ergänzt durch des Abts Saracho Güterregister *), wo es heißt:

In Haanstedihus in Germaramarca busigo habet III. mansos et perfolvit quovis anno LXXX modios siliginis LX modios avene et IIII oves.

Bei Falke l. c. p. 103 §. 66 heißt es:

Locum Haanstedihus fuisse in Germaramarca docet abbas noster Saracho in suo registro bonorum et proventuum Abbat. Corbegensis. Cum autem marcus Germare exstiterit circa

*) Sarachonis Registrum bonorum et proventuum Abb. Corbeiensis. Nr. 86. in Falke Tradit. Corbejenses.

oppidum Eskeneweg, hodie Eschwege, ad fluvium Werra in lantgraviatu Hassiae, ut infra videbimus, nihil impedit, quo minus intelligamus per Haanstedihus locum Hanstein non procul ab oppido Witzenhusen ad eundem fluvium sito.

Die Schenkung ist demnach in der Germaramark zu suchen und in diesem Gau findet sich kein anderer Ort, als unser Hanstein, auf welchen der Name paßte. Der Namen des Wohlthäters', wie die der Zeugen, weisen auf sächsische Abstammung hin und nur ein Sachse konnte sich bewogen fühlen, dem entfernten Kloster Corvei eine Schenkung zu machen. Falk und Wenck stimmen darin überein, daß die Burg Hanstein gemeint sey, welche demnach damals einen sächsischen Herrn haben mußte. —

Betrachtet man aber die Schenkung selbst, so ist sie zu bedeutend, als daß darunter die Burg verstanden werden könnte. Drei Mansen, von welchen der Colon jährlich 80 Malter Korn, 60 Malter Hafer und 4 Schafe zu liefern hatte, setzten eine ausgebreitete Landwirthschaft voraus, welche der Burg kaum zugeschrieben werden kann. Die Schwierigkeit löst sich, wenn wir das Wort haanstedihus theilen; wir haben alsdann ein Haus, d. i. einen Herrenhof *) in Haanstedi. Da nun im sächsischen Dialecte noch im Jahe 1358 der Hanstein Hanstidde, d, h. Stäte des Hagens, genannt wird **), so ist das Hus der Hanstedi nichts anderes als das heutige Bornhagen, das seinen speziellen Namen wahrscheinlich erst später von einer oder mehreren ergiebigen Quellen oder Brunnen bekommen hat ***).

Eine andere Schwierigkeit hinsichtlich dieser Schenkung ergibt sich aus dem Umstande, daß dieser Corveiische Besitz niemals

*) Unzählige Dorfnamen, die sich auf Haus oder Hausen endigen, haben von einem solchen Herrenhaus ihren Ursprung, z. B. Besenhausen, d. i. das Haus des Boso.

**) S. Balhorn Chronic. Brunsv. Pictural. ap. Leibnitz. T. III. p. 384. Doch scheint diese Stelle zu kurz zu seyn, als daß man daraus mit Sicherheit auf Gleichheit des Hansteins mit Hanstidde schließen könnte.

***) Es ist gar nicht ungewöhnlich daß Oerter ihren Namen veränderten. Ich erinnere beispielsweise an Bursfelde, sagt Schrader in s. ältern Dynastenstämme. S. 185.

wieder erwähnt wird und keine Spur vorhanden ist, woraus man auf eine Verbindung mit Corvei schließen könnte. Allein auch dieses Bedenken wird gehoben, wenn wir beachten, daß Klöster ihre entfernten Einkünfte gern mit näher liegenden vertauschten, da die Ablieferung des Zinses immer schwieriger wurde. So vertauschte Abt Hüggi von Fulda seine entfernten hessischen Güter mit solchen die auf dem Eichsfelde lagen, ein Beispiel, das sich durch viele Urkunden vermehren läßt. Wahrscheinlich hat daher Corvei frühzeitig einen solchen Tausch getroffen und dem Herrn der Burg auch das Haanstedihus mit seinen Ländereien überlassen und dieses konnte es um so leichter, als der uns nun bekannt werdende Besitzer der Burg auch in der Nähe von Corvei begütert war.

Dieser Besitzer der Burg Hanstein ist Niemand anders als der mächtige Graf von Nordheim. Kaum gibt es im 11. Jahrhundert ein Grafengeschlecht, das sich mit den Nordheimern hinsichtlich des Güterbesitzes messen konnte. Durch das ganze Sachsenland bis nach Thüringen längs der Weser, Leine und Diemel, zog sich ihr freilich sehr vereinzelter Güterbesitz und zu diesem wird die Burg Hanstein im Jahr 1070 als ein unzweifelhaftes Allodium erwähnt. Damals lebte Otto von Nordheim, der bereits in Sachsen zu den mächtigsten Edlen gezählt wurde, als er durch die Erwerbung des Herzogthums Baiern im Jahre 1061 den Glanz seines Hauses auf das Höchste steigerte. Er verdankte diese Erhöhung der Mutter des unmündigen Kaisers Heinrich IV., der Reichsverweserin Agnes, die sich bemühte die störrigen Sachsen mit der Herrschaft eines fränkischen Königs zu versöhnen. Allein Otto bewies sich undankbar gegen seine Wohlthäterin; von Herrschsucht getrieben, verband er sich mit Erzbischof Hanno von Mainz und Grafen Eckbert von Braunschweig, um den jungen König seiner Mutter zu entführen. Dadurch gelangte er zwar zur höchsten Macht, wurde aber vom Erzbischof Adelbert von Bremen verdrängt, der den jungen leidenschaftlichen König zu seinem Unglück nach Willkühr schalten ließ und dessen Günstling, Graf Werner von Hessen, in seinem rücksichtslosen Uebermuth bestärkte, bis letzterer in einem Aufstande zu Ingelheim 1066 erschlagen,

Adelbert von Bremen vertrieben und Otto von Nordheim wieder zur Lenkung des Staatsruders erhoben wurde.

Dies Glück war von kurzer Dauer. Otto machte sich in seiner Stellung nichts als Feinde; der König ertrug die größere und strengere Aufsicht mit Unwillen; die Großen des Reichs zürnten, daß sie einem sächsischen Grafen gehorchen sollten, und zwei hessische Grafen (von Gudensberg), Giso und Adalbert waren überall thätig, den Nordheimer zu stürzen. Der Nationalhaß der Franken gegen die Sachsen scheute sich nicht, zu hinterlistigen und ehrlosen Mitteln zu greifen. Ein Freigeborner, aber verächtlicher Mensch, wurde angestiftet gegen Otto die Anklage des Hochverraths zu erheben; er habe ihn, so lautete die Anklage, gedungen, den König zu ermorden. So unwahrscheinlich und wahrhaft lächerlich diese Anklage unter den bestehenden Umständen — denn nicht am Tode sondern am Leben des jungen Königs mußte dem Nordheimer gelegen seyn — lautete, so wurde er doch verurtheilt, seine Unschuld durch ein Gottesurtheil, d. h. durch einen Zweikampf mit dem verächteten Ankläger darzuthun und zu dem Ende wurde er aufgefordert, am 1. August 1070 zu Goslar zu erscheinen. Otto kam am bestimmten Tage, aber mit bewaffnetem Gefolge und verlangte sicheres Geleit, freie Vertheidigung und Urtheil nach dem Ausspruche der Fürsten. So billig diese Forderung war, so wurde sie doch verworfen und Otto zog entrüstet hinweg. Da versammelten sich die Fürsten, seine erbittertesten Feinde und schöpften, ohne den Angeklagten zu hören, das Urtheil, Otto sey des Hochverraths schuldig und habe Leben und Herzogthum verwirkt. Jetzt mußte das Schwert entscheiden; es begann eine wilde Jagd gegen den Edelhirsch und wie eine Meute fielen die Gegner Ottos über ihn her. Mord und Brand bezeichneten ihre Bahn. Der König selbst zog gegen ihn aus und zunächst gegen das Schloß Hanstein (im J. 1070), aus welchem die Besatzung zurückgezogen war. Die Burg wurde mit leichter Mühe erobert und auf Befehl des Königs bis auf den Grund zerstört. Der einsichtsvolle Hersfelder Mönch, Lambert von Aschaffenburg, der diesen Krieg fast als Augenzeuge so wahr und treu geschildert hat,

sagt *): Deinde rex collecto exercitu egressus — castellum Ottonis, Hanenstein, a quo ad primum statim belli terrorem praesidium abductum fuerat, funditus everti jussit. — Von da gings zum Desenberge.

Aus dieser Stelle Lamberts geht hinsichtlich des Schlosses Hanstein Folgendes hervor: 1) Die damalige Burg war nach, ihrem ursprünglichem Zwecke gemäß, ein befestigter, weniger zur Wohnung, als zur Vertheidigung bestimmter Ort, eine Festung, daher castellum, mit einer Besatzung, praesidium. — 2) Die Besatzung wird abgerufen (abductum) natürlich um die Heerhaufen Otto's zu verstärken; sie bestand demnach nicht aus wenigen Burgmännern mit ihren Knechten, sondern aus einer wirklichen Schutzmacht. — 3) Der König hielt diese Befestigung für so wichtig, daß er ihre gänzliche Zerstörung befiehlt, und an diesem Befehl hat vielleicht eben so viel die Rache, als die Klugheit Theil. Daß aber dieser Befehl in Ausführung gekommen sey, erzählt unter andern das Chronicon Corbeiense ad annum 1070.

Henricus rex castrum Haninsten, Ottonis Bavariorum ducis, expugnat et funditus evertit. —

So lag denn die alte Gränz- und Schutzburg auf dem Hagenstein bereits in Trümmern, als ihr Gebieter seinem Sturze immer näher rückte. Zwar erfocht er am 21. Sept. 1070 bei Eschwege, wo er ebenfalls Besitzungen hatte, einen glänzenden Sieg, allein der Verrath seines Eidams Welf, der zum Könige übertrat und dafür mit dem Herzogthume Baiern belohnt wurde, brach seine Kräfte, so daß er im Frühjahr 1071 auf Burg-Hasungen bei Cassel einen ungünstigen Frieden schließen mußte. Bald aber brach der entsetzliche Nationalkampf des sächsischen Volkes gegen seine fränkischen Unterdrücker aus, ein Krieg, welcher König Heinrich IV. an den Rand des Verderbens brachte und zwar durch den Frieden im Felde vor Gerstungen an der Werra 1074, am 2. Februar geendigt wurde, aber zum nachherigen beispiellos traurigen Geschick des Königs das Meiste beitrug. Die Einmischung Gregors VII., die

*) Lambert. A. Schafenburg. Cap. 1. p. 180. — Er ist der Livius des Mittelalters. — Wolfs Gesch. v. E. I. S. 50. 78.

Demüthigung Heinrichs in Canossa, die Schilderhebung des Gegenkaisers Rudolph, Schlachten, Verwüstungen, Mord und Brand erfüllten in jener Zeit Deutschland und begleiteten die Lebensjahre des unglücklichsten aller Könige.

Unserem Otto leuchtete noch einmal der Glücksstern, als er im Jahre 1075 sich mit Heinrich versöhnt hatte und zum Statthalter über ganz Sachsen bestellt wurde; aber es folgten neue Kämpfe bis das Jahr 1083 seinem unruhigen und merkwürdigen Leben ein Ziel setzte.

Die Frage, ob die von Heinrich IV. zerstörte Burg auf derselben Stelle gestanden habe, auf welcher die nachfolgende erbaut wurde, kann unbedenklich bejaht werden. Die oben erwähnte sogenannte alte Burg ist zuverlässig keine Burg gewesen, denn nicht auf dem Rücken eines Gebirgszuges, sondern wo möglich auf einer isolirten Bergkuppe, auch nicht auf der höchsten Höhe, sondern auf eine gut zu vertheidigenden, wenn auch mäßigen Anhöhe, legte man Burgen an. Nun wird sich aber in der ganzen Umgegend kein Punkt finden, der sich zur Anlegung einer Burg besser geeignet hätte, als der worauf die Ruine jetzt steht. Von drei Seiten leicht zu vertheidigen und fast unersteiglich, steht der Berg mit den fruchtbaren Niederungen in angemessener Verbindung, um die Lebensbedürfnisse, Holz und Wasser auf eine leichte Art an sich zu ziehen, was auf der Höhe des Höhberges gar nicht möglich gewesen wäre, und gewährt bei dieser Lage dennoch die ausgedehnteste Fernsicht, namentlich in die Gegend, von wo die größte Gefahr zu befürchten war, in das Thal der Leine. — Endlich darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Pietät der Vorfahren einen einmal bebauten Platz nicht gern und nie ohne dringende Ursachen verließ. Mochten auch immerhin Brand und Verwüstung, Wasserfluthen und Erdbeben die Wohnplätze von der Erde vertilgt haben, die Vorfahren wurden nicht müde, sich auf demselben Boden wieder anzubauen, und diese Pietät zieht sich eigentlich durch die ganze Geschichte des Menschengeschlechts; auf den Lavaströmen des Aetna, auf der Grabesdecke von Pompeji und Herculanum, auf dem durch Erdbeben zerrissenen Boden von Lissabon, an den Ufern des Meeres, das in einer Nacht hundert tausende verschlungen hat, in den sum-

pfigen Niederungen, wo der Tod heimtückisch lauert, oder an den schauervollen Abhängen, wo die Lavinen donnern — immer baut sich der Mensch da wieder an, wo seine Vorfahren gesessen haben. Darum kann man von der Erbauung der zweiten Burg auf der Stelle der ersten schließen, zumal da die Materialien zum Neubau aus den Trümmern der alten Burg so leicht und ohne Kosten genommen und benutzt werden konnten.

Zweite (mittlere) Burg von 1070 bis 1308.

Die im Jahr 1070 der Rache des Königs anheimgefallene älteste Burg blieb nicht lange ein Trümmerhaufen, denn schon in der nächsten Generation ist die Burg ein Besitzthum eines andern, nicht minder mächtigen Geschlechts geworden. Sie mußte also sehr bald wieder erbaut seyn.

Wer ist der Wiedererbauer? Urkundlich läßt sich dieses zwar nicht nachweisen; allein alle Umstände sprechen dafür, daß es Otto von Nordheim selbst war. Als derselbe im Jahr 1075, nachdem er seine zwei Söhne zu Geiseln gegeben, seine verlorene Freiheit wieder erlangt hatte und sogar dem Könige unentbehrlich sein vertrauter Rath und Statthalter über Sachsen geworden war, stand es ihm frei, die Spuren des Königlichen Zorns auf seinen Eigenthum zu vertilgen, und da wir ihn gerade in dieser Zeit mit der Wiedererbauung der Harzburg und der Errichtung einer zweiten auf dem Steinberge bei Goslar beschäftigt sehen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er neben diesen Königlichen Burgen auch an die Wiederherstellung der eigenen gedacht habe, zumal da Hanstein zum Schutze seiner zerstreuten Besitzungen zwischen der Leine und der Werra ihm von großer Wichtigkeit war. Freilich mag diese Wiederherstellung nur sehr unvollkommen gewesen seyn, denn diese zweite Burg war in einem verhältnißmäßig sehr kurzem Zeitraume von etwa 200 Jahren, schon so baufällig geworden, daß ein ganz neuer Aufbau nöthig wurde.

Nach Ottos Tode 1083 theilten sich seine drei Söhne Heinrich, Siegfried und Cuno in das väterliche Erbe und der älteste von ihnen, Heinrich, den die Chroniken den Dicken oder Fetten nennen, Schirmvogt der Klöster Corvei und Helmarshausen, Wohlthäter des Klosters Lippoldsberg bekam höchst wahrscheinlich zu seinem Antheil auch die Burg Hanstein, da er als Besitzer der Güter an der Leine und der Werra auftritt. Er fand seinen Tod im Kampfe mit den Friesen 1101.

Verheirathet war er mit Gertrud von Braunschweig, einer verwittweten Gräfin von Kattlenburg, welche sich nach seinem Tode mit Heinrich Markgrafen von Meißen zum dritten Male verheirathete und 1117 gestorben ist. Dem Grafen Heinrich von Nordheim gebar sie einen Sohn, Otto III. (debilis), welcher vor der Mutter 1116 ohne Erben starb, und zwei Töchter, von denen die erste, Richenza, Gemahlin Kaisers Lothar die Nordheimischen Alloda an der Leine und Werra, ihrer Tochter Gertrud, Gemahlin Heinrichs des Stolzen, diesem und durch denselben dessen Sohne Heinrich dem Löwen, folglich dem Welfischen Hause zubrachte. Die Lehen fielen an die von Bomeneburg. *)

Während der Hanstein dem mächtigen in Sachsen und Baiern herrschenden Hause der Welfen Kraft des Erbrechts zugefallen war, und Heinrich der Stolze seinen Beinamen durch Wort und That rechtfertigte, taucht auf einmal, zuerst 1145 im Gefolge des Erzbischofs Heinrich von Mainz ein Poppo de Hanenstein (Urk. B. 1.) und 1151 derselbe als Poppo comes de Hansten auf. Wer dieser Poppo auch gewesen seyn mag, seinen Grafentitel kann er nicht vom Hanstein entlehnt und zur Familie von Hanstein, die damals das Vicedomat auf dem Rüsteberge bekleidete, kann er nicht gehört, am wenigsten ihr Stammvater gewesen seyn. Der Vorname Poppo weist uns auf die Grafen von Henneberg, und es ist wahr-

---

*) Weder Landau in s. Ritterburgen, noch Herr von Boineburg in Ersch u. Grüber Encyklopedie haben diesen Umstand, daß der Hanstein kein Lehen, sondern ein Allodium war, folglich auf die weibliche Linie übergehen konnte, nicht bedacht; sonst würden sie eingesehen haben, wie der Hanstein ohne Gewalt an das Welfische Haus gekommen seyn konnte.

scheinlich, daß er als ein jüngerer Sohn dieses Geschlechts sich von der Burg Hanstein entweder als Burgmann nannte, oder sie von Heinrich dem Stolzen für seine Person zu Lehen trug *).

Die Burg Hanstein blieb ein Eigenthum des Welfischen Hauses, selbst als Heinrichs des Löwen Uebermuth so hart gezüchtigt und er aller Reichslehen beraubt worden war. Sein Tod im Jahr 1196 hatte aber eine Theilung der übrig gebliebenen, sehr geschmolzenen Besitzungen zur Folge. Denn im Jahr 1203 richteten die drei Söhne Heinrichs des Löwen, Heinrich Pfalzgraf am Rhein, Otto, deutscher Kaiser, und Wilhelm eine Theilung des väterlichen Erbes, wie sie der Vater bereits in seinem Testamente im Allgemeinen festgesetzt hatte, durch gegenseitige Verträge der beiden älteren Brüder an, bei welchen der dritte Bruder Wilhelm nur in so fern betheiligt war, daß er die desfallsigen Urkunden durch seine Unterschrift bekräftigte. Diese Theilungsurkunden sind noch vorhanden **). — Sie bestimmen die Gränzen der beiden Erbtheile und ziehen sie (für unsere Gegend) von Hannover nach Nordheim, von Nordheim, welches Heinrich zufiel, zur Plesse, von der Plesse nach Göttingen, das ebenfalls dem Heinrich gehören sollte, von Göttingen zum Hanstein, und von diesem heißt es: quod est suum, nämlich des Pfalzgrafs Heinrichs, cum omnibus sibi pertinentibus; von Hanstein geht die Gränze zur Heerstraße (via regia) die nach Mainz führt. —

Durch diesen Theilungsvertrag kam also der Hanstein mit allem Zubehör an Pfalzgraf Heinrich, und er lag nunmehr an der südlichsten Spitze seiner Besitzungen; da aber dem zweiten Sohne, Otto, deutschen Kaiser, unter andern auch sämmtliche thüringische Güter zugesprochen wurden (totum patrimonium in Thu-

---

*) Auch Schrader ist der Ansicht, daß Poppo unter Herzog Heinrich mit dem Hanstein entweder belehnt, oder daß sie ihm, als Burgmann, zur Bewachung anvertraut war.

Schrader, die Dynastenstämme. S. 185.

**) Siehe Origines Guelphicae: edidit Scheid. Tom. III. p. 626. 627. mit den sehr schönen Facsimiles der Urkunden. (Urk. B. 7. Kaiser Otto. — Urk. B. 8. Pfalzgr. Heinrich.)

ringia, quod erat patris nostri, suae cessat parti) so wurde die **Burg Hanstein** für diesen von einer Wichtigkeit, die sie für Heinrich nicht haben konnte. Es ist also mehr als wahrscheinlich, daß **Heinrich** diesen Uebergangspunkt zu den thüringischen Gütern seinem Bruder **Otto** überlassen hat, in dessen Besitz wir die Burg bereits 1208 wieder finden.

Dieses fällt in die Zeit, in welcher das Erzstift Mainz seine weltliche Herrschaft über das Eichsfeld zu erweitern strebte. Dazu bot sich jetzt eine gute Gelegenheit dar, als der Sohn Heinrichs des Löwen, ungeachtet des Unglücks seines Vaters, sich verlocken ließ, die deutsche Kaiserkrone anzunehmen und als Gegner des hohenstaufischen Hauses aufzutreten. Es gelang ihm auch, seinen gefährlichsten Widersacher, den Erzbischof Siegfried von Mainz zu vertreiben, allein dieser kam im Jahr 1207 aus Rom zurück und nahm unterstützt vom Papste seinen erzbischöflichen Stuhl wieder ein. Ihn für sich zu gewinnen, mußte Ottos vorzüglichstes Bestreben seyn, da seiner Kaiserwürde auch von anderen Seiten neue Gefahren drohte. Es ist daher nicht unglaublich, daß Erzbischof Siegfried in Einverständniß mit Otto handelte, als er im Jahr 1209 Ansprüche auf das Schloß Hanstein machte, denn der gütliche Vertrag, vom 20. Novbr. 1209 (Urk. B. 12), ist so friedlicher Natur und so schmeichelhaft für den Erzbischof, daß man, wenn man die Umstände nicht kennt, sich sehr darüber wundern müßte. Der Erzbischof nimmt ohne Weiteres den **Hanstein** als ein Eigenthum der Kirche in Anspruch, führt aber nicht den geringsten Beweis dafür an, ja es gehörte ein nicht geringer Grad von Unverschämtheit dazu, eine solche Behauptung zu einer Zeit aufzustellen, wo das Erbrecht des Welfischen Hauses auf dieses Besitzthum noch nicht im Gedächtniß der Menschen erloschen war, und gewiß würde der Ehrwürdige in Gott, Vater zu Mainz nicht mit dieser Behauptung aufgetreten seyn, wenn er es mit **Heinrich dem Löwen** zu thun gehabt hätte. Allein der schwache Otto, der sich nicht zu rathen und zu helfen wußte, durfte den Verlust einer Burg nicht zu hoch anschlagen, wenn es darauf ankam, einen mächtigen Gegner zu gewinnen. *)

*) Wie er selbst ohne Rückhalt gesteht. — **ad perpetuandum Archiepiscopi favorem, stadium et juvamen.**

Darauf deutet Otto in dem obenerwähnten Diplom selbst hin, wenn er sagt, daß, wenn der Erzbischof bei der Rückkehr von der Kaiserkrönung ihm, dem Kaiser, einen solchen Gehorsam leisten würde, der seiner Majestät gefallen könne, die Burg ihm überlassen werden solle, selbst wenn durch Austräge und Richterspruch das Recht ihm, dem Kaiser, zugesprochen würde *). Blos um der Form Willen wurden die Erzbischöfe von Trier und Cöln, die Bischöfe von Speier und Würzburg zu einem Austrägalgericht berufen, und wenn diese die Sache noch zweifelhaft finden würden, so sollten besondere Richter entscheiden. Man sieht, es ist nichts, als die bloße Form, welche gewahrt werden sollte; denn Austräge oder Richter mochten nun entscheiden, wie sie wollten, die Burg wurde nach dem Versprechen Ottos doch mainzisch. Außerdem war es ein sonderbares Austrägalgericht, zusammengesetzt aus vier geistlichen Fürsten, von denen zwei sogar Suffraganbischöfe von Mainz waren, ohne ein weltliches von Mainz unabhängiges Mitglied hinzuzuziehen! — Es ist auch kein Urtheil erfolgt. Otto hatte ja die Burg vorläufig bereits als Preis der Gewogenheit eingesetzt und konnte sein besiegeltes Wort nicht zurücknehmen! — Hätte der Erzbischof das mindeste Recht an dieser Burg gehabt, Otto würde es in jenem Diplom nicht verschwiegen haben, denn er ist ja demüthig genug, zu gestehen, daß er dem erzbischöflichen Stuhle das Patronatrecht über die Kirche zu Göttingen, die Vogtei in Nordheim und die Abtei Reinhausen widerrechtlich entzogen habe! Genug Otto brachte ein schönes und wichtiges Erbgut seiner Familie der wankenden Treue eines unzuverläßigen Kirchenfürsten zum Opfer, aber, wie alle seine Aufopferungen so war auch diese für ihn ohne Nutzen. —

Es kann also nach diesen Thatsachen (siehe Landau in seinen

---

*) Etsi bene noncisceremus ipsius castri dominium (nämlich durch Austräge und Richterspruch) si Archiepiscopus inter redeundum a consecrando (von der Kaiserkrönung in Rom, welche in demselben Jahre folgte.) tale nobis obsequium praestitisset, in quo Nostrae Majestati complacere deberet, Ipse praefati Castri maneret dominus et possessor de nostra gratuita voluntate! Otto hatte die Weihe des Papstes noch nicht erlangt (nobis necdum Imperatoriam consecrationem adeptis) und Siegfried war ein Günstling des Papstes!

Ritterburgen) weder von vermuthlichen Rechten des Erzstifts auf die Burg Hanstein, noch von der Vermuthung die Rede seyn, das Welfische Haus möchte sie wohl dem Erzstifte mit Gewalt entrissen haben. —

So unterwarf sich denn im Jahr 1209 die Burg Hanstein, einst ein Eigenthum zweier mächtiger und ruhmvoller Häuser, der Nordheimer und der Welfen, dem mainzischen Rade.

Der geistliche Herr bedurfte zur Bewachung der Burg Männer von erprobter Tapferkeit; er mußte Burgmänner in dieselbe aufnehmen. Diese bildeten mit den von ihnen unterhaltenen Knechten die Besatzung der Burg, waren nicht blos zum Schutz, sondern auch zur Erhaltung derselben und zur thätigen Theilnahme der die Gegend betreffende Fehden verpflichtet und bezogen für diese Bemühung eine angemessene Belohnung in den ihnen auf die zur Burg gehörigen Dorfschaften und Güter angewiesenen Zehnten, Zinsen und Gefälle, oder wurden auch durch baare Summen abgefunden. Gewöhnlich kostete dem Herrn der Burg die Unterhaltung der Burgmänner mit ihren Knechten und Reisigen so viel und oft noch mehr, als die Burggüter einbrachten, allein da die Burgen zum Schutze des Landes und der Gränzen eben so nothwendig waren, als in spätern Zeiten die stehenden Heere, so durften die Grundherrn solche Ausgaben nicht scheuen. Aber eben dieser Umstand war Ursache, daß man gern Burgmannlehen ertheilte, wodurch der Besitzer der weiteren Sorge für die Unterhaltung der Burg enthoben wurde und da diese, wie andere Lehen sehr bald erblich wurden, so kamen viele Familien des niedern Adels in Besitz von Gütern, die ehemals den Grafengeschlechtern gehört hatten. —

Verschieden von den Burgmannlehen waren die Burgsitze, d. h. ein, wenn auch beschränkter Wohnsitz in der Burg, welcher irgend einer Familie als Zufluchtsort in jenen Zeiten der Unsicherheit lehnsweise und gegen gewisse Verpflichtungen ertheilt wurde. —

Selbst Höfe, curiae, wurden innerhalb der Umfassungsmauer angelegt und gehörten nicht dem Besitzer der Burg, sondern dem, der sie nach erlangter Erlaubniß erbaut hatte. Sie mochten wohl größtentheils nur aus Scheunen, Viehställen und einem Hirtenhause bestehen.

Sicherheit gegen plötzliche Gefahr war das Losungswort jener unruhigen Zeiten. Daher wurde sorgfältig durch Verträge festgesetzt, für wen sich die Burg zum Schutze öffnen dürfe, und dieses Oeffnungsrecht, jus aperturae, wurde so oft benutzt, daß es für die Burg nicht selten in eine drückende Last ausartete, daher kluge Fürsten in der Ertheilung desselben sehr behutsam waren. Wir finden nicht, daß der Erzbischof irgend einen dem Eichsfelde benachbarten Fürsten das Oeffnungsrecht ertheilt habe.

Die Frage, welche Burgmannen der neue mainzische Besitzer aufnahm, oder mit andern Worten, wem er die Bewachung der Burg anvertraute, läßt sich vorläufig dahin beantworten, daß es gewiß nicht die Vögte waren, welche dem Welfischen Hause bisher gedient hatten. Ein weltlicher Fürst, der selbst die Waffen führte, nahm statt der Burgmannen lieber Vögte an, welche gleich dem reisigen Knecht zu jeder Zeit abgelohnt, oder in eine andere Burg versetzt werden konnten; der geistliche Fürst hatte andere Rücksichten zu nehmen. Er mußte kampfgeübte Männer werben, die nicht blos gehorchen, sondern auch an seiner Statt befehlen und Alles anordnen mußten, was zum Schutze der Veste nöthig war. Solche Männer wählte er am liebsten aus seinen Ministerialen aus, welche schon durch ihren eigenen Güterbesitz in der Nähe der Burg an der Erhaltung derselben Interesse hatten und durch ihr Ministerial-Verhältniß und durch den eigenen Vortheil bewogen, die gelobte Treue nicht so leicht brechen würden. Denn das Mittelalter, durch Erfahrung gewitzigt, war sehr mißtrauisch und verließ sich nicht blos auf besiegelte Briefe und auf Eidschwüre; es zog, wie man mit Verwunderung wahrnimmt, den Eigennutz in seine Dienste. — Beachtet man diese Umstände, so wird man auch ohne urkundliche Nachrichten zu der Ueberzeugung gelangen, daß keine Familie zu dem Amte der Burgmannen auf der neuerworbenen Burg sich mehr eignete, als diejenige, welche bereits eine lange Zeit hindurch das Vicedomat auf dem nahen Rusteberge verwaltete. Sie muß auch schon in dem ersten Jahrhundert der Mainzischen Besitznahme in die Dienste der Burgmannen auf dem Hanstein getreten seyn und hat sich nicht blos Burgsitze, sondern auch ein Eigenthum, einen Hof, (curia) auf dem Hanstein erworben, denn in diesem Jahrhundert nehmen

schon einzelne Mitglieder der Familie den Namen von Hanstein an, wie Heidenricus de Hanenstene 1236 (Urk. B. 18) während andere zu derselben Zeit sich vom Rusteberge benennen, und als im Jahre 1323 Heinrich von Rusteberg sein Vicedomat nebst vielen Gütern an Mainz verkaufte, so kommt unter diesen Gütern auch una curia in Hanstein vor. (Urk. B. 77.) So wie aber der geistliche Fürst seine geistlichen Beamten, den Archidiacon und dessen Offizial, von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien überwachen ließ, so ernannte er auch von Zeit zu Zeit andere Vasallen, um über die Burgen zu wachen. So wurden im Jahr 1296 Friedrich von Roßdorf und Dietrich von Hardenberg vom Kurfürst Gerard beauftragt, für die Erhaltung der Burgen Rusteberg und Hanstein, Hardenberg, Horburg und Heiligenstadt (Urk. B. 45 u. 46) Sorge zu tragen, wofür ihnen 100 Mark versprochen werden *). — Mit Unrecht werden diese beiden Vasallen zu den Burgmannen von Hanstein gezählt; sie hatten einen Auftrag erhalten und werden deshalb Officiaten, d. h. mit einem Officium beauftragt, genannt. — Ihren Auftrag haben sie nicht erfüllt, denn in einer Urkunde vom J. 1299 verzichten sie gegen Belehnung mit dem Schlosse Mühlberg auf jene Summe **).

Wenn endlich Hermann von Spangenberg, dem auch Treffurt gehörte, dem Erzbischof Werner sich erbot, seine schuldigen Burgdienste auf dem Hanstein auf einem andern mainzischen Schlosse zu leisten, (in einer Urkunde vom 2. Apr. 1280 Urk. B. 34) so geht daraus nur hervor, daß er sich zu gewissen Diensten verpflichtet hatte, welche an keine bestimmte Burg geknüpft waren und die er nach Belieben des Erzbischofs entweder auf dem Hanstein oder auf einer andern mainzischen Burg zu leisten versprach, wofür ihm ein Burglehn zu Theil geworden. Beständiger Burgmann auf dem Hanstein war er deshalb nicht, dieses Amt bleibt bei denen, welche fortan von der Burg Hanstein sich benennen.

---

*) Wolfs Geschichte des Gesch. v. Hardenberg. I. Urkb. 1. S. 8. Urk. XXV. Die 100 Mark werden versprochen pro conservatione castrorum Rusteberg et Hanenstein etc. — Guden. cod. dip. 1. 882. 891.

**) Gud. I. p. 892. Wolfs Gesch. der v. Hardenberg. I. Nr. 25.

Dritte und letzte Burg. Von 1308 bis auf unsere Zeiten.

Die zweite, aus den Trümmern der alten im Jahr 1070 zerstörte wieder entstandene Burg mochte wohl nicht mit dem Aufwande großer Kosten wieder auferbaut seyn. Sie hatte vermuthlich einen Oberbau von Holz, wie dieses bei vielen Burgen jener Zeit selbst bei der Burg Plesse, der Fall war, und war daher innerhalb zweier Jahrhunderte so verfallen, daß ein neuer Aufbau nothwendig schien.

Allein dazu fehlte es dem Erzstifte an Hülfsmitteln; konnte es doch nicht einmal die 100 Mark bezahlen, welche dem Friedrich von Rostorf und Dietrich von Hardenberg für die Erhaltung der Burgen Hanstein, Rusteberg und anderen versprochen waren; wie viel weniger würde es im Stande gewesen seyn, eine ganz neue Burg zu erbauen. Wir werden uns über die Armuth eines so länderreichen Erzstifts nicht wundern, wenn wir seine Geschichte im 13. Jahrhundert etwas genauer ins Auge fassen. Aber auch das wird kaum nöthig seyn, wenn wir bedenken, daß dieses Jahrhundert für ganz Deutschland eine Zeit der vollendetesten Verwirrung, die Zeit der Anarchie geworden ist, und wenn schon Otto IV. in einem Diplom vom Jahre 1209 sich auf seditionem longam et intranquillitatem patriae beruft*) und Friedrich II. 1220 die longam perturbationem imperii qua multae abusiones inoleverint, beklagt **); so wurde es nach ihrem Tode noch viel schlimmer; das Faustrecht wurde Staatsrecht, Mord, Brand und Raub die Tagesordnung, Deutschland ein beständiger Kampfplatz, die Burgen wurden Sammelplätze der Straßenräuber, Mörder und Mordbrenner, so daß es für manche Gegenden als ein Glück betrachtet werden mußte, wenn eine Burg, die ihr Schutz hätte leisten sollen, zerfiel ***). Dazu

*) Gudenus l. c. I. 417. — **) Gudenus I. 470.

***) Was ein gleichzeitiger Schriftsteller von der Burg Arnstein im Lahngau sagt, das könnte man von den meisten sagen: Locus terroris et vastae solitudinis, aptus ad praedam, habilis ad rapinam, habitatoribus suis lupis offensionis et petra scandali ut pote qui stipendiis suis minimo contenti totum de alieno, parum de proprio possidebant; totius provinciae spolium. — Hortheim hist. Trevis. I. 555. N. c.

kamen noch im Erzstifte mehrere zwiespaltige Wahlen — bis endlich Peter von Aßpalt (gewöhnlich Aichspalter genannt) Kaiser Rudolfs Leibarzt und Bischof zu Basel im Jahre 1306 den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz bestieg und unter den verwickeltesten Umständen mit Weisheit und Kraft regierte. —

Mit diesem Erzbischof Peter schlossen am Franziskus-Tage, (Freitag 4. Oct.) 1308 zu Fritzlar (Urk. B. 62 u. 63) die beiden Brüder Heinrich und Lippold (jetzt schon von Hanstein genannt) einen Vertrag, durch welchen sie sich zur Erbauung einer neuen Burg unter gewissen Umständen verpflichteten. 1) Zuerst versprachen sie aus ihren eigenen Mitteln die Burg ganz neu aufzubauen, Anfangs aus Holz (Oberbau) und dann ganz aus Stein auf dem Berge des Erzstifts genannt Hanstein, an welcher sie kein anderes Recht haben wollten, als für sich und ihre männlichen Erben das Recht, immer Amtleute (Vögte) und Burgmänner auf derselben zu seyn. 2) Die Burg sollte daher, wie der Rusteberg und andere Schlösser, alle Zeit dem Erzbischof ein offenes Schloß seyn und bleiben. 3) Deshalb sollten die Wächter und Thorhüter dem Landesherrn huldigen, aber auch zugleich denen von Hanstein als Erbburgmänner schwören. 4) Ohne Vorwissen des Erzbischofs sollen die Erbburgmänner keine Wächter und Thorhüter annehmen, vielmehr diejenigen abschaffen, welche dem Erzbischof nicht gefallen möchten. 5) Zur Unterhaltung der Burg und zur Besoldung der Wächter will der Erzbischof jährlich 10 Mark feines Silbers anweisen. 6) Sollten die von Hanstein aussterben, so soll die Burg nebst den ebengenannten Einkünften an den Kurfürsten zurückfallen. *)

Am 4. October 1308 verpflichten sich die beiden Brüder mit einem Eidschwur, diesen Vertrag unverbrüchlich zu halten, unter der Strafe, nicht nur das Schloß, sondern auch alle ihre übrigen Güter zu verlieren. Zugleich stellen sie folgende Bürgen: Friedrich und Dithard von Rostorf, Bertold von Adelevessen, Heidenrich von Gladebeck, Hildebrand von Hardenberg, Werner von Westernburg, Werner von Schweinsberg, Ritter Heinrich von Schweinsberg, des vorigen Bruder, Johann von Hardenberg, Ditmar von Adelepsen, Knappen.

*) Wolfs Gesch. des Eichsfeldes. I. S. 127. 128.

Die Erzbischöfe Gerlach und Conrad von Mainz bestätigten dies in einer Urkunde von Heiligenstadt auf Dienstag nach Bonifaciustag (6. Jun.) 1363 u. 1393 (Urk. B. 140 u. 194) worin die von Erzbichof Peter von Fritzlar am Franziskustage 1308 wörtlich eingerückt ist — dem Thilo und Heinrich Gebrüder, Heinrich der Junge, Lippold, Burghard und Heinrich, desselben Heinrichs Sohn und Wernher, Hanses Sohn alle genannt von Hanstein, die im Org. mit Bischfl. Siegel noch erhalten ist. Die erstere ist diesem Abschnitt angedruckt.

Demnach waren seit dem 4. October 1308 die Herrn von Hanstein Erbburgmänner der neu zu erbauenden Burg. Sie scheinen rasch an das Werk gegangen zu seyn und ihre Nachkommen haben durch sie vor vielen adligen Familien jener Zeit den Vorzug, sich rühmen zu können, daß die Burg, die sie bewohnten und bewachten, die Burg, von welcher das weitverzweigte Geschlecht den gemeinsamen Namen entlehnte, ihr eigenes Werk sey.

Es findet sich noch eine Urkunde vom 14. Oct. 1420 vor (Urk. B. 211), nach welcher Kaiser Sigismund durch den Landgrafen Ludwig zu Hessen, den Herzog Otto von Braunschweig mit den Städten Braunschweig, Göttingen und den Schlössern Friedland und der Burg zu Münden mit dem Schlosse Hanstein belehnt. Es scheint dies in Folge der damaligen Wirren ohne weitern Erfolg geschehen zu seyn.

Wie lange der Bau gedauert habe und ob nichts von der früheren Burg stehen geblieben sey, läßt sich nicht ermitteln. Indessen zeigt nicht blos der Augenschein, daß einige Theile spätern Ursprungs, wenigstens nicht gleichzeitig aufgeführt sind, sondern es wird auch dieses durch eine Inschrift an der oberen Ecke eines der äußeren Werke bestätigt, wo man die Worte liest: „Anno Domini M.CCC VIII. ist Ort gebawet." Das die von Hanstein diesen Bau aufgeführt haben, beweist das in Stein gehauene Wappen *).

*) Neben dem innern Thore war in Stein gebauen und am Ende des 18. Jahrhunderts noch gut zu lesen:

Das Malter Weizen kostete
ein Ort und zween Gulden,

ist aber jetzt in dem Sandsteine durch angepflanzte Bäume fast ganz verwittert.

Noch manche Reparaturen, Erweiterungen und Verbesserungen mögen im Laufe von fünf Jahrhunderten nöthig geworden seyn, worüber sich keine Nachrichten erhalten haben. Aber es zeigt von der Festigkeit und Zweckmäßigkeit des Baues, welchen die Brüder Heinrich und Lippold aufführten, daß in dieser langen Zeit die Grundform unverändert geblieben ist, und daß eben deshalb der Hanstein jetzt noch zu den schönsten und wohl erhaltensten Ritterburgen Deutschlands, die wir in ihren Trümmern bewundern, gehört. Von Hauptreparaturen fallen die meisten, von denen wir Nachricht haben, in das 17. Jahrhundert, namentlich nach dem 30jährigen Kriege. Aber schon im Jahr 1608 (Urk. B. 527) schließen Heinrich von Hanstein und Christian von Hanstein (der letztere wird darin Herr, also Ritter genannt) mit dem Mauermeister Peter Fleischhut zu Neumorschen einen Contract, das eingefallene Stück, „so am Hause Hanstein", von Grund auf wieder zu ergänzen. Es sollte zu dem Ende eine Schnur von dem Thor her eingezogen, das Mauerwerk neu aufgeführt, in der Küche ein Doppelfenster und in jeder „Wanderung" ein Fenster oder zwei gleicher Höhe und Breite verfertigt werden. Dem Meister werden 80 Thlr. versprochen.

Wie ansehnlich dieser Bau am Hansteine war, siehet man daraus, daß über 42 Wagen das nöthige Bauholz, 48 Wagen die nöthigen Steine („Stücksteine", also große ganze Steinblöcke), ohngefähr 24 Wagen den nöthigen Kalk, eben so viele den Sand, den Lehm und das Wasser (zum Kalklöschen) herbeiführten, ohne die Fuhren, welche die Rüstbäume, Leitern, Bretter u. s. w. herbeischafften. — Die Kalksteine wurden aus der sogenannten Steinkaute vom Norichsberge, die „Worgestecken" vom Iberge, Bausteine „aus dem Holtze" (vom Höhberge?), die Rüstebäume aus Caspar und aus Henrichs von Holtze, Bretter (Buchenholz) aus dem Norichsberge, wo sie geschnitten werden über Birkenfeld her, Eichenstämme endlich aus den beiden schon genannten von Hanstein. Wäldern geholt.

Dieser Bau begann übrigens mit dem 8. April 1608 und die Fuhren wegen Herbeischaffung des nöthigen Materials dauerten fast täglich fort bis 22. Juli desselben Jahrs.

Das Register vom 4. April bis 16. Aug. 1608 (Urk. B. 529) enthält die Beiträge der „Junkern" zu diesem Bau mit 300 Thlr. und 127 Thlr., sowie die Ausgabe an sämmtliche Handwerker Maurer, Schmiede, Schlosser, Zimmerleute und Schreiner, ferner für Kalk, 52 Thlr., für 102 Faß Wasser à 4 Alb. — 24 Thlr. 24 Alb.; für Brod, Käse, Eier (8 zu 8 pf.), ferner für eine Sanduhr 2½ Alb., und den Lohn zu 4 Alb. jeden Tag an die Handreicher mit 115 Thlr. 12 Alb. 3 Pf.

Im Jahr 1655 bis 1658 werden die Thore und die Mauern am Thore wieder erbaut.

Man sieht aus den Specialien dieser Rechnungen, daß die „Thorstücke" aus dem „gehöltze" geholt wurden. Erst 1658 war das Thor so weit fertig, daß es mit Ziegeln gedeckt werden konnte, wie denn am 15. Juni d. J. 5½ Hundert „schiltZiegel" auf den Hanstein gefahren wurden, „so zum Thor und Blochhause zum Decken gebrauchet." Beide standen unter Einem und demselben Ueberbau, der am 9. Juli 1657 aufgeschlagen worden war. — Hiermit scheinen jedoch die Bauten an der Burg Hanstein noch nicht geendet zu haben, weil man am Schlusse jenes Verzeichnisses lieset: „den 1. Julii 1658 haben die Rimbbecher vndt schentzer dem Zimmermane — die Tohre vf Hanstein müssen Helffen Niederlege zue borgfrict dienste." Der Dingzettel vom 22. Juni 1655 (Urk. B. 587) mit dem Maurer Hans Wilhelm von Albeshausen ist noch vorhanden. Dazu wurden in der Familie 3 Anlagen erhoben, eine am 25. Juni 1655 mit 90 Thlr. (Urkb. 588.)

Die andere am 22. Sept. deff. Jahrs ebenfalls mit 90 Thlr. (Urkb. 591) und da dies nicht reichte, die 3te am 7. Mai 1657 mit 24 Malter Korn. (Urkb. 592.)

Die Berechnung über die Ausgaben der 90 Thlr. (Urkb. 593) findet sich ebenfalls noch vor von 1655 bis 57 und heist es darin: „zur Wieder-Erbauung der am Thore niedergeschossenen Mauern. — Die vom 27. April 1658 betrifft die 24 Mltr. Korn. (Urkb. 594. 595.)

Die wichtigste Reparatur geschahe aber im Jahr 1673 nach einer Vereinigung der v. Hanstein auf dem Hanstein vom 24. Apr.,

von Joh. Siegfried und Hans Hermann v. H. und dem Vormund v. Linsingen unterschrieben (Urkb. 607), durch die Maurermeister Clauß von Lindenwerre und Christian Bader aus Tyrol von Eisleben, wobei auch die zerfallene Brücke von Grund aus reparirt worden. Der Bau kostete 114 Thlr. und war damit die zerfallene Brücke und Mauer, ingleichen das Pforthaus und Wachtstubengebäu, nach einem Schreiben des Hans und Curt Christian v. Hanstein an die Vettern vom 24. Mai 1673, hergestellt (Urkb. 608). Zu den 114 Thlrn. ertrug es dem Besenhauser Stamm 64 Thlr., und dem Ershauser Stamm, der 14 Thlr. an Holz vorgeschossen, noch 50 Thlr., darunter der Wittwe zu Riedenstein 12½ Thlr. Ueber die Vertheilung zwischen den beiden Stämmen war noch Prozeß beim Oberamt bis Dec. 1673.

Ueber diese Repartition beschwerte sich der Besenhausische Stamm und namentlich Hans Hermann, weil er mehr als der Ershausische zur Reparatur beitragen solle, und weigerte die Auszahlung. Joh. Siegfried v. H. nannte dies „Quinten seines Vetters Hans Hermann", der nur die armen Handwerksleute länger mit ihrem „sawer verdienten Lohne" hinhalten wollte. Die beiden Bevollmächtigte sahen sich genöthigt, sich an den Oberamtmann des Eichsfeldes zu wenden und um Execution zu bitten, wie nachstehendes Schreiben beweist:

Churfürstl. Mainzischer vornehmer Rath, Oberambtmann vndt Landrichter des Eichsfeldes.

Hochwohlgeborner Freyherr
gnädiger Herr.

Vnserm hochgeehrten Herrn Oberambtmann können wir hiermit nicht verhalten welchergestalt Sämbtliche von Hanstein wegen gegenwertiger gefehrlicher Zeiten für guet befunden, Vnser Haus Hahnstein in etwas repariren zu laßen, gestaltsamb solcher reparatur halber Vns Vollmacht aufgetragen.

Wenn nun der Murmeister seine gedingte Arbeit Contractmäßig verrichtet vndt deswegen seinen bedingten Lohn nicht unbillig fordert, Vnsere mit interessirten Vettern aber mit Beytragung ihres Contingents sich saumselig bezeigen, des Murmeisters gelegenheit nicht ist, auf seinen lohn weitter zu warten. Des geruhen E. Fr.

jedem von sämptliche von Hanstein ein Monitorium abergehen zu lassen, daß ein jedweder sein Contingent innerhalb 8 Tage bei Vermeidung der wirklichen Execution beitragen auch dies unfehlbar einhändigen müße, damit Credit erhalten vndt wohlverdiente Arbeit gebuhrlich kann bezahlt werden, wir getrösten vnß dieses und verbleiben cum imploratione solita

Vnsers hochgeehrl. ꝛc. Oberambtes
weiter dienstw.

Oberstein, H. v. H.
den 14. 7br 1673.

Das Oberlandesgericht forderte hierauf die Rechnungen ein und es kam schon den 22. Sept. zum Prozesse, dessen Entscheidung nicht bekannt ist.

Der Zerstörung in den häufigen Ritterfehden widerstand sie durch ihre Festigkeit und Lage und den Verheerungen im Bauernkriege, der so manche Burg in einen Schutthaufen verwandelte, entging sie durch ein günstiges Geschick, welches dem zerstörenden Strom eine andere Richtung gab. Daß sie im dreißigjährigen Kriege förmlich belagert und zerstört sey, beruht auf einer unverbürgten Sage, aber gelitten hatte sie in diesem verwüstenden Kriege, wie die Reparationen der Thore und der eingestürzten Mauer im Jahr 1655 – 1658 und vor allem die gänzliche Verwüstung der Ansitze zu Bornhagen, beweisen. Auch von den Jahren 1657 bis 1670 finden sich kleinere Reparaturkosten aufgezeichnet, und sogar vom 23. Mai 1719 eine Rechnung des Hausschmidts Bach zu Rimbach über Fensterladen und starke Hespen an die Thorpforte, welche aber nur 30 alb. 8 hlr. beträgt, und daher wahrscheinlich das Gerichtsbotenhaus betrifft. Die Reparatur von 1673 hatte zum Zweck die Burg so weit in Vertheidigungsstand zu setzen, daß man in gefährlichen Zeiten wenigstens das Vieh in derselben bergen könne. Wohnungen für die Familienglieder zu erneuern, war nicht die Absicht.

Denn den von Hanstein war es schon lange zu enge geworden im Schloß; sie hatten sich auf ihren Höfen Besenhausen, Bornhagen, Werlshausen, Wahlhausen, Ershausen, Oberelle, Henfstedt, Geismar, Unterstein, niedergelassen und im Jahr 1683 war die

Burg, ungeachtet jener Reparation, „wüste und unbewohnt", obgleich in einem Gerichtsprotokoll von Wahlhausen vom 7. Dec. ein Zeuge auf die Frage: ob er nicht wisse, daß der Hanstein bewohnt gewesen? antwortet: ja, solches wisse er noch wohl *). Wahrscheinlich war der landverderbliche Krieg auch hier die Ursache, daß man die Burg wüste ließ und in Städten und größern Festungen Sicherheit suchte, während mehrere Glieder der Familie einen thätigen Antheil an dem Kriege nahmen.

Verlassen von ihren Besitzern zerfiel die Burg immer mehr, blieb jedoch immer ein Vereinigungspunkt sämmtlicher Stämme, zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten von Wichtigkeit, bis auch dieses wegen Baufälligkeit unmöglich wurde **). Um aber dieses wieder möglich zu machen, haben sämmtliche von Hanstein in den Jahren 1838, 39 und 40 in der alten Burg einen neuen Saal erbauen und einrichten lassen. — Criminalgefangene sind noch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts daselbst in Verwahrung gehalten, z. B. ein wegen des Mordes seiner Frau Angeklagter, Namens Wedekind, welcher die Folter noch erlitten und nicht gestanden hatte. Er und der Gefangenwärter waren eine lange Reihe von Jahren die einzigen Bewohner des Hauses vor der Burg, aus deren Thoren einst glänzende Ritterschaaren ein- und ausgezogen waren.

---

*) Warum die v. Hanstein solchen ließen wüst werden. Antwort: das wisse er nicht.

In einem Gerichtsprotokoll d. d. Wahlhausen 11. Dec. 1683 sagt Thomas Eichenberg, welcher von 1638—1649 Kirchendiener in Werleshausen gewesen, daß die v. Hanstein in dem Eichsfeld kein einziges Schloß hätten, außer den Hanstein, so jetzt wüst und nicht bewohnt wird.

**) So wurde 1645, Oct. 25. d. d. Besenhausen, von Hans Hermann v. H. eine Zusammenkunft sämmtlicher von Hanstein auf dem Hause Hanstein beschrieben.

1645, August 15, war ein Familienbeschluß in Lehnssachen, **sub dato** Hanstein, erfolgt und ein Vasall dahin geladen.

1678, $\frac{2}{3}$. Mai war daselbst eine Familien-Zusammenkunft in der Sache von Hanstein gegen Hessen wegen des Geleites auf der Straße durch Wahlhausen.

Das einstöckige Haus und Wohnung nebst Stallung dieses Gefangenwärters liegt dicht unter der Burg und in demselben diente ein kleiner finsterer Raum zu Aufbewahrung jenes Wedekinds, dessen Flucht wegen seines hohen Alters nicht zu besorgen war. Seitdem blieb es die Dienstwohnung eines Gerichtsboten bis die Patrimonial-Gerichtsbarkeit 1. April 1849 aufgehoben wurde, und wird jetzt von dem Burgaufseher bewohnt.

Seitdem die von Hanstein Erbburgmänner geworden waren, knüpft sich die Geschichte der Burg enge an die des Geschlechts, und wird darin noch mehrmals erwähnt werden. Es mögen deshalb hier noch einige Bemerkungen und Erläuterungen folgen.

1) Das Mittelalter war sehr darauf bedacht, wohlerworbene Rechte zu wahren und diese nicht durch Vernachlässigung außer Uebung und in Vergessenheit gerathen zu lassen. Wenn nun Erzbischof Peter die von Hanstein zu Erbburgmannen aufgenommen hatte, so hatte er dadurch das Recht, noch andere Burgmänner zu ernennen, nicht aufgegeben. So finden wir 1324 mehrere als Burgmänner auf dem Hanstein bezeichnet, namentlich Berthold von Hundelshausen, Berthold von Zwingenberg, Wilhelm Neuenberg, Heise Dunder, Arnold von Wartberg und Johannes von Gandern *). Man darf aber nicht annehmen, daß diese sämmtlich und zugleicher Zeit Burgdienste verrichtet hätten, sie waren nur zur Vorsorge, wahrscheinlich bei einer drohenden Fehde, zur Hülfsleistung verpflichtet. Als daher die Familie derer von Hanstein sich sehr stark vermehrt hatte, war diese Aushülfe nicht mehr nöthig und wir finden daher in der Folge keine anderweitigen Burgmänner erwähnt.

2) Die Vorfahren waren hinsichtlich der Wohnung zur Bewunderung genügsam. Gleich allen halbcivilisirten Völkern lebten sie mehr im Freien, als in den engen Räumen eines Hauses; und wenn eine geräumige Küche mit gewaltigem Heerde, ein, auch düsterer Saal, **) ein paar Schlafkammern vorhanden waren, so hatte man Alles, was man brauchte. Vorrathskammern gewährten

---

*) Würdtwein. dipl. Mogut. II. p. 575.

**) Nach den vorhandenen Räumen zu schließen, kann ein großer Saal im Hanstein nicht gewesen seyn.

die massiven Thürme und sehr große Keller; Knechte und Mägde suchten in Ställen und auf dem Bodenraume ihre Schlafstellen und für alle übrigen Haus- und Wirthschaftsgeschäfte war der Hof vorhanden. Es war daher möglich, daß in den engen Räumen einer Burg zwei, drei und mehr Familien ihr, wie es schien, ganz bequemes Unterkommen fanden. Sicherheit für ein mit Gefahren umgebenes Daseyn zu erreichen', war der Hauptzweck der Burgen; war dieser erreicht, so war Alles erreicht.

3) Deswegen gewährte eine Burg das Ansehn und den Anblick einer bevölkerten Stadt, welche sich in ihrem ganzen Wesen nach den Burgen richtete. So wie in den engen krummen und dem Tageslicht fast entzogenen Gassen einer alten Stadt alle Gewerbe ihre Geschäfte außer dem Hause trieben, sobald es nur die Witterung erlaubte, so war auf den engen und eingeschlossenen Höfen der Burg ein äußerst lebendiges Treiben wahrzunehmen; da wurde für den Lebensunterhalt gearbeitet, gebacken, gebraut, geschlachtet, gezimmert, Leder und Leinwand verarbeitet, die Handmühlen in Thätigkeit gesetzt, Pferde beschlagen, Waffen geschmiedet und mit unermüdlichem Eifer brach man durch die Felsen, um einen Brunnen zu gewinnen. *) Alles, wie in den Städten, welche mit ihren Thoren, Mauern, Thürmen und bewachten Pforten nur erweiterte Burgen waren, weswegen die Bewohner auch Burgenses, Bürger, und umgekehrt die Burg zuweilen oppidum, die Stadt genannt wurde.

4) Eine andere Aehnlichkeit zwischen Stadt und Burg ergibt sich, wenn wir die Größe und Herrlichkeit der Kirchen im Gegensatz mit den unscheinbaren Häusern berücksichtigen. Welche bewunderungswürdige Dome haben die Städte erhoben, deren Bewohner fast in Hütten lebten. Auch in den Burgen war die Kapelle der Glanzpunkt. Ihr war der schönste Theil der Burg geweiht, und

---

*) Auch ein solcher Brunnen zeigte sich in den Ruinen noch 1790, gleich rechts beim Eingang in die Burg in einem Raume, der nach den sehr sichtbaren Spuren eines großen Schornsteins die Küche gewesen. Das Einwerfen eines Steins in den Brunnen zeigte damals noch seine große Tiefe, die sich jetzt durch diese Versuche und durch Einstürzen von Mauern ganz verloren hat und selbst der Platz nicht mehr sichtbar ist.

was man nur vermochte, wandte man an ihre Ausschmückung. Die Kapelle des Hansteins muß ebenfalls reich geschmückt gewesen seyn, denn Martin von Hanstein erbaute 1417 darin einen Altar, dessen Kostbarkeit gerühmt wird, (Altare magni pretii). Auch ließ es sich die Familie angelegen seyn, sie mit hinreichenden Gütern zu versorgen. Ihr war der einträgliche Zehnte zu Steine, der Zehnte von zwei Gebreiten im Felde zu Hanstein, die Opferwiese, ein Malter Hafer von einer Hufe Landes in Arnshausen, 3 Malter zu Hohengandern u. a. m. zugewiesen. Ein Kapellan oder auch wohl der Pfarrer zu Rimbach besorgte den Gottesdienst.

6) Es ist hier der Ort, einige Worte über die in den Urkunden des Mittelalters häufig vorkommenden Kemnaten zu sagen. Die nicht so groß als eine Burg, aber doch eine Art von festen und sichern Wohnungen des Adels waren. Denn nach einer Urkunde von 1323 bei Guden. c. d. T. III. N. LXIII. fand sich bei der Burg Hanstein ebenfalls eine Kemnate; so wie zu Lindenwerre, womit die von Hanstein vom Abte von Fulda belehnt wurden, ferner wurde der alte Hof bei der Kirche zu Ershausen die alte Kemnate genannt, so wie auch das steinerne Haus unterm Hanstein, in der Schanze bei Bornhagen, diesen Namen führt. Es ist nach der Jahrszahl über der Hausthüre 1616 erbaut, soll zum Junkernhof in Bornhagen gehört haben und ist mit dem großen Garten von einem Schneider für 300 Thlr. erkauft. Auch in Rustefelde jenseits des Rustebergs hat eine Kemnate gestanden. Man sieht, daß diese gerade da häufig waren, wo Wenden gewohnt hatten, (S. I. kurze Geschichte des Eichsfeldes) wie denn das Wort Kemnate (caminata) ein Wendisches Wort ist.

Der Name ist slavischen Ursprungs. Kemen heißt in den slavischen Dialekten, z. B. im Russischen, ein Stein, und Kemnate ist daher ein steinernes Haus, das sich von der Burg dadurch unterschied, daß es theils kleiner, theils mit keiner Umfassungsmauer umgeben war. Der ursprüngliche Zweck war wohl, den Ertrag der Ernten, die man in der Burg oder dem Herrensitze nicht unterbringen konnte, gegen einen feindlichen Anlauf, oder gegen Feuersgefahr zu sichern. Man verband aber bald Wohnungen mit diesen Kemnaten und so entstanden aus ihnen Oekonomiegebäude oder

Vorwerke, welche ihren alten Namen behielten. Auch Klöster sind aus ihnen hervorgegangen.

7) An den Mauern einer festen Burg siedelten sich die Kolonen und Dienstleute oder andere von den Burgmannen abhängige Personen an, um hinter den Mauern schnellen Schutz für Leben und Eigenthum zu finden, wenn auch die leicht wiederherzustellenden Hütten ein Raub der Flammen wurden. Aus solchen Ansiedlungen sind sehr viele Landstädte entstanden. — Auf eben diese Art ist zunächst die Burg Hanstein das Dorf Rimbach ein Sitz der zur Burg gehörigen Kolonen gewesen; es soll aber einst eine wichtige villa forensis mit Marktgerechtigkeit, und ein Pfarrdorf gewesen seyn. *) Ist dieses der Fall, so dürfte das langsame Absterben der Burg auch dem Dörflein die Lebenswurzeln entzogen haben. Das untere Thor von 7 Thoren der Burg befand sich am untern Haus von Rimbach. Acht dazu gehörige Häuser ganz unten bei Bornhagen heißen die Schanze und sind spätern Ursprungs. — Dazu gehört auch die oben erwähnte 1616 erbaute Kemnate.

8) Den Schutz mußten aber die unterthänigen Kolonen theuer genug erkaufen, durch gemessene und ungemessene Dienste und Frohnen. Solche Censiten hatten im Mittelalter wenigen Genuß von den ihn von Gott und Rechts wegen zukommenden Menschenrechten, und das Schlimmste war, daß sie das, was sie früher freiwillig gethan und geleistet hatten, in spätern Zeiten als ein Recht thun und leisten mußten.

9) Die alte Burg Hanstein steht zwar den größern Theil des Jahres „wüste und öde," aber nicht immer. An gewissen Tagen, namentlich am Christi Himmelfahrt, sieht man ein buntes Leben in den Räumen der Burg sich entfalten. Tausende von Menschen aus der Umgend, Musensöhne aus Göttingen, Bürger und Honorationen aus Eschwege, Allendorf, Witzenhausen, Heiligenstadt strömen herbei, um sich der erquickenden Bergluft und der erhabenen Aussicht zu erfreuen; Buden mit Speisen und Getränke werden aufgeschlagen und Prozessionen mit ihren Fahnen wallen zur Rimbacher Kirche.

*) Wolfs Gesch. d. Eichsfelds. I. S. 47. 129.

Darum wird es nöthig seyn, mit einer kurzen Beschreibung der jetzigen Burg, diese Skizze zu schließen *). —

Eine halbe Stunde von der Werra, welche hier die Gränze zwischen dem preußischen und hessischen Gebiet bildet, ragt auf einem hohen, steilen Berge, der nur von der Ostseite her fahrbar ist, die alte Veste mit ihren starken Mauern und hohen Thürmen empor und fesselt schon in der Ferne durch ihre stolzen Formen die Blicke des Wanderers. In dem malerischen Werrathal tritt sie mit ihren Brüdern, dem Ludwigstein und Arenstein zuweilen vor, zuweilen verbirgt sie sich hinter den Vorbergen, immer aber ragen die Spitzen zweier Thürme über die begränzenden Gebirgskämme hinaus, steigen am Horizont oder senken sich, je nachdem der Weg sich erhebt oder senkt. Vom Meißner aus gesehen, oder auch vom benachbarten Höheberge, scheint sie auf einem der niedrigern Hügeln erbaut, von Göttingen aus betrachtet, glaubt man sie auf einer hohen Alpe zu schauen. Ueberhaupt gibt es wohl wenige Burgen, die so weit ins Land lugen und so verschiedenartige Ansichten gewähren. Darum ist der „alte Hanstein" jedem Kinde in einem großen Umkreise bekannt.

Das erste Denkmal der alten Veste auf welches man in noch beträchtlicher Entfernung von seiner Höhe stieß, war noch im Anfange dieses Jahrhunderts ein von Quadern erbautes Thor, das zu einer Mauer gehörte, welche in gleicher Weite den Gipfel des Berges umschloß. Innerhalb dieser Umfassungsmauer mögen die Kemnate und andere Wirthschaftsgebäude gelegen haben, wie noch Gewölbe im großen Schloßhof beweisen.

Tritt man näher, so erblickt man ein schönes, vollständiges und imponirendes Bild eines alten Ritterschlosses. Ungeheure Massen von Mauern und Thürmen ruhen auf Felsen, die sich hie und da zu einer Höhe von dreißig bis vierzig Fuß erheben, und hin und wieder so sonderbar gestaltet sind, als wenn sie, wie die Cyklopischen

---

*) Das Eichsfeld. Herausgegeben von Carl Düval. Sondershausen 1845, woraus diese Schilderung entlehnt ist. Vergl. auch Landau hessische Ritterburgen 1r Bd. S. 27 folg., beide mit lithographirten Abbildungen. — Auffallend ist es, daß die Burg Hanstein in Merians Topographie des Eichsfeldes fehlt.

Mauern, von Riesenkräften dahin gewälzt wären, um der zu erbauenden Burg zur Grundlage zu dienen.

An Fels- und Steinwänden hin gelangt man zum äußeren Thore, welches abgesondert von der Veste liegt, und wahrscheinlich ein Gebäude, welches den Eingang beschützte, über sich hatte. Früher befand sich an diesem Thore ein grinsendes Menschengesicht, dem gegenüber liegenden Ludwigstein zum Hohne, der aber ebenfalls an der dem Hanstein zugekehrten Seite ein solches Gesicht mit hervorgestreckter Zunge dem Nachbar entgegen hält.

Durch dieses Thor tritt man in den äußersten Schloßhof, der überaus geräumig ist. Man kann auf demselben die zum Theil noch erhaltenen drei Ringmauern, welche die Burg in weiten Kreisen umschließen, bequem betrachten. Zwischen den eigentlichen Burggebäuden und der innersten Ringmauer lagen sowohl die Oekonomiegebäude, als auch die Dienerwohnungen; und wahrscheinlich haben auch hier mehrere Windmühlen gestanden. Erhöhungen und Vertiefungen des Bodens und einige eingestürzte Kellergewölbe sind die einzigen übrig gebliebenen Spuren. Die dritte, oder äußerste Mauer, wird von der zweiten durch einen Graben getrennt und ist mit starken Rondelen und Schießscharten versehen.

Ein zweites Thor, auf der dem ersten Thore fast entgegengesetzten Seite, führt in das Innere der Burg. — Zu ihm führte ehemals eine Zugbrücke. An demselben findet sich links die oben angeführte Inschrift, welche jetzt fast unleserlich geworden ist.

Dieses Thor ward noch ganz besonders geschützt durch ein auf seiner rechten Seite am Thurm liegendes Gebäude, das in den Jahren 1838, 39 u. 40 von der Familie von Hanstein wieder zu einem Saal zu ihren jährlichen Versammlungen Freitag nach Pfingsten eingerichtet ist.

Sobald man durch das Thor hindurch ist, befindet man sich in einem kleinen Hofe, zu dessen beiden Seiten hohe Wände emporstarren, und durch einen zweiten hohen und weiten Thorbogen gelangt man in den eigentlichen Burghof, der ein Fünfeck bildet und 1296 Fuß über dem Meere liegt. Jede der fünf Seitenwände, welche diesen Hof bilden, enthält eine Pforte, durch welche man ehemals zu den Gemächern kam. — Durch die erste Thür links

tritt man in einen Thurm, deren steinerne Windeltreppe größtentheils verwüstet ist; ebendaselbst befindet sich der Eingang zu den Kellern und Gewölben.

Alles übrige ist weniger bedeutend, als ein noch ganz gut erhaltener 80 Fuß hoher Thurm, zu welchem man durch eine Thüre zur rechten Hand gelangt. In denselben befindet sich noch ganz oben ein runder kleiner Raum, mit einer starken eichenen Thür, das wohl sonst zum Gefängniß gebraucht worden, wie ein klein Thürchen in der großen Thüre beweist, wodurch dem Gefangenen das Essen gereicht worden. Das Volk nennt diese Kammer die Hexenkammer. Auf der Höhe dieses Thurms, den man noch leicht ersteigen kann, genießt man eine ausgedehnte Aussicht, nach Osten auf den nahen Höheberg; mehr südlich zum Hülfensberg, weiter hin zu den blauen Höhen des Thüringer Waldes; man sieht den Inselberg, den Schneekopf und den Beerberg. Gegen Süden flimmert zwischen Bergen die Werra einige Mal hervor, zeigt sich der graue Rücken des Meißners, die Trümmer der Boineburg. Gegen Abend glänzt wieder die Werra, man sieht den Ludwigstein und mehrere hessische Dörfer. Gegen Norden erschaut man mehr als zwanzig Dörfer, die Thürme von Gottingen, die Ruine des Schlosses Plesse, die Gemäuer der beiden Gleichen, und den Brocken. Weiter rechts den Rüsteberg, und vor uns Bornhagen, mit seinen sieben Ansitzen der Familie Hanstein.

Urk. B. 140. (29. Orig.)

(6. Juni.) 1363. Heiligenstadt Dienstag nach sante Bonifacien.

Der Erzbischof Gerlach von Mainz bestätigt den zwischen dem Erzb. Peter und den Gebrüdern Heinrich dem ältern und Lippold von Hanstein über die Burg Hanstein zu Fritzlar am Franziskus-Tage 1308 geschlossenen Vertrag, den Erben derselben Thilo und Heinrich, Gebr., Heinrich der Junge, Lippold, Burkhard und Heinrich, Heinrichs Söhne, und Werner, Hanses Sohn, als Burgmannen und wegen der versprochenen 10 und 100 Mark löthigen Silbers.

Wir Gerlach von Gots Gnaden, des heilgen Stuls zu Mentze Ertzb., des heilgen Romischen Riches in dutschen landen Ertzcanceller bekennen offenlich und virichem Uns in disem brieffe wanne zuschen dem Erwirdigen in Gote Vater, etzwann Hern hrn Peter Ertzbiscoff zu Mentze selgen, Unsin Vorfarn, off eyne syten und den strengen Henrich den Eldern und Lippolde etzwan gebrüder von Hanstein selgin off die andir syten ein erkennunge was virfaßet und begriffen, also daß dieselbin gebrüder, off unsir und unsirs Stifts Berg genant Hanstein eyne Burg solden buwen zum ersten von Holtze, und darnach von Steynen, off ir eigen Arbeide und Koste, also wanne sie die gebuweten, daß sie nicht rechtis an der Burg haben solden, dan daß sie und ire erben, Knechte, die da mogen Manlehen besitzen und behalden ewige Amptlude und Burgmanne off der Burg sin sollen, und daß dieselbe Burg solde sin ein offen Sloß desselbin unsirs Vorfarn sinen Nachkummen und des Stiftis zu Mentze, als andirs des Stiftis eigen Vesten, bynamen als Rusteberg bis andir des Stiftis Burge und solde sie der Vorgenante unsir Vorfarn virtedingen und beschirmen mit dem rechten, zu iren noden als ande des Stiftis Burgmannen, und dieselben von Hanstein solden vordir den Vorgenanten unser Vorfarn und Stifte in allen Dinge by besteen und mit ganzer macht, getruweliche dienen. Auch solden die Thorlude, wanne thorne gebuwet worden, Portener und Wechter der Burg demselben unsen Vorfarn, sinen Nachkommen und dem Stifte vorgenant zu ewigen gezyten Hulde tun, und sulden sie denselben odir den Amptluden zu Rusteberg, die zu zyten sint, an ire Stad und von iren wegin und auf den von Hanstein als erblichen Amptluden und Burgmannen von der Borgen wegen sweren, und solden sie die von Hanstein und ire erben von des vorgenanten Stiftis wegen, mit Wißen eins Ertzbischoffes siner Nachkommen oder der Amptlude zu Rusteberg, setzen und entsetzen, und wanne odir wy dicke, demselben unsem Vorfarn sinen Nachkommen oder Stifte der Thornhuder Wechter oder Portener eynir odir ine missehageten, in wilche wys oder von wilchen Sachen daz were, denselben oder dieselben solden die vorgenante von Hanstein zu hant entsetzen und ynen andern oder andere wider setzen were man das von Unser vorgenante Vorfarn

wegen und sines Stiftes hiesche, schriebe oder gebude, auch solde der vorgenante Unsir Vorfarn, den obgenant von Hanstein bewisen guhde zehen mark lotiges silbers, dampde sie die Burg zu behalden beweren, Wechtere und Portener mochten besorgen, dampde solde yn genugen, und solden vortine nicht heischen, sunder wan der egenante unser Vorfarn den obgeschribe von Hanstein gebe hundert Marke lotigen silbers zu zugende, als viel der vorgenante gulde zu der Burg umb die vorgenante Sache, so solde dieselbe gulde ledeclich wider an die vorgenante unse Vorfarn und Stift gefallen, worde auch den von Hanstein des Geldes ein teil gegeben, als viel derselben gulde sich geburte, vor daz yme worden were an den hundert Marken, solde auch dem vorgenante Unsern Vorfarn und Stifte wider gefallen, wer auch daz die von Hanstein mit Tode abegiengen, ane Erben daz Knechte weren und von rechte Lehen empfahen mochten, als vor steet geschriben, so solde die Burg mit den vorgenanten, an die vorgenante unsir Vorfarn und Stift wider gefallen. Auch globten die vorgenante von Hanstein vor sich und ire Erben, Unse Vorfarn in truwen und fromen liplich zu den Heilgen, die vorgenante stücke alle und yclich besunder unverbrochlich zu halden und zu großer sicherheit hatten die von Hanstein semptlich gesetz twe gezuge und Burgen, die hernach steent geschriben, wer aber daz dieselbin von Hanstein die vorgenante Stucke odir ir kein besundir nit irfolt hetten, so hatten sie wilclichen und frylich uber sich gekorn, solche pene, als hernach steet beschriben, damit sie virlisen solden ir recht, gemach und nutz, die yn an der vorgenanten Burg geburten, und ir eigen gut und Lehengut, die sie von demselben Stifte hatten, die solden fallen, zu male, in recht, und in eigenschaft des egenanten Stiftis und dorzu solden sie truwelos und meyneidig werden, auch virzeich sich unsir vorgenante Vorfarn zu male, ußnehme argelist, der gnaden von der wegen en gentzlich, in des Stiftis erste recht oder wesen vorder mochte gesatz sin worden, und gemeynlich und besunder ylicher Ußname beschirmunge oder Hülfe des rechten oder der Tad, dampde sich unsir Vorfarn in keynewys wider dise vorgenante stucke mochte heben beholfen, des waren gezuge und Burgen von den vorsteet geschriben by namen Friederich und Dichart von Rostorff, Bertold von Adelebesche,

Heiderich genant Struß von Gladebeche, Hildebrant von Hartenberg, Wernher von Swensberg, Bute, Heinrich von Swensberg, desselben Wernhers Bruder von Swensberg, Johann von Hartenberg und Ditmar von Adelebeschen, Wepener zu eyner offenbarunge und Vestenunge alle dieser Stucke, so wart unsirs Vorfarn Ingesigel an eynen brieff, der den egenanten von Hanstein darüber gegeben wart, gelegt und gehangen, der geben wart zu Fritzlar nach Gots geburten drutzenhundert Jar darnach in dem Achten Jare off sente Francismus Tage (Freitag, 4. Octob.). Sint dem male daz nun unsir Vorfarn und die vorgenanten Heinrich und Lippolt mit den egenanten wey gezugen und Burgen von Todes wegen sint verfallen, so hant der vorgenanten von Hanstein erben by namen Tyle und Heinrich gebrüder, Heinrich der Junge, Lippolt, Burghard und Heinrich desselben Heinrichs Süne und Wernher, etzwan Hanses Sun, alle genant von Hanstein, uns Gerlache Ertzbischoffe vorgenant unsern Nachkommen und Stifte zu Mentze vur sich und alle ire Erben ire eltern vorgenant brieffe nun vernuwet und alle und besunder die vorgenante stücke puncte und artikele in alle der maze als die hievor steent beschriben und ire eldern vor globet gesworn und besigilt haben uns nu von niwens vor sich und ire erben in truwen globt und liplich zu den Heilgen gesworn unverbruchlich zu halden, wer aber daz die vorgenanten von Hanstein und ire erben die egenante stücke oder irkon, besunder uns unsir Nachkommen oder Stifte nicht irfülleten, so haben sie willeclich und frylich über sich gekorn, daz sie sollen vierfallen sin gen Uns Unser Nachkommen und stifte zu Mentze alle der pene, der sich ire eldern auch virwillekort hatten, und hievor und hernach von Worte zu worte steen beschriben by namen want sie verlisen solden ir recht gemach und nütze, die yn an der vorgenanten Burg gebureten, und ir eigen gut und Lehengut die sie von unserm Stifte han, die fallen zumale in rechte und in eigentschaft des egenanten Unsirs Stiftis und worden sie darzu truwelos und meyneidig und Wir Gerlach Ertzb. vorgenant virziehen uns zu male ußname argeliste, der gnaden von der wegin, Wir und unsir Stifte gentzlich in unsir erste recht odir wesen wider mochten gesatz werden, und gemeynlich und

besundir ylicher Ußname, Beschirmunge oder Hülfe des rechten oder der Tad dampde wir uns in keyne wyß wider dise vorgenante Stucke mogen beschirmen. Auch haben sie uns und unsim Stifte zu gezugen, zu Burgen gesatz, dise erbarn und vesten Lude die hernach stent geschriben, den geistlichen Herman Apt zu Helmwardishusen, Heinrich von Hartenberg, Heinrich von Wesenhein, Reinher von Dalcwig, Bote Herman von Swensberg, Bernharde von Dalcwig, Hanse Rymen von dem Alreberge, Tylen von Kerstelingerode und Heinrich Knorren, Wepener, zu eynie offenbarunge und Vestenunge alle diser vorgenanten stucke so han wir Gerlach Ertzbischoff vorgenant Unsir Ingesigil an disen brieff tun henkin, den wir den egenanten von Hanstein darubir han gegeben, der gebin ist zu Heilgenstad off den nehsten Dinstag nach sente Bonifacien Tage des heilgen Bischoffes nach cristi geburte drutzenhundert und in dem dru und sechszigsten Jare. (Orig. Perg. mit dem beschädigten Erzbisch. Wappen.)

Dritter Abschnitt.

I. Güterbesitz im Allgemeinen.

Allode und Lehn.

Wenn wir hier an der Hand der Geschichte den Güterbesitz des Gesammthauses Hanstein durchwandern und zu erforschen suchen, zu welcher Zeit ein Besitzthum erworben, oder auch verloren sey, so müssen die Allode der Familie zuerst behandelt werden und den Lehen vorangehn. Allein es ist eine schwierige Aufgabe, erstere unter den letzteren herauszufinden, denn bekanntlich erlangte in den Jahrhunderten des Mittelalters das Lehnwesen eine so überwiegende Herrschaft, daß der erb- und eigenthümliche Grundbesitz, das Allodium, fast ganz verschwand und theils durch Verträge in Lehen sich verwandelte, theils auch in späteren Jahrhunderten aus Unkenntniß in Lehnspecificationen aufgenommen wurde, weil das

kleinere Allodium sich dem größern, lehnbaren Grundbesitz im Laufe der Zeit angeschlossen hatte. Wenn der Edelmann in einem Dorfe zwei, drei und mehrere Hufen zu Lehen trug, und ebendaselbst eine halbe oder eine ganze Hufe erblich besaß; so wurde es schon der zweiten Generation nicht möglich, beide Grundstücke zu trennen, da man Steuer-Kataster und Grundbücher nicht kannte. Man begriff daher Alles unter dem Namen des Lehens. Hiervon liefert der von Hansteinische Güterbesitz viele, jetzt noch nachzuweisende Beispiele, und so ausführlich der Abschnitt über die Lehen ausfallen wird, so beschränkt werden die gesammelten Nachrichten über die Allode bleiben, da sie sich fast nur mit einzelne Fingerzeigen und Vermuthungen begnügen müssen.

Bei aller Unsicherheit, welche über diesen Gegenstand schwebt, läßt sich jedoch von vornherein annehmen, daß die Familie deren von Hanstein außer den zahlreichen Lehen auch erb- und eigenthümliche Güter besessen haben müsse, als das Erzstift ihr das wichtige Amt des Vicedomats auf dem Rusteberge anvertraute und sie durch Uebertragung dieser stellvertretenden Gewalt vor allen Dienstmannen auf dem Eichsfelde bevorzugte. Aemter, wie dieses, das in der Verwaltung und Beschirmung, wie in der Gerichtsbarkeit den entfernten Landesherrn vertrat, waren damals nicht das Ziel, nach welchem auch das mittellose Talent streben konnte, sie waren, wie das Amt der Gaurichter in den karolingischen Zeiten, an überwiegenden Besitz geknüpft, was den großen nicht genug zu schätzenden Vortheil hatte, daß der Beamte nicht blos als Diener der Fürsten, sondern auch als Sohn des Landes handeln mußte. Setzen wir aber auch den ungewöhnlichen Fall, die Vicedome auf dem Rusteberge aus der Familie derer von Hanstein wären ohne freien, erblichen Grundbesitz, folglich nach der dermaligen Sitte, die keine Kapitalisten kannten, ganz arm gewesen; so gab ihnen dieses Amt welches die Mitglieder dieser Familie 161 Jahre hindurch (1162—1323) bekleideten, Gelegenheit genug, sich freies Eigenthum zu erwerben.

Wir werden aber im Laufe dieser Untersuchung finden, daß diejenigen Güter, welche wir als Allode bezeichnen müssen, sämmtlich im Amte Rusteberg und in der Umgegend von Heiligenstadt

folglich im Bezirke des Vicedomats gelegen haben, woraus hervorgeht, daß diese Güter während der Periode erworben sind, in welcher die Familie von Hanstein jenes Amt bekleidete. Von ursprünglichen Erbgütern keine Spur! Woher kam dieses? Ohne Zweifel daher, daß wir, wie in der Geschichte der Familie nachgewiesen werden wird, ihren Ursprung nicht auf dem Eichsfelde, sondern in Thüringen, in und bei Apolda zu suchen haben. Dort lagen die Familiengüter, welche an andere Zweige eines und desselben Stammes übergingen, so daß sie endlich dem Gedächtniß späterer Generationen entschwanden.

Eine zweite Bemerkung wird sich ebenfalls aus dieser Untersuchung ergeben. Die Erwerbungen erb- und eigenthümlicher Güter auf dem Eichsfelde ist nur auf die Vicedome beschränkt und die Herrn des Hansteins können nur durch spärlichen Ankauf dieses oder jenes Grundstück erweitern und vermehren, während sie eine bewunderungswürdige Menge von Erbgütern, die sich theilsweise in Activlehen verwandelten, in dem hessischen und braunschweig-lüneburgischen Gebiet erwarben und sehr ansehnliche Pfandschaften erlangten. Wir werden diese Güter in und um Witzenhausen, zu Hofgeismar, zu Dransfeld, in und bei Göttingen rc. rc. an ihrem Orte genauer bezeichnen und fragen uns, wie kam es, daß die Familie nicht gleiche Erwerbungen auf dem Eichsfelde machte? Die Ursache ist in der furchtsamen Politik des Mainzischen Stuhls zu suchen. Schon waren die von Hanstein durch ihre Lehnschaften so begütert geworden, daß sie den alten Dynasten gleich kamen. Hatte nun das Erzstift unter kluger Benutzung der Umstände diese allmählig vom Eichsfelde verdrängt, so konnte es nicht wiederum eine Familie so sehr begünstigen, daß sie zu der Macht und dem Ansehn gelangte, welches den Gehorsam der Vasallen in Zweifel stellen konnte. Man sieht daher recht deutlich, wie sich das Erzstift bemühte, den Güterbesitz der Familie nicht zu groß werden zu lassen, und vielmehr jede Gelegenheit benutzte, um diesen zu verringern. Die Politik ist ja eine Frucht des geistlichen Standes, der sich durch Klugheit und Vorsicht, weniger durch das Schwert schützen mußte, (daher ist es auch gekommen, daß die Meister der Politik, welche darauf ausgehn das divide et impera, praktisch zu üben, sämmtlich

aus dem geistlichen Stande waren, Ximenes, Richelieu, Mazarin u. a.) und die Erzbischöfe von Mainz haben sie meisterhaft zu üben gewußt. Als z. B. 1374 (Urkb. 160) das Stift den von Hanstein die für die damalige Zeit außerordentlich große Summe von 700 Mark schuldig war und sie nicht bezahlen konnte, so würde jeder weltliche Fürst jener Zeit seine Schuld durch Ertheilung von Lehnschaften mit leichter Mühe abgetragen haben; was denn auch wohl die von Hanstein erwarteten. Aber das Erzstift zog die baare Bezahlung in Terminen, so lästig sie auch war, der Ertheilung von Lehnschaften vor, und die Bereitwilligkeit, womit das Erzstift den angebotenen Kauf hansteinischer Güter im Jahr 1323 (Urkb. 77), wovon weiter unten die Rede seyn wird, ergriff und der Familie dadurch die Hälfte ihrer Güter nebst dem erblichen Vicedomat entzog, ist ebenfalls ein Beweis, wie wenig das Stift allzugroßen Besitz seiner Vasallen wünschte; ja man kann sich bei diesem Handel des Verdachtes nicht erwehren, daß die Geistlichkeit mit im Spiel war, denn ohne sie würde schwerlich ein Ritter jener Zeit sein besiegeltes Wort so ohne Rückhalt gebrochen haben. Selbst dann, wenn eine Belehnung ex nova gratia eintreten mußte und nicht gut vermieden werden konnte, entschloß man sich Mainzischer Seits lieber zu einem Sonderlehen, als daß man die erledigte Lehen dem Gesammthause zuwenden wollte, wie z. B. bei der Windischen Mark, nach Ausgang der Ershäuser älteren Linie. — Zwar verhinderte Mainz nicht die Erwerbung der Fuldischen und Braunschweig-Lüneburgischen Lehen an der Werra; aber nur aus der gegründeten Furcht, daß das benachbarte Hessen nicht säumen würde, sich in den Besitz derselben zu setzen.

Nach diesem Excurs kehren wir zu der Untersuchung über Hansteinsche Alloda auf dem Eichsfelde zurück.

Die erste Spur eines freien Eigenthums finden wir in einer Urkunde von 1236 (Urkb. 18), welche aber zugleich den Beweis liefert, wie frühzeitig ein Eigenthum in ein Lehen überging. Der Erzbischof Siegfried schließt nämlich im Kloster Hasungen am 1. Januar des genannten Jahrs mit dem Vicedom Theodorich und dessen Brüder Heitherich von Hanstein zum Besten des Klosters Mariengarten einen Vertrag, worin die Brüder mehrere ihrer Lehen-

güter abtreten und dafür mit andern Lehen entschädigt werden. Um aber eine Ausgleichung zu bewirken, treten die Brüder auch einige ihrer Güter (bona sua, also nicht Lehen) ab, nämlich 7 Hufen (mansos) in Robretteshusen (Ruprechtshausen, Wüstung im Gericht Hanstein), 3 Hufen am Rusteberg, 3½ Hufe in Rabodenroth *), Rummanode, Hof bei Unterstein, von welchem bei Wiesenfeld das Nöthige vorkommen wird, 3 Hufen in Sunareroth (vielleicht Siemerode im Gericht Rusteberg) und bekommen diese ihre Erbgüter als Lehen zurück, so daß dadurch die durch die Abtretung verringerte Zahl der Lehnobjecte wieder ergänzt wird.

Eine Urkunde vom Jahr 1254 (Urkb. 23) läßt uns ebenfalls Erbgüter der Vicedome erkennen. Es wird darin das Dorf Elnrode (Wüstung im Amte Rusteberg) ausdrücklich als ein Allodium des Vicedom Heidenreich bezeichnet (In allodio suo Elnrode). Ferner werden darin angeführt: ein Zehnten des Marktes vor dem Rusteberg, innerhalb der Umfassnngsmauer (in pomoerio), vier Hufen vor dem Todtenhofe zu Geismar, und ein Antheil an dem Zehnten zu Habewardeshusen (Steinhäuterode (Dorf im Gericht Rusteberg). Obgleich nun der Erzbischof auf diese Zehnten und Hufen Ansprüche zu haben glaubte (quae quidem nobis pertinere dicebant); so bekraftigte doch Heidenrich durch einen Eid, daß sie sein Eigenthum seyen und der Erzbischof versprach für sich und seine Nachkommen, ihn in dem Besitze derselben nicht zu stören.

Daß diese Güter nicht lehnbar waren, ahnete man zwar noch im 17. Jahrhundert, aber man kannte wahrscheinlich die betreffende Urkunde nicht und war daher über die Natur dieser Güter zweifel-

*) Rabenderode war 1608 ein Hof, den man nicht als Mainzisches Lehen anerkennen wollte. Denn auf die Frage des Lehnhofs, warum das Dorf Rabenrode in der Specification fehle, antwortete man: Rabenderode sey kein Dorf, sondern ein Hof, den Heinrich von Hanstein für sein Erbe halten wolle. — Ein Rabenrode (Rummerode), worin die Besenhauser Linie mit 2 Hufen Landes von der Herrschaft Plesse belehnt worden, scheint ein anderes zu seyn.

haft. In der Lehnspecification von 1608 werden sie nicht unter den Lehnobjecten aufgeführt, allein am Schlusse wird die Bemerkung gemacht: „Auch haben wir von Hanstein einen Burgksitz auff dem Rustebergk undt Meyerhoff im Markt darunter gelegen, darin ohngeferlich fünff Huffen landeß und Wiesen gehören, davon denen von Bodenhausen anderthalb Huffen geständigk."

„Item drittehalb Viertell von den Zehnten an der Lenderey für den Rustebergk, davon das Ambt Rustebergk uns ein Viertell beneben dem Burgsitze entzogen."

Man hatte hier aus Mangel an bestimmten Nachweisungen Lehen und Eigenthum zusammen gemischt. Der Burgsitz war offenbar Lehen, aber der Zehnte an der Länderei zu Rusteberg ist kein anderer, als der an der obigen Urkunde bezeichnete Zehnte des Marktes.

Zum Eigenthum der Vicedome gehörten ferner, ausweislich der vorhandenen Urkunden: 1) Güter zu Gaisleden (Geiselet, auf der Straße von Heiligenstadt nach Dingelstedt. Ein anderes Geislaha, Geisleden, als kaiserliches oder Reichsgut auf dem Ober-Eichsfelde, wo Kaiser Heinrich II. dem Stifte zu Heiligenstadt 1022 einige Güter geschenkt hat, ist vielleicht das nehmliche); 2) die alte Burg bei Heiligenstadt, 3) eine halbe Hufe zu Udra. Auch dürfte dazu der Zehnte zu Kreuz-Eber, einem Dorfe zwischen Geisleden und Dingelstädt, gerechnet werden, welche in keiner Lehnspecification vorkommt und im Jahr 1471 von Werner von Hanstein, Marschalk von Hessen und Hans v. H. Gebrude, dem St. Martinsstifte zu Heiligenstadt mit Vorbehalt des Wiederkaufs verkauft worden ist. (Urkb. 269.)

Diese vorgenannten Güter hatte der Vicedom Helwig (kommt als solcher zwischen 1196 — 1203 vor) ohne Einmischung eines Lehnsherrn dem St. Katharinenkloster zu Eisenach verkauft. Da sie demselben aber zu entlegen waren, so verkaufte dieses Kloster dieselben Güter wiederum dem Vicedom Heidenrich, ohne Erwähnung eines Lehnsnerus im Jahr 1241 (pridie Kalendas Martii) (Urkb. 19.) Die Wittwe desselben, Bertha, übertrug alsdann im Jahre 1261 zwei und eine halbe Hufe von den Gütern zu Geisleden dem Collegiatstifte des heiligen Martins zu Heiligenstadt zum

Seelengeräthe, und zwar mit Bewilligung ihrer fünf Söhne, (sie heißen Heidenrich, Heinrich, welche beide sich Vicedome nennen, Dietrich, Lupold und Dietrich, welche letztere beide dem geistlichen Stande angehörten, und von denen ersterer der bekannte nachherige Propst von Nörten ist) als Erben, nicht aber eines Lehnsherrn. — Als endlich im Jahre 1303 (Urkb. 55) der Propst Lupold v. H. seine Kapelle des heil. Cyriacus zu Nörten mit einem Zehnten zu Hedewordishusen, welcher vom Stift Mainz zu Lehn ging, dotirte, so übergeben der Vicedom Heinrich, Lupold sein Bruder, Heinrich und Th. Gebrüder von Hanenstein ihr Eigenthum (allodinm eorum proprium) in Geyzelde dem Stifte zu Lehen. (Wolfs Gesch. d. Petersstifts zu Nörten. Urk. XVIII.) — Als Eigenthum war noch im 16. Jahrhundert eine Hufe Landes, die Zachmers- oder Nachmers-Hube genannt, von diesen Gütern übrig geblieben.

Die alte Burg bei Heiligenstadt war schon damals ein Gehölz (mons dictus Altenborg) an einem Berge eine halbe Stunde unterhalb Heiligenstadt, worauf damals wenigstens keine Burg stand und wahrscheinlich nie eine gestanden hat, da die darauf befindlichen Ueberbleibsel Reste einer Kapelle sind. Der Jesuit Papeborch in seinem Commentarius de Sanctis Aureo et Justino, oder vielmehr der Heiligenstädter Jesuit Knackrick haben von dieser alten Burg als einer Residenz des Frankenkönigs Dagobertus I. monströse Fabeln erzählt. — Anstatt der alten Kapelle wurde 1223 eine neue erbaut, nebst eine Einsiedelei. Beide sind wieder verschwunden. (Wolfs Gesch. d. St. Heiligenstadt. S. 178.) Die Stadt besitzt diesen Berg nebst Waldung und die dabei gelegene Länderei als Hansteinisches Lehen und giebt davon vermöge einer Hansteinischen Stiftung dem Beneficiaten von SS. Petrum et Paulum jährlich 4½ Malter Korn und 4½ Malter Hafer ab. Dieses Beneficium ist in neueren Zeiten mit der Pfarrei Rengelrode vereinigt worden.

Außer der oben erwähnten halben Hufe zu Udra besaßen die von Hanstein daselbst ein großes Vorwerk, wie unter andern aus einem Kaufbrief von 1526 erhellt, in welcher jene Hufe die Korhube genannt wird. (Urkb. 327.)

In Heiligenstadt selbst besaßen die von Hanstein mehrere Grundstücke, welche den Character des erblichen Eigenthums an

sich tragen, z. B. eine Badstube neben dem Rathhause, vier Häuser und Höfe (Erbzins) an Schleifkohten auf der Geißlehn; Hähne aus etlichen Häusern der Altstadt dazu, Erbzins von der Kapsmühle u. a. m. Insbesondere ein Haus, Hof und Stätte, welches im Jahr 1489 Heinrich und Werner von Hanstein, Gebrüder und ihre Vettern dem Steinmetz Hans Weyrauch und dessen Ehefrau zum Leibgeding überlassen. (Urkb. 286). Es lag an dem Altstädter Kirchhof „bie vnser lieben Frouwen Kirchen“ und kam als Hansteinsches Lehn an die Herrn von Zwehl. (Wolf, Gesch. v. Heiligenstadt. S. 239.) Wahrscheinlich war es dasselbe, welches Dietrich von Arnshausen im Jahr 1303 dem Heinrich von Hanstein und dessen Brüdern verkaufte. (Urkb. 54).

Dagegen scheinen die achtzehn Hufen Landes und Wiesen, welche die von Hanstein in der Feldmark der Stadt, nach einer alten Nachricht besessen haben sollen, lehnbar gewesen zu seyn, und zu den erbischöflichen Ländereien gehört zu haben, welche nach Wolf, Geschichte von Heiligenstadt S. 15 den von Hanstein und von Wintzingerode verliehen sind. Diese Nachricht ist zweifelhaft, die Zahl von 18 Hufen ist zu groß. Vielleicht rechnete man alle Aecker dazu, auf welchen irgend ein geringer Geld- oder Hühnerzins ruhte.

Der Charakter dieser Heiligenstädter Güter blieb zweifelhaft; man nahm sie in die Lehnspecificationen nicht auf, entzog sie also dem Lehnsverbande, allein man konnte doch das Eigenthumsrecht nicht nachweisen. Als daher 1608 der Mainzische Lehnhof die Ausstellung machte: sonderlich habe man der Güter zu Heiligenstadt nicht gedacht, so gab man die wunderliche Antwort, diese Güter seien Afterlehen, derer die von Hanstein in verschiedenen Herrschaften hätten. Man hätte nicht gewußt, ob diese zur Lehnspecification gehörten, wollte sich aber accomodiren. — Diese Antwort gab die Erblichkeit sämmtlicher Güter Preis; denn wenn es Afterlehen waren, so gehörten sie in die Mainzische Lehnspecification; man war daher Mainzische Seite damit zufrieden, ließ wenigstens die Sache in suspenso. Jetzt sind nur wenige Aecker davon noch übrig, gehören aber zum gemeinschaftlichen Lehn.

Ebenso verhält es sich mit dem Dorfe Gerbershausen, welches in den Lehnspecificationen von 1608, 1673 u. 1804 als

Mainzisches Lehen aufgeführt wird, obgleich die dortigen hansteinischen Güter urkundlich sich als Eigenthum nachweisen lassen. Im Jahre 1336 (Mitwochen nach den heil. Fasten) stellen Johann, Heinrich Friedrich, Burkard, Ditmar und Heinrich von Hanstein, Knappen, eine Urkunde aus, daß sie einen freien Hof in ihrem Dorfe zu Wederoldshusen gegen einen andern Hof in Gerwordeshusen, dem Bertold von Boykendorf gehörend unter gewissen Bedingungen vertauscht habe n. (Urkb. 94). Man vertauscht aber nicht leicht einen freien Hof gegen einen lehnbaren. Hundert acht und dreißig Jahre später, im Jahr 1474, belehnen Werner, Ritter, und Hans, Gebrüder von Hanstein den Albrecht Pramper, Bürger zu Witzenhusen, mit einer dienstfreien und unbeschwerten Hufe Landes vor dem Dorfe Gerbißhusen und beleibzüchtigen damit dessen Ehefrau, ohne Erwähnung eines Lehnherrn: welche Belohnung 1490 wiederholt wird. (Urk. B. 274. 287.) Dagegen erkaufen 1348 (an der heiligen märtirer Tage sente Johannis und sente Paulus Urkb. 106.) Hans Thilo und Heinrich Gebrüder von Hanstein von Floreke von Gewardehusen, Jütte, siner ehl. Wirthin, Elge seiner Tochter und Gerhard von Geuern seinem Schwager die Hälfte aller ihrer Güter, „die gelegin sint zu Gewerdehusin," mit Ausnahme eines Saddelhofs, der zu Kaufungen gehört, als ein Lehn, was daraus hervorgeht, daß die Verkäufer diese Güter so lange in Lehnwahre behalten wollen, bis die von Hanstein die Belehnung bei dem Lehnsherrn erwirken. Allein 1362, April 14, erkauft (Urkb. 134,) Heinrich von Hanstein, Thilos Bruder von Conrad von Gerwartzhusen und seinen fünf Söhnen die Wolfsmühle und eine Hufe am Schadeberge zum erblichen Eigenthum. — Im Jahre 1443 (in die Michaelis Urkb. 235) verkaufen dagegen Thilo und Berld von Gerwershusen, Gebrüder, an Heinrich von H. dem Jungen, ihr Vorwerk zu Gerwerßhusen, wie sie dieses bisher von ihren gnädigen Herrn von Mentze zu Lehn gehabt mit Ausnahme einer halben Hufe Landes, die sie von allen von Hanstein zu Lehen gehabt, und des Landes, das ihre Eltern den Mönchen zu Witzenhausen zum Seelengeräth gegeben haben. Auf dieses Vorwerk weist 1467 derselbe Heinrich v. H. seinen 3 unechten Söhnen, Rinstein Liebenberg, George Greiffenstein und Hans Winterberg 200 Rchsfl.

an. (Urk. B. 268.) Man sieht hieraus, daß in diesem Dorfe Erb- und Lehngüter so gemischt waren, daß man sie späterhin nicht trennen konnte und lieber die Lehnbarkeit für alle annahm.

In einer alten, freilich mit Irrthümern ausgestatteten sogenannten wahren Anzeigung und Bericht der Hansteinschen Lehngüter wird dagegen das ganze Dorf als erb- und eigenthümlich in Anspruch genommen, denn der Vicedom Heinrich von Rusteberg habe es von dem Stamme, der von Sunder geheißen an sich gekauft und darnach hatten Heinrich und Lippold, Gebrüder von Hanstein dasselbige Dorf von dem Heinrich wiederum zu Erb- und Eigenthum erkauft, „laut eines lateinischen Kaufbriefs, welchen Lippold von Hanstein unversehrt in seinem Verwahrsam hat," dermal werden sie „auf den heutigen Tage vndt zu Aller Zeit, die sunderschen Güter genannt." —

Wahrscheinlich aber betraf dieser Kauf, wenn er je statt gefunden hat, einen Theil der Ländereien und den Zehnten dieses Dorfes. — Wie dieses auch seyn mag, so ist es doch zu beachten, daß derselbe Heinrich, der 1323 (Urk. B. 77) seine Güter an das Erzstift verkaufte, den Zehnten zu Gerwardeshausen von diesem Verkauf ausnimmt, da ihn seine Gattin Luckardis, bereits dem St. Martinsstifte zu Heiligenstadt legirt hatte. Er hatte demnach eine freie Disposition darüber. Später besaßen die v. Hanstein in dem großen Dorfe Gerberhausen nur noch eine Mühle, Frucht- und Geld-Zinsen und Dienstgelder; seit deren Ablösung aber gar nichts mehr.

Haben wir bisher aus zerstreuten Nachrichten einige Allode aufgefunden, so liefert uns nun die eben bemerkte Urkunde von 1323 ein ganzes Verzeichniß derselben. — Damals lebte der Vicedom Heinrich kinderlos; aber auch in heftigem Zwiespalt mit den Söhnen seines Bruders, den Erbburgmännern auf Hanstein. Das Alter ist Einflüsterungen zugänglich und geneigt, die Verwandten, welche vielleicht mit zu gierigen Blicken auf das reiche Erbe des Oheims schauten, seinen Haß und seine Rache empfinden zu lassen. Zwar glaubten die Neffen ihm die Hände gebunden zu haben, als er im Jahr 1322 die besiegelte Urkunde ausstellte, daß er keine seiner Güter sive propria, sive feudalia, sive hereditaria veräußern wolle (Urkb. 76), allein schon im folgenden Jahre hatte er

dieses Versprechen vergessen und verkaufte seine in der Urkunde genannten Güter nebst dem erblichen Vicedomat gegen ein ansehnliches Leibgeding an das Erzstift und brachte dadurch seine Familie um die kostbarsten Erwerbungen, so daß man bei einem so einfachen Ritter mit Recht einen fremden Einfluß vermuthen darf.

Hatte er bereits in der Urkunde von 1322 einen wesentlichen Unterschied unter seinen Gütern gemacht, indem er propria, eigenthümliche, feudalia, lehnbare und hereditaria, durch Erbschaft erlangte, unterscheidet; so kann bei diesem Verkauf an das Erzstift nur von der ersten und letzten Klasse die Rede seyn. Mainzische Lehen konnten sie nicht seyn, weil in diesem Falle der Verkäufer seine Lehen nur in die Hände des Erzbischofs gegen eine Leibrente resigniren konnte, wobei es eines Verkaufs nicht bedurfte; andere Lehen konnten es auch nicht seyn, denn in diesem Falle würde die Einwilligung des Lehnsherrn nöthig gewesen seyn; es waren also entweder erbliche, hereditaria, wozu das Vicedomat selbst seit 1241 gehörte, oder eigene, propria, also Allode. Daß dieses wirklich wenigstens dem größten Theil nach der Fall war, beweist das Verkaufs-Instrument selbst, indem der Verkäufer am Schlusse der Urkunde seine Vasallen, geistliche Stiftungen und Lehngüter (exceptis Vasallis, et beneficiis spiritualibus ac bonis feudalibus) ausdrücklich ausnimmt. Ja noch mehr, er verpflichtet sich zur treuen Erfüllung dieses Verkaufs durch das Versprechen, daß er im Falle der Nichterfüllung aller seiner Lehngüter verlustig seyn wolle (sub perditione omnium bonorum nostrorum feudalium nos obligavimus et presentibus obligamus.)

Dennoch kann man nicht in Abrede stellen, daß sich unter den verkauften Gütern auch hin und wieder lehnbare befunden haben, was man vielleicht selbst nicht wußte. So befindet sich darunter auch das Dorf Eichstrud mit dem Zehnten daselbst; wir wissen aber aus einer Urkunde vom Jahre 1236 (Urkb. 18), daß dieses Dorf (Ecstrod) mit Zubehör dem Theodorich, Vicedom von Rusteberg und seinem Bruder Heithenrich als Lehen zum Ersatz abgetretener Lehnstücke vom Erzstift übergeben ist. —

Die verkauften Güter zerfallen in drei Abtheilungen, nämlich in solche, welche als freie, d. h. durch keine Pfandschaft belastete,

bezeichnet werden (bona libera et soluta), zweitens in solche, welche zwar frei, aber bereits wiederkäuflich verkauft sind, und welche das Erzstift erst durch Bezahlung der Kaufsumme erwerben kann, und drittens in solche, welche ohne alle Bezeichnung sind. — Wir wollen sämmtlich etwas genauer betrachten.

Unter den ersten (bona libera et soluta, d. h. pfandfreie Güter) befinden sich

1) acht Hufen (Bauerngüter, mansi) in Bortwolde, ohne Zweifel das jetzige Burgwald, ein kleines Dorf unterhalb Schachtebich in der Nähe des Rustebergs, das der Familie von Linsingen zugehörig war und in ältern Urkunden als Wüstung vorkommt.

2) Die Hälfte des Dorfes Schachtebich, eben daselbst. Es gehört zum Theil als Mainzisches Lehen den von Hanstein zu Oberstein. In der Lehnspecification von 1608 wird das Dorf noch als ein solches bezeichnet, das abgekommen und nicht wieder erlangt sey, und in der Specification von 1673 als in dem 30jährigen Krieg entkommen, unrichtig aufgeführt.

Urkundlich steht fest, daß der Vicedom Heinrich 1307 den halben Zehnten in diesem Dorfe dem St. Martinsstifte in Heiligenstadt verkauft hat (Urkb. 57), wobei der Verkäufer bemerkt, daß er den zeitlichen Besitz dieses Zehntens von der Kirche zu Mainz habe (quam decimam in seculo ab Ecclesia possedi Moguntiae). Es war demnach hier von einem Kirchenzehnten die Rede, welcher dem Laien nur zum zeitlichen Genuß, nicht zum Eigenthum übergeben werden konnte. Wenn es sich von Zehnten handelt, so hat man wohl zu unterscheiden den Zehnten, der aus den mosaischen Institutionen entsprungen, auf die christliche Kirche übergegangen war, und diejenigen Zehnten, Zinsen und Gefälle, die aus den Coloniatsverhältnissen entstanden. Ersterer, als ein Besitz der todten Hand konnte nicht veräußert werden. Das Gut selbst konnte dabei ein erb- und eigenthümliches Gut seyn; daß war es auch; denn als Heinrich von Hanstein und seine Brüder im Jahr 1308 (III. Kalend. August. — Urkb. 58 u. 59) den Altar des heiligen Stephans in Heiligenstadt dotirten, übergaben sie auch dem Erzstift die Einkünfte von drei und einer halben Mark von ihren Gütern zu Schachtebich. Siehe hierüber weiter unten.

3) Eine Mühle am Schwobach (molendinum in Swabbach liberum et solutum. Ein Bach, der von Schachtebich in gerader Richtung über Burgwalde in die Leine fließt, heißt noch jetzt der Schwobbach und da ein Ort dieses Namens nicht vorkommt, so wird man wohl das Molendinum in Swabbach durch: Mühle am Schwobbach, zu übersetzen haben.

4) Zwei Hufen in Rengelrode, liberi et soluti, ein ansehnliches Dorf in der Nähe von Heiligenstadt. Eine von diesem Dorfe genannte adlige Familie kommt häufig vor. Die von Hanstein besitzen nach den Lehnspecificationen daselbst ein heimgefallenes gemeinschaftliches Lehngut, sowie 26 Mann und einen eigenen Schulzen, auch den Kirchenzehnten, der aber abgelößt ist. Die bereits angeführte alte „wahre Beschreibung ꝛc." sagt: Diedrich von Arnshausen verkaufte es denen von Hanstein erblich, wie die lateinischen Kaufbriefe, die darüber sagen, ausweisen. — Diese sind leider nicht mehr vorhanden.

5) Die Hälfte des Dorfes Rotenbach und die Hälfte des Zehntens daselbst. Das Dorf, unweit Gerbershausen, muß bald nach den Verkauf wieder ganz hansteinisch und zwar erb- und eigenthümlich geworden seyn, denn im Jahr 1362 gehörte es, damals eine Wüstung, zu denjenigen Gütern, welche Thilo und Heinrich Gebrüder, und Werner, ihres Bruders Sohn, und Heinrich, Lippold und Burghard von Hanstein, dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohne Otto zu Lehen übertrugen (uff geantwortet haben) und von diesen wieder zu Lehen empfingen. Lehns-Revers v. J. 1362, am 1. Montag in den Fasten (Urkb. 133). Seit dem ist es ein hessisches Lehen; und das daselbst befindliche Gut von 6 Hufen im Besitz der Frau von Molke daselbst.

6) Die Hälfte des Berges Kalenberg mit Ausnahme einer halben Hufe, welche Heinrich Stephani (näml. filius) von dem Verkäufer zu Lehen besaß. Demnach war er freies Eigenthum.

7) Ein Hof zu Hanstein, wo die alte Kemnate steht. Dieser erb- und eigenthümliche Hof lag ohne Zweifel da, wo jetzt das Dörfchen die Schanze sich befindet, unter deren Gebäuden eines noch immer die alte Kemnate heißt. Als Zubehör der Burg Hanstein kam er wieder als Mainzisches Lehen an die Familie, ist

aber seit langer Zeit mit dem Gütchen Eigenthum eines Landmanns.

Unter denjenigen Gütern, welche bereits wiederkäuflich verkauft und gegen Erlegung der Kaufsumme wieder zu lösen sind, befindet sich

1) die Hälfte des Dorfes Arnshausen, welche der Vicedom Henrich seinen Vettern Henrich und Lippold v. Hanstein im Jahre 1315 IV. Kalend. Nov. verkauft hatte. (Urkb. 72). (quam pariter cum ipsis sicut et alia bona nostra habemus. Es war also damals gemeinschaftliches Eigenthum und wurde erst nach diesem Verkaufe mainzisches Lehen.

2) Vier Hufen im Bortwolde, jetzt Burgwalde, welche von Herman von Schartenberg und zwei, welche von Wezilo von Rengelrode einzulösen sind. — Rechnet man zu diesen die acht Hufen, welche frei geblieben waren, so finden sich allein in diesem Dörfchen 14 Hufen, und mehr enthielt das Dorf gewiß nicht.

3) Die Hälfte der alten Burg, welche an Gozwin, Siegfrieds Sohn, und von diesem an Lupold von Hanstein für 8 Mark verkauft war und eingelöst werden kann. — Es ist dieses die obenangeführte Altenburg bei Heiligenstadt. Das Stift hat sie nicht eingelöst.

4) Drei Hufen in Ruprechtshausen, welche ein Johann von Gandern, sodann eine Hufe, welche die Wittwe eines gewissen Heyno, und drei Hufen, von denen Lupold die Hälfte erkauft hat, und endlich die andere Hälfte, welche Lupold factisch, also ohne Recht besitzt. — Diese 7 Hufen in Robretteshusen (Wüstung im Gerichte Hanstein) waren, wie oben bemerkt, freies Eigenthum gewesen, aber durch den Vertrag von 1236 Mainzisches Lehen geworden.

5) Auch eine Hufe zu Itwanshausen, habe derselbe Lupold factisch in Besitz. Wo diese Wüstung gelegen habe, läßt sich nicht ermitteln.

Endlich werden Güter, ohne alle Bezeichnung verkauft, von denen man aber mit Recht annehmen kann, daß sie größten Theils nicht lehnbar gewesen.

1) Der Hof bei der Burg Rusteberg.

2) Sechs Hufen Landes dabei.

3) Ein Hof in dem Markt unter dem Rusteberge

kommt noch im 16. Jahrh. nach einem alten Verzeichniß als ein Hansteinisches Vorwerk vor. Es soll nach diesem Verzeichniß von Vicedom Heinrich erkauft seyn. —

Wenn dieser Hof oder der bei der Burg Rusteberg zum Burglehn und dem Rusteberge gehörte (Urkb. 18), so war er ohne Zweifel Lehn.

4) Die Hälfte des Dorfes Eichstrud; siehe oben.

5) Die Hälfte des Berges Dörrenberg bei Fretterode.

6) Zwei Hufen in Schwabfelde.

7) Die Hälfte des Dorfes Schorbrandshayn und den halben Zehnten daselbst. — (Wüstung im Gericht Hanstein).

Erb- und eigenthümlich waren endlich auch diejenigen Güter und Dörfer, welche, wie bei Rotenbach bereits bemerkt ist, im Jahr 1362 Hessen zu Lehen aufgetragen wurde, nämlich Hauterode, ... und von denen bei den hessischen Lehen das Nöthige vorkommen wird. —

Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die Vicedome von Rusteberg und die Erbburgmänner von Hanstein schon damals (im Anfange des 14. Jahrhunderts) außer den Lehnschaften einen bedeutenden Güterbesitz an Dörfern, Bauerngütern, Vorwerken, Zehnten, Mühlen und Waldungen, und da auch die Vasallen erwähnt werden, an Activlehen besaßen. Von den verkauften Gütern kam Vieles als Lehen an die Familie zurück, denn Mainz hatte seinen Hauptzweck, Wiedererlangung des erblichen Vicedomats erreicht und war gegen kleinen Grundbesitz um so mehr gleichgültig, als es ihn ja nicht selbst bewirthschaften konnte. — Die zahlreichen Besitzungen, welche sich die Familie in benachbarten Fürstenthümern erworben, werden wir zu ihrer Zeit und an ihrem Orte anführen und wenden uns nun zu den Mainzischen Lehen auf dem Eichsfelde.

In den Urkunden des 16. Jahrhunderts finden sich noch einige Erbgüter genannt, deren Lage und Schicksale schwer zu ermitteln sind. So erscheint um 1530 eine Wüstung Lerna bei Duderstadt nebst Zehnten als hansteinisches Besitzthum, womit 1663 die Schwanenflügel in Duderstadt belehnt waren. In einer alten Nachricht heißt es: zu Duderstadt die gantze Wüstung zu Lehen geheißin mit

Ihren Zuhörungen vnndt gantzen Zehenden, und im Jahr 1532 belehnen Hans und Jost, Tilens seel. Söhne und andere Gebrüder und Vettern von Hanstein ihren Vogt und Diener mit ihrem erblichen Antheil an den Zehnten zu Tymelsbach (zu Tyhmelsbach gelegen), auf Lebenszeit. Es heißt davon: „auch Tumelsbach, Tiemelsbach, eine Wüstung zwischen Dietzenrode, Fretterode und Vatterode", die Länderei ist den Einwohnern v. Vatterode 1603 verkauft worden, blieb aber unter Mainzischer Hoheit. Der Timmelsbacher Garbenzehnten, nach Fretterode und Rotenbach gehörig, ist in 1847 für 2400 Thlr. abgelöst. Auch zu Neßelröden, einem großen Dorfe bei Duderstadt besaßen die von Hanstein den Zehnten. —

Die von Hanstein tragen übrigens selbst die Schuld, daß fast alle ihrer Allodialgüter mit zu den Lehen gezogen wurden, denn sey es aus Unkunde mit den ursprünglichen Verhältnissen, oder gedrängt von dem Mainzischen Lehenhofe, sie erklärten mehrmals, daß alles dasjenige, was sie innehaben und besitzen, außerhalb was sie in specie von andern Herrn zu Lehen tragen und daher liquidiren mögen, sämmtlich dem Hause Hanstein gehörig und also Mainzisch Eigenthum und ihr Lehen sey, auf welche Erklärung sich in einer das Dorf Schachtebich betreffenden Untersuchungssache die Mainzische Regierung im J. 1587 berief.

Nach einer Urkunde von 1308 (Urkb. 59. 60) bietet Heinrich v. H. dem Erzbischof Peter von Mainz für den dem Altar des heil. Stephan zu Heiligenstadt geschenkten Zehnten zu Besenhausen, 3½ Mark jährlich aus seinen Einkünften von Schachtebich zu Lehn, womit ihn auch dieser belehnt, und nach einer von Simon Juda 1333 (Urkb. 91) verkaufen die Brüder Hans, Thielo und Heinrich v. H. das Dorf Schachtebich an die von Hagen für 27 Mark auf Wiederkauf. Von diesen aber ist es an die v. Westernhagen und dann ist das halbe Dorf an Franz und Brigitte, Wittwe des Jobst v. Minnigerode zu Bockelhagen und dann an Otto Heise v. Kerstlingerode zu Steinhäuterode und Melchior v. Bodenhausen zu Arenstein gekommen, welche sich am 13. März 1587 vor dem Oberamtmann des Eichsfeldes, Lippold von Stralendorf über dies Besitzthum vernehmen lassen mußten,

indem dasselbe von dem Kurf. **Wolfgang** von Mainz als Lehn in Anspruch genommen wurde, „da es den **von Hanstein** zugehörig gewesen, deren Amt Mainzisches Lehn gewesen, welches sie nicht von andern Herrn zu Lehn tragen.“ Sie wandten sich daher am 29. Aug. 1587 schriftlich an den Kurfürst und stellten vor, daß die v. Minnigerode, von denen sie das Dorf **Schachtebich** erblich erkauft, solches über alle Menschen Gedenken als Eigenthum besessen. Kurfürst Wolfgang antwortete darauf von Aschaffenburg 13. Oct. 1587, „da sie sich auf eine Kaufverschreibung referirten, so möchten sie davon glaubwürdige Abschriften einsenden.“ Dies geschah und wurde nachgewiesen, daß **die von Hanstein** das Dorf **Schachtebich** von den von **Westernhagen** und **Minnigerode** oftmals gegen Erlegung des Pfandschillings wieder begehrt, auch zu dem Ende den Pfandschilling bei Dechant und Kapitel zu **Heiligenstadt** hinterlegt, solches aber von den von **Minnigerode** nicht angenommen worden. Weil nun nach obiger Erklärung alles was die v. Hanstein nicht von andern Herrn zu Lehn tragen, an das Haus Hanstein gehörig und also Mainz. Lehen sey, so ist es S. Kurf. Gnaden nunmehr bedenklich vorfallen, den Dingen länger nachzusehen, und wird von den v. Kerstlingerode und v. Minnigerode der Beweis begehrt, daß Schachtebich Erb und nicht zum Hause Hanstein gehörig gewesen, da die Missiven von 1549 — deren 5 davon vorgelesen wurden — doch als zum Hanstein gehörig sprächen. Und so ist denn **Schachtebich** in die Lehnspecification von 1673 aufgenommen, obgleich es in der vom 23. Febr. 1804 nicht befindlich und hat auch ein eigenes Gericht daselbst gehabt, seit 1814 aber zum Gerichte Hanstein gehört.

Daß man alle jene angeführten Güter als Eigenthum und nicht als Lehen zu betrachten habe, geht aus dem Verkaufs-Instrument von 1323 (Urkb. 77) selbst hervor, (ist in Gudenis Cod. diplom. III. Nr. 158 abgedruckt) indem der Verkäufer seine Vasallen, geistliche Stiftungen und **Lehngüter** ausdrücklich vom Verkaufe ausschließt (exceptis Vasallis nostris et beneficiis spiritualibus ac **bonis feodalibus** quae ad nos pertinent). Auch nimmt er einen Zehnten in **Gerwardshusen** aus, welchen seine Gattin, Luckardis, bereits dem St. Martinsstifte zu Heiligenstadt legirt hatte.

Noch mehr, er verpflichtet sich zur treuen Erfüllung dieses Verkaufs durch das Versprechen, daß er, im Falle der Nichterfüllung aller seiner Lehngüter verlustig seyn wolle (sup perditione omnium bonorum nostrorum feudalum nos obligavimus et presentibus obligamus.

Demnach besaß die Familie von Hanstein zu der Zeit, als sie die Erbburgmannschaft auf Hanstein erworben hatte, bereits einen bedeutenden erblichen Güterbesitz an Dörfern, Bauerngütern, Vorwerken, Zehnten, Mühlen, Waldungen und da auch der Vasallen erwähnt werden, an Activlehen. — In der Urkunde über die Burg Hanstein von 1363 (Urkb. 62 u. 140) heißt es ausdrücklich: „vnd ihr eigen Gut und Lehengut, die sie von vnser Stifte han.“ In dem 14. u. 15. Jahrhunderte vermehrte sich dieser freie Güterbesitz durch Kauf, Erbschaft und Pfandschaft, namentlich außerhalb des Eichsfeldes. Zu Erfurt besaß die Familie eine Mühle, mit einer Oelmühle und vier Behausungen, „für dem Schilde gelegen;“ — zu Hofgeismar sehr ansehnliche Güter, welche theils in Activlehen verwandelt wurden, theils zur Dotirung des dortigen Franziskanerklosters und nachherigen Spitals verwandt wurden; zu Witzenhausen die Wüstung bei Bischhausen mit allem Zubehör und Zehnten; zu Unterrieden den dritten Theil des Zehntens; zu Ellingerode den halben Zehnten; zu Hundelshausen ein Vorwerk, Hof- und Scheunenstätte auf dem Kirchhofe mit 5 Hufen Landes und dem Zehnten daselbst, welche Güter von der reichen Bürgerfamilie zu Witzenhausen, den Pramperen, erkauft waren; zu Roßbach den Zehnten, eine Hufe Landes in der Wüstung; Willershausen, anderthalb Hufen; zu Nieder-Roßbach mit Zubehör und Zehnten; den Zehnten zu Dorenbach, den Zehnten zu klein Almerode, ebenfalls von den Pramperen erkauft; zu Hohen die Kapellen-Zins; im Hannöverschen das (ausgegangene) Dorf Müllerhausen nebst dem halben Zehnten, den halben Zehnten zu der Hort, ein Holz daselbst der breite Busch; 50 Acker in der Feldmark Reigenhausen; zu Lippoldshausen an die 9 Hufen Landes mit dem Bauhofe und Seddelhusen, zu Dransfeld drei Behausungen, acht Höfe, einen Weingarten und fünfzehn Hufe Landes und Wiesen, die ein Vorwerk bildeten; (ein Theil dieser Dransfelder Güter war Plessisches Lehen, aber nicht alle) zu Bente-

rode; zu Niedernjese, Obernjese, Tinnern; zu Göttingen, (von demselben waren zwei Morgen am Heimberge Plessisches Lehn) zu Geismar bei Göttingen und andere, welche sämmtlich in den betreffenden Lehenbriefen nicht erwähnt werden. Wir werden diese Güter bei den hessischen, braunschweigischen und plessischen Lehen ausführlicher gedenken.

Die auf dem Eichsfelde liegenden erb- und eigenthümlichen Güter, von welchen hier allein gehandelt werden kann, nehmen in der Folge sämmtlich die Natur der Lehen an, selbst nicht mit Ausnahme derer, welche, wie die Heiligenstädter Besitzungen, bereits Activlehen oder Afterlehen geworden waren. Dieses geschahe eines Theils auf Veranlassung des Mainzischen Lehnhofs, andern Theils mit stillschweigender Einwilligung der Familie. — In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß in dem 14. 15. u. 16. Jahrhundert die Belehnung einfach mit Haus und Schloß Hanstein und Zubehör geschah, allein im Anfange des 17. Jahrhunderts, namentlich unter der Regierung des Erzbischofs Johann Schweikard von (Cronenberg, seit d. 17. Febr. 1604) verlangte man vor der Belehnung eine genaue Specification der Lehnsobjecte, bei derer Aufstellung man so ziemlich Alles aufnahm, was nicht urkundlich von andern Fürstenhäusern verliehen wurde. Man war nach dem Verlauf von drei Jahrhunderten nicht im Stande, das Lehen vom Eigenthum zu scheiden, zumal da die verschiedenen Theilungen der Güter unter die zahlreichen Zweige der Familie eine nicht zu lösende Mischung hervorgebracht hatten. In zweiter Beziehung lag es aber im Interesse des Gesammthauses selbst, das Erworbene durch den Lehnsnerus zu schützen und dadurch dem Verkauf und der Verschleuderung vorzubeugen, welche bei der allmählig immer größer werdenden Verzweigung der Familie so leicht eintreten konnte. Dieses war ja am Ende noch der einzige Nutzen, welchen man aus dem so kostspieligen Lehnsverband zog, und wenn man bedenkt, daß von den in den Mainzischen Lehnsverband nicht aufgenommenen, hessischen und hannöverschen Güter und Erwerbschaften so viele, und zwar wichtige Besitzungen, z. B. in Ellingerode, Roßbach, Kleinalmerode, Hundelshausen, Witzenhausen u. s. w. spurlos aus dem Güter-

Komplexus verschwunden sind, so muß man jene Maßregel eine weise nennen.

Wir wenden uns nun zu den Lehen überhaupt.

Gewiß war das Lehnsverhältniß eine wichtige und wohlthätige Einrichtung für die Jahrhunderte des Mittelalters; es gab dem Besitz größere Sicherheit, hielt die Familiengüter zusammen und wies der vereinzelten Tapferkeit ein angemessenes Feld zur gemeinschaftlichen Thätigkeit an. Der minder Mächtige schloß sich durch dasselbe dem Mächtigern wie ein Familienglied an und indem zwischen dem Lehnherrn und dem Vasallen mehr das Verhältniß der Verbündeten, als der Untergebenen statt fand, erhöhte der erste seine Macht und der letztere seine und seiner Nachkommen Sicherheit. Dynasten und Grafen gaben daher ihre Jahrhunderte hindurch behauptete Unabhängigkeit freiwillig auf und trugen ihre Güter einem mächtigern Nachbar zu Lehen auf, indem sie mit Gewißheit voraussehen konnten, daß nicht sowohl beschworene und besiegelte Briefe, als der gemeinschaftliche Vortheil das Band der gegenseitigen Treue befestigen und stärken würden. Denn ohne seine Vasallen war der Fürstenthron ein wankender, gebrechlicher Stuhl, und ohne des Fürsten Schutz war der Vasall jedem Raubanfall Preis gegeben. Aber auch die von dem Vasallen für das Lehen übernommene Pflichten und Dienste waren von der Art, daß sie dem Geiste jener Zeit ganz entsprachen und dem, welcher vermöge seiner Erziehung und Bildung das Waffenwerk für die einzige Aufgabe seines Lebens ansehen mußte, eine ehrenvolle Beschäftigung zusicherten; denn damals dachte man nicht daran, daß der Vasall dafür da sey, mit Aufopferung seines Vermögens und seiner Zeit den Glanz eines Fürstenhauses zu vermehren, sondern man forderte von ihm, daß er die Sache seines Lehnherrn zu der eigenen machen und sein Schwert für ihn ziehen würde, sobald sein Ruf ihn erreichte. Die Lehnsverbindung war demnach damals das wirklich, was sie nach Schannats (Clientela Fuldensis) Erklärung seyn sollte: eine gutwillige und freie Ueberlassung eines unbeweglichen, oder dem gleichkommenden Gegenstandes mit der Uebertragung des Benutzungsrechtes (utilis dominii), wobei das Eigenthum (dominium directum) vorbehalten wird, gegen das Versprechen der Treue und Leistung

ehrenvoller Dienste. Freilich hatte auch diese freundschaftliche und feste Verbindung, wie Alles in der Welt, seine Schattenseite und namentlich würde es für die Ruhe Deutschlands ersprieslich gewesen seyn, wenn der Kirchenfürst zu Mainz nicht einen Ueberfluß an tapferen, kampflustigen und kampfgewohnten Vasallen gehabt hätte. Alsdann würde aber die Geschichte vieler adligen Familien und besonders derer von Hanstein im Mittelalter ein leeres Blatt seyn, das man nur mit langweiliger Anführung von Kauf-, Verkauf- und Verpfändungs-Briefen anfüllen könnte, statt daß es durch die für den Lehnsherrn geführten Fehden ein lebendiges Bild des vielbewegten Lebens im deutschen Mittelalter uns aufstellt.

Als jedoch die Landeshoheit geistlicher und weltlicher Fürsten seit dem 16. Jahrhundert sich ausgebildet hatte und die Vasallen, namentlich nach Einführung der stehenden Heere, zu, wiewohl bevorzugten Unterthanen herabsanken, wurde auch das Lehnwesen eine todte Form, in welcher die Lebenskraft längst abgestorben war. Aber nicht blos eine todte Form, sondern auch eine kostspielige Last wurde es für diejenigen Familien des Adels, welche an verschiedenen Lehnhöfen ihre Muthung nachsuchen mußten. Die Pedanterie des 17. und 18. Jahrhunderts zeigt sich nirgends größer als in den Lehnhöfen, wo man das einfache Lehnsverhältniß in eine Menge leerer Formalitäten zu hüllen wußte.

Das Kostspielige und Beschwerliche des neueren Lehnswesens empfanden wenige Familien des Adels in dem Grade, als die von Hanstein, welche bei nicht weniger als neun Lehnhöfen betheiligt war; nämlich bei dem Kurmainzischen, dem Braunschweig-Lüneburgischen, dem Fuldischen, dem Hessen-Casselschen, dem Plessischen, dem Hennebergischen, dem Hersfeldischen, dem Kursächsischen und dem Schwarzburgischen. — Wenn nun gleich der Plessische, Hennebergische, Hersfeldische Lehnhof mit dem von Hessen vereinigt wurden, so blieben doch noch so viele übrig, daß der Senior der Familie oder des Stammes in beständiger Aufmerksamkeit seyn mußte, damit nicht durch Unachtsamkeit ein Lehen zum Verfall gebracht werde. Es wurde daher von der Familie ein besonderer Lehn-Secretarius angestellt, der zugleich die vielen größern oder kleinern Activ-Lehen zu besorgen hatte, sowie auch zur Entrichtung

der häufigen Lehntaxen, Reisegelder u. s. w. eine besondere Kasse gebildet werden mußte.

Die Schwierigkeit, diese Lehen in Ordnung und im Gange zu erhalten wurde durch zwei Umstände sehr vermehrt, einmal durch den häufigen Regierungswechsel der Mainzischen Lehnherrn, welche immer im vorgerückten Alter zu ihrer Würde gelangten, sowie durch die weite Zerstreuung der Lehnparticipienten, deren Vollmacht aus Ost und West herbeigeschafft werden mußte; und sodann durch die Ungewißheit, worin man hinsichtlich mehrerer Lehnsobjecte schwebte. So empfing z. B. die Untersteinsche Linie die Dörfer Werlshausen und Lindenwerre als Fuldisches Lehen; der andere Stamm erklärte seinen Antheil daran, nebst dem Ansitze, für Mainzisches Lehen. Eben so war man rücksichtlich des Dorfes Ludolfshausen in Zwiespalt, ob es Braunschweigisches oder Mainzisches Lehen sey, und andere Fälle mehr. — Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß im 17. Jahrhundert, als die katholische Reaction oder Reform auf dem Eichsfelde, namentlich unter dem eifrigen Jesuitenfreunde Johann Schweikhard (seit 1604) mit Gewalt durchgeführt werden sollte, der Mainzische Lehnhof den evangelischen Vasallen keine Willfährigkeit bewieß, vielmehr manches hervorsuchte, was die wohlerworbenen Rechte beeinträchtigen konnte, z. B. das Präsentationsrecht. Darüber ausführlicher in dem Abschnitt von der kirchlichen Verfassung der Hansteinischen Güter. — Bei allen diesen Umständen war der Wunsch, diese Beschränkungen des Eigenthums durch Allodification los zu werden, sehr gerecht und natürlich, konnte aber erst dann erreicht werden, als der Krummstab zerbrochen und für das Eichsfeld eine neue Aera eingetreten war.

Betrachten wir nun die von Hansteinischen Lehen im Allgemeinen, so finden wir in demselben fast eine eben so große Mannigfaltigkeit der Lehngattungen, hinsichtlich der Objecte, als der Lehnherrn. Sie sind nämlich:

1) Passiv- oder Activ-Lehen.
2) Die Passiv-Lehen sind a) Gesammt- oder b) Sonder-Lehen.
3) Sie sind a) Mannlehen, oder theilweise Kunkellehen;

z. B. der Hersfeldischen und wahrscheinlich auch die Fuldischen. Und

4) Unter ihnen finden sich a. Burglehn, b. Geldlehen, c. Kammerlehen. —

Ehe wir die einzelnen Lehen einer historischen Kritik unterwerfen, müssen wir noch zuvor einige Worte über die von Zeit zu Zeit eingereichte Lehnbeschreibungen oder Specificationen sagen.

Sie sind der ältesten Zeit unbekannt und wurden auch von den übrigen Lehnhöfen, außer dem Mainzischen, nicht verlangt, indem die Lehnsobjecte jedesmal in den Lehnbrief aufgenommen wurden. Der erste Kurfürst von Mainz, der eine solche, laut dessen an alle Vasallen des Eichsfeldes ergangenes Gebot, auch einforderte, war der oben genannte Johann Schweikhard, welchem sie durch einige Abgeordnete der Familie, zu Aschaffenburg am 11. Sept. 1608 überreicht wurde. Eine fast wörtliche, nur mit mehreren Beschwerden vermehrte, Abschrift (Urkb. 616) übergab man im Jahr 1673 dem Kurfürsten, und eine wenig veränderte Abschrift derjenigen von 1608 wurde der Königl. Preußischen Regierung zu Heiligenstadt im Jahr 1803 überreicht. — Es konnte nicht fehlen, daß in diesen sogenannten Beschreibungen Manches mit unterlaufen mußte, was einer historischen Begründung entbehrt, wie bisher von den Alloden hin und wieder nachgewiesen ist.

A. Getheilter Güterbesitz.

II. Lehngüter von Kurmainz.

1) Ueber Schloß und Haus Hanstein, Gesammtlehen.

Lehnbriefe von 1447—1804; der letzte von Preußen.

Die drei ersten Lehnbriefe vom Erzbischof Peter vom 4 Oct. 1308, Gerlach vom 6. Juni 1363 und Conrad vom 22. Jan. 1393 (Urkb. 62. 140. 194) betreffen allein die Burg Hanstein und enthalten nichts von deren Zugehörungen. Dann folgt erst

der Lehnbrief des Erzb. Dietrich vom 12. Oct. 1447 (Urkb. 244), worin ausdrücklich des Lehneides gedacht wird, den die von Hanstein dem Erzbischöflichen Vitzthum Hans von Erlebach für das Erzstift Mainz geschworen haben. Dieser wie der Lehnbrief des Erzbischoffs und Churfürst Albrecht, Burggraf von Brandenburg vom 26. Aug. 1515 (Urkb. 318) reden allein „des Schlosses wegen von Hanstein" und schweigen von Zugehörungen des Schlosses. Später aber scheinen von den Vasallen mündliche oder allgemeine Angaben der Pertinentien gemacht zu seyn, welche der Lehnherr nicht hinreichend gefunden, denn 1572 erhielt der Amtmann des Eichsfeldes, Caspar von Berlepsch Auftrag „unterschiedtliche und schriftliche Specification" von den von Hanstein einzufordern, welche dann auch in einer Urkunde von Heiligenstadt am 14. Juni 1572 (Urkb. 441) ertheilt wurde. Diese Angabe ist sodann in dem Lehnbrief des Churfürsten Wolfgang († 1601) vom 29. Mai 1587 (Urkb. 484) aufgenommen worden, worin die Oeffnung des Schloß und Haus Hanstein ausdrücklich vorbehalten wird. In dieser Zeit wurde das Lehn stets von dem Aeltesten der Familie gemuthet und empfangen. Später hat der Lehnhof zu Mainz dies von den beiden Aeltesten der beiden Linien in die sich das Geschlecht getheilt hatte, verlangt. Dagegen protestirte Hans Fritz v. Hanstein zu Wiesenfeld Senior Fam. im März 1666 bei dem Churfürst von Mainz, daß man zwei Aelteste ihrer Familie angenommen und danach bei deren Todesfällen doppelte Muthungen ihnen angefordert würden. Zwar theilten sie sich in zwei Stämme, den Besenhausischen und Ershausischen, aber dies sey eine Abtheilung, die nur in der Familie gelte, und von ihr beliebt worden, mit der Lehns-Empfängniß aber nichts zu schaffen habe. Nie sey in dieser Rücksicht von mehr als Einem Senior Fam. des ganzen Geschlechts bis auf die jetzige Zeit, die Rede gewesen; auch Hessen halte es mit den v. Hanstein eben so. Dabei ist es denn auch geblieben, denn der Lehnbrief des Churfürsten und Erzb. Joh. Philipp vom 24. Mai 1666 spricht auf Hans Fritz v. H. „als jetzigen ZeitEltesten des Geschlechts v. H." vor sich selbsten u. s. w. sowie alle folgende.

Die folgenden zahlreichen Lehnbriefe stimmen mit den Lehnspecificationen darin überein, daß von Kurmainz dem Gesammthause derer von Hanstein verliehen werde.

a) Das Schloß und Haus Hanstein sammt seinem Inbegriff, auch allen und jeden oberen und niederen Gerichten, wie sie (die von Hanstein) solches genützet und in uralten Zeiten Herbringens gewesen, auch andere Zubehörungen und Gerechtigkeiten mit Dorf und Mannschaften, Vorwerken, Zehnten, Hölzern, Feldern, Thälern, Wiesen, Weiden, Mastungen, Jagden, Triften, Fischweiden, Mühlen, Mühlstätten, Teichen, Wüstungen, auch allen und jeden Herrlichkeiten, wie die im kurfürstl. Mainzischen Landesfürstlicher Ober- und Hoheit, Aemtern und Gerichten nebst Dörfern, denselben zuständig, begriffen und gelegen, benannt und unbenannt, nichts davon ausgeschieden.

Wir knüpfen hieran folgende Betrachtungen. — Schloß und Haus Hanstein, also Burg und Wohnsitz, wird der Familie von Hanstein verliehen. So zahlreich nun auch die auswärts der Burg liegenden Höfe und Wohnplätze der Stämme und Zweige sind, so schön und geschmackvoll sie eingerichtet seyn mögen, so sind sie doch nur Ansitze, gleichsam Nebenwohnungen; der Hauptsitz, der Centralpunkt des Gesammthauses, ist die Burg.

Es ist aber bekannt (S. Gesch. der Burg), daß durch den Vergleich vom Jahre 1308 u. 1363 der Erzbischof Peter die beiden Erbauer der neuen Burg, Heinrich und Lippold zu Erbburgmänner und Officialen für ewige Zeiten ernannte (Urkb. 63), so daß diese Würde auf alle ihre männlichen, lehnsfähigen Nachkommen übergehen sollte. Zugleich versprach er zur Bezahlung der Wächter und Pförtner seiner Seits jährlich 10 Mark beizusteuern, und aus einer Verpfändungsurkunde vom Jahr 1374 (Urkb. 160. 161) ersieht man, daß diese zehn Mark, wenigstens theilweise, auf der Mühle des Stiftsdorfes Kirchgandern lasteten. Denn von den zu verpfändeten Gegenstände werden "ußgenommen zehn Mark, die gevellen zu Kirchgandern, die zu der Burghude zu Hansteyn gehören. Von beiden, die Erbburgmannschaft und der Burghute, ist in den uns aufbewahrten Lehnbriefen nicht mehr die

Rede; das Amt hatte sich auch hier, wie in vielen tausend andern Fällen, in einen Besitz verwandelt und so wenig man die Zeit bestimmen kann, in welche die kaiserlichen Beamten, die Pfalz-, Land- und Markgrafen aufhörten Beamte zu seyn, so wenig läßt sich auch hier nachweisen, wann die Erbburgmannschaft in das dominium utile übergegangen sey. Dieser Uebergang war die Frucht der allmählig sich veränderten Landesverfassung.

So lange nun die Bedingungen des Vertrags von 1308 zu Recht beständig waren, bedurfte es keines Vorbehalts hinsichtlich des Oeffnungsrechts, denn die Burg Hanstein soll nach jenem Vergleich dem Erzbischof offen bleiben, wie seine übrigen Burgen, namentlich wie der Rusteberg, auf welchem sein Beamter wohnte. Allein bei veränderten Umständen fand man es Mainzischer Seite für nöthig, sich das Oeffnungsrecht bei der Verleihung ausdrücklich vorzubehalten. In dem Lehnbriefe von 1587 (Urkb. 484) und folgenden, und gewiß auch in frühern, liest man daher, „wie „wir denn die öffnung auß dem Schloß und Hauß Hanstein „hiermit genzlich vor- vnd oußbehalten haben wollen."

b) Verliehen wird Schloß und Haus Hanstein sammt seinem Inbegriff, oder Begriff, wie es in alten Lehnbriefen heißt. Wie weit sich dieser Begriff ursprünglich erstreckt habe, läßt sich nicht leicht mehr ermitteln. Vermuthlich schloß er Anfangs nur dasjenige in sich, was zur Zubehör einer stattlichen Burg gehörte, mehrere Vorwerke zur Bestellung der nöthigen Ländereien, Colonenwohnungen, Mühlen und Waldungen zur Beholzigung und zur Jagd, also Rimbach, Bornhagen, die alte Kemnate, einen Theil des Höheberges u. s. w. Da aber die von Hanstein und wahrscheinlich schon die Erbauer der Burg ihre allodial- und lehnbaren Güter in der Nähe der Burg zum Burggebiet heranzogen, so entstand daraus das Gericht Hanstein, wozu Wolf in seiner polit. Geschichte des Eichsfeldes S. 129. 130, 21 Dörfer und 9 Wüstungen rechnet. Hiervon ist das spätere von Hansteinische Patrimonialgericht zu unterscheiden, welches seine Jurisdiction auch über die fuldischen und braunschweigischen Lehen ausdehnt und 27 Dörfer enthält.

c) Beliehen werden die von Hanstein in diesem Begriff mit

allen und jeden obern und niedern Gerichten. Sie hatten demnach in diesem ihrem Gerichte die volle Jurisdiction, und zwar um so mehr, als die Colonen noch nicht aus dem Stande der Unfreien herausgetreten waren, ja noch alle Kennzeichen einer, obwohl mildern Leibeigenschaft an sich trugen. So lange sie in diesem Zustande waren, blieben sie an den Schollen gebunden, glebae addicti, und der Herr war ihr natürlicher Richter, von dem keine Appellation statt fand. Er oder in seinem Namen der Ober-Schultheis, urtheilte über „Haut und Haupt, über Schuld und Schaden", denn zu den obern Gerichten gehörte auch der Blutbann. Doch darf man nicht vergessen, daß eine russische Leibeigenschaft mit allen ihren Gräueln auf deutschem Boden nie aufkommen konnte, und daß der Zustand der Unfreien durch Rechtsgewohnheiten geregelt und gemildert wurde, sowie denn schon darin eine anerkennenswerthe Erleichterung des Rechtszustandes zu finden ist, daß die Schulzen der Dorfschaften Beisitzer des öffentlich gehaltenen Gerichts waren. Nämlich bis zu der Zeit, wo das römische Recht alle altgermanischen Institute verdrängte, die Weisthümer und Rechtsgewohnheiten dem Volke entzog und dieses erst wahrhaft rechtlos machte. Denn was hilft einem Volke ein Recht, das es nicht kennt und versteht. Es schöpft dann nicht mehr, wie seine Vokfahren, sein Recht; sondern es spielt, verspielt oder gewinnt. — Noch im 14. Jahrhunderte waren öffentliche Volksgerichte (Dinge) im Gericht Hanstein nicht ungewöhnlich, wie die Verhandlungen über den Höhberg und Hohengandern beweisen. Auch ist es anerkennenswerth, daß bei Verkauf und Verpfändungen ausdrücklich ausbedungen wurde, die Leute bei ihrem Rechte zu lassen. So heißt es in einer Urkunde von 1359 (Urkb. 125): „vnde de Lude die der vffe wonen by rechte losen, als gewonlich ist." Das Alles hörte auf, als das römische Recht das deutsche verdrängte und die Dingstätten sich in dumpfe Gerichtsstuben umwandelten. Da wurde das Volk rechtlos. — Dieses Recht, das niedere und obere Gericht selbstständig auszuüben, konnte nun mit der sich immer mehr ausbildenden landesherrlichen Macht nicht gut bestehen und wir finden daher in den Lehnbriefen des 16. und 17. Jahrhunderts, daß der Erzbischof sich nicht blos die „hergebrachte

landesfürstliche Oberkeit", sondern auch die Appellation vorbehält. Da nun aber letztere nicht streng begränzt und bestimmt wird, so hatten die von Hanstein, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert sich häufig über Eingriffe des Oberamtmanns oder des Landgerichtes zu beklagen, was denn bei dem schleppenden Gang der damaligen Justiz gewöhnlich zu keinem Resultat führte. Doch scheint man Untersuchungen, welche Kosten verursachten und keine Entschädigung versprachen, dem Gerichtsherrn gern überlassen zu haben. Denn noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurden bei Criminalfällen die Acten an eine oder mehrere Universitäten versandt.

d) Beliehen werden die von Hanstein ferner mit Dorfschaften, Mannschaften, Vorwerken, Zehnten, Hölzern, Jagden u. s. w. Ueber diese Gerechtsame an Waldungen und Hölzern, in so fern sich diese an dem nahen Höheberge vorfinden, herrscht in den Lehnspecificationen eine merkwirdige Verwirrung, welche nur aus Unkenntniß der vorhandenen Urkunden entspringen konnte. — In den Lehnspecificationen von 1608 u. 1673, (Urkb. 616) ja so gar in der der Königl. Preußischen Regierung vorgelegten von 1803 heißt es wörtlich nach der letztern (pos. 30.) „Das Gehölze, der „Höhberg genannt, bei dem Hause Hanstein anfangend und sich „bis zu dem Bach unter Vatterode, so Mainzisch und Hessen scheidet, „in die Länge erstreckt, so etlicher Orten unterschiedliche Namen hat, „findet sich auch ausdrücklich in den Braunschweig-Lüneburgischen „und auch Fuldischen Lehnbriefen. Weilen aber die von Hanstein, „Lippoldische, oder sogenannte Besenhaussische Linie (die Linie, die man die Jungen Herrn von Hanstein nennt, heißt es in der Lehnspecification v. 1608) „bei solchen Lehnbriefen nicht interessirt und „doch ihren Antheil am Höheberge haben, wird solcher Antheil von „diesen für Mainzisch Lehen gehalten, wenn aber auch ein Theil „desselben Gehölzes in das Rotenbachische Lehen gehörig ist, wird „dasselbe Theil von denen von Hanstein (von Uns sambtlich, 1608) „für hessisch Lehen gehalten." Man wußte demnach nicht, ob das Gehölz Mainzisches, Fuldisches, Braunschweigisches oder Hessisches Lehen sey!

Die Sache verhielt sich aber so. Der Höhberg gehörte un-

streitig mit Ausnahme zweier Gehölze, am Odenberg und Höhberg welche zur Herrschaft Evirstein gehört hatten und deshalb von Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, als Erben der Evirsteine, an die von Hanstein, Kersten, Tielen und Werner, Werner und Benedictus, Gebrüder und Gevetter, als rechtes Mannlehn ertheilt war, (26. Novbr. 1489) zum Begriff der Burg Hanstein. Hierauf gestützt hatte Werner von Hanstein (von der Ershäuser Linie) im Jahr 1380 den Höhberg in den Hag gelegt, d. h. eingehegt und alle Vettern der Besenhausischen Linie davon ausgeschlossen. Dem widersetzte sich Lippold (von letzterer Linie) und nahm den Berg als gemeines Eigenthum aller Anwohner, also nicht einer Linie, in Anspruch. Wäre dieser Streit in die Zeiten gefallen, wo das römische Recht seinen Thron bestiegen hatte, so würde ein endloser, Jahrhunderte hindurch schleichender Prozeß entstanden seyn; glücklicher Weise hatte man sich der alt germanischen Sitte noch nicht entschlagen. Beide Theile wählten ein Spruchgericht, in welchem Heinrich von Hardenberg, der ältern, und Bernhard von Dalwig, Obmannen wurden. Unpartheiische Zeugen aus benachbarten, nicht hansteinischen, Dörfern jenseits der Werra wurden zur Tagesfahrt an den Höhberg geladen, alte Briefe verlesen und darauf sechs Biedermänner zu Richtern durch freie Wahl ernannt (Jury). Die Zeugen waren Bauern aus den hessischen Dörfern Germerode, Frankenhain, Wolfferode, Abterode, Wellingerode, Dudenrode, Hilgershausen, Hitzelrode, Frankershausen. War es zufällig, daß man nur Zeugen aus denjenigen Dörfern wählte, welche zur Germaremark gehört hatten? War in dieser Wahl Absicht, so beweist sie, wie lange die historischen Erinnerungen im Volke fortlebten und wie viel man noch im 14. Jahrhundert auf die Stammverwandtschaft hielt! Nicht der Franke aus der Gegend von Witzenhausen, nicht der Sachse aus Kirchgandern u. s. w., sondern der Thüringer sollte über ein thüringisches Gebiet urtheilen. — Die eidliche Zeugenaussage lautete dahin, daß der Höhberg dem ganzen Lande gemein gewest sey bei allen ihrem Lebtage und bei ihren Aeltern; als sie von ihnen dieses gehört; und die Richter schöpften das Urtheil, daß der Höhberg gemein sey. (Urkb. 177.) — Heinrich von Rusteberg, Amtmann an der Werra, Reinhart von

Netra, Heinrich von Worbis, Ludwig von Gernterode, Hans von Bischofshausen, Hans von Roden, letztere beiden Burgmänner des Landgrafen in den Städten Witzenhausen und Allendorf, alle gegenwärtig, bekräftigten das Urtheil. Da ein solches zu Recht bestand, daß kein Stamm der Hansteine den andern von der Benutzung des Höhberges ausschließen könne und dürfe, so schließen beide Stämme, den 24. August 1380 (Urkb. 180) einen Vergleich, und besiegelten den Vertrag, daß Tilo und Werner von Hanstein und ihre Erben (Ershäuser Linie, als der Hauptstamm) drei Theile und Lippold und Ditmar (Besenhauser Linie, als der kleinere Zweig) den vierten Theil an Berg und Wald behalten sollten.

In demselben Jahre, am Sonntage vor Sente Walpurgis 1380 (Urkb. 176) entschied auch ein Compromiß, in welchem Heinrich von Hardenberg, der ältere, Johann Raben, Bernhard von Dalwig, Heinrich von Hardenberg der jüngere, Schiedsrichter waren, über 60 Aecker im alten Holze, bei dem Kreuzwege, und über 22 Acker Wiesen und Landes, von welchen Werner behauptete, daß Lippold sie widerrechtlich besitze, während Lippold sich auf die vor 30 und mehrern Jahren vorgenommenen Theilung der Eltern bezog. Der Ausspruch lautete, wie die Eltern das Holz vertheilet, so soll es bleiben, womit beide Theile zufrieden gestellt wurden.

Aber auch hier trat durch Kauf und Verkauf im Laufe der Zeit mancher Wechsel ein. So verkauft Thilo von Hanstein, des sel. Ritters Werner Sohn, an sein Vetter Christian, Amtmann des Eichsfeldes 1515 sein Gehölz „in vff und am Hoeberg gelegen, vom Diebstige an bis an den Odenbergk, für 32 Gulden wiederkauflich. (Urkb. 317). Die Urkunde ist aber durchschnitten, folglich gelöst. — Endlich darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß noch manche Streitigkeiten über diesen Berg zwischen den Stamm vorgefallen sind, welche in der Familiengeschichte ihren Platz finden werden.

In den Lehnspecificationen wird unter vielen andern Gehölzen auch der Dörrenberg bei Fretterode angeführt. Er gehörte zu den Allodialgütern der Familie und die Hälfte davon gehörte mit zu den Gütern, welche der Vicedom Werner 1324 dem Erzstifte verkaufte. Wahrscheinlich war diese Hälfte der Familie als Lehen

zurückgegeben, da sie allein dem Erzstifte von keinem Nutzen seyn konnte.

Folgende „Gehölze" werden nur noch in den Lehnspecificationen aufgeführt.

1) Die Lindenburg, oberhalb Vatterode.

2) Der Heinrichsberg, zwischen Vatterode und Fretterode.

3) Der Eichenbüchel, daselbst.

4) Der Rührigsberg, mit dem gegenüber liegenden Iberg, zwischen Thalwenden, Schönhagen und Rührig.

5) Das Hildebrandsthal bei Gerbershausen.

6) Der Hamelsberg und die Hennefeste (auch Benefeste genannt) über Ober- und Unter-Steina.

7) Die Steina, daselbst, an der Markte Holz stoßend.

8) Der Hägeberg, Steina gegenüber.

9) Die Stürzliden, unter Bornhagen.

10) Der oben erwähnte Dörrenberg über Fretterode.

11) Der Brunnstieg, daselbst.

12) Der Halberstein, unter Werleshausen, auf die Werra stoßend.

13) Ein Theil vom Rachelsberg bei Schwobfeld.

14) Der Moseberg und Schwindeschwenda wird zwar von den von Hanstein in Anspruch genommen, waren ihnen aber, wie es in der Lehnspecification von 1573 heißt, durch Hülfe des Oberamts durch die von Linsingen vor langen Jahren de facto entzogen.

Uebrigens wird geklagt, daß diese Gehölze überall geringe und mit keinen Bauholz sondern blos mit Buschwerk bewachsen seyen, das zur Feuerung theils nach sechs, theils nach neun und mehrern Jahren abgetrieben werden müsse.

Dermalen sind die Waldungen, nach den Hauptgütern getheilt.

Die von Hanstein werden ferner beliehen mit allen Gerechtigkeiten, unter welchen die Braugerechtigkeit und der Verkauf des Bieres eine der wichtigsten war. — Im Mittelalter blieb dieses Recht den Vasallen ungeschmälert, allein die Städte Heiligenstadt und Duderstadt fingen bald an, das Brauen und Verzapfen des Bieres als eine städtische Gerechtigkeit für sich allein in Anspruch zu nehmen, welches mehrere Beschwerden erzeugte,

wovon wie von der Bierbrau-Gerechtigkeit überhaupt, unten bei dem ungetheilten Güterbesitz mehr die Rede seyn wird.

e) Beliehen werden die von Hanstein mit Dorfschaften, Mannschaften, Vorwerken. —

Dazu gehörte 1) das Dorf Rimbach mit der Schanze, wovon in der Geschichte der Burg bereits das Nöthige angeführt ist. 2) Bornhagen, Hagen, indago, bildete in den ältesten Zeiten das zur Burg gehörige Vorwerk, welches die Bewohner der Burg mit den nöthigen Lebensmitteln versorgte und zur größern Sicherheit und zum Schutze gegen das Wild mit einem Hagen umzäumt war, daher und von den vielen Wasserquellen (Born) der Name, der allmählig an die Stelle des alten Haanstedihus trat. Denn wir haben bereits in der Geschichte der Burg, S. 3 und 4 glaublich gemacht, daß das in den Corveiischen Güterverzeichniß vorkommende Haanstedihus bereits im 9. Jahrhundert zur Feldmark des Hansteins gehört habe. Die Feldmark der Burg blieb Bornhagen so lange, als die Burg von den von Hanstein bewohnt wurde, aber es ist mehr, als wahrscheinlich, daß die verschiedenen Zweige eines und desselben Stammes, als sie noch gemeinschaftliche Bewohner der Burg waren, frühzeitig sich in die zu Bornhagen gehörigen Ländereien theilten, worauf jeder sich für seinen Antheil ein Vorwerk erbaute, aus welchen die jetzigen Edelhöfe oder Ansitze entstanden. Früher ward Bornhagen das „Feld zu Hanstein" genannt und man zog auf diesem Felde Korn, Waizen, überhaupt Getreide; Weißkohl, andere Kohle, Flachs; aber man vernachlässigte auch die Obstbaumzucht nicht, namentlich hatte man ganze Gebreiden mit Aepfelbäumen besetzt. Im Jahr 1377 (Urkb. 169) berechnet Tilo von Hanstein den Schaden, welchen ihm der Landgraf Hermann zugefügt habe. Derselbe habe ihm hundert Acker Korn und Waizen niedergetreten, und hundert Acker Sommerfeld und hundert Acker Brachfeld wüste gelegt, „in dem Walde zu Hanstein;" er habe im verhauen (abgehauen) funfzig Schock Kumpeßis (Weißkohl) und andere viele Kohle, und habe 95 Aepfelbäume niedergehauen und wohl vier Acker Flachs niedergetreten, „da er selber mit seinen Banner ynne war, als ich vernam." — Rechnet man diese verwüsteten Aecker zusammen, so kommen etwa 12 Hufen

heraus, welches der Ackerzahl der größeren Höfe noch jetzt entspricht. —

Die Gebäude, Scheunen und Stallungen sämmtlicher Höfe waren im dreißigjährigen Kriege theils niedergebrannt, theils verwüstet und konnten nur unter großen Anstrengungen der durch den Krieg verarmten Besitzer wieder hergestellt werden. Im Jahre 1673, in welchem die oft erwähnte Lehnspecification aufgestellt wurde, war der größte Theil derselben noch wüste oder nur nothdürftig hergestellt. Diese Specification zählt sechs Ritter- oder Ansitze auf, „und hat ein jeder Ansitz seine abgetheilte Länderei, Wiesenwachs, Teiche und Teichstätte, Holzung, Triften und andere Gerechtigkeiten, wie die zuvor zum Hause Hanstein gebrauchet worden." Sie werde folgender Maßen beschrieben.

Den ersten Hof besitze Johann Siegfried von Hanstein auf Ershausen: er sey aber in dem vorgewesenen 30jährigen Kriege durch häufigen Ueberfall abgebrannt und eingeäschert; in der Folge aber, als der Kurfürst Johann Philipp mit Bauholz zu Hülfe gekommen, mit einem Vorwerk und einer Scheuer bebauet worden. Es ist dieses der sogenannte Bornhof, welchen nach der Allodification der Lehen der Oekonom Oesterheld zu Bornhagen erkauft hat.

Das zweite Rittergut, „so zu oberst unter der Schanze gelegen", werde von Burghard Carl und Caspar Rudolph, Gebrüdern von Hanstein besessen. Diese bewohnten mit ihrer Mutter damals ein schlechtes Vorwerkshaus, da der Rittersitz gänzlich eingeäschert sey und bei Ermangelung des Geholzes und der Geldmittel nicht wieder erbaut werden könne, indem das Gut mit vielen Schulden belastet sey. Es ist der sogenannte Junkerhof mit 12 Hufen und dermalen in Besitz des vorher genannten Oekonomen Oesterheld, welcher solchen vom Hauptmann a. D. Friedrich von Hanstein in Bornhagen als Allodium, das es in 1812 geworden, erkauft hat.

Der dritte Sitz, an dem ersten gelegen, wurde von den Söhnen der Brüder Jost Dietrich und George Burghard in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine, der Steinische Hof, dem Staatsminister Freiherrn von Hanstein zu Cassel, und der andere, der Rathshof, den Brüdern Oberförster Carl von

Hanstein und Sittich von Hanstein zu Beuern gehört. — Die sämmtlichen Gebäude dieser Höfe lagen 1673 noch wüste, und die Besitzer der beiden Höfe, in viele Prozesse über den vorenthaltenen Ansitz zu Walhausen und das ihnen entzogene Dorf Ludolphshausen verwickelt, vermochten erst nach und nach, und nach vielen Anstrengungen die auf dem getheilten Gute lastenden Schulden zu tilgen und neue Gebäude aufzuführen.

Der vierte Ansitz vererbte von Ditmar und Jost von Hanstein an dessen Lehnsfolger Hans Ludwig von Hanstein zu Oberellen, George Philipp, Hans Caspar, Gebrüder, und Caspar Bernhard und Johann Casimir von Hanstein zu Henfstädt und Curdt Christian von Hanstein zu Werleshausen. Auf ihm waren zwar die Gebäude nicht abgebrannt, aber dem Einsturz nahe und die Güter schwer mit Schulden belastet, da die kinderlosen Erblasser nichts zur Erhaltung und Verbesserung des Gutes verwandt hatten.

Der fünfte Ansitz, zunächst dem vorhergehenden, hatte ebenfalls 1672 nur verbrannte und verwüstete Gebäude aufzuweisen; er gehörte damals Hans Hermann von Hanstein zu Besenhausen.

Der 4te und 5te Ansitz gehört jetzt dem Königl. Preußischen Gendarmerie-Major und Kammerherrn Adalbert von Hanstein in Düsseldorf. Ueber der Thüre des erstern Hauses stehen 4 Wappen Hanstein, Mitzfal, Bodenhaussen und Bülsleben neben einander und darunter Marie von Hanstein geb. von Mitzfalen, ohne Jahrszahl.

Der sechste, der Unterhof, gehörte den hinterlassenen Söhnen des Oberstlieutenants Ernst Friedrich von Hanstein und hatte ebenfalls nur verwüstete Gebäude. Sein gegenwärtiger Besitzer ist der Kammerherr und Landrath Friedrich von Hanstein auf Walhausen zu Heiligenstadt.

Durch die Theilung des dritten Sitzes waren sieben Rittersitze entstanden.

Unterhalb Bornhagen an dem nach Ober- und Unterstein führenden Wege liegt die Wüstung Friedrichshausen oder Friedelshausen, welche noch 1336 ein Pfarrdorf war. Wenigstens unterschreibt in diesem Jahre ein Hermannus Plebanus zu Friedrichshausen einen Kaufbrief, wodurch Johann von Hanstein eine Hufe Landes in diesem Felde erwirbt. (Wolf, polit. Gesch. d. Eichsfelds.

Bd. 1. S. 130.) Die dazu gehörigen Ländereien noch jetzt wegen ihrer Lage, wo ehemals die Kirche des Dorfes stand, die hohe Kirche genannt, wurden zum Theil Besoldungsstücke der Pfarreien Rimbach und Gerbershausen. Siehe auch Urkb. 117.

Zum Gericht Hanstein gehörte nun ferner als offenkundiges Mainzisches Gesammtlehen „das Dorf Hohengandern, mit seiner Flur und seinem ganzen Bezirk, sammt Pfarr, Kirchen und der Wüstung Hottenrode; an welcher Kirche die von Bodenhausen mit interessirt sind; und grenzet dieses Dorfes Flur mit denen von Bodenhausen versus occasum."

Von Hohengandern, einem Dorfe von etwa 63 Feuerstellen, unweit der hessischen Gränze, an der Berliner Straße, in einer fruchtbaren Gegend, zu unterscheiden von Kirchgandern und Niedergandern, läßt sich nicht viel Erhebliches melden. An der Kanzel seiner jetzt abgebrochenen Kirche stand die Jahrzahl 1591. Eine neue schöne Kirche ist dafür erstanden. Es war ein Stiftsdorf, in welchem der Erzbischof einen Hof besaß, den er im Jahr 1313 auf Ansuchen Bertolds von Luterode, Vicarius an der Kirche zu Heiligenstadt, gegen dessen Besitzung in Kalteneber vertauschte. Die deshalb ausgestellte Urkunde (Wolf, polit. Geschichte des Eichsfeldes B. 1. Urkb. 83) ist in doppelter Hinsicht bemerkenswerth; einmal weil der Aussteller, Siegfried Graf von Wedegenstein (Wittgenstein) sich des Erzbischofs advocatus generalis nennt, folglich ein über den Vicedom stehender Beamter war; und zweitens weil er diesen Hof von allen Steuern, Leibrenten, Beitreibungen in Diensten frei macht (ab omni extorsione steurarum, precariarum, exationum, serviciorum libera sit totaliter et exempta). Er wurde demnach zum seltenen und vielleicht einzigen Beispiele in dieser Gegend, zum Freihof im vollsten Sinne des Wortes erhoben. Was aus ihm geworden ist, läßt sich nicht ermitteln. — Doch können wir noch eine andere merkwürdige Urkunde von diesem Dorfe anführen, welche, wenn auch nicht zur Geschichte des Dorfs, doch zur Geschichte des öffentlichen, altgermanischen Rechts einen dankenswerthen Beitrag liefert. Die Urkunde ist in die sancti Gelesii episc. (18. November) a. 1451 (Urkb. 247) von Curd Wißinbach, landgräflichen Schultheiße zu Allendorf auf-

gestellt und erzählt, daß vor Zeiten Junker Werner von Hanstein seliger und die jungen Herrn von Hanstein (die Ershäuser und Besenhäuser Linie; siehe die Verhandlung über den Höhberg) in Streit gelegen wegen des Zehnten über das Dorf Hohengandern. Es wird darauf ein Volksgericht (Ding) in Hohengandern selbst gehalten und entschieden, „von hundirt man vnde mer, urbar und unurbar, die do geinwertig woren," daß der Junker Werner wahrscheinlich der Sohn des obengenannten selb Dritten auftreten und nachweisen solle, daß der Zehnten sein väterliches Erbe sey. Werde er dieses vermögen, so sollte er sein bleiben. Da dieses zur Genüge geschahe, so wurde der Zehnte ihm zugewiesen und über den ganzen Vorgang, diese lesenswerthe Urkunde aufgenommen. — Im Jahr 1486 1. Octbr. (Urkb. 284) verkaufen Christian und Werner von Hanstein, Gebrüder, ihren lieben Bruder Tielo von Hanstein, Salmen (Salome), dessen ehelichen Hausfrau, ihrer lieben Süster, auf deren Leben und nach deren Tode den Erben ihren Antheil an Kirchgandern und H o h e n g a n d e r n, behalten sich aber das Vorwerk daselbst mit seinem Zubehör vor. — Allein im Jahre 1510 verkaufte Werner von Hanstein der Jüngere mit Vorwissen seines Bruders Thilo dem Christian v. Hanstein gemeinen Amtmann des Eichsfeldes seinen dritten Theil an den halben Vorwerk zu Hohengandern und Lindenwerra. (Urkb. 310.) Auch war die eben genannte Salome, Tielens Hausfrau, auf ein Theil des Dorfes beleibzüchtigt, (Urkb. 283 4. Septbr.).

Aus dem oben genannten Verkaufs-Instrument vom 1. Oct. 1486 geht auch hervor, daß die Familie von Hanstein damals noch das Dorf H o h e n g a n d e r n nicht als L e h e n, sondern als P f a n d besaß. Denn es wird bestimmt, daß wenn das Dorf Hohengandern welches ihnen (den Verkäufer) von Mainz zu Pfand steht, inmittelst abgelöset werden, die Verkäufer dennoch pflichtig bleiben, und die Pfandsumme auf ein anderes Gut übertragen sollen. 1551 gaben Hans und Jost von Hanstein dem Lorenz Rosselm zu Hohengandern eine Baustätte zur Errichtung eines Krugs, „der zwei gude stoben habenn eine vnderstoben und ein beerstoben, vnd bie der beerstoben schulte ein Kammer seyn, das darinne kunne zwey gude Betten sthan," zum Aufbau von Stallung auch eine Hufe Landes und zwei Acker

Wiesen und bestimmt neben dem im ganzen Gerichte Hanstein gebrauchlichen 10. Pfennig die sonstigen Abgaben (Urkb. 407).

Die Wüstung Hottenrode in dem Felde zwischen Hohengandern und Besenhausen ist ein altes Dorf gewesen, und war im 13. Jahrhundert im Besitz des St. Petersstifts zu Nörten. Als im Jahr 1313 der Propst Lupold eine Austauschung mehrerer hansteinischer Lehen, die in der Nähe von Nörten lagen, gegen Nörtensche Dörfer in der Nähe des Hansteins unter Beistimmung des Erzbischofs Peter ermittelte, so wird auch Hottenrode mit Birkenfeld, Dalwende und Schelmenrode als Mainzisches Lehen, den Brüdern Heinrich und Lupold von Hanstein überlassen. Doch scheint es schon damals wüste gewesen zu seyn, denn wenn die Einkünfte dieser Dörfer angeführt werden, so geschieht dieses mit dem Zusatz, wenn sie nicht wüste wären, (si disolata non essent). Das Dorf ist nicht wieder erbaut, die Länderei scheint nach Hohengandern gezogen zu seyn. Die noch stehende Kirche oder Kapelle, ist erst im 18. Jahrhundert an die Stelle der alten erbaut. Ein Friedhof umgiebt sie; sie steht auf hannoverschen Territorium, gehört nach Niedergandern und dient nur noch zu den Leichenpredigten. Ueber die kirchlichen Verhältnisse, wobei nach der Lehnspecification die von Bodenhausen mit interessirt sind, wird in dem betreffenden Abschnitt das Nöthige vorkommen.

Das Gut in Hohengandern ist ein Besitzthum der von Hanstein zu Oberstein. An dem daselbst befindlichen Hause, welches von Friedrich von Hanstein und seiner Gattin Marie Elisabeth von Hagen erbaut ist, befinden sich die beiden Wappen derselben, mit den Buchstaben F. v. H. und M. E. v. H. und darüber die Jahrszahl 1621. Dicht über der Hausthüre steht 1619.

Das Dorf Arenshausen, von 32 Feuerstätten, am linken Ufer der Leine und am Eingange eines schönen und freundlichen Thalgrundes, welchen der Rusteberg beherrscht und die Leine durchfließt, war ebenfalls ein offenkundiges Zubehör des alten Gerichts Hanstein und mainzisches Lehen.

Letzteres war es nicht in den älteren Zeiten, wie in dem vorhergehenden Abschnitt von den Alloden nachgewiesen ist. Eine Familie des niedern Adels, die sich von diesem Dorfe nannte, kommt

noch im Anfange des 14. Jahrhunderts vor, z. B. Theoderich von Arnshusen, als Zeuge einer Urkunde vom Jahr 1307 (Urkb. 57). Eine andere Familie, die von Nygenborg (Neuenburg) besaß bis zum Jahre 1344 die eine Hälfte, während die andere bereits im Hansteinischen Besitz war. (Siehe die Allodialgüter S. 11). Johann und Wilkin von Nygenborg Knappen, verkaufen am 3. Juni 1344 den Johann und Heinrich von Hanstein die Hälfte des Dorfes Arnshusen für 50 Mark (Urkb. 101). Wann es ein Mainzisches Lehen geworden, läßt sich nicht ermitteln; im Jahre 1359 muß dieses noch nicht der Fall gewesen seyn, denn in diesem Jahre, 25. Mai, verpfändete Werner von Hanstein unter andern Gütern, ohne Erwähnung eines Lehnsherrn, den vierten Theil des Dorfes zu Arenshusen „deme gestrengen Knechte Hanse Rymen von dem Allerberge (am Harze).“ (Urkb. 123 u. 124.)

In dieser Zeit kommt das Dorf auch schon als Mainzisches Lehen in der Lehnspecification vor. Im Jahre 1486 (Urkb. 283) wird ein Vorwerk zu Arenshusen mit andern Gütern zur Leibzucht für Salome, Tylo's v. Hanstein Hausfrau bestimmt.

Als Mainzische Lehen im Gericht Hanstein erscheinen auch die beiden Rittersitze Oberstein und Unterstein, in einem vom Steinbach durchflossenen geräumigen Thale, fast in der Mitte zwischen dem Rusteberge und dem Hanstein. Die beiden Rittersitze liegen an dem rechten Ufer des Bachs, die Steine genannt, etwas höher Oberstein, jeder enthält 12 Hufen, und beide werden beliehen mit allen Ländereien, Wiesen, Teichen, Teichstelle, Triften und andern Rechten und Herrlichkeiten, sammt zwei Mühlen, so dabei gelegen.

Im Jahre 1373 waren beide noch ein Dorf, genannt zu Steine, welches von Otto, Ritter, und Tilo, Knappe, Gebrüder von Kerstlingerode nebst andern Gütern an Heinrich und Werner von Hanstein (Urkb. 157) und 1376 (166) der Zehnten über dem Dorf Steyne verkauft wurde, nachdem Heinrich von Hanstein, Tilos Bruder, bereits im Jahre 1371, April 23., einen Theil der zu Steine gehörigen Ländereien, nämlich 5½ Hufe Landes von Thilo Lopp für 6 löthige Mark erb-

licht erkauft hatte, „myd allem nutze vndt rechte, alse sie myn elderne vffe mich geerbit han.“ (Urkb. 154.)

Man sieht hieraus, daß das Dorf Steine durch Ankauf und nicht durch Lehnertheilung erworben wurde, mit Ausnahme einer Hufe Landes und zweier Höfen „frei alles Dienstes und Unpflicht“, zu Steina unter dem Hanstein gelegen, womit die von Hanstein von den Dietrich Edlen Herrn zu Plesse durch Lehnbrief von Donnerstag nach Cantate 1561 (Urkb. 472). „Item ei„nige Hube Landes und zwei Höfe frei alles Dienstes und Unpflicht „zu Steine unter Hanstein gelegen“, und nach dem Aussterben (22. Mai 1571) von dem Landgrafen zu Hessen-Cassel beliehen worden. Scheint aber eher ein Hof — der Steinsche — in Bornhagen zu seyn.

Ein Jahrhundert nach jenem Ankauf ist das Dorf bereits verschwunden und an seiner Stelle eine Wüstung getreten. Die Geschichte der Familien und ihre Fehden gibt dazu den Schlüssel. Denn Christian und Werner von Hanstein verkaufen ihrem Bruder Tilo von H. im Jahr 1486 7. Octob. (Urkb. 284) ihren Antheil von Kirchgandern, Hohengandern und „der Wüstung zu Steine.“ Indessen war diese Wüstung nicht ohne alle Gebäude, denn es heißt in dem angezogenen Kauf-Instrument; wenn die Käufer an „der Wüstunge“ nämlich zu Steine, an Häusern, Ställen, Deichen u. s. w. etwas verbauen wollen, so sollen von Seiten der Käufer und Verkäufer zwei ihrer Freunde einen Augenschein einnehmen und Verkäufer wollen darnach bei dem Abtrage der Kaufsumme Ersatz leisten. — Wahrscheinlich waren die beiden freien Plessische Höfe, die wie oben erwähnte, in Bau und Besserung erhalten, während die Hütten der Colonen verlassen wurden.

Es mag hier erwähnt werden, daß dergleichen Eingehen von Dörfern oder Verwandlung derselben in Wüstungen im 15. Jahrhundert äußerst häufig vorfiel. Die Sache war einfach; solche Dörfer waren sehr klein und die Colonen zogen sich zur größern Sicherheit in die benachbarten größern Dörfer zurück, von wo aus die Felder der Wüstung nach wie vor bestellt wurden. Das geschahe besonders während und nach verheerenden Fehden.

Diese beiden Plessischen Höfe, „frei alles Dienstes und Un-

pflicht" gaben auch ohne Zweifel Veranlassung zur Erbauung der Rittersitze, damals, als sich, wie es im Zeugenverhör heißt, „die Junker in die Gründe zogen", folglich im 16. Jahrhundert. Ihrer größern Entfernung von der Burg hatten die Gebäude es zu verdanken, daß sie nicht, wie die Ansitze in Bornhagen, im 30jährigen Kriege in Flammen aufgingen, sondern ziemlich verschont geblieben sind. Die noch vorhandene Lehnspecification von 1673 hatte ohne Zweifel Hans v. Hanstein auf Oberstein zum Verfasser, weil derselbe darin anführt, „daß der Höchste ihn mit Söhnen reichlich gesegnet", indem er deren 10 hatte, und war an den Kurfürst von Mainz gerichtet, indem Schloß und Haus Hanstein darin den Anfang macht. Dies beweist zugleich, daß die beiden Rittersitze oder Höfe zu Steina Mainzisch Lehn waren, wozu sie auch in allen spätern Lehnbriefen und Specificationen, namentlich in dem letzten von 1804, gerechnet wurden. Die oben als Plessische Lehen „2 Höfe unterm Hanstein gelegen" gehören also wohl zu den in Bornhagen. Es heißt 1673 in jener Hinsicht, „deren Rittersitze vndt gebeude Ober- und Nieder-Steina annoch in esse, aber auch mit Schulden behaftet sind, welche die jetzige besitzere zu tilgen vndt abzulegen, euserst beflißen sein." (Urkb. 616.)

Der Rittersitz zu Nieder- oder Unterstein ist von Jost von Hanstein und Anna von Hardenberg 1544 errichtet, wie deren Wappen, Namen und Jahrzahl am Hause beweisen. Dies Gut wurde 1739 in zwei Antheile getrennt, welche der Staatsminister Freiherr von Hanstein zu Cassel, dermalen Senior der Familie, beide getrennte Antheile durch Kauf wieder zu einem Gute vereinigt hat. (1846.)

Der Rittersitz Oberstein ist von Heinrich v. Hanstein und Amelie v. Wangenheim errichtet und von ihnen das noch vorhandene Haus 1582 erbauet, wie ebenfalls Namen, Wappen und Jahrzahl über der Thüre darthun. Dazu gehörte schon 1673 wie noch jetzt ein Vorwerk zu Hohengandern und Hans v. H. entschuldigt sich, daß es in obiger Specification der Mainzer Lehen nicht angegeben. Heinrichs Sohn, Friedrich, baute 1610 das Nebenhaus daselbst. Die jetzigen Besitzer sind die Brüder Ernst und Georg v. Hanstein.

Oben auf dem Berg über Unterstein liegt „in der Wüstung Feldmark (Urkb. 369) zu Ramerode zwischen Bergkenfeld und Steyna gelegen" der Hof Rumerode mit 6 Hufen Landes, welcher jetzt zum Gute Besenhausen gehört. Er hat seinen ursprünglichen Namen sehr verändert; denn noch im Jahre 1308 (Urkb. 61) kommt er als villa Rabenrode oder Rabindenrode vor, in welchem der Propst zu Nörten, Lupold von Hanstein, eine Hufe Landes durch Vertauschung gegen eine Hufe in Hadewarderode (Häuterode) erwarb, welchen Tausch Erzbischof Peter in genanntem Jahre bestätigt. Im Jahre 1373 (Urkb. 157) verkaufen die Gebrüder von Kerstlingerode an Heinrich und Werner von Hanstein mit dem Dorfe zu Steyna noch den Zehnten zu Rabinderode, der damals an die Stiftsherrn zu Heiligenstadt verpfändet war. Ein kleines zu diesem Hofe gehöriges Lehen, nämlich ½ Viertel Geldes, 4 Hühner und 2 Schock Eier von zwei Hufen die gelegen sind auf der Feldmark zu Rabenrode, welches die Streckerte zu Heiligenstadt von denen von Rendehausen und diese von den Herrn zu Plesse zu Lehen getragen, empfingen die von Hanstein nach dem Lehnbriefe (Urkb. 422) von Donnerstag nach Cantate 1561 von Pleß und seit 1571 von Hessen-Cassel. — Anfänglich gehörte der Hof zu Wiesenfeld und kam mit diesem erst im 17. Jahrhundert durch Erbschaft an Besenhausen.

Als Mainzisches Lehen wird ferner anerkannt Birkenfeld mit Gerichten und Gerechtigkeiten, „ohne was die von Linsingen daran haben", nämlich etwa die Hälfte von Birkenfeld, ein Dorf von 29 Feuerstätten, war eine alte Mainzische Besitzung. Als Erzbischof Lupold im Jahre 1055 das von ihm gegründete St. Petersstift zu Nörten dotirte, schenkte er demselben unter andern in Berchineveld sechs Hufen, in Dalawinethun zehn halbe, in Hattenrodt sechs halbe, in Salmenroth ein Vorwerk. (Siehe Gudenus I. S. 21.) Die von Hanstein bekamen darauf die Güter in Birkenfeld vom Stifte Nörten zu Lehen und verpfänden sie wieder 1283 dem Propste Luppold, wie aus der von Heinrich von Hanstein und Theodorich von Rusteberg 1283 (Urkb. 76) von Valentini martyris — ausgestellte Urkunde — hervorgeht. — Im Jahr 1297 (Urkb. 48) stellen aber Heinrich von Hanstein, Ritter, und Johannes sein

Sohn, die Versicherung aus, daß die Güter in Birkenfeld und Thalwenden vom Propste Lupold ihnen nicht verpfändet seyen. — Diese Güter in Birkenfeld, Dalwenden, Hattenrod und Schelmerode vertauschte der Propst Lupold unter Beistimmung des Erzbischofs Peters im Jahr 1313 (Urkb. 68) gegen andere näher bei Nörten gelegene hansteinische Güter, welche ihm Heinrich und Lupold, Gebrüder von Hanstein und der Vicedom Heinrich abtraten. Das Dorf Birkenfeld, zu dessen Flur die nachherige Wüstung Schelmerode gezogen wurde, blieb in ungestörtem Besitze der von Hanstein und kommt außer der Verpfändung einiger Gefälle vom Jahr 1472 nicht weiter vor. (Urkb. 270). Dasselbe ist bei Dalwenden der Fall, einem Dorfe von 51 Feuerstellen am Fuße des Ibergs *).

In der Nähe von Birkenfeld ziehen sich zwei Thalgründe von dem Langenberge zum Pfarrdorf Udra an der Leine herab. Sie enthalten die Dörfer Lenterode, Luttra und die Wüstung Luthera mit (unter) dem Walde, so wie auf dem hohen und kalten Plateau des Gebirges das Dorf Kalteneber sich ausbreitet. — (Gesch. v. Nört. Urkb. XII.) In diesem letzten Dorfe besaß das Stift Nörten ein Lehen, welches Heinrich von Hanstein und Theoderich von Rusteberg, seines Bruders Sohn noch im Jahr 1283 in Besitz hatten, dessen Einkünfte sie aber dem Propste Lupold in dem genannten Jahre verkauften. (Urkb. 36)

Im Jahr 1374 (Urkb. 160) gelangten die von Hanstein in den Besitz des größten Theils dieser Thalgründe durch Pfandschaft, indem das Erzbisthum die Dorfschaften Kirchgandern, Odra, Lenterode, Luthar, auch Luthra nit (unter) dem Walde, der der Langenberg heißt, ferner 5 Hufen in Kaltenebra für die denen von Hanstein noch schuldige Summe von 640 Mark verpfändete und den Dorfschaften ihr Beholzigungsrecht vorbehielt. Die Pfandschaft blieb zweihundert zwei und sechzig Jahre

*) Die Schreibart Thalwenden statt Dalwenden ist unrichtig. Es wohnten daselbst Wenden und in obiger Urkunde von 1055 werden die daselbst befindlichen Hufen **slavices** genannt. Beide Wörter **dal** und **wenden** sind slavisch.

lang unabgelöst und hatte dadurch die Natur des Eigenthums angenommen, als sie im Jahre 1536 (Urkb. 348) sehr unerwartet gekündigt wurde. Das verursachte große und weitläufige Streitigkeiten, denn nach einer so langen Zeit des ruhigen Besitzes war es sehr schwer, die Pfandschafts-Objecte vom ursprünglichen hansteinischen Eigenthum zu sondern, und doch konnten die von Hanstein nachweisen, daß sie in allen von Mainz in Anspruch genommenen Dörfern schon lange vor der Pfandschaft Eigenthum besessen hatten. So hatten bereits 1307 Heinrich und Lupold von Hanstein eine Hufe in Lenterode die sie ihr Eigenthum nennen (manso nostro proprio) an den Altar des heiligen Stephan zu Heiligenstadt vergabt, (Wolf. polit. Gesch. d. Eichsf. B. 1 Urkb. LXXI.) und aus einer Urkunde von 1359 (Urkb. 123) ersieht man, daß die von Hanstein ¼ des Vorwerks und des Zehnten zu Lenterode dem Knappen Hans Riemer von der Allerburg verpfändeten. — Als daher Mainz am 7. September 1535 (Urkb. 160 u. 346) die Pfandschaft einziehen wollte und kündigte, legten die von Hanstein durch Notariats-Instrument vom 28. März 1536 (Urkb. 348) in Gegenwart der gesammten Mannschaft aus vor den Dörfern Rörich, Lenterode, Udra, Kirchgandern, Protestation ein und der Mainzische Abgeordnete, Johann Fogk, Domherr zu Mainz, sahe sich zu der Erklärung genöthigt, daß der Erzbischof „nicht mehr verlange, noch anderes fordere und begehre, als die Erbhuldigung und was in dem Pfandbriefe erwähnt würde. Er versprach zugleich, „in allem denjenigen, was die von Hanstein in solchen Dörfern beerbet oder berichtigt seyen, und was sie mit Briefschaften oder beständigem Grunde und Urkunde darthun könnten, darin sollte ihnen kein Abbruch, Intracht, noch Verhinderung geschehen. Dennoch müssen die von Hanstein sich beschwert gefühlt haben, da sie sogar die Intercession des Markgrafen und Churfürsten Joachim von Brandenburg (Bruders des damaligen Erzbischofs) nachsuchten, worauf 1539 der Erzbischof zu einem gütlichen Vergleich sich erbot. Wie derselbe zu Stande gekommen und wann er geschlossen ist, läßt sich nicht ermitteln, indessen ersieht man aus den Lehnspecificationen, daß Mainz von seinen Forderungen bedeutend nachgelassen hat. Denn es war nachzuweisen, wie oben bemerkt, daß die von

Hanstein in diesen Dörfern erbliche Güter besessen hatten. Hatten doch bereits im Jahr 1307 die Gebrüder Heinrich und Luppold von Hanstein den Altar des heil. Stephans in der St. Martinskirche zu Heiligenstadt unter andern mit einer ihnen erb- und eigenthümlich zustehenden Hufe in der Terminei von Lenterode begabt. (Urkb. 58). In Lenterode bleiben neun Mann mit einem eigenen Schulzen und in Udra zehntehalb Mann mit Gerichten, Diensten und Zinsen an diesen Mannen hansteinisch. Doch wird in letzterer Beziehung geklagt, daß man von Seiten des Mainzischen Beamten unbilligen Einhalt thue. —

Als Mainzische Lehen werden ferner aufgeführt Schönhagen, Rörich, Mackenrod, Einstrut und Schwobfeld mit ihren allerseits zubehörigen Mannschaften, Gerichten, Zinsen, Diensten und andern Gerechtigkeiten.

Diese zum Theil geringe Dorfschaften liegen nahe an der in das Eichsfeld einbiegenden hessischen Gränze des ehemaligen Gerichts Altenstein. Einstrut und Mackenrode sind alte Lehen der Familie, denn sie gehörten zu denjenigen Lehnschaften, welche Erzbischof Siegfried von Mainz im Jahre 1236 (Urkb. 18) dem Vicedom Theoderich und dessen Bruder Heitheurich von Hanstein gegen abgetretene Zehnten in und um Witzenhausen überließ. Einstrut jetzt Eichstruth wird in dieser Urkunde von 1236 Ecstrod genannt. Durch den bekannten Verkauf von 1323 kam die Hälfte des Dorfes Einstrut mit dem Zehnten wieder an das Erzstift, ist aber, wahrscheinlich bald hernach der Familie wieder überlassen worden. Das Dorf Schwobfeld wird dagegen mit Unrecht als mainzisches Lehen aufgeführt und mag wohl nur durch Unkenntniß der eigentlichen Verhältnisse in die Lehnspecificationen aufgenommen seyn. Es war ein kleiner Rest derjenigen Güter, welche dem Landgrafen von Thüringen in der alten Grafschaft an der Werra übrig geblieben waren und diente im Jahr 1364 zur Entschädigung für die von denen von Hanstein zu leistende Kriegsdienste. Denn als nach der Urkunde von Eisenach, Montag nach Trinitatis 1364 (Urkb. 144) Thilo und Heinrich von Hanstein, Werner, ihres Bruders Sohn, Heinrich, Ritter, Lippold, Burghardt und Heinrich, dessen Söhne zu Lehnmannen der Landgrafen von Thüringen und Meißen, Friedrich,

Balthasar und Wilhelm aufgenommen wurden und sich demgemäß verpflichteten, gegen Jedermann, nur nicht gegen den Erzbischof von Mainz und den Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen, zu streiten, so bekamen sie dafür unter andern auch das Dorf Swobfeld mit allen Rechten zum rechten und erblichen Lehen.

Unweit Röhrig liegt gerade auf der Gränze das hessische Dorf Batterode, von welchem die Mühle sammt zubehörigen Länderei, Wiesen, Gärten, Schaaf- und andere Triften, Brau- und Zapfgerechtigkeit, sodann die Stuben-Mühle im Grunde neben Batterode und endlich die Kronen-Mühle zwischen Mackenrode und Batterode als mainzische Lehen zum Gerichte Hanstein gehören. —

Dazu gehört ferner das der Besenhäuser Linie zuständige Dorf Wiesenfeld. Von diesem Dorfe finden sich so wenige urkundliche Nachrichten, daß man der Vermuthung Raum geben muß, es sey kein altes Dorf. Jedoch schlossen die von Hanstein bereits 1599 daselbst einen Vergleich wegen der Dienste, und wohnte schon Heinrich v. H. 1617 daselbst und Wolf führt in seiner Geschichte des Eichsfeldes I. S. 53. 130 aus einem Manuscript die kurze Notiz an, daß Thilo und Lippold von Hanstein im Jahre 1380 dieses Dorf von dem Herrn von Weberstett erkauft hatte. Ein Bruno und Eikhard, genannt von Weberstete, kommen allerdings als Zeugen in einer Urkunde von 1293 vor; auch sonst noch. Grashof. comment. d. civit. Mulh. p. 183.

Bis zum Ende des 30jährigen Kriegs war es aber ein besonderer Rittersitz einer Linie des Besenhausischen Stammes, welche unter Hans Friedrich von Hanstein im Jahre 1669 ausstarb. Die Lehnsnachfolger und Erben Hans Ludwig, George Philipp und Hans Caspar, Gebrüder, Caspar Burkhard und Johann Casimir, Gebrüder und Curd Christian fanden aber bei dem Erbanfall nicht blos die Gebäude verfallen, sondern auch das Gut mit dem zugehörigen Gut Rumerode mit einer Schuldenlast von 22,000 Thlr. beschwert, eine Summe, welche nach ihrer Aussage den Werth der vererbten Güter weit überstieg. Ehe sie daher die Erbschaft antraten, trugen sie bei dem kurfürstlichen Oberamt darauf an, die Lehnschulden von den übrigen zu trennen und erstere,

wenn sie, ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnsnachfolger contrahirt wären, für ungültig zu erklären, die übrigen Creditoren aber anzuhalten, sich eine allmälige Abtragung der Schulden nach der Priorität gefallen zu lassen, damit das altväterliche Stammlehen erhalten werde. Es ist nicht bekannt, in wie weit diesem Antrage Gehör gegeben worden ist; jedenfalls ist es kein adliger Ansitz geblieben, sondern gehörte nebst dem Hofe Rumerode dem Besitzer von Besenhausen, ist jetzt aber an den Ökonom Lorenz verkauft.

Unterhalb Wiesenfeld, im ehemaligen Gericht Greifenstein liegt das Dorf Sickenrode, welches eine Zeitlang ein hansteinisches Besitzthum war. Curd von Hanstein, der bekannte kaiserliche Oberst, erwarb es für sich und seine Leibeserben als Mainzisches Lehen. Sein einziger Sohn hatte aber um das Jahr 1577 das Schicksal, durch einen Sturz vom Pferde das Leben einzubüßen, worauf das eröffnete Sonderlehen wieder eingezogen wurde. (Wolf, Gesch. d. Eichsf. 2. B. S. 39.)

Oberhalb dem hess. Dorfe Vaterode, liegt das Dorf Wüstheuterode an einem Wässerchen, das unterhalb die Walsebach bildet; und macht mit Mackenrode ebenfalls einen Theil des Gerichts Hanstein. Nach einer Urkunde v. 24. Aug. 1338 (Urkb. 93) verkaufte das Martinsstift zu Heiligenstadt sein Dorf Hadewarterode jetzt Wüstheuterode an Johann, Thilo und Heinrich, Heinrich Burchard und Ditmar von Hanstein für 50 Mark löth. Silbers (Urkb. 97).

Zum Gericht Hanstein gehört ferner das Dorf Fretterode, Fredewarterode.

Der Besitz dieses Dorfs war ursprünglich unter mehrern Familien getheilt, was aus den noch vorhandenen Urkunden hervorgeht. Am 19. Dec. des Jahrs 1338 (Urkb. 97) schenkt Hugo v. Geisleden, Scholaster in Heiligenstadt, den vierten Theil des Fretteroder Zehntens an eine Vicarie zu Heiligenstadt. Im Jahr 1364 am 6. Jan. (Urkb. 142) verkauft Tilo vom Rusteberg, Ritter, seine Hälfte an dem „Wedegute" zu Frettewarterode an Tilo und Heinrich von Hanstein, Brüder und Heinrich von Hanstein und dessen Söhne, für 13½ Mark und 1373 (Urkb. 157) verkauften Otto, Ritter, Tilo, Knappe, Gebrüder von Kerstlingerode dem Heinrich und Werner von Hanstein auf ewige Zeiten ihre Hälfte des Dorfes,

nebst andere für 112 Mark Silber, und Otto von Rusteberg verschrieb am 11. Juni 1378 (Urkb. 171) seinen Antheil an Fretterode an Werner von Hanstein. Auch das Kloster Mariengarten besaß hier Ländereien, denn im Jahr 1504 (Urkb. 304) belehnt es einen Landmann Hans Ringleb mit anderthalb Hufen Landes, gelegen zwischen Freddewarterode und Gerwigeshusen, in der Feldmark daselbst. Diese anderthalb Hufen wurden 1537 (Urkb. 352) mit Bewilligung des Klosters Mariengarten an Burghard, Lippold, Curd und Martin von Hanstein verkauft und ewiglich von dem darauf ruhenden jährlichen Zins von 10 Schillingen befreit. Auf diese Weise erwarben die von Hanstein nach und nach durch Kauf das ganze Dorf; allein das darin befindliche Gut ist nach der Allodification an den Oekonom Fiedler verkauft worden.

Unweit Fretterode liegen die in den Urkunden zuweilen vorkommende Wüstungen Wüsterode, Metzengerode und das hessische Lehn Rodenbach, nach den hessischen Lehnbriefen von 1362, 1546 bis 1794. Sie müssen schon frühzeitig wüste geworden, d. h. zu benachbarten Feldfluren gezogen seyn, namentlich Rodenbach nach Wüsthäuterode, wobei die auf den Grundstücken lastenden Zehnten und Zinsen unverändert bleiben. Dasselbe war der Fall mit der zwischen Fretterode und Diezenrode sich befindlichen Wüstung Arnoldsbach, wovon die von Hanstein den ganzen Zehnten und etliche Zinsgefälle bezogen.

Zunächst an Fretterode gränzt das ansehnliche Dorf Gerbershausen, Gerbichshausen, Gerwardshusen, von dem wir bereits bei den Allodialgütern weitläufiger gehandelt haben. — Es mag hier noch Folgendes erwähnt werden. Der Zehnte des Dorfes war bereits vor 1323 von Luckhardis, der Gattin des Vicedoms Heinrichs, der Kirche des heiligen Martins zu Heiligenstadt vermacht, deswegen Heinrich diesen Zehnten bei dem oft erwähnten Verkaufe seiner Güter vom Jahre 1323 ausdrücklich ausnimmt. — Das daselbst befindliche Vorwerk ist jetzt nicht mehr vorhanden, und ohne Zweifel in frühern Zeiten unter die Einwohner vertheilt, weil solche sämmtlich Hansteinische Censiten sind.

Endlich gehört noch zum Gerichte Hanstein also zum Gesammt-

lehen das Dorf Neuseesen, Nuwesessen, in der Nähe des Hansteins nach der Werra zu gelegen. Sein Name bezeichnet eine neue Anrodung; daher es in alten Urkunden nicht vorkommt. Man muß es aber von einem andern Nuwesessen, Nuwesetz, Neuensaßen über Udra gegen die Lutter zu gelegen, unterscheiden. In Letzterm jetzt wüste und zur Feldmark der Gemeinde Udra gezogen, welcher 1675 die Länderei in 24 Hufen bestehend zugemessen worden, bezogen die von Hanstein den Zehnten.

Gehen wir nun zum Leinethal zurück, so müssen wir zuerst die hansteinischen Besitzungen in Udra berühren. Bereits ist in dem Abschnitt über die Allodialgüter auf dem Eichsfelde nachgewiesen, daß die von Hanstein hier ein Eigenthum besaßen, bestehend in einer halben Hufe Landes, welche der Vicedom Heidenrich im Jahr 1241 (Urkb. 19) von dem St. Katharinenkloster zu Eisenach wiedererkaufte. Dieses Gut muß sich im Laufe der Zeit durch Ankauf sehr vergrößert haben, denn man findet im 16. Jahrhundert ein großes Vorwerk und eine Hube, die Korhube genannt, erwähnt und da in den Lehnspecificationen zehntehalb Mann als hansteinische Unterthanen mit Gerichten, Diensten und Zinsen angeführt werden, so sind wahrscheinlich das Vorwerk und die Hubengüter schon frühzeitig vereinzelt und an Bauern ausgethan worden, welche jetzt noch zu Frucht- und Geldzinsen verpflichtet sind. —

In dem benachbarten Dorfe Rengelrode besitzen die von Hanstein 26 Männer und einen Schulzen und den Zehnten. Beides war von einem von Arenshausen erkauft. Zwei Hufen davon gehörten mit zu den Gütern, welche der Vicedom Heinrich 1323 an Mainz verkaufte. Auch haben sie daselbst neben einem Gute von 3—4 Hufen das Patronats- und Präsentationsrecht des dortigen katholischen Pfarrers.

In Kirchgandern, einem alten Stiftsdorfe, besaßen die von Hanstein seit der Erbauung des Schlosses Hanstein eine jährliche Rente von 10 Mark, die zur Burghute, d. h. zur Bezahlung der Wächter und Thürmer vom Erzbischof Peter 1308 angewiesen waren. Es gehörte aber zu den Dörfern, welche vom Erzstifte 1374 an die von Hanstein verpfändet waren und erst 1539 durch Vergleich wieder eingelöst wurden. Denen von Hanstein blieb aber ein

Zins daselbst, der unter dem Namen: der jungen Herrn Zins in den Lehnspecificationen verzeichnet und wahrscheinlich aus obiger Burghute entstanden ist.

An der Straße von Heiligenstadt nach Göttingen liegt das Dorf Siemerode, woselbst die von Hanstein einige Lehen und Zinsen von etlichen Mannen und Gütern besitzen, deren Erwerb ungewiß ist. — Sie haben als Mannlehn die Familie von Steinmetzen damit beliehen; es ist jetzt abgelöst.

Als mainzisches Lehen wurde endlich auch das Dorf Ludolfshausen, im Hannöverischen, zwischen Reinhausen und Großen-Schneen gelegen, das um es von einen andern Ludolfshausen bei Hedemünden zu unterscheiden, Ludolfshausen unterm Rusteberge genannt wird, angesehen, obgleich diese Annahme manchem Bedenken unterliegt und endlich den Verlust des Dorfes herbeiführte. Im Anfange des 16. Jahrhunderts war es im Besitz des Hauses Unterstein, welches daraus ansehnliche Einkünfte, nämlich 100 Malter Frucht, partim; 71 Thlr. Dienstgeld, Hauszins, Hühner, Hahnen, Eier, Gänse, nebst Diensten und Lehngeldern bezog. Damals aber verursachte ein geschwisterlicher Streit über Ehesteuer und Erbschaftsgelder zwischen Jost von Hanstein und seiner Schwester Salome, welcher bei dem Ober-Landgericht des Eichsfeldes und hierauf in der Appellations-Instanz des Churfürstl. Mainzischen Hofgerichts verhandelt wurde, daß sich Salome an Braunschweig-Lüneburg wandte und um Execution und Immission in das Dorf Ludolfshausen nachsuchte. Ihr Gesuch fand Gehör, da die braunschweig-lüneburgische Regierung dem Erzstifte Mainz in diesem Theile der Calenbergischen Landschaft gar keine Rechte einräumte, vielmehr noch andere Theile des Eichsfeldes, z. B. Duderstadt und die Duderstädter Mark, als widerrechtlich entzogene Bestandtheile der Calenbergischen Landschaft in Anspruch nahm. Es war nun nicht zu leugnen, daß die von Hanstein seit unvordenklichen Zeiten im Besitz des Dorfes gewesen waren, denn schon im Jahre 1477 (Urkb. 278) hatte Werner von Hanstein, Ritter, seine Wüstung Ludolffhusen mit allem Zubehör dem Abt und Convent des Benedictinerklosters Reinhausen verpfändet; aber daß dieser Besitz eine Folge der Mainzischen Belehnung sey, wurde geleugnet, und,

wie es scheint, mit Recht. Da nun den braunschweig-lüneburgischen Räthen die Forderung der Salome begründet erschien, so wurde sie 1606 in das Dorf immittirt und 1612 damit beliehen, ungeachtet die nachdrücklichsten Protestationen von Seiten ihres Bruders eingelegt wurden. Hätte sich dieser nur mit der braunschweig-lüneburgischen Regierung verständigt, so würde nach dem Tode der Salome das alte Verhältniß wieder eingetreten seyn; allein er, und nach ihm seine Söhne Jost Heinrich, und George Tilo, hielten fest an Kurmainz, wandten sich wiederholt an diesen Lehnherrn, dessen Berechtigung wenigstens zweifelhaft war, und wurden wiederholt zur Geduld verwiesen und als sie in Mainz um die Erlaubniß nachsuchten, sich von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg belehnen zu lassen, wurden sie mit diesem Gesuch zurückgewiesen und zur Treue und Standhaftigkeit ermahnt. Sogar ihr Vorschlag, das Dorf, natürlich mit Bewilligung des Herzogs verkaufen zu dürfen und für das Kaufgeld ein anderes mainzisches Lehen zu erwerben, wurde nachdrücklich zurückgewiesen. Man wollte den Herzogen von Braunschweig nicht im Mindesten nachgeben — das war ja wohl ganz gut und der Konsequenz wegen rathsam, aber den Schaden hatten die von Hanstein zu tragen, denn der inzwischen ausgebrochene dreißigjährige Krieg machte allen diplomatischen Unterhandlungen ein Ende und das Dorf war für die von Hanstein verloren.

Ehe wir zu den übrigen Hansteinischen Lehngüter auf dem Eichsfelde übergehen, wird es nöthig seyn, noch einige in den Lehnspecificationen vorkommende Lehnsobjecte näher zu betrachten. Es sind 1) die Mannschaften, 2) die Zehnten, 3) die Dienste und 4) die Wüstungen, mit welchen die von Hanstein belehnt werden.

1) Mannschaften. Es gab im Gerichte Hanstein, sowie auf dem gesammten Eichsfelde freie und unfreie Leute; beide aber näherten sich einander und fanden sich endlich im heutigen Bauernstande vereinigt und zwar dadurch, daß der Freie Dienste und Verpflichtungen übernahm, wodurch er in den Stand der Unfreien herabtrat und der Unfreie zur Benutzung von Grundstücken gelangte

unter Bedingungen, welche ihn dem Freien nahe brachte. Im Bauernstande reichten sich beide die Hände.

Freie Leute gaben demnach ihre Freiheit in so fern auf, daß sie sich zu gewissen, bestimmten und unbestimmten Diensten, Zinsen und Leistungen gegen Benutzung gewisser Ländereien verpflichteten. Man könnte sie die Ministerialen des Bauernstandes nennen. Im Allgemeinen waren sie folgenden Gesetzen unterworfen. Sie gehörten zu dem Gute, das sie bebauten, wurden mit demselben verkauft, verschenkt, vertauscht, verpfändet, verliehen, und heißen alsdann die Mannen, oder die Mannschaft des Gutes. Traten eben genannte Fälle ein, so verstand es sich von selbst, daß der neue Besitzer oder Erwerber die Rechte der Mannschaft nicht verletzte, sondern sie darin schützte. War das Gegentheil zu befürchten, daß man z. B. das Beholzigungsrecht schmälern, oder sie ihren ordentlichen und herkömmlichen Gerichtsstellen entziehen würde, so wurde dieser Schutz in den Kauf-, oder Pfand- und Lehnbriefen ausdrücklich erwähnt und ihre Rechte gewahrt. Von den Leibeigenen unterschieden sie sich aber dadurch, daß es in ihrer Gewalt stand, ihre Güter dem Herrn zurückzugeben, wodurch sie wieder ganz frei wurden; sie waren nicht an die Scholle gebunden. Da sie aber, so lange sie die Güter bebauten, zu denselben gehörten, so durfte der Dienstmann nur eine solche Person heirathen, welche in demselben Verhältniß zu dem Herrn stand, heirathete er eine Fremde, so hatte diese und ihre Kinder keinen Anspruch auf den Fortbesitz des Gutes, vielmehr fiel die ganze Verlassenschaft nach dem Tode des Mannes dem Herrn zu; indessen scheint man dieses Gewohnheitsrecht in den Dörfern, welche von Mannschaften verschiedener Herrn bewohnt wurden, nicht in Ausübung gebracht zu haben. Hinterließ ein Dienstmann Erben, so traten diese ohne Hinderniß das Gut an, mußten jedoch zum Zeichen ihrer Abhängigkeit das beste Haupt an Kühen und Pferden geben; hatten sie keine Erben, so erbte der Herr. —

Daß bei weitem der größere Theil der Mannschaft in den von Hansteinischen Dörfern an sich freie Dienstmannen enthielt, erhellt aus den Urkunden, in welchen die Dienstmannen als Schiedsrichter oder Zeugen auftreten; allein es gab auch Leibeigene,

mancipia, homines ad praedium pertinentes conditionis servilis homines, slavi, namentlich in den ursprünglich wendischen Dörfern. Sie waren unfähig Eigenthum zu besitzen, mußten für die Erlaubniß zu heirathen ein bestimmtes Geld, Betemünt, bezahlen und dem Herrn gewisse Dienste leisten. Nach dem Tode des leibeigenen Mannes bekam der Herr das Buteil, ein Stück vom Hausgeräthe, das Besthaupt von den Pferden und Kühen, die Wete, das beste Kleid. Damit mußte der Herr sich begnügen, wenn Kinder da waren und die Wittwe demselben Herrn gehörte. Die Zahl der Leibeigenen wurde aber immer geringer und schon im 13. Jahrhundert muß sie sehr abgenommen haben, denn in den Schenkungs- und Verkaufsurkunden jener Zeit kommen schon keine Leibeigene vor, die mit dem Gute verschenkt oder verkauft werden. Sie vereinigten sich mit den Dienstmannen in dem Bauernstande, der nicht ganz frei und nicht ganz unfrei wurde; — sich aber wieder in Ackerleute und Hintersassen theilte.

Leibeigene wurden auch zuweilen frei gelassen, um in ein Kloster zu gehen, wie 1338; We Godescalk edel Junchere to Plesse giebt ihn alles Dienstes los und gönnt ihm, dat he werde eyn geistlich man by dem Closter tho Wende. Als später die Bevölkerung stieg, und nicht alle Söhne Antheil an dem väterlichen Gut haben oder durch Heirath eins erwerben konnten, kam noch eine dritte Classe unter dem Namen Einmiethlinge hinzu. Es gab deren am Ende des 17. Jahrhunderts im Gericht Hanstein: Doppelte (geheirathete) 48, Einzelne 98, Unvermögende 1. — Die Nichtunvermögenden, von welchen jeder jährlich 8 gGr. an die von Hanstein zu entrichten hatte, gab es später 140, von welchen in einem Jahre 46 Thlr. 16 gGr. einkamen. 37 Einmiethlinge hatten Häuser gemiethet und gaben, wie die Unvermögenden, nichts.

2) Die Zehnten. Die v. Hanstein waren zu den Zehnten an mehreren Orten berechtigt. Sie bezogen ihn zu Hohengandern, Arenshausen, Rabenterode, Neuweseß (bei Udra), Rengelderode, Gerbershausen, Werleshausen, zu Tümelsbach, zu Lenterode, den halben Zehnten, vor Duderstadt und die Wüstung Lerne; 1497 (Urkb. 296) verkauften die v. H. ihren Zehnten vor Duderstadt an einen Bürger in Heiligenstadt. Gegen 1530 war es die Wüstung

Lerne, und 1663 wurden die Schwanenflügel in Duderstadt damit beliehen. Mehrere dieser Zehnten waren jedoch bereits im 16. Jahrhundert den Einwohnern gegen einen gewissen Kanon überlassen und nahmen dadurch den Character von stehenden Zinsgefällen an, behielten aber immer den Namen Zehnten.

Carl der Gr. zwang bekanntlich die Sachsen mit Gewalt, den Zehnten von ihren Ländereien zum Beßten der neu errichteten Bisthümer zu entrichten, und dadurch gelangte der Erzbischof von Mainz ebenfalls in den Besitz des Zehnten in demjenigen Theile seines Sprengels, der zum Sachsenlande gerechnet wurde, folglich auch im Gerichte Hanstein und an der Werra, nicht aber im östlichen Eichsfelde, wo die Thüringer allen wiederholten Versuchen des Erzbischofs widerstanden, wie sich auch Friedrich im 10. Jahrh. Lupold und Siegfried im 11. und Adelbert I. im 12. Jahrh. darum bemüht haben. (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf. Th. I. S. 93.)

Die Zehnten waren also, wo sie entrichtet wurden, ein Eigenthum der Kirche oder des Erzstifts und konnten von Laien nur als Lehen erworben und besessen werden. Dieser Fall trat häufig ein, denn die Zehnten boten dem kirchlichen Oberhaupte ein bequemes Mittel dar, sich gegen neu gestiftete Klöster freigebig zu beweisen, oder Vasallen und Dienstmannen zu belehnen. Von diesen kehrte er dann häufig durch Vermächtniß und Schenkungen an Klöster, Kirchen, Wohlthätigkeits-Anstalten, also an die Kirche zurück.

Eine besondere Klasse dieser Zehnten bildet der Rottzehnte, Novale, welcher von neu angebauten Fluren entrichtet wurde. Ihn nahm zwar ebenfalls die Geistlichkeit in Anspruch, gewöhnlich aber bezog ihn der Grundeigenthümer, welcher zur Anrodung die Erlaubniß ertheilt hatte. Im Gerichte Hanstein kommt er übrigens nicht vor.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß im Gericht H. kein Naturalzehnten — mit Ausnahme eines in Werleshausen — mehr bestand, sondern solche vor undenklicher Zeit in ein bestimmtes Maas von Roggen und Hafer, oder sogenannten Sack-fallenden Zehnten verwandelt worden waren, wie dieses zum Theil schon 1608 geschehen war, wie sie bis zu deren Ablösung in der neuesten Zeit von ganzen Gemeinden, wie Hohengandern,

Arenshausen rc. entrichtet wurden; ein schöner Beweis, wie in der alten Zeit die einsichtsvollen Herrn des Krummstabs dem Landmann die Früchte seines Fleißes zu erhalten wußten.

Im siebenjährigen Kriege waren mehrere Zehntpflichtigen in Entrichtung des Zehntens zurück geblieben. Durch Amtsbescheid von 1790 wurden sie angewiesen die Rückstände von 1760 bis 1762 nachzuliefern, welches damals 13¼ Malter partim betrug.

3) Die Frohndienste betreffend.

In dem noch vorhandenen Dienstregister von Michaelis 1579 bis 1580 (Urkb. 470) hat jeder Ackermann und Hintersiedler sein Blatt, wo der geleistete Dienst jeden Tag verzeichnet ist; der Ackermann mit Fuhrdiensten, der Hintersiedler mit Handdienst, mancher mit 14 bis 20 und 24 Diensten im Jahr.

Sie finden sich nur geleistet auf dem Hanstein, zum Bornhagen, zu Steina, welches sich daraus erklärt, daß Bornhagen wohl zuerst zu Wohnsitze angelegt wurde, als der Burg Hanstein zunächst. 1544 baute dann Jost v. Hanstein zuerst einen Wohnsitz zu Steina, dann Curt v. H. das Haus zu Werleshausen 1556 oder 1565, wohin ohne Zweifel jene Dienste geleistet wurden. Erst einige Jahre nach obigem Dienstregister, nämlich 1582 errichtete Heinrich v. H. ebenfalls sich einen Wohnsitz zu Ober-Steina.

Die Fuhrdienste beziehen sich gewöhnlich für den Hanstein auf Stein-, Kalk-, Wasser-, Bauholz- und Brennholz-Fuhren;

zum Bornhagen und Steina auf Ackern, Pflügen, Korn-, Hafer- und Heufuhren, Stein-, Bauholz-, Küchenholz-, zum Kalkbrennen, Mist- und Kalkstein-Fahren.

Die Handdienste

zum Hanstein, welche gewöhnlich Burgfrieden-Dienste genannt werden, bestanden in

Hülfe den Handwerkern, Dienste in Küche, Boden und Keller, Holz und Reissig hauen, Bier tragen und andere Arbeit, Hülfe dem Burgknecht rc.

zum Bornhagen und Steina

desgleichen Korn und Waizen geschnitten, Grashauen, Flachsrupfen, Heumachen, Weidenschneiden rc.

Die Versäumung dieser Dienste zog eine Buße nach sich. Am 15. Juni 1580 wurden die Dienstleute, welche sich nicht eingefunden, nachmals vorgefordert, „bey einem Fasse Biers Buße."

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheinen sowohl die Berechtigten, wie die Pflichtigen eine Ablösung und Bestimmung der Frohndienste gewünscht zu haben, denn es findet sich ein Bruchstück des Vertrags von Petri 1590 (Urkb. 495) vor, „welchergestalt „mit den Ackerleuthen im Gericht H. des Dienstgeldts halber uff „ein Jahr contrahirt wurden." Pubesahm zu Fretterode verspricht darin am 6. Febr. von seinem Gute (2 Hufen 4 Acker) für das Jahr von Petri an, auf Martin 5 Thlr. Dienstgeld zu zahlen und 10 Tage mit Pferden und Geschirr unweigerlich zu dienen „wann und zu was Zeit man ihn fordern will" auch zu Winterszeit von Ershausen eine Fuhre zu thun. Claus Reimann zu Birkefeld desgl., nur daß er, weil er eine halbe Hufe Land mehr hat, das Jahr 2 Tage mehr, also 12 Tage dient.

Hans Wiedenich, weil er ein Halbmann ist, giebt 4 Thlr. und dient 6 Tage.

Hans Wesener zu Schwobfeld giebt 6 Thlr. und dient 12 Tage.

Am 10. Mai 1599 ist darauf zu Wiesenfeld ein neuer Vergleich zu Stande gekommen, der aber nicht vorhanden, sondern nur in dem Erkenntniß vom 19. Oct. 1694 erwähnt wird. Schon in früherer Zeit wurde bei neu ertheilten Erbleihen kein Naturaldienst mehr ausbedungen, wie nach den Urkunden von 1539 (Urkb. 363) „8 Gulden für Zins und Dienst" und 1551 (Urkb. 407) „zwei Götting. Mark zu Dienstgeld."

Von dieser Zeit kommen keine Frohnen mehr vor, und scheint jener Vertrag stillschweigend verlängert zu seyn und statt der Dienste erscheinen Dienstgelder für Fuhren, und Hauszins für Handdienst, sowie Dienst- und Schneidegelder nach dem Retardaten-Verzeichniß von 1627. (Urkb. 547.) Dagegen wurden die Baudienste zu Bauten auf der Burg Hanstein unter dem Namen Burgfrieddienste fortwährend in Natur geleistet. So hat, nach dem Dienstregister, am 31. Dec. 1579, ein Dienstmann „Steine helffen heben zu der„ Mauren, dj aufgebauet ist" und eod. ein anderer „zu der Mauren,

„die ausgebrandt ist worden." In demselben Jahr wurde sehr thätig an dem Keller gearbeitet, wobei ein Bergmann und viele Dienstleute beschäftigt waren. Ein „Register der Fure auffm Hause Hanstein" enthält die Tage und Namen derer, welche dahin Dienste geleistet vom 8. April bis 22. Juli 1608 (Urkb. 527) meistens ohne Angabe des Wohnorts und unter andern auch

Heinrich v. H. hat mit seinem Geschirr 2 Fuder Kalk aus der Steinkautten uff Hanstein gefurtt.

Christian v. H. desgl.

Die übrigen haben Fuder Holz mit Angabe der Anzahl Stämme, Steine, Wasser zum Kalk, Hordegerten, Leimen, Autebäume, Sand, Kalk von Röhrigsberg gefahren. Ferner haben

(16. April) Daunes Hunkel nach mittage 2 ledig Faß vom Holze vom Nörichsberge gelanget, darin man Wasser hinuff gefurt;

(22. Juli) Velten Knochen, Jakob Huschenbett ꝛc. haben ein Tag Fensterstucke gefurt;

Lucas Heise und Herman Herolz etliche und dreißig Schollbretter diesen Winter von Hanstein ab nach Wissenfeld gefurtt;

(9. Mai) Hans Volkwein zu Hohengandern von 2 Gütern, 4 St. Steine;

Caspar und Andreas Baumgarten, daselbst, desgl.

Ein anderes Register von demselben Jahre enthält die Zahlung der Dienste von mehreren Dörfern mit 8 Alb. von einem Gute und 4 Alb. für einen halben Dienst mit 47 Thlr. 12 Alb. (Urkb. 528.)

Zwei Verzeichnisse von 1655—1658 (Urkb. 595) enthalten die Namen sämmtlicher Einwohner in 20 Dörfern (nur bei Lehne und Töpfer ist leer) mit den geleisteten Fuhren zum Haus Hanstein von Kalk, Sand, Wasser ꝛc. zur Wiedererbauung des Thors und der Mauer und Blochhauses — zu einer Fuhre Sand waren 6 Ochsen oder 6 Nasler (Muttervieh, Kühe) zusammen gespannt — und der Handdienste zur Hülfe dabei, Einsetzung des Kalks und größtentheils mit dem allgemeinen Ausdruck: mit der Hand Burgfrieddienst verrichtet.

In dem Vertrag vom 25. Juni 1655 (Urkb. 588) geben die v. H., 12 an der Zahl, ihren Vettern Ditmar zu Bornhagen und Hans auf Oberstein Vollmacht, nicht allein zur Aufsicht und Beförderung des Baues, sondern auch über die Verrichtung der Burgfrieddienste. Außerdem verbinden sich auch Alle „daß ein Jeder von ihnen die Untersassen, welche unter ihm „seßhaft" (d. h. welche ihm mit Zinsen und Diensten zugetheilt sind) „mit Ernst dahin anweisen und halten soll, daß sie ihre „Schuldigkeit verrichten." Dagegen soll auch Jedem, der seine Burgfrieddienste verrichtet, „sein Gebühr und Brot von seinem „Junker gereicht werden." Die Ungehorsamen sollen von obigen Bevollmächtigten zum Gehorsam gebracht und gebürlich bestraft werden. Zur völligen Ausführung dieser Dienste erließen sämmtliche v. Hanstein am 16. Juli 1655 (Urkb. 589) an ihre Schultheißen von 21 Dörfern den Befehl, „ehesten Tages uff Hanstein" ein richtiges Verzeichniß einzuschicken: wie viel bespannte Wagen in jeder Gemeinde seyen, auch wie viele bewohnte und unbewohnte Hertstellen, wovon Dienstverrichtung geschehen muß, und Alle mit Namen aufzuzeichnen, damit „zu den Borgfriedtdiensten nach der Erndte Anstalt gemacht werden kann." In der dem Original anliegenden Specification finden sich auch in jeder Gemeinde die Anzahl der Ackerleute, der Hintersiedler und Wittfrauen angegeben. Zu bemerken ist hierbei, daß nach der Rechnung vom 27. April 1658 (Urkb. 594) die beiden Dörfer Lehne und Töpfer „vor „ihre schuldige Borgkfriedt dienste, als vor handtdienste undt vor „fuhren, so sie zum ersten Umbgange gleich andern Dörffern im „Gericht Hanstein verrichten sollen", das erstere 2 Thlr. 2 Alb., das andere 1½ Thl. 6 Alb. bezahlt haben. Wobei sich die Bemerkung findet: „Dieweil diese beyde Dorffer weit abgelegen, ist vor „die Dienstverrichtung Geldt genommen."

Bei der 1673 vorgenommenen Reparatur und dem mit dem Mauermeister Bader aus Tyrol abgeschlossenen Vertrag über das zerfallene Pforthaus, das Wachthaus, die ruinirte Brücke und drei eingefallene Stücke an der obern Ringmauer, sind auch der Frohndienste gedacht. (Urk. 607.) Es heist darin: „Damit auch ge„dachter Meister vndt seine Gesellen ahn solcher Arbeit befördert

„vndt nit gehindert werden mögen, deß sollen ihnen die Hansteini-„schen Gerichts-Unterthanen, souiel sie deren jeden Tagk nöttigk „darzu haben, Handtreichung thun.“

Die Frohndienste wurden nun aber auch auf die andern Besitzungen, außer dem Hause Hanstein, ausgedehnt. Im Jahre 1630 und schon 1612 beschwerten sich die Hanstein'schen Censiten über unbillige Vermehrung der Dienste und behaupteten, daß sie in ältern Zeiten keine anderen Dienste gekannt hätten, als die gemessenen, nach welchen der Ackermann mit Pferden nur 6 Tage und der Hintersasse ebenfalls 6 Tage im Jahre zum Dienste verpflichtet gewesen sey und zwar nur an das Haus Hanstein. Sie gaben zu, daß sie bei der Erbauung und Erweiterung der Ansitze, als die Herrn v. H. die Burg verlassen, sich in die Gründe gegeben und angefangen hätten, in Bauernhäusern und Meiereien zu wohnen, einen oder zwei Tage Hülfe geleistet hätten, aber es wäre bittweise von ihnen verlangt worden. Auch hatten sie an der Flachsarbeit, Küchengeschäften, bei dem Kohlpflanzen, Rübenjäten u. dergl., aber immer nur freiwillig gedient und stets Speise und Trank dabei bekommen; sowie sie auch bei Hochzeiten den Junkern freiwillig eine Gans oder einen Strang Garn gebracht hatten, wofür sie und ihre Weiber zu Gast geladen.

Jetzt, nachdem das Stammhaus verlassen, habe sich dieses Alles geändert und zwar zu ihrem größten Nachtheil und zum unerträglichen Druck. Jetzt verlange man ungemessene Dienste; man wolle des Jahrs 50, 60, 70 und mehrere Tage, ja wohl den dritten Theil des Sommers erzwingen, und nicht blos die Junker, sondern auch deren Weiber und Schreiber beorderten sie zu allerhand Arbeit, als Kohlpflanzen, Spinnen, Graßmähen, Heumachen, Wellen- und Scheitholz hauen, Zäune machen, Futterschneiden, Knotten rein machen, Grummetmachen, Mistmachen, Stallmisten, Hafermähen, Hopfenarbeiten, Hasenjagen, Rübenjäten, Flachsblauen, Bierbrauen, Botschaft laufen, Briefe tragen, zwei, drei Meilen Wegs, Kohlabhauen, Kohlsalzen, Hopfengraben, Düngen, Haferbinden, Zehntgarben zusammen tragen und wenn sie diese Dienste versäumten, mußten sie Geldstrafen erlegen. Jetzt müßten zu eines Edelmanns von Hanstein Nutzen fünf, sechs, sieben oder

mehr Bauern das Jahr hindurch so viele Dienste thun, als ehemals die ganze Mannschaft von 500 Mann an das alte Haus Hanstein geleistet hatten. — Jetzt seien ihrer 130 etwa „dann viel „verdorben, verstorben, verarmbdet, in Kriegszögen, Auch mit straf„bußen von 1. 2 oder mehr fl., gefengnüssen, Schlägen, verwun„den, streichen, Trauben zu schießen, vnd andere exorbitantem — Zwangsmitteln. — — —

(Für 1 sonst freiwillig gelieferte Gans oder ähnliches fordere man jetzt Geld. Für die Gans ½ Thlr. – 1 Thlr. Für 1 Schock Eyer 2 Kopfstück — 1 fl., für 1 Huhn ½ holländ. Gld. — 1 Kopfstück, ebensoviel für 2 Hahnen.

Zu den bis zu 18 Tagen gesteigerten Handdiensten werde noch ein Dienstgeld, welches bis zu 18 Thlr. steige, gefordert.

Die Holzhauer bekämen nur ein Stück Brot.

Bei den Schnittern werde schlechtes Essen gegeben, und wenn 2 Personen geschickt würden, bekomme nur 1 etwas.

„Wahr das theils geschlagen worden bei der Arbeit, als Nemblich Baltin Grieß, so nit genungsam gemehet haben soll — das er — 14 tage krank darniedergelegen vnd bluthrustig gewesen.“

(Folgen die Unterschriften von 10 Zeugen aus den Oertern Birkenfeld, Werleshausen, Rörich, Wüsthautterode, Gerbershausen, Lindenwerre.)

(Aus der für die Censiten verfertigten Klagschrift des D. Eyer.)

Im Allgemeinen mochten die Censiten Recht haben. Denn der Zustand der Bauern hinsichtlich der Dienste hatte sich eines Theils in Folge des Bauernkriegs, andern Theils in Folge der wachsenden Lebensbedürfnisse, des zunehmenden Luxus und der veränderten socialen Verhältnisse sehr verschlimmert. Der Bauernkrieg, dessen glückliche Unterdrückung den Adel von einer drohenden Gefahr befreite, schien vielen eine Aufforderung, die Zügel der Gewalt fester zu halten und strenger zu handhaben, und man hat Beispiele, daß Adlige diese Gelegenheit benutzten, um die auf ihren Unterthanen ruhenden Lasten, Zinsen, Dienste zu verdoppeln. Traf dieses Schicksal zwar die Unterthanen des Gerichts Hanstein nicht, so lag doch in den oben angeführten Verhältnissen der Grund, daß

die billigen Dienstleistungen der Mannschaft und Hintersassen zur drückenden Last sich gestalteten. Die Zeit der Fehden war eine rauhe Zeit, voll von schauderhaften Ausbrüchen der Leidenschaft; aber das Gute hatte sie für die Mannschaft, daß der Adel auf ihre Hülfe rechnen und seine Sicherheit auf ihre Treue gründen mußte, sie mußte seine Kampfgenossen liefern, mit denen er sich und das Seinige allein zu schützen vermochte, und dieses mußte auf das gegenseitige Verhältniß wohlthätig einwirken. Als aber diese Rücksicht mit der neuen Zeit schwand, der Bauer nicht mehr die Waffen für den Heerd des Herren führen durfte, als neue Luxusgegenstände, größere und bequemere Wohnungen, kostspielige Ausstattung des äußeren Lebens und dergl. einen großen Aufwand verlangte, da trat der Standesunterschied immer sichtbarer hervor und manchen Edelgeborenen erschien endlich der Bauer als ein zum Frohnen bestimmtes Wesen. Das allmälige Verdrängen der deutschen Gerichtsverfassung, in welcher auch der Bauer als Schöppe zu Gericht saß, und die Einführung des römischen Rechts vollendeten den Despotismus, in dem man die servitus der Römer auf bäuerliche Verhältnisse anwendete.

Die klagenden Censiten von 1630 hatten ganz Recht, wenn sie sich über die ungemessene Dienste, als über eine Neuerung beschwerten. Das Mittelalter, hart gegen Leibeigene, bewahrte dennoch nach diesen die wenigen Rechte, die sie besaßen, war aber gegen die Mannschaft vorzugsweise gewissenhaft. Man kannte nur Spann- und Handdienste; beide hatten aber ihre bestimmten Gränzen und waren an Bedingungen geknüpft, deren Vernachlässigung auch den Bauer von seiner Pflicht lossprach. Diese waren oft sehr sonderbar, aber sie sollten es augenfällig machen, daß ein gegenseitiger Vertrag statt finde. So mußten die zur Frohne sich einstellende Mannschaft an einem bestimmten Orte und zur bestimmten Stunde von einen Musikanten (Pfeifer) empfangen werden, war der nicht vorhanden, so kehrte der Dienstmann nach Hause zurück und sein Dienst war gethan; oder es waren die Speisen genau bestimmt, die nicht fehlen durften, wenn nicht der ganze Haufe der Dienstleute sogleich wieder abziehen sollte.

So mußten die Herrn von Bodenhausen zu Arnstein durch

den Pfeifer (Musikanten) auf der Brücke zu Witzenhausen die Dienstleute von Uengsterode empfangen lassen. —

Es kam daher am 24. Febr. 1688 zur förmlichen Klage von Seiten der Gerichts-Unterthanen, wozu dieselben aus ihrer Mitte sogenannte Syndiken förmlich bestellten. Das Erkenntniß des Ober-Landes-Gerichts zu Heiligenstadt erfolgte am 19. Oct. 1694, nach eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, der nach der Sitte der damaligen Zeit gewöhnlich durch Transmission der Akten an eine auswärtige Universitäts-Rechts-Fakultät verschafft wurde. In Marburg, von da das Urtheil ergangen seyn sollte, findet sich davon nichts. Außer den Frohndiensten war in diesem Prozeß zugleich eine andere Beschwerde der Unterthanen über die von ihren Gerichts- und Zinsherrn ihnen zugewiesenen Steuern mit der Klage verbunden worden. Die Ritterschaft hatte nämlich das sogenannte jus Subcollectandi hergebracht, nämlich das Recht, die Steuern sogenannte Collecten, die sie auf jeden Landtag jährlich dem Churfürsten mit Prälaten und Städten verwilligten, auf ihre Unterthanen zu repartiren, so wie auch die Bewohner der kurfürstl. Aemter solche trugen, wodurch denn die ritterschaftlichen Güter selbst steuerfrei wurden, welches man auch wohl auf die in neuerer Zeit erworbenen bisher steuerbaren Güter ausdehnte. Jenes Erkenntniß enthielt daher das Rubrum peto Collectarum, operarum, Servitiorum aliorumque gravaminum und entschied wegen der Steuern die Sache dahin, daß die Beklagte von Hanstein alle onera und Collectas von den Aeckern die früher steuerbar gewesen und sie zu sich gezogen, nach dem Churfürstlichen Edict von 1676 zu tragen schuldig. Wobei es denn auch geblieben.

In Beziehung auf die Dienste verfügte das Erkenntniß von 1694, daß solche „nach dem Vergleich von 1599 von der Obrigkeit „dergestalt einzurichten, daß sie nach Anzahl der Leuth und Güter „moderirt würden, wozu 2 oder 3 des Werks verständige Commivary“ ernannt werden sollten, welche beiden Theilen des „ihnen hiermit ex officio deferirte juramentum Calumniae abzunehmen hätten. Dies wurde vom Hofgericht in Mainz am 10. Juli 1696 bestätigt.

Weil die von Hanstein von diesem Urtheil aber appellirt hatten, wurde die Commission zu Moderation und Bestimmung der Dienste

nicht ernannt und es blieb bei der bisherigen, vielleicht oft anmaßenden Anforderung von einer — so wie bei Verweigerung auf der andern Seite. So meldete der Lehnschreiber Schauzig d. d. Schantze 26. Jan. 1703 dem Domherrn Caspar von Hanstein zu Oberstein:

„Sonsten hat S. T. Herr Curd Christian von Hanstein „zu Werleshausen wegen der morosen Spinnleuthe zu Töpfer „und Lehn, und daß diese, wie auff dem untersten Hoff von Ihres „gleich unweigerlich beschiehet, des Jahrs die schuldige Sechse „stränge, durchaus nicht spinnen, sondern den Flachs der Frau „von Dörnbergk vor die Füße werfen wollen — um wirkliche Exe„cution angehalten“

und sandte zugleich einen in diesem Sinne abgestatten Befehl an die Schulzen in Töpfer und Lehen mit.

Durch Erkenntniß des General-Hofgerichts in Mainz vom 22. Febr. 1703 wurde in der Appellations-Instanz das Maas der Dienste dahin genauer bestimmt:

Die mit mehr als einem Pferde versehen, dienen jährlich 16 Tage, jedoch daß es den Appellanten von Hanstein frei steht, die im Vergleich von 1599 gemeldete 7 Thlr. zu 24 Ngr. jährlich statt der wirklichen Frohnen zu fordern, doch müssen sie 8 Tage vor und nach Michaelis den Dienstleuten zu verstehen geben, ob sie dies Jahr die Dienste in Natur oder das Dienstgeld dafür nehmen wollen.

Nebst diesen Ackerdiensten sollen sie zu den von Hanstein adligen Häusern und Zugehörung des Jahrs 8 Tage Baufrohnen leisten;

die Köther oder Hintersättler, der nur ein Pferd hat, jährlich in jede Art einen Tag eggen oder 1 Thlr. entrichen, ferner gleich andern Köthern, so keine Pferde haben, 24 Tage zu der im Wiesenfeldschen Vergleich bemeldte Arbeit mit der Hand dienen, oder 2½ Thlr. abstatten;

darneben 8 Tage Baufrohnen, wenn es die Noth erfordert, thun; auch bei Gefangenen und in andern Nothfällen wachen, Gerichtsfolge leisten, Jagen, Fischen, und jeder 2 Stränge Garn spinnen mit Vergleichung der Kosten.

Die von Hanstein damit nicht zufrieden, erhielten vom Revisionsgerichte zu Mainz am 10. Septbr. 1704 das günstige Urtheil, das ihnen von den Fuhrdiensten, anstatt 16 Tage, 25 Tage, und von den Köthern statt 24 Tage — 30 zusprach, ebenfalls unter Compensation der Kosten.

Auf die gesuchte Declaration hierüber erfolgte solche vom Revisionsgericht am 6. Juli 1713 dahin:

Daß die Dienste mit dem Geschirr ohne Unterschied des Zugviehs, der Pferde oder Ochsen, zu leisten seyen und können diejenigen, welche vorhin Geschirr gehalten, solches aber um der Dienstleistung willen abgeschafft, und durch Andere ihre Ländereien ausstellen lassen, sich der schuldigen Dienste nicht entziehen, das Dienstgeld bleibt wie es in dem Wiesenfeldschen Vergleich von 1599 gesetzt worden. Auch stehet den Impetranten v. Hanstein zu wählen, ob sie die Dienste in Natur geleistet haben oder das Dienstgeld nehmen wollen. Die Dienste sollen durch tüchtige Personen und zwar früh Morgens zu rechter Tagszeit geleistet werden und brauchen nicht als völlige Tagesdienste passirt zu lassen, wenn die Dienstleute wegen unerträglichen Wetters dimittirt werden müssen.

Diesen harten Erkenntnissen widersetzten sich fortwährend die Dienstleistenden, welches nach dem Conferenz-Prot. von Wahlhausen vom 27. Febr. 1716 den Beschluß veranlaßte:

„sollen die refractarischen Unterthanen bei verweigerter Dienst„leistung mit incorceration zum Gehorsam gebracht, auch nach „Befinden in der Erndtezeit die Versäumniß des Arbeitslohns „mit Geld ersetzt werden."

In dieser Zeit und gegen das Jahr 1720 war der Dienstzwang so weit ausgedehnt, „daß man namentlich in Ershausen „weder gebrödete Diener, noch Pferde zu halten bedürftig war, „sondern alle Dienste die Unterthanen prästiren mußten." Dagegen waren dieselben aber diesen Diensten so abgeneigt, daß — wie eine alte Notiz sagt — „man sie weder mit guten noch harten Worten „dazu antreiben kann, und sie nicht einmal bei Kraut, Rüben und „Flachs helfen wollten, welches doch zu den Haushalt unentbehrlich „ist, und man alles umbs Geldlohn abzubringen Fremden verlohnen „müssen."

Die zu solchen Diensten bestellte Dienstboten wurden dabei von den Unterthanen verhöhnt und verlacht mit dem Zusatze, „daß „sie es nicht thun wollten, auch nicht dazu schuldig wären.“ Man mußte daher bei der Verweigerung der Dienstleute alles für Geld thun lassen. Da dabei noch unerschwingliche Prozeßkosten zu tragen waren, so mußte man durch Holzverkauf Geld gewinnen und wurden die Wälder durch Aushauen hart mitgenommen.

Nach dem Conferenz-Prot. von Wahlhausen vom 30. Apr. 1721 vereinigten sie sich, ihre gesammten Unterthanen durch ein Umlaufschreiben noch einmal aufzufordern, ihre Dienste nach den Mainzischen Urtheilen und dem Wiesenfeldschen Vergleich, worauf sich jene Urtheile zum Theil gründeten, zu verrichten, oder die wirklicht Execution zu erwarten.

Die Atzung der Dienstleute wurde folgendermaßen bestimmt:

1) nur Mittags bekommen die Ackerleute, sie mögen fahren, oder ackern, die gewöhnliche Mahlzeit des Hausgesindes an Suppe und Gekochtem und per Mann 2 Pfund Brod; bei Baufrohnen eben so viel und für jeden Wagen noch 1 Kanne Bier.

2) Die Köther beim Fruchtschneiden jeder nur des Mittags 2 Pf. Brod, eine Suppe, Sauerkraut oder statt dessen Erbsen oder anderes Gekochtes, wie auch Covent.

3) Die Mäher des Heues und des Grummets jeder für sein Tagewerk eine Ecke Brod, eine kleine Scheibe Butter, 1 Käse des Morgens — des Mittags aber 2 Pf. Brod, Suppe und Gekochtes — des Nachmittags wieder 1 Käse und für den ganzen Tag jeder eine Kanne Bier und eine Schnitte Brod hinein. Mähen sie aber jeder sein Tagewerk nicht in einem Tag, so erhalten sie nur, was die Fruchtschnitter bekommen. Der Einmiethling mußte dem alten Herkommen nach, nur einen Acker schneiden und nicht drei.

4) Bei dem Hafer-Mähen jeder nur des Mittags Suppe und Gekochtes ½ Kanne Bier und 2 Pf. Brod.

5) Bei dem Heu- und Grummet-Trocknen, Gerste- und Haferbinden jeder nur 1 Pf. Brod und Covent.

6) Bei der Hopfen-Arbeit, Flachsraufen, Reffen und Auswaschen jeder täglich 2 Pf. Brod, Mittags Suppe, Gekochtes und

Covent. Würde aber der Flachs des Nachmittags ausgewaschen, kriegen sie des Abends eine Suppe und eine Kanne Bier.

7) Die „Hintersättler“ bei den Baufrohnen wie zu 2) die Fruchtschnitter. Bei dem Brauen bekommen sie auch noch eine Kanne Bier.

Die Bestimmung dieser Atzungskosten war in Folge der eidlichen Abhörung einiger Landleute aus Wiesenfeld beschlossen worden.

Da aber dadurch der Streit nicht geschlichtet war, und die Unterthanen sich von neuem nach Mainz gewendet hatten, so wurde in der Conferenz zu Wahlhausen am 5. März 1722 beschlossen, „eine hinlängliche Vorstellung an Ihro Churf. Gnaden zu Mainz „abgehen und das neue Suchen der Unterthanen hintertreiben zu „lassen“ —

sowie zu Gerbershausen am 20. Nov. dem Richter aufgegeben wurde, gegen den Johann Sippel zu Lindewerra und Joel Ebell zu Werleshausen, die in den neuen Klagschriften der Unterthanen wegen der Dienste sich als bestellte Syndici der Bauern genannt und aufgeworfen und an ihre Spitze stellten, als gegen Aufwiegler zu verfahren.

Die Unterthanen hatten sich zu Mainz beschwert, daß sie auch verschiedene Sententias für sich hätten und die Frohndienste nicht, wie die von Hanstein sie prätendirten, zu verrichten schuldig seyen, mit der wiederholten inständigen Bitte, die mehrmals nachgesuchte Commission zu Untersuchung dieser Sache zu erkennen, wozu denn auch am 26. Juli 1723 die Hof- und Regier-Räthe und Stadtschultheiß zu Duderstadt Urban Ignatius von Horn und Johann Heinrich Dresanus den Auftrag erhielten, die Partheien zu hören, certa ab incertis zu separiren und weiter zu berichten.

Indessen beauftragten die von Hanstein in der Conferenz Gerbershausen 19. Mai 1724, ihren Richter Billeb, diesen Prozeß gegen die Gerichts-Unterthanen advocando zu übernehmen, und könne der Ackerdienst wohl auf einen Gulden angeschlagen werden, da aber die Atzung wegfalle, so werde wohl ½ Thlr. für einen Tag genug seyn, nur mußten Sämmtliche einerlei Preis ansetzen.

Da die ernannten Commissarien in einem ganzen Jahre nichts

hatten von sich hören lassen, so baten am 13. Juli 1724 die Gerichtsunterthanen ihren ehemaligen Syndicus Claus Hartmann, wegen seiner 80 Jahre zum ewigen Gedächtniß, als Zeuge abhören zu lassen. Sie fochten am 20. Juli durch ihren Anwalt, Dr. Hahn, die spätern Erkenntnisse von 1703 und 1713 an, da sie dem von 1694 widersprächen, nach welchem eine Moderation der Dienste erfolgen solle, statt deren aber dieselben noch empfindlicher aufgelegt würden; wobei freilich übersehen war, daß das frühere Urtheil durch die spätern in der Appellations-Instanz abgeändert worden.

Indessen waren die ernannten Commissarien, Dresanus nach Wetzlar, versetzt worden, und die Sache beruhen blieben, mehrere mochten wohl die Dienste gethan, oder sich abgefunden haben, gegen Johann Köhler zu Birkenfeld war aber von Liborius Friedrich von Hanstein auf die rückständigen Dienstgelder von jedem Jahr 5 Thlr., die Execution gesucht und am 6. Juli 1726 erkannt worden, wogegen sich die beiden Syndici Sippel und Ebell bitter beschwerten, und die Regierung zu Heiligenstadt ersuchten, jede Execution vor der commissarischen Entscheidung zu verbieten. Dies wurde auch vom Hofgerichte zu Mainz verfügt, und an die Stelle des abgegangenen Commissarius der Landgerichts-Assessor Deitzel ernannt und von der Regierung in Heiligenstadt am 6. Sept. 1726 demselben aufgetragen; wogegen am 14. Dec. die Syndici den Geschlechtsältesten J. E. Friedrich von Hanstein zum Communis actor vorschlugen. Von dem weitern Erfolg schweigen sowohl die noch vorhandenen Akten, als andere Nachrichten. Nur der Stand der Sache, wie er nach 40 oder 50 Jahren sich ergab, zeigt, daß sämmtliche Frohndienste sich nach und nach in eine Geldabgabe verwandelten, die, wahrscheinlich durch die Einwirkung der Commission und auch durch die milde Willfährigkeit der Berechtigten, gegen die Bestimmung im Wiesenfelder Vergleich von 1599 und in dem bestätigenden Appellations-Urtheil von 1703 sehr gering erscheint. Während nämlich darin für 25 Tage Fahrdienste jährlich 7 Rthlr. für den Bauer, und 2½ Rthlr. für 30 Tage der Handfröhner festgesetzt waren, finden sich in den Gutsrechnungen nur 2 Thlr. Dienstgeld für die Fahrdienste, und 3 Alb. sogenannter Hauszins für die Handdienste berechnet, welches, obgleich davon

auch die Atzung der Dienstleute abgerechnet war, — doch in Beziehung auf den seit 150 Jahren so sehr verminderten Werth des Geldes, sehr gering erscheint. Auch verdient dabei bemerkt zu werden, daß bei Entrichtung der Dienstgelder auf Martini jeden Jahrs auch dafür sogenannte Pröben an Brod und Bier gereicht wurden. Uebrigens hat es sich auch auf manchen Gütern erhalten, daß die geringern, sogenannte Hofdienste, vielleicht nach der Wahl der Pflichtigen, in Natur geleistet wurden. Bemerkenswerth ist hierbei noch, daß diese Umwandlung der Frohndienste in eine Geldabgabe nur in dem Hansteinschen Gericht damals erfolgt ist, und bei den übrigen ritterschaftlichen Familien des Eichsfeldes, wie bei den von Wintzingerode zu Adelsborn rc., die Leistung der Frohndienste in Natur bis auf die neueste Zeit beibehalten war, wo sie dann nach den erschienenen Gesetzen, wie bei den von Hanstein die Dienstgelder, — abgelößt wurden.

Und so hatte schon vor 150 Jahren in diesem kleinen Bezirk, nach so viel Reibungen und gestörten Verhältnissen, das Gute doch den Sieg über das Böse davon getragen, der Dienstzwang war gelößt und das friedliche und freundliche Verhältniß zwischen Colonen und Gutsherrn wieder hergestellt, während in dem nahen Hessen die drückenden Frohndienste dem Gutsherrn bis in die neueste Zeit verblieben.

Da in diesem Prozeß 1688 schon die Beschwerde und Klage der Unterthanen über das jus sub Collectandi ihrer Gerichtsherrn mit verhandelt worden und in den Erkenntnissen von 1694 und 1703 auch darüber verfügt war, namentlich in dem erstern, daß das jus sub Collectandi auf die früher steuerbar gewesene Aecker nicht auszudehnen sey, so muß hier der weitere Erfolg ergänzt werden. Hier war nur von der gewöhnlichen jährlichen Steuer die Rede; die v. H. scheinen dies Recht auch auf die außerordentliche, namentlich Türkensteuer rc., auszudehnen gewollt haben, wodurch sie dann auch davon steuerfrei gewesen wären; der Geh. Rath und Statthalter zu Heiligenstadt verfügte aber am 6. Juli 1759, daß sie nicht befugt seyen, die extraordinairen Steuern auf die Gerichts-Unterthanen zu repartiren. Diese wollten aber später, im Jahr 1798, auch noch das gewöhnliche Besteuerungs-

Recht den Gerichtsherrn bestreiten und wählten wieder, wie früher, Syndiken, von denen **Georg Reinländer** zu **Wüsthäuterode** rc. Namens der Gerichts-Unterthanen förmliche Klage anstellten, mit der sie aber durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Heiligenstadt vom 24. Nov. 1801 — nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten — abgewiesen wurden, welches auf die Appellation der Kläger der erste Senat der Landesregierung in Magdeburg am 15. Juli 1804 bestätigte, und die Kläger in die Kosten und zum Verlust der 50 Thlr. Succumbenz-Gelder verurtheilte.

4) Die **Wüstungen**. Im Gericht Hanstein finden sich bereits im 14. Jahrhundert viele Wüstungen, d. h. eingegangene kleine Dorfschaften, deren Feldfluren zu den der nahe liegenden Dörfer gezogen und fortwährend bebaut wurden. In den Lehnspecificationen kommen vor: **Friedrichshausen**, oder vielmehr Friedelshausen, zur Bornhagischen Flur gezogen, **Wüstenrode** und **Metzingerode**, zur Fretteroder Feldmark gehörte die Wüstung **Arnoldsbach** zwischen **Ditzenrode** und **Fretterode**, wovon die von Hanstein den ganzen Zehnten und einige Zinsen bezogen, die Wüstung **Reckenrode**, zu Wüsthäuterode gezogen, ein hessisches Lehen; die **Schelmröder** Wüstung bei Birkenfeld; **Besenrod** zwischen Hohen- und Niedergandern u. a. m.

Solche Wüstungen finden sich sonderbarer Weise in gebirgigen Gegenden häufiger vor, als in der Ebene. Wahrscheinlich waren sie die letzten Reste alt germanischer Ansiedelungen, welche wie schon Tacitus bemerkt, zerstreut, nach der Bequemlichkeit des Orts am Walde, an einer Quelle, angelegt wurden und sich bei zunehmender Bevölkerung durch Anbau vergrößerten und kleine Dorfschaften bildeten. Die meisten scheinen in der Fehdezeit, im 14. und 15. Jahrhundert, eingegangen zu seyn, indem sich ihre Bewohner den größern Dörfer anschlossen, um Hab und Gut besser vertheidigen zu können.

2) Die windische Mark.

Sonderlehn der Dittmars oder Ershausischen Linie.

Lehnbriefe von 1420—1804; der letzte von Preußen d. d. Erfurt den 23. Oct.

In einer der fruchtbarsten und angenehmsten Gegenden des Ober=Eichsfeldes, an dem Bach Friede, der sich unterhalb Wanfried in die Werra ergießt, lehnt sich das königl. preußische Domainen=Erbpachtgut Bischofstein an eine vorspringende, bewaldete Bergkuppe von bedeutender Höhe, auf welcher eine weithin sichtbare Linde die Stelle bezeichnet, wo im Mittelalter eine mächtige Burg ihre Zinnen erhob. Von dieser Burg heißt es in den Urkunden von 1282 und 1298: Castrum dictum Steyn, quod dicitur Lapis, situm apud Cenobium sanctimonialium Celle (Kloster=Zelle) apud nemus Hegene „bei dem Heinrich." (Gudenus I. p. 794. 913.) Wolf Gesch. d. v. Rosdorf S. 23. Wenk Urkbuch S. 186). — Wenige Spuren lassen jetzt kaum den Umfang erkennen, den sie einst einnahm, als sie, gleich dem Hanstein und dem Rusteberg, als Wächter der südlichen Gränze des Eichsfeldes von Burgmannen bewohnt und von einer zahlreichen Mannschaft belebt war. Sie war 1282 ein Eigenthum des Gottschalk von Plesse und 1298 des Landgrafen Theoderich von Thüringen und hieß damals einfach die Burg zum Steine und ihre Burgmannen kommen daher in den lateinischen Urkunden jener Zeit unter der Benennung de Lapide vor. Hildebrand und Johann v. Hardenberg waren 1305 im Besitz des Schlosses Stein mit ihren Brüdern Bernard und Burkhard, welche 1304 es vom Thüringer Landgrafen gekauft und am 29. Sept. 1317 Burgmänner des Landgrafen Otto von Hessen wurden, dem sie das Oeffnungsrecht versprachen, der ihnen dafür 6 Mark als Burglehen gab. Kurfürst Matthias von Mainz hatte es aber ungern gesehen, daß eine, seinen Schlössern Hanstein und Gleichenstein so nahe liegende Festung seinem mächtigen Nachbar, dem Landgrafen von Hessen offen stand. Er kaufte daher das Schloß Stein 1326 dem Bernard v. Hardenberg um 2300 Mark Silber Göttinger Währung ab und gab ihm von da den Namen

Bischofsstein. (Wolfs Gesch. d. v. Hardenberg I. S. 40.) Mehrere adlige Familien der Umgegend, namentlich die Mainzischen Vasallen zu Ershausen und zu Töpfer waren Burgmannen daselbst.

Denen von Hanstein blieb die Burg nicht fremd. Sie besaßen sie mehrmals als Unterpfand, wie aus einer Urkunde vom 10. Juni 1339 (Urkb. 98) herorgeht, worin Heinrich und sein Neffe Johann v. Hanstein sich verpflichten, aus dieser ihnen verpfändeten Burg Niemanden Schaden zu thun. Auch im Jahre 1341 befinden sich die Brüder Johann und Heinrich, und ihre Vettern, die Brüder Heinrich und Burkhardt im Besitze dieser Burg, indem der Erzbischof Heinrich zu Eltvil Dienstag nach Antonien-Tag 1341 (Urkb. 99) bekennt, mit denselben abgerechnet und ihnen noch 712 Mark Silber auf die ihnen versetzte halbe Burg Stein schuldig zu seyn. (Schunks Beiträge zur Mainz. Gesch. II. S. 488. III. S. 354.) Indessen blieben sie nicht in diesem Besitze; sie wurde wieder eingelöst und die von Ershausen wurden erbliche Burgmannen. Dieses erbliche Burgmannlehen ging aber nach dem Aussterben derer von Ershausen nicht auf die neuen Lehnsnachfolger, die von Hanstein, über, blieb in den Händen derer von Töpfer und anderer Familien, bis endlich die Burg im dreißigjährigen Kriege gänzlich zerstört und ihre Reste zur Erbauung der Domaine Bischofsstein verwandt wurden.

Am Fuße des Burgberges befand sich wie bei dem Hanstein und dem Rusteberg ein ummauerter Ort, die Stadt zum Steine genannt, der Wohnsitz der Handwerker, Wirthe und Dienstleute der Burg. Wenige Mauerreste einer Kirche lassen jetzt den Platz erkennen, wo diese Stadt zum Steine gestanden hat.

Im Jahr 1420 ertheilte Erzbischof Conrad III., Wildgraf von Dune, Rheingraf zu Stein, den Gebrüdern Apel und Hildebrand von Ereshusen einen Lehnbrief zu Heiligenstadt am 5ten Tage nach dem heil. Moritz Märtirer 1420 (Urkb. 210), wovon das Original vorhanden, in welchem die einzelnen Bestandtheile des Lehens in und im Umkreis der Burg aufgeführt werden, namentlich zu „Erbe Burglehen das nydderste Hus uff der Burge „zu dem Steyn, zween Hofe in der Stad zum Steyn, ein Vor-

„werg zu Geysmar ꝛc.“ Diese darin verzeichneten Dorfschaften, Vorwerke, Ländereien und Waldungen werden mit dem Namen der Windischen Mark bezeichnet; Mark, hier, wie häufig in der Bedeutung von Flur, Feldflur, bezeichnet demnach einen District, der vorzugsweise von Wenden angebaut worden ist. In der Windischen Mark lag das Dorf Ehreshausen, vielleicht auch Töpfer, Lengefelden, Faullungen, Geismar, Bardloff, Crombach, Willebach, Oberndorla, Brentterode und Effeldra, welche nach der mit ausgezeichneten Lettern überschriebenen Windischen Mark in einem Restanten-Verzeichniß de a. 1627 der Reihe nach aufgeführt sind.

Zum Gericht Hanstein wurde sie früher niemals gerechnet. Erst im Jahr 1818 kam sie dazu.

Im Jahr 1476 lebte zwar noch Hildebrand von Ershausen, der letzte seines Stammes. Aber schon vor seinem Tode belehnte Erzbischof Diether am Montage nach Sanct Laurentien 1476, seinen getreuen Hans von Hanstein eventuell mit dem, was Hildebrand von Ershausen vom Stift zu Lehen trage, für sich und seine rechten Mannlehens Erben zu rechten Mannlehn, „solche Guter, so itzt unser lieber getruwer Hildebrant „von Ereßhußen von Uns zu lehen hat, die uns denn nach des „benannten Hildebrant Tode verfallen und verledigt werden, alß „wann der benannt Hildebrand one recht Mannlehns Erben abgeen „wirdt“. Dadurch gelang die Ershauser Besitzung an die Ditmars-Linie v. Hanstein und wurde ein Sonderlehen für diese, die sich bald darauf nach den zwei Hauptdörfern in die Ershauser und Geismarsche Linie theilte.

Dieses Sonderlehen, die Windische Mark, gaben im August 1673 (Urkb. 616) sämmtliche von Hanstein dem Erzbischof Lothar Friedrich von Mainz in der allgemeinen Specification aller von Mainz ihnen gereichten Lehen folgenden modum acquirendi und diese Pertinetzstücke derselben an:

„Die Windische Mark ist ein privat und sonderbar Lehen, damit vff absterben vnd gentzlichen Außgangk deß geschlechts von Erßhaußen Hanß von Hanstein ex nova gratia beliehen worden, vnd folglich allein vff deßen Söhne

Werner vnd mänliche descendenten verwaltzet; die collaterales (sind) aber davon excludiret,

Liegt außer Gerichts Hanstein, stoßet aber einseitig gegen Abend daran, gegen Morgen nach dem Closter Zell vndt der Mülhäuser Landtwehr, vndt gegen Mittagk mit dehn von Keidell.

In dieser also genanten Windischen Mark haben wihr von Hanstein, des obgemelten primi acquisiti (soll heißen acquirentis) agnaten vermüge Lehnbrieffes nachbeschriebene Güter, wie es auch in der Lehnspecification vom 23. Febr. 1804 angegeben ist:

1) Das unterste Haus auf der Burg zum Stein, genannt Bischofsstein, mit seiner Zubehörung, bis an das Malzhaus. Hiermit waren die von Ershausen zum erblichen Burglehen beliehen, jetzt ist jede Spur davon vertilgt.

2) Zwei Höfe in der Stadt zur Steine, und was dazu gehört. Auch diese Höfe sind mit der Stadt (villa forensis) spurlos verschwunden.

3) Eine Wiese zu dem Ried (Weidepaltz, pascuum; — in späteren Lehnbriefen ist der Schreibfehler zu dem Guthe stehen geblieben) hinter dem Hause zur Steine und am Holz, da lieget bei der Zelle, die da liegt bei dem Hause zum Stein."

Diese drei Lehnobjecte sind nicht mehr vorhanden. In der Specification von 1804 heißt es, daß von diesen Lehnstücken das Meiste zu dem Kurfürstl. Amte Bischofstein gezogen, (also zu dem jetzigen Königl. Preuß. Domainengut Bischofstein) und das andere durch die Länge der Zeit und durch die Kriege abhanden gekommen sey.

4) Ein Vorwerk zu Geismar und was dazu gehört. Dieses Vorwerk hat sich zum adligen Ansitze derjenigen Linie, welche von diesem Dorfe den Namen führt erweitert.

5) Eine Mühle vor dem Dorfe Geismar und Hof daselbst. Beides fiel bei der Theilung dem Oberhof Wahlhausen zu und ist an den Oekonom Lorenz verkauft.

In Geismar besaßen die Landgrafen von Hessen einige Lehngüter und 9 Mann Censiten, welche in dem Gränzvergleich von

1583 (Wolf. Gesch. d. Eichsf. B. 2 S. 62). an Kurmainz abgetreten wurden.

6) Das Dorf Wildebach, Wildebach und was dazu gehört in Holz und Feld. Es heißt jetzt Willbich.

7) Das Vorwerk zu Ershausen (Erershuse) und das Dorf, was sie darin von uns und unserem Stift zu Mainz haben und zwei Mühlen bei dem Dorfe mit Holz und mit Feld, was dazu gehört. — Diese Beschränkung, was sie von uns an dem Dorfe haben, beziehet sich auf den Umstand, daß auch die von Keudel zu Keudelstein mit Kasten- und Hüttenstätte (Scheuer und Vorrathshause) auf dem Kirchhofe, wo sie der größeren Sicherheit wegen erbaut wurde, von Mainz belehnt wurden. — Es ist übrigens ein altes Dorf, das schon in den ältesten Zeiten eine Kemnate besaß, wovon der adlige Hof bei der Kirche den Namen der alten Kemnate führte. Ein Otto von Ereshausen ist Zeuge in einer Urkunde von 1293. (Grashoff comment. d. cividata Mühlhaus. S. 182).

8) Eine Wüstung zu Wiesenborn mit Holz und mit Feld. Unbekannt.

9) Eine Wüstung zu Omeborn, (Orneborn). Unbekannt.

10) Eine Wüstung zu Simmerode, mit Holz und Feld. Unbekannt.

11) Vier Freihöfe zu Dorla. Zwei große Dörfer, Ober- und Nieder-Dorla liegen bei Mühlhausen, das erstere ist hier gemeint.

12) Wüstung zu Hauckenthal, (Hackenthal). Unbekannt.

13) Zwölf Hufen zu Mittel-Wildebach und Obern-Wildebach, mit allen ihren Rechten in Dörfern und Felder. — Jetzt sind diese Dörfer Wüstungen.

14) Zwölf Malter Hafergülte zu Wildebach.

15) Vorwerk zu Lengefeld, mit einem Hofe unter dem Kirchhofe mit allen Rechten im Walde und im Felde.

Lengefeld am Fuße des Bischofsstein ist eins der ältesten Dörfer in dieser Gegend. Als Abt Huggi von Fulda im Jahr 897 hessische Güter gegen solche auf dem Eichsfelde an Graf Conrad vertauschte wird auch Lengefeld genannt. —

16) Sechs Acker zu Lutereckshausen.

17) Zehn Acker daselbst.

Die Wüstung Luttereckshusen, auch Lutterhusen, gab dem Luttergrund bei Groß-Bartloff den Namen. — Mitbesitzer an diesen Gütern waren die Herrn von Volkerode und die von Weihers.

18) Anderthalb Hufen zu Rudolfshausen eine Wüstung.

19) Sechs Pfund und zehn Schillinge Mühlhauser Pfennige zu Dorla aus der Stiftsgülte.

20) Zu Bartloff zwei freie Höfe und anderthalb Hufen Landes. — Auch hierbei wird in spätern Lehnspecificationen die Bemerkung gemacht, daß Vieles durch die Länge der Zeit davon verloren gegangen.

Das Ganze erscheint als ein Burglehn, welches die von Ershausen als Burgmannen von Bischofsstein besaßen. In Ershausen befinden sich dermalen zwei adlige Rittersitze, der Obere- und Untere-Hof. —

Ueber der Hausthüre im obern Hof befinden sich ohne Jahrzahl 3 Wappen, das Hansteinische und daneben das von Tastungen und Wangenheim. Der Hof gehört jetzt den beiden Brüdern Kammerherrn Heinrich und Landrath Hermann von Hanstein.

Der untere Hof besteht in einem alten Hause (vermuthlich die alte Kemnate siehe 7) ohne Jahrzahl. Ueber der Thorwölbung zum Hof steht 1719. Das neuere Haus befindet sich daneben. Dessen Besitzer ist der minderjährige Arthur.

Zur Geschichte dieses Sonderlehns gehört noch Folgendes: Es ist schon oben bemerkt, daß im Jahr 1476 noch bei Lebzeiten Hildebrand von Ershausen Hans von Hanstein eventuell mit diesen Gütern belehnt worden ist. Allein da die wirkliche Belehnung von gedachtem Hans versäumt wurde, so bestrafte Erzbischof Barthold von Henneberg im Lehnbrief von Mainz Donnerstag nach heil. 3 Königen 1496 die drei Gebrüder, Heinrich, Werner und Benedict von Hanstein, Hansens Söhne, dadurch, daß er den durch den Tod Hildebrands von Ershausen erledigte Lehen nur auf Lebenszeit unter der Beschränkung ertheilte, daß sie nicht auf deren Erben übergehen sollten, wenn auch, heißt es daher in dem Lehnbriefe, die benannten Gebrüder alle drei Todes verschieden seyn, alsdann sollen die oben erwähnten Güter alle uns und unserm Stift zu unserm Schloß zum Stein wiederum lediglich und

unbeschwert heimfallen. Auch solle keinerlei Pfandschaft, die etwa auf diesen Gütern ruhen möchte, zum Vorwand gebraucht werden; vielmehr wolle der Erzbischof und seine Nachfolger diese Güter alsdann wieder zu Handen nehmen, und damit thun und lassen, als mit anderm eigenem Gute, ohne sich um die Ansprache und Einrede der Erben dieser Brüder zu bekümmern. — Den Grund dieser Maßregel, wodurch das Lehen nur in einen lebenslänglichen Nießbrauch verwandelt wurde, erfährt man durch den Lehnbrief von 1518, wodurch die Lehnsempfänger Heinrich der ältere und Werners nachgelassene Söhne bekennen, daß dieses Lehen vom Erzbischof Barthold für verfallen geachtet, weil ihre Eltern das Empfängniß versäumt hätten. Sie bitten daher, ihnen nunmehr die Lehen ohne Beschränkung, und zu rechten Mannlehen zu ertheilen; „dieweill sie sonst mit andern Gütern, davon sie ihres leibesnahrung „alß Rittermäßigen Leuthen noch notturft haben möchten, nicht „hätten"; was denn auch von dem Erzbischof mit den Worten geschahe: „daß wir alß ein Liebhaber deß Adels, Ihnen und Ihren „Erben, die obgemeldte Lehen gnediglich zu leyhen geruhten, daß „unser Vorfahren genedige Verttröstung, Ihren VorEltern geschehen, „und Ihrer aller unterthenige und flehentliche pitt angesehen und „demnach ꝛc."

---

3) Das Dorf Töpfer und Zugehörung.

Sonderlehen der Ershauser Linie.

Lehnbriefe von 1479, 1539 und 1804.

Bevor die Windische Mark ein Lehngut derer von Hanstein, Ditmars Linie, wurde, aber fast gleichzeitig, erwarb dieser Stamm das am Fuße des als Wallfahrtsort berühmten Gehülfensberge liegende Dorf Töpfer, Topphere. Es kam zunächst durch Kauf an die Familie. Im Jahr 1465 auf heiligen Pfingsttag (Urkb. 265) fügen nehmlich die Gebrüder und Vettern Marold Sander und Hermann Heinrich und Hans, alle genannt von Topphere, dem Erzbischof Adolf zu wissen, daß sie ihr Dorf Töpfer mit allem Zubehör, so wie sie es von dem Stifte zu

Mainz zu rechten Mannlehen tragen, an Heinrich von Hanstein. Werners Sohn, Werner, Ritter, und Hans (Söhne desjenigen Hans v. H. der mit der Wendischen Mark beliehen war), zu ewigen Tagen verkauft haben und bitten Seine fürstlichen Gnaden „die gnanten v. H. dermitde zu belehenen und begnodigen, und „wenn das geschüt, So geben wir solch Dorf und Güter mit irer "Behorunge Ew. Gnaden uff und verlassen das geinwertiglichen „mit crafft diß brieffs ꝛc.“ Sie nehmen von diesem Verkauf nur ihr Burglehn zu Bischofsstein aus. Die Mainzische Belehnung erfolgte erst 1479 nach dem Lehnbrief von Heiligenstadt am Dienstag nach aller Heiligen Tag von Kurfürst Diether an Werner, Ritter und Hans v. Hanstein Gebrüder. Der letztere „hat uns „demüttiglich gebeten, Jme von siner und syns Bruders Wernhers „wegen solch lyhen, so itzo zu uns kommen ist, genediglich zu lyhen, „wir auch getrewe annemige Dinste, so er Uns und Unserm Stifte „zu dißmalen getan hat, angesehen, und Jme und sins Bruder „Wernher das Dorff Dopffern mit Wustenungen, Wald, Wasser, „Weyten und allen ander sinen Zugehorungen zu rechten Mann„lehen geliehen han ꝛc.“

Die ersten Erwerber blieben nicht lange im Besitz; denn schon am 23. August 1498 (Urkb. 300) sahen sich die Brüder Heinrich, Werner und Benedict von Hanstein genöthigt, dieses Dorf an Hermann Koch, Else seine Frau und Conrad Jordan und Anne seine Frau, Bürger zu Allendorf, zu versetzen. — Es wurde aber wieder eingelößt und durch Lehnbrief vom Kurfürst Albrecht zu Mainz Dienstags nach Conversion Pauli 1539 die Brüder Hans und Siegfried (Werners Söhne) und Jost, Hans und Magnus v. H. (Heinrichs Söhne) damit beliehen, obgleich Kurfürst Diether schon 1482 und der letzte der vier folgenden 1514 gestorben war.

Der letzte Lehnbrief von Erfurt vom 23. Oct. 1804 enthält 10 volljährige und 7 minderjährige Vasallen. Das Gut gehört jetzt dem Besitzer des Untern-Hofs in Ershausen. Die Gutsgebäude sind nicht mehr aus der alten Zeit. Das Herrnhaus fehlt gänzlich. Rechts steht das Pachterhaus und dem gegenüber das vom Oberförster Carl v. H. in der neuern Zeit erbaute Stallgebäude.

Zu Unterscheidung von einem andern Töpfer bei Treffurt — Kleintöpfer, den von Baumbach in Hessen gehörig — wird es gewöhnlich Groß-Töpfer genannt

Nach der Besitznahme Preußens wurde das Verzeichniß dieser Mainzischen, jetzt der Krone Preußen gehörige, Lehen am 18. Aug. 1802 der Regierung in Erfurt eingesandt, dabei aber auch die von den andern Lehnhöfen herkommende Lehen erwähnt, nämlich

von Hessen-Cassel: die Rittergüter Besenhausen und Rotenbach nebst dem Dorfe Wüsthäuterode;

von Hannover: das halbe Dorf Waldese (Wahlhausen);

von Fulda: die Rittergüter zu Wahlhausen nebst den Dörfern Wederoldeshausen (Werleshausen) und Lindenwerde,

nach besonders angelegten Abschriften der Lehenbriefe, und dem namentlichen Verzeichniß der damals lebenden Vasallen an der Zahl 34, nämlich 15 von der Besenhäuser — 19 von der Ershäuser Linie.

Für die drei früher Mainzische Lehen erfolgten darauf die drei Lehnbriefe vom 23. Oct. 1804.

III. Fuldische Gesammtlehn.

Lehnbriefe von 1357. 1455. 1485. 1512 bis 1803.

Der letzte von Fulda 20. Dec. vom Fürstl. Oranien-Nassau-Fuldaischen Lehnhof.

Zwei nachbarliche Stifter, Fulda und Hersfeld, hatten sich seit ihrer Entstehung im 8. Jahrhundert wetteifernd bestrebt, ihr geistliches Gebiet weit über die Gränzen der ursprünglichen Stiftung hinaus auszudehnen und zu erweitern. Glück, günstige Umstände und treue Anhänglichkeit an den Kaiser, begünstigten Anfangs Hersfeld, das sich allmälig ganz Thüringen tributbar machte und unter dem bescheidenen Titel einer Abtei ein Gebiet beherrschte, welches dem eines reichen und ansehnlichen Bisthums nicht nachgab. Aber die feindselige Eifersucht, welche die Begründer der beiden Stifter Hersfeld und Fulda, Lullus und Sturmi, während ihres Lebens beseelte, erbte auf ihre Nachkommen fort, und wo das reiche und

sorglose Hersfeld, sicher gemacht durch sein erlangtes Uebergewicht, dem Schwesterstifte Fulda eine Gelegenheit überließ, sich auszubreiten, da wurde diese auch mit großer Klugheit benutzt, und so gelang es ihm, schon im 9. Jahrhundert, sich in einem von Hersfeld vernachlässigten Theile Thüringens, in der Germaramark, festzusetzen. Bald stand das Werraufer von Allendorf an bis unterhalb Witzenhausen (Ermschwerd und Stiedenrode waren fuldisch) unter fuldischer Lehnsherrlichkeit. Von diesem, theils durch Tausch, theils durch fromme Vergebungen, theils durch Kauf erworbenen Güter, welche das Stift durch die Propstei Borsla und die Abtei Abterode gleichsam bewachen ließ, kam nach und nach das rechte, durch den Oden- und Höhberg begränzte Werraufer von dem Stadtgebiet von Allendorf bis in die Nähe von Witzenhausen in den Besitz der von Hanstein, welche den größten Theil dieser schönen Besitzungen von älteren fuldischen Vasallen erkauften, und damit ohne Hinderniß belehnt wurden. —

Der älteste unter den noch vorhandenen fuldischen Lehnbriefen ist vom 30. Nov. 1357 (Urkb. 121) und belehnt Tilo und Heinrich von Hanstein

1) mit dem Dorfe zu Wederoldeshausen und dem Gute, das sie von Conrad und Friedrich von Worbis erkauft haben;

2) mit dem Dorfe Lindewerra;

3) mit dem Dorfe zu Waldesa, Tytzenrode, den Odenberg und den Höhberg

mit allen ihren Nutzen und Rechten „als die vorbenannten Dorfe und Gute vorgehabt von unseren Stiffte (d. h. wie sie der frühere Lehnsträger inne gehabt) „Unser und Unsers Stiffts Rechts und Gewohnheit doch unverschrieben.“

Diese vorbehaltene Rechte und Gewohnheiten beziehen sich auf die Natur dieser Lehen; sie waren Kunkellehen, obgleich die große Verzweigung des hansteinischen Mannsstammes dieses vorbehaltene Recht und Gewohnheit nicht zur Anwendung kommen zu lassen schien.

Wenn nun gleich das Fuldische dominium directum über diese entlegene Güter im Laufe der Zeit vor der wachsenden Landeshoheit ganz verschwand, und in dem naheliegenden Hessen jede Spur davon erloschen ist, aber auch auf dem Eichsfelde die Mainzische Regierung

die Fuldische Ansprüche gänzlich ignorirte; so blieb doch bis in der neuern Zeit die Formalität der Belehnung übrig und wir wollen daher die einzelnen Bestandtheile der Belehnung etwas genauer betrachten.

Zuerst wird Wiederoldeshusen, jetzt Werleshausen genannt, ein Dorf am rechten Werraufer, dem hessischen Ludwigstein gegenüber und am Fuße des Gebirges, das auf einem seiner Kuppen den Hanstein trägt. Es ist ein sehr altes Dorf, denn es kommt bereits im Jahr 874 vor. — (Schannat Buchonia vetus p. 402). Nachdem die Burg Hanstein 1308 wieder erbaut war, mußte den Besitzern derselben viel daran gelegen seyn, durch dieses Dorf die Verbindung der Burg mit der schiffbaren und fischreichen Werra offen zu erhalten und wir finden daher die von Hanstein schon im Anfange des 14. Jahrhunderts unter den Eigenthümern der dazu gehörigen Ländereien. So vertauschen 1336 Mittwochen nach den heiligen Fasten (Urkb. 94) Johann, Heinrich Friedrich, Burkard, Ditmar und Heinrich von Hanstein, Knappen, einen freien Hof in ihrem Dorfe Wiederolshausen an Berthold von Boikendorf gegen einen andern in Gerwardeshausen, bei welcher Gelegenheit sie schon dieses Dorf ihr Dorf nennen, wenn gleich noch andere Mitbesitzer vorhanden waren. Im Jahr 1355 am 21. März (Urkb. 116) erkaufen Tilo und Heinrich, Gebrüder von Hanstein, von dem Tilo Wikenandes und Lotze, „dy Vischere, Bürger tzu Witzenhusen" 4 Hufde Landes, auf Wiederkauf, die gelegen sind auf dem Felde zu Wiederoldeshusen und den halben Zehnten daselbst gegen 40 löthige Mark Silbers, und am 6. Aug. 1388 (Urkb. 189) stellen die Inhaber Lotze und die Söhne und Tochter des Thilo Wykenandes einen Revers aus, worin sie Wiederlöslichkeit dieser Lehnsobjecte aufs neue anerkennen. Das Uebrige wurde, wie aus dem Lehnbriefe vom 30. Nov. 1357 erhellt, von den Gebrüdern Conrad und Friedrich von Worbis erkauft, bei welcher Gelegenheit auch Gele die Ehefrau des Huges us der Mark ihren Ansprüchen, die sie auf diese Güter hat, entsagt, 23. Nov. 1360 (Urkb. 128). Ansprüche, welche wahrscheinlich aus der Natur des Kunkellehens hergeleitet wurden. —

Nachdem die von Hanstein durch Kauf und Belehnung zum

Besitz des gesammten Dorfes gelangt waren, traten bald auch Veräußerungen von ihrer Seite ein. So verkauft Elisabeth von Ebeleben, Wittwe Hans von Hanstein und Mutter Werners von Hanstein am 1. Febr. 1364 (Urkb. 143) zwei Hufen Landes, die gelegen sind auf dem Felde des Dorfs Wederoldishusen, ein Vorwerk, einen Vorwerkshof, „der gelegen beneben der Bachmolen bie dem Wege der uffe dem Broydenberg geht" und die Zinsen von der Mühle zu Wiederoldeshausen (einen Vierding Geldes = den vierten Theil einer Mark) „vz der Bachmolen" dem Wilhelmitenkloster zu Witzenhausen (den geystlichen Lüden, Brodern und der gantzen sameninge (Versammlung) sante Wilhelms-Orden des Huses zu Witzenhusen) für 15 Mark auf Wiederkauf. Ihre Einwilligung geben Tylo von Hanstein Ritter, Heinrich sein Bruder, Heinrich von Hanstein Luppolds Sohn, Lippold und Burchard sein Sohn. Diese Stücke scheinen wieder eingelöst worden zu seyn oder sind bei der Reformation wieder in Besitz genommen, denn kein Fremder hat in Werleshausen Eigenthum und die Mühle gehört noch zu dem Hansteinschen Gute daselbst. Auf dieselbe Mühle stiftete Heinrich von Hanstein am 24. Febr. 1447 (Urkb. 210) ein Seelgerede für seine Großeltern, Eltern, Schwestern, Frau und Kinder in dem Wilhelmitenkloster für einen Gulden jährlicher Rente, der bisher auch jährlich an die kurf. Aemter entrichtet und jetzt abgelöst ist. Wo ist aber die gestiftete Messe nach Aufhebung des Klosters gelesen?

In dem dem Dorfe Werleshausen fast gegenüber liegenden Dorfe Wendershausen (Wengershausen) besaßen die Wilhelmiten zu Witzenhausen ebenfalls einen Meierhof, welchen Landgraf Philipp 1530 seinem Rath Christian von Hanstein für 300 Thlr. Goldfl. verkaufte. Er ist aber bei der Familie nicht geblieben.

In Werlshausen bildete sich aus diesem Vorwerk und den übrigen Zubehörungen ein von einem Hansteinschen Zweige bewohnter Ansitz, oder Rittersitz, der aber im dreißigjährigen Kriege dergestalt verwüstet und mit Schulden belastet war, daß der aus dem Kriege heimkehrende Curd Christian von Hanstein die Erbschaft nicht antreten konnte, wenn nicht die Gläubiger wenigstens die Hälfte ihrer Forderungen schwinden und die allmälige Bezahlung

nach der Priorität sich gefallen lassen wollten. Zu diesem Ende bat er um Beistand und Vermittlung seines Lehnsherrn, des Kurfürsten von Mainz. Denn es ist bemerkenswerth, daß die Fuldische Lehnsherrlichkeit ungeachtet der vorhandenen Lehnbriefe nicht von dem gesammten Stamme derer von Hanstein anerkannt wurde. Der halbe Stamm, nämlich die Untersteinische Linie, empfing von Fulda die Belehnung; der andere halbe Stamm und namentlich die Besitzer des Ansitzes Werlshausen zur Besenhauser Linie gehörig ließ sich von Mainz belehnen. Fulda fand kein Interesse daran, gegen das übermächtige Mainz um verjährte Rechte zu streiten. —

In neueren Zeiten wurde der Rittersitz in zwei Güter von 6 und 4 Hufen getheilt, von welchem letzteres durch Verkauf in andere Hände, Oekonom Siebert, gekommen ist.

Auf dem erstern befindet sich ein alterthümliches Gebäude mit 4 Thürmen an den Ecken; in einem derselben befindet sich die Wendeltreppe. Am Tragstein unter dem Erker ist die Jahrszahl 1556 und über der Hausthüre neben dem Hansteinschen das Denesche Wappen mit der Unterschrift:

Wer Gott vertraut
hat wohl gebaut
1565

und Merten v. H. und Margarethe v. Dene.

Das Dorf Lindenwerra, ebenfalls nahe an der hessischen Gränze und an der Werra, ist eine spätere Erwerbung und wird daher im Lehnbriefe von 1357 nicht genannt. Es war ein Fuldisches Lehngut der Familie von Dörnberg, von welcher Werner von Hanstein dasselbe im Jahr 1376 erkaufte. Der Kaufbrief vom 29. Juni 1376 (Urkb. 163) spricht auf Wilhelm von Dornberg, Wilhelms Sohn, „sein Theil in Lingenwerde mit „Holz, Feld, mit Wasser, Weide, mit den Leuten, mit Höfen, Wiesen „und Fischereien, mit Kemnaden, und allem Angefalle“ an Werner von Hanstein für 110 Mark. Wilhelm von Dornberg bekennt, daß er diese Güter gutwillig aufgelassen habe seinem Herrn zu Fulda, (feudum oblatum) von dem sie sein Vater und er zu

Lehn hatten. Zugleich bezeugen Helwig von Dörnberg, Wilhelms Vetter und Vormund und Friedrich von Worbis, Wilhelms von Dörnberg Eltervater, daß dieser Kauf mit ihren Wissen und Willen geschehen sey, „Wilhelms leiblicher Nothdurft willen.“ Einige Tage nachher, in der Urkunde vom 11. Juli 1376, (Urkb. 164) versprechen der genannte Helwig und sein Vetter Berlt, Heinrichs von Duringenberg Sohn, „daß sie gegen Wernher von „Hanstein und seinen rechten Erben an seinem Gute zu Linden„werde nicht vervnrechten sollen.“ Sollte zwischen seinen Leuten und den ihrigen Gebrechen entstehen, so soll dies in Freundschaft durch beiderseitige Schiedsfreunde geschlichtet werden. Auf diesem verkauften Gute haftete die Leibzucht einer Wittwe von Dörnberg, daher Gela Kotzels, Wittwe Heinrichs von Dörnberg, deren Leibgeding auf diese Güter mit überwiesen war, am 12. Juli 1379 (Urkb. 174) auf dieses Leibgeding verzichtete und dasselbe an Werner von Hanstein abtrat.

Der Fuldische Lehnbrief feria quarta post Lucie 31. Mai 1455 (Schannat Fuld. Lehnhof S. 100) vom Abt Reinhard auf Heinrich v. Hanstein dem Jungen, Hans und Wernher, seine Söhne sprechend — wurde erst ertheilt, nachdem der Lehnbrief von 1357 copeilich von Heinrich dem Jüngern und seinen Söhnen Hans und Werner v. H. durch ihren Bevollmächtigten, Hildebrand v. Erißhusen 1455 dem Abte Reinhard überreicht worden war. (Siehe Kindlingers Mscpt. Tom. XXV. S. 122.) In dem Lehnbrief von 1455 wird zuerst das Dorf als Lehnobject aufgeführt mit folgenden Worten:

„Item das Dorf Lyndenwerder mit Kemnaten, Ackern, „Wiesen, Hoffen, Fischereien, geholzen und gemeynlichen mit allen „Zubehörungen, als das etwa Wernher von Hansteyn selige „umb die von Dornigeberg gekauft hat nach Lute des Brieffs „darüber gegeben.“ —

In dem Lehnrevers vom Dec. Donnerstag nach Lucie hatte Hildebrand von Ershusen sein Siegel für Heinrich und Hans v. H. als deren Oheim angehangen, in demselben war aber Lindenwerde und Kemnaten nicht gedacht. In dem feria quarta post

Lucie, den beide v. H. untersiegelt, ist aber Lindenwerde und Kemnaten erwähnt.

Die folgenden Lehnbriefe sind alle mit den vorigen übereinstimmend, nur daß dabei 1485 ein Lehnversäumniß vorkam. Von Montag nach Severi dieses Jahres findet sich nehmlich in dem v. Hansteinischen Archiv ein Original-Lehnrevers von Heinrich v. H., Hanses Sohn, im Original mit dessen in Wachs ausgedruckten Wappen vor, der also nicht abgegeben und der Lehnbrief nicht empfangen war. Der nächst folgende Lehnbrief vom Abt Johann II. Graf von Henneberg von Fulda auf Freitag nach Dionyß 1512 belehnt Christian v. H. Ritter, Werners Ritter Sohn, nebst Thilen und Werner seinen Brüdern, und seine Vettern Heinrich und Werner v. H., Hanses Söhne, auf dessen besondere Bitte, indem der verstorbene Heinrich „in diesser Zeit unschicklichkeit halben das Lehn„empfangnis zu thun verhindert worden, und den Lehnbrief unge„loßt in Unser Canzeley hat lygen lassen, deshalb Wir dann Fug „und Recht hatten, die berurte Lehen für verfallen zu achten und „zu haben, das wir Inen doch in Ansehung der getreuwen, ange„nim und nutzlichen Diensten, die Sie und Ire Erben Uns Unsern „Nachkommen und Stifft hinfürt thun mögen und sollen, genedig„lich nachgelassen haben, doch unser unser Stifft und der Unsern „Recht, Herkommen und Gewonheit herinnen unverschrieben one „Geverde u. s. w.“ Der genannte Christian Ritter (Statthalter zu Cassel) besiegelte den Lehnrevers, wonach er einen „Eydt mit „liplichen uffgereckten Fingern zu Gott und den heilgen gesworen.“

Der folgende Lehnbrief des Abt Hartmann II. (Burggraf von Kirchberg) von Erfurt 1514 Freitag nach Thome Apostoli spricht auch noch mit auf Christian Ritter, der 1529 noch lebte und Senior fam. war. (Lehnbr. von Braunschweig.) Der dann darauf folgende von Abt Johann III. (Graf von Henneberg) von 1534 Sambstag nach Marie Conceptionis nennt zuerst Christian v. H. ohne ihn als Geschlechts-Aeltesten oder als des Ritters Sohn zu bezeichnen (er war ohne Zweifel der Sohn Christian des Ritters). Nach den Worten des Lehnbriefs hat er ebenfalls „einen Aid zu Gott und den Heiligen geschworen.“ In dem nächsten Lehnbrief des Abts Philipp (Schenk von Schweinsberg) von Fulda

11. Mai 1542, wird ebenfalls jener Christian ohne weitere Bezeichnung genannt und von ihm ausdrücklich gesagt: „daß er einen Eydt zu Gott geschworen“ ohne der Heiligen zu erwähnen.

In Ansehung der folgenden Lehnbriefe (siehe auch Schannat Clientela Fuldensis p. 100 ꝛc) ist noch zu bemerken, daß zuerst in dem Lehnbrief des Abts Wolfgang vom Montage nach Cantate 1557 der Wohnort der Vasallen zu Geismar, Steina und Ershausen aufgeführt wurde, wie auch in den folgenden von 1603, 1606 und 1610 geschah, da in den frühern diese Stammsitze ausgelassen waren, obgleich das Fuldische Lehen unzweifelhaft Sonderlehen der Ershauser Linie war, welches zuerst in dem Lehnbrief des Abts Joachim vom 5. Dec. 1650, vom 3. Jan. 1664 und 28. Sept. 1666, nach mehreren aus der Ershauser Linie Genannten mit den Worten ausgedrückt war: „Alle von Hanstein dieser Linie „und Stambs derselben vor sich und Ihre Erben ꝛc.“ Erst in dem Lehnbrief des Abts Bernhards Gustavs vom 22. Febr. 1672, und dann in allen folgenden bis zu dem vom 20. Dec. 1803 heißt es: das halbe Dorf Waldese, also wohl die Bauerngüter und deren Zinsfrüchte — da die Güter braunschw. Lehn waren, „allen Gebrüdern und Vettern von Hanstein Ershausischen „Stambs und Linie.“ Auffallend ist es dabei, daß die beiden Rittergüter in Werleshausen nicht der Ershausischen Linie, sondern zweien Gliedern der Besenhauser Linie gehörten, welches nur durch Kauf oder Tausch geschehen seyn kann, da Werleshausen in keinem andern Lehnbrief an die Besenhauser Linie vorkommt und nur in der Lehnspecification vom 23. Febr. 1804 zum Preuß. Lehnbrief zu 16) gesagt wird, daß die Besenhausische Linie diese Ansitze zu Werleshausen wie oben bemerkt worden, für Mainzisch Lehn halte.

Als ein Ausfluß des Fuldaischen Gunkel-Lehns, das aber mißverstanden seyn muß, wird hier folgendes bemerkt:

a. 1572. März 18. d. d. Fulda, Abt Balthasar zu Fulda belehnt die Jungfrau Magdalene v. Hanstein, des sel. Alex. v. Hanstein Schwester (nebst Andreas von Eisleben wegen seiner Hausfrau Barbara, auch mit Jobst v. d. Werder d. Aeltern im Namen Annen Güntzels von Grunau Wittwe

und dann Beaten, Wittwe des Ernst von Reden) mit allem, was gemeldter Alexander ihr Bruder sel. von seinem Vatter ererbet und zur Zeit seines Lebens in den beiden Dörfern Lindenwerra und Wederoldeshausen oder sonst, wo solche Lehngüter gelegen sein besitzlich innen gehabt, und nach seinem tödtlichen hintritt vff Sie bemelte seine Schwester erblich kommen.

Am 29. Jan. 1625 wurde vom Abt Joh. Bernhard der Familien-Senior Hans Heinrich v. H. (auf Wahlhausen) u. s. w. beliehen,

am 8. März 1640 vom Abt Hermann Georg der Senior Otto u. s. w. auf (Geismar). Im Lehnbrief vom

8. Febr. 1645 aber werden ungeachtet der beiden Zitationen an Jobst Friedrich zu Niedersteina erlassen (Urkb. 574. 575) auf einmal vom Abt Joachim, die drei hinterlassenen Töchter des Jobst Heinrich v. H. (auf Unterstein) genannt: Dorothea v. Bodungen Wittwe, Marie und Sophie v. H., belehnt, und somit die 4 Söhne Georgs Thilo (Jobst's verstorbenen Bruders), die im Lehnbriefe von 1640 ausdrücklich genannt sind, ohne weiteres übergangen. In den beiden folgenden Lehnbriefen

vom 5. Dec. 1650 und 3. Jan. 1664 von demselben Abt Joachim wird die männliche Linie mit Thilo, Albrecht und Ernst Friedrich v. H. wiederhergestellt; dagegen

am 28. Sept. 1666 von demselben Abt Joachim die Enkel jener 3 v. H. Schwestern, Heinrich Wilh. v. Bodungen, Georg Daniel v. Habel und Georg Meisenbughk wieder beliehen. Erst durch Lehnbrief

am 22. Febr. 1672 u. folg. kam dies Lehn wieder auf v. H. Ershausischen Mannsstamm zurück.

Dies Alles wurde wohl dadurch veranlaßt, daß die Fuldischen Lehnbriefe von den v. H. im 30jährigen Kriege geflüchtet waren.

IV. Braunschweig-Lüneburgische (Eversteinische) Gesammtlehen.

1) Ueber das halbe Dorf Waldesa (Wahlhausen) Odenberg und Hößberg.

Sonderlehen der Ershäuser Linie.

Lehnbriefe von 1291 des Grafen von Everstein. 1461—1806 von Braunschweig.

Die Grafen von Everstein, eines der angesehensten Grafengeschlechter des Sachsenlandes, hatten zahlreiche Besitzungen an der mittleren Weser und an der Diemel, also innerhalb der Gränzen des alten Sachsenlandes. Wenn sie in der Germaramark mitten unter Fuldischen Gütern als Lehnsherrn über solche Güter auftreten, welche zugleich in fuldischen Lehnbriefen aufgeführt werden, so ist dieses nur dadurch zu erklären, daß ihnen, den mächtigen Grafen, vom Stifte Fulda die Schutzgerechtigkeit (Advocatie) über die Besitzungen an der Werra übertragen war, wofür sie das halbe Dorf Waldesa, Ditzenrode nebst Zubehör zur Schadloshaltung als dominum utile empfingen, während das dominum directum dem Stifte verblieb. Man weiß, wie gefährlich den geistlichen Stiftern die Schutzherrn wurden und wie die Chroniken des Mittelalters mit Klagen über Beeinträchtigungen, Gewaltthätigkeiten und Eingriffe der Schutzherrn angefüllt sind, und diese Umstände mochte das Stift Fulda bewogen haben, mit Uebergehung der benachbarten Grafen, z. B. von Bilstein, von Gleichen, von Lutternberg, die entfernteren, aber nicht minder mächtigen Eversteiner zu wählen. Dennoch konnte es nicht verhindern, daß sich Fuldisches Stiftsgut in Everstein'sches und hernach Braunschweig-Lüneburgisches Lehngut verwandelte und factisch fortbestand, während Fulda es ebenfalls in seinen Lehnbriefen fortführte.

Das von den Eversteinern in Besitz genommene Theil der Fuldischen Güter, namentlich Waldesa, besaß im 13. Jahrhundert eine Familie, welche sich von diesem Dorfe nannte, zu Lehen. Theoderich von Waldesa gab dieses Lehen nebst zehn Hufen in Ekaneberg (jetzt Eichenberg, hessisch) und Hagen

dem Grafen Ludwig von Everstein im Jahre 1291 zurück und letzterer belehnte damit den Hugo aus der Mark, damals Castellanus de Scharfenstein (Wolfs Eichsfeld. Kirchengeschichte S. 14. Urk. 15) und den Conrad von Rusteberg (Urkb. 43 nach Lehnbr. v. 1291). Diese beiden Lehnsträger theilten sich so, daß der aus der Mark das halbe Dorf Waldesa und Conrad von Rusteberg Eichenberg und Hagen bekam. Letzterer gehörte nicht zu den Hansteinern, wahrscheinlich aber zu der verwandten Familie von Bodenhausen, da er ein Sohn Arnolds genannt wird, des vermuthlichen Erbauers von Arnoldsstein, jetzt Arnstein.

Nach Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. S. 88 soll die Hälfte von Waldesa (Wahlhausen) 1291 Heinrich v. Hanstein vom Landgrafen Heinrich von Thüringen als Lehn erhalten haben; das angeführte diplom. ined. ist aber nicht vorhanden.

Die Familie aus der Mark (de Marchia, ein Campus Marchia kommt schon zur Zeit des Erzb. Siegfried II. von Mainz † 1230 bei Guden. Cod. dipl. II. p. 48 vor), so genannt von der Germaramark, wo sie ansässig war, gehörte zu demjenigen niederen Adel, der sich frühzeitig in den Städten niedergelassen hatte und unter dem Namen der Patricierfamilien die Rechte des Bürgerthums mit den Freiheiten der ritterbürtigen Familien zu verbinden wußte. Die aus der Mark, wovon schon Bruno de Marca 1189 (Urkb. 5) die neue Kirche in Teistungen errichtete, saßen in Allendorf, damals noch einer Fuldischen Lehnschaft, hatten aber viele und ansehnliche Stiftsgüter in lehnbarem Besitz, indessen scheinen sie schon im Anfange des 14. Jahrhunderts in ihren Vermögensverhältnissen herabgekommen zu seyn, denn die Verpfändungs- und Verkaufsurkunden mehren sich auffallend in dieser Zeit. Das gab denn auch den von Hanstein Gelegenheit, durch Kauf ihre damals erworbenen Güter im Werrathal zu erweitern und allmälig das ganze Waldesa und die zur Werra sich herabziehende Seite des Höhbergs und des Odenbergs zu erwerben und mit Werlshausen zu verbinden. Die Familie Aus der Mark scheint sich auch in diese Lehngüter getheilt zu haben, denn im Jahr 1311 erscheint ein Otte uz

der Marke (Bruder des obengenannten Hugo), welcher mit seiner ehelichen Wirthin Margerite, nach einer Urk. vom 18. Oct. 1311 (Urkb. 65), seinem Bruder Hugo eine Hufe Land versetzt, mit Nutzen und allem Recht, wie sie ihr Vater auf sie vererbt hat. Für Margerite siegelt ihr Oheim Ludwig von Dörnberg.

Am 20. Sept. 1342 (Urkb. 100) giebt Graf Hermann von Everstein seine Einwilligung zum Witthum der Ehefrau seines Vasallen, des obengenannten Knappen Hugo de Marchia, Gertrud, mit der Hälfte dessen Lehngüter, und 7 Jahre später, wo die Abtei Fulda noch Lehnherr der übrigen Güter dieser Familie war, gab Abt Heinrich am 30. Mai 1349 (Urkb. 107) ebenfalls seinen Consens zum Leibgedinge für die Ehefrau des Hugo uzer Marke (die aber jetzt Gyle heist) mit der anderen Hälfte der von Fulda kommenden Lehngüter in Waldesa und Dytzinroda.

Ein weiterer Verkauf oder vielmehr Versatz verdient hier noch erwähnt zu werden, den am 7. Apr. 1353 (Urkb. 113) Hug us der Marke, dessen Frau Gele und ihre Söhne, sodann Conrad von Worbeze, seine Frau Lene und Söhne über 2½ Hufe Land auf dem Felde zu Waldesa und einen Hof im Dorfe, mit Jone von Albungen für 23½ Mark Silber abschließen — und ein desgl. vom 8. Nov. 1354 (Urkb. 114) über ¼ am Dorf Waldesa, Tyzenrode und am Odenberg für 104 Mark von Friedrich v. Worbeza an den Knappen Sander Starren.

Im Jahr 1359 hatte Hug aus der Mark an Friedrich und Walther von Hunoldshausen (Hundelshausen) Gebrüder, eine Hufe Landes, gelegen im Felde zu Waldesa für 8 Mark verkauft (Urkb. 125), ebenso einen Werder und zwei Acker Landes daselbst für 6 Mark (Urkb. 126). Zu dieser Zeit müssen Thilo und Heinrich v. Hanstein dem Conrad und Friedrich v. Worbesse Güter abgekauft haben, denn Gele, ehel. Wirthin des Hug us der Marke, verzichtet am 23. Nov. 1360 (Urkb. 128) auf ihre Ansprüche an diesem Gute, und die erstern müssen auch von der Familie Us der Marke schon Gü-

ter erhandelt haben, weil sie am 16. Febr. 1361 (Urkb. 129) für Hug, dessen Frau und Söhne Bürge werden auf eine Schuld von 82 Pfund Heller. Ferner am 7. Juli 1361 (Urkb. 130) gestattet dieser Hug den Brüdern Tilo und Heinrich v. Hanstein zwei Hufen Landes und 5 Acker im Felde zu Waldesa, welche dem genannten von Hunoldshausen für 30 Mark verschrieben waren, zu lösen, jedoch wiederkäuflich und am 24. Febr. 1362 (Urkb. 132) werden die genannten Thile und Heinrich v. H. von Gele, jetzt Wittwe des Hug, und ihren Söhnen ihrer Bürgschaft für 8½ Mark entlassen. Zu allen diesen Verkäufen und Bürgschaften gehört auch die Urkunde vom 19. Nov. 1362 (Urkb. 136) über eine Schuld der Wittwe Gele über 5½ Mark, weil sie sich im Hanst. Archiv befindet. Im Jahre 1363 24. Aug. (Urkb. 141) versetzen darauf Otto und Hug, Gebrüder, geheißen uz der Marke, anderthalb Viertel des Odenberges für 58 Mark löthigen Silbers an Herrn Tilo und Heinrich v. Hanstein, so daß diese den genannten Berg und Gehölz abtreiben dürfen, wollen auch ihnen die vorbehaltene Ablösung noch auf zwei Jahre zum weiteren Abtrieb nicht „vornehmen", wenn sie, die Verpfänder nicht gleich nach dem ersten Abtrieb aufkündigen und das Kapital erlegen können. Die Mutter Gele giebt dazu ausdrücklich ihre Einwilligung. Sie bedient sich dabei des Siegels des Herrn Hans Rymen von dem Allerberg, den sie ihren Schwager nennt (Urkb. 141).

In den folgenden Jahren geht die Veräußerung durch Geldaufnahme und Verkauf fort. Nach einer Urkunde vom 28. Febr. 1365 (Urk. 146) schuldet Otto uz der Marke und seine Ehefrau Margarethe an Heinrich Gouweler (Gauler) Bürger zu Allendorf 10 Mark. Als Bürgen verpflichten sich Hermann von Brandenfels und Heinrich v. H. Ritter, sowie der Knappe Konemund Ezelkopph, im Nichtbezahlungsfall in die Stadt Allendorf einzureiten, um das Geld anzuschaffen, sey es von Christen oder Juden. Ebenso versprechen der eben genannte Heinrich und sein Bruder Ritter Thilo v. Hanstein in einer Urk. vom 29. Oct. 1366 (Urkb. 150) als Bürgen für eine Schuld von 4½ Mark einzustehen, welche derselbe Otto uz

der Marke von Heinrich Sellichen und Hans v. Dörnberg erhalten, und wollen, nachdem sie gemahnet worden, wenn Otto saumhaft wäre, binnen 14 Nächten als Bürgen halten.

Da sich diese Urkunden über geleistete Bürgschaften in dem v. H. Archiv befinden, so geht daraus hervor, daß dieselben von den v. H. getilgt worden, und zwar durch Güterkauf, da die v. H. bis auf die neueste Zeit allein in dem Besitz der Güter von Wahlhausen (Waldesa) und Dietzenrode waren.

Außer dem Hause Braunschweig und der Abtei Fulda als Lehnherrn müssen aber die Uz der Marke und deren Güter in einem abhängigen Verhältniß gegen Hessen gestanden haben, wie sich aus der Urkunde vom 1. Jun. 1365 (Urkb. 147) ergiebt, worin die Brüder Hug und Otto Uz der Marke bekennen, daß

> sie ihren Theil der Dörfer Waldesa und Diezenrode und alles was dazu gehört und sie haben, nicht verkaufen, versetzen noch veräußern wollen, es wäre denn mit Willen, Gunst und Anerkenntnis „unsers gnädigen Herrn, Landgrafen Otto zu Hessen", den sie ehemals durch Wegnahme und Zugriff erzürnt hätten. Sollte sie aber die Noth drängen, „daß sie das genannte Gut verkaufen und nicht behalten möchten, so sollen wir zu unserm Herrn kommen und „ihn bitten, daß er uns vergönnte zu verkaufen." Dann wollen sie ihm ehrbare Leute zu Bürgen einsetzen, die seine „Mannen" seyen, und die er dann billig zu Bürgen genehmigen möchte. Dann soll ihnen „mein Herr" diesen Brief zurückgeben, und genehmigen, wenn sie zu ihrem Nutzen ihr Gut verkaufen oder versetzen, wie es ihnen gelegen ist.

Dies muß wohl schon im folgenden Jahre geschehen seyn, denn durch Urkunde vom 14. Febr. 1366 (Urkb. 149) verkauft Gele Aus der Mark und ihr Sohn Otto ihr Viertel des Dorfes Diezenrode und ein halb Viertel am Odenberge, sowie die Hälfte des Wassers, genannt Waldeza für 60 Mark an die Gebrüder Ritter Tilo und Heinrich von Hanstein jedoch wiederkäuflich.

In diesem Verkauf ist auch Waldung einbegriffen gewesen, denn die Kündigung der Wiedereinlösung soll erst zwei Jahre

nach der geschehenen Hauung des Holzes geschehen, wie in dem Verkauf von 1363. Die Mitverkäuferin Gele gebraucht in der Urkunde das Siegel des Sanders (Alexander) von Dörnberg, den sie ihren Eidam nennt, und derselbe bekennt dies, nennt sie aber „myne Swegir.“

In der Urkunde vom 11. Dec. 1368 (Urkb. 151) kommt noch ein Darlehn von 3 Mark, weniger ein Vierding vor, welches die Brüder Hug und Otte us der Marke von Hans von Warperg erhalten, und dafür eine Weide (Fischerei) zu Waldesa versetzen. Zeugen sind dabei die Brüder Ludwig und Alexander v. Dörnberg und Frice (Fritze) v. Worbis. So wie dies von den v. H. abgelöst worden seyn muß, weil sie im Besitz der Urkunde sind, so werden durch Urk. vom 20. Febr. 1374 (Urkb. 158) Thilo v. H. und Wernher, sein Vetter, von der Bürgschaft von Hug Uz der Marke losgesprochen, die sie „für sein Gefängnis“ gegen Hans von Rengelrode, Burgmann zu Rusteberg, geleistet. Wenn Hug auf nächster Lichtmeß nicht zahlt, so sollen die gewesenen Bürgen für ihren Schaden an Christen und Juden sein Hauptgut und die Güter zu Waldesa und Diezenrode einnehmen und gebrauchen zu ihrem Nutzen und Frommen, so lange bis er sie schadlos macht. Hug und seine Erben will die v. H. nicht hindern oder beschädigen an diesen Gütern, sondern will sie beschützen und beschirmen, und gelobt dies an Eides Statt für sich und seine Erben stet und unverbrüchlich zu halten.

Dies ist die letzte Urkunde, die sich von der Familie Uz der Marke findet, und verschwindet dieselbe in dem 15. Jahrhundert so wie manche andere in der neueren Zeit gänzlich. Die v. Hanstein sind seitdem in dem alleinigen Besitz dieser Güter, wozu auch mehrere Grundstücke, Aecker und Wiesen im Hessischen auf dem linken Werra-Ufer, in den Gemarkungen von Allendorf und Ellershausen, gehörten.

Im Jahre 1408 änderte sich auch das Lehnverhältniß dieser Güter. Das Geschlecht der Grafen von Everstein nahte sich seinem Erlöschen. Hermann, der letzte Graf, sah sich genöthigt, noch bei seinen Lebzeiten die gesammte Grafschaft dem

Herzog Otto von Braunschweig, dem Gemahl seiner Tochter Elisabeth, zu überlassen (1408). Seit dieser Zeit belehnte dieses fürstliche Haus, das später zur Kurfürstenwürde sich erhob und endlich sogar den Thron von Großbrittanien bestieg, die v. Hanstein mit dem halben Dorfe zu Waldesa und Ditzenrode und zweien Holzen, genannt der Odenberg und Höheberg mit allen ihren Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zubehörungen, wie man das benennen mag, nichts davon ausgeschieden. Man vergaß niemals den Zusatz, daß diese Lehen von der Herrschaft Everstein herrührten, wie es scheint, um gegenseitigen Ansprüchen zuvorzukommen.

Solche erhob zwar nicht das Stift Fulda, das wol dazu berechtigt gewesen wäre, sondern Hessen, welches ohne Zweifel dieses Waldesa mit Zubehör zu dem Stadtgebiet der ihm durch den Vertrag von 1264 zugefallenen Stadt Allendorf zählte. Es setzte sich auch wirklich in Besitz des Dorfes. Dieses geht aus einer Urkunde vom Jahr 1365 hervor, welche in die Zeit fällt, wo die Aus der Mark anfingen, ihre Güter in Waldesa zu verkaufen oder zu verpfänden. Dagegen thut Landgraf Otto, als Lehnsherr, Einspruch, und die Gebrüder Hug und Otto aus der Mark mußten am heiligen Pfingsttage 1365 einen Revers ausstellen (Urkb. 147), wie oben bereits angeführt worden, daß sie ihren Theil des Dorfes Waldesa und Titzenrode und all ihr Gut, das dazu gehört und das sie da hätten, nicht verkaufen, versetzen noch sonst veräußern wollten ohne Consens Landgrafen Ottens von Hessen. Wenn dennoch schon im folgenden Jahre 1366 eine solche Veräußerung, wie wir gesehen haben, statt fand, so muß sie mit Einwilligung des Landgrafen geschehen seyn. Ein Jahrhundert hindurch blieben die Besitzungen im Besitz der Landgrafen von Hessen und von Braunschweigischer Belehnung ist nicht mehr die Rede, bis endlich im Jahr 1461 eine Vereinigung wegen dieser Lehen geschlossen worden ist. Denn in diesem Jahre, am Sonntag Palmarum (Urkb. 257), belehnt Herzog Bernhard II. von Braunschweig-Lüneburg († 1464) Heinrich von Hanstein, Werners Sohn mit

dem halben Dorfe zu Waldesa und zu Titzenrode und
mit dem Odenberg und dem Höhberg

und den Gütern, „wie dessen Vorfahren von Alters her Unserer Herrschaft Everstein zu Lehen getragen haben.“ Am Freitage nach St. Martinstage 1461 (Urkb. 258) schließt nehmlich Landgraf Ludwig III. († 1471) mit Heinrich dem Jüngern v. Hanstein, Werner, Ritter, Hans von Hanstein, des genannten Heinrichs Sohn, einen Vertrag, wodurch er ihnen das Dorf Waldesa zurückgiebt und die Bewohner desselben zu dem Gehorsam gegen ihren Herrn anweist, wie sie diesen eine Zeit her ihm bewiesen hätten; doch behält er sich das Oeffnungsrecht vor.

Dessen ungeachtet hat Hessen seine Ansprüche auf Waldesa nicht ganz aufgegeben. Schon am 29. Mai 1539 (Urkb. 367) erschienen 2 Commissarien L. Philipps in Allendorf und verlangten schriftlich von Siegfried, Jost und Christian, Gevettern von Hanstein: „Copeyen von Brief und Siegel über „das Dorf Wahlhausen vorgelegt zu haben,“ weil sie befänden, „daß dies Dorf seiner Fürstl. Gnaden zu Hessen zugestanden.“ Dies scheint indessen beruht zu haben, aber ein am 7. April 1578 verübter Todtschlag in Dietzenrode (Urkb. 457) und die gewaltsame Abführung der Leiche durch einige Bürger von Allendorf, veranlaßte den Bericht des Oberamtmanns von Stralendorf zu Heiligenstadt an den Kurfürsten zu Mainz vom 9. Jun. 1578 (Urkb. 459) über den geschehenen Landesfriedensbruch, in dem jenes Dorf „an das Haus Hanstein gehörig, Ei„genthum der v. H., Lehen, und in Kurf. Gnaden landfürstl. „Obrigkeit gelegen sey.“ Noch im Jahre 1580 4. Aug. (Urkb. 469) rescribiren Statthalter und Räthe zu Cassel an den Ober-Amtmann des Eichsfeldes, daß dem Erzbischof von Mainz zu Walhausen und darum keine Obrigkeit zuständig sey und daß bemeldetes Dorf „ohne alle Mittel an unser F. G. und Herrn „zu Hessen landesfürstl. Obrigkeit und Hoheit gehöre.“ Indessen hat man diese Ansprüche nicht erwähnt, als man in festo Nativitatis Mariae virginis den 8. Sept. 1583 (Urkb. 473) eine Gränzberichtigung zwischen Hessen und dem Eichsfelde schloß und darin unter andern bestimmte, „daß denen von Hanstein in den Dör-

„fern Walhausen, Dietzenrode und Lindenwerre die „peinliche Gerichtsbarkeit, worin ihnen von dem hessischen Amt„mann zu Allendorf Eintracht geschehen sey, zu exerciren und zu „üben ungehindert gelassen werden soll;“ jedoch da sichs begäbe und zutrüge, „daß Jemand in der Stadt Allendorf und in den „Soden etwas, so an Leib und Leben sträflich, begienge, ver„breche oder überführe und delinquirte und daraus in den drei „benannten Dörfern eins flüchtig und daselbst zu betreten seyn „würde, sollen die von Hanstein schuldig seyn, den oder diesel„ben auf Erfordern unserer Landgraf Wilhelm, unserer Nachkom„men und Erben Beamten zu Allendorf unweigerlich zu antwor„ten, zu remittiren und folgen zu lassen.“ Ebenso wird bei der Bestimmung des Geleites von Allendorf durch Dietzenrode oder bis Wahlhausen ausdrücklich erklärt: „Wir wollen uns aber „darüber keiner ferneren Obrigkeit auf unseres Herrn und Freund „von Mainz Grund und Boden nichts annehmen, sondern uns „desselben im Wenigsten nicht anmaßen noch unterziehen.“

Wegen der strittigen Koppelhude zwischen den Dörfern Töpfer und Friede, und zwischen Hessen und den v. Hanstein zu Ershausen über die Fischerei in der Friede und Schwarzebach war bereits zwischen den Commissarien zu Eschwege am 17. Jun. 1583 (Urkb. 472) eine Uebereinkunft getroffen.

Das Dorf Waldese, jetzt Walhausen, hat seinen Namen von einem Waldbache, der durch das Dorf fließt und sich in die Werra ergießt. Dieser Bach Waldesaha, d. h. Waldwasser hat seinen alten Namen noch behauptet, denn er heißt jetzt die Walze, d. i Waldesa, Waldwasser. Mit demselben Namen wird das Dorf im Mittelalter constant bezeichnet; und erst im 16. Jahrhundert als die von Hanstein hier ein Haus, d. h. einen adligen Wohnsitz gegründet hatten, vor welchem das Dorf gleichsam verschwand, nannte man es mit Rücksicht auf den Rittersitz Waldesahaus, woraus sich Wal- oder Wahlhausen abschließt. Ein Hansteinsches Gerichts-Protokoll von 1673 nennt es noch Waldessen.

Umgeben von einer äußerst fruchtbaren, von der Werra durchflossenen Feldflur, welche durch den steilen Höhberg gegen Ost- und Nordwinde geschützt ist, schließt es jetzt drei stattliche Höfe, den oberen,

mittleren und unteren Hof in sich, von denen der erste und zweite ursprünglich zusammen gehörten; daher von diesen beiden jeder nur 6 Hufen enthält, während der dritte seine ursprüngliche Größe von 12 Hufen behalten hat. Nur der erste und der dritte sind dermalen noch hansteinische Güter, indem der mittlere nach der Allodification an den Oekonomen Koch und von dessen Erben die Hälfte im Jahre 1852 an einen Herrn von Bischofshausen verkauft ist.

Das Haus auf dem obern Hof, ganz von Stein, an der schiffbaren Werra, von der es die Landstraße nach Allendorf trennt, ist 1693 von Hans Ludwig von Hanstein Sachsen-Gothascher Geheimrath, (geb. 1643 † 1723) und dessen Gattin Martha von Janus († 1725) erbaut.

Das mehr genannte Dorf Diezenrode', (Titzenrode), liegt in einer Thalschlucht zwischen dem hessischen Vatterode und Walhausen am Waldesbache — das daselbst befindliche Gut ist vereinzelt und an Bauern verkauft.

Wenn hier von dem Odenberg und Höhberg vielfältig die Rede gewesen ist; so muß man bemerken, daß hier nur die nach der Werra zu ablaufende Abdachung gemeint ist; von der Schneide aber nach dem Hanstein zu, gehörten sie unstreitig zur Burg. —

Indem wir hiermit die Braunschweig- und Fuldischen Lehen in Waldessa beschließen, bemerken wir nur noch vorläufig, daß die von Hanstein noch ein anderes, sehr wichtiges Lehn von dem Stifte Fulda besaßen, nämlich das Dorf Ermschwerd mit Stiedenrode und Blickershausen, also die ganze fruchtbare Ebene am linken Werraufer unterhalb Witzenhausen. Diese Lehnsobjecte verkauften die von Hanstein für 322 Mark löthigen Silbers an die Gebrüder Thilo und Arnold von Berlepsch im Jahr 1350 an unsere Frauen Abend. Fortwährende Zwistigkeiten mit Hessen scheinen die vorzüglichste Ursachen dieses Verkaufs gewesen zu seyn. Diesen Verlust ersetzten sie durch den Ankauf derjenigen Güter in Wiederoldshausen, Lindenwerre und Waldesa die ihnen noch fehlten, und erwarben sich dadurch ein mit der Stammburg zusammenhängendes, durch die Werra begränztes geschlossenes Ganze, das leichter, als das entferntere Ermschwerd, vertheidigt werden

konnte. Es war das System des Arrondisirens, welches sie bei diesem Verkauf und Ankauf in Anwendung brachten.

---

2) Ueber die Gerichte, Rechte, Gülde und Gebiet zu Reifenhausen und Dedewershausen.

(Sonderlehen der Besenhauser Linie).

Lehnbriefe von 1553, 1650 von Braunschweig-Lüneburg, 1729, 1750 und 1820 von Hannover.

Der Lehnbrief von Hannover von Sonnabend nach Corporis Christi (3. Juni) 1553 (Urkb. 414) von Herzog Erich an Dittmar, Johann Burghardt, Lippold, Merten und Curt, Curts Söhne, alle von Hanstein, scheint der erste gewesen zu seyn und bezeichnet den Gegenstand in den beiden im Hannöverschen liegenden Dörfern (wovon das letzte nicht mehr bekannt) nicht genauer. In 1683 war dies Lehn von Reifenhausen im Besitz von Curt Christian von Hanstein zu Werleshausen, denn er verkaufte daraus einige 30 Dienste, Zinsen und Gefälle, jedoch ohne Gerichtsbarkeit, an den Obristen Dieterich von Hanstein den Besitzer von Besenhausen, für 1000 Thlr. Bei der in 1851 geschehenen Ablösung beim Lehnhof zu Hannover wurden die Waldung Fritzberg zu 130 Acker, Seebergsdriesch zu 20 Acker, dann Frucht- und Küchenzinsen und Dienstgelder angegeben und ausser dem Fritzenberg alles verkauft.

---

3) Ueber die Güter der von Grone (Friedland.*)

Lehnbriefe von 1622. 1729—1834.

Nach dem ersten Lehnbrief von Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel vom 16. Apr. 1622 (Urkb. 543) hatte Lippold von Hanstein früher diese Lehngüter der von Grone nach Ab-

*) Die Burg Grone bei Göttingen war unmittelbares Reichslehen, also höchst wahrscheinlich die vormalige kaiserliche Pfalz.

gang des letztern Besitzers Gunzel von Grone besessen, aber an Joh. Maßmeyer, Erichs Sohn, auf den auch dieser Lehnbrief spricht, überlassen, dem er 1000 Reichsthaler schuldig war, die ihm darin vorbehalten bleiben. In dem folgenden Lehnbriefe von König Georg II. 1729 (frühere scheinen verloren) wird Obrist Adam von Hanstein, von der königl. Regierung zu Hannover am 12. Apr. 1729 beliehen, ohne daß das Lehn genauer angegeben ist. Nach dem in 1851 vom Besitzer Herman von Hanstein zu Besenhausen vorgenommenen einzelnen Verkauf und Ablösung beim Lehnhof zu Hannover bestand dies Lehn in 5 Hufen Land in Friedland, — die gegen 250 Thlr. Pacht gaben und 1850 für 8000 Thlr. verkauft wurden, — in Wald und Jagd, in Dienstgeldern und Afterlehen, in Elkershausen, Niederganbern, Mariengarten ꝛc dessen Werth auf 15,890 Thlr. angegeben und die jährliche Einnahme hiervon und von Reifenhausen auf 1270 Thlr. angenommen ist.

V. Hessische Gesammtlehne.

1) Hessische Güter-Lehn in Eichsfeld.

Lehnbriefe von 1362. 1546—1794.

Die hessischen Lehen auf dem Eichsfelde zerfallen in zwei Abtheilungen, erstens in solche, welche ursprünglich vom Hause Hessen verliehen werden, und zweitens in solche, welche durch den Anfall der Herrschaft Plesse an dieses fürstliche Haus gelangt sind.

Erstere sind feuda oblata, indem Hansteinisches Eigenthum dem Landgrafen übertragen und von diesem wieder an die Besitzer in Form des Lehens zurückgegeben wurde.

Sie bestanden

1) aus dem Dorfe Hadewarterode, jetzt Wüsthäuterode.
2) aus der Wüstung Rodebach.
3) aus der Wüstung Reckerode.
4) aus dem Gute Besenhausen.

Das Dorf Wüsthäuterode nebst der Wüstung Reckerode war

am 24. Aug. 1338 (Urkb. 95) von dem St. Martinsstifte in Heiligenstadt für 50 Mark löthigen Silbers erkauft, davon aber der Zehnten ausgenommen und ein freier Zehnthof (zu Auffammeln des Zehntens). Ueber diese Ausnahme reversiren sich die Käufer Johann Thiele rc. in der Urkunde vom 31. Aug. desselben Jahrs (Urkb. 96).

Die Veranlassung zu diesem Lehnsverbande derer von Hanstein mit dem Hause Hessen gaben die zahlreichen Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen und den Besitzern der Burg Hanstein, welche gerade in der Zeit der Belehnung durch Erwerbungen am rechten Werraufer der hessischen Gränze so nahe gerückt waren, daß gegenseitige Reibungen nach dem Geiste jener Zeit unvermeidlich wurden und durch momentane Sühnen und Friedensschlüsse wie in den Jahren 1377 und 1379 nicht leicht beseitigt werden konnten. Der Landgraf mußte daran denken, diesen kriegerischen und ihm gefährlichen Adel durch dauerhafte Bande an sich zu fesseln. Um dieses zu würdigen, muß man bedenken, daß die von Hanstein sich gerade an den verwundbarsten Gränzen des damaligen Hessenlandes angesiedelt hatten. Sie schalteten als Mainzische Beamten in (Hof)Geismar, besaßen die Zapfenburg als Unterpfand, mehrer Güter um Witzenhausen als Eigenthum und beherrschten das rechte Werraufer von Allendorf bis Witzenhausen. Die von Hanstein wurden ohne Zweifel in Folge ungünstiger Unternehmungen gegen Hessen von dem Landgrafen gezwungen, sich durch Uebernahme hessischer Lehen in die Zahl der landgräflichen Vasallen aufnehmen zu lassen. Der Vortheil davon war wenigstens ganz anf Seite des Landgrafen.

Die Belehnung geschahe 1362 am ersten Montage in den Fasten (Urkb. 133), als Tilo und Heinrich, Gebrüder, Heinrich, Werners ihres Bruders Sohn, und Lippold und Burghard, Heinrichs Söhne, alle geheißen von Hanstein, dem hochgeborenen Fürsten, Heinrich, Landgrafen zu Hessen (der Eiserne) und Otto, seinem Sohne obige Güter mit allen Gerichten und allen Rechten zu Lehen auftrugen und von demselben mit diesen Gütern wieder belehnt wurden, unter der Bedingung, daß sie, die von Hanstein, die Hälfte dieser Güter zu Mannlehen, den andern Theil als Burglehen empfangen sollten. Wenn daher — und hierin

wird die Veranlassung dieses Lehnnexus ausgesprochen — einer der Hansteiner des Landgrafen Feind werden würde, dann sollte er des Burglehns verlustig gehen, mit Ausnahme des Falles!, wo sie in den Fehden ihres Herrn zu Mainz gegen Hessen mitwirken müßten. Man sieht, daß der Landgraf wenigstens einigermaßen die nachbarlichen Fehden zu verhindern suchte, wozu er auch noch eine nähere Veranlassung in den Ritterbündnissen finden mußte, welche damals bereits anfingen und seinen Fürstenstuhl umzustürzen drohten. Es war schon viel gewonnen, wenn er nur ein mächtiges Adelsgeschlecht diesen Bündnissen entzog.

Mehrere Streitigkeiten und kleine Fehden der v. Hanstein mit den Landgrafen von Hessen, ihren nächsten Nachbarn, fallen in die Zeit nach jener Belehnung von 1362; wurden aber, wie wir in einem folgenden Abschnitt erzählen werden, mit Landgraf Hermann, den die Geschichte den Gelehrten nennt, an dessen Hofe Werner v. H. mit seinen Söhnen Hans Werner Ritter, und Heinrich sich öfters aufhielt, 1377 und 1379 (Urkb. 169. 170. 173), so wie mit Landgraf Ludwig II., dessen Sohn, 1430 (Urkb. 217. 219) und mit Landgraf Heinrich III. 1472 (Urkb. 272. 273) verglichen, der sie zu seinen Mannen aufnahm. Landgraf Wilhelm II. (Ludwigs III. Sohn) ließ den v. H. sogar 1498 (Urkb. 299) mehrere Schlangenbüchsen mit Pulver und Blei und Mehl für ihr Schloß Hanstein aus besonderer Gnade zukommen. Unter diesen Umständen hatte die Weiterbeleihung mit diesen Gütern von 1362 gerade 180 Jahre beruht, als Landgraf Philipp der Großmüthige am 4. Juli 1542 (Urkb. 380) Curt v. H. sammt allen andern v. H. aufforderte, als seine Vasallen den 21. deff. zu Cassel „aufs beste gerust, doch nit unter 8 Pferden zu „erscheinen, geschickt mit Uns eyn Zeitlang zu Felde zu ziehn."

Dies mochte aber schon einige Monate früher bekannt worden seyn, denn alle von Hanstein, die auf dem Hanstein waren, schrieben „datum Hanstein Montag nach Jürgen Ritter" (24. Apr.) 1542 (Urkb. 379. 1) an Lippolt v. Hanstein (Hofmeister der Herzogin Elisabeth von Braunschweig in Münden) und bitten ihn, Sonnabend nach Jubilate (6. Mai) zu Hanstein zu erscheinen, um mehrere Sachen „zu plegen und seinen Rad halff mitteylen,

„angesehen daß unßer Aller Eyde und Pflicht beruren und Ehre „und Glimpf daran gelegen.“

Eine Aufforderung zu Ritterdiensten mit 8 Pferden erfolgt dann am 4. Juli. Die Sache blieb darauf wieder 4 Jahre ruhen, bis Landgraf Philipp von Cassel den 3. März 1546 (Urkb. 379. 3) die von Hanstein wiederholt und nochmals — damit sie sich nicht beklagen könnten, übereilt zu seyn — aufforderte, „schirsten Mitt„wochen den 19. Mai gewisslich allhie auff unser Kantzeley vor „unser Stathalder, Cantzler und Rathe zu erscheinen, geschickt die „von uns tragende Lehen, wie sichs geburtt zu entpfahen,“ mit der Verweisung beim Ungehorsam, „die Manne zu verordnen, um über „den Ungehorsam zu erkennen.“

Dies Schreiben mußte den zu Hanstein wohnenden Familiengliedern sehr unerwartet kommen, weil seit länger als 100 Jahren dies Lehen weder gemuthet noch empfangen worden, und sie auch sonst keins damals von Hessen besaßen, indem das von den Herrn von Pleß, erst nach dem Aussterben dieses Hauses 1571 an Hessen überging. Daher theilten es am 20. März (Urkb. 379. 4) Johann und Jost von Hanstein an Vetter Lippold v. H. zu Münden mit, um sich darüber zu unterreden, „da uns hoch und vil daran gelegen ist.“ Die Nachschrift enthält noch die Bitte: „da die arme Lute zu „Wissenfelt mit denen von Eschweg uff „kommenden Freitag zu Eschweg einen Tag haben sollen, uff „Donnerstag zu abent bey uns zu Wissenfelt ankommen und „den armen Lutten neben uns helfen.“

Ein weiteres Schreiben von Donnerstag nach Quasimodogeniti (6. Mai) 1546 (Ukb. 379. 5) von Dettmar Johan und Jost und Hans v. Hanstein benachrichtigt Lippold: Sie hätten „bei „dem Statthalter und Räthen zu Cassel um Erstreckung des Tages „gethan, welches aber in keinem Wege gesein müge. Nun möchten „wir gern wissen, was Ihr gesinnett, ob Ir den Tag neben uns „wolt helfen besuchen, oder was Ihr gesinnt?

Lippold antwortete darauf am 20. Mai (Urkb. 379 6.) daß Freitags nach Pfingsten (18. Juni) „zwei unsers gnädigen Für„sten und zwei von denen von Hanstein gegebene Freunde zwischen „S. F. G. und den v. H. der LehnEndpfengniß halber handeln sollen.“

Indessen war aber schon in Cassel das von Landgraf Philipp angedrohte Manngericht bestellt und dazu ernannt:

Jorge von Beineburg zu Lengsfelt, der Rechten Doctor, Mannrichter, dann

Hermann von der Malsburgk, Werner von Wallenstein, Ludwig von Baumbach, Hermann von Hundelshausen, Johan Meyßenboek, Curt Diede, und Lips Riedeßel, Mann und Beisitzer.

Diese laden am 17. Mai 1546 (Urkb. 379 7.) Dythmarn, Johan, Lippolden, Curden, Martin, Joist, Hanßen, Joisten und Hanßen Gebrüdern und Gevettern von Hanstein vor: „um Montags nach Johannis Baptiste den 28. Juni zu „Cassel uff dem Rathhause zu erscheinen und auff des Anwalds „Fürbringen zu antworten und die Lehen, wie sich gebürt, zu ent„pfangen.“

Lippold, dessen beide Brüder Curt oder Conrad (der bekannte kaiserl. Kriegsobrist) und Martin sich im kaiserl. Kriegsdienst im Felde sich befanden, mochte dem erstern von diesem Lehn Nachricht gegeben haben, das von neuem seit 1362 zu empfangen man sie zwingen wolle. In der im Original noch vorhandenen Antwort Cunradts, wie er sich darin schreibt, von Sontag Cantate (23. Mai) 1546, (Urkb. 379 8) ohne Angabe des Orts, wie gewöhnlich in der damaligen Zeit heißt es: „Dein Schreiben an mich „und Martin habe ich heuth dato empfangen und seinen Inhalt „verlesen hören, und will Dir vor Mein Person nit verhalten, „demnach Ich der Lehen Empfengknis keinen Bericht, viel weniger „gewissens, die von M. G. H. dem Landtgraffen zu empfhaen „schuldig zu seyn, So weiß ich mich auch nichts zu erinnern, Es „würde dan mit genugsamen Reversalien Brief und Urkunde dar„gethan. Wenn aber meine Vettern vor sich Lehen empfhaen wolt, „muß ich geschеen lassen. So weiß ich's auch Mertin, der jetzundt „meineß Wissens verreist ist, nit anzuzeigen.“

So sehr nun auch Conrad Recht haben mochte, Güter nicht als Lehn anzuerkennen, die seit 180 Jahren nicht gemuthet, und in dieser langen Zeit bei dem Abgang der Hessischen Fürsten und so vieler Hansteinischen Senioren, bei den dadurch eingetretenen

Lehnfällen, von dem Lehnhof zu Cassel nicht ein einzigmal erinnert worden war — so sehr mußte es doch sein Bruder Lippold, der zu Münden wohnte und einen Sohn hatte und im Besitz eines Plessischen Lehns war, für angemessen halten, mit dem benachbarten Landgrafen, — mit dessen Vorfahren die von Hanstein seit bald 180 Jahren durch Verträge und gegenseitige Hülfleistung in Fried und Freundschaft gelebt — es nicht zu verderben. Ohnehin konnte noch damals auf den später hervorgetretenen Unterschied zwischen Mannlehn und Allodium kein großes Gewicht gelegt werden, da eins wie das andere eine Art Familien-Fidei-Commiß bildete, von dem die Töchter ausgeschlossen waren, und von den Brüdern den verheiratheten Schwestern, nebst einer herkommlichen Ausstattung, die ihnen zukommende Abfindung gegeben, oder den unvermählten die standesmäßige Unterhaltung gereicht werden mußte. Conrad hingegen, der seit 1541 (Urkb. 377) in Kaiserl. Kriegsdienste getreten — und mit seinem Bruder Martin 1543 durch den Kauf des Guts Obern Ellen in Sachsen Vasall des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen geworden war — schloß sich mit Martin von der Belehnung der hessischen Güter aus, und führte 1547 darüber Beschwerde bei Kaiser Karl V., wie im folgenden Abschnitt näher angegeben wird. Lippold und sein Bruder Burghard, Domprost zu Heiligenstadt, als geistlicher Herr den Frieden liebend, obgleich ihm später der Kindersegen nicht versagt war, vertrugen sich mit Landgraf Philipp unter Anleitung des Geschlechts-Aeltesten Ditmar und der übrigen von Hanstein mittelst eines förmlichen Schiedsgerichts nach der Sitte der damaligen Zeit, dahin, das fragliche Lehn vom Landgrafen und seinen Erben ferner zu Lehn zu tragen und zu empfangen. Der Schiedsrichter waren zwei von Seiten des Landgrafen, der Statthalter Rudolf Schenck zu Schweinsberg und der Amtmann Hermann von Hundelshausen, — und zwei Freunde der v. H. nehmlich Barwart Barnner und Haspar von Hardenberg. Die darüber von Landgraf Philipp ausgestellte Urkunde von Samstag den 19. Juni 1546 (Urkb. 385) ist mit dem Hessischen Wappen und von Ditmar von Hanstein untersiegelt. Der eben genannte Statthalter und Amtmann berichteten diese Uebereinkunft (Ukb. 379 9)

an den Landgrafen, „daß die von Hanstein sich weiterer Hand-„lunge und Dispensation begeben, und die Lehnstücke von S. F. G. „zu Lehn empfangen wollen" und fügen hinzu: „Weil aber diese „Lehnstücke gering seint, so wehre es beschwernis, daß von solchen „geringen Lehn ider mit seinem selbst Leibe, Knechten und Pferden „zu ider Zeit dienen sollt, wollten aber semptlich Ew. F. G. ge-„lobte und geschworne Lehnleuth, getrewe und gehorsame Mann „seyn, vor Schaden warnen, bestes werben, und so sie zu Dienst „in Landesnötten gefordert würden, mit 4 Pferden zu Dienst er-„pieten."

Der Landgraf antwortete darauf an demselben Tage von „Weissestein Samstag nach dem heiligen Pfingstag (19. Juni) „1546: (Urkb. 380. 386) vier Pferde dunkt uns zu wenigk seyn, son-„dern wollen, daß von zween, als von idem Geschlecht einer mit vier „Pferden und also überhaupt mit 8 Pferden, wann es von Notten „ist, diene, alsdann wollen wir damit frieden seyn. Sonst lassen „wir uns die andere artikell alle gefallen."

Der Lehnbrief von Cassel von Montag nach Trinitatis (21. Juni) 1546 (Urkb. 387) ist dann auch vom Landgrafen Philipps auf Ditmar, als dem Aeltesten des Geschlechts von Hanstein und die Vettern Johan, Burghard, Lippold, Justus, Magnus Hans, Jost und Otto v. H. ertheilt; darin war die Stellung der gewöhnlichen Ritterpferde, die sich von selbst verstanden und die Lehnspflicht aller Vasallen umfaßte, in dem Ausdruck des Lehnbriefs „solche Lehen vermannen" ausdrücklich begriffen. Die Anzahl der Ritterpferde beruhte auf Herkommen und ist von diesem Lehn durch obiges Schreiben des Landgrafen auf 8 Stück, „von jedem Geschlecht, „soll heißen" von jeder der beiden Linien," auf 4 bestimmt. Solche Ritterpferde — beiläufig bemerkt — sind später durch Errichtung des stehenden Heeres weggefallen, und zu dessen Bezahlung von den Rittergütern eine Steuer — in Hessen unter dem Namen Schreckenberger — gefordert worden. In Preußen scheinen, jedoch noch ausser der gewöhnlichen Grundsteuer, die jährl. Stellung von Pferden an die Landwehr-Cavallerie eine Folge jener Ritterpferde gewesen zu seyn, welche indessen nicht nach einer gewissen Anzahl vom Rittergut genommen, — sondern im Anfang der Ni-

vellements=Grundsätze, auch von den Bauerngütern, aber die besten und tauglichsten Pferde von den Commissarien ausgesucht wurden.

Aus dem eben angeführten Lehnrevers des Ditmar von Hanstein verdient noch bemerkt zu werden, daß auch dieser — wie Christian von Hanstein am 11. Mai 1542 zu Fulda — nicht mehr den Eid nach der katholischen Formel: zu Gott und den Heiligen — sondern, wie es im Revers am Ende heist — "einen "leiplichen Eydt zu Got und seinem Wort" — abgeschworen hatte.

Von dieser Zeit an folgen die Lehnbriefe für beide Hansteinische Linien ununterbrochen und, was bemerkenswerth ist, sie schränken die Lehnsherrlichkeit nicht auf die Hessen=Casselsche Linie ein, sondern dehnen sie eventuell auf die sämmtlichen Haupt= und Nebenlinien des Hauses Hessen, ja sogar auf die durch Erbverbrüderung mit Hessen verbundenen Sächsischen Lehn= und Fürstenhäuser aus, wie im Lehnbrief von 1568 zuerst geschehen.

Die in den Lehnbriefen genannte Objecte sind also:

1) Habewarterode, Hauwarterode, jetzt Wüsthäuterode, ein Dorf von 52 Wohnstätten, zwischen Vatterode und Mackenrode.

Habewarterode wurde mit Reckerode im Jahr 1227 dem St. Martinsstift zu Heiligenstadt von Heinrich von Birkenfeld verkauft. Im Jahr 1328 verkauft das Stift dieses Dorf an Johann von Winzingerode, Burgmann auf dem Rusteberge. Dieser Kauf scheint nicht zu Stande gekommen zu seyn, denn zehn Jahre später 1338 am Montage nach St. Bartholomäus=Tage verkauft, wie bereits oben S. 165 bemerkt (Urkb. 95), das Stift dieses Dorf mit der Wüstung Reckerode an Johann, Tilo und Heinrich, Heinrich, Bernhard und Ditmar von Hanstein, auf ewige Zeiten für 50 Mark. Doch wollen die Verkäufer ihren Zehnten in beiden Feldmarken und einen freien Zehnthof in Häuterode sich vorbehalten.

2) Die Wüstung Reckerode, eine fast ganz verschollene Wüstung, lag unweit Wüsthäuterode am Fuße des Gebirges, woselbst man noch im vorigen Jahrhundert einige Spuren einer Kirche finden wollte. Ist also nicht: **Rooterode vel Ruterode,**

collapsae ecclesiae Rudera, inter Bornterode et Ascherode, etiam nunc videre est. (Wolf de Archidiaconatu Heiligenstad.)

3) Die Wüstung, die da heißet Rodenbach, scheint das jetzige adlige Gut Rotenbach, und 6 Hufen, bei Gerbershausen zu seyn *). Vielleicht ist auch der jetzige Hof Rotenbach, auf der Nordseite des Höhberges, gleich unter dem Walde gelegen, aus den Gütern entstanden, die 1348 von den von Gerwordehusen (Gerbershausen) erkauft (S. 76), wenn diese nicht, wie oben angegeben, unter die Einwohner vertheilt worden. Dies Gut ist aber auch durch den Ankauf des Wirthshauses vergrößert, wo die Fuhrleute noch am Ende des vorigen Jahrhunderts zu nicht geringer Anzahl übernachteten, wenn sie über den Höhberg fuhren, und hier Vorspann bis zu der Höhe mitnahmen, die noch der Ausspann heißt. Die dazu gehörige Länderei mochte einige Hufen betragen. Den Namen Rodenbach trägt aber auch ein kleiner Strich von Aeckern und Wiesen, der sich an dem Wässerchen von Wüsthäuterode herunterzieht, und die als Wüstung bezeichnete, gewesen seyn kann. Soviel ist indessen gewiß, daß in dem Lehnbrief von 1546 und in allen folgenden der Wüstung Rodenbach nicht erwähnt, sondern mehr als Dorf bezeichnet wird, indem es heißt: „das Dorff Hawaterode, Rodenpach ꝛc.“ worunter um so mehr das jetzige Rittergut Rotenbach begriffen seyn muß, da neben dem Hof selbst und dem oben gedachten ehemaligen Wirthshause, noch zwei Bauernhäuser dabei befindlich sind. Es ist auch stets als solches angesehen worden, indem es in der letzten an Preußen übergebenen Mainzischen Lehnspecification vom 23. Febr. 1804 unter 15) heißt: „Gerbershausen, ein Dorf mit seinem Bezirk und „Gerechtigkeiten an das Hessische Lehn, der Rotenbach ge„nannt, stoßend.“ Alte Gebäude müssen früher vorhanden gewesen seyn, denn in einem Familien-Zirkular von Hans v. H. zu Besen-

*) Schannat in seiner Client. Fuldens. p. 500 führt eine Urkunde an, in welcher Henricus de Hanstein 1346 seine Güter in Rodebach dem Kloster Germerode verkauft. Er hat sich aber hierin geirrt. Jenes Rodebach ist nicht das Hansteinische, sondern das am Fuße des Weißner liegende Dorf, und jener Henricus ist kein Hanstein, sondern ein Böineburg-Hoenstein.

hausen, wegen des Lehns der Badstube in Heiligenstadt hat sich Lippolt v. H. unterzeichnet Actum Rodenbach den 12. 9[br] anno 1613. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts sind die noch vorhandenen Gebäude aufgeführt, wo vielleicht auch erst der in einem länglichen Viereck geschlossene Hof entstanden ist, von Curt Christian, † 1710, oder dessen Sohn Joh. Dietrich, † 1724. An dem Pachtershaus steht die Jahrszahl 1719 und über der Thür des ganz von Steinen gebauten Herrenhauses 1725 nebst zwei Wappen, dem Hansteinischen und Mengersen.

Der Hof und seine evangelischen Bewohner sind in Werleshausen eingepfarrt, obgleich sie die Capelle zu Bornhagen besuchen. Ein gewölbtes Erbbegräbniß ist in neuerer Zeit dicht am Walde errichtet.

4) Das Gut Besenhausen, ein einzelner Hof ohne Dorf, mit einer Mühle an der Leine, der schönste und beste Rittersitz des Eichsfelds, wenigstens der Hansteinischen Besitzungen, liegt auf dem rechten Ufer der Leine in dem fruchtbaren Wiesenthale, so nahe an der Königl. Hannoverschen Gränze, daß die dazu gehörige Mühle schon zu Hannover gehört und vom Gutsgarten nur durch einen Weg getrennt wird, welchen die Steine der Hoheitsgrenze, sowie den anstoßenden Garten durchschneiden, indem sie noch eine sehr schöne alte Linde zu Preußen lassen. Zwei andere Gärten an beiden Ufern der Leine, wovon der größere das Erbbegräbniß enthält, liegen so wie die besten und fruchtbarsten Aecker und Wiesen des Guts im Hannoverschen.

In dem ersten Lehnbrief von 1362 wird dieses Lehngut „unser Gut zu Beßenhußen" genannt, in dem von 1546 und folgenden aber nur mit den übrigen „das Dorf Hewaterode, Rodenbach, Reckerode und Beßenhausen" bezeichnet. Die Gebäude sind erst aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. An dem linken Thorpfeiler des großen Oekonomiehofes, der das Pachterhaus, Scheunen, Stallungen ꝛc. enthält, jetzt im Pachterhaus eingemauert, finden sich zwei Wappen neben einander, das Hansteinische und Spiegelsche; unter dem ersten steht: Hans Herman von Hanstein, der Namen unter dem zweiten ist unleserlich, ist aber Ursula von Spiegel gewesen. Hans Herman war geboren

1610 und starb 1686. Beide Eheleute haben ohne Zweifel die Bauten angefangen, die aber erst von den beiden Söhnen Liborius Friedrich und Dieterich beendigt wurden. Der letztere war Hessischer General-Major und Commandant der Festung Rinteln, und erbaute ohne Zweifel das Herrnhaus, das nach der Sitte der damaligen Zeit und der Lieblings-Gewohnheit des Erbauers, mit Wall und Graben in einem Viereck umgeben war und noch einen geräumigen Hof und ein Nebenhaus enthielt, an dem sich der Wall anschloß, der durch ein gewölbtes Thorhaus verschlossen und von dem Oekonomiehof getrennt war. In einem Raum über diesem Thor befinden sich die Wappen des Liborius Friedrich mit seinen beiden Frauen Marie v. Wangenheim und M. v. Hardenberg.

An dem Thorhaus über der Einfahrt steht die Jahrszahl 1695 und über der Thüre des Herrnhauses 1690 und die Wappen.

In diesem zweistöckigen schönen steinernen Hause befand sich auch auf der rechten Seite eine kleine Haus-Capelle und das Erbbegräbniß. Das letztere ist, wie bereits bemerkt, in den Garten verlegt, und die Gutsbewohner besuchen den Gottesdienst in der Kirche zu Niedergandern, den der Hansteinische und Bodenhausische Pfarrer von Reckershausen versieht. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist der Wassergraben mit dem Wall ausgefüllt worden, bis auf ein klein Stück an dem Thorhaus, wodurch eine artige englische Anlage und freundliche Umgebung des Hauses mit blühenden Sträuchern und Blumen entstanden ist, die sich bis an die Leine zieht, und dem Hause eine reizende Aussicht auf Wiesen, Fluren und Wälder und auf die große Berliner Heerstraße eröffnet hat und durch den waldigen Höhberg und die Ruine Hanstein begränzt wird.

Da mit den Söhnen der beiden oben genannten Brüder Liborius und Dieterich, namentlich mit dem Sohn des letztern Carl Philipp 1724 dieser Zweig ausstarb, so gieng Besenhausen mit den andern Gütern auf den andern Zweig dieser Linie, auf Liborius Friedrich (geb. 1678) Sohn Curt Christians (geb. 1633) auf Werleshausen über, der es in den Söhnen des Ur-Enkels Friedrich Hermann noch besitzt.

Uebrigens kommt dies Lehn in dem statistischen Handbuche Landgraf Wilhelm IV. († 1592, Sohn Philipp des Großmüthigen) im Abschnitt 2, Bl. 6. S. 2 vor; „Lehnleut des Niedern Fürsten„thumbs Hessen: Hanstein: Dorffer: Häutterode, Roden„bach, Reckerode und Besenhausen mit Gericht, recht undt „dorzu gehörigen geholtzen."

---

2) Geld-Lehen.

Lehnbriefe von 1357. 1379. 1465. 1492 und 1520.

Eine auffallende Erscheinung in der mittelalterlichen Zeit sind die Geldlehen, wo von einem Theil eine gewisse Summe Geld dem andern ausgezahlt wird, um ihn dadurch zum Vasallen und sich zum Lehnherrn zu machen. Ganz verschieden davon sind die auch in unsern Zeiten vorgekommenen Lehen über Geldsummen, die aus verkauften Lehngütern entstanden und zur Sicherheit des Lehnherrn von den Vasallen bei öffentlichen Kassen angelegt werden mußten, während von denselben die Zinsen an die Vasallen entrichtet wurden, bis von ihnen wieder andere Güter, die sie bereits als Allodium besaßen oder ankauften, an die Stelle der verkauften gesetzt, oder, nach dem gebrauchten Ausdruck, surrogirt werden konnten. Dies kam in der neuern Zeit besonders vor, wo die Gesetze die Fruchtzehnten aufhoben und deren Ablösung verfügten. Wo solche Zehnten zum Lehn gehörten, wurden solche Ablösungsgelder, um das obere Recht des Lehnherrn zu schützen, nicht an den bisherigen Besitzer, den Vasallen, sondern an eine Sicherheits-Kasse gezahlt; der Vasall aber, anstatt des bisher bezogenen Zehnten, sich mit den oft geringen Zinsen des Ablösungskapitals begnügen und sich noch glücklich schätzen mußte, daß er nicht das Ganze verlor. Von diesen zeitweisen Geldlehen ist hier nicht die Rede, sondern von solchen, wo durch Vorstrecken einer oft sehr kleinen Geldsumme, ein gegenseitiges freundliches Verhältniß noch mehr befestigt, oder eine Annährung veranlaßt, oder ein ausgebrochener Zwist beseitigt, oder eine engere Verbindung hergestellt werden sollte.

In der Mitte des 14. Jahrh. war Heinrich von Hanstein Kurmainzischer Oberamtmann zu Schöneberg (die Ruinen dieses

Schlosses sind noch sichtbar) wozu Hofgeismar und der Reinhardswald gehörten, welches zu vielen Streitigkeiten mit Hessen Veranlassung gab. Der erste Vergleich zwischen beiden Theilen, dem Landgraf Heinrich (der Eiserne † 1376) nebst seinem Sohne Otto (der Schütz † 1366) und Heinrich v. Hanstein nebst seinen Söhnen Lippold und Burghard wurde am 16. Jan. 1357 (Urkb. 119) geschlossen, „nachdem sie in Güte durch Schieds-„richter ausgesöhnt seyen, um alle Aufläufe, Stücke und Sachen „zu beseitigen, die bisher zwischen ihnen aufgelaufen." Sie erhalten deshalb von Hessen 15 Mark Geldes (erstes Geldlehen) halb als Burg- und halb als Mann-Lehen, wofür sie als Burgmänner und Mannen ihrem Herrn treulich dienen sollen und aus eigenen Gütern anweisen wollen (Urkb. 120). Dagegen ihnen eine Hofstatt in Ziegenberg oder im Burghain mit Garten versprochen wird, den sie bebauen können. Dabei ist bedungen, daß wenn die v. H. Feinde von Hessen würden, so soll das Burglehen mit 7½ Mark wegfallen; sie sollen aber dessen nicht verlustig seyn, wenn diese Feindschaft durch „unsers Herrn Wille von Mainz" entstünde; so wie sie auch von dem Landgrafen keine Hülfe gegen Mainz zu erwarten haben. Auch ist weiter der Fall vorgesehen, wenn zwischen den Landgrafen oder deren Mannen und den v. H. wieder „Aufläufe" sich ereignen sollten, — daß dies von zweien vom Landgrafen und zweien von der v. H. Freunden „mit Freundschaft oder Recht" entschieden werde.

Dies gute Vernehmen dauerte auch nach dem Tode des Landgrafen Heinrichs († 1376) mit dessen Neffen Landgrafen Herman († 1413) fort, mit dem, wie oben bemerkt, im Jahre 1377 und 1379 Verträge geschlossen wurden. Zur Beförderung derselben ertheilte derselbe sogar dem Ditmar von Hanstein und seinen Erben ein Geldlehn von 12 Mark Geldes (2. Geldlehn) als rechtes Mannlehen. Der Lehnbrief von Freitag nächst vor Elisabeth (18. Nov.) 1379 (Urkb. 175) enthält vorerst die Verschreibung für jenes jährlich auf Michälis zu zahlende Lehngeld auf die Rentei und Zinsen im Gericht Reichenbach in Hessen, sodann den Vorbehalt, jenes Lehngeld mit 120 Mark (also zu 10

Proc.) ablösen zu können, wofür die von Hanstein Güter kaufen und solche von Hessen als Mannlehen empfangen sollen.

Auch der Enkel des Landgrafen Hermann, Ludwig III. († 1471) verlieh den beiden Brüdern Werner Ritter und Hans von Hanstein — denen er sich „um Diensteswillen mehrmals zu Danke erzeigen will" — 40 Gulden Manngeld (3. Geldlehen) als Mannlehen nach dem Lehnbrief vom 26. Juni 1465, (Urkb. 267) welche sie jährlich auf Martinitag aus der fürstlichen Kammer erhalten und als Mannlehn tragen sollen, der Landgraf aber, „die Macht und Gunst vorbehält, solche 40 Gulden mit 400 „Gulden abzukaufen" welche aber die von Hanstein an Gütern in Hessen gelegen oder aus ihren eignen Gütern wieder anlegen und als Mannlehen empfangen sollen. Wenn sie auch in andern Landen ein Amt erwerben, wird ihnen doch an dem Gelde nichts abgezogen, wenn sie nur „Unsern Dienst nach Redlichkeit bestellen." Sollte das Manngeld ½ Jahr über die Tagszeit (Martini) unbezahlt bleiben, „so bleiben sie auch mit der Verschreibung und Mannschaft „ganz unbehafft" d. h. sie brauchen keine Ritterdienste zu leisten.

Auch Landgraf Wilhelm I., Sohn des eben genannten Landgrafen Ludwigs und Oheim Philipp des Großmüthigen, erhielt das gute Einverständniß mit seinen Nachbarn und verlieh durch Lehnbrief vom 22. Apr. 1492 (Urkb. 291) dem Christian oder Kersten Ritter, v. Hanstein ebenfalls 40 fl. Geldes (4. Geldlehen) Goldes-Währung aus der Kammerkasse Martini zahlbar als Mannlehn, „wegen der getreuen willigen und behaglichen Dienste, „die Kersten mannigfaltig erzeigt, aus besonderer Gunst und Gnade." Aus diesen Worten und weil kein anderer Zusatz gemacht, namentlich die Erben weggelassen, darf man folgern, daß diese 40 Gulden Goldes-Währung nicht dieselben 40 fl. sind, worüber der vorige Lehnbrief von 1465 spricht: gewiß aber sind es diejenigen 40 fl., worüber die noch vorhandene Abschrift eines Lehnbriefs und Revers von Montag nach Apost. Thomas 1520 von Landgraf Philipp spricht: „an unsern Statthalter jetzt zu „Cassel Rath und lieben Getreuen Christian v. H. Ritter.

Es erfolgte dies wohl erst auf ein Schreiben vom 10. März 1511 (Urkb. 311) worin Heinrich und Werner, Hansens Söhne

den Landeshofmeister und Regenten zu Hessen an Bezahlung des Mangelds, nachdem die mündliche und schriftliche Erinnerung unfruchtbar gewesen, mahnen und mit Klage beim Hofgericht zu Marburg drohen.

Ob diese Geldlehen zurückgezahlt, oder auf eine oder die andere Art getilgt sind, darüber ist keine Auskunft vorhanden. So viel ist gewiß, daß sie nicht mehr gezahlt werden und nicht wahrscheinlich, daß sie in Gütern angelegt worden.

---

3) Hessische Lehne
aus der angefallenen Herrschaft Plesse.

Lehnbriefe von 1561 bis 1794.

Die Herrn oder Dynasten von Plesse — wovon schon 1242 ein Poppo nobilis de Plesse sein Lehen in Bilshusen an den teutschen Orden übertrug — fühlten in der Mitte des 15. Jahrhunderts (Wolfs Gesch. des Klosters Steine. Urk. S. 6) das Bedürfniß sich einem mächtigen Fürsten als Schirmherrn anzuschließen und dazu schien Niemand geeigneter als der Landgraf Ludwig II. zu Hessen († 1458), dessen Namen in ganz Deutschland mit hoher Achtung genannt wurde. Diesem trugen im Jahr 1447 die Brüder Gottschalk, Dietrich und Moriz, Herrn von Plesse, ihre Herrschaft Plesse mit allen ihr zugehörigen Dörfern, Mannschaften, Lehnschaften, Gerichten und andern Rechten und Gerechtsamen zu Lehen auf und empfingen sie wieder zu einem rechten Erbmannlehen.

Dietrich, der letzte Herr von Plesse, beschloß am 22. Mai 1571 in einem Alter von mehr als 70 Jahren den Plessischen Mannsstamm und die Hauptlinie von Hessen, auf welche bei der Vertheilung das Plessische Lehen gefallen war, trat in die eröffnete Herrschaft als rechtmäßiger Besitzer ein.

Nämlich der Landgraf Wilhelm zu Hessen kaufte 1577 von den beiden letzten Grubenhagenschen Herzogen das Amt Radolfshausen für 30,000 Thlr., wurde aber schon 1596 von dem Herzog Julius von Braunschweig-Wolffenbüttel,

mit Ausnahme der Plesse-Lehen, mit Gewalt daraus vertrieben, welcher aber den deshalb beim Reichskammergericht anhängig gemachten Prozeß verlor. (Rommels Gesch. Thl. 5 S. 628.)

Zu dem sehr großen Lehnhofe der Herrn von Plesse gehörten auch neben den von Tastungen, Knorr, Bülzingsleben, Wintzingerode, Westernhagen, Leuthhorst ꝛc. auch die v. Hanstein der Besenhäuser Linie, und da diese Linie allein mit den nachbeschriebenen Gütern und Gefällen belehnt wurde, so ist es genau genommen ein Sonderlehn, welches von Seiten Hessens zu Cassel am 29. Oct. 1574 von Landgraf Wilhelm an Lippold v. Hanstein ertheilt wurde, nachdem 1561, Donnerstag nach Cantate (8. Mai — Urkb. 422) vom Herrn Dieterich Herr zu Plesse an Lippold v. H. der letzte Plessische Lehnbrief ausgefertigt worden ist.

Die Lehnobjecte liegen sehr zerstreut im Hessischen, Hannöverschen und auf dem Eichsfeld und kamen erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Hansteinischen Besitz. Erworben sind sie meisten Theils durch Kauf und zwar von der Patricier-Familie der Prampiere (Prampener, Bramberer) zu Witzenhausen, mit welcher die von Hanstein in vielfältiger Verbindung standen, und der Familie Streckert zu Heiligenstadt. So belehnten durch Lehnbrief vom 20. Aug. 1474 (Urkb. 274) die Brüder Werner, Ritter und Hans v. H. den Albrecht Pramper zu Witzenhausen mit einer dienstfreien Hufe vor dem Dorf Gerbershausen und beleibzüchtigen dessen Ehefrau, welches von Heinrich und Kersten als den Aeltesten an Johann Pramper durch Lehnbrief vom 13. Juli 1490 (Urkb. 287) und von Christian Ritter und Statthalter zu Cassel mit einer Hufe und Hofe zu Gerbershausen an Albrecht Prampierer am 31. Oct. 1526 (Urk. 328) wiederholt wurde. Sie bestanden:

1) aus einem freien Sadelhof, 2 Hufen Landes, einer Breite Landes von 10 Morgen am kleinen Hasselberge, 4 Acker Landes am großen Hasselberge und noch 2 Acker daselbst, zusammen 2½ Hufe und ein Acker, alles in Flur und Feldmark zu Ellingerode bei Witzenhausen, frei alles Dienstes und Unpflicht, nebst den dazu gehörigen Gütern und Wiesen.

Dieses den Prampierer zugehörige Lehen wurde durch das Erlöschen dieser Familie gegen das Jahr 1561 eröffnet. Die von Hanstein mochten wohl Pfandrechte auf mehrere der eröffneten Lehne geltend machen und es wurde ihnen daher von der Herrschaft Plesse der Zehnten zu Berkelshausen (einer Wüstung zu Simmershausen bei Cassel) versprochen. Da jedoch die Herrn von Plesse nicht umhin konnten, gerade diesen Zehnten anderweitig, nämlich an den Statthalter von Cassel, Heidenreich von Kalenberg, zu vergeben, so wurden die von Hanstein in dem genannten Jahre 1561 mit oben bezeichneten Gütern zu Ellingerode für den entzogenen Zehnten und wahrscheinlich auch für andere Ansprüche an dem Prampierschen Nachlaß entschädigt.

Der Verlust dieses ansehnlichen Vorwerks ist durch eine Verpfändung herbeigeführt, welche bereits 1619 an Georg Beckers zu Ellingerode für 650 Thlr. ohne Consens der Agnaten geschehen. Es wurde darauf 1673 gegen die damaligen Besitzer, die Wedemanschen Erben in Ellingerode, auf Herausgabe des Sadelhofs geklagt. Vom Amt Witzenhausen wurde derselbe als Hansteinsches Lehn erkannt und die Beklagte zu dessen Abtretung ohne Entgelt angewiesen. Von diesem Bescheid wurde an die Canzlei zu Rotenburg appellirt, welche den Hof für eine emphyteusis und valido appignorirt erkannte. Auf die von Kläger (Hanstein) an die Regierung in Cassel gebrachte Appellation, wobei der Fiscus adcitirt war, ist am 8. März 1704 der vorige Bescheid confirmirt worden. Auf die dagegen am 17. März 1704 eingelegte Appellation und am 3 Juli mit 6 Gfl. hinterlegte Succumbenz-Gelder ist keine Resolution erfolgt, so oft auch später sollicitirt und bei jeder Lehns-Erneuerung erinnert wurde, da am 16. Mai 1718 das Gesuch des damaligen Seniors und Lehnträgers, so wie das von 1753 um Aufsuchung der Akten und Inspection derselben, um den Prozeß reassumiren zu können, keine Folge hatte. In jeder Lehnspecification wurde dies Verhältniß und der Verlust des Sadelhofs ohne Verschulden der Vasallen angeführt, zuletzt am 22. Febr. 1788. Es wurde aber darauf keine Rücksicht genommen und alle Lehnbriefe, namentlich der letzte vom 13. April 1794 auf den verschwundenen Sadelhof ausgefertigt. Noch seit 1840 hat man sich

von Seiten des Seniors alle Mühe gegeben, um die jetzigen Besitzer der Grundstücke auszumachen. Es haben sich auch bei Ellingerode die Grundstücke aufgefunden, wie sie in jenem Prozeß verzeichnet worden; indessen konnte die Identität eben so wenig bewiesen werden, wie damals. Bei der Länge der Zeit — bei den verlornen Akten und den beiden für die Besitzer günstigen Bescheiden war auch für die Familie kein günstiger Erfolg zu erwarten.

2) Eine Metze Mohns, 4 Steige Eier, 3 Göttingische Schillinge und 4 Hühner jährlichen Zinses aus der Mühle zu Marzhausen.

Diese, ebenfalls von den Pramperen herrührende Mühlenzinse besteht noch, ist aber gegen das Jahr 1765 in ein Geldzins von 1 Thlr. 8 gGgr. verwandelt und später abgelöst worden.

3) Der halbe Zehnte des wüsten Dorfes zu Röer bei Rustefeld gelegen, mit allem Zubehör, Gerechtigkeit, Schlachtnutz in Holz und Feld unter dem Slage von Roerberge.

Dieses Lehnsobject ist noch in dem letzten Plessischen Lehnbriefe von 1561 aufgezeichnet, fehlt aber in den Hessischen. Die Wüstung Röer kann wohl nichts anderes seyn, als das Dorf Rohrberg bei Rustefeld. Daselbst besaßen aber die von Hanstein den ganzen Zehnten, laut eines alten Güterverzeichnisses. Wahrscheinlich wurde die Hälfte des Zehntens an die Pramperen verpfändet und kam alsdann mit andern Prampernschen Gütern als Lehen wieder zurück. Was aus denselben geworden ist, läßt sich nicht ermitteln.

4) Drei Hühner von 3 Bauernhöfen und 4 Malter Götting. Maaßes halb Hafer halb Korn jährlicher Zinse von einer Hufe zu Reifenhausen.

5) Eine Hufe Landes und zwei Höfe frei alles Dienstes und Unpflicht zu Steina unterm Hanstein gelegen.

Mit einer halben Hufe Land und 2 Höfen zu Steina bei Hanstein gelegen, belehnt Dietrich Herr zu Plesse 1494 ipso die S. Petri ad vincula, den Ludolf von Saldern auf den Todesfall des damaligen Besitzers Helwig von Reindeshusen. Es ergiebt sich schon hieraus, daß die beiden Höfe nicht das jetzige Ober- und Unter-Stein gewesen.

6) Nachbeschriebene Pfennigzinsen von etlichen Hufen und Ländern zu Grona, Esebeck, Hetkershausen (Dörfer und Wüstung bei Göttingen), auch etliche auf dem Lengebergschen Felde (bei Göttingen) und einige Zinsen, die Waldenbergische genannt.

7) Zwei Hühner und 1 Schock Eier zu Lüdgen-Schneen aus Feuerbotters Hof; 4 Göttingische Schillinge an den Altarleuten zu Weende, 6 Schillinge von etlichen Bürgern zu Dransfeld.

8) Vier Morgen Landes zu Hetkershausen vor der Struth.

9) Ein Vierding Gartenlandes bei der Heimboldsbrücke und zwei Morgen Landes am Heimberge in der langen Nacht gelegen.

10) Vierzig Göttingische Schillinge mit zwei Schock Eier und 4 Hühner jährliche Zinse von einer Wiese zu Nieder-Gandern.

Allermaßen Curd und Wilhelm, Gebrüder, Prampiere gedachte Güter und Zinsen sammt dem Zehnten zu Berkshausen, den er, Lippold von Hanstein nach Inhalt seines Lehnbriefes wieder zurückgegeben, zu Lehen gehabt und an ihn verkauft.

11) Ein halber Vierding Geldes, 4 Hühner, 2 Schock Eier jährlicher Zinse von zwei Hufen Landes zu Rabenderode, so vorhin die Streckere, Bürger zu Heiligenstadt, von den von Reindeshusen (Reindehausen) und diese von der Herrschaft Plesse zu Lehen getragen.

In dem Hessischen Lehnbriefe von 1593 sind noch zwei Stücke eingetragen, nämlich der sub Nr. 3 angeführte halbe Zehnte des wüsten Dorfes zu Nörde bei Rustefeld, und sodann eine Hufe arthaftiges Land auf der Feldmark zu Crebeck, wie der Ditmer Feddeler von Günzeln von Grona zu Afterlehn gehabt und durch dessen Absterben der Herrschaft Plesse eröffnet.

Es wird dabei bemerkt, daß, als der Lehnbrief bereits gefertigt worden, Caspar von Hanstein noch zwei Lehnbriefe, darin die hierin ad marginem gesetzte Stücke specificirt gewesen, vorgelegt und darneben Bericht gethan habe, „wie es darumb bewandt.“ Derowegen habe „der Herr Canzler D. Heinrich Hundt dieselbe „Stück diesem Lehnbrief, wie aus eingelegtem Zettel zu sehen,“ inscribirt. „Cassel, 13. Martin 1593.“

Was das letzte Lehnstück betrifft, so gehörte es zu den von Gronaschen Lehngütern, womit die von Hanstein von Braunschweig-Lüneburg nach Erlöschen des Gronaschen Geschlechts belehnt wurden, und die sie späterhin (1622) an Johann Marßmeyer verkauften. — Wahrscheinlich ist es in diesem Verkauf mit übergeben worden, obgleich es in dem Hessisch-Plessischen Lehnsbriefe fortgeführt wurde.

Auf dieses Plesse-Hessische Lehn hat besonders die im Jahre 1809 in dem damaligen Königreich Westphalen erfolgte Aufhebung der Lehen eine merkwürdige Wirkung gehabt. Es scheint daher hier besonders an seinem Platz, die allgemeine Geschichte dieser Aufhebung aller Lehen im Eichsfelde einzuschalten.

Durch den Frieden zu Tilsit war das Königreich Westphalen entstanden, zu dem auch das Eichsfeld gehörte, nachdem es 1802 durch den Lüneviller Frieden vom Mainzischen Krumstab zum kriegerischen Preußen gekommen und in dem bald darauf erfolgenden Krieg von 1806 dies schwer büßen mußte. Der französische Kaiser Napoleon gab, zu Vollziehung des 19. Art. des Tilsiter Friedensschlusses, durch Dekret von Fontainebleau vom 15. Nov. 1807 dem neuen Königreich, das einen Theil des Rheinischen Bundes ausmachen sollte, eine Constitution in 55 Art., dessen Art. 45 den Codex Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch des neuen Königreichs vom 1. Jan. 1808 an bestimmte. Der neue König von Westphalen verordnete durch Dekret dd. Napoleonshöhe (Wilhelmshöhe) vom 7. Dec. 1807 die Bekanntmachung jener Constitution in dem Gesetz-Bülletin. Eine Folge davon war 1) ein königl. Dekret vom 8. Januar 1808, wodurch die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke (der Lehngüter) der Grundsteuer unterworfen wurden, und zwar nach Art. 2 mit $\frac{1}{8}$ des Ertrags, das aber später auf $\frac{1}{5}$ erhöht wurde; — 2) die Aufhebung und Allodification der Lehen durch das königl. Dekret vom 28. März 1809, weil

„die Lehen eine Art von Eigenthum sind, welche weder mit dem „Geiste der Constitution des Königreichs, noch mit den Grundsätzen des Gesetzbuches Napoleons verträglich ist, welches das „lehnbare Eigenthum nicht anerkennt."

Weil aber diese Aufhebung — wie es weiter heißt, — ohne Ent-

schädigung für den Lehnherrn — sey er die Krone oder ein Privatmann — sehr nachtheilig seyn werde, „da dieselbe den Verlust der „Belehnungsgebühren, Laudemial- und Consensgelder, wie auch „des Heimfallsrechtes zur nothwendigen Folge hat;" so wurde unter andern weiter verordnet:

Art. 4. Daß die Lehensuccession, jedoch nur noch einmal statt finden solle.

Art. 7. Von der Verwandlung in freies Eigenthum oder Allodium sind diejenigen Lehen ausgenommen, welche dem Heimfalle nahe sind, oder auf vier Augen stehen.

Art. 10. Für die Verwandlung der Lehen in Allodium soll von den Besitzern derselben an den Lehnherrn jährlich eine Abgabe von einem Procent des Ertrages des Lehens entrichtet und zu dem Ende vorher der Werth des Lehens durch Unterhandlung zwischen dem Lehnherrn und Vasallen ausgemittelt werden. Diese jährliche Abgabe bekommt die Natur eines Grundzinses, und kann

Art. 14 mit 5 Proc. oder, indem deren Betrag zwanzigmal entrichtet wird, abgelöst werden.

Nach beendigtem Kriege, hatte der hergestellte Frieden von 1814 und 1815 auf die Lehen der Familie von Hanstein ganz verschiedene Folgen.

Von Hannover, von dem ein großer Theil, Göttingen, Grubenhagen, Osnabrück ꝛc. zum Königreich von Westphalen geschlagen war (Art. 1 der Const.) hatte man dies wieder verschwundene Königreich als gar nicht existirend angesehen; die vorige Verfassung wurde also und mit ihr das Lehnwesen in seiner ganzen vorigen Gestalt wieder eingeführt. Demgemäß wurden die beiden im Hannöverschen liegende Lehngüter der von Hanstein zu Friedland und Reifenhausen, welche bei der Westphäl. Regierung, durch Bestimmung des jährlichen Zinses noch nicht allodificirt waren, wieder Lehen von dem Lehnhof zu Hannover, und mußten bei demselben wieder, wie gewöhnlich, gemuthet werden. Von dem ebenfalls hannöverschen Lehn zu Wahlhausen (S. 153) war indessen keine Rede, weil das Lehn im Eichsfelde lag, und schien vom Lehnhof in Hannover dem Landesherrn des Eichsfeldes stillschweigend oder ausdrücklich überlassen worden zu seyn, wenigstens bestimmte die

Preuß. Regierung in Erfurt den Zins oder Allodificatios-Rente von diesen Gütern und ließ solche erheben.

Die Hessische Regierung, welche an dem Tilsiter Frieden so wenig, als an dem vorhergehenden Kriege Antheil genommen, weil sie die feindliche Besetzung des Landes für Usurpation und dessen Wieder-Eroberung durch Russen und Preußen, zum Vortheil des frühern Landesherrn, und daher alles, was während der Westphälischen Regierung geschehen — für null und nichtig ansah — führte seine ganze vorige Verfassung und mit ihr die Lehen wieder ein, ohne auch nur einen Uebergang nöthig zu finden, gänzlich vergessend, wie erforderlich zum Besten der Regierten eine Uebergangs-Gesetzgebung erscheint, und ohne zu prüfen, ob nicht die ephemere Regierung manches Gute angeordnet, welches wenigstens theilweise zum Vortheil des Landes beizubehalten oder in deutscher Art anders zu gestalten sey.

Die Preußische Regierung dagegen, welche das Eichsfeld im tilsiter Frieden ausdrücklich abgetreten, und 1813 in Folge der leipziger Völkerschlacht, wieder erobert, und nach dem Wiener Congreß behalten hatte, ließ manche Westphälische Anordnungen, die sie für die Einwohner, aber noch mehr für finanziell vortheilhaft hielt, bestehen und modificirte solche. Sie nahm durch Patent vom 21. Juni 1815 (Gesetz. Saml. S. 103) „Besitzergreifung der mit „dem Preuß. Staate wieder vereinigten vormals Preuß. Provinzen „im Nieder- und Obersächsischen Kreise.“

Es heist darin:

„Wir versichern den Einwohnern der hiermit in Besitz genommenen „Länder denjenigen Schutz, dessen Unsere Unterthanen in Unsern „übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.“

Und weiter:

„Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen „Privat Rechte.“

Endlich wurde darin zugesagt:

„Den in Besitz genommenen Ländern eine ihren Bedürfnissen ge„mäße ständische Verfassung zu gewähren, mit sorgfältiger Berück„sichtigung der ältern Verfassung und örtlichen Verhältnisse.“

Die ältere Verfassung des Eichsfeldes unter Kurmainz (Wolf.

Gesch. d. Eichsf. Th. 2 S. 110 u. folg.) hatte sich nach und nach im Jahr 1479 dahin ausgebildet, daß die Landstände,

1) aus der Geistlichkeit, namentlich den beiden Prälaten der Mönchsklöster Reifenstein und Gerode, den 4 Pröbsten der 4 Nonnenklöster Annerode, Beuern, Teistungenburg und Zelle und dem Dechant des Stifts St. Martin in Heiligenstadt,
2) den sämmtl. ritterschaftlichen Familien des Eichsfeldes, und
3) den Bürgermeistern der Städte Heiligenstadt, Duderstadt und Worbis

bestanden, die jährlich zusammen kamen und sich gewöhnlich darauf beschränkten, dem Kurf. Commissarius, der Statthalter zu Erfurt oder ein Domherr von Mainz, die Steuern auf das folgende Jahr zu bewilligen, welche von dem Commissarius nach den Umständen in einer Summe gefordert, mit den Ständen durch deren Deputirte, einen der beiden Prälaten und dem ritterschaftlichen Deputirten darüber verhandelt und daher von den Ständen als ein Dongratuit angesehen wurden. Nach einem Vergleich zwischen den Ständen vom 8. Oct. 1688 (Urkb. 632) über die Aufbringung und Vertheilung dieser Steuern, der mit der übrigen Verfassung durch das Herkommen sich erhalten hatte, trugen von jeden 1000 Thlr., die für das Land ausgeschrieben wurden, bei:

die Geistlichkeit	100 Thlr.
die Ritterschaft, welche nach ihrem hergebrachten Recht, (jus subcollectandi) auf ihre Hintersassen vertheilten,	218 „
die Städte	182 „
die Einwohner der Kurf. Aemter	500 „
	1000 Thlr.

wobei die Stände dem Kurfürsten selbst die Untersuchung überließen, wie viel es ihm wegen eingezogener Klostergüter zu dem Theil des Clerus ertragen möchte. Ein solcher Landtag dauerte nur 2 Tage; am Abend vorher versammelte man sich. Am 1. war die Verhandlung mit dem Kurf. Commissarius auf dem Rathhause, und große Mittagstafel in der Statthalterei. Am 2. Schluß der geschlossenen Uebereinkunft, dann großes Mittagsmahl, das die

Stände dem Commissarius in ihrer Landschreiberei gaben und Abends Ball beim Statthalter. Den folgenden Tag reisten alle wieder ab, ohne etwas mitgebracht zu haben oder mitzunehmen, denn für jedes landständ. Mitglied (sie erhielten keine Diäten) wurde für Abendverköstigung und Wohnung ein Louisd'or in Gold aus der landständischen Kasse vergütet. So bewährte sich die Parömie des alten Dichters:

Das was ein Landtag sey, schließt sich in dieses Wort:
Versammelt Euch! Schafft Geld und packt Euch wieder fort!

Ein solcher Landtag war am 28. und 29. Octbr. 1793 zu Heiligenstadt, nachdem im Jahr vorher der Kurfürst Friedrich Carl Joseph (von Erthal) durch Custine aus Mainz vertrieben und jetzt durch seinen Statthalter, den Domherrn von Dienheim, als Kurf. Commissarius von den Ständen das Postulatum von 50,000 Thlr. in 4 Zielen machen ließ, weil der Krieg und dessen noch fortdauernde Folgen schwere Opfer und Ausgaben verursacht habe, die auch das arme Eichsfeld und dessen Bewohner mit zutragen helfen müsse, nach dem Ausspruche Virgils:

Quidquid delirant reges plectuntur Achivi. *)

---

*) Der gelehrte und fromme Bischof Leonhard von Fulda weihte 1842 die herrliche Bonifacius-Statue von Henschel, auf dem Platze, wo sie noch steht, ein. Angethan mit dem ihm von seinem Vorfahren Fürstbischof Adelbert überkommenen demantnen Bischofskreuze, verlor er den dazu gehörigen Bischofsring von gleichen Steinen, und eilte gleich darauf zu der berufenen Weihe des neuen Bischofs zu Paderborn. Mit diesem brachte er in der Nähe seine Huldigung einem guten, großen und trefflichen König, der bei dessen Vorstellung das schöne Bischofskreuz bemerkte. Der Seelenhirt, der sich dabei seines vor ein Paar Tagen erlittenen Verlustes erinnerte, beklagte in seiner Einfachheit, daß er — wie er sich ausdrückte — den dummen Streich gemacht, den dazu gehörigen Ring zu verlieren. Der geistreiche König unterließ nicht neckend zu fragen, ob dergleichen auch frommen Bischöfen begegne. Ach — auch Bischöfen und sogar Fürsten und Königen, war die tonlose Antwort. Bei einem tadelnden Murren der Gesellschaft entschuldigte der Getadelte, daß er nicht gewagt haben würde, dies zu äußern, wenn nicht schon 2000 Jahre vor ihm, ein berühmter Dichter gesungen hätte, quidquid delirant reges etc. Der unterrichtete König erinnerte sich sofort des Verses und blickte wohlwollend auf den bescheidenen und doch die Wahrheit nicht verleugnenden Hirten.

An einem fürstlichen Hofe soll der Leibarzt die Zeile so übersetzt haben: Was die Fürsten sündigen, müssen die Leibärzte wieder gut machen.

Wenn das auch im Jahre 1793 die Eichsfeldischen Landstände nicht zu verneinen vermochten, so wollten sie doch gern den letzten Theil des Verses, das Bezahlen der Unterthanen, etwas vermindert haben, was ihnen dann auch bei dem edelmüthigen Kurfürsten und seinem Stellvertreter so gelang, daß die Forderung der 50,000 Thlr. als Steuern fürs Jahr 1794 auf 40,000 Thlr. herabgesetzt wurde, da die frühern Bewilligungen gewöhnlich zwischen 30 und 40,000 Thlr. gewesen waren.

Welche geringe Summe, selbst bei dem damaligen höhern Werth des Geldes, für eine Bevölkerung von 40,000 Einwohnern. Aber der gelehrte, fromme und nachsichtige Kirchenfürst hatte keine Leidenschaften und beschränkte seine Ausgaben auf einen glänzenden Hofstaat und auf die Gastfreiheit für die fränzösischen Emigranten und wenn diese seine Freigebigkeit auch oft misbrauchten, so kannte er doch sein armes Eichsfeld, in dem er noch im vergangenen Jahre während seiner Emigration Frieden und Ruhe gefunden, zu gut, um dasselbe zu Tragung der Kriegeslasten mehr als billig anzustrengen. Er wußte recht gut, daß der beste Theil des Landes den Klöstern und dem Adel gehörte, die von allen Steuern frei waren, und die ihnen zugetheilte Summe, die erstern aus ihren Vermögen recht gut bestreiten konnten und der Adel dieselbe auf seine Unterthanen vertheilte. Er kannte aber auch recht gut den Hang seines Volks zur Bettelei und zum frommen Müßiggang, welches beides durch die Freigebigkeit der Klöster und durch die häufigen Prozessionen, namentlich in der Bonifacius-Octave nach dem berühmten Hülfensberg, große Unterstützung fand. Es war nicht in seiner Zeit und in seinem Alter, diese Unsitte abzustellen und etwas besseres dafür einzuführen. Auch seinem geistreichen und menschenfreundlichen Coadjutor Dalberg wäre es gewiß nicht möglich gewesen, wenn er zur Regierung über das Eichsfeld gekommen, ein ganzes wenn auch nicht großes Volk in seinem bisherigen Lebensgang, in seinen Ansichten und frommer Apathie umzuwandeln, da dieses selbst der jetzigen aufgeklärten Regierung noch gar wenig gelungen ist. Die Klöster wurden 1803 aufgehoben, aber die Bettelei ist geblieben. Vier Klöster wurden von der Westphälischen Regierung unter dem Werth verschleudert, und zwei zu Domainen-Gütern gemacht —

aus dem armen Franziskaner-Kloster zu Worbis ein Arbeitshaus errichtet, worin aber keine Arbeiter sind, weil diese und andere Zuschüsse den dürftigen Gemeindekassen zugemuthet werden, die solche auch noch immer nach Art der Westphälischen Zulags-Zentimen bezahlen müssen. —

Es muß also wohl nicht möglich gewesen seyn, wie es die menschenfreundliche Absicht des Königl. Patents von 1815 war, die ältere Verfassung und örtliche Verhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen. Natürlich unterblieben die jährlichen Landtage, und die auf denselben bewilligte Steuern, indem nach den bonitirten Grundstücken die neue Grundsteuern eingeführt wurden, die sich nach dem S. 183 angegebenen Westphäl. Dekret für die Lehngüter auf ⅕ des Einkommens beliefen, welches sich auf alle ehemalige Westphälische Provinzen bis an das linke Elbufer erstreckte, während die östlichen Provinzen des rechten Elbufers die gänzliche Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Güter beibehielten. Es ist hier nicht der Ort, weiter zu erörtern, welche Gründe vorgelegen, von der Milde jenes Patents abzuweichen und das wieder errungene Eichsfeld als ein neu erobertes Land anzusehen, um dasselbe nach andern Grundsätzen, als die alten Provinzen, zu behandeln. Aber so viel ist gewiß, daß die Einwohner des armen Eichsfelds, — wie es in ganz Deutschland heist — an seinem Verlust für Preußen nicht schuld war — wohl aber daß sie für dessen Wiedereroberung — darunter auch mehrere aus der Ritterschaft — in Frankreich ihr Blut vergossen und ihr Leben gewagt haben.

Außer diesen für die Lehngüter so vermehrten Grundsteuern, war auch die Allodification derselben beibehalten, indem die sogenannte Allod. Rente mit 1 Proc. des jährlichen Einkommens, die unter Westphalen noch nicht allenthalben festgestellt war, von neuem regulirt, und dadurch noch hart vermehrt wurde, indem man die durch das Westphälische Dekret (S. 184) auf das 20fache bestimmte Ablösungs-Summe auf das 25fache durch die Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1829 §. 32 (Gesetz-Sammlung S. 72) erhöhte.

Da indessen durch die Aufhebung der Lehen und Zerstückelung der Lehengüter, ganze Familien der Vasallen zerstört, das

Adelthum aufgehoben, das Ansehen der Ritterschaft geschwächt wurde, die doch öfters eine Stütze des Throns gewesen, und welche der Preußische Lehnbrief vom 23. October 1804 für die Mainzischen Lehen der Familie von Hanstein — sowie auch den übrigen Ritterschaftlichen Familien des Eichsfeldes — erhalten hatte, so war doch ein Uebergang von diesen aus der Fremdherrschaft und dem Franzosenthum herrührenden Einrichtungen zum monarchischen und teutschen Wesen erforderlich. Ein solcher erfolgte dann auch in der Königl. Verordnung von Berlin vom 11. März 1818 über die Lehen und Fideicomisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen (Gesetz-S. S. 17) welche verfügte:

§. 1. Daß diejenigen Lehen, welche bereits aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, auch fernerhin freies Eigenthum bleiben sollen.

§. 2. Dagegen werden bei den übrigen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesene Erbfolge-Rechte der Agnaten von neuem bestätigt; welche noch durch die Declaration vom 1. Juli 1820 (Gesetz-Samml. S. 131) dahin näher erläutert wurde, daß diejenigen Agnaten, welche

§. 1. ihre Erbfolge-Rechte vor dem 1. Jan. 1818 in die Hypotheken-Bücher gehörig angemeldet, von dem 3ten Besitzer das Gut zurückfordern können. —

§. 3. Die aber, welche die Anmeldung nicht gethan, die Rechte der 3ten Erwerber unbedingt anerkennen müssen.

Von diesen die Vasallen begünstigenden Verfügungen war der Familie von Hanstein nichts zu Gute gekommen. Die Rechte der Lehnherrn blieben vor wie nach aufgehoben, nur daß die jährlichen Allodifications-Renten, anstatt der Ritterdienste, nicht an den Lehnherrn, sondern an die preuß. Rent-Aemter entrichtet wurden, und nicht allein von den Preußischen ehemals Mainzischen Lehen, sondern auch von Braunschweig'schen, Hannoverschen, Hessischen und Fulda'schen Lehen, insoweit sie im Eichsfeld lagen. Jene Allodifications-Renten wurden von preuß. Rentämtern gefordert und von den Eigenthümern der Güter ohnweigerlich bezahlt. Auch ist nicht bekannt geworden, daß von den auswärtigen Lehnherrn diese Rente für ihre feuda extra curtem gefordert

worden, das auch um so weniger geschehen konnte, weil sie in ihrem Lande die Lehnsverfassung ganz wieder hergestellt hatten. Auch ist nur von dem Hessischen Lehnhof zu Cassel — wie später erzählt werden soll — die Muthung der Hessischen im Eichsfeld gelegenen Lehen verlangt worden.

Dies alles hatte die Folge, daß 12 dieser v. Hansteinschen Lehngüter als Allodium in fremde Hände kamen und zwar 2 davon durch das Westphälische Gesetz selbst; nämlich:

1) Der sogenannte Junkernhof, der oberste Hof in Bornhagen. Der Eigenthümer dieses zum Mainzischen, hernach Preußischen Lehn gehörigen Guts, der Hannoversche Obrist-Lieutnant Johann Ernst Friedrich Levin war am 23. Nov. 1811 gestorben, und hatte sein Lehn auf seine beiden Söhne vererbt, wodurch also der im Westphäl. Gesetz Art. 4, (S. 184) vorbehaltene erste Lehnfall erfolgt und das Lehn Allodium geworden war, und späterhin wegen Schulden verkauft wurde Nicht ganz so unzweifelhaft war es

2) und 3) mit dem hessischen Lehn Rotenbach und dem Fuldaschen Werleshausen, das zweien Brüdern, dem Preuß. Kammerherrn Friedrich Ludwig Ernst und dem Sächsischen Lieutenant Friedrich Wilhelm gehörte. Beide besaßen noch das Gut Ober-Ellen im Sachsen-Meiningschen, wo die Lehen noch bestanden, und, scheinen die Güter noch nicht getheilt zu haben, als der letztere 1812 unvermählt starb. Der ältere Bruder erbte daher die seinem Bruder gehörige Hälfte der Güter, und damit nur die Hälfte des Lehns im Eichsfelde, welche daher nach dem Westph. Gesetz Allodium wurde, und starb 1837 mit Hinterlassung zweier Töchter, wovon die Aelteste an seinen Lehnfolger, den Hannöverschen Obristlieut. Friedrich Ludwig Christian v. Hanstein auf Besenhausen († 1818) verheirathet war, deren Sohn Hermann nun der Erbe seines Vaters und also auch 1837 der Lehnsnachfolger seines Großvaters und der Mit-Erbe dessen Allodiums wurde. Dies mag wohl die Ursache seyn, daß gegen das Testament des 1837 verstorbenen Kammerherrn und Familien-Seniors keine Einsprache erhoben wurde, wodurch das ganze Lehn im Eichsfelde als Allodium an die beiden

Töchter des Verstorbenen als Nutznießerinnen (die Jüngere war an Baron Moltke verheirathet), und an deren Kinder als Eigenthümer überging.

Die übrigen Mainzischen Lehen

4) Geismar,
5) Diezenrode, } zum Oberhof Wahlhausen gehörig,

6) Fretterode, dem Oberhof Ershausen zuständig,

7) Bornhof zu Bornhagen,

8) Wahlhausen Mittelhof, beide nach Unterhof Ershausen gehörig, wurden in der Zwischenzeit von 1814 bis zur preuß. Verordnung von 1818 auf Andringen der Gläubiger, so

9) Wahlhausen Unterhof, aus derselben Ursache, aber erst im Jahr 1835 an die Gattin des Besitzers, ohne Widerspruch dessen minderjähriger Söhne, verkauft.

Ebenso wurden auch

10) das Gut Wiesenfeld (Mainz. Lehn) im Jahr 1818, und

11) die Hannoverschen Lehen Friedland und

12) Reifenhausen in den Jahren 1850 und 1851, in Gemäßheit des Hannoverschen Ablösungs-Gesetzes vom 13. Apr. 1836, wegen Schulden an Fremde veräußert, ohne daß für die minderjährigen Söhne widersprochen worden wäre.

So waren also alle diese v. Hanstein'sche Lehen mit ihren Waldungen, Frucht-, Geld- und Küchenzinsen mit Dienst- und Lehngeldern, für die Söhne und andere Agnaten der bisherigen Eigenthümer, gänzlich verloren. Das Ober-Gericht in Halberstadt hatte die gerichtliche Bestätigung dieser Kauf-Contracte auf Andringen der Gläubiger nicht verweigert, ohne Zweifel weil keine Agnaten darauf eingetragen, oder die Güter im Hypothekenbuch als Allodium bezeichnet waren. Da indessen die Rechte des hohen Lehnherrn, aber nicht die der Agnaten gesetzmäßig aufgehoben sind, so bleibt es freilich nicht zu erklären, daß §. 421 des Allg. Landrechts nicht beachtet worden, wonach zur Erhaltung des Successionsrechts die Eintragung desselben in das Hypoth.-Buch bei Agnaten und Mitbelehnten zwar rathsam (§. 290) aber nicht nothwendig ist. Es blieben nur noch die 13 folgende, größtentheils ehemals Mainzische später Preußische, aber auch

Hannoversche, Fuldische und Hessische Lehen der Familie v. H. übrig, nämlich die Rittergüter:

Unterstein, Oberstein, Hohengandern, in Bornhagen der Steinische, Rathshof, die beiden Coburger Höfe, der Unterhof — Wahlhausen Oberhof, die beiden Höfe in Ershausen und Besenhausen nebst Rummerode, wovon der Rathshof in Bornhagen, worauf Agnaten im Hypotheken-Buch eingetragen sind, seit 1821 in gerichtlicher Sequestration sich befindet.

Aber noch hatten die Verluste der Familie v. Hanstein ihr Ende nicht erreicht. Die Märzlichen Aufregungen des Jahrs 1848 in ganz Teutschland von Westen bis Osten vollendeten sie. Von Thätlichkeiten war der v. H. Theil des Eichsfeldes ganz verschont, das verdankt man der Einsicht und der Thätigkeit des damaligen v. H. Patrimonialrichters, dem Zutrauen, das er bei seinen Gerichts-Insassen besaß, die er stets mit Wohlwollen behandelt hatte — dem Zureden der braven evangelischen und katholischen Pfarrer des Bezirks, — den redlichen und wohlthätigen Gesinnungen und Betragen der Pachter der v. H. Güter, sowie der Mehrzahl der rechtlichen Landbewohner, die die Armen und Nothleidenden nicht unbeschenkt von ihrer Thüre lassen — und dem menschenfreundlichen Betragen der wenigen dort wohnenden Familien-Glieder, die dem Armen gern beistehen und helfen — oder auch dem einfachen Leben Aller, das keine Reichthümer sammeln kann. Die Verluste sollten von der damaligen Gesetzgebung selbst kommen: durch Gesetz vom 2. Jan. 1849 die Aufhebung des Patrimonial-Sammtgerichts in Wahlhausen betr., wovon weiter unten die Rede seyn wird;

durch Aufhebung der zu den Gütern gehörigen Jagden und Fischereien;

durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche die ritterschaftlichen Güter mit den Bauerndörfern verschmolz;

aber am größten scheint der Verlust für die jährl. Guts-Einkünfte durch die verordnete Ablösung der zu den Lehngütern gehörigen bäuerlichen Präſtationen an Frucht-, Küchen- und Geld-Zinsen und Lehngeldern zu werden. Frohndienste und wirk-

liche Zehnten bestanden schon lange im Eichsfelde, wenigstens in diesem Theile nicht mehr, wie bereits oben S. 121 angegeben. Die alten Rechnungen ergeben, daß diese drückende, der Leibeigenschaft nur angehörige Abgaben vor Jahrhunderten bereits abgelöst sind, Dank den alten gelehrten Kirchenfürsten, welche den Landmann gern erleichtern, aber auch dem Adelstand nicht wehe thun wollten, denn für die Fahrdienste eines gewöhnlichen Bauernguts sind jährlich 2 Thlr. und für die Handdienste eines Köthners 3 Alb. berechnet. Für die Natural-Zehnten, welche durch die Vergrößerung desselben bei besserer Bestellung des Guts und dadurch vermehrte Bundezahl, sowie durch Verlust des Stroh's, für den Ackerbesitzer so drückend waren, war eine bestimmte jährl. Frucht-Abgabe von Korn und Hafer an Maltern und Scheffeln eingeführt, welche jährlich dasselbe blieb, also an dem Grundstück sich nicht erhöhete, wenn auch dasselbe durch den Fleiß des Besitzers einen größern Ertrag hervorbrachte. Die Gemeinde erhob diese Abgabe von den einzelnen Ackerbesitzern unter dem fortdauernden Namen Zehnten. Die Ablösung der übrigen bäuerlichen Abgaben blieb also der neuern Zeit vorbehalten. Schon das Westphäl. Dekret vom 25. Jul. 1811 setzte (Art. 2) für die bäuerlichen Lehen den Ablösungspreis nach dem Verhältniß von 6 Veränderungsfällen im Jahrhundert fest, der (Art. 5) durch Erlegung des 25fachen Betrags der jährl. Abgabe abgelöst werden konnte. Soviel bekannt, ist diese Verfügung, wenigstens in dem v. H. Bezirk, nicht benutzt worden. Die preuß. Ordnung vom 7. Juni 1821, „die Ablösung der Dienste, Na„tural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, betr.“, fand aus den oben angegebenen Gründen wegen der Dienste (§. 1) und der Zehnten (§. 26) keine Anwendung. Aber auch die bereits oben (S. 189) angeführte Ablösungs-Ordnung vom 13. Jul. 1829 hatte eben wenig Fortgang, weil die Ablösung nur durch baare Zahlung von den Verpflichteten geschehen konnte, und dieselben die jährliche Entrichtung der ihnen selbst zuwachsenden Früchte, der Gänse, Hühner, Hahne und Eier der Aufnahme eines Kapitals vorzogen, von dem sie dann die Zinsen in baarem

Geld zu zahlen genöthigt waren. Nur erst durch die Errichtung einer Tilgungskasse für die 3 Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis durch königl. Verordnung vom 18. April 1845 (wie die hessische Landeskreditkasse in Cassel) aber vorzüglich durch deren mit königlicher Milde geschehenen Ausstattung fand die Ablösung solchen Fortgang, daß solche mit dem Jahre 1852 auch beendigt wurde. Nach §. 2 des Reglements für die Tilgungskasse vom 9. April 1845 findet die Ablösung durch diese Kasse nur von den Berechtigten Statt, und diese beeilten solche um so mehr, da nach §. 10 der Staat diese Kasse garantirte, und der nach §. 7 bestimmte Zinsfuß der Obligationen von 3½ Proc. später auf 4 pCt. erhöht wurde, auch die Mitglieder der Direktion das allgemeine Zutrauen genossen. Obgleich nun bei dieser Einrichtung den Pflichtigen ein großer Vortheil durch den bedeutenden Zuschuß der Staatskasse (nach §. 7 ein Proc. von dem Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibung) erwuchs, so scheinen sie diese Begünstigung noch nicht zu fühlen, theils wohl aus dem gewöhnlichen Mißtrauen des Landmanns gegen die Neuerungen, theils aus Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten und an die seit Jahren mit Vater oder Großvater gewöhnten Gang zu dem wohlwollenden Gutsherrn mit den Früchten gegen Dârreichung der gewöhnlichen guten Pröben an schönem Brod und gutem Bier, theils auch, weil ihnen die zu liefernden Früchte ꝛc. nicht fehlten, wohl aber das baare Geld, das sie erst durch Verkauf anschaffen und die angeordnete Rente an die Tilgungskasse schon am 1. Nov. und die drei folgenden Monate baar bezahlen mußten. Auch der Vortheil muß ihnen fühlbar werden in der ihnen gegebenen Freiheit über die Grundstücke ihres Gutes zu verfügen, wozu sie bisher die Einwilligung ihres Zinsherrn bedurften, wenn auch diese erworbene Freiheit manchem schlechten Haushalter zum Nachtheil gereichte, da er an Veräußerung einzelner Grundstücke seines bisher geschlossenen Guts auf keine Art mehr gehindert wurde. Später werden sie die ihnen gewordenen Vortheile erkennen, wie dieses auch ihre bisherigen Guts- und Zinsherrn thun und den Nachtheil verschmerzen werden, der ihnen allerdings jetzt erwächst, da ihnen die sonst ohne Prozeß im Wege des gütlichen Vergleichs, nach billigen Grundsätzen durch

die redliche und thätige Hülfe des Direktors der Anstalt ohne weitere Kosten festgesetzte jährliche Rente nach der gesetzlichen Vorschrift 20fach zum Ablösungskapital erhöhet, aber dies Kapital nur mit 4 Proc. verzinst wird, wodurch also abermals $\frac{1}{5}$ des Einkommens und dann noch mehr verloren geht, wenn bei dem fallenden Preise dieser Rent-Briefe diese zu Ankauf von Ländereien verwandt werden sollen. Sie werden dies Opfer gern bringen, und bedenken, daß hierdurch ihr eigener Haushalt sowohl, als der ihrer ehemaligen Unterthanen geordnet und geregelt wird, die sie nicht mehr mit Prozessen zu verfolgen genöthigt sind, besonders wenn sie von ihnen die Zehnpfennig-Gelder bei dem Verkauf oder auch sogar bei der Vererbung ihrer Zinsgüter auf ihre Kinder, herauspressen mußten, denn dies war eine dem Geist der Zeit und der ächten Humanität unwürdige Abgabe.

Wir kehren nun zu den beiden Hessischen und Pleß-Hessischen Lehen zurück. (S. 171.) Das erstere, die beiden Güter Rotenbach und Besenhausen und die Renten im Dorfe Wüsthäuterode begreifend, worüber überall sich keine Lehnspecification vorgefunden, liegt ganz im Eichsfeld, mit Ausnahme eines großen Theils der Feldmark und der Mühle von Besenhausen im Hannoverschen und dem Grundzins von einem halben Thaler von einer im Hessischen liegenden Wiese (die Gerbershäuser Wiese genannt) bei dem hessischen Grenzdorfe Marzhausen, welche kleine Parzelle sich erst später durch das Steuerkataster entdeckt hat. Das andere ehemals Plessische Lehn (S. 178) liegt ganz im Hessischen, bis auf einige Renten im Hannöverschen und den beiden Höfen zu Steine unterm Hanstein, welche aber mit den übrigen in Bornhagen und den beiden Gütern Ober- und Unterstein an dem Flüßchen Steine stets in der Lehnspecification an den Lehnhof zu Mainz und zuletzt zu Erfurt als preuß. Lehn angegeben sind. Von dem Lehn in Hessen ist nach dem Verlust des Sadelhofs und der übrigen Grundstücke in Ellingerode bei Witzenhausen (S. 179) nichts mehr übrig als der Zins aus der Mühle zu Marzhausen von 1 Thlr. 8 gGr. (S. 181). Dieser Zins war eine Parzelle des Junkernhofs zu Bornhagen (S. 100) und ist ohne Zweifel zu den übrigen Einkünften mitberechnet worden, wovon die Allodifications-

Rente und bei dem Verkauf des Hauptguts das Ablösungskapital berechnet und an das preuß. Rentamt abgetragen ist. Mit dem ersten Zins von der Wiese ist dies gewiß auch der Fall, da von dem Hauptgut Besenhausen ebenfalls die Allodial-Rente berichtigt ist. Diese beiden hessische Lehen, wovon das eine schon zu Landgraf Philipps Zeiten, vor 300 Jahren, so große und bis zum Kaiser geführte Beschwerden veranlaßt hatte (S. 167) sollten auch noch in der neuesten Zeit viele Differenzen nach sich ziehen, die sich aber am Ende auf die mehr als unbedeutende Grundzinsen beschränken mußten.

Der Lehnhof zu Cassel hatte nämlich, ganz vergessend der 7jährigen westphälischen Zeit, oder deren Gesetzgebung für null und nichtig haltend, die v. H. Lehnbeamten, — die für die Activ-Lehen die Lehn-Curie in Wahlhausen bildeten, sowie sie auch für die Passivlehen früher das Nöthige besorgt hatten, — aufgefordert, die Hessischen Lehen neu zu muthen, da die letzten Lehnbriefe 1794 ertheilt und seitdem der Lehnfall des in 1821 verstorbenen Kurfürsten und mehrer v. Hanstein Senioren rückständig waren. Anstatt dies nach den Zeitverhältnissen und nach der von der Preußischen Regierung geschehenen Besitzergreifung der auswärtigen im Eichsfeld gelegenen Lehen, abzulehnen, wurde ein Anwalt dazu beauftragt, um Verlängerung des Belehnungstermins nachzusuchen, damit erst die Vollmachten der vielen entfernten Familienglieder beigebracht werden konnten. Erst im Jahr 1844 wurde dies dem Geschlechts-Aeltesten v. H. bekannt, der den Lehnhof zu Cassel in Kenntniß setzte, daß die Preußische Regierung von den beiden Hessischen Lehen die Allodifications-Rente festgestellt und solche habe einziehen lassen, und es daher unthunlich erscheine, von den nämlichen Lehngütern an einen Lehnhof die Rente für deren Allodificirung zu entrichten, und von dem andern Lehnhof sich mit denselben Gütern neu belehnen zu lassen. Es erfolgte hierauf ein Schriftwechsel bis zum 5. Sept. 1846, weit umfangreicher als der geringe Gegenstand werth war, der darauf 6 Jahre liegen blieb. Der Lehnhof zu Cassel konnte vielleicht den Anspruch auf Beziehung der Allodifications-Rente machen, aber nicht von den Vasallen, die es nicht mehr waren, sondern von der Behörde, die die Rente bezogen. Dies hat auch,

dem Vernehmen nach, veranlaßt, daß die hessische Regierung mit der hannoverschen sich vereinbart hat, die auswärtigen Lehen gegen einander auszutauschen, so daß die erstere die hannoversche Lehen in Hessen, und die hannoversche Regierung die hessischen Lehen in ihrem Lande übernommen und somit die Sache ausgeglichen hat. Ob dies auch in der Folge mit Preußen geschehen, ist nicht bekannt geworden.

Indessen wurden auch in Hessen die Lehen nach Anhörung des Staatsministeriums (aus den Märztagen) und mit Zustimmung der damaligen „getreuen" Landstände, durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848 aufgehoben. Die darin verordnete Entschädigung des Lehnherrn mochte den Lehnhof wieder auf jene obschon kleine Lehnparzellen von einem halben Thaler und 1½ Thlr. Grundzinsen in Marzhausen aufmerksam gemacht haben, denn er wiederholte 1852 seinen Anspruch, aber nicht auf Muthung der ganzen Lehngüter oder deren kleinen Parzellen, sondern auf die gesetzmäßige Entschädigung und auf die rückständige Lehnfälle, deren Lehnware und Gebühren. Da es hierbei auf Vertheilung derselben auf Hauptgut und Parzellen ankommt, so hat die Sache noch nicht zu Ende befördert werden können.

---

4) Hessische, ehemals Hennebergsche Lehen in der Herrschaft Schmalkalden.

Lehnbriefe von 1556—1604.

a) Hof Nußleß. — Dieses Gut, frei und zur Burg Breitungen gehörig, hatte der Hennebergsche Schultheiß Adam Blaß zu Alten und Frauen-Breitungen in der Mitte des 16. Jahrhunderts käuflich an sich gebracht, etliche Jahre besessen und dann 1556 mit Bewilligung des Grafen Wilhelm von Henneberg († 1559) an Bastian von Reckrod zu Viernau verkauft, welcher dann durch Lehnbrief von Schleusingen den 29. Dec. 1556 von dem Grafen Wilhelm damit beliehen wurde. Es muß aber nicht lange in seinen Händen geblieben seyn, denn schon 1569 war es Eigenthum des Philipps von Geyso, der es an Caspar von Hanstein, Kämmerling des Grafen Boppo von Hen-

neberg, († 1574) verkaufte, der damit von gedachtem Grafen durch Lehnbrief vom 19. Dec. 1569 (Urkb. 439) beliehen, dem Caspar von Hanstein aber zugleich der ausbedungene Erbzins von 4 Malter Korn und 4 Malter Hafer, 23 Knacken und 1 Fastnachtshuhn, so lange der Graf lebe, erlassen wurde."

In der Nähe dieses Hofs besaß der Graf den eignen Hof Beyerode, welcher durch die alte Landwehr beschränkt wurde. Der Bruder des Grafen überließ ihm solche zur Benutzung, wogegen Graf Boppo eine neue Landwehr anlegen mußte, wodurch aber die Wiesen des Hofs Nußleß geschmälert wurden.

Zur Entschädigung überließ daher der Graf „seinem lieben getreuen Caspar von Hanstein" nicht allein die alte Landwehr, sondern übergab ihm auch noch mehrere Rodäcker, wegen seiner getreuen Dienste. In dem darüber ausgestellten Lehnbrief von Burg-Breitungen Mittwochs nach Omnium Sanctorum (4. Nov.) 1573 war aber der Erlaß der 4 Malter Korn ꝛc. weggelassen; der Hof war aber um 12 Acker Wiesen vermehrt.

In dem folgenden Lehnbrief des Grafen Georg Ernst von Maßfeld den 18. März 1575 wird Caspar von Hanstein „Unser Rath" genannt. Da darauf nach Absterben des Henneberg-schen Stamms (durch den Tod des Grafen Georg Ernst am 27. Dec. 1583) das Haus Burg-Breitungen an Hessen gefallen war, so wurde dies Lehn von Landgraf Wilhelm IV. († 1592) zu Cassel am 11. Nov. 1584 bestätigt und der Lehnseid von Caspar zu Gott und seinem heil. Wort geschworen. Dasselbe geschah auch zu Cassel am 13. März 1593 von Caspar gegen Landgraf Moritz, der den verstorbenen Grafen Georg Ernst von Henneberg seinen Oheim und Schwager nennt. Derselbe Landgraf Moritz belehnte auch die 4 Söhne des verstorbenen Caspar von Hanstein, Hans Georg, Curt, Burchard und Rudolf am 31. Jan. 1604 in deren Vormündern: Hans Bronsert zu Schwickershausen, Liebert Voß zu Ellingshausen und Andreas Diether Amtsverwalter zu Themar mit dem gedachten Lehn. Der Diener und Verwalter der 4 Brüder, Sebastian Hildebrand zu Bornhagen schwur den Lehneid.

b) Der Hof im Kirgrund.

Lehnbriefe von 1570—1604.

Dieses Lehngut ist von dem Grafen Boppo von Henne-„berg, auf des Hauses Burg-Breitungen allein zuständigem „Grund und Boden, von Unserm Geldt erbawet und mit allen „Aeckern, Wiesen, die dazu gerodet, gekauft und abgesteint worden, „an Unsern Kemmerlingk und lieben Getreuen Caspar von Han-„stein der uns nuhn viel Jhar ehrlich trewlich und auffrichtig ge-„dhinet und allen seinen Erben und Erbnehmen zur gnädigen Dank-„sagung, damit er seiner getrewen Dhienst etwas genissen möge, „wie andere dieses Haußes Burgk Breitungen freien Lehn, zu „Erblehn verliehen worden nach Lehnbrief von Burg Breitungen „am Tage Ursulae 21. Oct. 1570.“ Er begreift auch noch „alle „Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Freiheiten, auch eine Trifft zu „seinem Vihe.“ Es ruht darauf ein an das Haus Burg Breitungen auf Michälis jährlich zu entrichtender Erbzins von 2 Malter Korn, 2 Malter Hafer Schmalkalder Maas und ein Fastnachtshuhn. „Doch wollen Wir Jhme itzt ernanndte Zinß die Zeyt Unsers Le-„bens nachlassen.“ Dann heist es weiter: „Würde Er auch solche „und andere nachlassung der Zins, die wir Jhme gleicher gestalt „nachgelassen (wann Wir nach dem Willen Gottes, von dieser Welt „abgescheiden) bei unserm freuntlichen lieben Brudern, unsern Erben „oder Nachkommen, die zu erlangen auch suchen, Sindt wir unhert-„zweyffelter Zuversicht, Jhre Liebdten werden nichts wenigers, Als „Wir, Jhme seiner uns geleisteten Trewe Dhinst umb Unsertwillen, „gnediglich genissen und solche Zins gleichergestalt fallen lassen.“ Dies ist aber in den folgenden von 1575 vom Graf Georg Ernst nicht geschehen, und daher auch nicht in den Hessischen 1584, 1593 und 1604.

c) Der freie Hof Wolfsberg daselbst.

Lehnbriefe von 1575 — 1604.

Dieser Hof an dem Flüßchen Farnbach hinauf, in der Nähe von Beierode, war von dem Gräfl. Secretair Jobst Thieß mit Erlaubniß des Grafen Wilhelm von Henneberg zuerst

neu erbaut. Graf Georg Ernst belehnte damit an demselben Tag, wie mit dem Hof Nußleß, am 18. März 1575, „den „Rath und lieben Getreuen Caspar v. Hanstein und alle „seine Erben und Abnehmer, zu rechtem Erblehen.“ Es gehörte dazu der ganze Wolfsberg, auch andere Zinsen, eine Viehzucht und Schäferei, „worauf er 200 Schaafe mit einer ziemlichen Knechts„haltung zu halten, und sich der Huetweidt, wie Unsere und an„dere des Hauses Burgk Breytungen Zins- und Lehenleut zu ge„brauchen Macht haben soll.“ Ferner ein Stück Wiesen, über Beierode gelegen, neu angerodet, ungefähr 12 Acker groß. Davon soll aber jährlich, wie bei dem vorigen, 4 Malter Korn, 4 Malter Hafer, ein Fastnachthuhn und ein Waidhammel, als Erbzins, in das Haus Burg Breitungen geliefert werden. Die erste hessische Belehnung erfolgte dann ebenfalls, wie bei dem vorigen, durch Landgraf Wilhelm am 11. Nov. 1584, und am 13. März 1593 durch dessen Sohn Landgraf Moritz. Dieser Lehnbrief ist von dem Statthalter Berndt Keudel und Canzler und Dr. Heinrich Hundt unterzeichnet. Der letzte Lehnbrief spricht, wie beim Hof Nußleß, auf die minderjährige 4 Söhne des Caspars, am letzten Januar 1604.

Wie und zu welcher Zeit diese 3 Lehngüter von der Familie abgekommen ist nicht bekannt. Der Nusselshof und das Vorwerk zu Wolfsberg sind jetzt Kurfürstl. hessische Domainen, und der Hof in Kirgrund wahrscheinlich als Erbleihe abgegeben. Eine Vertauschung mit den Gütern in Henfstädt kann nicht wohl vorgenommen seyn, weil diese zwar ebenfalls dem Caspar v. H. von dem Grafen von Henneberg aber schon 1578 und 1580 zu Lehn gegeben waren.

---

5) Hessische Lehen, früher von der Abtei Hersfeld.

Lehnbriefe von 1587—1631.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts besaß ein Einwohner von Hersfeld, Neidhard Valentin Spede und seine Schwester Christine, ein Lehngut der Abtei Hersfeld, bestehend in einem

Burglehen zu Hattenbach mit seiner Zubehörung zu Frielingen, Gersdorf, Weilandshain, Arenderode, Heiligenborn, Kudelbach, mit einem wüsten Gut zu Hertingsdorf, einem Haus und Acker zu Aula, mit einem wüsten Gut zu Römelshausen, mit der Wüstung zu Allendorf und was zu Mengshausen an Lehn ist. Die genannte Christine Spede heirathete den Claus v. Hanstein, der einen Bruder mit Namen Curt hatte. Beide Brüder erhielten vom Abt Ludwig (Landau von Hünfeld 1571—1588) mittelst Lehnbrief vom 10. Aug. 1587 (Urkb. 485) das Spedische Lehngut zu Lehn, nachdem die beiden Geschwister Spede diese Güter, wie es in dem Lehnbrief heißt, „erblich nach Art und Natur derselbigen Lehen, mit des Abtes „Consens und Bewilligung“ an die beiden Brüder Claus und Curt v. H. verkauft, aber zugleich „diese Güter dem Abt tradirt, „übergeben, cedirt und rechtlich darauf renunciirt“ hatten, mit der Bitte, dieselben anzunehmen und die Käufer damit zu belehnen, welche dann auch „als fromme Lehnmannen“ für sich und ihre Erben einen leiblichen Eid zu Gott und seinem heiligen Wort geschworen und den gewöhnlichen Lehn-Revers ausgestellt haben.

Dies Lehn wurde dann vom letzten Abt Joachim (Roell, Canonicus von Rasdorf, 1592—1606) Dienstags nach Exaudi 1593 und, nachdem die Abtei unter hessische Administration gekommen (seit Anfang des Jahrhunderts war Hessen schon Schirmherr von Hersfeld) vom Erbprinz Otto von Hessen, Sohn des Landgrafen Moritz, als postulirter Administrator des Stifts, zu dessen Coadjutor er schon 1601 gewählt worden, durch Lehnbrief vom 20. Juni 1606 bestätigt, sowie durch den folgenden vom 2. Jan. 1610, worin nur noch vorkommt, daß ein noch vorhandenes Mitglied der vorigen Vasallen, Johann Spede, seinen Antheil an diesem Lehn an die Brüder v. H. ebenfalls, mit Bewilligung des Administrators Otto verkauft hatte. Eine gleiche Belehnung geschah auch nach dessen am 7. Aug. 1617 erfolgten Tode am 3. October 1617 vom zweiten Sohn des Landgrafen Moritz († 1632) Wilhelm als postulirter Administrator des Stifts, nachherigen Landgrafen Wilhelm V. Den Lehnrevers unterschrieb Claus,

der ältere Bruder mit dem Zusatz nach seinem Namen: „in perpetuam fidei observantiam et pro fratre subsignavit.“

Beide Administratoren hatten die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten können; der 30jährige Krieg war ausgebrochen und Tilly's gefürchtete Schaaren besetzten Hersfeld, wo sich bisher Otto und Wilhelm mit einer kleinen Hofhaltung aufgehalten hatten. Ein Mandat des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer hob Wilhelms Wahl auf und der päbstliche Legat erklärte die Abtei Hersfeld für erledigt, als dessen Coadjutor der Erzherzog Leopold Wilhelm ernannt, und von ihm der Abt von Fulda zum Administrator bestimmt wurde. Indessen war der älteste der beiden Brüder v. Hanstein, Claus, gestorben und hatte zwei Töchter, Anne Margaretha und Apollonia Ermelgardt, hinterlassen, mit welchen dann der noch lebende jüngere Bruder Curt v. H. am 29. Aug. 1630 vom Abt des Stifts Fulda Joh. Bernhard (Schenk zu Schweinsberg — 1623 bis 1633) das Lehn empfing und den Lehneid wieder zu Gott und seine Heiligen abschwor.

Die jüngere dieser Schwestern hatte gleich nachher den Leonhard von Rodt geheirathet, und dieser wurde für seine Hausfrau und deren Schwester Anne Margaretha v. H. durch Lehnbrief vom 20. März 1631 ebenfalls von demselben Abt von Fulda mit den Gütern belehnt, mit dem Zusatz, daß diese Belehnung auch auf ihn und seine eheliche Leibeserben ausgedehnt wird, insofern seine gedachte Hausfrau ohne solche vor ihm Todesverfahren, und er deren und seiner Schwägerin Antheil an diesen Gütern gänzlich an sich gebracht habe.

Die Vererbung von diesen Gütern an die beiden Schwestern, auf die sie als sogenanntes Kunkel- oder Weiberlehn gekommen, ist zugleich auf einen Sohn Curts, ihren Vetter geschehen, der Johann Engelhard v. Hanstein hieß und hessischer Obristlieutenant und 1684 schon todt war. Dessen Wittwe, Anne Ottilie, geb. von Hörde, welche von Joh. Emanuel v. Rodt dessen Gutsantheil an sich gekauft, besaß die Güter zusammen mit ihrem Sohn Otto Caspar v. H., der den Stiefvater seiner Frau getödtet und deshalb flüchtig und in Untersuchung war. Die Spedeschen und Hansteinischen Erben, namentlich Margaretha Catha-

rine, Wittwe von Knoblauch, geb. v. H., wahrscheinlich die Tochter des Otto Caspar, verkauften 1710 diese Güter unter dem Namen des Schafhofs und Rodtschen Guts für 10,000 Thlr. an den Obersten Carl Gustav von Meysebug *) und sind nach dem Tode des letztern dieser Familie († 1812) auf die hessische Familie v. Baumbach gekommen, in deren Besitz sie auch sich jetzt noch befinden.

---

6) Hessisches Lehn, das Gut Schrecksbach betreffend.

Lehnbrief von 1636.

Dieses Lehn zählen wir auch hierher, ob es gleich kein Jahr in dem Besitz des neu damit beliehenen Vasallen war. Dasselbe in dem Dorfe Schrecksbach ohnweit Ziegenhain, begreift den Zehnten bei Schrecksbach und Ober-Schrecksbach, sodann die beiden freien Höfe daselbst, das eine das Grebengut, das andere das Herzberger Gut genannt und mehrere Aecker und Wiesen.

Durch Lehnbrief des Landgrafen Wilhelms V. (zweiter Sohn des Landgrafen Moritz zu Hessen und Gemahl der berühmten Amalie Elisabeth) von Cassel den 14. Februar 1636 (Urkb. 563) wurde sein Stallmeister Burchard von Hanstein und dessen Schwager Lucas Wilhelm von Romrodt mit obigen Gütern, die durch das ledige Absterben des Otto Ludwig von Hattenbach dem Landgrafen anheim gefallen, zu rechten Mannlehn belehnt. Es geschah dies „an dem Geburtstag des Landgrafen", — wie es im Lehnbrief und weiter heißt — „aus besondern Gnaden, da„mit wir Ihnen wohl gewogen undt beigethan." In Beziehung auf die gewöhnliche Ritterpferde sollen sie dies Amts-Mannlehen mit einem Lehenpferd verdienen. Burchard v. H. besaß dies Lehn, bis er in demselben Jahre unverehlicht verstarb, am 11. Juli 1636 in Oberkaufungen begraben wurde, und das Lehngut an seinen Mitbelehnten Romrodt überging, dessen Stamm vor einigen Jahren ausstarb, an den Lehnhof zu Cassel zurück fiel und vom Kurfürst Wilhelm II. der General von Helmschwerdt neu damit beliehen wurde.

*) Siehe Schminke Collectaneen und Ledderhose Kirchenstaat S. 252.

VI. Lehen der Herzoge von Thüringen und Sachsen.

1) Geldlehen.

Lehnbriefe von 1433 und 1460.

Wir haben bei Gelegenheit der Hessischen Lehen (S. 165) gesehen, wie schon im 14. Jahrhundert zwischen den Landgrafen von Hessen und den von Hanstein manche Streitigkeiten entstanden, kleine Fehden geführt, und solche durch Verträge wieder ausgeglichen wurden, die dann auch gewöhnlich Lehen, ertheilt oder offerirt, zur Folge hatten. Es war damals eine böse Zeit und Streit und Spaltung allenthalben in dem Kirchlichen wie im Weltlichen. Seit dem Tode Gregors XI. 1378 führte Urban VI. in Rom und Clemens VII. in Avignon die 3fache Krone und den Stab des Oberhirten und für Beide trennten sich Fürsten und Völker, welche von einem oder dem andern in die Acht erklärt wurden. Wie im Großen, so war es auch im Kleinen — in Sachsen und Thüringen, dessen Landgraf Balthasar 1406 gestorben war und dessen einziger Sohn Friedrich der Friedfertige, oder auch der Einfältige genannt, dem Vater in der Regierung folgte, der schon im folgenden Jahre, nach dem kinderlosen Absterben seines Oheims, des Markgrafen Wilhelm von Meissen, seine Thüringer Besitzung mit der Hälfte des Meißnerlandes, mit Dresden ꝛc. vergrößerte. Sein ruhiges Gemüth und seine Neigung zur Bequemlichkeit überließ dem Vater seiner Gemahlin Anna, dem Grafen Günther von Schwarzburg-Arnstadt, die Verwaltung seiner Länder, die dieser schon früher erstrebte und seine Herrschsucht brachte ihn bald in Streit mit Friedrich dem Streitbaren, später (1423) Kurfürst von Sachsen und mit dessen Schwiegersohn, Landgraf Ludwig II. von Hessen. Mit diesem und dessen Vater, Hermann dem Gelehrten, war Werner von Hanstein Ritter in mancherlei Verbindung gewesen, die ihm auch den Bann der Kirche zugezogen, und auch an dem Streite und Fehden mit den Sächsischen Fürsten und den Grafen von Schwarzburg Theil nehmen ließ. Unter diesen Verhältnissen muß

die Schuld einer Summe Geldes entstanden seyn, die Werner von Hanstein den beiden Brüdern Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg vorgestreckt hatte und wofür mehrere edle Ritter der Gegend, nämlich Jacob von Wangeheim, Friedrich von Hopfgarten und Dieterich von Schernberg Bürge geworden, und worüber an Werner ein Hauptbrief ausgestellt war. In einer noch vorhandenen Urkunde vom Palm-Sontag (5. Apr.) 1411 (Urkb. 205) bestätigen die genannten Bürgen die zum Theil von ihrem verstorbenen Vater und Bruder schon früher geleistete Bürgschaft „für solche Summe Hauptgeld" — ohne sie zu nennen — „und den jährlichen Zins und „für alle Artikel des rechten Hauptbriefs, den Werner von Han„stein und seine Erben von dem obgenannten unsern gnädigen „Herrn haben."

Im folgenden Jahre 1412 kam dann auch zwischen den Markgrafen und den Grafen von Schwarzburg eine allgemeine Versöhnung zu Stande. Hierbei sind auch die von Hanstein betheiligt gewesen, denn sie hatten sich gegen den Landgrafen Balthasar († 1406) und seine Erben verbunden, gewisse Pflichten zu leisten, worüber zwar die Urkunden nicht vorhanden, eine im v. H. Archiv noch befindliche aber sich deutlich ausspricht. Ueber die Art oder Weise der Ausübung dieser Pflichten muß man nach Beendigung dieser Fehde nicht einig gewesen seyn, denn nach der Urkunde vom Montage vor dem Frauentage Nativitatis (5. Sept.) 1412 (Urkb. 206) war man über ein sogenanntes Theidigungsgericht übereingekommen, das zu Weissensee zusammen getreten war. Es bestand auf Seiten des Landgrafen Friedrich von Thüringen, Balthasars Sohn, aus den beiden Grafen Günther und Heinrich dem Jüngern von Schwarzburg, Graf Friedrich zu Biechelingen, Burggraf Albrecht von Kirchberg, Herr zu Kranichfeld und den beiden Dieterich von Witzleben, Ritter und Hans von Polentzk, „unsern lieben „getreuwen und heymelichen" (Glieder des heimlichen Gerichts) und Hans von Dörnberg, auf Seiten Werners von Hanstein.

Der Landgraf Friedrich spricht nun in dieser Urkunde, nach der geschehenen Theidigung, den Werner von Hanstein und

seine Erben von allem dem „ledig und los," wozu die von Hanstein zu seinem Vater Balthasar und zu ihm und seinen Erben „in ihrem Schloß Hanstein vereinigt, gelobt und geschworen haben, wie das die Briefe ausweisen, die sie Uns alle darüber gegeben haben; und Wir und unsre Erben sollen oder wollen den „obgenannten Werner und seine Erben um solcher Verbündniß-„Briefe, Eide und Gelübde, nimmermehr anlangen, beschuldigen, „oder betedingen."

In dieser trüben Zeit, wo der muthige und unerschrockene Huß in Constanz verbrannt (1415) und seine Anhänger später Verheerung nach Thüringen brachten, und dessen Landgrafen ihre Länder zu schützen suchten, standen denselben die Grafen von Schwarzburg und namentlich die Tochter Günthers, die oben genannte muthige Anna treulich bei. Die von Hanstein waren deren aufrichtige und hülfreiche Anhänger, wie wir bei den Geldlehen der Grafen und den ihnen gemachten Vorschüssen näher sehen werden. Aber noch mehr schlossen sie sich an den Landgrafen Ludwig von Hessen und die von Thüringen und Sachsen an. In einer Urkunde vom 24. Apr. 1430, (Urkb. 217) die wir schon oben genannt, bekennen der oben erwähnte Werner, dessen Sohn Heinrich, Berthold, dessen Sohn Curt, Burghard, Lippold, Ditmar und Heinrich, alle von Hanstein, daß „sie sich und ihre Erben „zu dem Landgrafen Ludwig zu Hessen gethan haben; sie und „ihre Erben wollen zu ewigen Zeiten ihren gnädigen Herrn und „dessen Lande keinen Schaden zufügen, sondern ihm und seinen „Erben getreulich behülflich seyn, wider allermenniglich und zu welcher Zeit es Noth sey." Ausgenommen sind aber sofort „diejenigen, die wir vor diesem Briefe verlobet und verschworen haben, „und namentlich „unser Herr zu Mentz." Käme der Herr Land-„graf, seine Erben oder Nachkommen mit demselben in Fehde und „Unwillen, so wollen wir gegen denselben und sein Stift zu helfen „nicht verbunden seyn."

Der Landgraf Ludwig bestätigt dies in einer Urkunde vom 29. Apr. desselben Jahrs, (Urkb. 219), worin er alle in der vorigen Genannte Werner ꝛc. in seinen Schutz, Schirm und Vertheidigung nimmt, sie, ihre Erben und das Ihrige, „gleich unsern Landen

„schirmen und gegen allermenniglich behülflich seyn will, wo Er „das mit Ehren und Recht mächtig sey und mit Ehren thun möge.“

Eine Folge davon war auch ein Schutz und Lehnbrief von Friedrich (Simpler) dem Friedfertigen Balthasars Sohn (geb. 1385 † 1440) von Thüringen, von Eschwege am Freitag Dionysii (9. Oct.) 1433 (Urkb. 220) der darin den Landgraf Ludwig zu Hessen seinen lieben Oheim (Ludwig (geb. 1402 † 1458) war eigentlich nicht mit ihm verwandt, da er Friedrichs des Sanftmüthigen Schwester Anna, Tochter Friedrichs des Streitbaren, zur Gemahlin hatte) nennt, der zwischen Ihm, seinem Lande und Leute auf der einen Seite, und Werner von Hanstein und seinen Sohn Heinrich auf der andern, — wegen Zusprache und Schuld, die sie gehabt, gütlich gerichtet habe. Er nimmt daher Werner von Hanstein seinen Sohn Heinrich und ihre Leibes Lehnserben zu Mannen auf, verspricht ihnen „60 gute rheinsche Gulden jähr„lichen Zinses auf Michelistag, vom nächsten an, jährlich zu geben, „dagegen sollen sie Seine getreue Mannen seyn und sich gegen Ihn „halten, als ein Mann gegen seinen Herrn thun soll.“

Nachdem Landgraf Friedrich 1440 gestorben und seine Besitzungen an den jüngsten Sohn Friedrichs des Streitbaren, Landgraf Wilhelm III. von Sachsen und Thüringen gekommen, so bestätigte dieser, nach dem Tode Werners von Hanstein, durch Lehnbrief von Weimar auf Ascher-Mittwochen 1460 (Urkb. 256) jenes Geld-Mannlehen von 60 Gulden an Heinrich, Werners Sohn, und des erstern Söhne, Hans und Werner, die als „rechte gehuldte Erbmannen“ von ihm aufgenommen werden, wie solches von seinem lieben Vetter dem Fürsten Herrn Friedrich Landgraf in Doringen geschehen sey. Im Lehnbrief wird nur die Zeit der Zahlung der 60 Gulden von Michälis auf St. Martinstag verlegt, wo sie „in unserm Hofe aus unser Cammer „gegen Quittanz“ erhoben werden können.

Wie dies Geldlehn abgekommen, davon ist nichts bekannt. Güter scheinen nicht dafür eingesetzt worden zu seyn.

2) Lehngut Oberellen in Sachsen-Meiningen.

Sonderlehn der Besenhauser Linie.

Lehnbriefe von 1544—1697.

Bei der Vertheilung von Thüringen durch die beiden Brüder Ernst und Albrecht am 26. Juli 1485 erhielt der erstere bekanntlich den westlichen Theil an der Werra, von dem es nach Johann des Beständigen Tode (1532) auf dessen trefflichen, aber unglücklichen Sohn, auf den Kurfürsten Johann Friedrich überging. In diesem Landestheil befand sich das an der Werra liegende später an Sachsen-Meiningen gekommene Amt Salzungen und darin das vom Kloster Reinhardsbrunn abhängige Nonnenkloster Oberellen, unweit des rechten Werraufers, das in der Nähe von Eisenach, wo der muthige Luther († 1546) auf der Wartburg gelebt und gewirkt hatte, wohl schon seit mehreren Jahren von den Nonnen verlassen worden, da schon im Jahre 1539 die Kirchenverbesserung in ganz Thüringen als vollendet anzusehen war, und damit die Klöster aufgehoben waren. Das Kloster Oberellen, worin der Probst zurückgeblieben, hatte Kurfürst Johann Friedrich I. († 1554) in Besitz genommen und nach Kaufbrief von Weimar Donnerstag nach Egidii (6. Sept.) 1543 (Urkb. 381) für 5000 Gulden Fürsten-Münze an Curt von Hanstein, der seit 1537 in Kaiserl. Diensten Lieutenant und seit 1541 Oberfußknecht Hauptmann war, verkauft. In diesem Kaufbrief heist es gleich im Eingang, — gleichsam zur Rechtfertigung dieser Handlung — „daß „Er, der Kurfürst, nach vorhergegangener Bewilligung Seiner Land„schaft, die Klöster und derselben Güter in seine Hände genommen, „jedoch unter der Bedingung und mit Rath Seiner vortrefflichen „Räthe, solche erblich zu veräussern, theils, damit die vorigen Ab„göttischen Orden in Zukunft nicht wieder darin errichtet werden „möchten, theils um diese Güter in andere christliche milde Wege, „zuforderst zu Unterhaltung rechtschaffner Pfarrherrn, Kirchendiener, „auch Lehr- und Zucht-Schulen, und den Armen zu gut, zu ver„wenden."

In dem Kaufbrief heist es ferner, daß dies Klostergut mit allen seinen Zugehörungen, die einzeln namentlich genannt werden,

14

und der Frommelshof, welchen der Kurfürst noch für 500 Gulden erkauft, dem Curt v. H. und seinen männlichen Leibes-Lehnserben als ein erkauftes Mannlehn-Gut übergeben, und ihm außerdem zugesichert wird, „seine Gebrüder und ihre männliche Leibes-Lehns-„Erben mit ihm sämmtlich nach rechter Sippezahl zu belehnen." Wenn Curt ohne männliche Leibes-Lehns-Erben stirbt, und allein Töchter hinterläßt, „so soll diesen von den Mitbelehnten 4000 Gul„den zur Ausstattung gereicht werden." Der mildthätige Verkäufer sorgt auch noch für seine Unterthanen; der Käufer soll nämlich bei den Jagddiensten — „der Wildfuhr" — „die Leute, wie sich ge„bührt, gebrauchen, aber sie zu Unbilligkeit nicht beschweren." Die Grenzen der Jagd und Wildfuhr sind übrigens genau darin beschrieben.

Ganz besonders aber ist in diesem Kaufbrief für die Erhaltung der neuen reinen christlichen Lehre gesorgt und dem Käufer darin zur Pflicht gemacht,

„daß er und seine Erben sich unser Christlichen Religion — und „Visitation — Ordnung gemäs halten, und keinen Pfarrherrn „annehmen, es sey denn zuvor derselbige Uns angeben und durch „unser Superintendenten genugsam examinirt und von Uns be„stätigt."

Zugleich soll Curt v. H. und seine Erben „dem jetzigen und „künftigen Pfarrherrn zu Ober-Ellen jährl. 9 Malter 6¼ Metzen „Waizen und 28 Mltr. 3½ Mtz. Korn entrichten."

Um aber jede Form zu Abschließung dieses Kaufs zu wahren und sogar auch der Einwilligung jenes Probsts, der im Kloster zurückgeblieben, versichert zu seyn, wurde an demselben Tage, 6. Sept. 1543 (Urkb. 382) durch den Notarius Conrad Heil — „von Kaiserl. Gewalt offenbahrer Schreiber", wie er sich nennt — ein förmliches Notariats-Instrument in dem Probstei-Hof zu Ober-Ellen, morgens zwischen 10 und 11 Uhr, vor den Befehlshabern des Kurfürsten und den Bevollmächtigten — „Befehlshabern des Curt v. H." wie es im Instrument heist — Oswald Treusch von Buttlar und Friedrich von Hayn (Hagen) und vor 6 genannten Zeugen errichtet, wonach der würdige Herr Hieronymus Gerlach, „welcher die Probstei von wegen des Klosters

„Reinhardsbrunn inne gehabt", erschien und auf Begehren und Bitten der v. H. Bevollmächtigten befragt wurde, ob er seinen Willen geben wolle, daß das Dorf Ober-Ellen und die Probstei daselbst dem Curt v. H. eingeräumt werde? „Hr. Hieronymus „Gerlach hat darauf — wie es weiter heist — öffentlich ausgesagt „und bekannt, daß solche Einräumung und Kauf, so den v. H. „geschehen sollen, ihme nicht entgegen, und gönne es genannten „v. H. auch wohl und wolle auch dazu gewilligt haben, und hat „alsobald seine vorgehabte Gerechtigkeit aufgegeben und fallen lassen."

Man wollte sich, wie es scheint, auch bei etwa erfolgter Wiederherstellung der alten Lehen und deren Folgen, sicher stellen, und der ehemalige Kloster-Probst durch den Notarius und dessen kaiserliche Gewalt, dem wie seinem hohen Landesherrn er seine Einwilligung zu diesem Verkauf, — vielleicht auch aus eigener Ueberzeugung der Nützlichkeit desselben gegen das vorige Kloster nicht versagen konnte, — gegen seine Obern rechtfertigen.

Dem Versprechen im Kaufbrief gemäß, erfolgte auch von Weimar, Mittewoche Marcelli 16. Jan. 1544 (Urkb. 383) der Lehnbrief vom Kurfürsten Johann Friedrich an Curt v. H. und seine Mannlehn Leibes-Lehns-Erben und auf seine besondere Bitte, auch demnächst an seine Brüder Burghard, Leipold und Martin und ihre rechte männliche Leibes-Lehnserben mit dem Zusatz zu Abfindung der Töchter (wie im Kaufbrief), wenn Curt ohne Söhne sterben sollte, „denselben 4000 Gulden aus dem Gute Ober-„Ellen zur Ausstattung zu entrichten, auch dazu dasjenige, was er „in das Gut verbauet, und indessen an Gütern erkaufen oder ab-„lösen würde." Auch wird in dem Lehnbrief ausdrücklich wiederholt, daß der Vasall und seine Erben dem zeitigen Pfarrherrn die im Kaufbrief bedungenen Früchte „jährlich und ewiglich entrichten solle." Ferner wird ihm beliehen: „Item das Pfarrlehen zu Ober-„Ellen, doch daß der v. H. und seine Erben sich unserer Christ-„lichen Religion und Visitationordnung gemäß halten, auch ohne „unser bevelch und Confirmation kein Pfarrer nicht entsetze, noch „annehme." Hieraus scheint die ausdrückliche Bedingung zu folgen, daß nur ein Bekenner der evangelischen Confession in Besitz dieses Lehns gelangen könne, und ein Katholik davon ausgeschlossen

sey. Der Lehnbrief enthält auch noch für die Vasallen: „das „Lehn mit 3 gerüsteten Reisigen Pferden, gleich andern Unsern „Cantzley schrifftsassen zu verdienen."

Der unglückliche Krieg brachte nun auch bei diesem Lehn, Lehnherrn und Vasallen manche Veränderung hervor. Der edle Johann Friedrich, der erste Lehnherr, war in der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) gefangen und starb 1554. Das Jahr vorher war schon der erste Vasall Curt seinem kriegerischen Leben unterlegen, 20 Jahre nachher die Mitbelehnten, 1575 sein älterer Bruder Lippold, braunschweigscher Geheime-Rath zu Münden gestorben, sowie der zweite Bruder, Martin zu Ober-Ellen, der sich aus dem kaiserl. Kriegsdienst zurückgezogen, als Senior 1577, und in demselben Jahr der eigentliche Lehnbesitzer, Curt, seines Vaters Curt einziger Sohn, ohne Söhne zu hinterlassen, in Ober-Ellen das Leben geendigt. Der geistliche Herr Burghard, Domprobst zu Heiligenstadt, übergab nach einer Urkunde vom 26. Oct. 1577 (Urkb. 455) Oberellen und die sämmtlichen Güter auf dem Eichsfeld den allein von Lippold hinterlassenen 5 Söhnen, von denen jedoch die beiden Töchter Curts des Jüngern die schon im Kaufbriefe bestimmten 4000 fl. erhalten sollten. Von dem hohen Lehnherrn ging die Lehnherrschaft auf seinen Sohn Joh. Friedrich II. zu Gotha und nach dessen Gefangenschaft 1576 auf dessen beide Söhne Joh. Casimir zu Coburg und Joh. Ernst zu Eisenach über, sowie, als Vasallen auf Lippolds 5 Söhne, Caspar, Melchior, Lippold, Martin und Heinrich, welche durch Lehnbrief von Coburg den 3. Juni 1578 von den Vormündern der beiden genannten Brüder, den 3 Kurfürsten Ludwig von Baiern, August von Sachsen (Moritz's Bruder) und Johann Georg von Brandenburg, mit Hof und Dorf Ober-Ellen, wie im vorigen, beliehen wurden. In dem ebenfalls noch vorhandenen, 60 Jahre später, vom Herzog zu Sachsen Joh. Ernst zu Eisenach am 27. Apr. 1638 ertheilten Lehnbrief, erhielten die Nachkommen der oben genannten 5 Brüder die Belehnung, sowie von Herzog Ernst zu Gotha den 4. Sept. 1646, und am 23. Juni 1676 zu Friedenstein (Schloß zu Gotha) vom Herzog Friedrich und seinen

6 Brüdern: Albrecht zu Coburg, Bernhard zu Meiningen, Heinrich zu Römhild, Christian zu Eisenberg, Ernst zu Hildburghausen und Johann Ernst zu Saalfeld. Von dem eben genannten Herzog Bernhard zu Meiningen ist auch der folgende Lehnbrief vom 27. März 1697 gegeben, worin auch die Ritterdienste mit 3 gerüsteten Pferden wiederholt wurden, und seitdem das Lehn beim Lehnhof zu Meiningen geblieben. Von den Vasallen sind die Nachkommen von den 3 zuletzt genannten Brüdern Lippold, Martin und Heinrich ausgestorben, und die der zuerst genannten beiden Brüder Caspar und Melchior, nämlich jetzt die von dem erstern abstammenden Heinrich Friedrich Christian Franz v. Hanstein zu Ober-Ellen (geb. 1799) und dessen Vetter Silvius Eduard Adolf Gottlieb daselbst (geb. 1808), welche die Hälfte des Guts besitzen — und der Nachkomme Melchiors, der Gutsbesitzer Friedrich Hermann v. H. auf Besenhausen, jetzt dessen Söhne, welche im Besitz der andern Hälfte sind, auf die indessen noch ein Nachkommen Caspars von dessen Sohn Rudolf auf Einberg, nämlich Adalbert v. H., Gutsbesitzer auf Bornhagen, Ansprüche macht.

Von den alten Kloster-Gebäuden ist gar nichts mehr vorhanden, außer der nahe dem Hofe stehenden Kirche, vor der, neben der Kirchenthüre, das halb erhabene Bild eines sitzenden Christus sich befindet, neben dem auf jeder Seite ein knieender Engel betet. In der Kirche sieht man 4 aufgerichtete Grabsteine mit den gewöhnlichen Bildnissen von geharnischten knieenden Rittern,

1) mit den Buchstaben C. v. H. 1577 (Taf. 3), mit dem Hardenbergschen Wappen dem Schweinekopf, und dem Wangenheimschen, ohne Zweifel Curt v. H. bezeichnend, der einzige Sohn des ersten Besitzers Curt, der wie sein Vater, mit einer v. Hardenberg verheirathet war, und 1577 kinderlos in Ober-Ellen starb.

Der 2te Grabstein enthält die Jahrszahl 1592; der Namen ist unkenntlich geworden, aber wahrscheinlich Martin bedeutend, (Taf. 3 u. 4), des ersten Besitzers Bruder Sohn, des Hofmeisters Lippold 4ter Sohn.

Der 3te Grabstein giebt den Namen Rudolph von Hanstein,

(Taf. 7), Hessischer Obrist 1661 mit 2 Hansteinschen Wappen, indem seine Gattin eine v. Hanstein war.

Der 4te Grabstein nennt Hans Ernst v. Hanstein, (Taf. 3) Münsterscher Obrist, geb. 21. März 1645, gest. 22. März 1705, der mit seinen 6 Brüdern den oben (S. 213) genannten Zweig des Lippold beschloß.

Das Gut selbst enthält jetzt zwei in dem großen Hof gegen einander überstehende Häuser mit Gärten. Das neue etwas höher gelegene Haus enthält, sowie die sich daran schließende Pachterwohnung, weder Wappen noch Jahrszahl; kann aber nach der Form und Einrichtung nicht älter als 100 Jahre seyn und gehört den beiden oben genannten Vettern Heinrich und Silvius v. Hanstein. Das ältere Haus enthält im Thurm die Wendeltreppe, und am ersten Pfeiler die Jahrszahl 1594 nebst 3 neben einander stehenden Wappen, in der Mitte die 3 halben Monde im abnehmenden Viertel des Hansteinschen — links daneben das Oldershausische Wappen, und rechts den Reichs-Adler. Die beiden erstern Wappen befinden sich auch am Hofthor nebst der Jahrzahl 1594 und zeigen ohne Zweifel als Erbauer Lippold und dessen Gattin Sidonie von Oldershausen an, der 1604 starb.

Der zweite Pfeiler zeigt neben dem Hansteinschen das Baumbachsche Wappen und damit den Fortbauer oder Vollender des Baues, den vor 1638 verstorbenen Caspar, Sohn jenes Lippolds und dessen Gattin Anna von Baumbach.

An einem angebauten Seitenflügel des Hauses, der Wohnung des Pachters, ist die Jahrszahl 1594.

Diese Gebäude gehören den Söhnen des Hermann v. Hanstein auf Besenhausen. Das Lehnverhältniß besteht hierüber noch wie zuvor, da die Lehen in Sachsen-Meiningen nicht aufgehoben worden.

3) Die Lehngüter zu Henfstädt in Sachsen-Meiningen, ehemals Hennebergsche Lehen.

Lehnbriefe von 1578. 1580.

a) Das Obernitzgut zu Henfstädt. Dasselbe hatte früher Lorenz Preuning von den Grafen von Henneberg zu Lehen gehabt, der aber solches nachher dem Dr. Peter v. Gundelsheim und dann dessen Tochtermann Caspar von Obernitz und dessen Hausfrau, Anna, geb. v. Gundelsheim als Lehn überlassen hatte. Der Graf Georg Ernst von Henneberg erkaufte dieses Gut von Caspar und Hans Ottran von Obernitz, den Söhnen jenes Caspars, und überließ es wieder käuflich seinem Rath Caspar von Hanstein, den er dann durch Lehnbrief von Masfeld den 15. Mai 1578 (Urkb. 458) mit seinen Leibeserben, Söhnen und Töchtern förmlich damit belehnte. Sollte Caspar ohne Leibeserben mit Tod abgehen, so soll der Gatte seiner Schwester, Dieterich v. Oldershausen und dessen eheliche Hausfrau, Elisabeth, geb. von Hanstein, mit Söhnen und Töchtern ihm im Lehen folgen. Dieser Caspar ist übrigens derselbe Rath und Kämmerling des Grafen Boppo von Henneberg, der von demselben 1569 mit den 3 Höfen in der jetzigen Herrschaft Schmalkalden (S. 199) und 1578 mit seinen vier Brüdern, von den beiden Herzogen von Sachsen zu Coburg mit Ober-Ellen (S. 212) beliehen wurde.

Dies Obernitzische Gut in Henfstädt besteht übrigens in einer Behausung nebst Aecker und Wiesen und Zinsen daselbst, ein Gut zu Dingsleben, ein Gut, Garten und Wiesen zu Themar, dann, wie es im Lehnbrief heißt, „Unser Schloß „Osterburg (jetzt eine Thurm-Ruine) ober Henfstädt gelegen, „mit dem Gehölz des Hain's und dem kleinen Waidwerk und „allen Gerechtigkeiten.“ Außer Caspar und seinen Söhnen und Töchtern sind aber keine Mitbelehnte genannt.

b) Das Zufraß-Gut, ist am Ende des Dorfs gelegen, der Hof mit Gärten und Länderei umgeben und war früher im Besitz des Wolf Zufraß, nach dessen tödtlichen Abgang, als

des letzten seines Namens und Stammes, dasselbe an die Grafschaft Henneberg zurückfiel, und der obengenannte Graf Georg Ernst seinen Rath Caspar v. Hanstein mit seinen Leibserben, und nach deren Abgang, seine 4 Brüder Melchior, Lippold, Martin und Heinrich, als Mannlehn damit belehnte nach Lehnbrief von Masfeld den 13. Jan. 1580. (Urkb. 465). Nach demselben besteht es „in dem Gesäß und Kemnaten mit Häusern, „Bäuen, Hofstädten, Städeln, Aeckern, Wiesen und Holz", in dem sich jedoch der Lehnherr das „kleine Waidwerk" vorbehält. Ferner gehört zum Lehn die Tachbachs-Mühle, 2 Güter zu Tachbach, dann mehrere Hufen Land zu Grub, zu Weisbach, zu Breitensehe, mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten; ferner der Sackzehnte zu Steinhauk, der von Dietrich von Trusel — und 5 Güter zu Dingsleben, die von Jörgen von Herbelstädt erkauft worden. Auch sind darin begriffen die Lehen der Güter und Mühlen im Dorf Belrieth, welche der Graf Albrecht und nach ihm, der Vater des Grafen Georg Ernst dem Hans Zufraß verliehen.

In der Nähe lag das Kloster St. Ottilie, mit einer Wunderquelle, nach der gewallfahrtet wurde, das vom Benedictiner Nonnenkloster Trohstadt abhängig war. Die Aebtissin von St. Ottilien, Jutta, besaß mehrere Grundstücke bei Henfstädt, die sie an den von Zufraß verkaufte, und die jetzt zu dem Lehen gehören. (Spangenbergs Chronik S. 278.)

Der Hof besteht außer den Oekonomie-Gebäuden aus 2 gegen einander liegenden Gebäuden, wovon das alte hohe steinerne Haus von Caspar von Hanstein (†1603) dem ersten Besitzer, gebaut seyn muß, da sich daran die Jahrszahl 1596 und das Hansteinsche und Hoheneckſche Wappen neben einander befindet. Das andere kleine unten liegende Haus muß erst in neuerer Zeit entstanden seyn.

---

4) Das Lehngut Einberg in Sachsen-Coburg.

Lehnbrief von 1682.

Das Rittergut Einberg bei Coburg war Herzogl. Domaine und wurde von Herzog Johann Casimir (†1633) von

Sachsen 1598 an Ernst von Bach für 11,000 Gulden frank. Währ. verkauft; von dessen Sohn Siegmund von Bach 1618 an Hans Conrad von Geilsdorf, und von diesem am 5. Dec. 1620 um 17,000 Gulden an Rudolf v. Hanstein († 1645) (Taf. 6) Caspars v. Hanstein jüngster Sohn, der vom Herzog Johann Casimir damit beliehen wurde. Nach dem Tode dieses Lehnherrn, der keinen Sohn hinterließ, kam dieser Theil von Sachsen auf Herzog Friedrich Wilhelm den Aeltern von Sachsen zu Altenburg († 1602) und nach ihm auf Ernst den Frommen zu Gotha, und nach dessen Ableben (1675) und, nach der „fürstbrüderlichen Erbsonderung" seiner 7 Söhne, auf dessen 2ten Sohn Albrecht zu Coburg. Von den Vasallen erhielt Rudolfs Sohn (Taf. 7), Johann Casimir v. Hanstein, Landesmajor und Kriegscommissair zu Coburg, auch Hauptmann der Aemter Königsberg, Heldburg, Eisfeld und Veilsdorf, das Gut Einberg, und nach dessen 1681 erfolgtem Tode seine beiden Söhne Adam und Heinrich Wilhelm, deren Mutter und Vormünderin, Catharine Magdalene, geb. von Thüna, durch Lehnbrief des Herzogs Albrecht von Coburg den 28. Nov. 1682 (Urkb. 626), für ihre Söhne die neue Belehnung empfing. Der Aeltere, Adam, brachte dies Lehn auf seine beiden Enkel Erdmann († 1820) und Friedrich († 1818), welche, nach der Herzogl. Sächsischen Declaration vom 11. Dec. 1809, um die Allodification dieses Lehnguts nachsuchten, welche sie auch, gegen Abtretung der Jagd an die Landesherrschaft, erhielten, und hernach an den Canzlei-Rath Briegleb in Coburg verkauften. Nach einem am 21. Jan. 1598 aufgestellten und vom Herzog Friedrich Wilhelm bekräftigten besondern Verzeichniß und Kaufbrief, bestand dies Mannlehngut Einberg „aus den Adlichen Ansitzen, Begriffen, Gebäuden, „Hofen, 100 eisernen Schaafen, Zinsen, Lehen, Brau- und „Schenkrechten, sammt allen Ein- und Zugehörungen, Rechten, „Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gehölz, Fuchs- und Hasen-Jagden, „Wassern, Teichen, Wannen, Weiden, Trifft und Hut — welches als Ritterdienst, mit einem tüchtigen und wohlgerüsteten „Pferd, nach Ortslandesgebrauch zu verdienen ist." Außerdem

sind auf Rudolfs von Hanstein besondere Bitte, „ihm und „seinen Nachkommen die Frohndienste aus besonderer Gnade erlassen worden.“

In dem Lehnbrief von 1682 sind als Mitbelehnte aufgenommen:

Georg Philipp von Hanstein († 1705) und Hans Caspar († 1697) auf Henfstädt,

Georg Ernst's († 1676) minderjähriger Sohn auf Harthof, dessen Stamm mit seinen Enkeln 1809 ausgestorben, und

die Brüder Burghard Carl und Caspar Rudolf († 1711) auf Bornhagen.

In Beziehung hierauf meldeten sich deren Söhne 1731 zur Mitbelehnung auf Einberg, wurden aber durch Resolution des Lehnhofs vom 20. Jun. 1732 abgewiesen, weil sie seit jenem Lehnbrief von 1682, „dem Lehen weder in manu dominante, noch „serviente die gebührende Folge gethan.“ Auf ein im Jahr 1746 eingereichtes Gesuch um Condonation erfolgte ebenfalls am 28. Jun. d. J. eine abschlägige Verfügung.

Das Gut hat übrigens 1½ Stunden von Coburg eine reizende Lage auf dem linken etwas erhöhten Ufer des Flüßchens Itsch, das von der Südseite des Thüringer Waldes kommt und ein herrliches Thal-Gelände bildet, das sich bei Coburg vorbei in der Richtung nach Bamberg fortzieht, wo es sich mit dem Main verbindet. Einberg gegenüber liegt in der malerischen Landschaft das bekannte blumen- und rosenreiche Lustschloß des Herzogs, Rosenau.

VII. Lehen der Grafen von Schwarzburg.

Gesammtlehen.

Lehnbriefe von 1433 — 1696.

Wir kehren aus dem Sächsischen Franken, aus dem Süden des Thüringschen Waldes wieder in dessen Norden zurück, zu den Grafen von Schwarzburg, welche die 6ten Lehnherrn und die Lehen beschließen, welche schon früher, zwar immer als Ge-

sammtlehen, aber doch von den Gliedern des Geschlechts v. Hanstein vertheilt besessen waren, ohne daß die Lehnbriefe diese Vertheilung erwähnten, und nur sehr selten die Ansitze der genannten Vasallen namhaft machten, und behalten uns die ungetheilten Lehen für die folgende Abtheilung (B) vor.

Wir kommen wieder zu dem 14. Jahrhundert, wo der Franziskaner-Mönch Berthold Schwarz zu Freiburg in Baden 1354 das Pulver erfand, mit dem man bald eiserne und steinerne Kugeln gegen den Feind schleuderte, und um das Jahr 1378 in Augsburg bereits Kanonen goß; wo nach einer 33jährigen unruhigen Regierung Kaiser Ludwig der Baier 1347 starb (Herzogs Geschichte des Thüringischen Volkes S. 341); wo in dem sogenannten Grafenkrieg mit den Grafen von Schwarzburg und Hohenstein gegen den Landgrafen Friedrich von Thüringen den Ernsthaften, zugleich Markgraf von Meissen, Städte und Dörfer verbrannt und verwüstet, deren Einwohner zu Tausenden hingeschlachtet wurden, welches der 1349 auf der Wartburg erfolgte Tod des Ernsthaften Friedrichs nicht sühnen konnte; wo der treffliche, rechtliche Günther von Schwarzburg zum Kaiser erwählt, nach 5 Monden schon in Frankfurt 1349 durch Gift sein Leben endigte, das die vielen Thränen, die allenthalben um ihn geweint wurden, nicht wieder geben konnten; wo auch die Pest und Erdbeben das Thüringer-Land verwüstete, das die angeordnete Gebete, Opfer und Wallfahrten, sowie die Buß- und Betfahrten der Geisler oder Kreuzbrüder nicht beschwören konnten; wo die Juden in Nordhausen und Mühlhausen, in Eisenach und Arnstadt, und überall in Thüringen, wo sie sich angesiedelt, zu Tausenden vom Pöbel überfallen und getödet wurden, weil sie die Brunnen vergiftet und Christenkinder geschlachtet haben sollten, und der Fluch des Ewigen sie in alle Welt zerstreut habe; wo ewiger Streit und Fehde zwischen dem Adel und den Reichsstädten das Land verheerte, wo noch das Faustrecht herrschte, welches die goldne Bulle des Kaisers Carl IV. (10. Jan. 1366) nicht stillen konnte, und nur verfügte, daß die Fehde 3 Tage vor dem Beginnen gekündigt werden solle. In dieser trüben Zeit saß Heinrich III.

von Virneburg (1328—1353) auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, dessen Bruder, der Graf von Virneburg Hauptmann bei den Mainzern war; in Hessen herrschte Heinrich der Eiserne, Schwestermann Friedrich des Ernsthaften und in Thüringen und Meissen des letztern Sohn, der Markgraf Friedrich der Strenge († 1380). Dieser hatte sich mit den damals mächtigen Erfurtern verbunden gegen die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein, die der Oberherrlichkeit Friedrichs müde waren, und denen der Erzbischof durch seinen Hauptmann Virneburg Beistand leistete. Bald kam aber auch, wie so oft in der damaligen Zeit, Zwiespalt zwischen diese Verbündeten. In dieser Fehde verloren die Grafen von Schwarzburg gegen 40 Ritter und Knappen an Gefangenen, wogegen der Mainzische Hauptmann Virneburg dem Markgrafen und den Erfurtern gegen 50 abnahm und sie in Arnstadt im Schwarzburgischen gefangen hielt, von den Grafen aber dem Erzbischof vorenthalten wurden, die sich mit dem Markgrafen verglichen, und dadurch ihren Verbündeten von Mainz um gegen 2000 Mark Silber Lösegeld gebracht haben sollen. Die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein gingen aber in ihrer Kriegslust noch weiter, und fielen sogar feindlich in das Mainzische Eichsfeld ein, berannten Duderstadt, fingen 2 Bürger und hingen sie auf, — verbrannten in dem Hansteinschen Dorf Thalwenden mehrere Häuser, verwüsteten gegen 10 Kirchdörfer dieses Gerichts, und brandschatzten das Dorf Fudewarterode (jetzt Fredderode) um 5 Mark Silber. Dies alles sagt uns eine Urkunde von 1362 (Urkb. 137), in Gudenus Cod. Dipl. aufbewahrt, welche diese Beschuldigungen von Kurmainz gegen Schwarzburg und Hohenstein enthält, und woraus sich ergiebt, wie die v. Hanstein, die an dieser Fehde keinen Antheil genommen hatten, mit jenen Grafen in Feindschaft kamen, obgleich ihre Güter keine Nachbarn, und das Schwarzburgsche Amt Groß-Bodungen im Eichsfeld gegen 6 Meilen von ihnen entfernt war. Indessen führte diese Fehde später zu einer freundlichen Verbindung, bei der die v. Hanstein den Grafen v. Schwarzburg Geld vorschossen und zuletzt Geldlehen von ihnen empfingen.

Nach jenem Einfall der Grafen von Hohenstein und Schwarzburg in das Eichsfeld und das Hansteinsche Gericht, scheint die Fehde fortgedauert, aber der Landgraf von Hessen Heinrich der Eiserne, des Markgrafen Schwager, daran keinen Theil genommen zu haben, denn er hatte in demselben Jahre 1362 die ihm von den v. H. angebotenen Güter angenommen und ihnen solche als Lehn wieder gegeben, und Werner von Hanstein verpflichtete sich 1373, dem Landgrafen gegen Otto von Braunschweig, so lange die Fehde daure, zu dienen *) und durch Urkunde vom 20. Oct. 1374 (Urkb. 162) verbanden sich Heinrich, Werner und Ditmar von Hanstein dem Landgrafen Heinrich und seinem Neffen Hermann — wie es in der Urkunde heist — „ewiglich mit ihrem Leibe und allen ihren Schlössern „behülflich zu seyn."

Aber diese Ewigkeit dauerte damals, wie später, nicht lange, und die Besetzung des hessischen Schlosses Altenstein bei Allendorf durch Lippold von Hanstein mag sie abgekürzt haben, denn gleich nach Landgraf Heinrichs 1376 erfolgten Tode, wo die Regierung an seinen Neffen, Hermann den Gelehrten, überging, warben jene Grafen um ein Bündniß mit Hessen gegen die von Hanstein und verbanden sich durch die Urkunde, in Unter-Rieden, einem Dorfe am rechten Werraufer, über Witzenhausen, nahe an der Hansteinschen Gränze, mit dem Landgrafen Hermann von Hessen, Heinrich Graf von Hohenstein und Heinrich und Günther Grafen von Schwarzburg bekennen darin am 7. Sept. 1376, (Urkb. 165) „daß sie sich mit wohlbedachtem „Muthe und nach dem Rath ihrer Freunde mit dem Landgrafen „Junker Hermann zu Hessen verstrickt und verbunden haben, einer „dem andern zu helfen, und zwar zur Stunde gegen die v. Han-„stein und deren Helfer und die es noch werden." Sie wollen „zur Stunde 40 Mann in ein Schloß ihres Junker Hermann „legen, das ihnen gegen die von Hanstein allerbest gelegen ist. „Von diesen 40 Mann soll der Landgraf 20 — und die Grafen „20 haben und jeder die Seinigen beköstigen und vor Schaden

*) v. Rommels Gesch. von Hessen II. Anmerk. S. 140.

„stehen.“ Es soll „keine Sühne oder Frieden mit den v. Hanstein „oder ihren Helfern ohne Willen des Andern Statt finden, Jeder „soll dem Andern in diesem Kriege aushelfen, getreulich ohne Ge„fährde und Arglist. Wenn nun auch dieser Krieg ausgesöhnt „würde, dann soll doch dieses Bündniß noch 3 Jahre nach erfolgter „Sühne bestehen bleiben; und wenn innerhalb dieser 3 Jahre Einer „von Hanstein oder ihrer Helfer, dem Landgrafen oder den „Grafen oder ihren Unterthanen Feind würde, so könne von jeder „Seite, wo es sich gebührte, Jeder Recht bieten und sey dazu er„mächtigt. Wollten die v. Hanstein dann dies Recht nicht nehmen, „so soll, ein Monat nach der erneuerten Feindschaft, einer dem „andern, wo es Noth thue, helfen. Der Vortheil, oder Beute „(Frommen) welchen ihre Diener oder Hauptleute auf dem Felde „gewinnen würden, soll getheilt werden nach der Mannzahl der „gewaffneten Leute, die von beiden Seiten auf dem Felde zu der „Zeit gewesen.“

Aber auch diese Fehde dauerte nicht lange, denn schon im folgenden Jahre 1377, ein Monat nach der in der Urkunde festgesetzten Zeit, hatten Schiedsrichter nach der Urkunde vom 1. Oct. 1377 (Urkb. 170) zwischen Landgraf Hermann und den v. H., auch über das Schloß Altenstein entschieden und beide sich vertragen, wie 2 Jahre später ein besonderer Vertrag zwischen Landgraf Hermann und Lippold von Hanstein zu gegenseitiger Hülfe am 7. Juli 1379, und die Belehnung mit 12 Mark Geldes am 18. Nov. an Ditmar von Hanstein erfolgte, wie im 4ten Abschnitt umständlicher vorkommen wird, um hier die Verhältnisse der von Hanstein mit ihren Lehnherrn den Grafen v. Schwarzburg nicht länger zu unterbrechen.

Im Laufe der Zeiten hatten sich die Umstände und Verhältnisse geändert, Feinde waren Freunde geworden, und die sich befehdet hatten, halfen sich mit Geldvorschüssen, die in der damaligen Zeit selten waren, und hohe Zinsen forderten. So waren die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg 1411 (Urkb. 205) dem oben genannten Werner von Hanstein 1000 Gulden in Gold Hauptgeld und 100 Gulden, wahrscheinlich einjährige Zinsen, schuldig geworden, wofür der Graf Dieterich von Hohenstein

und Friedrich von Hopfgarten Bürgen geworden waren. Nachdem diese gestorben waren, stellten die Schuldner andere, und zwar in den Personen des Grafen Ernst zu Gleichen und Eckhard von Uslar, der in der Urkunde vom 11. Nov. 1417 (Urkb. 209) sich Oßla nennt, worin beide bekennen, daß sie an die Stelle der Verstorbenen Bürge geworden sind für die genannte Summe und versprechen und geloben, „dem Werner v. H. seinen „Erben und getreulich Haltern (getreuen Inhabern des Schuldbriefs) „alle Stücke und Artikel, wie der Hauptbrief, den der Graf Heinrich von Schwarzburg und seine Erben gegeben haben, ausweise, „stet und ganz zu halten, in all der Maase, als die verstorbenen „Bürgen gelobet hätten.“

Mehrere Jahre nachher nimmt derselbe Graf Heinrich von Schwarzburg durch die Urkunde vom 22. Nov. 1433 (Urkb. 221) als erstem Lehnbrief, den Werner v. Hanstein und seinen Sohn Heinrich und ihre Leibeslehnserben zu Mannen auf, und setzt ihnen deshalb „zum rechten Mannlehen 9 Mark Silber aus, wovon „sie jährlich auf St. Michälistag, für jede Mark, 6 Rhein. Gulden „Zins erhalten und damit genüge haben sollen; auch will Er sich „gegen die von Hanstein halten, wie ein Herr gegen seine Mannen pflichtig ist. Zeugen sind seine getreuen Heimlichen (Glieder des heimlichen Gerichts) Heinrich von Germar, Lorenz von Rüxleben und Hans von Schladen.

In dieser Zeit war auch das gute Vernehmen zwischen Mainz und den früher befehdeten Markgrafen von Meißen und den streitsüchtigen Grafen von Schwarzburg (S. 220) wieder hergestellt, denn der Erzbischof Theoderich schloß 1436 ein Bündniß mit Friedrich dem Friedfertigen, der die Tochter Günthers von Schwarzburg, Anna, zur Ehe hatte, und den Grafen Ernst und Elger von Hohenstein, den Freunden der Schwarzburger. (Serarii rerum mogunt. libri p. 749).

Von den Grafen von Schwarzburg wurde dies Geldlehen der 9 Mark nicht abgetragen, denn Graf Günther und der Rath der Stadt Frankenhausen borgten selbst Sontag vor Michaelis 1438 von Georg von Wintzingerode 500 rhein. Gulden — sondern 200 Jahre lang den v. Hanstein stets erneuert, nehmlich

durch Lehnbrief vom 1. Apr. 1447 (Urkb. 242) an Heinrich von Hanstein,

vom 29. Mai 1476, (Urkb. 276) an Werner Ritter v. H. beide vom Grafen Heinrich, und

vom 15. März 1491 (Urkb. 289) vom Grafen Günther dem Aeltern an die Söhne des Ritters Werner und seines Bruders Hans. In diesen 3 Lehnbriefen heist es aber nicht mehr, wie in dem von 1433, jährlich 6 rhein. Gulden von jedem der 9 Mark, sondern die 9 Mark selbst werden als jährlicher Zins bezeichnet.

Dann fehlen wieder längere Zeit die Lehnbriefe. Nur von 1554 Mittwochen nach Philippi und Jacobi apostolorum findet sich ein Lehnrevers „des Jost von Hanstein, Heinrichs seel. Sohns „und Vormunds der Söhne seines Vetters zu Ershausen, Werners, Hans und Heinrichs und des Sohnes des seel. Hansen „zu Geismar, Otto — gegen Günther und Hans Günther, „Gebrüder Grafen von Schwarzburg wegen 9 Mark jährlicher „Ufnahme zu Lehen; — und ein Entwurf einer Vollmacht des Geschlechtsältesten Melchiors von Hanstein und anderer vom 18. Aug. 1604, (Urkb. 522) „der wegen Unnermuglichkeit ver„hindert ist, in dem von den Räthen der vier Grafen des Reichs „zu Schwarzburg und Hohenstein, auf den 25. Aug. in ihrer „Geheim. Canzlei zu erscheinen, wo die v. H. von Ihro Gnaden „ein Kammerlehen oder Manngeld zu empfahen schuldig.“ Der Namen des Bevollmächtigten fehlt.

Darauf folgt dann auch der Lehnbrief von Sondershausen von Mittwochs nach Mariae Magdalenae, 24. Juli 1605 von Günther, Anthonius Henrich, Hans Günther und Christian Günther, alle Graf zu Schwartzburgk und Honstein an Melchior und Hans u. s. w. v. Hanstein, welche „sich zu den „Grafen gethan und vermannet haben, und die ihnen dafür das „Mannlehen von 9 löthige Mark Zinses in 6 rhein. Gulden von „einer Mark jährl. auf Michälistag reichen.“

Auf einem ähnlichen noch in Pergament vorhandenen Lehnbrief vom 4. Jan. 1615 findet sich auf der Rückseite von anderer Hand geschrieben: „NB. Dieses Cammerlehn haben sämmtliche v. H. „anno 1664 von dem Hrn. Grafen Capital und Pension aufge-

„hoben" — nachdem der Aelteste, Caspar v. H., zu Sondershausen am 23. März 1629 zuletzt mit 9löth. Mark Zinses = 60 Goldgulden beliehen worden, durch die unterlassene Muthung aber bis 1661 das Lehn in Stocken gerathen war, indem die am 2. März 1650 ertheilte Vollmacht von Conrad v. H., als Aeltesten; Joh. Friedrich, Heinrichs Sohn; Dittmar und Jost, Christians Söhne; Hans Ludwig, Caspars Sohn zu Ober-Ellen; Caspar Bernhard und Hans Casimir, Rudolfs Söhne; Caspar Rudolf, Burchards Sohn; Melchior Burchard und Curt Christian, Caspars Söhne zu Werlshausen; Hans Hermann, Enkel Hanses zu Besenhausen, wegen des begonnenen Streits keine Folge gehabt hatte. Der Geschlechts-Aelteste, Conrad v. H, war am 31. Juli 1660 in Henfstädt gestorben und der Aelteste Hans Fritz zu Wiesenfeld hatte darauf am 1. März 1661 die Belehnung bei dem Grafen nachgesucht, welche ihm aber von der Schwarzburgschen Regierung wegen mehrerer nicht geschehener Muthungen streitig gemacht und sogar mit gänzlicher Einziehung des Lehns gedroht wurde, wenn sich die v. H. nicht auf einen Nachlaß am Capitale einließen. Dies gab zu weitläufigen Verhandlungen Anlaß, worin die v. H. von Joh. Christ. Schindlert zu Sondershausen eine Deduction verfertigen ließen, wofür der Verfasser am 17. Dec. 1667 4 Thlr. erhielt, und darin ausführte, daß die v. H. des Lehns nicht zu priviren seyen, nach folgendem Auszug:

Gefordert wurden 4 Herren-Fälle, und 2 Vasallen-Fälle, auch ein noch obschwebender Herren-Fall bei dem Tode des letzt verstorbenen Grafen Christian Günthers. — Beschuldigung der Felonie. Antrag auf Restitution. — Bezugnahme auf Intercessionales des Höchstseel. Churf. zu Sachsen. — Beweis daß die jetzige Sachlage keine privation der Lehen begründe, weil

1) kein dolus malus vorhanden gewesen (11. Feud. 52 §. ult.) Joann. Schneidewind de feudis part. 5 n. r.
2) sie auch rechtliche Abhaltungsgründe gehabt. l. igitur 12. §. 1. et 3 sq. de liberat. causâ. Matth. Wesenbec. p. 1. Consil. 23. n. 38. Jul. Clarus lib. 5. recept. sent. q. 60 n. 22.

3) sie namentlich, die v. Hanstein, oft in dieser Zeit durch den Krieg von Haus und Hof verjaget worden, und keine Zusammenkunft ihres Geschlechts halten können. „Necessaria et justa vasalli absentia excusationem a non petitâ renovatione investiturae meretur.

1 Feud. 22 Rosenthal de feud. C. 6 Conclusio 50.

4) sie sich auch zum Theil in Kriegsdiensten aufgehalten,
5) einige unmündig gewesen,
6) sie nicht immer haben wissen können, wann ein Graf gestorben, oder
7) ihr, v. Hanstein Aeltester, Conrad, die Muthung unterlassen,
8) auch selbst eine angenommene Felonie desselben ihnen nicht präjudicirlich sei,
9) ihnen die Papiere, aus welchen die geschehene Nachsuchung um Lehnsempfang ersichtlich, durch Plünderung mit vielen andern abhanden gekommen seyn könnten,
10) man in solchen Fällen nicht gleich zur Lehnsentsetzung, und
11) schreite,
12) vielmehr dann das Billigkeitsrecht eintrete,
13) nach dem Westphäl. Frieden keinem Vasallen die seit 1618 unterlassene Muthung als fraus ausgelegt werden soll (Artic. IV. §. 50.),
14) die v. Hanstein aber 1649 laut der Acten um die Muthung eingekommen sind,
15) die Juristenfacultät in Gießen sich günstig für die v. Hanstein geäußert,
16) der letzte Sterbfall des Grafen aus Unwissenheit übergangen,
17) und einem über 70 Jahre alten Greise zu verzeihen sey.

Auch nahm sich der Oberamtmann des Eichsfeldes, Philipp Caspar von Bicken, der v. H. an, indem er 1668 ein Intercessional-Schreiben an die Gräfliche Regierung zu Sondershausen erließ, um die v. H. mit dem Kammerlehen wieder alsbald zu belehnen, wofür aber im folgenden Jahr 100 fl. bezahlt wurden, als ein Beweis, daß auch schon damals reichliche Sporteln im Gange waren.

Der Vertrag mit der Gräflich Schwarzburgschen Canzlei kam zu Gehren den 27. Juli 1669 dahin zu Stande, daß

1) für alle Retardat-Zinsen die Canzlei zahlte eine 6jährige Pension, nämlich	386 fl.
2) von dem auf 1286 fl 6 gGr. berechneten Capital	286 „
überhaupt .	672 fl.

wovon gleich 472 fl. entrichtet wurden; die übrigen 200 fl. nach einem Rezeß, den Hans v. H. zu sich genommen, mit dem noch bleibenden Capital der 1000 fl. und die erste Zinszahlung Michäl. 1670. Von jenen 472 fl. wurden an versprochenen honorariis bezahlt:

dem Ebelebischen Hofrath	87	Thlr.	12	gGr.
dem Sondershausischen Hofrath 50 fl. .	43	„	18	„
den Arnstädtschen Räthen	33	„	12	„
dem Oberamtmann, wie oben, 100 fl. .	87	„	12	„
dem Lehnschreiber 12, dem Lehnknecht 6 verehrt	18	„	—	„
dem Rentmeister, so die Gelder ausgezahlt, ein Ducaten	2	„	—	„
Dessen Schreiber	—	„	12	„
	272	Thlr.	18	gGr.

Nach diesem Abgang werden von jenen 472 fl. 140 Thlr. vertheilt, wovon die Besenhauser Linie die Hälfte mit 70 Thlr. erhielt, die andere Hälfte in der Ershäuser Linie nach Viertel vertheilt wurde.

Außerdem hatten die v. H. noch davon folgende Kosten:

1669 für eine vergebliche Reise zu den Grafen von Schwarzburg 16 Thlr. 19 Alb. 6 Hlr. — 14. Oct. bei der Muthung in Sondershausen an den Canzler 100 Thlr., an die Canzlei 50 Thlr., an den Canzlisten 6 Thlr., dem Licentiaten 12 Thlr., für Hans Fritz († 10. Juni 1669) Todesfall 6 Thlr., für den Lehnbrief 1 Thlr., für den Muthschein 1 Thlr., für Copieen des Lehns 2 gGr., dem Pedellen 12 gGr.

An dem Tage der neuen Wiederbelehnung am 13. Oct. 1669 durch den bevollmächtigten v. Hansteinschen Justitiarius Ernst

Casimir Berkling, wollte man in den Lehnbrief einrücken, „daß die v. H. hinfüro Alle Gräflich Schwarzburgische „Todesfälle zu Muthen und zu empfahen hätten" — wogegen aber der Bevollmächtigte protestirte, als gegen das Herkommen, welches nur bei dem Todesfalle des ältesten Grafen eine Muthung nöthig mache, welches auch nachgegeben wurde. Indessen war der Hansteinsche Senior Ernst Friedrich auf Wahlhausen am 2. Oct. 1670 gestorben, und dessen Nachfolger Johann Siegfried erinnerte am 17. Oct. von Ershausen die Zahlung der auf Michälis fällig gewesenen „funfzig reichsflorin Pension" bei der Gräfl. Schwarzburgschen Kammer.

Hierauf folgte endlich der noch vorhandene Lehnbrief von Sondershausen vom 20. Oct. 1671 von Christian Wilhelm der Vier-Grafen des Reichs zu Schwarzburg und Honstein, für sich und für seine Vettern und Brüder Ludwig und Anton Günther auf Johann Siegfried v. H., Werners Sohn, u. s. w. „welche sich zu Uns gethan und vermannet haben rc. „Hingegen Wir ihnen rc. reichen und geben sollen funfzig Gülden „Reinisch auf Eintausend solcher Gülden Wehrung, wie nach jüngst „abgelegter Post dieses Cammerlehns noch rückständig verblieben, „jährlich auf Michälistag."

Bald darauf am 24. März 1673 wurden die v. H. durch ein Ausschreiben derselben Grafen Christian Wilhelm und Anton Günther Gebrüder, aufgefordert, „ihre Ritterpferde mu„stern zu lassen" mit dem Befehl, „die Lehnschuldigkeit zu beob„achten undt mit den schuldigen Ritterpferden auch tüchtigen Knechten „undt guter mundirung also fort nach Verlesung dieses, sich gefaßt „zu halten, damit bey erster aufforderung, welche binnen 10 Tagen „geschehen möchte, dieselbe — erscheinen — vor tüchtig befunden „werden, und — fernern Befehls erwarten." Worauf die v. H. erwiedern, daß ihnen „nicht bewußt, daß von uns, noch Unsern „Vorfaren jemals Ein oder mehr Ritterpferde gefordert, noch ge„stellt worden, welches denn sonder Zweiffel darumb nicht geschehen, „daß dies Hochgräfl. Schwarzburgische Cammerlehen ein ange„lihen Capital, wie wihr bey vergangenen Verhör und Tage„leistung zu Sonderhausen mit uhralten Original Brieff dargethan,

„und darauf die Transaction zu Gehren erfolget, dann auch die „Ablage des hinterstelligen Capitals in kurzem promittiret.“

Von den Ritterpferden war weiter keine Rede und scheint überhaupt damals deren Stellung in Natur nicht mehr gefordert worden zu seyn; wenigstens geschah dies, wie es scheint zuletzt 1677 an die v. H. (von wem ist nicht gesagt) weshalb Joh. Siegfried in Ershausen als Aeltester seine Vettern auf den 26. Sept. nach Bornhagen verschreibt, wo man die Ritterpferde überhaupt auf 180 Thlr. in Geld berechnete, und solche auf 90 Thlr. für den Besenhausischen Stamm und eben so viel auf den Ershausischen betragend in Geld anschlug.

In Beziehung auf das Schwarzburg. Cammer-Geldlehen geben am 31. März 1673 die v. H. dem Joh. Siegfried v. H. Vollmacht, die rückständige Zinse, oder das ganze Capital à 1000 Reichsgulden von den Grafen zu erheben.

Die Vollmacht ist unterzeichnet von

1) Hans Hermann v. H. auf Besenhausen,
2) Hans Ludwig — Caspars sel. Sohn auf Oberellen,
3) Georg Philipp, } Conrads sel. Söhne auf Henfstedt.
4) Hans Caspar, }
5) Caspar Bernhard für sich und seinen Bruder
6) Hans Casimir, Rudolphs sel. Söhne zu Einbeck (Einberg),
7) Hans — für sich und seinen Pflegbefohlnen,
8) Caspar Georg, Georg Burchards s. Sohn auf Wahlhausen,
9) Curd Christian, Caspars s. S. daselbst,
10) Georg Balthasar, } Jost Dietrichs seel. noch unmündige unter Vormundschaft des Curt Heinrich v. Linsingen stehende Söhne auf Nuesetzen,
11) Joh. Ernst Friedrich, }
12) Hans Ludwig, } Ernst Friedrichs seel. Söhne auf Wahlhausen.
13) Hans Christoph, }
14) Friedrich Albrecht, }
15) Hans Ernst, }
16) Burchard Heinrich, }

Einige Glieder der Familie v. H. hatten am 10. April 1673 die

Auszahlung der Halbschied dieses Cammerlehens beantragt, welches die Grafen verweigert, weil sie den Consens aller Interessenten und verlangten, daß jede Quittung von Allen v. H. unterschrieben würde. Die Auszahlung unterblieb daher und Joh. Siegfried v. H. quittirte noch am 8. Nov. 1679 über 50 rhein. Gulden zu 21 gGr., obgleich man schon das Jahr vorher die Reichsflorin in schlechte Gulden verwandeln wollte, die man 1683 in meisnische Gulden festsetzte und so verzinste.

Als im Jahr 1683 das Lehn nach des Grafen Ludwig Günther von Schwarzburg Absterben wieder empfangen werden sollte, entschuldigte sich der Senior Joh. Siegfried zu Ershausen in einem Schreiben vom 8. Juli 1683 an Canzler und Räthe zu Sondershausen — dem er 6 Rthlr. „discretion" beigefügt — „daß er auch den ihm und seiner Familie gesetzten „zweiten Termin zur Wiederempfahung der Cammerlehen versäumt „habe, weil 1682 die leidige Contagion hiesiges landt, ja sogar „einige nicht ¼ Stunde weit von hier entlegene Dorffe wirklich „ergriffen und grausam gewütet, wodurch dann sowohl hiesiges „gantze landt, alß auch besonders diese Nachbarschafften in eine „solche spenge und noch wehrenden Bann von allen angrenzenden Herr„schaften geschlagen, und alle Communication dergestalt abgeschnitten „worden, daß ich von denen großentheilß außer hießigen Lande in „Franken, Heßen undt anderßwo geseßenen mitbelehnten die erfor„derte Vollmacht und Lehnwehren unmuglich zur Handt schaffen „können."

Bei dieser Gelegenheit, wo die 50 fl. Zinsen von Michälis 1682 zurückgeblieben und die für 1683 hinzugekommen waren und erhoben werden sollten, fand es sich, daß der Hofmarschall und Geheime Rath v. H. zu Gotha die vorjährigen Zinsen eingenommen hatte, „hinter sämbtlichen v. H. Wissen."

Der Lehnbrief von Sondershausen vom 13. Sept. 1683 wurde von Christian Wilhelm und Anton Günther der Vier Grafen an Joh. Siegfried v. H. u. s. w. auf die gewöhnliche Weise auf das Cammerlehn ertheilt und mit einem sehr großen Siegel versehen.

Zum Empfang des Lehns wurde damals der Richter Joh.

Ludwig Eckhard nebst dem Lehnknecht Claus Meyer von Ob'rstein nach Sondershausen gesandt, und wegen der damals herrschenden Pest, mit einem Paß des Oberamtmanns zu Heil'genstadt vom 21. Sept. (n. Styls) 1683 versehen. (Urkb. 627.)

Nach Joh. Siegfrieds v. H. am 30. Oct. 1691 erfolgtem Tode ertheilte der Graf Ludwig Günther zu Sondershausen für sich und seine minderjährigen Vettern den Lehnbrief vom 14. Oct. 1696 an Ernst Friedrich v. H. auf die herkömmliche Art. Dies ist der letzte Lehnbrief, der ertheilt worden, oder wenigstens sich vorfindet, und findet sich keine Spur, wie das Cammerlehn der 1000 fl. getilgt worden.

B. Ungetheilter Lehnbesitz. (S. 90.)

Dieser gemeinschaftliche Besitz konnte früher, wie später, nicht getheilt werden, theils wegen der Natur der Gegenstände, theils nicht getheilt werden durfte, weil die gemeinschaftliche Familien-Ausgaben daraus bestritten werden mußten, namentlich die Kosten für das Muthen der Sammtlehen, für das Sammtgericht, so weit die eingehenden Sporteln dazu nicht anreichten, — für die Lehnkurie, für gemeinschaftliche Prozesse u. s. w. Diese Gemeinschaft bestand

I. an Gütern. Activ oder Afterlehen. Zuerst das Schloß, Burg oder Haus Hanstein als Passivlehen von Kurmainz, dann von der Krone Preußen, jetzt Ruine, jedoch mit einem eingebauten Saal, — mit seiner Umgebung und dem dabei liegenden Gerichtsboten-Haus nebst Stallung. Das bewohnbare Haus ist mit etwa 4 Acker Land an einen Mann verpachtet, der zugleich die Aufsicht auf die alten Burgreste hat.

Zu den in den Mainzischen Lehnbriefen über Schloß und Haus Hanstein genannten Zubehörungen mit Dorf und Mannschaften rc., müssen nun auch die Activlehen der Familie v. Hanstein im Eichsfeld, Hessen und Hannover gerechnet werden, welche von jeher der v. H. Lehncurie unterworfen waren. Wenn sie auch früher als Afterlehen erschienen, so haben sie doch später

diese Eigenschaft in Beziehung auf den Lehnherrn verloren, weil die königl. Verordnung von Berlin vom 11. März 1818 das Recht des Lehnherrn aufgehoben ließ und nur die Agnaten-Rechte wieder herstellte, und schon der Mainzische Lehnbrief vom 29. Mai 1587 (Urkb. 484) zu den Zubehörungen des Schlosses und Hauß Hanstein alles rechnete

„ausserhalb was sie (die v. H.) deren von andern Chur- und Für-„sten von alters zu liehen haben und mit derselben Chur- und „Fürsten Lehenbriefen als derselben Aichenthums u. ihr v. Han-„stein Lehen mit brieflichen Urkhunden und Schein wie Zurecht „genugsam bestendiglich erwießen und erscheinet werden könnte."

Die Lehnhöfe in Hessen und Hannover konnten aber davon nichts in Anspruch nehmen, weil deren Lehnbriefe von diesen Afterlehen nichts enthalten. Weshalb denn auch der Lehnhof in Cassel demselben entsagte, und das königl. hannöv. Finanz-Ministerium in Hannover in einem Schreiben vom 13. Juli 1851 „von weitern „Erörterungen bezüglich der Frage abzustehen beschloß, ob die „etwa als Afterlehen von der Familie v. H. den Albrecht, Gru-„ben, Wienecke ꝛc. verliehenen Lehen den von hieraus verliehenen „Lehen beizuzählen seyn möchten."

Diese in den 3 Landes-Territorien befindliche von der Gesammt-Familie von Hanstein noch abhängige Lehngüter sind theils durch Aussterben des Mannsstammes anheimgefallene — theils noch bestehende (allein im Königr. Hannover) — theils abgelößte Lehngüter.

Es sind folgende:

1) im Eichsfeld.

a) Anheimgefallen. Das ehemalige Dresanus-Lehngut in Rengelrode, gegen 4½ Hufe ohne Gebäude, und die ehemaligen 3 Lehnäcker der Familie Rosenthal bei Heiligenstadt. Beides ist auf Zeit verpachtet.

b) Bestehende sind keine mehr vorhanden, seitdem durch die Ablösungs-Ordnungen vom 7. Jun. 1821 und 13. Juli 1829, sowie durch die Errichtung der Tilgungskasse in Heiligenstadt vom 18. Apr. 1845 die Ablösung der Renten und Reallasten erleichtert und befördert und endlich durch das Gesetz

vom 2. März 1850 die Lehen ganz aufgehoben worden sind und abgelöst werden mußten.

Als Ausnahme hiervon besteht aber noch das Pfarr-Lehngut, die Alteburg (S. 74) bei Heiligenstadt, die zwar der Stadtrath daselbst als Erbzinsgut besitzt, die Pfarrei Rengelrode aber als Pfarrlehn inne hat, den Erbzins davon bezieht, und der zeitige katholische Pfarrer von dem Aeltesten der v. Hanstein unter den gehörigen Formen damit beliehen wird, wie dies noch im Jahr 1855 mit dem vom Patronat der v. Hanstein präsentirten neuen Pfarrer geschehen ist. Bei dem der Familie v. Hanstein zustehenden Patronat-Recht wird unten das weitere deshalb vorkommen.

c) Abgelöst sind demnach nach den früheren Ablösungs-Ordnungen, schon seit 1826 und 1836, die Lehen

zu Erfurt, der Fam. Heintze, die Schildches-Mühle;
zu Heiligenstadt, Fam. Bitter;
zu Rengelrode, Fam. Hentze und v. Harstall;
zu Udra, Fam. Vollmar, Klinger und v. Kaisenberg;
zu Siemerode, Fam. v. Steinmetzen;

und durch das Gesetz vom 2. März 1850 im Jahre 1852:

zu Heiligenstadt, 8 Acker der Fam. Flucke, 4 Acker Marx und ½ Hufe Strecker (Erbz.-Gut);
zu Rengelrode, ½ Hufe der Fam. Zacharias Kobald (desgl.);
zu Werleshausen, 1 Hufe der Fam. Gerstenberg (desgl.);
zu Geisleden, 1 Hufe der Fam. Weiß und 49½ Acker der Fam. Franke;
zu Rohrberg, Zehnten der Fam. v. Hanstein zu Besenhausen.

Die Lehen der Familie v. Kaisenberg (Kemnade) und Schuchard sind nicht auszumachen gewesen, und ebenso wenig die 6¼ Acker der Fam. Ziehn in Heiligenstadt und 2 Acker der Hottenrodt und 8½ Acker der Otto zu Rengelrode.

Ebenso sind auch die Lehn-Schäfereien, womit mehrere Dorfschaften des Hanst. Gerichts, nach dem Tode des Ge-

schlechts-Aeltesten stets von neuem beliehen wurden, mit dem vertheilten Triftgeld abgelöst, namentlich

Hohengandern	auf die Schäferei,			
Lindenwerre	auf	300	Stück	Schaafe,
Wüsthäuterode	„	400	„	„
Schwobfeld	„	200	„	„
Mackenrode	„	200	„	„
Röhrig	auf die Schäferei,			
Eichstruth				
Gerbershausen				
Fretterode				
Schönhagen				
Thalwenden				
Arenshausen	auf	250	Stück	Schaafe,
Werleshausen	„	500	„	„
Neuseeßen	„	200	„	„

Außer dem verschiedenen Triftgeld, (das aber auf die Güter der Lehnherrn vertheilt und mit den übrigen Zinsen derselben abgelöst ist) zahlte die Gemeinde gewöhnlich an Lehngeld 1 Thlr. und einen guten Hamel — sowie an Schreibgebühr 1 Thlr. und an den Lehnknecht ½ Thlr., Schwobfeld aber, Schönhagen und Thalwenden nur einen „schlechten Thlr." und einen Jährling. (Notiz von Curt Christian v. Hanstein vom 8. Jan. 1705.)

Wie nachtheilig übrigens die Ablösungen nach dem Gesetz von 1850 für den Lehnherrn geworden, beweisen die Beträge, die der Familie v. H. für die verzeichneten Lehnstücke geworden, indem derselben

	Thlr.	Sgr.	pf.
für die Hufe Land der Fam. Weiß in Geisleden	2	21	8
für 8 Acker Land d. Fam. Flucke in Heiligenst.	1	23	4
für 4 „ „ „ Marx das.	—	26	8
und für den Zehnten in Rohrberg nur	7	6	–

als Ablösung zuerkannt wurden.

2) In Hessen.

a) Anheimgefallen der Familie von Hanstein waren die ehemalige Dolläus und Wolf Mannlehen zu Hofgeismar.

Es sind gegen 48 Acker Land, Wiesen und Garten ohne Gebäude, und verpachtet.

b) Bestehende sind keine mehr vorhanden, seitdem durch die Ablösungs-Gesetze vom 23. Jun. 1832 und 31. März 1835, sowie durch die Errichtung der Landeskredit-Kasse, die Ablösung besonders der Natural-Zehnten sehr begünstigt und durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848 die Lehen, eigentliche, wie uneigentliche, zu Gunsten der Vasallen völlig aufgehoben, und den Lehnherrn oder Obereigenthümern nur eine Entschädigungs-Forderung vorbehalten wurde.

c) Abgelöst wurden demnach in den Jahren 1837 bis 1842 in Beziehung auf die Ablösungs-Gesetze die Lehen

zu Hofgeismar ¼ Zehnten daselbst der Fam. Bonnet zu Kelze (300 Thlr.);

zu Witzenhausen, der Zehnten der Fam. Kindervater, das Lehen der Fam. Hungershausen,

⅛ Zehnten zu Unterrieden, ¼ Zehnten zu Hundelshausen, ½ Zehnten zu Ellingerode und bei Nieder-Rosbach 1½ Hufe Land der Familie v. Hanstein zu Besenhausen (für 370 Thlr.),

zu Roßbach der Fam. Fahrenbach,

zu Ellingerode
zu Trubenhausen } der Fam. Brandau,

zu Ober-Rieden Zehnten zu Hundelshausen, Trubenhausen und Witzenhausen der Familie Lucan.

7 Morgen der Fam. Möhlhenrich;

durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848:

zu Ellershausen ein Erbzinsgut der Fam. Gastrock,

zu Kelze eine Hufe Land der Fam. Bonnet,

zu Hofgeismar 2 Hufen Land und Zehnten rc. dem Hospital daselbst,

" " 2 Morgen Land rc. dem Stadtrath das.

" " 17 Acker Land u. Gärten d. Fam. Schneider.

3) In Hannover,

a) Anheimgefallen durch Absterben des Mannsstammes der Familien Breithaupt, Buchholz und Mühlerts zu Göt-

tingen sind einzelne Äcker und Wiesen. Diese sind im Sept. 1849 zu Berichtigung mehrerer Ausgaben verkauft worden.

Die Königliche Regierung hatte durch Verordnung vom 20. Mai 1814 die durch das westphälische Gesetz von 1809 erfolgte Aufhebung und Allodificirung der Lehen mit allen ihren Folgen, für null und nichtig erklärt, wodurch die Herstellung der Lehen da, wie in Kurhessen, wieder erfolgt war. Indessen wurde später durch das Gesetz vom 13. Apr. 1836 die Ablösung dieser Lehen gestattet. Hiernach

b) bestehen noch folgende Lehen der Familie v. Hanstein unter deren Lehn-Curie, bei welcher solche bei dem Tode des Seniors der Lehnherrl. Familie sowohl, als bei dem Absterben des Seniors der Vasallen, gemuthet, das Lehngeld ꝛc. entrichtet werden muß und die neue Belehnung auf die herkömmliche Art durch Ertheilung eines Lehnbriefs geschieht. Diese Lehen sind

zu Göttingen

1) Haus u. Hof u. 14¼ Morg. Land der Fam. Dohmeiner,
2) 15½ Morgen Land der Fam. v. Helmold,
3) 12 „ „ der Fam. Weiß,
4) . . . . . . der Fam. Quentin,
5) 2 Morgen Land der Fam. Jünemann,

zu Geismar

6) 4¼ Hufe Land u. 2 Kothhöfe d. Familie von Nordeck,

zu Dransfed

7) ein Garten der Fam. Mielenhausen,
8) 32 Morgen Land, Wiese, der Fam. Jaep,
9) Erbzinsgut, 16 St. Land und Wiese, (früher Lehn der Fam. Arens), derselben,
10) ein Baumgarten der Fam. Breithaupt,
11) 1½ Morgen und Garten der Fam. Hemmelmann,

zu Lipppoldshausen

12) ein Vorwerk mit 100 Morgen Land und Kornhof mit 2 Hufen der Fam. Reineck,
13) Grabengut und Schronhof mit 3¼ Hufe Land, wovon 29¼ Acker abgelöst, der Familie Helwig,

14) zu Elkershausen eine Hufe Land, Wiese und ein Sattelhof der Fam. Günther.

Von diesen Lehen steht 3) auf 4 Augen und 12) auf 2 Augen.

c) Abgelöst sind dagegen nach dem Gesetz vom 13. Apr. 1836 in den Jahren 1837 bis 1854 folgende:

1) zu Göttingen
Lehn von dem Hospital S. Crucis, der Fam. Henkel, Rauschenplatt, Helborn, Brauns, Winnecke, Eberwein;

2) zu Münden
der Bruchhof der Fam. Hentze;

3) zu Dransfeld
der Magistrat daselbst, den Familien Groskurt, Mielenhausen, Jaep, Kleinhans, Breithaupt, Grunewald, Ludwig, Kelterborn, Hentze, Brandes;

4) zu Duderstadt
der Familie Schwanenflügel, v. Hagen;

5) zu Geismar
der Familie Seebode, Riemenschneider, Magerhans, v. Schnehen, Hofmeister, Karl, Fritze, Zimmermann, Schrader, Knüllig, Scheide;

6) zu Grona
der Familie Heine, Wichmann, Hampe, Fischer, Dohrmann, Bornemann;

7) zu Elkershausen der Familie Mützel;

8) zu Elliehausen
der Familie Gruben, Albrecht, Ahlborn;

9) zu Roßdorf
der Familie Möring, Klinge, Hartdegen;

10) zu Großen-Schnehen
der Familie Dieterich, Bielefeld, Henkel;

11) zu Obern-Jehsa
der Familie Herrenhausen, Bühren, Behrmann;

12) zu Niedern-Jehsa
der Familie Fette, Deppe, Dietrich;

13) zu Diemarden der Familie Schachtebeck;

14) zu Mielenhausen der Familie Mengershausen;
15) zu Lippoldshausen ein Theil der Familie Helwig.

Zu Verwaltung dieser bedeutenden Menge von Lehen in den 3 verschiedenen Landestheilen Eichsfeld, Hessen und Braunschweig wurden von Zeit zu Zeit die erforderlichen Lehntage gehalten, zu denen die Vasallen durch den Lehnboten förmlich vorgeladen wurden, der Geschlechtsälteste den Vorsitz und der Richter das Lehnprotokoll führte, so wie der Lehnschreiber die Lehngelder rc. einnahm. Es finden sich deren noch von 1447 an vor.

So verlieh

im Jahr 1447 Berldt von Hanstein als Aeltester die Hansteinschen Lehen —

1464 Werner v. Hanstein, Heinrichs Vater und Hanses Großvater —

1502 Heinrich von Hanstein, Curts Sohn —

1527 Heinrich von Hanstein, Hanses Sohn —

Sie sind dann in den folgenden Jahrhunderten ziemlich vollständig vorhanden;

So wurde ein Lehntag am Montag nach Laetare (8. März) 1529 von Herrn Christian von Hanstein Ritter —

am Montag nach Invocavit (8. März) 1557 zu Hohengandern von Allen von Hanstein —

am 16. 17. und 18. Juni 1575 von Merten v. H.,

am 22. Oct. 1588 von Caspar v. H. auf Henfstädt,

am 9. und 10. März 1593 in Beiseyn von Caspar, Melchior, Heinrich und Hans Heinrich v. Hanstein zu Gerbershausen — und

am 17. Juli alt. Kal. 1598 ein solcher abgehalten und für den Lehnfall der inzwischen verstorbenen Geschlechtsältesten der Lehnsherrlichen Familie, als der Vasallen die neue Belehnung ertheilt.

Gewöhnlich geschah diese Verhandlung am Gerichtsort, wie

zu Hohengandern am 12. März 1604 unter Melchior von Hanstein ein allgemeiner Lehntag, und

zu Gerbershausen am 4. 5. 6. Febr. 1608.

Oft aber hielten die Senioren auch die Lehntage an ihrem Wohnort, wie

zu Wahlhausen am 8. Jan. 1612 durch Hans v. H. und am 9. Apr. 1627,

zu Bornhagen Montags post Exaudi (3. Juni) 1633 nach Hans Heinrich v. H. Tode, „so diese Welt am 14. Jun. 1631 gesegnet", durch Christoph Wilhelm von Hanstein oder wie die Unruhen des 30jährigen Kriegs, sie ins Ausland trieben,

zu Göttingen am 12—14. Juni 1637 und hernach wieder nach Christophs Wilhelms Tode (26. Aug. 1637),

zu Bornhagen am 29. Oct. und 10. Dec. 1638 durch Otto den Aeltesten,

zu Oberstein am 3. Oct. 1642 durch Friedrich von Hanstein und

zu Stadt Allendorf in Hessen am Montag, Dienstag und Mittwochen nach Invocavit 20. bis 22. Febr. 1643 in demselben Jahr dieselben Tage post Quasimodogeniti 10. bis 12. Apr. (nach dem Julian. Calender) zuerst „in dem offnen Gasthoeff so „ein General-Lehntag gewesen" — und dann „in des Burgemeisters „Klingkerfueß Behausung."

An einem andern Lehntag, der den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Nov. 1649 auch nach Allendorf angesetzt war, bitten die Lehnleute zu Heiligenstadt sie zu entschuldigen wegen des in „Anderer Herrschaft" angesetzten Lehntags, der sonst auf Haus Hanstein, Bornhagen oder Wahlhausen gehalten worden, — auch wegen vieler Beschwernisse und Einquartierung der Hessischen Soldatesca.

Sodann zu Wiesenfeld am 4. Juli 1650 und am 4. u. 5. Oct. 1659, wo zuerst der Lehnschreiber Ernst Casimir Berkling genannt wird. Dann wieder

zu Wahlhausen am 21—26. Oct. und am 19. Nov. 1661,

zu Wiesenfeld am 18. März 1662,

und wieder

zu Wahlhausen am 17. Apr. 21. Oct. 1662 und am 23. Febr. 1663, und

zu Gerbershausen, dem Gerichtsort am 24. Oct. 1692.

Aehnliche Lehn=Protokolle finden sich von 1700 bis 1772 vor und später finden sich Beschwerden von einzelnen Familiengliedern, daß von 1772 bis 1792 keine förmliche Lehntage gehalten seyen. Seitdem die Lehnscurie förmlich besetzt war durch den Justizrichter, den Actuarius, der den Lehnschreiber machte und die Lehnrechnungen führte, durch einen in der Person eines geschickten Juristen, Just. Henne in Bornhagen angestellten besondern Lehn=Secretarius (im Gegensatz des Lehnschreibers) der allein als Lehnfiskal angestellt war, und auf die Lehnfälle besonders durch den Tod der Senioren der vielen auswärtigen Vasallen=Familien wachen mußte, — durch die Gerichtsboten, welche als Lehnboten auch in Hessen und Hannöverschen gebraucht und als solche anerkannt wurden — seitdem diesem völlig eingerichteten Lehngericht mochte man förmliche ausgeschriebene Lehntage nicht mehr nöthig halten, besonders fielen solche ganz weg in der Westphälischen Zeit von 1807—1813, wo auch das Eichsfeld und der angrenzende Theil von Hannover, worin die Vasallen sich befanden, zum damaligen Königreich Westphalen gehörten. Für den Lehnfall des am 25. Jan. 1820 verstorbenen Familien=Seniors Adam Erdmann v. H. auf Bornhagen findet sich noch eine Zitation vom 2. Nov. 1820 an 38 und 70 Vasallen um die Lehen neu zu empfangen — sodann eine vom 2. Jan. 1822 nach dem Tode des Oberlandes=Gerichtsrath v. Hanstein auf Wahlhausen und die letzte vom 12. Aug. 1837 nach dem Absterben des Kammerherrn von Hanstein auf Rotenbach. Seitdem waren die meisten Lehen abgelöst, und für die wenigen noch bestehenden wurde die neue Belehnung auf Anmelden der Vasallen, oder auf besondere Citation derselben durch die Post oder durch den Lehnboten, einzeln an einem Tage von dem Patrimonial=Gericht, wie auch seit 1814 geschehen, vorgenommen, wie solches auch nach Aufhebung des Patrimonial=Gerichts, seit dem 1. April 1849, von dem Geschlechts=Aeltesten geschieht.

Die Gelder, die an den Lehntagen für die neue Belehnung entrichtet werden mußten, waren viererlei Art: Lehngeld, Schreib=Gebühr, Muthgebühr und Knechtgeld (Lehnboten). Das Lehngeld war sehr verschieden nach der Größe des Lehns, war aber für jedes genau bestimmt und betrug von ½ Thlr. bis zu 50 Thlr.,

für jeden Fall, das für die Lehen im Hannöverschen noch jetzt nach Kassengeld berechnet und mit einem Aufgeld von 3 gGr. auf den Thaler berichtigt wird. Das Schreibgebühr ist von ¼ bis zu 5 Thlr. oder von 1 bis 6 Kopfstück (à 5 gGr.) — sowie das Muthgebühr bis zu einem Thlr. oder von ½ bis 6 Kopfstück, sowie für den Lehnknecht bis zu 2½ Thlr. oder von ½ bis zu 3 Kopfstück angesetzt.

Das Lehngeld floß in die Lehnkasse des Lehnherrn, welches von den vielen Vasallen nicht unbedeutend war und z. B. in den drei Lehntagen von 1661 625 Thlr. 26 Alb. 10 Hlr. betrug, wobei mehrere nicht erschienen waren, andere Nachlaß erhielten, und mehrere, wie das Hospital zu Hofgeismar mit 25 Thlr. im Rückstand verblieben, sowie David von Schnehen, der um Delation bat, wegen nothwendiger Reise, und weil er den Fall nicht gewußt. „Ihm wurde, — wie es im Protokoll heist — „ein guter Filtz und Verweis gegeben.“

Die Muth- und Schreibgebühren zogen der Richter und Lehnschreiber, sowie die Knechtgebühren der Lehnknecht, der später Lehnbote genannt und dem durch Beschluß d. d. Ershausen 7. Mai 1672 jedem noch ein Maas Bier zu geben verfügt wurde.

Von den geführten Lehnrechnungen sind noch mehrere vorhanden, nämlich von den Jahren 1629, 1686, 1688—1692. In den frühern Jahren scheinen keine geführt worden zu seyn, indem sich in den ältern Lehn-Protokollen mehrmals die Bemerkung befindet, daß von den eingegangenen Geldern die Zehrungs- und andere Kosten berichtigt worden und das übrige vom Senior zu sich genommen sey, der sich dann später mit den Vettern deshalb berechnete. Aus dem vorigen Jahrhundert finden sie sich noch vor:

von 1703 und 1704, geführt vom Lehnschreiber Schauzius,
„ 1710—1721 vom Lehnschreiber Blankenheim,
„ 1726—1731 „ „ Könitzer,
„ 1732—1735 war die Lehnschreiberstelle vacant und deshalb keine Lehnsrechnung übergeben.
„ 1736—1746 vom Lehnschreiber Rühling,
„ 1746—1771 „ „ E. L. Sontag, der eine Caution von 800 Thlr. eingelegt;

von 1771 — 1792 u. bis 1809 vom Lehnschreiber Georg Ludwig Reiter;

„ 1790 — 1817 vom Lehnschreiber J. C. Fr. Sontag;

„ 1818 — 1821 „ „ J. G. Wagner;

„ 1824 — 1849 „ Amtmann Strecker.

An den gehaltenen Lehntagen, wo stets die Senioren der beiden Stämme und noch andere Glieder der Familie versammelt waren, wurden öfters Beschlüsse gefaßt, die diese Lehnkasse, deren Einnahme und Ausgabe betrafen. So beschloß man

1654, um eine Schuld (wahrscheinlich Ehegelder) an den Obristlieut. Christian v. Wreden in Cassel, (der den Joh. Siegfried v. Hanstein zu Ershausen seinen Schwager nennt) zu tilgen, ein Lehen an einen gewissen Quentin für 500 Thlr. zu verkaufen, auf welches schon 300 Thlr. erlegt waren.

Aus dieser Lehnkasse, als der einzigen gemeinschaftlichen Familienkasse, wurden dann auch die Kosten für Muthen der Passiv-Lehen und für die Lehnbriefe an die auswärtigen Lehnhöfe in Mainz, Fulda, Cassel, Braunschweig und Sondershausen entrichtet, wenn sie nicht von den einzelnen Güterbesitzern für die Gesammtlehen zusammengeschossen werden mußten. Auf dem Lehntage zu Wahlhausen

1661. 26. Oct. St. vet. wurden deshalb noch besondere Beschlüsse gefaßt, nämlich:

1) es sollen in Zukunft 2 Lehnschreiber bestellt werden. (Dies scheint in der Folge nicht ausgeführt worden zu seyn, wie auch nach Jahrhunderten bei manchen nützlichen Beschlüssen der Fall war, die auf Reichs- und Landtagen ganzer Länder gefaßt wurden.)

2) Lehngelder betr.

a) von ihnen sollen die Unkosten der Lehnstage, (der Lehnschreiber erhielt z. B. für 2 Ries Papier 2 Thlr.) alsbald bezahlt werden;

b) der Rest wird unter die beiden Stamm-Aeltesten getheilt;

c) diese bezahlen davon die Lehnware an die Fürsten;

d) doch zahlt jeder Stamm für seine Privat-Lehen für sich;

e) der Ueberschuß ist von jedem Aeltesten seinem Stamm zu berechnen.

3) An den Lehngeldern soll künftig keinem Vasallen etwas erlassen werden, weil auch ihre, der v. Hanstein, Oberlehnsherrn die Lehntaxe mit der Zeit gesteigert.

4) Von den mit Consens der v. Hanstein verkauften Lehen wird der 10. Pfennig bezahlt.

5) Anheimgefallene Lehen sollen, selbst wann sie auf Expectanz gegeben wären, nicht verschenkt, sondern nur gegen ein billiges „pretium“ verliehen werden.

6) Zu Ersparung der Unkosten, sollen in Zukunft die Lehnleute auf einen Tag citirt werden, und ihren Eid zusammen ablegen.

An diesem Lehntage, der 4 Tage dauerte, wurden alle Vasallen in dem Wirthshause in Betreff der Zehrung frei gehalten, und betrug dieser Posten an einem Tage 7 Thlr. und an dem 4. Tage 13 Thlr. 28 Alb.

In dieser Rechnung von 1661 sind für die damalige Zeit, bald nach beendigtem Religionskriege der 30 Jahren, noch folgende Ausgab-Posten bemerkenswerth:

Für den Gesammt-Kasten	3	Thlr.		
„ das große Siegel	2	„		
„ den Lehnknecht	1	„		
„ „ Trompeter	1	„		
„ Hrn. Joh. Barkefeld von Duderstadt dem Gelehrten (Urkb. 597) . .	10	„		
Dem Wirth vor 12 Mahlzeiten, wie er die von Adel gespeiset	12	„		
Vor das Gesinde vor 12 Mahlzeiten geben	6	„		
„ Bihr, so uff gehaltene Lehntage getrunken	6	„	10	Alb.
Hanß Rühling und andern Wirthen zu Wahlhausen	7	„	9	„
Curdelen, der Krämerin	—	„	8	„
Bauch Jobsten vor Brantewein	—	„	6	,

Der Teuffel Catarine (das Wirthshaus hieß die Teufelei) vor Futterung und vor gebrannten Wein	1 Thlr.	28 Alb.
Als die Grenze besichtigt ward verzehrt bei dem Wirth	1 „	— „
Prozeßkosten und Advokaten-Gebühr gegen die Bauern	10 „	1½ Kpst.
(Ein andermal heißen sie in dieser Rechnung 6. Febr. 1663 Rebellen-Bauern) nebst verzehrt	7 „	1½ „
Als er auf die Notion vom Hrn. Oberamtmann den Herzog zu Sachsen Fürstl. Durchlaucht über das Land begleitet, verzehrt und verreiset	6 „	— „
Wie die Scharfrichter das Blockhaus gereiniget, verzehrt	— „	1½ „

Die anderen Ausgabe-Posten sind

Botenlohn für gesuchte oder geforderte Belehnung bei den Fürsten —

Reisekosten der Bevollmächtigten nach Mainz, Cassel und Hannover —

Zehrungskosten bei den Zusammenkünften der Familienglieder (6. Mai 1662 zu Gerbershausen 2 Kpfst. und zu Batterode 15. Mai — 1 Kpfst.

Nach Abzug dieser und ähnlicher gemeinsch. Kosten theilten sich die 2 Stämme in zwei gleiche Theile.

Nach der Rechnung von 1669—1671 betrug die Einnahme der Lehngelder 351 Thlr. 15 Alb. 6 Hlr. und die Ausgabe in Gesammtsachen 293 „ 21 „ 3 „

Die Taxen der Lehngelder ꝛc., welche damals bei Empfangung der Lehen bei den fürstlichen und gräflichen Lehnhöfen entrichtet wurden, bestanden auf jeden Lehnfall

	Lehngeld.	Siegelgeld.	Secretar.	Canzellist.	Botenmeister.	Pedell.
1) bei Chur-Mainz						
a. vom Schloß Hanstein cum pertinenciis	10 Thlr.	1 Gldfl. à 6 Kpfst.	2 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr.	½ Thlr.
b. von der Windischen Mark	16	1 Gldfl.	2	2	1	½
2) bei Fulda . . .	15	1 Thlr.	2	1½	—	½
3) „ Hessen . . .	35 fl. à 26 Alb.	—	2	1	—	½
4) „ — Pleß .	10 fl.	—	2	1	—	½
5) „ Braunschweig-Lüneburg						
a. Zelle	18 Thlr. 30 Alb. 2 Hlr.					
b. Calenberg . . .	desgl.					

Ausserdem wurden berechnet:

bei Mainz „dem Cavalier, so das Lehn empfangen 10 Thlr.
„dem Hrn. Lehn-Secretario, welcher Ihrer Churfürstl. Gna-„den aus den Hansteinschen Lehns-Acten relation gethan, „und dieß Lehenwerk zur Belehnung befodert, für seine „Mühe gegeben . . . . 1½ Ducaten.

bei Hessen dem Bevollmächtigten . . . . . 6 Thlr.

bei — Pleß demselben . . . . 4 „
welches bis in die neueste Zeit der Procurator, der in schwarzem Hof-Anzug mit Degen vor dem Lehnhof erschien, in 1 Louisd'or in Gold erhielt;

bei Braunschweig-Lüneburg . . . . . 4 Thlr.

Aber auch selbst zu diesen Posten kamen gewöhnlich noch mehrere unter andern Namen. So quittirte zu Mainz Joh. Erbenius als Taxator am 25. Oct. 1670 für 3 Lehnbriefe, wovon der 3. noch zu empfangen war, pro taxa 45 Gulden 3 Batzen 3 Kreuzer und für die Siegelung 6 Gulden. Der Lehn-Sekretar wollte sich jedoch, als noch der 4te Lehnfall hinzugekommen, auf eine

Separirung der einzelnen Beträge nach den einzelnen Lehen nicht einlassen, und alles nach der letzten Muthung gezahlt wissen, wo 2 Fälle 152 fl. 15 Alb. Tax- und Siegelgeld, dem Bevollmächtigten 18 fl., dem Sekretair angewiesenermaßen 36 fl. und für gehabte Bemühung 6 fl. gezahlt worden seyen.

Einige Jahre nachher, 1676, lagen 4 Fälle zur Muthung vor, nämlich für den Erzb. Joh. Philipp († 1673), für Lothar Friedrich († 1675), für die Senioren v. Hanstein Ernst Friedrich († 1670) und dessen Bruder Adolf Ernst († 1672) und wurden dafür vom Schloß Hanstein 16 Thlr. 20 gGr. — von der Windischen Mark 22 Thlr. 20 gGr. auf jeden Fall, und also auf die 4 Lehnfälle . . . 158 Thlr. 16 gGr.

dazu für den Empfänger des Lehns . .	12	„ —	„
und für Reisekosten und Zehrung ungefähr	50	„ —	„
Summa	220	Thlr. 16	gGr.

berechnet. Außerdem beruhten für Ershausen Töpfer noch zwei Churfürstl. Fälle.

Da nun damals die Lehnkasse keinen Vorrath hatte, so wurde im Familienrathe zu Wahlhausen am 17. Oct. 1676 von dem Aeltesten des Geschlechts, Joh. Siegfried v. Hanstein die Sache berathen und eine Familien-Collecte beschlossen, welche 250 Thlr. aufbringen sollte und folgendermaßen vertheilt:

Ershäusischen Stamm Joh. Siegfried v. H.	15 Thlr.	15 gGr.
Hans v. H.	15 „	12 „
Obristl. sel. Erben mit Geismar . .	31 „	6 „
Caspar Georg	31 „	6 „
Jobst Dietrich seel. Erben	31 „	6 „
Besenhäuser Stamm, Hans Hermann v. H.	41 „	16 „
Hermann Hansteinsche Lehnsfolger . .	41 „	16 „
Caspar Rudolphs seel. Erben . . .	20 „	20 „
Curt Christian v. H.	13 „	21 „
Joh. Ludwig v. H.	6 „	23 „
	249 Thlr.	21 gGr.

Dieser Familien-Beschluß ist unterschrieben von

Joh. Siegfried v. Hanstein,
Hans Hermann v. Hanstein,
Hans v. Hanstein,
Curdt Henrich v. Linsingen, curatorio nomine,
Curdt Christian v. Hanstein,
Caspar Georg v. Hanstein,
Agnese v. Asseburg, Wittib von Hanstein.

Die Gelder wurden als eingegangen quittirt, wovon Joh. Siegfried zu Ershausen als Senior der Familie am 30. Jan. 1677 228 Thlr. 11 gGr. 3 Batzen 3 Kr. an den Lehn-Sekretar Rath Günther zu Mainz übersendet, wovon derselbe für seine Bemühung 18 Thlr., der bevollmächtigte Cavalier, welcher für sie das Lehn empfangen, 10 Thlr. — das übrige zur Bezahlung des Lehn-, Siegel- rc. Geldes verwandt und der Rest per Wechsel remittirt werden soll.

In den folgenden Rechnungen wurden an solchen Lehngeldern verausgabt:

1727 nach Cassel 39 Thlr. 9 Pf.,
" Fulda 48 Thlr.,
1728 " Mainz 46 und 50 Thlr.,
" Hannover 54 und 33 Thlr.,
1732 " Cassel 52 Thlr. 6 gGr.

Später wurden dann Advocaten oder Procuratoren in Mainz angenommen, welche dann außerdem natürlich noch ihre Deserviten berechneten.

Außer diesen Kosten an die auswärtigen Lehnhöfe und den, welche die gehaltenen Lehntäge für die ertheilten Lehen verursachten, hatte diese Familienkasse auch noch andere gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten. Dahin gehörten auch leider die Kosten für Prozesse, deren wohl die wenigsten nöthig gewesen seyn mochten, und die gegen die eignen Unterthanen am meisten zu bedauern waren.

Dergleichen Prozeßkosten kamen in der Rechnung von

1688 vor, wo am 17. Febr. beim Mangel in der Kasse für solche in Bornhagen eine Anlage von 50 Thlr. und dann von 30 Thlr. gegen die Unterthanen beschlossen und

1689 11. April eine gleiche von 100 Thlr. gemacht und
1713—1721 an Gerichts-Prozeßkosten und Advocaten-Gebühren 347 Thlr. 8 gGr. 7 Pf. und
1746 85 fl. verausgabt wurden.

Aber auch nützliche und verdienstliche Ausgaben für Kirche und Schule und fromme Zwecke, in Beziehung auf das der Familie zustehende Kirchen-Patronat, finden sich vor. In der Rechnung von
1688 werden Kosten für die Ordination des Pfarrer Weber in Wahlhausen, des Pf. Crollen in Werleshausen für jeden 10 Thlr. und für Pf. Steuber zu Hottenrode 6 Thlr. verausgabt.

Das Pfarrhaus in Bornhagen wurde unter dem Pfarrer Joh. Stitz mittelst neuer Schwelle, Fenster und Gartenzaun
1679—81 reparirt.
1713—20. Desgl. mit 34 Thlr. 11 gGr. 8 Pf. und
1748 u. 49 mit 392 Thlr. neu erbaut, und dazu 1752 von einem Fräulein de Loys 200 Thlr. erborgt.
1712—1718 wurde für den Bau der Kirche in Fretterode, und zu Reparatur der Kirche zu Gerbershausen 646 Thlr. 2 Pf. beigetragen, auch
1716 nach Conferenz-Beschluß von Wahlhausen vom 27. Febr. der Gemeinde Häuterode 6 Thlr. zu einer Glocke geschenkt, so wie
1712—1716 an Baukosten am Pfarrhause zu Wahlhausen 104 Thlr. 3 gGr. 8 Pf. und
1714 für den Bau des evangelischen Schulhauses in Fretterode 114 Thlr. 8 gGr. 6 Pf. verwilligt.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde in den frühern Jahren gröstentheils durch die gerichtlichen Taxen und Sporteln erhalten, denn wenn auch diese sehr mäßig waren, und die Gerichtsbarkeit auf mehr patriarchalische Weise ausgeübt wurde, so waren dagegen auch die Gehalte der Beamten in jener stillen bescheidenen Zeit mäßig und gering. In den frühern Rechnungen kommen daher nur die Kosten des Criminalgerichts vor, wie

1692 peinliche Gerichtskosten, für Holz zu dem Gerichtsgalgen mit 8 Thlr. 16 gGr. 12 Hlr. und für 3 Pfarrer, die den armen Sünder besucht und getröstet hatten, jedem 1 Thlr.
1716 an Inquisitionskosten 67 Thlr. 10 gGr. 6 Pf.
1712 – 14 für den Bau des Gerichtsdieners-Haus auf Hanstein 219 Thlr. 13 gGr, 11½ Hlr.

Mehrere Jahre später kamen dann auch noch ritterschaftliche Anlagen in den Ausgaben vor. Die sämmtliche Ritterschaft des Eichsfeldes hatte von jedem 1000 Thlr., die auf dem jährlichen Landtag dem Kurfürsten von Mainz als Steuern verwilligt wurden, 218 Thlr. zu tragen (S. 186) und da sie dies wieder auf ihre Unterthanen repartirten, nach dem ihnen zustehenden jus sub repartitionis, so waren sie von ihren Gütern steuerfrei. Dagegen mußten von den erkauften bisher contribuabeln Bauerngüter die Steuern entrichtet werden, — worüber mancher Streit entstand — auch mußte zu den sogenannten Extrasteuern, wie Türkensteuer und andere Abgaben, beigetragen werden, wozu dann die v. H. zu diesen ritterschaftlichen Anlagen, die von den ritterschaftlichen Deputirten ausgeschrieben wurden, ihren Antheil zu zahlen hatten — sowie von den hessischen Lehen die sogenannte Petri- und Martinisteuer unter dem Namen Schreckenberger (Urkb. 417) gefordert und entrichtet wurden. Wenn die gemeinschaftliche Kasse keinen Vorrath hatte, wie gewöhnlich der Fall war, so wurden diese Ausgaben durch besondere Anlagen repartirt, kamen aber in die Rechnung in Einnahme und Ausgabe. Nach einem Schreiben des Caspar Hermann v. H. zu Wiesenfeld, Sohn Curt Christians vom 15. Juli 1723 an Johann Heinrich v. H. in Fretterode († 1726) war die Familienkasse so leer, daß sie mehrere Schulden nicht zahlen konnte, namentlich eine Rechnung des Wirths zu Wahlhausen, wahrscheinlich über Zehrungskosten bei der Familien-Conferenz, welche derselbe in Heiligenstadt gegen die Familie eingeklagt hatte. Dergleichen besondere Ausgaben kommen daher in jeder Rechnung vor, namentlich

1746—50	an ritterschaftlichen Anlagen	126 Thlr.	23 gGr.	3½ Hlr.
	und hessischen Rittersteuern	10 "	3 "	10 "

1750—60 betrugen die Anlagen . 1158 Thlr.
und die Zehrungskosten 367 „ und
1771 die Extra-Steuer à Quartal 49 bis 59 Thlr.
und ritterschaftliche Anlagen 68 Thlr.

Diese Lehnrechnungen wurden vom Hochgericht zu Hochgericht d. h. von Michälis zu Michälis geführt, aber mehrmals wurden sie erst nach 20 Jahren zusammen gestellt, nach mehrmaliger ernstlicher Erinnerung der Senioren. Später kam noch die Straf-Buß-Rechnung hinzu, die vom 6. Oct. 17$\frac{80}{82}$ eine Einnahme von 184 Thlr. 23 gGr. und eine Ausgabe von 51 Thlr., somit einen Vorrath von 133 Thlr. nachwieß, von da an aber eine gemeinschaftliche Rechnung mit den Lehn- und Pachtgeldern ausmachte, bis später auch diese Geldstrafen aufhörten.

In den Lehnrechnungen

17$\frac{20}{21}$ hatte der Lehnschreiber Anton Blankenheim 659 Thlr. 14 gGr. 10 Pf. überzahlt, die er auch sofort in Heiligenstadt einklagte, und da, wie es scheint, die Acten an eine auswärtige Facultät verschickt wurden — sich noch folgende Notiz findet:

Hr. Blankenheim zahlte im heutigen termino inrotulationis das gewöhnliche bibal à 2 fl. Heiligenstadt den 10. Febr. 1721.
Adam Würschmidt.

Dieser Prozeß muß übrigens lange gedauert haben, denn erst 1752 findet sich die Bemerkung: die v. H. werden von dem Oberlandesgericht zu Heiligenstadt verurtheilt, den Blankenheimschen Erben 600 Thlr. zu bezahlen.

17$\frac{26}{28}$ des Lehnschreibers Joh. Georg Könitzer waren 329 Thlr. ausgeliehen und 228 Thlr. 15 gGr. 1 Pf. Vorrath; sowie

17$\frac{30}{31}$ 1 Thlr. 21 Sgr. 7½ Sgr. Vorrath.

Abgeschlossen sind diese Rechnungen vom Gesammt-Richter Justus Gottlieb Billeb zu Hohengandern am 19. März 1734. Die von

17$\frac{46}{48}$ sind vom Lehnschreiber Friedr. Wilh. Rühling, aber ohne Abschluß. Die von

17$\frac{46}{58}$ vom Gerichts-Actuar Ernst Lüder Sontag enthalten eine Ueberzahlung von 115 Thlr. 14 gGr. 10 Pf., welche auf 100

Thlr. von den Senioren Ernst Friedrich und Otto Friedrich zu Wahlhausen am 26. Jan. 1751 abgeschlossen ist.

Die folgenden Rechnungen von $17\frac{50}{78}$ enthalten zuerst auch Belege, sind von demselben gestellt, der aber seitdem das Prädicat als Gesammt-Lehn-Secretarius — der längere Titel scheint der Stelle mehr Werth zu geben — erhalten hat.

Die Einnahme beträgt darin	5351 Thlr.	23 gGr.	10 Pf.
und die Ausgabe	6283 „	7 „	11 „
so daß eine Ueberzahlung von . vorhanden ist; sowie in der von	931 Thlr.	8 gGr.	1 Pf.
$17\frac{70}{71}$ eine Einnahme von	762 Thlr.	3. gGr.	10 Pf.
und Ausgabe hauptsächlich Extra-Steuern und Anlagen enthaltend .	773 „	5 „	7 „
und daher eine Ueberzahlung von	11 Thlr.	1 gGr.	9 Pf.

Von einer förmlichen Revision und Abschluß dieser Rechnungen kommt nichts vor, nur trat nach dem Tode des Sammt-Richters Müller, der Gesammt-Lehn-Secretarius Sontag an dessen Stelle, und die Familie v. H. bestellte Georg Ludwig Reiter zum Samtschaftlichen Lehn-Secretarius (mit jedem Jahr wurde der Titel länger), welcher dann auch die Führung der Lehnrechnungen übernahm und sie vom 17. April 1771 bis zum Hochgericht (30. Sept. 1772) und sofort in einzelnen Rechnungen bis 1792 stellte.

In diesen Rechnungen kommen außer den eingegangenen Lehngeldern auch noch andere Einnahmeposten vor, wie Pachtgeld vom Wasenmeister 15 Thlr., vom Musikhalten 10 Thlr., vom Schweineschneiden 2 Thlr. 16 gGr., vom Caminfegen 2 Thlr. 12 gGr. Unter den Ausgaben befinden sich 25 Thlr. für einen eisernen Depositenkasten (1790), für das gerichtliche Depositenwesen mit 25 Thlr., dann Salair für den Rechnungsführer, Belehnungskosten, für Zehrung, Prozeßkosten, Extra-Steuern, hessische Rittersteuern, Baukosten u. s. w.

Da Reiter 1792, nach Sontags Tode, Amtmann des Patrimonialgerichts wurde, sowie J. C. F. Sontag, Sohn des

verstorbenen Beamten, Lehnsekretair, so erhielt auch dieser die Rechnungsführung übertragen. Indessen war das Rechnungswesen Reiters noch nicht geordnet, und er entsagte dem Dienst, da durch die neue Organisation des Königreichs Westphalen, anstatt der Justizämter Cantons errichtet und darin Friedensrichter bestellt wurden. Reiter stellte daher seine Schlußrechnung von

1792 bis 1809 über die rückständigen Lehngelder und berechnete anfangs eine Ueberzahlung von 452 Thlr., die sich aber durch die berechneten Zinsen seiner Ueberzahlung und sonst auf 916 Thlr. steigerten, die indessen durch förmliche Prüfung der Rechnungen von Seiten eines Familiengliedes, das von den Senioren dazu ersucht worden, zu Rotenbach am 27. Juli 1815 auf 268 Thlr. 2 gGr. 10 Pf. herabgesetzt und auch auf diese Summe verglichen und bezahlt wurde.

Der Lehn-Sekretair Sontag stellte dagegen über die ihm gebliebenen Einnahmen und Ausgaben, namentlich Strafbußen und Lehngelder 21 Rechnungen vom

3. Oct. 1792 — 30. Sept. 1814 und weiter 2 gemeinschaftliche Rechnungen über Lehn- und Pachtgelder u. s. w. vom

30. Sept. 1814 — 25. Juli 1817, worin unter andern das Salarium des Lehnschreibers oder Rechnungsführers sehr mäßig mit 19 Thlr. 13 gGr. 4 Pf. und 4 Thlr. für Schreibmaterialien jährlich berechnet war, während er von 1808 an, als Friedensrichter in Ershausen gestanden und hernach als Advokat in Wahlhausen fungirte. Ungeachtet nun von den auswärtigen Lehnhöfen die letzte Belehnung der Hansteinschen Güter von Hessen 1794 — von Fulda 1803 — von Preußen 1804 und von Hannover 1806 erfolgt war, und seitdem keine Kosten deshalb entstanden oder entrichtet waren, so befand sich doch die Lehnkasse, wie das stets ihr Loos zu seyn schien, in schlechten Umständen. Die Sontags Erben machten auf eine starke Ueberzahlung aus ihren Rechnungen Anspruch. Die aus billigen Rücksichten gegen diese alte Beamten-Familie, die so lange mit dem Geschlecht der Gerichtsherrn vereint gelebt hatte, auf 1300 Thlr. anerkannt wurde, die mit 2 andern Forderungen von zweien Familiengliedern von 2000 Thlr. und 200 Thlr. als Schulden auf

der Familienkasse hafteten. Als nach Auflösung des ephemeren Königreichs Westphalen am Ende des Jahrs 1813 die Theile desselben unter ihre angestammte Regenten zurückkehrten und auch das Eichsfeld wieder der Preußen Herrschaft sich erfreute, wurde auch das Patrimonialgericht v. H. in Wahlhausen wieder hergestellt und ein tüchtiger junger Beamte aus dem benachbarten Hessen, J. G. **Wagner**, der noch jetzt als angesehener Beamter und Schriftsteller thätig ist, erhielt die Stelle des Gerichts-Actuarius, der auch die des Lehnschreibers bei der Lehns-Curie versah und als solcher die Lehnrechnung von

1818 — 1821 führte. Da er nach wenigen Jahren zum Vaterlande zurückgekehrt, übernahm der damalige Beamte 1824 selbst die Führung dieser Rechnungen, die er auch von

1824 bis 1. April 1849, der Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeiten in Preußen, beibehielt, worauf dann die Verwaltung der Gesammt-Familienkasse und deren Einkünfte von den übrig gebliebenen gemeinschaftlichen Gütern und den wenigen Lehen im Königreich Hannover einem besondern Rechnungsführer unter besonderer Leitung und Aufsicht des zeitigen Seniors anvertraut wurde.

Außer diesem ungetheilten Besitz von Lehen (S. 231) findet sich auch noch

II. ein theilweis ungetheilter Besitz der Familie v. H. an mehreren Bauergütern, Zehntpfennigs-Gelder und Mühlen. Sämmtliche Bauergüter in den Dörfern des Gerichts v. H. und noch in einigen außerhalb dieses Gerichts, der Familie v. H. gehörig, waren nämlich von den wirklichen **Mannlehen**, wovon bisher gehandelt worden, ganz verschieden und werden mit dem Namen **Erbzinsgüter** (Colonate) bezeichnet. Sie entrichteten einen jährlich bestimmten Canon an Roggen, Hafer, ein gewisses Dienstgeld und Hauszins, und Küchenzins an Gänsen, Hühnern, Hahnen und Eiern an den Zinsherrn. Außerdem waren sie auch noch demselben **zehntpfennigpflichtig**, d. h. bei jeder Veräußerung des Guts an einen Fremden, die ohne Consens des Zinsherrn nicht geschehen konnte, oder bei Vererbung an einen Sohn oder Tochter, oder andere Erben mußte der zehnte Theil des Kaufgelds oder des eltern-

lichen Gutsanschlags (statt dessen auch auf Werthschätzung des Guts durch auswärtige Taratoren bestanden werden konnte) — von dem Käufer oder Erben gezahlt werden, ohne welches der Consens nicht ertheilt und der Vertrag gerichtlich nicht bestätigt wurde. So milde nun auch von dem menschenfreundlichen Zinsherrn hierbei verfahren wurde, so war diese Last doch sehr drückend für den Colonen und besonders hart, wenn solche Erbfälle in wenigen Jahren nach einander sich ereigneten. Diese Last ist nun durch die Ablösung verschwunden. Diese Güter mit ihren bäuerlichen Abgiften waren nun bei Vertheilung der Rittergüter unter die Stämme, Vettern und Brüder des Geschlechts gleichzeitig vertheilt, wovon dann jeder Theilnehmer nicht allein jene Frucht-, Geld- und Küchenzinsen, sondern auch die Zehntpfennig-Gelder, welche auch den Namen Lehngelder führten, als Eigenthum bezog. Bei jener Erbvertheilung aber konnten oder mochten ein oder das andere Bauerngut, besonders einige Mühlen, einem Theilnehmer nicht zugetheilt werden, und wurden daher die jährlichen Erbzinsen mehreren Theilnehmern zugetheilt, welche dann auch ihren Antheil von dem Erbzinsmann bezogen; das Zehntpfennig-Geld aber blieb jedoch gemeinschaftlich, dergestalt, daß bei einer Veräußerung oder Vererbung dieses Lehngeld unter die Theilnehmer nach Verhältniß des jährlichen Zinses, den sie vom Gute oder der Mühle bezogen, vertheilt wurden, welches dann der Ordnung wegen durch den Sammtrichter geschah. Es finden sich Verzeichnisse solcher theilweise gemeinschaftlicher Güter noch vor, namentlich vom 14. Febr. 1603 bis 1627, welche den Titel führen:

Lehen-Buch, Verzeichniß der Lehngeld-Pflichtigen (Zehntpfennig-Geldpflichtigen) im Gericht Hanstein und Kalten-Ebra,

Lehen-Buch über die Pfandes-Unterthanen im Gericht Hanstein — und

Lehen-Buch der Windischen Mark, welches die Dörfer: Ershausen, Lehenn (Lehna), Döpffern, Lengefelt, Faulungen, Geismar, Bartlöff, Hildebrandshausen, Ristungen, Crombach, Effeldra und Bernderode enthält, mit dem Zusatz:

„Geben von zehen Thalern oder Gulden einen zu Lehnrecht,

„und wird den Lehnleuten von jedem Acker Wintersaat 4 Für-„stengroschen am Lehngeld abgekürzt.“

Diese bemerkenswerthe Vergütung für den Pflichtigen ist bei den Gütern im Gericht Hanstein, wenigstens in den letzten Jahren wohl darum nicht beachtet worden, weil bei Veranschlagung oder dem Kauf oder Schätzungspreis ganzer Bauergüter die vorhandene Aussaat nicht besonders beachtet wurde.

Uebrigens war dieses Zehntpfennig-Geld bei allen Bauerngütern gewöhnlich. Von Verleihung derselben von den v. H., die in alten Zeiten oft wohl nur mündlich geschehen seyn muß, ist freilich nur das alte Herkommen übrig geblieben. Nur eine Urkunde ist noch vorhanden, die das Herkommen bestätigt und auch sonst ihres übrigen Inhalts wegen merkwürdig ist, nämlich von Mittwoch nach Michälis (30. Sept.) 1551 (Urkb. 407), worin Hans und Jost v. Hanstein ihrem „Unterthan“ Lorenz Rosselin und seinen Erben einen Acker Landes zu einer Baustätte, eine Hube Landes und 2 Acker Wiesen übergeben, gegen einen jährlichen Zins auf Michälis von 5 Malter Frucht partim, 2 Götting. Mark Dienstgeld, eine Abgabe von einem Marien-Groschen Zapfgeld von einem jeden Faß Bier und 2 Rauchhühner. Der Zinsmann Rosselin verspricht auf der Baustätte ein Haus zu bauen zu einer Wirthschaft, das „unsträflich“ seyn soll, mit einer Unterstube, eine „Beerstobe“ (Bierstube) einer Kammer mit 2 guten Betten und guter Stallung zu einer „Stige“ Pferde (20) dann soll er noch bei einem Verkauf des Guts mit Wissen und Willen der Zinsherrn, von dem Kaufgeld den Zehnten Pfennig geben, „wye das im ganzen Gerichte zu Hanstein gebrewlich Is.“ Dies Wirthshaus steht noch, an der großen Berliner Heerstraße mit einem Schild als Preußischer Hof.

Zu jenen der Familie zustehenden theilweise ungetheilten oder mehreren Rittergütern zustehenden Bauern-Gütern gehören besonders mehrere Mühlen, nämlich

1) die alte Mühle zu Fretterode, deren Lage in einem Protokoll des Sammt-Richters Johann Gottfried Müller

von Hohengandern den 24. Mai 1762, zwischen dem Adlichen Hofe und Friedrich Kistner angegeben wird. Sie bestand aus Haus, Hof und einem Acker Land und Gemeinde-Gerechtigkeit, und zinsete

an den Oberhof zu Wahlhausen		1 Thlr. 1 Huhn, 2 Hahne, 30 Eier,
an den Unterhof das.		14 Alb.
an Unterstein		14 „ 2 Hlr.
an Oberstein	1 Kopfst. 9 Hlr.	7 „ 9 „
an Ershausen	1 „	7 „

Die Mühle, die hernach eingegangen ist, und daher später das Gut die Mühle genannt hieß, wurde 1755 zu 200 Thlr. und 1762 zu 240 Thlr. verkauft, und der zehnte Theil der Kaufgelder nach Verhältniß jener jährl. Zinsen an die 5 Besitzer jener Güter vom Gesammt-Richter vertheilt. Die Kaufsumme war aber in der damaligen Kipper- und Wipper-Zeit schlecht Geld, daher schon 1766 das Gütchen nur für 100 Thlr. einen Käufer fand, die aber 4 Jahre später auf gut Geld reducirt nur 70 Thlr. ausmachten. Im Jahr 1786 wurde sie für 90 Thlr. — in 1787 zu 85 und 1793 zu 80 Thlr. verkauft und geschah jedesmal die Vertheilung der 10 Procent nach obigem Verhältniß. Außer dem Beachtungswerthen dieses gesunkenen Geldwerthes, hat der letzte am 24. Mai 1793 abgeschlossene und vom Gericht zu Wahlhausen bestätigte Vertrag für unsere Geschichte noch das Bemerkenswerthe, daß der Käufer Ernst Utermark sich nennt, (seine frühere Heimath ist nicht angegeben) und daher wahrscheinlich von der adlichen Familie Aus der Marke, oder Uz oder Us der Marke, in Platt-Teutsch Ut der Marke, herstammt, die schon im 13. Jahrhundert bekannt, in Stadt Allendorf ansässig war, von Graf Everstein 1291 (Urkb. 43) mit dem halben Dorf Wahlhausen beliehen wurde, (S. 154), den v. Hanstein viele Güter verkaufte und die v. Dörnberg zu ihren Verwandten zählte. Sie führte wahrscheinlich ihren Namen von der über Allendorf liegenden s. g. halben Mark. (Landau's hess. Ritterburgen Th. 2, S. 6.)

2) Die Stubenmühle bei Fretterode, nebst 3 Wie-

senplätzen, ¼ Acker Land und eine Mühlenstätte, welche letztere aber Mannlehen seyn sollte, zinsete an

Gut Unterstein jährl. 1 Sch. Korn, 1 Sch. Hafer, 20 Alb. Mühlenzins, ein Rauchhuhn und einen Tag Dienst.

Unterhof Wahlhausen dasselbe, nur anstatt des Rauchhuhns 2 Hahne und 30 Eier.

Der Verkauf geschah

1721 für 500 Thlr.

1746 beim Gericht zu Gerbershausen nach Meistgebot, für 710 Thlr., von dem die auswärtigen Käufer aus Hessen wieder abgegangen, für 600 Thlr.

1785 beim Gericht zu Wahlhausen für 400 Thlr., wovon jedesmal die 10 Proc. nach gleichen Theilen an die beiden Häuser vertheilt wurden.

3) Die Mühle zu Mackenrode, genannt die Beckmühle, mit 18 Acker Land und 2 Acker Wiesen, sämmtl. v. Hanst. zins- und lehnbar, nämlich an

Oberhof Wahlhausen }
Unterhof " } an jeden 14 Alb. Mühlenzins.
Unterstein }

Oberstein desgl. 7 Alb. 9 Hlr.

Dahin versetzt: Dienstg. an Ober-Ellen 1 Thlr. 1 Alb. 4 Hlr.

Besenhausen Mühlenzins 21 Alb. 4 Hlr.

Ershausen desgl. 6 Alb. 11 Hlr.

Verkauft wurde diese Mühle unter gewöhnlicher Vertheilung des Lehngeldes

1719 zu 600 Thlr.; 1740 gegen die Mühle zu Röhrig vertauscht mit 80 Thlr. Aufgeld;

1754 verkauft zu 1000 Thlr.; 1764 zu 250 Thlr.;

1793 zu 240 Thlr.; 1794 zu 331½ Thlr. u. 1798 zu 380 Thlr.

4) Die Untermühle zu Wahlhausen zinsete an

Wahlhausen Unterhof: Grundgeld 1 Thlr. 12 gGr. 9 pf., 2½ Sch. Korn, 2½ Sch. Hafer, ½ Huhn, 1 Diensttag mit 2 gGr.

Das. Oberhof: Grundgeld 1 Thlr. 10 Alb., 1¼ Sch. Korn, 1¼ Sch. Hafer, ¼ Hahn.

Ershausen Unterhof: Haus= u. Mühlenzins 14 gGr. 6½ pf., 1 Metze Korn, 1 Metze Hafer.
Oberstein: Mühlenzins 21 Alb., 2 Sch. Korn, 2 Sch. Hafer.
Unterstein: Grundgeld 1 Thlr. 8 gGr.

Verkauft wurde die Mühle 1723 zu 800 Thlr., 1779 zu 850 Thlr. nach Abzug ⅛ Erb=Portion, 1820 zu 2020 Thlr. und geschah die Vertheilung nach den Erbzinsen, wobei das Mltr. Korn zu 4 Thlr., Hafer zu 2 Thlr. und das Huhn zu 3 gGr. berechnet wurde.

5) Die Mühle zu Dietzenrode mit Land und Gemeinde=Gerechtigkeit, zinsete an

Wahlhausen Unterhof: Mühlenzins 21 Alb. 4 Hlr., 4½ Sch. Korn, 4½ Sch. Hafer, ¼ Huhn u. 1 Tag Handdienst.
Wahlhausen Oberhof: Mühlenzins 21 Alb. 4 Hlr., 1 Sch. Korn, 1 Sch. Hafer, ⅛ Huhn und 1 Tag Handdienst.
Ershausen Oberhof: Mühlenzins 13 Alb. 7 pf., 2 Metzen Korn, 2 Metzen Hafer, ¼ Huhn.
Oberstein: dasselbe, Mühlenzins 7 Alb. 9 pf.
Unterstein: Mühlenzins 21 Alb. 4 pf., ¼ Huhn u. 1 Tag Handdienst.

Die Mühle wurde verkauft 1773 zu 800 Thlr., 1805 zu 1000 Thlr., 1820 zu 1850 Thlr., wovon die Vertheilung, des letzten Kaufgelds, von 185 Thlr. geschah.

6) Die Mühle zu Gerbershausen zinsete dem

Wahlhausen Oberhof: 3 Sch. ½ M. Korn à Mltr. 4 Thlr., 3 Sch. ½ M. Hafer à Mltr. 1½ Thlr., Dienstgeld u. Grundzins 1 Thlr. 5 Alb., ½ Huhn, 1 Hahn und 15 Eier.
Ershausen Oberhof: 1 Sch. Korn, 1 Sch. Hafer, Hauszins, Dienst= und Meder=Geld 14 gGr. 4½ pf.
Oberstein: 1½ Sch. Korn, 1½ Sch. Hafer, Hauszins 10 pf., Mühlenzins 7 Alb. 9 pf.

1788 verkauft zu 850 Thlr.

7) Die Mühle zu Röhrig, mit 5 Acker Land 1773 zu 25 Thlr. taxirt, zinsete dem

Wahlhausen Oberhof: Mühlenzins 14 Alb.
" Unterhof: " 14 "
Unterstein: Mühlenzins . . . 14 "

Oberstein: Mühlenzins 7 Alb.
Ershausen: " 8 "
Bornhagen: Coburg. Hof, Mühlenzins 1 Thlr. 17 Alb. 8 pf
2 Hahne, 1 Huhn und 30 Eier.

Verkauft wurde sie 1752 für 400 Thlr., 1779 für 540 Thlr., die aber wegen des schlechten Geldes auf 300 Thlr. reducirt wurden, 1794 für 640 Thlr., aber wegen der Erbportion mit 440 Thlr. verlehnrechtet, 1803 für 1000 Thlr.

8) Die Mühle zu Arenshausen, zinsete den folgenden 4 Gütern Fruchtzinsen an Korn und Hafer, Küchenzins, Haus-, Grund-, Mühlenzins und Dienstgeld. Bei dem Anschlag an den Müller Philipp Stubenitzky von Seiten seines Vaters am 17. März 1800 für 1200 Thlr. ertrug es nach Abzug seiner Erbportion von 171 Thlr. 17⅜ gGr. an Lehngeld 102 Thlr. 19 gGr. 2 pf. u. davon

Besenhausen	57 Thlr.	2 gGr.	8 pf.
Oberstein	10 "	2 "	3 "
Wahlhausen u. Geismar	22 "	4 "	12 "
Ershausen	13 "	9 "	11 "

9) Unter dem Namen der Wüsten Mühle, kommt noch ein Haus und Hof zu Thalwenden vor, den Claus Teichmanns Kinder an ihren Schwager Hottenrodt für 50 Thlr. am 18. Nov. 1701 verkauften (Urkb. 637). Es muß eine gemeinschaftliche Mühle gewesen seyn, weil nach dem vorhandenen Kaufvertrag mehrere der Familie von Hanstein in diesen Kauf consentiren, nämlich (Taf. 7) Caspar Rudolf v. H., (Taf. 14) J. E. Friedrich — (Taf. 12) Caspar — (Taf. 11) Joh. Adolf — Margarethe Elisabeth — Heinr. Ernst Emanuel.

Die Vertheilung der 10 Proc. geschah wie gewöhnlich nach Verhältniß der Zinsen.

Wir wenden uns nun bei dem ungetheilten Güterbesitz (S. 231. 253) zu den

III. Gerechtigkeiten,

welche ebenfalls zu den Passiv-Mann-Lehen zu rechnen sind, da sie sich auf die Lehnbriefe gründen. Dahin gehört

1) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Von einer solchen gilt, was der 1830 verstorbene Oberhofgerichts-Präsident von Drais in Mannheim sagt:

> „Die vier großen Eigenschaften einer guten Justiz sind:
> „daß sie gründlich, redlich, prompt und nicht zu
> „theuer geleistet werde."

Man hat dies stets auch dem von Hanstein'schen Patrimonial-Gericht nachgerühmt.

Die Befugniß, dieses Hoheitsrecht auszuüben, gründete sich wie gesagt auf die Lehnbriefe. Es verdient bemerkt zu werden, daß die ältern derselben die Belehnung mit diesem Hoheitsrecht ausdrücklich nicht enthalten, wie sie denn überhaupt sehr kurz gefaßt waren, die Lehnstücke nur sehr unvollkommen bezeichneten, und man wohl in der damaligen Zeit die Ausübung der Justiz für kein Hoheitsrecht ansah, solche dem Adel und den Gemeinden und den gewählten Schiedsrichtern überließ, und der Landesherr sich nicht darin mischte. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man das letztere beibehalten. Der Richter wurde zwar auch in spätern Zeiten, durch die Constitutionen des neuen Jahrhunderts, stets für unabhängig erklärt; es fanden sich aber öfters Mittel mancherlei Art, und nachgebende gefällige Richter, diese Unabhängigkeit zu schmälern, und namentlich in Sachen des Fiscus demselben das Gericht geneigter zu machen, als es bei den verbundenen Augen der Themis hätte seyn sollen. Auch bei den Patrimonial-Gerichten erlaubte sich auch hie und da mancher Gerichtsherr, der von seinem Beamten sonst angesehen und geehrt wurde, Eingriffe in die Ausübung dieses hohen Rechtes, die ihm nicht zustanden, und manche Gerichte dieser Art, die sich nur auf ein oder auf ein halbes Dorf beschränkten und daher einem benachbarten unbedeutenden Advokaten anvertraut waren, drückten ihre wenigen Gerichts-Unterthanen mit desto größern Sporteln, so, daß überall die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche im Bereich des Königreichs Westphalen am 1. Januar 1808 mit der Einführung des Code Napoleon, nach Muster der französischen Constitution geschah — nicht so tadelnswerth erscheint, als sie noch im vergangenen Jahre in der ersten Kammer in Berlin dargestellt wurde.

In dem Mainzischen Lehnbrief des Erzb. Wolfgang, vom 29. Mai 1587 (Urkb. 484) über das Schloß und Haus Hanstein heißt es

„sammt allen und jeden obern und untern Gerichten"

und in dem Lehnbrief der Preuß. Regierung zu Erfurt vom 23. Oct. 1804 sind dieselben Worte wiederholt.

In dem von demselben Datum über Ershausen und das Dorf Töpfer ist zwar der Gerichte nicht besonders Erwähnung gethan, die Privat-Gerichtsbarkeit ist aber früher von einem besondern Justitiar, seit 1815 aber von dem Hanstein'schen Gesammt-Gericht zu Wahlhausen ausgeübt worden.

Von den Braunschweig-Lüneburgschen Lehnbriefen spricht der auf das halbe Dorf Waldesa (Wahlhausen) von Donnerstag nach St. Catharinentag 1489, sowie der letzte vom 20. Januar 1806:

„mit allen Gerechtigkeiten, Nutzen und Zubehorungen."

Der Lehnbrief vom Sonnabend nach trium Regum 1549, von der Vormundschaft über die Söhne des Herzogs Ernst zu Celle († 1546) an Hans v. Hanstein ꝛc. ausgestellt, enthält schon bestimmter die deutlichen Worte:

„— mit allen ihren Gerechtigkeiten ꝛc. wie man das be-
„namen mag, nichts davon ausgescheiden, In allermaßen
„und weise als dieselbigen zuvor von altersher von unser
„gnädigen Hern Herschaft Eberstein und nun von Ihren
„F. G. deshalben zu Lehn gehen, mit den Gerichten der-
„selbigen guter, hohen und niddern Oberigkeit über
„Hals und Hand."

In den über Reiffenhausen von 1650 bis 1820 werden

„Alle unsere Gerichtsrechte ꝛc."

zwar genannt, das Gesammt-Gericht hat sich aber nicht auf dies im Hannoverschen liegende Dorf, so wenig wie auf die Gronische Güter in Friedland erstreckt.

Der Lehnbrief der Abtei Fulda vom St. Andreas Abend (30. Nov.) 1357 (Urkb. 121) über Waldesa und Wederoldeshusen nennt ebenfalls

„Unsere Stiftsrechte ꝛc."

sowie es in allen Hessischen Briefen von 1546 bis 1794 über Hawaterode (Wüsthäuterode) ꝛc. heist:

> „Mit allen und jeden Iren hohen und niddern gerichten „und Gerechtigkeiten."

Die Hessische, ehemals Plessesche Lehnbriefe thun der Gerichte keine Erwähnung, da die meisten Lehnstücke, ohne eigentliche Rittergüter, in Hessen und im Hannöverschen lagen.

Die Gerichtsbarkeit der v. Hanstein in Beziehung auf Hessen wurde auch durch den Vertrag zwischen dem Erzb. Wolfgang von Mainz und den damaligen 4 Landgrafen von Hessen vom 8. Sept. 1583 (Urkb. 473), nachbarliche Irrungen betr., näher bestimmt. Man hatte sogar von Seiten Hessens 1580 die Behauptung aufgestellt, daß Wahlhausen nach Hessen gehöre (Urkb. 469). In jenem Vertrag wurde dann bestimmt, daß in den Mainzischen Dörfern Wahlhausen, Diezenrode und Lindenwerre den v. Hanstein (S. 161)

> in künftigen zutragenden Fällen die Peinlichkeit zu exercieren und zu üben ungehindert gelassen werden solle —

was jedoch allen und jeden Beschwerden der hessischen Beamten nicht vorbeugen konnte. (Urkb. 503).

Wobei dann auch wegen der Auslieferung von Verbrechern noch Bestimmung erfolgte und festgesetzt wurde, daß Hessen das Geleit zustehen solle auf der Straße nach Heiligenstadt durch Diezenrode bis zu der Warte (bei Lenterode) und durch Wahlhausen bis auf die Mitte des Höhbergs (dem sogen. Ausspann) (Wolfs Gesch. des Eichsfelds II. S. 65).

Hiernach bestand dann das Gesammt-Gericht der v. Hanstein aus folgenden

Dorfschaften und	Herdstätten	Einwohner-Zahl.
Wahlhausen mit 3 Rittersitzen . . .	42	547
Diezenrode mit einem Rittersitz . . .	17	116
Fretterode desgl.	53	372
Werleshausen desgl.	50	512
Lindenwerre	40	313
Neuseeßen	19	151

welche nach dem Westphälischen Friedensschluß der evangelischen Confession angehörten. Die folgenden der katholischen:

Dorfschaften und	Herdstätten	Einwohner-Zahl.
Gerbershausen	72	681
Rimbach mit Schanze	28	298
Hohengandern mit einem Rittersitz . .	60	670
Arenshausen	29	288
Birkefeld	30	589
die übrigen Häuser gehörten zur v. Linsing'schen Gerichtsbarkeit		
Schönhagen	26	224
Thalwenden	48	465
Wüsthäuterode	50	461
Röhrig	32	292
Mackenrode	24	232
Eichstrut	13	110
Schwobfeld	24	182
Wiesenfeld mit einem Rittersitz . . .	51	547

Diese 19 Dörfer nebst den 7 ritterschaftlichen Höfen zu Bornhagen (105 Einw.), dann Rotenbach, Ober- und Unterstein, Rummerode und Besenhausen bildeten mit der von Hansteinschen Mühle auf dem rechten Ufer des Walzebachs beim hessischen Dorfe Batterode mit 52 Feuerstätten, ursprünglich das Gesammt-Gericht, mit mehr als 7904 Seelen.

Dazu kam 1815 das Gericht Töpfer und Schachtebich

	Einwohner.
Groß-Töpfer	328
Lehne	90
Schachtebich	331
Dann	
Bornhagen	105

welches zusammen eine Seelenzahl von 7904 ausmacht.

Nach den in Folge des Pariser Friedens 1815 wiederhergestellten Patrimonial-Gerichten, wurden die bisher besonders verwalteten Privat-Gerichte der Familienglieder auf Ershausen von Groß-Töpfer mit 36 Häusern (zu unterscheiden von Klein-

Töpfer im Kr. Mühlhausen), von Lehna mit 12 Häusern und der v. H. auf Oberstein von Schachtebich zu dem Gesammt-Gericht gezogen.

Bei Ershausen, einem Dorf von 114 Häusern ist zu bemerken, daß das Dorf selbst nicht zum Hansteinschen Gericht gehört. Es befinden sich darin 2 Rittersitze, genannt der Ober- und Unterhof, im Besitz von zwei verschiedenen Familiengliedern.

Ob Hottenrode, wo sich Joh. Wahlen 1488 als Pfarrer befand (Urkb. 285), ohnweit Hohengandern, das in den alten Lehnspecificationen nur als Wüstung und Pfarrkirche vorkommt, zum v. H. Gesammt-Gericht gehört, bleibt ungewiß, ist aber doch wahrscheinlich, indem die Feldflur dieses in alter Zeit verschwundenen Dorfs ohne Zweifel nach Hohengandern gezogen ist. Es war darüber, besonders zur Zeit der Reformation und 1593, viel Grenzstreit mit dem Mainzischen Amt Rusteberg. Am 8. Aug. 1659 verbot das Ober-Amt zu Heiligenstadt den v. Hanstein u. v. Bodenhausen „ohnweit Hottenroder Kirche „die Grentz zu bereiten, beuorab besagte Kirch am kayserl. Cam-„mergericht zu Speyer in vnentschiedenen rechten langendt vndt „höchst gedachte Ihr Churf. Gnaden in possessione notoria be-„griffen.“ (Wolfs Gesch. des Eichsfeldes II S. 67, Urk. 116). Im Jahr 1665 waren an der Hottenroder Kirche und Besenhausen die Braunschweigschen Wappen angeschlagen und wurden von Braunschweigschen Unterthanen bewacht. Nachdem diese die Wache wieder verlassen, wurde vom Oberamts-Befehlshaber in Heiligenstadt am 9. Nov. wieder davon Besitz genommen. Der Streit wegen dieser Hoheits- und Gerichtsgrenze hat aber noch lange gedauert, denn nach dem Tode Carl Philipps v. Hanstein zu Besenhausen, begab sich Caspar Hermann dahin und meldete am 24. Febr. 1724 an den Senior Joh. Heinrich zu Fretterode, „daß gestern der Amtmann von Friedland mit 300 „Mann eingedrungen, und sey es darauf abgesehen, Besenhausen „auf Hannöverschen Boden zu ziehen.“ Die Verhandlungen deshalb dauerten von 1727 — 1730, worauf dann durch Vertrag zwischen Mainz und Hannover vom 21. Oct. 1743 (Urkb. 643) die Hoheitsgrenze bei Besenhausen durch den Garten regulirt

(S. 173) und dadurch auch die Hottenroder Kirche unter Hannoversche Hoheit gezogen wurde, deren Pfarrer zu Reckershausen wohnt, (ein Patronat von den v. Bodenhausen und v. H. zu Besenhausen) wohin auch Besenhausen und das Hannoversche Dorf Niedergandern eingepfarrt sind, deren Bewohner jetzt die von dem Gesandten v. Bodenhausen in Niedergandern erbaute Capelle besuchen, während die Hottenroder Kirche, welche der Friedhof umgiebt, nur zu Leichenpredigten benutzt wird.

Daß die v. Hanstein sich ernstlich angelegen seyn ließen, ihre Gerichtsbarkeit gut und „Gott wohlgefällig" verwalten zu lassen, beweist eine von ihnen „Dienstags nach Visitationis Mariae „1541 aufgerichtete Gerichts-Ordnung" welche 1600 durch eine weitere ergänzt, beide zum Druck befördert und 1779 durch eine 3. ersetzt wurde, welche das Motto führt: Römer 13.

„Jedermann sey Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott."

Sie enthält auch zum Theil Straf-Ordnung in

§. 1. Verbot der Gotteslästerung, Fluchen und Schwören bei willkührlich harter Strafe (sollte heißen nach Ermessen).
§. 2. Die Feier der Sonn- und Feiertage.
§. 3. Verbot des Gäste-Setzens vor und nach dem Gottesdienst bei 2 fl. Strafe.
§. 4. Verbot des Spielens mit Karten und Würfeln.
§. 5. Verbot des unordentlichen Lebens mit Fressen und Saufen bei Hochzeiten und Kindtaufen bei 10 fl. Strafe.
§. 6. Verbot des Ehebruchs und Hurerei bei Gerichtsverweisung, resp. bei 5 fl. Strafe.
§. 7. Verbot das Herbergiren betr.
§. 8. Wie man bei vorkommenden Todschlag sich zu verhalten.
§. 9. Verbot alles Zankens und Schlagens bei Geld- oder nach Befinden harter Leibesstrafe.
§. 10. Richtig Gemäß und Gewicht betr.
§. 11. Die Hunde betr. und Verbot der Dachs- oder Sauhunde.
§. 12. Die gerichtliche Errichtung der Kaufnotuln betr.
§. 13. Verbot des Taubenhaltens von mehr als 4 Paar auf eine Hufe.

§. 14. Lieferung von 5 Spatzenköpfen von jedem Unterthan oder vom Stück 1 Alb.

§. 15. Verbot des schädlichen Ackerns.

§. 16. Verbot des schädlichen Hütens, Feld- und Garten-Dieberei.

§. 17. Verbot der Beschädigung der Bäume.

§. 18. Verbot zu Verhütung der Feuersgefahr.

§. 19. Reinhaltung der Schornsteine und Heerdstätten.

§. 20. Rettungsmittel bei Feuersgefahr.

§. 21. Bei Gemeindeversammlungen sollen die Männer bei 1 fl. Strafe erscheinen.

§. 22. Desgl. bei dem Mittwoche nach Michälis zu haltenden Hochgericht bei 2 fl. Strafe.

In diesem jährlichen Hochgericht mußten die noch restirenden Strafgelder und Gerichtskosten abgeliefert werden, und die Schultheißen mußten die etwa habende Rügen schriftlich übergeben, die gewöhnlichen Gerichtsgroschen sowohl von den Unterthanen, als den Einmiethlingen, vorher einkassiren und nach einem genauen Verzeichniß abliefern — wie dies eine noch vorhandene Zitation von Wahlhausen vom 19. Sept. 1805 beweist.

Diesem Hochgericht wohnten in ältern Zeiten gewöhnlich die beiden Senioren des Geschlechts v. H. bei, und die davon verschiedenen Rügegerichte waren von ihnen bereits am 24. Oct. 1643 in Gerbershausen „restaurirt“ worden. Auf den sogenannten Heil. 3 König und Walpurgi-Gerichten von 1647 bis 1649 waren an Strafbußen überhaupt eingegangen 8 Thlr. und 1 Malter Hafer.

Das Gesammtgericht bestand anfangs aus dem Richter, dem Gerichtsschreiber, seit dem Henfstädter Vergleich vom 25. März 1661 aus dem Gesammt-Lehnschreiber (der mit dem Richter die Lehncurie ausmachte) einen Flurschütz (in Hohengandern) und einem Lehnknecht.

Nach einer Notiz von 1749 bekam „der Gesammtrichter zum „jährlichen Salario gewöhnlichermaßen 12 Thlr. Geld, 10 Malter „Korn und 12 Malter Hafer, welches nach der gewöhnlichen Familien-Repartition erhoben wurde,“ und bezog daneben mit dem Gerichtsschreiber auch die Sporteln, weil solche erst in der neuesten Zeit zur Kasse verrechnet wurden.

Der Lehnknecht erhielt nach einer Notiz d. d. Bornhagen 27. Juni 1715 „für Montirung und Rock abermal 8 Thlr.“

Die Senioren der Familie waren mit der Oberaufsicht auf das Gesammtgericht beauftragt. Nach einem Original-Protokoll d. d. Wahlhausen den 3. April 1682 bevollmächtigten Sämmtliche v. H., statt ihres weit abwohnenden kränklichen und in hohem Alter stehenden zeitigen Aeltesten Johann Siegfried v. H. (auf Ershausen, war seit 1672 Senior und starb 1696) den Hans v. H. Erbherrn auf Oberstein und Curt Christian v. H. auf Werleshausen mit der Uebernehmung der Gerichtsangelegenheiten. Es haben unterschrieben und untersiegelt: Joh. Siegfried, Caspar Georg, Raban, Joh. Ernst Friedrich, Georg Balzer, Hans Caspar, Georg Philipp, Joh. Ludwig und Caspar Bernhard v. Hanstein.

Noch verdienen hier die Namen der Männer bemerkt zu werden, welche in einem Zeitraum von beinahe 200 Jahren Beamten des Sammtgerichts waren:

Am 4. Oct. 1659 erscheint zuerst Ernst Casimir Berkling als Lehnschreiber. Am 14. Juni 1663 stellten zu Niederstein (Unterstein) Jost Dietrich, Joh. Christoph und Ernst v. H. dem Hrn. Christoffel Georg Melberg von Mülhausen den Bestellungsbrief als Sammtschreiber aus. Im Jahr 1643 war Johann Henne (Urkb. 572) und 1664 war Nicolaus Rückeißen Sammtrichter und am 1. März 1680 wurde Johann Dieterich Birkenstamb zum Richter mit einer Bestallung von 14 Thlr. aus den jährlich fallenden Bußgeldern zu nehmen, — und ein (ungenannter) Schreiber des Joh. Siegfried v. H. auf Ershausen mit 30 Thlr. zum Lehnschreiber angenommen, „soll „sich aber sofort im Gericht Hanstein niederlassen, damit man seiner „habhaft werden könne.“ (Urkb. 623.)

Am 21. Sept. 1683 (Urkb. 627) war Joh. Ludwig Eckhard Hansteinscher Richter, denn er wurde zu Empfangnahme der Schwarzburgsche Lehen — zur Zeit der Pest — nach Sondershausen geschickt; sowie Claus Meyer Lehnknecht. (S. 231.)

Wegen dieser „eingeschlichenen Contagion“ wurden auch von den v. H. 2 Chirurgen „zu ihren selbst eignen, auch der Unter-

„thanen künftigen Diensten am 19. Nov. 1682 auf 3 Jahre be„stellt und jeglichen eine freie Wohnung verschafft, sowie den beiden „Barbirer oder Badern 10 Malter Korn und 8 Schock Wel„len jährlich gereicht.“ (Urkb. 625.)

Der Lehnschreiber Ernst Casimir Berkling war gestorben, und Gottlob Heinrich Schauz oder, wie er sich gern nannte, Schauzius wurde am 5. Oct. 1685 (Urkb. 629) zum Gesammt-Lehnschreiber mit einem Gehalt von 12 Thlr. ernannt. Er hatte sich darum beworben, 18 Thlr. Salarium verlangt, dazu alle Accidenzien, freie juristische und Notariats-Praxis, in Nothsachen bis 18tägigen Urlaub, vierteljährige Kündigung und besonders ersucht,

„mit tisch auff vndt abdecken, weilen es niehmalen gethan habe, „auch von keinem mir angemuthet worden, auch solche Arbeit „bloßerdinge dem Laqueyen vndt Mägden zustehet — hochgeneigt „mich zu verschonen.“

Hans v. H. auf Oberstein, welcher diese Bedingungen punctatim beantwortet, sagt bei diesem passu:

„Wehre nicht nötig gewesen zu gedenken, Sintemahlen mir vor „längstens schon bekant, Was eines Laqueyen oder Magt Ambt „mith sich bringt, wie auch zugleich einen Diener nach meritem „respectiren soll.“

Von 1710 — 1721 war nach Schauzius Tode, Blankenheim, wie oben bemerkt, Lehnschreiber. Billeb war 1726 Hansteinscher Gesammtrichter und zugleich auch v. Bodenhausischer und wohnte zu Hohengandern. Ueber die Wahl des Lehnschreibers aber war die Familie unter den Senioren Carl Friedrich (Landdrost in Münden) auf Oberstein und Otto Friedrich auf Bornhagen, uneinig geworden, wie sie schon wegen des Richters nicht einstimmig gewesen, und wegen des Lehnschreibers bereits ein Prozeß zwischen den beiden Linien anhängig gemacht; daher die Stelle von 1721 bis 1726 unbesetzt blieb. Der von der Ershäuser Linie gewählte Richter Billeb hatte gesiegt, und der von der Besenhäuser Linie gesetzte Kouffer war ausgewiesen worden. Am 27. Febr. 1726 sollte im Gericht die Wahl des Lehnschreibers vorgenommen werden. Die erforderte

Relation der Gerichtsschöppen d. d. Fretterode 6. März 1726 enthält darüber Folgendes:

„Die v. H. auf Besenhausen und Rotenbach erschienen „mit 6 von ihren Bedienten im Gerichtszimmer und stellten den „jetzigen Gesammtrichter zur Rede, darauf die v. H. in einem „starken Wortstreit kommen, endlich aber das Gericht aufzuheben „sich beiderseits resolviret, je dennoch die Hrn. v. H. zu Besen„hausen und Rotenbach anders Sinnes worden, nochmals das „Gericht zu halten, und wer ihnen hindern würde, mit Pistolen und „Degen zu begegnen sich verlauten lassen. Hierauf seyen die andern „Herrn v. H., weil sie auf der Gerichtsstube keine Ungelegenheiten „haben mögen, abgeritten, das Gericht aber nun, auf Befehl des „Seniors an den Gesammtrichter, aufgehoben worden."

Indessen erscheint ein gewisser Könitzer, von 1726—1731 als Lehnschreiber, worauf die Stelle wieder 4 Jahre unbesetzt blieb, die dann von 1736 bis 1746 Rühling versah, und nach ihm Ernst Lüder Sontag.

Im Jahr 1701 (Urkb. 637) war der Contributions-Collector Sebastian Heinrich Weber, Richter und nachdem in dieser Zeit der bisherige Actuar und Verwalter Detmar in Töpfer das Actuariat im Gericht Hanstein interimistisch versehen — erhielt am 16. Febr. 1742 Amtmann Spannmer das Richteramt, dem am 29. Dec. 1747 dessen Schwiegersohn Joh. Friedr. Rudorf adjungirt wurde, und am 21. Aug. 1770 (Urkb. 644) Richter Joh. Gottfried Müller förmliche Vollmacht durch die Deputirten Friedrich Ernst auf Besenhausen und Joh. Carl Friedrich auf Oberstein, und mit ihm der Lehnschreiber Sontag, der dann nach Müllers Tode am 17. Apr. 1771 (Urkb. 645) (gegen dessen Begräbnis in Hottenrode protestirte A. Friedland) die Bestallung als Gesammtrichter unter dem Titel als Amtmann empfing. Ob dem Richter Sontag der Titel Amtmann gebühre, darüber waren die Senioren noch 1771 Jan. 2. selbst unter sich nicht einig. Im Gegentheil bemerkte F. L. v. H. auf Besenhausen ganz richtig, daß von einem Amtmann bei ihnen nicht die Rede seyn könne, „da — in der Eichsfeldischen Ritterschaft noch niemalen ein Amt, sondern durchgängig adeliche Gerichte gewesen" sich

mithin der Titel Richter besser eigne, und zudem „jetzt jeder Bauer, „der hinter dem Pfluge studieret, wenn er nur eine Pachtung „erhält, mit dem Character eines Amtmanns belegt wird.“ Doch Hr. Sontag sei nun einmal bei Tisch Amtmann genannt worden und wenn er gleich gewünscht habe, es wieder „auf dem alten Fuß zu sehen“ so wolle er es sich doch gefallen lassen, und in Zukunft immer den ersten Beamten der v. H. Amtmann, das Gericht ein Amt und den zweiten Beamten (Reiter), weil er es lieber höre, Lehns-Secretar, und nicht mehr Lehnsschreiber nennen. Georg Ludwig Reiter wurde Gesammt-Lehn-Sekretarius und Gerichts-Actuarius, der 1790 zum Amtmann vorschritt, und der Sohn des verstorbenen Amtmanns Sontag, Joh. Chr. Friedrich Sontag, Amts-Secretarius wurde, während Justus Henne, vorher Privatschreiber in Besenhausen als Lehnfiskal unter dem Titel Lehn-Secretarius angestellt war und in Bornhagen, Unterhof, wohnte, und zugleich die Privat-Administration von Unterstein führte. Er hatte schon am 19. Dec. 1769 für sich und seine Bemühung täglich 2 Thlr. verlangt, „ohne welche ich niemals „einen ganzen Tag zu arbeiten gewohnt bin.“ Der Senior in Oberstein wollte es bei 1½ Thlr. Diäten und freier Zehrung bewenden lassen. Nach dessen 1804 erfolgtem Tode wurde die Stelle des Lehnfiskals nicht wieder besetzt und die des Lehn-Secretarius blieb mit der des Gerichts-Secretarius vereinigt.

Die dem Gesammt-Amtmann Reiter am 23. Juli 1792 ertheilte Bestallung und Instruction enthält in 27 Paragraphen seine Obliegenheiten auch in Beziehung auf die Lehnvasallen (§. 14 u. f.) als eine besondere Species jurisdictionis. Sie ist von den beiden Senioren Friedrich Ernst v. H. zu Besenhausen und Joh. Ernst Carl Friedrich zu Wahlhausen, sowie von noch 6 andern Familienglieder unterschrieben und ertheilt ihm den alten Gehalt von 12 Thlr. an Geld und 4 Thlr. für Schreibmaterialien, 10 Malter Roggen, 12 Malter Hafer und die Hälfte der unter IV genau bezeichneten Sporteln und Accidenzien; wogegen er 1000 Thlr. Caution stellt. (§. 27.)

Die unter demselben Tag und mit denselben Unterschriften in 21 Paragraphen ertheilte Instruction für den Lehn-Secre-

tarius, Gerichts-Actuarius und zweite Gerichtsperson Sontag, verpflichtet ihn unter andern auch zur Einkassirung und Berechnung der Gerichtsstrafen und Gesammtschaftskasse (§. 7) zur Aufmerksamkeit auf Lehnsveränderungen und Todesfälle der Vasallen (§. 8), auf Lehnsempfängniß bei den hohen Lehnhöfen (§. 12), auf das Hypothekenbuch (§, 16), als Condepositarius (§. 17), zur Repartition und Entrichtung der von der Familie vierteljährig zu zahlenden extraordinairen Steuern und ritterschaftlichen Anlagen (§. 19), wogegen er eine Caution von 800 Thlr. stellt (§. 21). Sein Gehalt wird bestimmt auf 19 Thlr. 13 gGr. 2 Pf. aus der Lehnkasse, auf 12 Thlr. an Geld, 10 Malter Roggen von den Gerichtsherrn und die Hälfte der verzeichneten Sporteln.

Bei der Introduction und Beeidigung des Richters, wie des Secretarius waren „allemal die Herrn Seniores nebst andern Herrn, „ingleichen die Gerichtsschöppen und die sämmtlichen Schultheißen „zugegen.“ Letztere wurden von den Senioren dazu citirt.

Nach Absterben des Gerichtsdieners Friedrich Gaudiß (1704 war es Wedekind) wurde Jakob Georg Heinrich Brückmann von Ober-Ellen per majora dazu ernannt durch Instruction d. d. Wahlhausen den 13. Dec. 1783, welche ihm besonders Aufmerksamkeit im Gerichtsbezirk, auf die in der Gerichtsordnung von 1779 enthaltene polizeiliche Verbote empfahl (§. 9), sowie nach §. 10 „von Zeit zu Zeit von denen sitzenden Inquisiten „anzuzeigen, in was vor Gesundheits-Umständen sich selbige befin„den, und was ihnen etwa an Kleidungsstücken abgehet“, worauf der etwas sonderbarer Zusatz folgt: „auch muß selbiger mit dem„jenigen, so ihm zu deren Alimentation und sonsten ausgeworfen „wird, zufrieden seyn.“ So verband man damals die Sparsamkeit mit einer gewissen Humanität.

Er erhielt, außer den den Insinuationsgebühren à 3 Alb. und 1 Alb. per via (§. 3 u. 5) von der Gerichtsherrschaft 8 Malter Roggen und 8 Schock Wellholz.

Auch der Lehnbote und Gerichtspedell erhielt seine Instruction, nach welcher derselbe die Zitations-Dekrete zu insinuiren (§. 4), die Gerichts-Sporteln beizutreiben (§. 8), die Lehnsachen zu besorgen (§. 12), und des Jahrs einmal bei den Lehnleuten

herum zu reisen und sich nach den Todesfällen der Vasallen Senioren zu erkundigen hat. Als Gehalt erhielt er bei jedem Lehnfall die Knechtsgebühren von dem Lehn-Sekretair, der sie empfangen, ausgezahlt, sowie für eine simple Zitation 1 Alb. und Dekret 8 Alb. und alle 2 Jahre für eine Montur 10 Thlr. ex cassa und von der Contribution jährlich 8 Thlr. (§. 16.)

Bei dem Gerichte und dessen Besetzung verdient auch noch das Gerichtslokal und dessen Sitz eine besondere Erwähnung. Ein eigenes Gerichtshaus ist nie vorhanden gewesen. Der Richter Billeb wohnte, wie oben bemerkt, in Hohengandern 1726, und nach ihm auch Müller, wo daher, aber auch in Gerbershausen als mehr in der Mitte des Gerichtsbezirks, in dem dasigen Wirthshaus, das Gericht zweimal die Woche gehalten wurde. Schon 1770, wahrscheinlich auf Veranlassung des Lehnschreibers Sontag, der in Wahlhausen Haus und Garten besaß, war der Antrag der Verlegung des ganzen Gerichts von Gerbershausen nach Wahlhausen geschehen, wo auch beide Gerichtspersonen wohnen sollten. Ein Jahr nachher, wo Sontag Amtmann wurde, 1771 wiederholte sich der Antrag und es entstand deshalb bei einer Familien-Zusammenkunft ein bitterer Streit, an dem der berühmte Staatsrechtslehrer Hofrath v. Selchow in Göttingen, Pütters Vorgänger, und nachher Vice-Canzler der Universität zu Marburg, vielen Antheil nahm, indem er seinem Schwiegervater Major Werner Ludwig v. Hanstein auf Unterstein, damaligen Senior (geb. 1693) dessen Tochter Anne Johanne Dorothea er geehlicht, seine Feder lieh, und jene Familien-Conferenz wo der Streit entstanden, den Polnisch-Eichsfeldschen Reichstag und den Amtmann Sontag einen ehrlichen Tropf nannte. Die 12 Stimmen waren getheilt. 6 davon, der Consenior Otto Friedrich auf Bornhagen, Friedrich Ernst auf Besenhausen, sein Neffe auf Rotenbach und die 3 Gutsbesitzer zu Wahlhausen, der Hauptmann und der Hofrath von Celle auf dem obern — und Mordian auf dem untern Hof, als pro domo streitend, waren für die Verlegung des Gerichts nach Wahlhausen — und 6 dagegen, nämlich der hessische Major Senior und dessen Bruder der preußische Obristlieutenant auf Unterstein, der hannoversche Drost in

Münden auf Oberstein, welche das Gesammtgericht gern in ihrer Nähe behalten — und Jost, Adolph und Georg auf Ershausen, welche es beim Alten lassen wollten, übrigens kein Interesse bei der Sache — indem sie ihren eigenen Justitiar in Ershausen hatten. Selchow, gewohnt seinen Zuhörern jede Sache deutlich auseinander zu setzen, gab die Gründe für die Verlegung an:

a) Vereinfachung des Geschäftsganges,
b) Ersparung der Kosten und
c) schlechte Beschaffenheit der Gerichtsstube in Gerbershausen.

Die Gründe gegen die Verlegung waren:

a) Der hohe und steile Höhberg, der Wahlhausen und zwei andere Dörfer von allen übrigen Gerichtsdörfern trennt.
b) Die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit einer regelmäßigen Controlle des Gerichts durch den Familiendeputirten in Oberstein, der dazu nach Conferenzbeschluß vom 3. April 1682 besonders beauftragt war, und seit 15 Jahren die zurückstehende Rechnungen von den Beamten herausgepreßt und schweren Prozessen vorgebeugt hatte 2c.;
c) die Neuerung;
d) fehlendes Blockhaus und Kosten zu dessen Anschaffung;
e) „Pantoffeln und Schlafrock richterlicher Bequemlichkeit sollen „damit abgewandt werden.

Selchow gab einen guten Rath, die Verlegung zu hintertreiben, und zwar

1) durch Vorenthaltung des Salarii,
2) durch ein Verbot an die Bauern, sich vor dem Gericht in Wahlhausen zu stellen und
3) durch Werbung um die noch nicht vergebenen 3 Stimmen, des Obristlieutenants in Coburg, des Rittmeisters in Bornhagen und des Forstmeisters auf Unterstein.

Die drei Familienglieder auf Unterstein und Oberstein hatten am 14. Nov. 1771 in Gerbershausen durch Stimmengebung ihre Genehmigung zur Verlegung gegeben, behaupteten aber, der Amtmann, der die Verlegung nur zu seiner Bequemlichkeit gewünscht, habe sie „erschlichen" und zogen sie zurück. Der

Amtmann Sontag hatte indessen schon einen Gerichtstag auf den 21. und 22. Nov. nach Wahlhausen ausgeschrieben, „weil Gershausen kein locus tutus für ihn sey“, und beklagte sich in einem Schreiben vom 14. Nov. an die Senioren bitterlich, „daß „er immer auf Beobachtung seines geleisteten Eides verwiesen, und „dadurch als ein meineidiger prostituirt werde. Wie wehe dies „einem ehrlichen Manne thun müsse, und wie sehr er dadurch, „anstatt in seinem beschwerlichen Amte ermuntert, niedergeschlagen „werde, solches stelle er Deroselben Ermessen anheim.“ Das Ende von der Sache war, daß das Gericht nach Wahlhausen, wo beide Beamten wohnten, verlegt wurde und daselbst bis zu seiner Auflösung (1. April 1849) geblieben ist. Das Gericht selbst wurde in einer besondern Gerichtsstube des obern Wirthshauses, später in einem besondern Hause gehalten, wo die Partheien, ohne Kosten der Gerichtsherrschaft, „eine warme Stube“ und wenn sie lange warten mußten, „einen genußreichen Aufenthalt“ fanden.

Die zu dem Gericht gehörige Gefängnisse befanden sich mit dem Hause des Gerichtsdieners auf der Burg Hanstein. Das letztere liegt südlich dicht unter der Ruine, ist einstöckig, massiv, scheint nicht aus alter Zeit erbaut und enthält Küche, Stube und Kammer und hinter der Stube das Gefängniß für leichtere Verbrecher; die gefährlichen wurden in alter Zeit in den Kellern der Ruine verwahrt. Zu Vollendung des Hauses und Erbauung eines Backhauses, Kuhstalls und Hühnerhauses für den Gerichtsdiener wurden in 1711 — 1714 noch 95 Thlr. bewilligt und erhielten davon die Zimmerleute 20 Thlr., die Maurer 36 Thlr.; ferner kosteten 3 Fenster 5 Thlr. 20 Alb., 2 Eichbäume 4 Thlr. 23 Alb. 4 Hlr, 2 Schock Kacheln zum Ofen 2 Thlr., für Latten, Ziegeln, Kalk und Nägel 24 Thlr. 20 Alb. 8 Hlr., sowie in den folgenden Jahren jede Reparatur hergestellt wurde. Der Gerichtsdiener hat dasselbe bis zur Auflösung des Gerichts bewohnt und ist seitdem einem Aufseher über das alte Schloß eingeräumt. Für die Verwahrung der Gefangenen, nöthigenfalls durch Bewachung durch die dazu bestellten Gerichts-Unterthanen nach ihrer Dienstreihe, auch für Anschaffung von Halseisen, Ketten, Hand- und Bein-Schellen

und Schlösser wurde gesorgt, wie die Rechnungen aus den Jahren 1720 — 1722 namentlich nachweisen.

Diese Privat-Gerichtsbarkeit veranlaßte dann auch mit den benachbarten Gerichten mancherlei Irrungen und Streit, namentlich mit Hessen und der nahen Nachbarstadt Allendorf an der Werra. Schon vor 1538 hatte Caspar von Hanstein in der Werra, welche die Hoheitsgrenze bildete, ein Wehr — wahrscheinlich zum Fischfang — aufrichten lassen, welches Landgraf Philipp zu Hessen abschaffen, Caspars Sohn (Lippold) aber wieder herrichten ließ. Der Landgraf Philipp schrieb darüber von Wanfried Sonntag Michälis 1538 (Urkb. 362) an ihn, dem bekannt sey, „daß ein Gestade (Ufer) dem Landgrafen gehöre", welchem es an der Schifffahrt Schaden thue, und verlangte die Abschaffung. Im Jahr 1539 (Urkb. 367) verlangte Hessen gar das ganze Dorf Wahlhausen, das doch die von Hanstein von Braunschweig-Lüneburg und dem Stift Fulda zu Lehn hatten, wie oben (S. 143. 153.) erzählt worden; aber 1578 trug sich ein Fall zu, der die Peinliche Gerichtsbarkeit betraf. An einem Sonnabend, 6. Apr. 1578, hatten mehrere Bürger von Allendrof im Dorf Diezenrode gezehret und gegen Abend dasselbe verlassen. Bald nachher aber fand man dicht vor dem Dorfe einen derselben Hans Müller, der Schwanflügel genannt, todt, den die Bauern, wie es gebräuchlich, in die Kirche getragen. In der folgenden Nacht wurde der Körper von Allendörfern aus der Kirche entführt, den die v. Hanstein von dem Rath zu Allendorf zurückverlangen, (Urkb. 457) um Gericht zu halten. In dem Vertrag zwischen Mainz und Hessen (S. 262) wurde dies regulirt, und dabei auch das Geleitsrecht, das Hessen auf den Straßen im Eichsfelde verlangte, näher bestimmt. Dies Geleitsrecht gab aber noch zu manchem Unfug Veranlassung. Am 2. Juni 1636 wurde „der Junge" Thilo Albrechts v. H. (Taf. 10) zu Wahlhausen von 3 Räubern aus Allendorf in Wahlhausen erschossen. Man hatte den noch Athmenden von dem Platze des Mordes (am Wasser) in ein von Hansteinsches Haus gebracht. Hessen begehrte die Auslieferung des Körpers wegen des Geleitsrechts auf der Straße, und als diese verweigert wurde, fielen die

Allendorfer mit gewaffneter Hand in Wahlhausen ein und holten den Leichnam. Aber noch besser zeigt ein Protokoll vom 23. Jan. 1661, mit welcher Aengstlichkeit und Pünktlichkeit man damals auf solche Rechte bestand, die öfters den gemeinen Wesen sehr Unrecht thaten. In jenem Protokoll wurden einige alte Männer von Fretterode über das zwischen Hessen und den v. Hanstein streitigen Geleitsrecht verhört, wobei 2 Zeugen die merkwürdige Thatsache zu Protokoll gaben:

> Daß vor etwa 30 Jahren ein Betrunkener, Namens Körbe Wilhelm bei Wahlhausen auf dem Wahlsfelde liegen geblieben und des Morgens daselbst todt gefunden sey. Und ob zwar selbigen die Hessischen Beamten von Allendorf hätten wegnehmen wollen, in Besichtigung aber sich befunden, daß der Körper „nurt mit den Beinen in der Straße, der Kopf aber uff „Hansteinischer Länderei gelegen," hätten ihn die von Hanstein nach Wahlhausen bringen und daselbst begraben lassen. Von einem Widerspruch sey nicht die Rede gewesen.

Aber besonders wurde dies Geleitsrecht auf der Straße, dem Jacob Schimpf und einem armen Schuster zu Wahlhausen, einige Jahre später, nachtheilig, weil es ihnen, die ganz unschuldig waren, längere Gefängnisstrafe zuzog, wie folgende Erzählung beweist.

Im Jahre 1677 (Urkb. 619) im Herbste hatte ein Allendorfer Bürger Christ. Reitel auf der Landstraße frevenlich mit einer Büchse geschossen, und einem Einwohner aus Wahlhausen, welcher ihm dies verwieß (Jacob Schimpf), die Büchse auf den Leib gesetzt, welche ihm glücklicher Weise versagte. Der Wahlhäuser nahm dem Allendörfer hierauf (angeblich neben der Straße, wohin die sich Raufenden gerathen waren) die Büchse ab, überlieferte sie dem Wahlhäuser Richter, und erhob Klage. Die von Hanstein schrieben deshalb (13. Sept. st. v. 1677) an den Schultheis, Burgem. und Rath zu Allendorf, und begehrten, daß der Inculpat (Freuder) von ihnen nach Wahlhausen gewiesen werde, um in dieser Sache einen Abtrag zu machen. Dort aber, in Allendorf wurde vielmehr Restitution der Büchse verlangt. Der Ober-Salzgrebe begehrte sie an dem Orte, wo sie dem Bürger abgenommen sey. Die von Hanstein bezogen sich jedoch in dem Antwortschreiben darauf, daß

die Straße in ihrer jurisdiction gelegen, und „mit allen Hoch- und Herlichkeitten vber Hals vnd Hand" ihnen „von den Herzogen von Lüneburg und fürstlicher Ebtey Fulda" verliehen, überdas auch die Büchse nicht einmal „auf der praetendirten durch Wahlhausen führenden geleutstraßen, sondern dabey" abgenommen worden. Sollte man jedoch in Allendorf „ein mehreres" begehren, so möchte man dies bei dem Churf. Mainz. Oberamte des Eichsfeldes anbringen. Hierauf erfolgte keine Antwort. Hans v. Hanstein machte aber dem Oberamte nun von dem Vorgange Anzeige. Dieses verbot den v. Hanstein sich fernerhin noch der Sache anzunehmen, und die Allendörfer Beamten von nun an an es zu verweisen, ließ auch sowohl den Thatbestand durch Abhörung zweier Wahlhäuser implicirten, als die Observanz in Betreff des Geleits von Caspar Georg v. H. zu Protokoll geben. — Nachdem eine Zeitlang alles still gewesen war, ließen die Allendörfer Beamten $\frac{3}{13}$ April 1678 den Jakob Schimpf, welchen seine Geschäfte nach Allendorf geführt hatten, dort greifen und auf das Thor gefangen setzen. Die v. H. remonstrirten gegen diese ungerechte Procedur, verlangten die Freilassung des 2c. Schimpf, und verwiesen die Beamten an das Oberamt des Eichsfeldes. Der Schultheis zu Allendorf entschuldigte sich mit der Abwesenheit des Obersalzgreben, ohne den er sich nichts anmaßen dürfe, und dieser fragte nach seiner Rückkehr in Cassel um Verhaltungsbefehle an. Seitdem saß 2c. Schimpf 9 Tage, und vergeblich sollicirten die v. H. täglich die Antwort. Sie erfolgte erst am $\frac{23}{13}$. April und wollte sich auf den Fall für Hessen stützen, daß Jost Heinrich v. H., welcher a. 1614 einen Einwohner von Unteride auf der Geleitsstraße tödlich verwundet, 300 fl. an die Renterei in Allendorf habe zahlen müssen, — worauf die v. H. (d. d. Hanstein $\frac{23}{13}$ Mai 1678) bei dem Oberamte jedoch excipirten, daß dieser Fall, wenn er sich zugetragen haben sollte, (die zu Protocoll 1678 Mai 13. Vernommenen d. d. Wahlhausen, wollten nichts davon wissen) gar nicht hierher gehöre, weil jene Schlägerei auf unbestrittenem Hessischen territorio geschehen sei, für das Mainzische aber nur der letzte Vertrag zwischen Mainz und Hessen, de a. 1583. d. d. 8. Sept. in Betracht kommen könne, der jedoch in dem betreffenden, das Geleit ange-

henden §. ganz für sie und Mainz und klar gegen das jetzige Verfahren der Allendörfer Beamten rede. -- Auch ein anderer Fall lasse sich nicht hieher ziehen und für präjudicirlich gegen die v. H. und gegen Mainz halten, der, daß Hans Wilhelm von Bischofshausen einen Jungen in Wahlhausen erschossen, und die Allendörfer bewaffnet in Wahlhausen eingefallen und den todten Körper mit Gewalt geholt hätten, weil dies ja „tempore belli" und gegen den Landfrieden geschehen. Endlich wüßten sie, die v. Hanstein, sich eines Vergleiches, den sie mit den Allendörfer Beamten a. 1660 Febr. 13. über eine auf der quästionirten Geleitsstraße vorgefallene Schlägerei abgeschlossen, und durch welchen sie ohne einzige Widerrede und Vorbehalt die Bestrafung der Frevler den Allendörfer Beamten freiwillig nachgegeben haben sollten, nicht zu erinnern. Wäre ein solcher jedoch vorhanden, so könne derselbe nur von Einem oder einigen v. H. abgeschlossen seyn, und die Rechte der andern nicht kränken. — Für Schimpf wollten seine Verwandten indessen Bürgschaft leisten, und die Beamten ihn gegen eine Urfehde entlassen. Er jedoch weigerte sich diese zu unterschreiben und wurde daher vom Rathhause auf das Thor in das Gefängniß zurückgeführt, und den v. H. durch das Oberamt aufgegeben, dem rc. Schimpf bei angedrohter doppelter Strafe zu verbieten, sich mit den Allendörfer Beamten einzulassen (1678. Juni 19). Das Begehren Schimpfs ihn nach gestellter Caution in einem öffentlichen Wirthshause in Allendorf bis zu ausgemachter Sache verweilen zu lassen, war ihm dort abgeschlagen. Auch wurde ihm gedrohet, auf eigene Kosten Wächter zu bestellen, sonst werde man ihm „eine andere Herberge praesentiren." Ein Schuster aus Wahlhausen, von dem das Gerücht ging, daß er in Allendorf auf dem Rathhause in dieser Sache verhört worden sey, sollte nach dem Verlangen des hitzigen Hans v. Hanstein, wenn er fortführe zu leugnen, durch den Gerichtsdiener, den der Lehn- und Gerichtsschreiber Berkling in Fretterode mit nach Wahlhausen zu bringen habe, „in das Blochhaus" gesteckt werden. (1678. April 6.) Der Befehl ward vollführt, und der arme Schelm in das Blockhaus nach Gerbershausen geschleppt, wo er noch am 19. April saß. Denn unter diesem Datum legt der dortige Pfarrer David

Döring bei dem Gerichtsschreiber Berkling eine schriftliche Fürbitte um Befreiung ein, oder, falls diese nicht statthaft seyn sollte, um Verwandlung der Incarcerirung in Hausarrest, damit er doch sein Handwerk forttreiben und sein armes Weib und seine Kinder damit ernähren könne. Er fühle sich hierzu um so mehr veranlaßt, weil der Schuster wiederholt versichere, von keinem Verhör auf dem Rathhause in Allendorf zu wissen. (Dasselbe hatte er schon vor Notar und Zeugen erklärt.) — 1678. Oct. 28. Schreiben Caspar Georg's v. Hanstein an die Mainz. Cantzelei-Räthe in Heiligenstadt. Hessen habe von Allendorf her auf der Straße „biß ahn den auspan des Höhberges" nur das Geleite, die v. Hanstein aber, soweit ihr Gericht reiche, die Jurisdiction. (Angriff, Niederwerfung, Gefangensetzung der Delinquenten, „auf dem Hanstein" und deren Bestrafung.)

Das war denn auch keine Gott wohlgefällige Justiz. Oefters wurde dann auch jeder anscheinende Eingriff in eine andere Gerichtsbarkeit durch einen Revers beseitigt. So stellte am 26. Febr. 1664 Franz Wilke von Bodenhausen, Herr zu Mühltroff, Arnstein und Leubnitz rc. dem Hans, Jost, Dietrich und Curt Christian v. Hanstein auf Ober- und Unterstein auch Werlshausen, welche auf sein Nachsuchen die Catharine Altermann verhaftet und in sein Gericht überliefert haben, neben Erbietung ad reciproca den Revers aus, daß ihnen dies an ihren Gerichten nicht präjudiciren solle.

Und die v. H. reversirten sich, das die Auslieferung des im Gefängniß zu Witzenhausen sitzenden Georg Riedmüller, dem Landgrafen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten nichts präjudiciren oder schaden solle, am 4. Sept. 1665; und Hans v. H. auf Oberstein forderte am 15. Sept. 1668 einen ähnlichen Revers wegen desselben Verbrechers vom Amte Rüsteberg, dessen Auslieferung das Oberamt vom Schultheißen in Witzenhausen verlangt hatte.

Mit dem Oberamt Rusteberg wurde dergleichen auch durch Protestation oder durch Reverse abgethan. Im Jahr 1636 war ein Mensch in der Leine über der Mühle bei Besenhausen verunglückt und von den Dienern des Hans Hermann v. H. be-

stattet worden. Das Mainzische Oberamt warf darüber den v. H. Eingriffe in die Mainzische Hoheitsrechte vor. Es entstand darüber ein lebhafter Schriftenwechsel, der bis nach Mainz gedieh, und worin die v. H. von Wahlhausen auseinander setzten, daß sie Besenhausen vom Hause Hessen mit dem „imperium merum et mixtum“ zu Lehen trügen, und also Hans Hermann, da der Ort, wo der Ertrunkene ins Wasser gerathen (?) und wo sein Körper gefunden sey, unstreitig zur Besenhauser Jurisdiction gehöre, wohl gutes Recht gehabt, sich des todten Körpers des verunglückten Menschen anzunehmen und ihn zur Erde zu bestatten, weshalb sie denn dem Ansinnen des Oberamts „idoch in alle wege außgenommen die pflicht und vnterthenigkeit, womit sie auch wegen Besenhausen Eminentissimo ostringiret — contradiciren.“

Auf dem Concept befindet sich jedoch die Bemerkung: ist noch nicht abgegangen.

Am 11. Nov. 1592 (Urkb. 499) hatte der Rath und gemeine Amtmann Lippold von Stralendorf zu Heiligenstadt Michel Pingel in Dalwenden gefänglich einziehen lassen und stellte deshalb dem v. H. einen Revers aus.

Am Ende des Jahrs 1655 war ein Hauptmann Moritz Tremper von Hans Renkeln und Matthes Fromen in der Luttra mit Prügeln und Aexten jämmerlich erschlagen worden. Die Thäter waren aber entwichen, dann aber mit sicherm Geleit vom Oberamt, bis auf Erkenntniß einer peinlichen Untersuchung, versehen worden, und so zurückgekehrt. Das Oberamt hatte dann das Geleit durch Urtheil und Recht kassirt, die Haft erkannt, und den Vogt und Richter des Rustebergs Johann Möring nach dem Hansteinschen Dorf Dalwenden mit einiger Mannschaft geschickt, sich des Fromen zu versichern. Der Richter hatte sich dazu, aus Mangel des Hansteinschen Gerichtsboten, des Rustebergschen bedient, trug aber nun den v. H. sein Gesuch vor, ihm den Gefangenen in des Amts Botmäßigkeit, von wo er entwichen, zur peinlichen Strafe zu stellen. Die v. H. zeigten sich dazu willig, jedoch mit der Bedingung, daß vorgedachter Angriff und der Gebrauch des Rustebergschen Amtsdieners ihrer Criminal-Jurisdiction

unverfänglich seyn solle. Darüber stellte der Vogt einen Revers aus d. d. Rustenberg 12. Juli 1656.

Ein gleiches geschah am 23. Nov. 1675 von demselben bei der Auslieferung eines Weibes aus Wahlhausen, welches in Heiligenstadt einen Ehebruch begangen, und am 11. Mai 1660 eben so von Hans Nickel, Richter des Amts Rusteberg zu Udra, der von den v. H. die Auslieferung von Delinquenten (Pferdediebe) von Werleshausen „more solito an unstrittiger „Gränzstethe, benantlich in der Steine" erhielt, und dagegen den Revers „dem Juncker Hans v. H. Gerichts-Junker und Erbsassen „uff Obersteina und Ershausen" ausstellte, daß den v. H. Seitens des Oberamts diese Extradirung unpräjudicirlich an deren Gerechtsamen seyn solle.

Weiter erfolgten noch Protestationen

am 22. Mai 1664 wegen eines vom Amt Rusteberg auf dem Höhberg eingezogenen Reuters, welches der Oberamtmann v. Bicken damit vertheidigte, daß den v. H. als landsässigen Adel kein Regal zugestanden werde.

Der geistliche Commissarius Böning zu Duderstadt hatte nicht allein den Pf. Petri die Lehnware an die v. H. zu entrichten verboten, sondern auch eine Civil-Jurisdiction über deren Unterthanen zu üben angefangen, indem er den Hans Bode von Wüstheuterode wegen seines Vergehens mit einer ledigen Person, als er in Heiligenstadt seiner Nahrung nachgegangen, daselbst greifen lassen und ihn zur Erlegung von 10 fl. genöthigt und den Hans Wedman zu Gerbershausen, wegen einer Dirne zugefügten Injurien, mit einer Strafe von 10 und 5 fl. belegt. Die v. H. beschweren sich darüber beim Erzbischof und bitten den Commissarius in seine Grenzen zu verweisen und zur Restitution der Strafgelder anzuhalten. Die v. H. scheinen darauf jenen Bode ebenfalls mit Strafe belegt zu haben. Die Mainz. Räthe zu Heiligenstadt weisen sie aber am 11. Febr. 1678 (Urkb. 618) an, die 10 Thlr. Strafe zu restituiren, „alldieweil in dergleichen Fällen die praevention statt habe" und in solchen Fällen sich der Cognition zu enthalten.

Am 22. Juni 1678 protestiren die v. H. wegen einer For-

nicationsstrafe aus dem Hanstein. Gerichte, die das geistliche Commissariat praeveniendo an sich gezogen hatte; desgleichen

am 12. Dec. 1704 auf eine vom Fiscal beim Vicedomamts-Verweser v. Harstall gegen den Hansteinschen Richter Weber angestellte Klage, daß derselbe eine Weibsperson aus Wahlhausen, welche ihren Dienst beim Oberschulzen in Witzenhausen böslich verlassen, auf den Hanstein in Verwahrung bringen lassen und dann an der Werra dem Stadtdiener von Witzenhausen ausgeliefert habe, indem er nicht befugt gewesen, diese Person außer Landes zu liefern. Es war mit Willen der v. H., besonders auf Betreiben des Curt Christians zu Werleshausen dies geschehen, welcher angeführt, daß das Oberschultheisenamt zu Witzenhausen ihm auch einst einen entlaufenen Knecht extradirt habe. Der Richter Weber bot hierbei am 9. Nov. 1705 seine juristische Dienste an, gegen eine vom Vicedomamt den v. H. dictirte Strafe wegen Annahme zweier Delinquenten auf der Landesgrenze; sie wurde indessen für diesmal nachgelassen.

Wichtiger war die vom Oberamt in Heiligenstadt behauptete Gerichtsbarkeit über die Hanstein'sche Diener. Das Oberamt hatte im Jan. 1683 den Schreiber Stephan Beurmann zu Oberstein, wegen eines geringen im Gericht Hanstein begangenen Vergehens und den Pfarrer Joh. Hoppenstädt zu Wahlhausen, weil er auf die Mainzische Regierung gescholten, mit Sämmtlichen v. H. schon zum zweiten male vorgeladen. Diese aber verweigerten in einem Schreiben datum im Gericht Hanstein, 12. Jan. 1683 die Auslieferung, weil

1) bei dem Landtag von 1594 dem Eichsfeldischen Adel die erste Instanz wieder zuerkannt sey, und sie dieselbe sogar in poenis criminalibus hergebracht hätten,
2) weil es ihre „gebrötete Diener" seyen,
3) weil Beurmann nicht außerhalb, sondern innerhalb des v. H. Gerichts gefehlt habe, auch
4) deshalb schon von diesem in 10 Thlr. Strafe genommen, die er auch bereits erlegt;
5) zugleich habe sich auch die Herrin des Schreibers, Frau Wittwe v. H. zu Unterstein schon bereitwillig auf ihr,

der v. H. Zureden, erklärt, jenen Diener in 9 Wochen abzuschaffen.

6) Der Pfarrer sey in Untersuchung.

7) Uebrigens wollen sie sich bei dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg wegen jenes Eingriffs in die v. Hanstein'sche Jurisdiction beschweren, weil das Dorf Wahlhausen von diesem Fürsten zu Lehen gehe.

Als darauf am 9. April 1683 von Kurf. Mainz. Rath und Oberamtmann, Landrichtern und Räthen des Eichsfeldes der Bescheid erfolgte, daß allerdings der Schreiber und Pfarrer, alles Einwendens der v. H. ohngeachtet, sich persönlich, bei Vermeidung willkührliche Strafe zu stellen hätten, reichten die v. H. am 12. dess. bei dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg die Klagschrift ein und bezogen sich auf den beigefügten Lehnbrief dieses Herzogs vom 31. Dec. 1673 und die darin vorkommende Stelle und Belehnung „mit den Gerichten derselbigen „güter, hohen und niddern Obrigkeit über Hals und handt."

Hierauf schrieb der Präsident der Braunschweig-Lüneburgschen Regierung, Dr. Henrich Speirmann, d. d. Celle 24. April 1683 an den Mainzischen Oberamtmann des Eichsfeldes Philipp Caspar von Bicken zu Heiligenstadt und bat sich Erläuterungen aus, weil sein Herr nicht gesonnen sey, Eingriffe in seine Jurisdiction zu gestatten. Zugleich verlangte die Cellesche Regierung, von den v. H. zu beweisen, daß auch der zeitige Pfarrer von Waldeßa (Wahlhausen) unter die v. H. Gerichte gehöre. Dies beantworteten sämmtl. v. H. folgendermaßen:

„Daß von Zeit der in A. 1542 von vnßen seel. Vorfahren „geänderten Päbstlichen und eingeführten Evangelischen Religion, „sowohl von erst ermelten unßern seeligen Voreltern, als auch noch „von unß bis dato die Priester und Schuldiener in gedachtem „Waldeßa vociret, Jene auch examiniren, ordiniren, introduciren „und von denen zu der Kirchen gehörigen Güthern und intraden „unß Rechnung thun laßen, curam Inspectionis et visitationis, „auch andern Actus ohnstreitig exerciret undt gebraucht haben, „item, wann Sie in ihrem Ambte etwas straffbares begangen, oder „sonst von ein undt den andern verklaget worden, vor unß oder

„unßern Hierzu Committirten gestanden, undt Recht gegeben, oder „genommen, Allermaßen dann Ao. 1654 in Causa Herren Ernst „Friedrich undt Adolph Ernst Gevettern v. H. contra den „damahligen Pfarrer Sebastian Weber in puncto injuriarum „geschehen. Ao 1660 den 8. Febr. ist derselbe Pfarrer von Han„ßen Dönen vor unßerm Gerichte injuriarum belanget undt die „Sache daselbst erörtert, sogar ohne alle Widersprechung des Churf. „Oberamts, ohnerachtet es, laut der Beylage, wißenschafft von sol„cher injurien Clage erhalten.

(Diese Beilage ist eine Aufforderung des Oberamts an die Richter und Schöffen des Gerichts Hanstein, dem supplicirenden Döne sen. und jun. den vorenthaltenen Schein auszustellen, da ja die betreffende Sache contra den Pfarrer Sebastian von ihnen verglichen und beigelegt sey.)

„Desgleichen ist der jetzige Pfarrer Joh. Hoppenstedt vor unß „einiger Diffamation von Philipp Ibenßen belanget, vorgefor„dert undt der Sache am 26. Martii 1678 ihre Abhelfliche maße „gegeben worden. Wie auch in A. 1679 derselbe von seinen Pfarr„kindern in Fretterode einiger Nachlässigkeit im Predigen bekla„get, ist den 7. Aprilis besagten Jahrs citiret und seines Amts „erinnert worden. Geben im Gerichte Hanstein 19. Mai 1683."

Die Litteralien enthalten noch ein Schreiben des oben genannten Präsidenten zu Celle vom 30. Mai 1683 an den Kurmainzischen Rath, Oberamtmann, die Landrichter auch Räthe des Eichsfeldes: „sie hätten die Verfügung zu thun, damit dergl. prä„judicirliche Eingriffe eingestellt und gutes freund-nachbarliches Ver„trauen erhalten werden möge." Dabei ist bemerkt: „Ist aus „gewissen Ursachen nicht abgegangen." Man scheint vom Oberamt selbst nachgelassen zu haben.

Von der Verwaltung der Justiz gilt gewiß auch das, was der große Dichter vom Besten Staat und von der Besten Frau sagt:

Woran erkenn' ich den Besten Staat?
Woran du die Beste
Frau kennst; daran, mein Freund,
Daß man von beiden nicht spricht.

Dann ist auch die Justiz im Hansteinschen Gericht gut gewesen, denn es finden sich in den alten Scripturen darüber keine Klagen vor. Die Berufungen von diesem Gericht gingen an das Ober-Landgericht in Heiligenstadt und von da an das Oberhofgericht in Mainz. Die Akten wurden aber auch in der Appellations-Instanz öfters an die Juristischen Facultäten auswärtiger Universitäten gesandt. Im Jahr 1782 wurde dies zu Gunst der beiden Mainzischen Universitäten beschränkt. Der Amtmann Sontag zeigte nehmlich den Gerichtsherrn an, daß der Erzbischof befohlen habe, in Rechtssachen die Akten nur an die Universitäten Mainz und Erfurt zu senden! mit dem Zusatz: der Geh.-Rath Pütter habe zwar deshalb ein Bedenken verfertigt, wovon sich aber noch kein Gebrauch habe machen lassen.

Während der Mainzischen Zeit, wo die von Hanstein auch die peinliche Gerichtsbarkeit hatten, findet sich noch folgendes bemerkt.

Im Jahr 1583 wurde Caspar Hirt, sonst Engel genannt inhaftirt. Er hatte sich mit 2 andern, von denen sich einer Junker Hans v. Treffurt nannte, der andere Jacob Daniel hieß, stehlend im Lande umhergetrieben. Hirt wollte zuerst gütlich nichts bekennen, wurde dann auf die Tortur gebracht, und bekannte dann 15 Diebstähle auch einen Korndiebstahl auf der Burg Hanstein, die er begangen. Als er bei dieser Aussage in einem spätern Verhör beharrete, verurtheilte ihn das Hansteinsche Gericht zum Galgen, und der Senior familiae, Otto v. Hanstein (auf Wahlhausen und Geismar) schrieb die Execution auf den 29. Juli 1584 aus. An diesem Tage wurde der arme Sünder „durch Vrtheil „vnd Recht am Galgenberge gerechtfertiget vnd hat an Gerichts-„kosten getragen, Nemblich

„5 Gld. 5 Alb. Richtern, Schöpffen, Gerichtsschreibern vnd Ge-„richtsknecht.

„item 3 Thlr. 1 Ort Jobst Spengelen dem Fiscal.
„ — 2 — „ – Benedictus Zohn, dem andern Procuratorn.
„ — „ — 1 Orthl. vor die Ketten am Galgen.
„ — „ — 1 — des Henkersknecht zu Trangkelon.

„Dem Scharfrichter wirt von wegen der Abdeckerei so ehr im „Gerichte Hanstein umbsunst Innen hat, von seiner Arbeit „nichts gegeben.

„Vnd hat der Gerichtskoste meinem Jungkern Heinrich v. H. „(auf Oberstein) zu seinem Antheil 15 Gld. getragen.“

Ueber das Schicksal der beiden andern Delinquenten findet sich nichts bemerkt.

Im Jahr 1692 scheint noch eine Hinrichtung durch den Galgen gewesen zu seyn (siehe S. 249).

Im März 1664 fand sich in dem Teiche, unfern des ritterschaftlichen Hofs des Dittmar v. H. († 1661) den dessen Wittwe Sabine geb. von Schachten mit ihren 2 Töchtern bewohnte, (Urkb. 601) ein neugeborenes Knäblein, das Eva Lise N. N. heimlich geboren und durch des Kuhhirten Junge in einem Spreukorb, worin ihrer Angabe nach, Flachs zum Spinnen seyn sollen, hatte wegtragen lassen. Gleich darauf war dies Mädchen mit ihrem Zuhalter, dem Kuhhirten Michael Weisse entflohen. Nachdem „uff befehlig Semmtlicher Hansteinschen Gerichts-Junkherrn“ der Pfarrherr Herrmann Birkenstamb zum Bornhagen und eine Magd Lise in einem (ganz defekten) Protokoll, über die Sache vernommen worden, wurden in einem Steckbrief vom 17. Martii 1664, unterzeichnet von „Nicolao Rückeissen p. t. Sambt Richter, und Hanß Rake Im Nahmen sambtlicher Gerichtsschopffen“ die Flüchtigen verfolgt und in 3 Exemplaren in 3 Fürstenthümer ins Land zu Hessen, zu Braunschweig und übers Eichsfeld abgesandt.

Von dem Erfolg findet sich nichts vor. Nur ein Restanten-Verzeichniß der zum peinlichen Gericht 1664 gemachten Collecte von 50 Thlr. wegen Eva Lisbeth: Hans Hermann v. H. 8 Thlr. 1½ Kpfst., die v. H. zu Niedersteina 6 Thlr. 8 Alb., Caspar Rudolf seel. Wittib 4 Thlr. 6 gGr., Ditmar v. H. seel. Wittib und Junker Jobst zu Rotenbach 4 Thlr. 4 gGr., Johann Ludwig v. H. 1 Thlr. 9 gGr., Adam Friedrich v. H. 2 Thlr. 11 Alb.

Im Jahr 1643 hatten Soldaten auf dem Felde bei Solstedt, dem Hirten Ziegen abgenommen und davon etliche dem

Hans Krause jun. von Bernterode verkauft, welcher damit nach Birkefeld gekommen, wo ihn Friedrich Wilhelm Knorre von Solstedt mit „der Nachfolge“ ereilet, der Mainzische Vogt ihn gefänglich annehmen wollen, der Junker v. Linsingen ihn aber in Anspruch genommen und sich mit ihm durch seinen Garten auf den Weg gemacht. Da aber den v. Linsingen in Birkefeld zwar 2 Güter und ein Theil des Dorfs zustehen, die von Hanstein aber die Gerichtsbarkeit haben, so „folgten Friedrich „und Jost Dietrich v. H., treffen Krause und dessen Gesellen „auf dem Kreuzwege, nahmen sie von den Mainzischen Männern, „so der Herr Vogt bei sich gehabt und führen sie auf das Haus „Hanstein in Verwahrung und hafften.“ Das Oberamt zu Heiligenstadt, bei welchem sich die von Hanstein beschwerten, versprach, sie „bei ihrer Befugnis zu manuteniren,“ da wohl sie, nicht aber die v. Linsingen dort eine Gerichtsbarkeit hätten.

Krause wurde dann am 5. Mai 1643, nachdem er die Urfehde (Urkb. 572) geschworen, für ihn sein Vater, Hans Krause sen. und wieder für diesen der Hansteinsche Richter, Johann Henne in Gerbershausen, selbst Bürgschaft geleistet, aus der Gefangenschaft entlassen. Diese beschwornen Urfehden waren schon früher nicht ungewöhnlich. 1589 (Urkb. 494) gab der Kuhhirt Claus Erhardt, der sich in Oberstein gegen den Vogt des Heinrich v. H. vergangen, und deshalb gefänglich eingezogen war, eine solche und setzte einige Verwandte und Freunde in Birkefeld und Schönhagen zu Bürgen, welche sich verpflichteten, eintretenden Falls auf Erfordern des Jungherrn Heinrich v. H. in eine gemeine Schenke sich einzustellen und da auf ihre Kosten so lange zu zehren, bis sie den Schuldner wieder eingeliefert. Für diese Bürgen und auf ihre Bitten untersiegelt Adam von Linsingen.

Der Müller Claus Stöber zu Wahlhausen hatte 1630 in der gepachteten Mühle mehrere Reparaturen herzustellen versprochen, und war, weil er dies Versprechen nicht erfüllt, von dem Junker Georg Thilo von Hanstein zu Niederstein in gefängliche Haft genommen. Auf seine am Sontage Oculi 1630 eidlich zu Gott und seinen Heiligen beschworne Urfehde (Urkb. 549) wurde er entlassen, nachdem er Einwohner zu Lindenwerra und

Sickenberg zu Bürgen gestellt, welche sich mit Hand gegebener Treue an Eidesstatt verpflichteten, die versprochenen Reparaturen zu bewirken, und für welche der Sammtrichter J. Ernst Hane, — oder Henne, wie für Krause — untersiegelte.

Dieses Recht Urfehden zu verlangen, wurde denen von Hanstein vom Oberland-Gericht zu Heiligenstadt am 14. Oct. 1718 beschränkt und solches am 30. Jan. 1719 wiederholt, wohl, um überflüssige Eide und voreilige Verhaftungen zu verhüten.

Von dem Gericht in Ershausen, das damals noch nicht mit dem Gesammt-Gericht vereinigt war, findet sich am 22. Juni 1699 ein Holzdiebstahl bemerkt, indem 2 Einwohner von Töpfer, welche im Greifensteinschen Walde Holz gestohlen, jeder eine Welle, welche ihnen abgenommen wurde, obgleich sie sich entschuldigen, „daß umb Bezahlung kein Holtz überkommen könnten, dasselbe aber „zum Brothbacken benötbigt gewesen,“ in 2 Gld. Strafe oder 2 Tage und 2 Nächte Gefängniß verurtheilt wurden.

Die Defensoren der Inquisiten wurden, weil sich wohl in Wahlhausen keine dazu geschickte Personen oder Advokaten befanden, aus der Ferne geholt. Heinr. Albr. Weber mußte am 22. Febr. 1717 deshalb von Eschwege in Hessen nach dem Schloß Hanstein kommen, „um in causa Henr. David Weisen's und „dessen Eheweibs in puncto furti & criminis, information einzuholen, „eine Defensionsschrift auszufertigen u. s. w.“ Er berechnete für alle seine Bemühungen und Reisekosten in dieser Sache 8 Thlr. 2 Alb. 4 Hlr.

Am 11. Oct. 1717 ist bemerkt: daß Andres Hesse den Staubbesen bekommen und des Landes verwiesen worden. Der Gerichtsplatz war in Gerbershausen und die Gerichtsschöffen von 6 Dörfern, Hohengandern, Lindewerra, Werleshausen, Mackenrode, Wahlhausen und Rimbach waren dabei gegenwärtig, und wurden hernach auch der Gerichtsdiener und seine Frau, gespeist. Sie verzehrten mit Essen 2 Thlr.; für den Trunk 2 Alb.

Am 7. Nov. 1770 wurde eine Churf. Verordnung publicirt, welche wegen der Pest die Tag- und Nachtwachen bei 5 Gld. Strafe anbefiehlt.

Wegen des Felddiebstahls berichtete der Amtmann Sontag zu Wahlhausen an die v. Hanstein am 26. Aug. 1771: „Wenn die Felddiebereyen nicht bald ein Ende nehmen, so wird die „in Churfürstl. Verordnung gesetzte Straffe nicht mehr anreichig „seyn, und niemand mehr was behalten. Ich habe heute abermahlen des Ehebrechers Henrich Backhausens Ehefrau zu „Rimbach wieder ans Halseisen schließen und prügeln lassen, „wobey wieder 2 neue dergl. Denunciationes eingelauffen, so morgen „müssen vorgenommen werden."

Das geistliche Churfürstenthum Mainz endigte mit Ende des Jahrs 1802 durch den Lüneviller-Frieden und Preußen nahm, für seine Verluste am Rhein, Besitz vom Eichsfeld. Die Verhältnisse in der Gerichtsbarkeit blieben unverändert, der General Graf Schulenburg-Wolfsburg organisirte in Heiligenstadt das Land, das durch die Vermehrung der Behörden, der Kriegs- und Domainen-Kammer in Heiligenstadt und der Regierung in Erfurt &c. sich eines vermehrten Gewerb- und Wohlstandes erfreute. Aber leider dauerte dies nur einige Jahre, denn durch den Krieg Napoleons mit Preußen und durch die Schlacht von Jena oder Auerstedt (14. Oct. 1806) kam Eichsfeld in die Hände der Franzosen und durch den Tilsiter Frieden wurde es mit Hessen und einem Theil von Hannover zum Königreich Westphalen, und bildete mit dem Harz das sogenannte Harz-Departement (S. 24) das südlich durch die Werra von dem der Fulda, nördlich von dem Leine-Departement getrennt war und in Heiligenstadt seine Departements-Hauptstadt und in ihr eine Menge Behörden, die Präfektur mit ihren Räthen und starken Personal, die Directionen der direkten und indirekten Steuern, den Criminal-Gerichtshof des Harz-Departements mit seinem General-Prokurator, das Tribunal 1. Instanz, den General-Commandanten des Harz-Departements &c. besaß; eine Begünstigung, die man damals der besondern Bemühung und Empfehlung von zwei Beamten von Heiligenstadt, dem nachherigen Staatsrath Dohn und Landforstmeister v. Wintzingerode verdankte. Dadurch vermehrte sich noch der Wohlstand der Gegend, die auch nun die

Franzosen bei ihren Durchmärschen nicht mehr zu Feinden hatte, obgleich sie dieselben noch immer als solche ansah, und sie durch die erhöhten Steuern allerlei Art viel gedrückt wurde. Die Gerichtsbarkeit der v. H. ging nun auch verloren, der Gerichtsbezirk wurde in mehrere Cantone oder Friedensgerichte, nach Allendorf, Udra, Ershausen, wo der Lehn-Secretarius Sontag Friedensrichter war, zerrissen. Den grösten Theil des alten Gerichts machte der Canton Gerbershausen aus, wo der Amtmann Reiter Friedensrichter, und nach ihm Ficinus es wurde, der in Bornhagen wohnte.

Nach der Schlacht bei Leipzig 18. Oct. 1813 nahm Preußen wieder Besitz vom Eichsfeld und das königl. Patent vom 9. Sept. 1814 stellte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit dergestalt wieder her, daß den vormaligen Gerichtsherrn die Civil-, nicht aber die Criminal-Jurisdiction, wieder eingeräumt werden sollte. Zugleich verfügte die nach §. 20 des Patents ertheilte Instruction §. 11.

„Daß, wenn die Güter eines zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit „berechtigten Gutsherrn ein unzertrennt beisammen liegendes „Ganze bilden, so daß für sie allein ein gehörig besetztes Gericht „constituirt werden kann, dasselbe die Benennung eines ꝛc. ad-„lichen Patrimonial-Gerichts führen solle.“

Am 2. Febr. 1815 baten die beiden Senioren v. H. Kammerherr zu Rotenbach und Ober-Landes-Gerichtsrath zu Wahlhausen bei dem Präsidium der Konigl. Ober-Land-Gerichts-Commission in Halberstadt (Biedersee) um Wiederverleihung des Patrimonial-Gerichts. Das Antwortschreiben vom 10. dess. genehmigte den vorgeschlagenen Justitiar, Theodor Brodmann, und Aktuar Joh. Chr. Fr. Sontag, mit dem Zusatz, „daß nach dem an-„geführten §. 11 für solches Gericht das Prädikat Amt und für „dessen Gerichtshalter der Titel Justiz-Amtmann nicht Statt „finden könne.“ Wenn übrigens die Fonds zur Reichung der Besoldungen ꝛc. das erforderliche Gerichtslokal und Gefängnisse ꝛc. bis 1. April nachgewiesen werde, so könne von Seiten der Commission das Gericht für organisirt erklärt werden.

Die Senioren reichten darauf am 17. März durch Brodmann das Nöthige nebst den Bestallungen für die beiden Beamten

und Gerichtsdiener Brückmann ein. Die Antwort des Präsidiums 2c. vom 28. März bemerkte darauf

„daß die Anweisung der resp. ⅔ und ⅓ an den Justitiar und
„Actuar von den Ueberschüssen der Sporteln unzulässig ist, da
„diese auf die beabsichtigte Art und als solche niemals als ein
„Theil des Gehalts assignirt werden dürfen. Will die Familie
„den Gehalt künftig erhöhen, so muß dies für immer Statt finden.“

Gewiß sehr verständig und angemessen!

Der Justitiar erhielt demnach als Gehalt jährlich 10 Malter Roggen, 12 Malter Hafer und 510 Thlr. Geld. Der Actuar 10 Malter Roggen und 340 Thlr. Geld.

Nachdem diese Bestallungen auf die vorgeschriebene Art von den Senioren eingesandt worden, erklärte das Präsidium durch Schreiben vom 14. April 1815 nunmehr „das von Hanstein'sche „Gesammtgericht von Hanstein-Schachtebich und von Hanstein-Töpfer „und Lehna für vollständig organisirt, macht dies dem Königl. „Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt bekannt, mit der Anwei„sung sich nunmehr aller weitern Jurisdiction darin zu enthalten „und beauftragt den Stadt- und Landgerichts-Director Kolligs „den Gerichtshalter zu verpflichten, welcher dann die Vereidung „des Actuars und Gerichtsdieners vornehmen soll.

Dies ist dann auch am 26. April 1815 in der Gerichtsstube in Bornhagen geschehen; sowie denn auch auf Betreiben des Landes-Directors Göbel in Heiligenstadt das Institut der Schulzengerichte wiederhergestellt und die Schulzen der einzelnen Gemeinden von den Senioren vorgeschlagen und ernannt wurden.

Indessen hatte die Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt am 2. April 1816 mehrere Mängel an den Gefängnissen zu Bornhagen, namentlich an Ofen 2c. gerügt. Dies mochte die Senioren mit veranlaßt haben, auf eine Verlegung des Gerichts nach Wahlhausen im Nov. 1816 anzutragen, welche dann auch am Ende erfolgte, nachdem Brodmann, der vom 1. April 1815 bis zum letzten December 1816 Justitiar war, abgegangen, für denselben der vorgeschlagene Lehn-Secretarius nicht angenommen, an Sontags Stelle ein neuer Actuarius, J. G. Wagner, angestellt und endlich in dem Stadt- und Landgerichts-Referendarius Strecker

ein tüchtiger Beamte gefunden wurde, der diese Stelle auch bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichte (1. April 1849) versah; wie er auch, nachdem Wagner durch Actuar Pfandler ersetzt worden war, von 1824 an bis zu seinem Abgang die Führung der Lehnkasse übernommen hatte, wofür man am 16. Juli mit ihm ein besonderes Abkommen wegen seines Gehalts und der Gerichts-Sporteln getroffen hatte. Das Oberlandgericht wurde dies durch eine Visitation des Patrimonialgerichts, die es durch seinen Rath Hartmann vornehmen ließ, gewahr und tadelte dies in einem Schreiben an die Senioren vom 18. Jan. 1828, weil in der Instruction vom 29. Nov. 1814 ausdrücklich untersagt sey, den Justitiaren den Genuß der Sporteln statt des Gehalts anzuweisen. Zugleich wurde verordnet, „daß die Senioren eine ordentliche bis„her ganz unterbliebene Rechnungsführung einleiten, einen Rech„nungsführer bestellen, die Ablegung und Abnahme der Rechnung „verfügen und solche zur Prüfung und Genehmigung einsenden „sollen." Diese Abhörung der Rechnung wurde vom 1. Jan. 1829 an, durch ein Bericht des damaligen Seniors vom 5. Juni 1828 ausdrücklich zugesagt.

Bei dieser Gelegenheit waren dann auch noch Mängel bei dem Gerichtslokal und dem Gefängnisse zur Sprache gekommen, die sich bisher in einem gemietheten Hause befanden. Da dabei von einem zu erbauenden Gerichtshause die Rede war, man aber damit nicht zu Stande kommen konnte, so wurde die Sache von der Oberbehörde öfters erinnert, so daß 1831 ein zum obern Hof gehöriges ehemaliges Brauhaus zum Gerichtslokal ꝛc. eingerichtet wurde, wozu die Familie 582 Thlr. 10½ Sgr., für Repossituren ꝛc. 29 Thlr., für Gefängnisse 120 Thlr. aufwandte — welche letztere auch der Criminal-Senat in Halberstadt und das Inquisitoriat in Heiligenstadt fleißig überwachte; worauf auch 1836 die Ueberwölbung des Depositenkastens und Hypotheken-Bücher mit 30 Thlr. bewirkt wurde. Die Aufforderung vom 15. Nov. 1831 „ein be„sonderes gesundes Gefängniß für Personen, welche wegen Schul„den verhaftet, herzustellen", wurde glücklicherweise abgelehnt, aus Mangel an solchen Wechsel-Schuldnern in einem nicht großen aber armen Gerichtsbezirk, wobei man nur auf sichere Hypothek Geld

auszuleihen pflegte; sowie die verlangte Einrichtung eines besondern Zimmers zu Abnahme des Eides unterblieb, und dazu „die Aufstellung eines besondern schwarz beschlagenen mit einem Crucifix „versehenen Tisches“ durch die höhere Verfügung vom 20. Oct. 1840 hinreichend befunden wurde. Für das untere Stockwerk des Hauses wurde dem Besitzer des obern Hofs 40 Thlr. jährlich Miethe entrichtet,

Nach Abgang des Actuars Pfandler und Kellner hatte Referendair Ule am 1. Oct. 1842 diese Stelle angetreten, aber am 1. Sept. des folgenden Jahrs solche schon wieder verlassen, und wurde darauf solche mit dem Referendair Wilhelm Bürger von Halberstadt zugleich als Richter-Gehülfe wieder besetzt, nachdem mit ihm am 20. Jan. 1844 abgeschlossenen Vertrag, worin ihm §. 4 der Gehalt von 300 Thlr., in monatlichen Raten zu zahlen, und die Commissions- und Calculatur-Gebühren (etwa 24 Thlr.) sowie 3½ pCt. von der IstEinnahme der Sporteln und Stempel, welche vom 1. Jan. 1848 bis 1. April 1849 121 Thlr. 2 Sgr. betrugen, zugesichert wurden. Dagegen betrug der Gehalt des Justitiar's nach Beschluß der Familien-Conferenz vom 23. Juli 1835 jährlich 1000 Thlr. Geld, 20 Malter Roggen, 12 Malter Hafer nebst den Commissions- und Lehnsgebühren, wobei er auch die Lehnrechnung übernahm; des Canzlisten Johann Anton sen. 120 Thlr. nebst gegen 60 Thlr. betragende Insinuations- und Heftgebühren; des Canzlisten Müller 120 Thlr. und Carl Anton 96 Thlr.; Gerichtsbote Brückmann jährl. 30 Thlr. nebst freier Wohnung und Länderei auf Hanstein und des Postboten Preuß 24 Thlr. Außerdem war auch der ehemalige Canzlist Hubenthal am 24. Mai 1842 gegen Beziehung der Meilengelder, als Gerichtsbote angestellt, und N. N. Stallknecht, nach dessen Vaters Tode, mit dessen Dienst als Gerichtsbote vom Beamten beauftragt.

Im Jahr 1844 fand der damalige Senior, der die Beaufsichtigung des Gerichts für seine besondere Pflicht hielt, und die Revision der Sportel- und Stempel-Rechnungen jährlich vorgenommen hatte, dabei die Unregelmäßigkeit, daß der Justitiar diese Rechnungen selbst führte, weil er deren Einnahmen und Ausgaben allein besorgte, anstatt solche dem Actuar zu überlassen, und dagegen dar-

über genaue Aufsicht und Controlle zu üben. Dann waren die 4 Schlüssel zum Depositenkasten öfters in einer oder zwei Händen, welches vielleicht zu dem vorher erschienenen Verlust eines nicht unbedeutenden Depositums Veranlassung gegeben hatte. Dem Actuarius Bürger wurde daher am 1. Juni die Mitübernahme der Sporteln übertragen, und die 4 Depositenschlüssel vorschriftsmäßig an den Beamten, Actuarius, Canzlisten Anton und Müller vertheilt.

In den folgenden Jahren scheint man in dem Justizministerium zu Berlin schon die Auflösung der Patrimonialgerichte gewünscht zu haben, versuchte aber vorher eine Verbindung derselben mit den königl. Kreisgerichten, um, wie es in einem Schreiben des Oberlandesgerichts zu Halberstadt an den Senior vom 21. Sept. 1847 heißt:

„den Patrimonial-Gerichts-Einsassen die mit der Collegialischen „Behandlung wichtiger Rechtsangelegenheiten und mit einer leben-„digen Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Ein-„zelrichter verbundene Garantie gründlicher und unpartheiischer „Rechtspflege zu gewähren."

Der Patrimonial-Richter sollte hiernach ein stimmführendes Mitglied des Kreisgerichts seyn, „um nicht mehr, wie bisher, isolirt „zu stehen, sondern in der Collegien-Verbindung einen Anhalt zu „finden," und das Collegium sich mindestens monatlich einmal versammeln. Die durch diesen Collegial-Verband entstehende Kosten der Lokaleinrichtung, die Reisekosten der Richter zu den Sitzungen rc. haben die Gerichtsherrn (das ist so natürlich, daß es sich von selbst versteht) aufzubringen.

Die Familie von Hanstein fand aber mit ihrem Senior ein großes Hinderniß gegen diese Reform und die Verbindung ihres Gerichts mit dem königl. Kreisgericht zu Heiligenstadt in der 2 Meilen betragenden Entfernung des Justitiars zu Wahlhausen und in der noch größern von mehreren Dörfern von Heiligenstadt, wodurch deren Bewohnern der Weg, um ihr Recht zu suchen, erschwert, wozu öfters ein Tag nicht ausreicht, ihnen dadurch viel Zeit und Geld geraubt, dessen Verlust durch eine gründliche Behandlung im Collegium nicht aufgehoben werde, die sie sich doch

in allen wichtigen Sachen durch Appellation gewöhnlich verschafften. Eine lebendige Beaufsichtigung des Einzelrichters stehe durch öftere Amtsvisitation durch den Justizfiskal eben so gut zu bewirken u. s. w. Auf diesen Vortrag vom 5. Jan. 1848, erfolgte die Antwort des Oberlands-Gerichts vom 18. dess. daß

„von den mitgetheilten Vorschlägen, welche der Tendenz der von „des Königs Majestät selbst befohlnen Reform, nach dem wieder„holt ausgesprochenen Allerhöchsten Willen, entsprächen, nicht abge„wichen werde, und daß daher angenommen werden müsse, daß die „Gerichtsherrn den Weg der Vereinbarung ablehnen und auf ge„setzliche Bestimmungen es ankommen lassen wollen;“

welches dann auch zu erwarten die Familie am 24. Febr. 1848 erklärte.

In den darauf folgenden tollen Jahren beantragte man in mehreren Eingaben an das damalige Ministerium Camphausen und Bornemann in Berlin die Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Staat; deren Aufhebung dann durch die königl. Verordnung vom 2. Jan. 1849 verfügt und durch ein späteres Gesetz vom 26. Apr. 1851 bestätigt wurde. Bei der am 1. Apr. 1849 etwas schnell und noch vor der gesetzlichen Bestätigung erfolgte Schließung des Patrimonial-Gerichts, wurde zwar der Justitiarius als Kreisrichter und der Aktuarius in dieser Eigenschaft angestellt, das übrige Personal aber dergestalt übergangen, daß die beiden Canzlisten, weil sie nicht eine förmliche Bestallung auf Lebenszeit vorzuweisen hatten, nur als Lohnschreiber zu 1 Sgr. 3 Pf. für den Bogen angenommen werden sollten, und dem alten Gerichtsboten Brückmann aus demselben Grunde der Dienst gekündigt wurde, welches das Appell.-Gericht in Halberstadt gegen die Verwendung des Seniors am 5. Mai 1849 bestätigte. Der Canzlist Müller entsagte der Anstellung. Für den Canzlisten Anton aber, der gegen 30 Jahre als solcher gearbeitet, verfügte die Gerechtigkeit des Justiz-Ministeriums in Berlin am 10. Aug. 1849 dessen Anstellung mit 200 Thlr. Gehalt, und für den alten Gerichtsboten Brückmann, der als solcher seit 1804 gedient, dessen Pensionirung, welche dann auch angemessen erfolgte.

Da das Gesetz die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, — ungeachtet

eines 500jährigen Besitzes, — für kein Eigenthum anerkennt, auf das die Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 Ges. Samml. S. 17 welche nach Art. 9 „das Eigenthum ist unverletzlich" die Sicherheit des Eigenthums gewährleistet, sich beziehen lasse — keine Entschädigung für die Entziehung dieses Rechts zuläßt, so konnten die ehemaligen Gerichtsherrn darauf auch keinen Anspruch machen, aber wohl auf die noch ausstehenden Sportel- und Stempel-Rückstände, welche nach der vom Kreis-Gericht in Heiligenstadt vorgenommenen Rectification 4780 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. betragen, worauf aber während 6 Jahren nur 1402 Thlr. beigetrieben werden konnten, weil die Behörde in Halberstadt darauf nur einen Gerichtsboten zuließ, während das Hansteinsche Gericht deren 3 hatte, und die Gerichtsherrn die Anstellung eines zweiten auf ihre eigne Kosten nicht zugeben mochten und 289 Thlr. von 55 Debenten in dem Hypothekenbuch eingetragen sind, deren Eingang erst beim Verkauf der Hypothek erwartet werden kann. Uebrigens wurden von den Rückständen 3133 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. wegen Armuth, Inexigibilität und wegen Verjährung niedergeschlagen, obgleich in Beziehung auf die letztere nicht zu begreifen ist, wie dieselbe eintreten konnte, da der Beamte, nach seinen Pflichten, die Verjährung durch Anmahnen gewiß unterbrechen ließ. So hat diese Sache bei vielen Schreibereien und Beschwerden bei den obern Behörden erst nach vielen Jahren beendigt werden können, und weder die Gerichtsherrn, noch die Unterthanen sind einer Reform froh geworden, die den Vortheil wenigstens der letztern bezweckte, den sie jetzt schwerlich erkennen, weil sie das Recht, das sie oft vor ihrer Thüre oder bei geringer Entfernung mit kleinen Verlust an Zeit und Geld bei einem Richter, der ihr Vertrauen besaß, wenn er auch ein königl. Einzelrichter geworden wäre, finden konnten, — jetzt durch theure Advokaten und noch theurere Sporteln und Stempel, durch weite Reisen und vielen Verlust an Zeit und Geld bei vielen Richtern suchen müssen.

Wegen der verjährten 3100 Thlr. Sporteln behielt zwar die obere Behörde, selbst das Kön. Justiz-Ministerium, den ehemaligen Gerichtsherrn den Regreß gegen den Justitiar vor — aber diese konnten und mochten denselben gegen einen Beamten nicht geltend

machen, der ihnen 32 Jahre mit Fleiß und Treue gedient und den noch zu dieser Zeit des Königs Gnade mit dem Titel eines königl. Raths beehrt hatte.

Wie wichtig und nützlich auch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit für den Staat und das allgemeine Beste seyn mochte, so hätte sie doch gewiß mit mehr Schonung und Humanität ausgeführt werden können. Dahin gehört unter andern, daß man die Sonderung der Justizakten, so wie deren Einpackung und Absendung aller in der Gerichtsstube befindlichen, auf Kosten der Gerichtsherrn angeschafften Mobilien, Tische, Stühle und Schränke, nach Heiligenstadt — einem nicht wieder angestellten Hansteinschen Canzlisten auftrug, und die verursachten Kosten, selbst des Transports, kurzer Hand den Gerichtsherrn an den eingetriebenen Sporteln abzog — ein Verfahren, das selbst die Billigung des königl. Just.-Ministeriums nicht erhielt, indem solches diese Kosten auf seinen Etat nahm.

Durch diese Aufhebung des v. Hanstein. Patrimonial-Gerichts hatte denn auch der bisher Schatten gewährende Baum eines alten Geschlechts das letzte Blatt verlohren. Durch die Entziehung der Steuerfreiheit (1808) waren die Mittel schon sehr verkümmert — durch Aufhebung der Lehen (1809) die Agnatenrechte genommen — dadurch ein Theil der Gesammt-Güter an Fremde übergegangen — die Geschlechts-Gesammtschaft zerstört — durch die Ablösung der Fruchtzinsen und deren Verwandlung in einen geringen Geldzins, der jährlich an Werth verliert, nicht allein ein großer Theil des Grundeigenthums entzogen — sondern zum Nachtheil des Ganzen auch die Mittel genommen, das hohe Steigen der Fruchtpreise zu hindern, wozu die vielen auf jedem Gute befindlichen Fruchtvorräthe dienten, die auf manchem nicht unbedeutend und bei der Abwesenheit der Eigenthümer ganz — bei den Anwesenden zum größten Theil zum Verkauf und Unterstützung der Gerichts-Unterthanen bestimmt waren und dadurch einen Mittelpreis der nöthigen Brodfrucht hervorbrachten. — Die Auflösung des Hansteinschen Gerichts in Wahlhausen und die Hinweisung der bisherigen Gerichts-Untergebenen an das Königl. Kreisgericht in Heiligenstadt vollendete nunmehr auch die Auflösung der mehr als hundertjährigen Verbindung der Colonen mit ihren Zins- und Gerichtsherrn, die, wenn

auch manchmal durch Irrung gestört, doch stets eine patriarchalische durch gegenseitiges Vertrauen und Hülfeleistung gestärkte geblieben — jetzt aber durch den Geist der Zeit getrennt und von beiden Seiten ein „geebnetes“ Verhältniß geworden ist. Und so stellt sich dann heraus, was der alte General von Schlieffen in der Geschichte seines Geschlechts schon vor mehreren Jahren gesagt:

> Der jetzige Adel ist der abgestorbene Stamm eines alten ehrwürdigen Baumes, der, wenn er auch den Schatten nicht mehr gewährt, als sonst, doch als Denkmal des ehemaligen Schutzes, Aufmerksamkeit und Achtung verdient.

2) Das Patronat-Recht über Kirchen und Schulen übten die von Hanstein als ein in den Lehnbriefen unter dem allgemeinen Namen Gerechtigkeiten, Nutzen und Zubehörungen begriffenes Recht nach einem alten Herkommen von jeher aus, ohne daß in den frühern Jahrhunderten bis zum Anfang des 15ten eine Spur über die Art der Besetzung der Pfarreien oder die Einwirkung auf die Kirche sich findet, indem die Schule dem Pfarrer und den Klöstern überlassen blieb. Die Ausübung dieses Rechts geschah aber ohne allen Widerspruch in dem ganzen Umfang der v. H. Gerichts-Bezirke, und zwar meistens unter dem Namen eines Pfarrlehns, weil damit gewöhnlich die von der Gesammt-Familie verliehene Congrua, das Stipendium verbunden war. Eine noch vorhandene lateinische Urkunde im Original vom 26. Apr. 1514 (Urkb. 315) beweist aber, daß schon damals die Vergebung einer Pfarrei nicht unmittelbar von dem Patron ohne weiteres, sondern durch Präsentation an die geistliche Behörde, dem geistlichen Official in Heiligenstadt geschah. Nach der genannten Urkunde war der Pfarrer in Rimbach, dem dicht am Schloß Hanstein gelegenen Dörfchen, dessen Kirche ohne Zweifel die Schloßkirche war, und die schon ecclesia parochialis genannt wird, Doctor Hanecroitt gestorben, und von Christian v. H. Ritter (auf Unterstein, Statthalter zu Cassel) und dessen Vetter Heinrich v. H. der Clericus der Mainzer Diözese Conradus de Hanstein zu dieser Pfarrei, der Vicarie des Altars der heil. Katharine, dem Official in Heiligenstadt präsentirt worden. Es heist in der Ur-

kunde von dem genannten Christian und Heinrich v. Hanst. ausdrücklich:

„ad quos jus patronatus seu presentandi pleno jure pertinere „dinoscitur."

Der Official ertheilt dem genannten Conrad die Investitur dieser Vicarie und beauftragt, ihn zu introduciren und ihn in alles Einkommen, Nutzen und Rechte der Stelle einzusetzen — wen ist nicht ersichtlich, denn der im Anfang der Urkunde genannte plebanus — der Pfarrverweser — kann es wenigstens nicht allein sein, denn es ist von der Mehrzahl die Rede.

In einer 60 Jahre ältern Urkunde — vom 7. Sept. 1457 — (Urkb. 253) ist dagegen weder von dem geistl. Official, noch von einer besondern Präsentation an denselben die Rede, sondern sie ist ein gewöhnlicher Revers auf das vom Junker Heinrich v. H. und dessen Söhnen Hans und Werner ertheilte Lehn der Vicarie des heil. Johannis des Evangelisten und der heiligen Katharine „in der Pfarrkirche zu Rimbaghe mit welchem armen „Lehn der Priester Johan Gerlach, dessen Armuth angesehen, „begnadigt worden." Zu dieser Vicarie gehörte auch ein Haus, das aber nicht mehr vorhanden ist, wenn es nicht das gegenwärtige Schulhaus oder das Gerichtsboten-Haus gewesen. Der Pfarrer und Lehnträger verspricht zugleich das Haus mit Hülfe seiner Junkern zu bauen und zu bessern und wöchentlich 3 Messen für sie zu lesen, das also eine Dienst- und Lehnpflicht des Vasallen war.

Die Kirchen und Pfarreien im Gericht Hanstein welche sämmtlich zum Patronat der v. Hanstein gehörten, bis die Reformation und der westphälische Friedensschluß auch darin eine Aenderung bewirkten, machten einen Theil des Archidiaconats Heiligenstadt und zwar des Sedes gleichen Namens und Martinfeld aus (der 3te Sedes war Helmsdorf, nach Wolfs Commentatio de Archidiaconatu Heiliginstad). Folgende Kirchdörfer des Gerichts Hanstein werden im Sedes Heiligenstad genannt: Birkefeld, Schönhagen, Thalwenden, Schachtebich, Hohengandern, Arenshausen, Mackenrode, Röhrig, Wüsthäuterode, Eichstruth, Gerbershausen, Rimbach,

Walzhausen, Werleshausen, Lindenwerra, Stein, Fretterode und Dietzenrode.

Dem Sedes Martinfeld waren zugetheilt: Wiesenfeld, Schwobfeld, Lehen, Ershausen und Töpfer.

Die Irrungen, welche durch die Reformation entstanden und welche unten näher geschildert werden sollen, hatten großen Einfluß auf das Kirchen-Patronat, aber nicht allein auf die Besetzung der Stellen, welche die v. H. gegen den Willen der geistlichen Behörde in Heiligenstadt, mit Bekennern der neuen Lehre versahen, sondern auch auf das Kirchenvermögen selbst. Die v. H., welche stets an ihren benachbarten Lehnherrn, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und den Landgrafen von Hessen eine Stütze gegen ihren Landesherrn den Kurfürsten von Mainz gefunden, nahmen sie auch in Bekennung der neuen Lehre zum Vorbild. Christian v. H. Ritter, Statthalter zu Cassel († 1532), Ritter Werners Sohn, scheint der erste gewesen zu seyn, der mit seinem jungen Herrn, Landgraf Philipp von Hessen der neuen reinen Lehre des Evangeliums huldigte. Sein Sohn, auch Christian genannt, leistete beim Empfang der Gesammtlehen zu Fulda 1542 zuerst den Lehn-Eid ohne Anrufung der Heiligen, und sein Neffe Jobst, Sohn Thilo's des Dieners des Landgrafen Wilhelm von Hessen, baute 1544 das Haus zu Steina, jetzt Unterstein (der erste Wohnsitz außerhalb der Burg Hanstein) und 10 Jahre später, 1554, dem Haus anhängend, die kleine evangelische Hauskapelle. Ihm folgte 1582 Heinrich v. H. in Erbauung des Ansitzes zu Oberstein, wo in dem Nebenhaus erst 1701 ebenfalls eine Hauskapelle errichtet wurde, der evangelische Gottesdienst aber ohne Zweifel schon früher in dem großen Hause gefeiert worden war, und zwar wahrscheinlich von dem evangelischen Pfarrer in Gerbershausen, denn die v. H. hatten gesorgt, daß in den der Burg nahegelegenen Dörfern Bekenner der reinen Lehre den Gottesdienst versahen. So befand sich schon 1585 Joh. Kemmerer (oder Kremer) daselbst als alter Pfarrer. Am 30. Sept. deff. Jahrs bat er nämlich Sämmtl. v. H. wegen seines hohen Alters und der Beschwerlichkeit der Wege um die Erlaubniß „einen Diaconus oder Gehülfen annehmen zu dürfen.“ Sie gestatten ihm solches und daß er den-

selben selbst erwähle, wünschen aber, „da sie das Gotteswort eine „so lange Reihe von Jahren zu ihrer großen Erbauung aus dem „Munde des Greises gehört hätten, daß er auch dann noch bis„weilen, wenn es seine Kräfte erlauben, in der Mutterkirche oder „einem Filiale predige, oder die Jugend in der Religion unterrichte, „die Kranken besuche, die Sacramente ausspende rc." und werfen, zur Erleichterung des alten Mannes, dem Gehülfen aus ihren Frucht-Revenüen eine jährliche Besoldung von 3 Malter Korn und 1 Malter Hafer aus.

Dieser Gehülfe war Ehren Nicolaus Napfe oder Zapfe. Im Sept. 1590 schrieben die v. H. an Magistrat, Pfarrherrn und Diener des göttlichen Worts in der Stadt Göttingen, „daß der „ehrwürdige Er (Herr) Johan Kremer zu Gerbichshausen, „Bornhagen und Rimbach eine geräumige Zeit das reine Wort „Gottes nach der unverfälschten Augsburg. Confession gepredigt, „wegen seines hohen Alters halber, sonderlich in Winterszeiten sein „Amt nicht wohl allein pflegen können, so haben wir ihm vor 5 „Jahren einen Caplan in der Person des Napffe (oder Zapfe) zu „nehmen gestattet. Bitten denselben, gegenwärtigen Briefzeiger, „nach vorgängiger gebürlichen Examination und Erkundigung seiner „Lehre, der Gebühr ordiniren rc."

Ein Beweis, wie sehr ihnen die Erhaltung der neuen Lehre am Herzen lag.

Zu Birkefeld, der Mutterkirche von Thalwenden und Schönhagen, deren Verleihung vor Alters dem Pfarrer zu Udra zugestanden haben soll, war schon 1565 ein lutherischer Prediger, Namens Valentin Schäfer, der diese Stelle 40 Jahre versehen hat. Zu bemerken hierbei verdient es, daß Burchard v. H., Probst des Stifts St. Martin zu Heiligenstadt und Canonicus zu Fritzlar, ihm diese Stelle verlieh. Ein anderer, Nicolaus Ellenberger, war 18 Jahre Pfarrer zu Wüstheuterode, Röhrich, Mackenrode, Eistruth und Schwobfeld. In einem Bericht des Oberamtmanns und des geistlichen Commissarius an den Kurfürsten von 1605 (Urkb. 523) über die lutherischen Pfarrer im Eichsfeld heist es von ihm, „daß er die „Pfarrer ex collatione seu verius intrusione der v. H. erhalten,

„welche dann mit andern Herrn das jus patronatus von Ew. „Churf. ꝛc. in Lehnschaft prätendiren.“ — „Desgl. haben die v. H. „Wederoldeshausen, Neuseßen und Lingewerde, eben „so die Pfarreien Walhausen, Fredewerterode und Tützen„rode mit lutherischen Pfarrern besetzt.“

Schachtebich war 1594 eine Patronat-Pfarrei von den v. Kerstlingeroda und Bodenhausen, welche vor Notarius und Zeugen protestiren, daß der Braunschweig-Grubenhagische Amtmann zu Friedland unter dem Vorwand, daß dies Dorf „wie „auch andere mehr des Orts ufm Eichsfeld dem Erzstift Mainz „nur verpfändet“ die Verleihung der Pfarrei verboten und unter die Inspection Göttingen gestellt habe. Später kam dies Dorf durch Kauf an das Haus Oberstein.

Zu Hohengandern ließen Heinrich und Werner v. H. im Sept. 1594 den Georg Holzmann als Pfarrer, durch den Pf. Joh. Kemmerer von Gerbershausen, der damals noch lebte, einführen.

Nach dem Tode des alten Kemmerer zu Gerbershausen hatte man sich an die Universität Helmstedt wegen eines Pfarrers gewandt, und diese hatte Andreas Holzmann empfohlen. — Caspar v. H. zu Werleshausen schreibt darüber am 1. Juli 1633 an Friedrich zu Oberstein und Alexander zu Bornhagen:

„Alß ich gestern vom Bornhagen nach Hauß kommen, ist „Hr. Holtzmann alhie bei mir ahngelangett, berichtett neben Vor„zeigung eineß schreibens, darin ihn die Universität Helmstett „dimittiret, daß auff unsere Vocation, welchen tagk und stunde es „uns gelegen, ihn zu Gerbishausen introduciren wollen. Dieweill „ich dann vor meine einfalt davor halte, daß je ehe solcheß ge„schehe, eß am besten vndt füglichsten wehre, in betracht, der theuffel „solcher sachen, so zum ehren Gotteß ahngesehen, feindt, vndt alle „Verhinderung, so er nuhr gelegenheitt, einführet, alß stelle ich zu „ihrem belieben, ob sie solche einführung nächsten mittwochen oder „Donnerstag vor die handt nehmen, oder den Hrn. Reten zu Hei„ligenstadt notificiren wollen.“

Es erfolgt darauf folgendes Schreiben von Friedrich v. H. auf Oberstein an seine freundlich liebe Vetter, Schweger, gevatter und werthe Freunde:

„Denselbigen kan ich freundlich ohnverhalten, das unser Mith„glieder, die v. H. beschloßen haben, uf Nechsten freitagk diesen „noch anscheinenden monats 12. July, den ehrwürdigen und Wol„gelarten Eren Andream Holtzman der gemeinde zu Gerbers„hausen Rimpach und Schantz vor einen Pfarherren und „ihren Seelsorger nechst Gottlicher Verleihung, morgens zu 7 Uhr „vorzustellen und also balden zu introduciren, Sich vereyniget ha„ben. Dieweil ich dann Euch solches zu notificiren, einer von vn„sern Vettern aufgetragen ist worden vndt solches zue des lieben „Gottes Ehren ahngesehen und gemainet ist, Alßo gelanget ahn „Euch mein freundliches Bitten, Ihr wollet Euch von Ewren ge„schefften so viel abmußigen, und auf nechsten Donnerstag gegen „abendt bej mir ohnbeschwert ahnlangen und benachten, und fol„genden freitag, geliebt es Gott, obgetachte Person vor einen Pfarr„herren der Gemeinde nebet Vnß vorstellen und introduciren helffen.“

„Gleichwie nun dieses Christliches Haubtwergk zur Ehre des „lieben Gottes, Vns aber und Vnsern armen Vnttertanen zue „Nutz und fromb ahm Leib und Seel gereichet, Also wollen wir „Ewer ahnkunfft ohnausbleiblichen Vns versehen und getrösten, „solches vor mein wenige Person vmb Euch in dergleichen und „andern begebenden occasionen zu beschulden gefließen, und befehlen „vnß hiermit dem lieben Gott. Signatum Obersteina den 10. July „Ao. 1633.“

Joh. Siegfried von Hanstein auf Ershausen entschuldigt sich darauf der Introduction nicht beiwohnen zu können, „weil sein lieber Schwager Joh. Dav. v. Creuzburg zu seinem „Ruhebettlein gebracht werden solle.“ Schließt mit den Worten: „Wollt nicht deweniger solch heilsamb christliches Vorhaben in der „Thatt vollstrecken. Der getrewe Gott gebe Gnade und segen dazu.“

Indessen war nun auch durch den Einmarsch der Schwedischen und Sächsischen Truppen, den Protestanten der Muth gewachsen, besonders seitdem eine Schwedische und Sächsische Commission im August 1632 durch die Commissarien Laurentius Cramer u.

Johann Müller als eine Regierungsbehörde in Heiligenstadt Sitz genommen. Am 29. Juni 1634 übersenden Fürstl. Sächsische „vfs Eichsfeldt verordnete Regierungs-Räthe" den von Hanstein ein Exemplar der Fürbitte für den Herzog Wilhelm v. Sachsen welches nach der Predigt in allen Kirchen jedesmal verlesen werden soll. Mit der Fürbitte für seine „herzliebste Gemahlin" sollen sie „bis auf anderweite Verordnung continuiren". Aber schon das folgende Jahr, 1635 war es der katholischen Behörde in Heiligenstadt gelungen, den vor 2 Jahren nach Gerbershausen gebrachten evangel. Pfarrer Andreas Holtzman zu entsetzen und zu vertreiben. Dies veranlaßte daher eine Vereinigung der v. H., nemlich Otto Friedrich, Burchart, Hans Hermann, Adolf Ernst, Werner, Dittmar und Lippolt Brüder und Gevetter zum Bornhagen, Steina und Besenhausen, nebst Balten v. Tastungen, Caspar und Friedrich v. H. als Vormünder über Georg Thilen Erben zu Unter-Steine, welche schriftlich bekennen:

daß sie den Pfarrer Holtzman nicht dimittiren können noch mögen und dero wegen aufs neue in Bestallung angenommen, um „in unsern verschlossenen Häusern und Burgsitzen oder wo „wir sonst seiner benöthigt sein, Uns unsern Nachkommen und „gebrotenden Dienern das heilige wahre Seligmachende Wort „Gottes nach der Augsburg. Confession vorzutragen, die heiligen „hochwürdigen Sacramenta auf unsern und der Unsrigen adeligen „Häusern, nach der Einsetzung des Herrn zu verrichten ꝛc."

Der Gehalt sollte seyn: 50 Gulden zu 21 Fürstengroschen, 25 Mltr. Roggen, 8 Mltr. Gerste, 11½ Mltr. Hafer, 20 Schock Reißwellen, 2 Klftr. Holz und 1 Schock Lein zu säen, welches unter jene Gutsbesitzer vertheilt war.

In diesem Jahr 1635 scheint also durch Vertreibung des Pf. Holtzman von Gerbershausen zuerst in ihm ein Pfarrer für Bornhagen, Ober- und Unterstein bestellt und diese evangelische Pfarrstelle errichtet worden zu seyn. Ueber seinen Wohnsitz findet sich nichts vor. Nach einigen Jahren ist er gestorben, denn am 8. Nov. 1638 erging von Friedrich v. H. zu Oberstein eine Einladung an Joh. Adolph Frey, „Theologiae Candidato

„zu Niederganderrn“ (im Hannoverschen) „um nächsten Sonntag „zu Oberstein eine Predigt abzulegen, und dann ferner wegen „Verrichtung des Gottesdienstes und seines Salarii Verhandlung „zu pflegen,“ welcher dann auch am 2. Dec. 1638 von Friedrich v. Hanstein auf Oberstein und von Margarethe Catharine, Wittib des Georg Thilo auf Unterstein, geb. v. Berga — und von den Vormündern ihrer Kinder, Balten v. Tastungen und Caspar und Friedrich v. H. dergestalt bestellt wurde, daß er von Advent 1638 bis heil. Pfingsten 1639 alle Sonntage, Fest- und Feiertage eine Predigt zu Ober- und Unter-Stein halten und dafür von jedem 15 Thlr. Salair und halbjährige Bestallung erhalten solle. Hierin ist Bornhagen ausgeschlossen. Es scheint aber längere Zeit so fortgedauert zu haben, denn 1660 wandte sich Hans v. Hanst. auf Oberstein an Joh. Siegfried zu Ershausen, um ihn zur Theilnahme an den Gehalt des Pfarrers — wahrscheinlich in Beziehung auf sein Gut, den Bornhof, in Bornhagen — zu vermögen. Dieser erwiederte aber am 9. April 1660, daß er von der Töpferschen Besoldung nichts nehmen könne, weil es ein Vermächtniß an die Schule sey.

Indessen war der verheerende Religionskrieg 1648 durch den Frieden zu Osnabrück beendigt und in demselben, zu Beseitigung der religiösen Streitigkeiten in einzelnen Orten, der 1. Jan. 1624 als Normal-Jahr dahin bestimmt worden, daß in Zukunft dasjenige Glaubensbekenntniß, sey es das evangelische oder das katholische, in jedem Orte geltend und herrschend seyn solle, welches an jenem Tage daselbst ausgeübt worden sey. Nun war aber bereits im Jahre 1623 das Eichsfeld, namentlich der nördliche Theil des Gerichts Hanstein, die um die Burg Hanstein gelegenen Dörfer, von Tilly's Heerschaaren besetzt und die darin bestellten katholischen Priester geschützt worden, während die im Süden an der Werra gelegenen durch hohe Berge abgesonderte Dörfer befreit und mit ihren Geistlichen der neuen Lehre treu geblieben waren. Hiernach sind die 3 Patronat-Kirchspiele Werleshausen, Wahlhausen und Töpfer der evangel. Confession zugethan und die Besetzung der dasigen Patronat-Pfarreien der Familie v. H. geblieben. Dagegen wurde schon 1649 auf Befehl des Erzbischofs Joh. Philipp

von Mainz in den oben genannten Dörfern Gerbershausen, Rimbach &c. der katholische Ritus nach jenem Normal-Jahr wieder hergestellt und nur ausnahmsweise den in diesem Distrikt liegenden Rittersitzen Bornhagen, Ober- und Unter-Stein die freilich bisher geschehene Ausübung des Augsburg. Glaubensbekenntnisses, aber auch nur in ihren Häusern als Privat-Gottesdienst für ihre Besitzer und deren eingebrodete Diener (wie der Ausdruck lautet) gestattet. Daher die Katholiken den bestellten Geistlichen nicht Pfarrer sondern Saal.-Prediger nannten. Hiernach wurde dann auch für die genannten Rittersitze zuerst in den österlichen Feiertagen 1676 5. Apr. (Urkb. 615) „ein förmlicher Bestallungsbrief für den Pfarrer „Johann Stietzen in den verschlossenen Häusern und Burgsitzen „zu Bornhagen, Ober- und Unter-Stein von den Besitzern derselben ausgefertigt und der Gehalt auf jährlich 30 Thlr. Geld, 11 Mltr. 6 Metz. Roggen, 5 Mltr. Gerste, 7 Sch. 2 Metz. Waizen, 4 Mltr. Hafer, 4 Klftr. Scheid- und 7¼ Sch. Wellholz, 1 Metze Land und 10 Gebund Stroh bestimmt. Das noch vorhandene Original weißt den Pfarrer an:

alle Sontage, Fest- und Feiertage 2 Predigten, eine zu Bornhagen, und die andere abwechselnd zu Ober- und Unter-Stein „Uns, Unsern Nachkommen und gebrodteten Dienern das „heilige wahre Seligmachende Wort Gottes nach der Apostolischen „Lehre Augsburg. Confession und Schriften Dr. Lutheri zu halten „die heiligen Sacramenta zu administriren &c.“

Das Pfarrhaus in Bornhagen soll früher für adliche Wittwen bestimmt gewesen, dann von Sämmtl. v. H. zum Pfarrhaus gegeben worden und muß schon für den vorigen Pfarrer vorhanden gewesen seyn, obgleich in den Rechnungen darüber nichts vorkommt; denn in denselben findet sich von 1679 — 1681, daß, wie bereits oben (S. 248) bemerkt, das Pfarrhaus in Bornhagen unter dem Pfarrer Joh. Stitz mittelst neuer Schwelle, Fenster und Gartenzaun reparirt worden.

Später sollten die Kosten einer Reparatur auf die Familienglieder repartirt werden. Werner Sittich v. H. zu Ershausen schrieb darauf am 6. Nov. 1696 an Curt Christian zu Werleshausen: „die Repartition wegen des Pfarrhauses in

„Bornhagen ist meinem Vater selig zugeschickt worden, welcher aber „zu solchen Bawkosten sich gar nicht verstehen wollen, Angesehen zu „Vnsern Pfarrhause zu Töpfer Niemandes einigen Beitrag zu „thun angemuthet wird." Diese Kosten werden seitdem aus der gemeinschaftlichen Familienkasse bestritten. Sie betrugen für durch den Wind ausgebrochenen Wände rc. von 1712 — 1718 21 Thlr. 20 Alb. 1 Hlr. 1735 wurde ein neues Pfarrhaus in Bornhagen gebaut, während dem der Pfarrer Anger beim Senior in Unterstein wohnte. 1765 war schon wieder eine Reparatur nöthig, weil Pf. Thomas darin „nicht mehr trocken liege." Bei diesem Pfarrhause verdient noch bemerkt zu werden, daß 3 Jahre nach dem Tode des Pf. Thomas (1810) man bei der Reinigung des Kellers gegen 570 – 600 Thlr. in Carolin, Louisd'or und Dukaten, wahrscheinlich von einer französischen Einquartirung, vorfand, wovon durch gerichtliches Erkenntniß die Hälfte dem Eigenthümer des Hauses, der Familienkasse, die andere Hälfte dem Finder, der Magd Feige, verehelichte Arold, die nach Holzhausen bei Cassel zog, zugesprochen wurde.

In Beziehung auf diese Pfarrstelle enthalten die alten Akten, daß auf der Familien-Conferenz zu Wahlhausen am 3. Nov. 1681 Claus Meyer zu Gerbershausen sich beschwert, daß

> „die Erben des evangel. Pfarrers Joh. Holtzmann Abgaben „von seinem Gute forderten, welche er bei Wiedereinführung der „katholischen Religion dem damaligen Pfarrer Georg Rauch „habe entrichten müssen."

Hans v. H. berichtete darauf, daß diese Sache schon vor 30 Jahren abgehandelt worden und „die v. H. zu Steina und Bornhagen „sich obligirt, den Holtzmann zu contentiren; weil aber damals „Hans Herman, Adolph, Philipp Georg und Ditmar „mit ihrem Contingent rückständig geblieben, so wäre die Forderung „der Holtzmanschen Erben billig" und erboten sich daher Joh. Sigfried, Curt Christian und Joh. Christoph jeder 3 Thlr. zu zahlen.

Zehn Jahre später kam der Gehalt von Bornhagen, wo der v. H. zu Ershausen ein Gut besaß, wieder zur Sprache, indem sämmtl. v. H. zu Gerbershausen anwesende am 14.

März 1692 an Werner Sittich und Joh. Adolph zu Ershausen schrieben: „wie der Pfarrer zu Bornhagen, Hr. Joh. „Stitz beweglich vorgestellt, daß mit deroselben Hrn. Vaters selig „(Joh. Siegfried) Bewilligung und Ratification ihm zwar eine „Bestallung gemacht, bis dato er aber, ungeachtet bei des Hrn. „Vaters Lebzeit gethanen Sollicitation, er noch nichts erhalten; bit„ten rc. Worauf dieselben 1/11 April 1692 antworten: „Daß ihnen „davon nicht das geringste wissend, außer daß ihr seel. Hr. Vater „im Discurs gesagt: wer denn seinen Pfarrer zu Töpfer hülfe „besolden?“ verlangen den Bestallungsbrief im Original zu sehen. Den 27. April wiederholen Jene ihr Ersuchen mit dem Bemerken, „daß die Töpfersche Pfarr- und Schulbesoldung nicht von den „Hrn. Vettern, oder deren Vater, sondern von fremden Christen „dahin gestiftet sey.“ Diese behaupten darauf am 8/18 Mai, daß solches ungegründet, da die Wittib v. Wintzingerode ihrem Vater und dessen Bruder die Mülhausische Post legiret, hiervon habe derselbe dem evangel. Pfarrer zu Töpfer 50 Thlr. jährlich — so lange er den Gottesdienst mit ihrem Hause (zu Ershausen) verrichte — gegeben. Sie wollen jedoch, zur Ehre Gottes, dem Pfarrer Stitz künftig 1 Malter Korn und 1 Malter Hafer jährlich geben.

1712 war Rudorf Pfarrer in Bornhagen, † 1733.
1733 Magister Andreas Anger, nachdem vorher 8 Competenten Hofpredigt gehalten, † 1751.
1758 Christian Wilhelm Rieman.
1765 Thomas † 1810.
1810 Glaser wegez. Aug. 1825.
1825 Vogt † Jan. 1836.
Pfarrer Günther Werther.

Die Pfarrei Großtöpfer, noch jetzt Patronat der v. H., war früher ein Filial des katholischen Pfarrers auf dem nahen Hülfesberg. In jenem Bericht des Oberamtmanns an den Erzbischof Joh. Schweikard von 1605 (S. 301) wird davon gesagt, „daß durch die Verwandten des Probstes (Burchard v. H.) „das Filial Töpfer verloren gegangen, denn die v. H. ließen an„fangs den in Martinfeld von dem v. Bodungen angenom„menen Prediger nach Töpfer reiten, um hier nur einen Versuch

„mit Predigen zu machen, und da sie keinen Widerstand fanden, „setzten Werner († um 1606) und Heinrich v. H. († vor 1602) „zuletzt den Joh. Kniege ins Dorf. Derselbe hatte die Pfarrei „Ershausen von dem Probste zu Heiligenstadt und Canoni„cus zu Fritzlar, Georg von Dören, auf seinen Eidschwur „und schriftlichen Revers erhalten, „„daß er nach der Lehre der „katholischen Kirche predigen wolle.““ Aber kaum war er einge„führt worden, so that er das Gegentheil und deswegen wurde er „von dem erzbischöfl. Commissarius abgesetzt und vertrieben.“

Diese evangel. Pfarrei Töpfer ist somit ein Patronat der v. H. geblieben, aber nicht der Gesammt-Familie, wie die Pfarreien Wahlhausen, Werleshausen und Bornhagen, sondern der Ershausischen Linie, da nach den Mainzischen Lehnbriefen von 1420, 1479 ꝛc. über die Windische Mark, 1518 und 1539 ꝛc. über das Dorf Großtöpfer dies ein Sonderlehen dieser Linie, und von derselben von jeher die Ausübung dieses Patronat-Rechts den Gutsbesitzern des obern und untern Hofs zu Ershausen, welche ein besonderes Interesse dabei haben, überlassen worden ist, wie noch 1847 ausdrücklich erklärt und königl. Regierung in Erfurt 1851 bekannt gemacht wurde.

Zu den Patronat-Kirchen gehört auch ferner

Hottenrode (Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. S. 130), eine einzelne im Felde liegende vom Kirchhofe umgebene Kirche, ohne Zweifel zu einem verwüsteten Dorfe gehörig, deren Einwohner und Feldflur nach Hohengandern, mit dem sie ehemals vereint waren, oder vielleicht auch der Confession wegen, nach dem Hannöverschen Dorfe Niedergandern gezogen sind. (S. 264.) Hottenrode gehörte ehemals zum Eichsfelde, wenigstens machte das kurf. Mainzische Amt Rusteberg darauf Anspruch, wenn auch von dem Hannoverschen Amte Friedland dies bestritten wurde. Nach dem letzten Grenz-Rezeß vom 21. Oct. 1743 (Urkb. 643) gehört die Kirche ins Hannöversche Land, dessen südliche Hoheits-Grenze nicht weit von der Kirche herzieht. Schon im 17. Jahrh. war sie nebst Niedergandern mit dem Hannoverschen Dorfe Reckershaussen verbunden, wo der Pfarrer wohnt; wie noch jetzt. „Am 26. Nov. „1688 bat nämlich — nach einer alten Notiz — Johannes

„Sanner, Pastor zu Reckershausen und Hottenrodt, da „er 70 Jahre alt, und 40 Jahre sein Amt an allen Sonntagen — „ausgenommen da das Land wegen der Pestilenz verschlossen war — „verrichtet, seiner großen Leibesschwachheit wegen, ihm ein gott„seliges Subjectum als Gehülfe zu geben.“

Früher war Hottenrode ein Patronat der von Bodenhausen und Kerstlingerode, und nach der letztern Aussterben durch Christophs v. Kerstlingerode Tode 1641 kam der Theil derselben an die v. H. zu Besenhausen (Urkb. 579) und Anfang des vor. Jahrh. (1718) war es zwischen Curt Odomar v. Bodenhausen und Carl Philipp v. H. auf Besenhausen streitig. Am 30. April 1721 erhielt der General-Superintendent Joh. Daniel Butemeister zu Göttingen den Auftrag, den auf die Hottenroder Pfarre ordinirten Ehrn Joh. Kelterborn zu introduciren, und ersuchte den v. H. zu Besenhausen dem Akt beizuwohnen. Eben so beauftragte das Consistorium zu Hannover am 6. Nov. 1794 den General-Superintendenten zu Göttingen den von den v. Bodenhausen und v. Hanstein präsentirten Candidaten Zinserling der vacanten Kirch-Gemeinde Rückershausen und Hottenrode vorzustellen und eine Probepredigt halten zu lassen, um demnächst eine ordentliche Vocation zu erlangen. Die Acquisition dieses Patronats mag auch wohl den Besitzer von Besenhausen, Hans Hermann geb. 1610, der 1635 an der Bestallung des Pf. Holtzmann zum Pfarrer nach Bornhagen Theil genommen (S. 304) veranlaßt haben, der Besetzung dieser Stelle durch Pf. Stitz 1676 zu entsagen. (S. 306.) Nachdem der Ritter-Gutsbesitzer v. Bodenhausen in Niedergandern in der neuern Zeit eine Capelle erbaut, ist der Gottesdienst von der Hottenroder Kirche dahin verlegt, und wird von dem Pfarrer zu Reckershausen in der neuen Capelle gehalten, während Hottenrode nur zu den Leichenpredigten benutzt wird und der Kirchhof um die Kirche die Todten von Niedergandern und Besenhausen aufnimmt. Das Erbbegräbniß früher in dem letztern Rittersitz selbst, ist seit einigen Jahren in ein Gewölbe verlegt, das sich in einem großen Garten befindet. (S. 173.)

Für die Patronat-Kirchen und Schulen ihres Gerichts sorgten

die v. H. nach ihren Kräften. Zu der Erbauung der evangelischen Kirche zu Fretterode steuerten sie von 1710—1713 aus eignen Mitteln 78 Thlr., und aus der Sammtkasse 313 Thlr. 6 Alb. 4 Hlr.; für die Schule daselbst 33½ Thlr.; 4¼ Thlr. für Schulbücher für arme Kinder, 10 Gulden Zulage dem Schulmeister Hiob Preising, wo damals (1723) nur Winterschule gehalten wurde und das wöchentliche Schulgeld für jedes Kind 8 Heller betrug, das für die Armen aus einer Stiftung bestritten und daraus auch Catechismen, Testamente und Gesangbücher angekauft wurden. Der Schulmeister mußte über die Vertheilung eine Tabelle führen, und erhielt dafür 1 Thlr. Damals waren 24 Schulkinder. — Zum Schulbau in Lindenwerre wurden 36 Thlr. bewilligt. Die Bestellung des Schulmeisters daselbst wurde damals dem Pfarrer in Werleshausen überlassen.

Eben so wurden 40 Thlr. zu den Kirchenfenstern in Wahlhausen 1718, für das 1716 neu erbaute Pfarrhaus daselbst 26 Thlr. und für die Ordination des Pf. Joh. Christian Rieman daselbst 1715 12 Thlr. verwilligt. Aber auch den katholischen Kirchen wurde Hülfe in der Noth nicht versagt. Der Pfarrer Joh. Georg Ange zu Mackenrode hatte vorgestellt, daß die ohnehin arme Gemeinde, wegen der durch ein Gewitter am Himmelfahrtsfeste 1718 erfolgten Ueberschwemmung, nicht im Stande sey, den begonnenen Kirchenbau aus eignen Mitteln weiter zu führen; es wurden am 17. Nov. ihr 6 Thlr. ex cassa verwilligt.

Die Behauptung der Kirchen-Patrone, daß die von ihnen abhängende Pfarreien eigentliche Pfarrlehen seyen, die von ihnen als Lehnherren vergeben würden, gegen welche der Pfarrer in dem Verhältniß eines Vasallen stehe und daher auch Lehngeld (laudemium) schuldig sey — kam besonders bei Gerbershausen und Rengelrode zur Erörterung. Der geistliche Commissarius Böning zu Duderstadt machte am 12. Juli 1668 dem Schultheisen und der Gemeinde zu Gerbershausen bekannt, daß man entschlossen sey, den bisherigen Pfarrherrn anderweitig zu befördern und an dessen Stelle Hr. Joh. Kramer zu verordnen, der ihnen daher vorgestellt werde. Zugleich sollten sie auch statt des

bisherigen Schuldieners in Gerbershausen und Rimbach, Joh. Dreyling, einen andern, Nicla's Hamel, annehmen, und ihm aus jedem Hause 1 Metze Korn jährlich zusetzen. Bald darauf, am 14. Febr. 1676, beschwerten sich die v. H. bei dem Oberamtmann über den geistlichen Commissarius „wegen nicht ab„trag und Verringerung des gewönlichen Lehengeldeß von der Ger„bershäuser Pfarr; dann auch das jus patronatus betr." Der geistliche Commissarius berief sich am 22. Nov. 1676 darauf, er habe den letztverstorbenen Pfarrherrn ohne Widerspruch der v. H. eingeführt, wenn auch die v. H. bei dem vorletzten einigermaßen „opponirt" seind aber durch den Oberamtmann v. Eltz von ihrem „unbefugten Beginnen abgehalten, und des Hrn. Commissarii Ja„gemans seel. Verordnung gehandhabt worden. Belangend das „Laudemium wegen der Pfarr Rengelderode hat der Visita„tions-Rezeß, So auch von Ihr Churf. Gn. Joh. Philipp „roborirt worden, Ziehl und Maas gesetzt."

Dieser Befehl des 1673 verstorbenen Kurfürsten Joh. Philipp von 1668, der die Lehnpfarrei zum Verbrechen der Simonie machte, lautete also:

Quarto, ut perniciosus, Sacrisque Canonibus improbatus abusus patronis Ecclesiarum parochialium pro praesentatione, aut ut ipsi volunt, pro Collatione et investitura pecuniam numerandi et laudemium solvendi, tollatur, nostro in spiritualibus Commissario injungimus, ne quem Ecclesiasticum, qui pro dicto praesentatione ad parochiam Nobilibus nostris Vasallis aut aliis personis Ecclesiasticis vel Secularibus nobis ac S. Sedi Moguntinae Subjectis quibuscunque pecuniam vel quovis pretio aestimabile aut sponte obtulerit, aut exactum dederit, in parochia, ad quam praesentatus fuerit, instituat, vel ad eam quomodo libet admittat, ipsos vero patronos seculares requirat, ut absque hujus modi labem Simoniacam prae se ferente exactione vel praestatione alium idoneum praesentent, quod si tempore per SS. canones — concesso facere neglexerint, ipsemet Jure ad nos pio ea vice devoluto Ecclesiae parochiali vacanti de postero provideat.

Der Oberamtmann antwortete darauf den v. H. am 20. Febr.

1676: „Der geistliche Commissar stütze sich auf den Befehl des „Kurfürsten und possessio momentanea und werde schwerlich da„von ablassen." Umsonst präsentirten die v. H. auf Bitten der Gemeinde, nach des Pfarrers Kramers Tode zwei Personen, damit der geistliche Commissar einen aus ihnen zum Pfarrer in Gerbershausen bestelle. Der geistliche Commissar schickte das Präsentationsschreiben mit der Bemerkung wieder zurück, daß er das jus patronatus den v. H. nicht zugestehe, und führte einseitig einen Pfarrer ein, wogegen die v. H. am 26. Febr. 1676 durch Notar und Zeugen protestirten. Der geistl. Commissar ließ aber den protestirenden Notar nicht einmal vor sich. Dieser mußte seine Protestations-Urkunde auf die Treppe legen. Die v. H. brachten nun am 27. April 1676 ihre Klage vor den Erzbischof Damian Hartard († 1678) und erinnerten solche am 17. Aug., worauf derselbe (Mainz den 4. Sept.) an das Oberamt des Eichsfeldes und dessen Räthe rescribirte: „daß sie dahin sehen sollten, damit „die v. H. wider gepühre nicht beschwert würden." — Nachdem der gewesene Pfarrer zu Gerbershausen „avocirt" worden, präsentirten die v. H. am 5. Nov. 1679 den Hrn. Lorenzen, zeitigen Pfarrer zu Rustefeld, dem geistl. Commissar Böning. Dieser erneuerte aber den alten Streit, und verbot das Laudemium in Beziehung auf jenes Rescript des Kurfürsten. Die v. H. wandten dagegen ein (1/28 Febr. 1680), daß dieser Befehl im Eichsfeld nicht publicirt worden, also keine gesetzliche Kraft daselbst haben könne, auch der usus das Gegentheil beweise, weil alle Lehnpfarren dahier ein Laudemium zahlten, z. B. die in Udra und sogar der Probst in Erfurt dergleichen Gelder erhebe. Die Sache blieb aber, wie sie war, denn der Commissar Böning zu Duderstadt bestellte am 15. Oct. 1687 den Thomas Ohsell zum Pfarrer in Gerbershausen an die Stelle des beförderten Joh. Gemlott.

Bemerkenswerth aber ist hierbei, daß während das Patronats-Recht bei allen katholischen Pfarreien im Gericht Hanstein verloren ging und mit ihm das Laudemium von denselben, und es von den 4 evangelischen natürlich nicht gefordert wurde, — bei einer katholischen außerhalb des Gerichts, nämlich zu

Rengelrode, sowohl das Präsentations-Recht als das lehn-

herrliche Recht mit dem Laudemium sich stets erhalten hat und noch jetzt ausgeübt wird. Die Geschichte dieser Pfarrei verdient einer nähern Beschreibung. Dieses Dorf liegt eine halbe Stunde westlich von Heiligenstadt und enthält ein Rittergut, das den v. Linsing gehörte, unter der westphälischen Regierung aber allodificirt wurde und dadurch jetzt auf die Familie von Reden gekommen ist; außerdem auch noch das der Gesammt-Familie v. H. anheimgefallene Mannlehngut von 4½ Hufe Land, mit einer zum Garten umgewandelten Hofstatt ohne Gebäude. Die alte Warte beim Dorfe soll auf Hansteinischen Lehen stehen. (S. 232.)

Der Gegenstaud dieses Pfarrlehnguts ist mit die sogenannte Alteburg, ½ Stunde von Heiligenstadt an der Landstraße und in gleicher Entfernung von Rengelrode aber durch die Leine getrennt, gelegen, in 3 Hufen Land und in nicht unbedeutender Waldung bestehend. Sie kommt schon im 13. Jahrhundert vor in einer Urkunde, wovon eine alte Abschrift noch vorhanden ist. Nach derselben vom letzten Februar 1241 (Urkb. 19) kaufte nämlich Heidenrich, Vicedom von Rusteberg, — der Ahnherr der v. Hanstein — von der Äbtissin Adelheit des Stifts der heil. Katharine in Eisenach, neben einiger Güter in Geisleden und einer halben Hufe in Udra, den Berg genannt die Altenborg, (montem dictum Altenborg) für 17 Mark Silber, wozu der Erzbischof Sifrid von Mainz († 1248) in Besiegelung der Urkunde seine Einwilligung gab und der Probst Heinrich und unter den Laien Heinrich von Bodenhausen, Arnold von Gleichen und Conrad von Lutera Zeugen waren. Später war eine Capelle auf der Altenburg, die ein Geistlicher, Curt v Driffurte (Treffurt) versah, und Bartold, Burghard, Luppold, Ditmar und Heinrich v. Hanstein Gebrüder überließen noch dazu in einer Urkunde vom 22. Jan. 1417 (Urkb. 208) dem Priester Curt Techen ihr halbes Vorwerk zu Rengelrode für 10½ Mark für seine Lebenszeit, also als Lehn. Es heist in der Urkunde: „wenn Herr Curt verschieden ist, so soll dieser Brief auch „todt seyn, und keine Macht mehr haben, und dasselbe Vorwerk soll „wieder ledig und los fallen an die vorgenannte Bartold rc. v. H.“ Die Capelle zu Altenburg war seitdem eine Vicarie, welche von

einem Stiftsgeistlichen von Heiligenstadt versehen wurde, in 1492 von Herrn Conrad Cluten (Urkb. 290) und im Jahr 1548 vom Probst Burchard v. H. daselbst. Diesem mochte die eigne Benutzung des Pfarrlehnguts zu beschwerlich seyn, er überließ daher am Montag nach Quasimodogeniti die Länderei, Wiesen und Gehölz zu der Vicarie Altenburg gehörig dem Barthold Ermentrud gegen einen jährl. Erbzins von ein Schock Eier, ein Fastnachtshuhn, 2 Michälshanen, 3 Gulden Münz und 15 Malter partim. Bald nachher muß diese Erbleihe auf den Stadtrath zu Heiligenstadt gekommen seyn, denn es entstanden Irrungen, in welchen der Oberamtmann v. Stralendorf „zwischen Hr. Burkhard „v. H. als jetziger Possessor und seinen Vettern als angegebenen „Patronen an einem — sodann einem erbaren Schutheiß und Rath „zu Heiligenstatt, anderseitts, am 4. Sept. 1574 verfügte, — um „den Irsahlen inhalt zu thun — daß binnen 3 Wochen ein Jeder „seine geruembte Gerechtigkeiten der Huettrifft, Beholtzung und an„ders, durch lebendige und brieffliche Urkhunden zu erweissen habe."

1587 war Georg Wendt, Scholaster und Custor St. Martinsstift zu Heiligenstadt Possesor des Altars S. Petri et Pauli apostolorum in der Capellen auf der Altenburg und belieh juri emphiteutico den Rath zu Heiligenst. der die halbe Länderei für 150 Thlr. und die andere Hälfte für 145 Thlr. gekauft, und dessen Lehnträger, nach Erlegung 29 Thlr. Lehnschilling, mit dieser Länderei, wovon 5½ Mltr. Korn und 5½ Mltr. Haber jährlich abzugeben habe. Im Jahr 1605 war der Pfarrer Tilesius zu Udra Vicarius von der Altenburg und der Rath zu Heiligenstadt hatte die 3 Hufe Landes sammt allem Zubehör auf der Altenburg — wie Tilesius dem Commissarius Rudolf von Hidessen berichtete — in praejudicium patronorum do Hanstein, & absque illorum consensu um 290 Thlr. gekauft, welches wohl 900 Thlr. werth sey. Bald nachher wurde diese Vicarie einstweilen mit der Pfarrei Rengelrode verbunden, dessen Priester dann an den bestimmten Tagen den Gottesdienst auf der Altenburg versah, durch den noch vorhandenen Orig. Lehnbrief des Seniors Hans von Hanstein zu Besenhausen für Valentin Arandt Pf. in Crucis Ebra (Kreuz. Ebra) vom 1. Jan. 1618 und am 19. Nov. 1623 wurde

dann Jacob Meyer, Vicarius zu Heiligenstadt und Sacellus zu Heuten von Christian v. H., von dem Aeltesten Hans v. H. bevollmächtigt, mit der Pfarrei zu Rengelrode an der Beber gelegen, cum omnibus suis pertinentiis förmlich beliehen. Eine alte Notiz darüber sagt zugleich: „Der Pfarrherr hat einen Revers „von sich gegeben, daß der gewöhnliche Lehneid erlassen, und an „Eidesstatt dem genannten Bevollmächtigten angelobet. Lehnsge„pühren waren 12 Thlr. und 4 Thlr. Schreibgebühr."

Nach dem Reversal vom 19. Febr. 1651 war Christoph Freitag, der Canonicus Senior zu Heiligenstadt, wieder Besitzer dieser Vicarie, und am 26. Aug. 1652 auf Belehnung des Seniors Conrad v. H., Caspars Sohn, der Canonicus ebenfalls zu Heiligenstadt, Christoph Joachim, der 6 vollwichtige Ducaten Lehngeld entrichtete. Ihm folgte schon am 13. Apr. 1654 der Canonicus **Henricus Koch**, und am 15. Oct. 1672 (Urkb. 605) nach Lehnbrief v. Wahlhausen von Joh. Siegfried in Vollmacht des Seniors Adolf Ernst, der Scholasticus Georg Koch, der im folgenden Jahre den Lehnherrn und ihrem Lehnschreiber Berkling anzeigt, daß der Rath zu Heiligenstadt diese Lehnstücke ihm disputire und dies Lehn bei ihm nicht recognosciren wollen. Er klagte deshalb gegen den Stadtrath als Conductores der Altenburger Länderei, der dagegen die Emphitensis behauptete, und durch ein von Marburg eingeholtes beim Oberamt am 1. Sept. 1673 publicirtes Urtheil bei der Possession geschützt wurde.

1652 folgte dem Jacob Meyer der Pfarrer Joh. **Rhim** in Rengelrode (Urkb. 614). 1675 hatte der Ober-Amtmann v. Bicken den Herrn Petri, seiner Kinder Präceptor, zum Pfarrer nach Rengelrode den v. Hanstein empfohlen, weil Pf. **Rhym** Canonicus in Heiligenstadt dieser Stelle entsagt haben solle, welchem aber derselbe am $\frac{1}{1}$ Febr. 1675 widerspricht und ihn dabei kraft der gegebenen investitur zu manuteniren bittet. Da er endlich dieser Stelle entsagt, so präsentiren die v. Hanstein in einem lateinischen Präsentationsschreiben vom 8. März 1675 (Urkb. 614) zu dieser „Ecclesia S. Joannis baptistae in Rengelrodo a progenitoribus „nostris pie fundata" den Heinrich Petri. Der geistliche Commissarius Böning zu Duderstadt erwiedert darauf am 22. Nov.

1676, daß das Laudemium der 12 Thlr. durch den vom Churfürst Johann Philipp confirmirten Visitations-Rezeß von 1668, von dem er einen Auszug mittheilt, (siehe S. 312) ausdrücklich untersagt sey. Die v. Hanstein protestirten dagegen förmlich vor einem kaiserl. Notarius am 28. Febr. 1676 zu Oberstein. Die Einsetzung des Pf. Petri scheint auch seitdem erfolgt zu seyn und ist dabei nur die Entrichtung der Gebühren und Empfang des Pfarrlehens untersagt worden, worüber sich sämmtliche Vasallen v. Hanstein 1676 beim Kurfürst Damian Hartert unmittelbar beschwerten, worauf sie dann die S. 313 angeführte Resolution erhielten, daß sie wider Gebühr nicht sollten beschwert werden. Die v. Hanstein sahen sich indessen veranlaßt 1680 eine besondere Deputation nach Mainz zu senden, woran auch ein v. Bodenhausen Theil nahm. Der Oberamtmann v. Bicken, der seitdem nach Mainz versetzt worden, und mit Hans v. H. auf Oberstein in einem vertrauten Verhältniß stand, schrieb demselben am 8. Apr., daß die Streitigkeit über die Rengelroder Pfarrei eine unnöthige sey. Er habe bereits aus dem v. Hansteinschen Memoriale an den Churfürsten referirt und dieser habe die Sache dem Hofrath überwiesen, welcher einmüthig beschlossen, daß die v. Hanstein nicht zu entsetzen, sondern dabei zu lassen seyen. Die Abgeordneten des Eichsfeldes, v. Bodenhausen und seine Collegen seyen am letzten Sonnabend Abends daselbst angekommen, hätten bei dem Churfürst Audienz gehabt und „den präsentirten Becher wacker geschwenkt und thut in Wahrheit „mir recht leidt, daß des Herrn Gevatter Herrn Sohn Caspar „nit mit anher kommen ist, dan ihme dieße geringe Reiße zuver„sichtlich keinen Schaden gebracht haben würde."

Nach Abzug des Pf. Petri wurde das Vicariat St. Petri et Pauli auf der Altenburg 1708 wieder von der Pfarrei Rengelrode getrennt und ersteres dem Philipp Gerhard Matthias Canonicus ad B. virginem zu Erfurt — die letztere von dem Senior Curt Christian v. H. auf Werleshausen, dem Pfarrer zu Kella, Johann Andreas Ziegler übertragen. So wurde in der Folge das beneficium auf der Altenburg stets einem canonicus zu Heiligenstadt, im Jahr 1757 dem Dechant von Sothen daselbst, conferirt. Das Lehngeld dafür betrug 10 Thlr.

und Schreibgebühr 6 Thlr., wozu sich die Competenten gewöhnlich vorher bei dem Lehnrichter verbindlich machen mußten. Von einer Präsentation beim geistlichen Commissarius deshalb ergeben die Akten nichts, wohl aber zu Conferirung der Pfarrei Rengelrode, wovon das Lehngeld 30 Thlr. und Schreibgebühr 6 Thlr. betrug, welches der Senior und Con-Senior unter sich theilten, und wozu sich der Bittsteller ebenfalls vorher verbindlich machen mußte, und dann auch öfters noch bei Lebzeiten des Pfarrers die Erspectanz darauf erhielt, wie sie am 6. Dec. 1770 von den Senioren Werner Ludwig und Otto Friedrich dem Caplan Nicolaus Digmann ertheilt wurde, der am 17. Jan. 1775 sie auch wirklich erhielt, nachdem der bisherige Pfarrer Carl Digmann nach Creuz-Eber versetzt worden. Im Jahr 1786 wurde er von dem Churfürsten selbst wieder nach Rengelrode „übersetzt," und verweigerte das verlangte Laudemium der 30 Thlr., womit er den mahnenden Lehn-Sekretar an die Befugniß Eminentissimi verwies. Dieser Eingriff in die Patronats-Rechte der v. Hanstein wurde durch die Transferirung dieses Geistlichen auf die Pfarrei Hogis(?) bei Gleichenstein wieder gut gemacht, worauf der Caplan Werner Goldmann von Westhausen am 12. Dec. 1789 von den beiden Senioren mit der Pfarrei und der dazu gehörigen Lehnländerei beliehen wurde.

Bisher war, wie bereits bemerkt, das beneficium oder die Vicarie zur Altenburg oft eine Zulage für einen Geistlichen des Stifts St. Martin zu Heiligenstadt gewesen. Am 6. Sept. 1786 theilte der Geh.-Rath v. Keller, Präsident der Churfürstl. Regierung zu Heiligenstadt, dem Ritterschaftlichen Deputirten von Hanstein zu Besenhausen den Wunsch des Churfürsten Friedrich Carl Joseph mit, daß die Familie von Hanstein sich entschließen möge, das beneficium auf der Altenburg, bei künftiger Erledigung der Pfarrei Rengelrode, zu besserer Subsistenz des dasigen Pfarrers, derselben zu incorporiren. An den zeither bezogenen Lehngeldern und Gebühren solle solches keine Abänderung nach sich ziehen, sondern der Pfarrer dieselben ebenmäßig, wie vorhin von den Beneficiaten geschehen, unweigerlich entrichten.

Die Senioren nebst den Vettern v. H. stellten, diesen Wunsch

erfüllend, darüber am 8. Nov. 1787 ein förmliches Bekenntniß aus, und der Churfürst bestätigte dies in einer eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Urkunde von Aschaffenburg den 24. Oct. 1788, worin der Consens der „Nobilis familia de Hanstein, ad „quam nimirum jus patronatus ecclesiae Rengelrodae, simul „et beneficii sub titulo sanctorum Apostolorum Petri et „Pauli in sic dicto veteri Castello fundati pleno jure per-„tinere dignoscitur“, ausdrücklich erwähnt wird.

Als Beweggrund wird angegeben, daß den Arbeitern im Weinberg des Herrn, denen die Seelsorge übertragen — (wozu also die Stiftsgeistlichen nicht zu gehören scheinen, oder sie hinreichend dotirt sind) — die Mittel nicht fehlen dürfen, das Leben honeste zu erhalten, damit sie, rerum inopia et temporalium cura liberi, ihre Gedanken und Sorgen allein auf die Geschäfte ihres heiligen Amts wenden.

Folgende Bedingungen wurden zugleich festgesetzt:

1) daß nach dem Tode des Canonicus Hirstell, der (seit 1781) das beneficium auf Altenburg besaß, der dann befindliche Pfarrer zu Rengelrode dasselbe erhalten solle,
2) daß nach Erledigung dieser Parochie, durch Tod oder Versetzung, das beneficinm auf den Nachfolger, „Nobis a nobili „familia de Hanstein ad id praesentandum“ übergehn,
3) zu den Verbindlichkeiten desselben gehöre die Entrichtung des Lehngelds „sic dictae pecuniae feudalis“ sowohl in Beziehung auf die Pfarrei, als auf das genannte beneficium.

Nach dem Tode des Pf. Goldmann wurde hiernach der Pfarrer Rindermann von Effeldra 1814 dem Erzb. geistlichen Commissariat präsentirt, der sich dann auch sofort nach seinem Einzug um das Pfarrlehn gehörig meldete.

Nach Säcularisation des geistl. Stifts zu Heiligenstadt, (1803) und nach dem Tode des Canonicus Hirstell, war nun auch mit dem Gottesdienst in der kleinen Kirche auf der Altenburg, wohin am Marcusfeste (25. April) die Bürger von Heiligenstadt wallten und der Stiftsgeistliche predigte, eine Veränderung vorgenommen, indem die Predigt nach Heiligenstadt in die Jakobs-

kirche und später in die Aegidiuskirche verlegt wurde. Im Jahr 1822 bat der Schulz und Gemeindevorstand zu Rengelrode das geistl. Commissariat um Verlegung dieser Festpredigt in die Kirche zu Rengelrode, da für Heiligenstadt kein Grund vorhanden, nachdem das beneficium mit ihrer Pfarrei verbunden sey. Da sie hierauf angewiesen wurden, die Genehmigung der Patrone vorher beizubringen, so unterstützten die Senioren der v. H. unmittelbar beim bischöflichen Commissariat zu Heiligenstadt diesen Wunsch, welches dann auch am 12. April 1823 die Predigt nach Rengelrode verlegte. Seitdem hat denn das Kirchlein unter den schönen Linden seine Weihe verloren und dient den Einwohnern von Heiligenstadt und Fremden zum Tanzplatz, sowie der volle Wald und die malerischen Felsen zum Vergnügen.

Nach dem Tode des Pfarrers und Dechant Rindermann (11. Febr. 1848) wurde dem Pf. Siebert zu Birkefeld nach Vorschrift des Allg. Landrechts §. 374, die Vocation zu der Pfarrei Rengelrode ausgefertigt, und nachdem er solche erhalten, wurde er mit der Länderei rc. am 24. Sept. 1849 auf die gewöhnliche Weise belehnt, wofür er den Lehnrevers ausstellte. Das aus 3 bis 4 Acker bestehende stellbare Land und die schöne Waldung, in der seitdem ein ergiebiger Steinbruch entstanden, bringt aber leider der Pfarrei unter den jetzigen Verhältnissen nur 9 Malter theils Korn, theils Hafer ein, da die Stadt das Land in alter Erbleihe besitzt, und einen Lehnträger bestellen und bei desselben Veränderung dem Pfarrer stets 12 Thlr. bezahlen soll. Die Rechte gegen den Magistrat zu wahren konnten indessen dem Pfarr-Vasallen nur vorbehalten und überlassen werden.

Kirchen-Güter. — Im Verlaufe der Reformation im 16. Jahrhundert glaubten ihre Anhänger und Verfechter, die Kirchen-Patrone, Kirchen-, Klöster- und Pfarrgüter in ihren Schutz nehmen, und für die Diener der neuen Lehre sicher stellen zu müssen. Hierin folgten die v. Hanstein dem Beispiel ihrer Nachbarn in Hessen und Braunschweig-Lüneburg. Landgraf Philipp zu Hessen, dessen ganzes Land mit der Ritterschaft sich dem reinen Evangelium zuwandte, ließ Kirchen- und Pfarr-Güter den evangelischen Glau-

bensgenossen, und verwandte einen großen Theil der aufgehobenen Klöster zu Schul- und wohlthätigen Zwecken, wie zu der neugestifteten Universität Marburg, und zu den Irren- und Armenanstalten in den alten Klöstern Haina und Merrhausen. Eine andere Verwendung des von einem Ahnherrn der von Hanstein in Hof-Geismar errichteten Kloster und Stifts, wollte er mit Recht nicht zugeben, wie im 4ten Abschnitt weiter vorkommen wird. Aber Kloster Heydau (auch Erica genannt) bei Morschen und das Wilhelmiter-Kloster zu Witzenhausen behielt er für sich, welche noch jetzt Staatsdomainen sind. Bemerkenswerth ist es hierbei, daß er dem ruhigen Besitz dieser Kloster-Güter nicht traute, denn bei dem Verkauf eines Zehntens und Vorwerks in Wendershausen an der Werra, das dem Wilhelmiter-Kloster gehört hatte, an den Statthalter Ritter Christian v. Hanstein nach einer Urkunde vom 22. Mai 1528 (Urkb. 329) versprach er ausdrücklich, aus seinen übrigen Gütern zu entschädigen, wenn mit diesem verkauften Meierhof späterhin sich eine Veränderung zutragen sollte.

Die von Hanstein glaubten nun um so mehr solche Güter sicher stellen zu müssen, als aus ihren Patronat-Kirchen und Pfarreien und Calands-Gütern die von ihnen angestellte Pfarrer und Prediger verjagt und wieder katholische Priester eingesetzt wurden, je nachdem eine oder die andere Parthei stärker war als die andere, oder der Erzbischof und die geistl. Obern mit mehr oder minderer Nachsicht handelten. So hatten sie mehrere Zehnten und Grundstücke in eignen Besitz genommen. In ihrer Versammlung in der Kirche zu Gerbershausen am 24. Juli 1564 (Urkb. 425) und dem daselbst geschlossenen Vertrag setzten sie einhellig und christlich den Grundsatz fest: „daß nachdem alle Güther dem Herrn Einmoll „geheiligt, billig an christlichem Brauch bleiben sollen.“ Sie verfügten demgemäß weiter über diese Güter in den folgenden ebenfalls zu Gerbershausen geschlossenen Verträgen vom 20. Juni 1565 (Urkb. 429) und 1. Mai 1567 (Urkb. 432) wie bei Gelegenheit der kirchlichen Irrungen während der Reformation umständlicher vorkommen wird.

Auch blieben darüber die Klagen der katholischen Geistlichen nicht aus. In der Feldmark von Bornhagen, zwischen dem

Ort und Steina liegt die Wüstung Friedelshausen, jetzt wie die übrige Länderei bebaut. Dort an der „Nageluordt an der ge„meinen Heerstraße" soll der größte Theil des Besoldungslandes der Pfarrer zu Rimbach und Gerbershausen gelegen haben. In dem Vertrag von 1564 (Urkb. 425) zum vierten, kommen 2 Acker Landes im Karen vor, welcher Theil des Feldes zur ehemaligen Wüstung gehörte. Am 12. Nov. 1599 (Urkb. 512) beschwerten sich deshalb der Pfarrer Jadocus Elbinghausen und Johannes Kegelius und die beiden Kirchendiener zu Gershausen bei den Churf. Mainzischen Räthen, daß ihnen ihr jährl. Gehalt, den sie auf 60 Malter partim angeben, von den v. Hanstein eingezogen worden und den Prädicanten zugewandt werde.

Die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg dagegen verwandten einen Theil der Klostergüter zwar ebenfalls später für die Universität Göttingen, die übrigen aber, wie das in der Nähe befindliche Kloster Mariengarten und das in Göttingen Stae Crucis zum allgemeinen Kirchenfonds, dessen Verwaltung in Hannover noch jetzt besteht.

Bei einer unter der Mainzischen Regierung bis in die neueste Zeit mangelnden evangelischen Oberbehörde mußten die Patrone selbst die Aufsicht führen. So übernahm in einer Familienversammlung zu Gerbershausen am 19. Nov. 1710 Caspar v. H. auf Oberstein, Domherr zu Merseburg († 1713), den Auftrag, „den beiden Herren Pfarrs zu Wahlhausen und Werelds„hausen, wegen einiger verfänglichen Reden, behörige remon„stration zu thun." In der Conferenz das. vom 2. Juni 1746 wurde dem Sammtrichter aufgetragen ein Dehortationsschreiben an Pf. Zacharias Dürre in Werleshausen (Zachar. Görner war 1747 sein Nachfolger) wegen dessen zeitherigen sehr übeln Aufführung — sowie ein Monitorium an Pf. Riener in Wahlhausen auf Bezahlung der ihm dictirten 20 Thlr. Strafe wegen nicht beobachter Proclamation seiner Tochter — zu erlassen.

Kirchen-Ordnung. — In der am 3. April 1770 zu Bornhagen gehaltenen Familien-Conferenz machte der für das Familienwohl sehr thätige Oberhauptmann zu Münden, Joh. Carl Friedr. v. H. auf Oberstein († 1796) den Vorschlag die Feier einiger Heiligen- und dritten Festtage abzuschaffen (wie

kurz vorher von dem Erzbischof für die kathol. Kirchen geschehen war) und zu einiger Abänderung in der Agende des Gottesdienstes. Die beiden Senioren Werner Ludwig auf Unterstein und Otto Friedrich auf Bornhagen erließen daher am 4. April an die Pfarrer Kelterborn zu Wahlhausen, Germer zu Werleshausen und Thomas zu Bornhagen die folgende Verfügung:

„Wir v. Hanstein haben nach reiflicher Ueberlegung die Einrichtung dahin getroffen, daß die Sonntage auf das Heiligste gefeiert werden sollen, und in allen diesen Tagen soll, anstatt ehedem die Epistel verlesen worden, vor der Predigt ein vom zeitigen Patrone gewähltes Kapitel aus der Bibel abgelesen und mit wenigen Worten erklärt werden, und dann folget nach gewonlichen Eingang der Predigt die Ablesung des Evangelii mit Belassung allen übrigen vor wie nach, nur künftig soll bei denen Festtägen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht, wie vorhin, 3 Täge, woll aber jedes Fest mit 2 Tägen auf das Heiligste und in bester Erinnerung gefeiert werden. So bleibt es auch bei dem neuen Jahrstage, Heilige drei Könige, Mariä Reinigung, der grüne Donnerstag halb, der stille Freitag alß ein Buß- und Bettag, gleich wie Christi Himmelfahrt und Johannes des Täufers in ansehung des Gottesdienstes in bisheriger Ordnung. Michäli Tag und Mariä Heimsuchung aber bleiben weg, und werden, wofern solche nicht auf die Sonntäge fallen, auf den folgenden Sonntag zur Erinnerung verleget.“

„Damit nun diese unsere Willens-Meynung denen Gemeinheiten nicht ohnbekannt bleibet, so hat der Pastor . . . . . dieses abgefaßete Schreiben auf den nechsten Sonntag in der Kirche öffentlich abzulesen mit zugefügter Bemerkung, gleich wie Wir von demselben hoffen und glauben, daß Er in allen den Pflichten eines treuen Seel-Sorgers auf das genaueste in Erfüllung bringete, treu fleisig ohnermüdet den Gottesdienst verrichtet, die Catechismus lehren ohne unterlaß halten, auf die Schulen besonders Augenmerk nehmen, und solche öfters visitiren, als gewärtigen Wir von der Gemeinde, daß sie sämmtlich für sich, Ihre Kinder und anhaltung des Gesindes fleißig bei dem Gottes-

dienste und Catechismus-Lehren still und andächtig im Gotteshause sich einfinden, Ihren Seelenhirten gehorsam und Folge leisten, die Jugend zur Schule anhalten, überhaupt also als rechtschaffene Christen leben, damit Sie dereinst mit Freudigkeit das Angesicht Gottes schauen. Hieran gewiß den wahrten Antheil nehmen Sämmtliche v. Hanstein."

Die unterstrichenen Worte sollten in der Reinschrift an Pfarrer Thomas in Bornhagen weggelassen werden, weil derselbe keine Schulen unter sich, den Catechismus nicht zu lehren hatte, die um ihn liegende Schulen Rimbach rc. katholisch waren und er nur in dem Pfarrhause für die Confirmanden der Gutsherrn und deren evangel. Gesindes den Confirmations-Unterricht zu ertheilen hatte (S. 306).

Jene in den Kirchen am Sonntag Palmarum 8. April abgelesene Verfügung scheint von den Dorfbewohnern dankbar aufgenommen worden zu seyn; wenigstens dankte der Pf. Kelterborn in Wahlhausen am 6. April 1770 noch besonders für diese Verordnung, „da sie allem Irrthume wegen der Catechisation „und Visitation der Schule vorbeuge."

Uebrigens waren die evangel. Pfarrer ganz auf ihre Dörfer beschränkt und wagten nicht in katholischen Ortschaften Amtshandlungen vorzunehmen, welches den dasigen Geistlichen zu Beschwerden Veranlassung gegeben hätte. So wollte der Major v. Linsingen, Commandant von Hildesheim, den Pf. Kelterborn in Wahlhausen zu seinem Beichtvater berufen; dieser ersuchte ihn aber am 19. Mai 1770 ihn damit nicht in Verlegenheit zu setzen und lieber den Pfarrer Erhard im Hannöverschen zu wählen, es müßte dann seyn, daß er sich immer zu Fretterode, dem Filial von Wahlhausen, zum heil. Abendmahl halten wolle. W. L. v. Hanstein trug damals darauf an, daß dem Major v. Linsingen in Udra auf dem Linsingschen Gute das heil. Abendmahl in seiner Wohnung durch den Pf. Thomas gereicht werde, wo es auch die v. Wangenheim genössen. Es war damals alle Vorsicht nöthig, um bei dem katholischen Landesherrn keinen Anstoß zu erreichen, da man sich nur als geduldet ansehen durfte.

Mit dem Jahre 1803, unter der Krone Preußen, trat in

dem evangel. Kirchenwesen eine ganze Aenderung ein. Die Special-Organisations-Commission zu Heiligenstadt hatte am 28. April und 13. Aug. nach Berlin berichtet, daß die v. H. in den evangelischen Dörfern des Gerichtsbezirks Hanstein und in Töpfer das jus patronatus bei Besetzung der Prediger- und Schullehrer-Stellen hergebracht und ausgeübt hätten. In einem Schreiben an die Familie v. H. im Erbfürstenthum Eichsfeld, auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl von Berlin 5. Oct. 1803, wurde derselben dieses Patronat-Recht ferner belassen, jedoch unter dem Zusatze

„daß dessen Ausübung nicht nur Unserm landesherrl. Juri circa „sacra, sondern auch den gegen den vorigen Landesherrn zwar „suspendirt gewesenen, bei erfolgter Staatsveränderung aber „wieder reviviscirten episcopal-Rechten untergeordnet bleibt.“

Ferner wurde darin in 17 Paragraphen bestimmt, wie es bei Wiederbesetzung der erledigten Stellen gehalten werden solle in Beziehung auf das allgemeine Landrecht T. 2 Tit. 11 §. 348 (2) und auf die Prüfungen und Ordination durch den bei der Kriegs- und Domainen-Kammer, als Landes-Consistorium, zu Heiligenstadt angestellten geistl. Rath und General-Superintendenten (3—6). Die Kirchen- und Armen-Rechnungen werden von dem Gerichtshalter mit Zuziehung des Predigers und des Gemeindevorstandes abgehört und an die Kriegs- und Domainen-Kammer eingesandt (8).

Die Anwendung der Chur-Sächsischen Kirchen-Agende von 1692 in Beziehung auf die verbotenen Ehegrade wird aufgehoben und die Ehe nur in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern untersagt (9—14)

wegen der Trauerzeit (15),

wegen Populationslisten (16)

das Nöthige verfügt.

Durch jene Behörde wurde auch am 25. Nov. 1803 das in den ältern Provinzen übliche Kirchengebet eingeführt, und in Heiligenstadt entstand eine evangelische Gemeinde, welcher, nach Aufhebung des Martinsstifts, die Stiftskirche eingeräumt und ein Pfarrer eingesetzt wurde, der zugleich Superintendent war.

Die Kirchenvisitation nahm zuerst der Consistorial-Rath und

General-Superintendent Hermann 1805 unter Zuziehung der Kirchen-Patrone vor.

Unter der westphälischen Regierung entstanden 1810 zuerst die Friedhöfe zu Unterstein und Bornhagen. Die Gutsbesitzer der Edelhöfe hatten bisher ihr Begräbniß in der Kirche zu Gerbershausen und Rimbach gehabt. In Besenhausen und Rotenbach wurden gewölbte Erbbegräbnisse in Garten und am Walde angelegt, und am 23. März 1819 durch das Königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg die Amtskleidung der Pfarrer eingeführt, auf Kosten des Kirchen-Aerars und wo dergleichen nicht vorhanden war, wie in Bornhagen, Ober- und Unter-Stein, auf Kosten des Gutsbesitzers.

Durch die günstige Vorsorge dieser Behörde und nach deren Bekanntmachung vom 12. Dec. 1846 sind die sehr gering dotirten Pfarrstellen durch königl. Munificenz auf jährlich 400 Thlr. gebracht und erhielt demnach

der Pfarrer zu Wahlhausen	. . .	175 Thlr.
" " " Werleshausen	. .	160 "
" " " Bornhagen	. . .	180 "
" " " Großtöpfer	. . .	275 "

jährliche Zulage, und wenn sie auch nur eine persönliche genannt wird, so wird sie doch dem würdigen Nachfolger nicht fehlen.

Gottesdienst zu Wahlhausen rc. — Die Kirche zu Wahlhausen ist 1718 hauptsächlich durch thätige Mitwirkung des Geh. Raths Joh. Ludwig v. H. (obere Hof) und Joh. Burghard Mordian v. H. (untere Hof) neu gebaut, sowie die zu Großtöpfer gegen dieselbe Zeit — die zu Werleshausen in den Jahren 1803—1806 aus dem Kirchenvermögen.

Bornhagen. — In Bornhagen wurde der Gottesdienst nach der Vorschrift der Vergünstigung eines Privat-Gottesdienstes (S. 304) in den Sälen der 4 Rittergüter abwechselnd gehalten bis zum Jahr 1810, woher es auch entstanden, daß der Pfarrer da, wo der Gottesdienst war, die Verköstigung erhalten. Die sämmtlichen Gebäude waren indessen im 30jährigen Krieg zerstört worden und die Wittwe des Jost Dietrich v. H. auf Unterstein († 1665) Sabine Elisabeth, geb. v. Wangenheim, unter Vormund-

schaft der mehrsten ihrer Kinder, war die erste, die den zu Unterstein gehörigen sogenannten Steinschen Hof wiederherstellte, und neben einem kleinern Hause (über der Thüre ist eingeschnitten das Jahr 1673) in dem Wohnhaus, unter den Wohnzimmern eine Capelle mit Altar, Canzel und Emporkirche errichtete. Neben der Kirchenthüre steht die Jahrszahl 1678 in einen Balken geschnitten und daneben der Spruch:

> Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter Euch.

Die Orgel kam erst 1700 von ihrem Sohn Joh. Ernst Friedrich und dessen Gattin hinzu, wie sein Wappen und Namen daran nachweist. Die Wände der Kirche enthalten mehrere Sprüche der heil. Schrift, die bisher sorgfältig erhalten wurden. Die folgende Notiz im Kirchenbuche weist die Einweihung dieses Kirchleins 1682 nach:

> „Domic. XII. p. Trinit. av. 82 war der 3te Sept. und zwar Seraphinen-Tag, ist zum Bornhagen in der neuen Kirche, so die Wohlgeb. Frau Sabine Elisabeth Wittwe von Hanstein, geborne von Wangenheim in ihrer adlichen Wohnung daselbst aus ihren eignen Mitteln und auf ihre Unkosten erbauet, die erste Predigt von mir (Pfarrer Stitz) gehalten und sobalden das hochheilige Abendtmahl ausgetheilt, dann nach Mittage selbigen Tages Betstunde darin auch gehalten und also eingeweihet worden. Helfe der liebe Gott, daß hinführo in der Zeit Gottes Wort lauter und rein darinnen mit Nutzen möge gelehret und die heil. Sacramente ausgetheilt werden und Lehrer und Zuhörer dadurch die Seligkeit erlangen; ja der liebe Gott vergelte es der Hochadl. Frau v. Hanstein, so diese Kirche erbauet, reichlich, erbaue Ihr und den lieben Ihrigen als Söhnen und Töchtern wieder Häuser und segne sie an Leib und Seele hier zeitlich und dort ewiglich."

Im Jahr 1810 hat, nach einer Uebereinkunft der Gutsbesitzer, der Gottesdienst in den Sälen aufgehört und wird seitdem jeden Sontag in der Capelle des Steinschen-Hofs gehalten und zwar abwechselnd alle 4 Wochen mit Unter- und Ober-Stein, Morgenkirche um 8 Uhr, und Mittags um 11 Uhr. Diese 3 Capellen waren nur zum Haus-Gottesdienst bestimmt, indessen wurde der

Zutritt zu denselben Niemanden versagt, indem sich die Anzahl der Evangelischen in den benachbarten katholischen Dorfschaften unter der preuß. Regierung, besonders durch Erbauung der großen berliner Heerstraße und die dabei Angestellten und noch mehr durch Besetzung der Zoll-Grenze gegen das benachbarte Hannover durch Grenz-Aufseher mehrerer Grade, sehr vermehrte. Dies mochte die Königl. Regierung in Erfurt, der die genauen Verhältnisse dieser Capellen nicht bekannt worden waren, veranlassen, den 23. März 1839 den Pfarrer zu Bornhagen zum förmlichen Parochus und die Hauskapelle im Steinschen Hof daselbst zur Parochialkirche zu erklären und derselben 170 in 8 katholischen Orten wohnende Evangelische dieser Parochie zuzuweisen. Dies hatte dann auch bald die Folge, daß dem Gutsbesitzer jenes Ritterhofs von der Behörde zugemuthet wurde, seine Hauskapelle zu vergrößern und einzurichten, da die vermehrte Anzahl der Communicanten oft kaum Platz in der Kirche fanden, und die Andächtigen vor der Thüre auf dem Oekonomiehof solchen suchten. Dies veranlaßte dann den Gutsbesitzer im Septbr. 1846, die Huld des frommen und freigebigen Königs, der selbst den Fortbau des Doms zu Cölln so großmüthig unterstützt, um den Bau einer evangelischen Kirche zu Bornhagen zu bitten, der nach einem sehr mäßigen Anschlag nur gegen 4000 Thl. kosten sollte, indem die Gutsbesitzer einen schicklichen Platz in der Nähe des Pfarrhauses dazu anweisen wollten. Die Sache verzögerte sich aber durch Verweisung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bis in das bekannte tolle Jahr, wo von jenem Ministerium am 24. Oct. 1848, also volle 2 Jahre nach der Eingabe, im Allerhöchsten Auftrag die Verfügung erfolgte, daß der Zustand der Staatskasse zu Gnadengeschenken keine Mittel besitze und daher den vorgetragenen Wunsch zu erfüllen Anstand genommen worden.

Die gottesdienstliche Feier ist, wie bisher, in den 3 Haus-Capellen geblieben, und wenn auch die Nachkommen es dankbarlich erkennen, daß diese Stiftung für die Lehre der Augsburg. Confess. durch den Muth und die Beharrlichkeit ihrer Vorfahren, sogar gegen den westphälischen Frieden und das Normaljahr, mitten zwischen katholischen Dorfschaften, erhalten worden, so bedauert doch der Freund der evangelischen Lehre, daß diese Gottesverehrung nur als

Haus-Gottesdienst betrachtet wird und durch eine öffentliche Kirche nicht die kirchliche Weihe erhielt. Man erinnert sich dabei ungern eines vor beinahe 200 Jahren entgegengesetzten Verfahrens des Churfürsten Anselm Franz (v. Ingelheim) von Mainz, der in dem evangelischen Dorfe Fretterode, wo nur einige Katholiken wohnten, 1682 nicht allein eine Kirche, sondern auch ein Schulhaus baute, die erhalten, benutzt und verschönert werden.

Zur Leitung des Gesangs und Orgelspiel sowohl in Bornhagen als Unter- und Ober-Stein ist ein Cantor bestellt, der seinen Gehalt von den Gutsbesitzern nach der alten Stiftung bezieht. Im Jahr 1848 10. Mai wurde von der kön. Regierung in Bornhagen ein evangelischer Schullehrer angestellt, der bei Mangel eines Schulhauses im Pfarrhause Schule hält, und bei Verhinderung des Cantors denselben vertritt. Zu dessen Unterhaltung erhält der Pfarrer 100 Thlr. jährlich.

Die Capelle in Unterstein ist fast gleichzeitig mit dem Hause 1544, von Jobst v. H. dicht neben demselben erbaut. Ueber dem kleinem Fenster derselben steht die Jahreszahl 1554. Sie ist mit einem nach Osten gewandten Altar, Canzel und Emporkirche versehen und zeigt in 15 Bildern aus jener Zeit auf Holz gemahlt die Leidensgeschichte unseres Heilandes bis zu seiner Himmelfahrt, so wie Sprüche aus Psalm 42 Vers 1 u. 2 und Psalm 84 Vers 2. Die Orgel ist 1771 von Thilo Heinrich v. H. gestiftet. Das Haus über der Capelle ist erst 1696 erbauet.

In Oberstein befindet sich auf gleiche Weise die Capelle in dem neuen erst 1701 gebauten Nebenhause. Die heiligen Gefäße von Silber gehören dazu, so wie dergleichen auch für Bornhagen und Unterstein in den Händen des Pfarrers sich befinden.

Das Patronat-Recht hat die Familie v. Hanstein nicht als von den Rittergütern abhängig — sondern als ein reines Mannlehn und personelles Recht angesehen und unter die Gerechtigkeiten gerechnet, womit sie als Gesammt-Lehen von Churmainz am 20. Nov. 1627 und folg. und nach dem Lehnbrief der Königl. Regierung in Erfurt vom 23. Oct. 1804 zuletzt beliehen worden. In der Lehnspecification zum letztern heist es:

42) Nicht minder haben die von Hanstein in allen obgesetzten

Dörfern (im Gericht Hanstein) ausserhalb in Rimbach die Pfarrlehns-Gerechtigkeit oder jus patronatus ab antiquo ersessen und herbracht, daran bis hierher merklich Inhalt begegnet (man meinte in den katholischen Dörfern) und obschon zum öftern eine desfallsige gnädigste Remedur gesucht worden, so ist doch solche bisher unterblieben.

Daß übrigens darin Rimbach, ein Filial von Gerbershausen, ausdrücklich ausgenommen worden, ist aus Irrthum geschehen, weil die Urkunde von 1514 (Urkb. 315) der Präsentation des Christ. v. Hanstein ausdrücklich erwähnt, und der Lehnrevers von 1457 (Urkb. 253) Rimbach als Hansteinsches Pfarrlehen genau anerkannt. Uebrigens haben die fremden Käufer der verkauften Ritter-Güter in Wahlhausen, Werleshausen, Bornhagen und Fretterode keinen Anspruch auf Theilnahme am Patronat-Recht gemacht, weil ihnen solches nicht mit verkauft worden, so wenig als die Besitzer des allodificirten Ritterguts Rotenbach bisher daran Theil genommen. Dies Verhältniß ist dem Consistorium in Magdeburg am 30. Nov. 1846 vorgelegt. Der zeitige Geschlechts-Aelteste leitet diese, wie andere Gesammt-Familien-Sachen.

3) Jagd und Fischerei.

Das Jagdrecht in dem ganzen Umfang des Gerichts Hanstein stand der Familie v. H. nach den Gesammt-Lehnbriefen zu, und wurde als Koppel-Jagd von den Familien-Gliedern ausgeübt, mit Ausnahme einiger Enklaven. Auch die hohe Jagd gehörte dazu.

Die Grenzen dieses Jagdreviers waren folgende:

1) Der Anfang ist, wo die Hessische Hoheitsgrenze mit der Hannöverschen auf den Weg von Hebenshausen nach Niedergandern zusammenstößt.

   Das Niederganderſche Feld ist Privat-Koppeljagd zwischen den v. H. zu Besenhausen und den v. Bodenhausen. Dann folgt links

2) die Jagdgrenze genau der Hessischen Hoheitsgrenze zwischen Arenstein und dem Altenholze und den Waldrevieren Stürzliede, Ebenhohe, Liebenberg über den Weg

von Unterrieden nach Werleshausen bis an das rechte Werra-Ufer ohnweit Wendershausen, und ferner links

3) der Hoheitsgrenze gegen Hessen und aufwärts der Werra bis zu dem Hess. Dorfe Oberrieden.

4) Durchkreuzt dann das Hessische Gebiet, indem der große Bogen der Werra gegen das Dorf Lindenwerra — Schürzeberg genannt — abgeschnitten wird, welcher aber gemeinschaftliche Koppeljagd mit Kurhessen enthält und begreift auf dem rechten Werraufer die Hansteinschen Waldreviere Haarth, Kelle, Dorfberg und Trimberg;

5) folgt dann wieder der Hoheitsgrenze mit dem rechten Ufer der Werra bis zwischen Wahlhausen und Allendorf;

6) geht dann in einem fast rechten Winkel mit der Hessischen Grenze von der Werra ab, neben dem Walsebach hinauf, begreift die Heyer, die Waldung Mühlenberg, gelbe Ueber und umschließt das Diezenroder Feld am Stein, und begreift noch die Holzscheide und Eichenbühl,

7) trennt dann das Hessische Dorf Vatterode von der Hansteinschen Mühle, immer der Hoheitsgrenze folgend, zwischen Makkenrode und dem Hessischen Dorfe Hennigerode und begreift die Waldung Lindenburg und Haarth, das Mackenroder und Eichstruther Feld und die Birken;

8) wendet sich von da fast ganz südlich bis da, wo sich die Hessische an die Preußische Hoheitsgrenze anschließt, und dann der Feldgrenze zwischen der Gemeinde Wiesenfeld und Schwobfeld nach Osten folgend, begreift die Schwobfelder Feldflur und Holz.

9) Wo die Wiesenfelder Feldmark mit der von Rüstungen zusammentrifft, zieht sich die Jagdgrenze nordöstlich zwischen den Dörfern Schwobfeld und Rüstungen (Prinz Salmsches Jagdgebiet) und dann zwischen Eichstruth und Diedenrode fort bis zwischen der Königl. Jagd und Waldung Lengenberg und Eichstruth und Wüsthäuterode, den Linsenrain begreifend, bis an die Udrasche Waldecke und das zugetheilte Königl. Witzingeroder Jagdgebiet;

10) dann nordwestlich bis an die Lenteroder Warte und zwi-

schen dieser Gemeinde Feldflur und der von Röhrig, den Erpelsberg, das Röhriger Feld, den Röhrigsberg und Schierbach begreifend,

11) von da zwischen dem Thalwender Feld und der Udra-schen Waldung und Feldmark (v. Kaisenbergsches Jagdgebiet) die zugetheilte Linsingsche Privatjagd begreifend, indem die von Linsingen dagegen ein Stück Jagd zwischen Birke-feld und Gerbershausen erhielten.

12) Dann die Birkefelder Flur und Waldung durchschneidend folgt die Jagdgrenze dem Heerweg gegen Norden, bei den drei Kreuzen den Weg von Birkefeld nach Hessenau kreuzend, zwischen dem Rumeroder Feld und der Gemeinde Marth (Linsingisches Jagdgebiet) bis zum Bach Steina und diesem folgend bis zur Leine, das Geldloch und die Birken begreifen.

13) Dann der Leine herunter folgend eine Strecke, und dann in einen rechten Winkel abspringend auf die große Chaussee und dieser folgend bis zur Brücke bei Arenshausen.

14) Sie folgt dann dem Hauptfluß der Leine in Zickzack bis unter der Mühle, das Arnshäuser Feld und die Kronshecke begreifend, dann das kleine Bächlein von Hohengandern hin-auf bis an die Chaussee, und dann in gerader Linie bis ge-gen die Hottenroder Kirche und an die Hessische Hoheits-grenze, als den Anfangspunkt.

In diesem Jagdbezirk finden sich eingeschlossen die Linsingsche Privatjagd zwischen Birkefeld und den Ober-Ellerköpfen, und

das Witzingeroder Feld, Koppeljagd mit dem Königl. Fiscus zwischen Fretterode und Wüsthäuterode.

Von diesem eingeschlossenen Hansteinschen Jagdgebiet ist die Jagd in dem ehemaligen Gerichtsbezirk Töpfer getrennt, welche den Rittergütern zu Ershausen zusteht und in der Feldflur Wiesenfeld, welche dem Eigenthümer des Guts daselbst gehört.

Die Jagd von Ershausen grenzte an das Benedictiner Jungfrau-Kloster Zelle. 1671 beschwerte sich der Probst desselben über Beeinträchtigung der Jagd. Der Senior Hans zu Ober-

stein beantragte damals am Ostermontag, die ältesten Leute, ehe sie versterben, deshalb zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Bei den vielen Theilnehmern dieser Koppeljagd konnte sie, selbst bei ihrer nicht unbedeutenden Ausdehnung, nicht sehr glänzend seyn. Die Familien-Conferenzen enthalten darüber mancherlei Bestimmungen. In der zu Wahlhausen am 1. März 1680 (Urkb. 623) wurde unter andern bestimmt, daß die Jagd auch in diesem wie in dem vorigen Jahr eingestellt und bis Bartholomäi gehegt werden solle. 1678 (Urkb. 621) bestand schon eine Hegezeit, denn die v. H. beschwerten sich unter andern, daß die Churf. Förster solche in der Grenze nicht hielten.

Am 24. Mai 1700 wurde zu Bornhagen den Jägern zur genauen Pflicht gemacht, auf Wild und Wasser strenge Aufsicht zu führen. Am 8. Mai desselben Jahres war an der Grenze von Udra in der Hansteinschen Jagd ein Hirsch geschossen und ins Udrasche Gebiet verfolgt, vom Linsingschen Förster aber in Besitz genommen, weshalb der Vicedom um den nöthigen Befehl angegangen wurde. Die dortige Waldung hegt jetzt kein Hochwild mehr. Nach einem Beschluß in der Conferenz zu Bornhagen vom 16. Juli 1706 sollten alle Jagd- und Windhunde abgeschafft werden. Im Jahr 1712 thaten die Bürger von Allendorf der Jagd großen Schaden an Wildpret und Birkhahnen. Man beschwerte sich deshalb am 26. Febr. zu Cassel. Nach Conferenz-Beschluß zu Gerbershausen vom 5. Aug. 1724 soll das Hühnerfangen bis zum 8. Sept. eingestellt werden, weil die Früchte zumal bei verziehender Erndte großen Schaden leiden, wenn das Fangen früher, auf Laurentii-Tag, geschieht.

Einem Antrag der beiden Senioren von Unterstein und Besenhausen vom 30. Mai 1729 über schlecht gehaltene Jagdhege stimmten Alle zu. Eine angeschossene Rehgeise verweset mit 2 Kälbern im Leibe, und mehrere angeschossene und verendete Haasen waren gefunden worden. Einige Jäger trachteten im Höhberg einer Bache nach, welche bereits geworfen oder davon nicht entfernt war. Den Jägern wurde daher untersagt, in der Hegezeit Flinten zu tragen, oder an den Gerichtstagen zu Gerbershausen mit Flinten und Seitengewehr zu erscheinen.

Nach der Conferenz in Gerbershausen am 2. Juni 1746 scheint die Verfügung von 1706 alle Jagdhunde abzuschaffen, nicht mehr gehalten worden zu seyn, denn dies wurde daselbst von neuem verordnet.

Durch die neue Jagdordnung für das Land Eichsfeld vom 31. Jan. 1780 sowie später 1815 durch die Einführung des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 9 §. 159 scheint mehr Ordnung in dieser Koppeljagd eingeführt worden zu seyn und die folgenden Familien-Conferenzen enthalten manche angemessene Verfügungen, die aber wohl später wieder widerrufen wurden, weil einzelne Familienglieder sich denselben nicht unterwerfen wollten, oder die vielen Förster und Jäger derselben, mit oder ohne Vorwissen ihrer Herrn, die Familien-Beschlüsse verletzten oder solche umgingen, worüber dann auch bei dem Hansteinschen Gericht die gehörige Untersuchung eingeleitet wurde.

Eine von zwei Familiengliedern entworfene Jagdordnung vom 24. Juli 1837 wurde von sämmtlichen Jagdberechtigten genehmigt. Sie enthält folgende Bestimmungen:

„Die hohe Jagd geht den 24. Juni auf, mit Ausnahme des Wechselwilds, wie Hirsch und Sau, das das ganze Jahr hindurch geschossen werden darf. Von Rehböcken darf nur einer für jedes Haus und mit der Büchse erlegt werden. Der Aufgang der niedern Jagd wird von Königl. Regierung in Erfurt für den Kreis Heiligenstadt jedes Jahr bestimmt, gewöhnlich Anfang September; die Hühner dürfen nur bis zum 31. Oct. beschossen werden. Garne sind ganz untersagt. Die Hasenjagd wird nur vom 1. Oct. bis letzten Januar gestattet. Für die Förster und Jäger wird die Ausübung der Jagd genau bestimmt und untersagt einen Fremden mitzunehmen. Die eingegangenen Strafgelder sollen zu milden Zwecken für verarmte oder verunglückte Forstlaufer rc. verwandt werden."

Am 27. Juni 1838 wurde von dem Landrathsamt gestattet, die Förster mit einem Hirschfänger zu bewaffnen, der an einem schwarzen Bandelier mit Hansteinischen Wappen getragen wurde.

Die Verordnung vom 7. März 1843 (Ges. Samml. S. 115) über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum

ständischen Verbande der rc. sowie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile veranlaßte mehrere Familienglieder auf Theilung des Jagdgebiets anzutragen, worauf man sich in einer Conferenz zu Wahlhausen am 13. März 1846 auf die Jagdberechtigten und die Anzahl der Theile vereinigte, die dann auch von der niedergesetzten Kreis-Jagd-Theilungs-Commission zu Heiligenstadt am 29. Juni 1846 auf 18 Theile näher bestimmt wurde, nämlich für

die 7 Güter in Bornhagen	7	Theile
„ 3 „ „ Wahlhausen	3	„
für das in Diezenrode	$\frac{3}{4}$	„
„ Oberstein	1	„
„ das dazu gehörige Hohengandern.	$\frac{1}{4}$	„
„ Unterstein.	1	„
„ Besenhausen und Rummerode	2	„
„ Rotenbach, Werleshausen u. Fretterode	3	„
	Sa. 18	Loose.

Die dem Förster Scheurmann deshalb aufgetragene Vermessung (§. 12 der Verordn.) ergab für die ganze Jagdfläche 32,142 Morgen 179 □Ruthen, und nach Abzug der Linsingschen, Witzingeroder Koppelfläche, mit 1145 Morgen 54 □Rth. einen zu vertheilenden Bezirk von 30,997 Morgen 125 □Rth., wovon es jedem der 18 Theilnehmer 1722 Morgen 16 □Rth. ertrug, und mit dem Theilungsplan und der Charte der Jagdtheilungs-Commission am 12. Juli 1847 eingereicht wurde, nachdem alle Theilnehmer den Plan genehmigt hatten. Die Kosten für Messung, Chartirung, Berechnung und Theilung derselben betrugen 200 Thlr. und 85 Thlr. wurden von den Theilnehmern als Vorschuß der Commission eingesandt. Das bald darauf folgende Jahr 1848 und das Gesetz vom 31. Oct. 1848 (Gesetz-Samml. S. 343) beseitigte das ganze Verfahren und die bereits ganz vorbereitete Jagdtheilung, indem §. 1 jenes Gesetzes verfügte:

„Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben."

Das seit Jahrhunderten durch Urkunden und Verjährung besessene Recht wurde der Familie entzogen und auf ihre Grundstücke beschränkt,

wobei noch das Nachtheilige und Beschwerliche entstanden, daß man die Hansteinsche Waldung des umfangreichen Höhbergs auf 10 umliegende Dorfschaften vertheilt hat, wohin auch die Grundsteuern des Waldes und darauf auch die Gemeinde-Abgaben für Landwehr-Pferde, Straßenbau ꝛc. entrichtet werden müssen. Die Jagd in der Feldflur der Gemeinden ist verpachtet, und von den darin befindlichen Wald-Parzellen erhält der Wald-Eigenthümer den ihm zukommenden Antheil.

Die Fischerei der von Hanstein begreift

1) die Werra von der Hoheitsgrenze oberhalb Wahlhausen, wo dieselbe den Fluß verläßt, bis dahin ebenfalls bei dem hessischen Wendershausen, als Koppel mit den hessischen Orten, Allendorf, Ellershausen und Ober-Rieden. Sie muß in frühern Zeiten von den Gutsbesitzern unter sich in der Art vertheilt worden seyn, daß sie einzelnen Einwohnern als eine Art Erbleihe überlassen, wofür von dem Einzelnen ein Erbzins, Fischzins genannt, jährlich entrichtet wurde, z. B. an das Haus Unterstein von Heinrich Wilhelm in Werleshausen 2 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. nachdem der Zins auf die verschiedenen Güter nördlich vom Höhberg vertheilt worden, denen die Fischerei selbst zu entlegen und zu beschwerlich war. Die Güter in Wahlhausen hatten sich solche vorbehalten.

2) Der Walsebach, der von Mackenrode und dem Hessischen Batterode, bei Wahlhausen in die Werra mündet; die v. Hanstein koppeln darin mit der Stadt Allendorf.

3) Die Leine

   a) oberhalb Udra, gegen Rengelrode, zwischen den beiden Warten, wovon die Beberwarte auf Hansteinschen Lehn stehn soll, war schon im 16. Jahrhundert streitig. Nach einer alten Scriptur vom 7. Oct. 1571 hat Bastian Opfermann von Udra angezeigt, daß mehrere Einwohner von Thalwenden, Rörich, Rieffenhausen und Wederoldeshausen, welche mit Namen genannt sind, für die v. Hanstein zwischen den beiden Warten fischen helfen, und den Leuten von

Udra das Mitfischen nicht gestatten wollen. Es heist darin weiter: „und sein Ditmar v. Hanstein ein„mal von Heiligenstadt gerit vnd sie in dem Ortfischen „gefundten, habe er sie in das Wasser gejagt vnd mit „dem Gaul gefallen, dan sie Jme wieder auffgeholffen „Vnangesehen daß er sie schlagen wollen.“ In der Folge scheint die Fischerei daselbst aufgegeben worden zu seyn, vielleicht seitdem das v. Hansteinsche Gut zu Neugelrode als Mannlehn ausgethan wurde.

b) von der Arenshausser Gemarkung an, in der Gegend der Birken, wo die Steina in die Leine mündet, unter dem Eichwäldchen her, bis zu der Brücke über die große Heerstraße, ist die Fischerei Koppel mit dem Dorf Arenshausen: jenseit, im Norden der Heerstraße, wird sie von den Dorfbewohnern streitig gemacht und von ihnen allein behauptet. Es ist von der Gesammt-Familie, welche die Fischerei als Gesammtrecht besaß, nicht weiter verfolgt worden, weil man es überhaupt vortheilhafter hielt, solche nicht zu üben, sondern die aus ihrem Bezirk genommene Fische zu kaufen, indem dies weniger kostspielig war, als die Fische selbst fangen zu lassen. Eben so verhält es sich

4) in der Steine von Unterstein bis zur Mündung in die Leine, bei der Mahlmühle gegen Marth, unter dem Rusteberg, wo es wohl Krebse und Aale, aber keine Forellen mehr giebt.

Ueber die Fischerei in der Werra und der Walse gab es auch schon frühe Streit mit der Stadt Allendorf. Im Jahr 1663 hatte der Schulze zu Vatterode vor diesem Ort für Allendorf gefischt und den Hansteinschen Dienern die Reusen genommen, obgleich die Stadt an diesem Orte der Walse kein Recht habe. Eben so hatten am 23. Febr. 1671 die Allendorfschen den Wahlhäuser Fischern die Fischgarne in der Werra „de facto“ weggenommen. Die Allendorfer Beamten antworteten auf die Beschwerde der v. Hanstein am 3. Juni, daß es auf Hessischen territorio

22

geschehen, wie dies aus der Aussage der Allendorfer Fischer hervorgehe, denn

1) die gepfändeten Fischer pachteten den v. Hanstein ihre nur „zur Tafel" dienende Fischerei ab und trieben damit Krämerei,
2) sie „öseten" das Wasser aus;
3) die ihnen abgepfändete Art von Garnen komme nur den privilegirten Allendorfer Fischern zu;
4) sey auf Hessischem Gebiete geschehen, was auch die Wahlhäuser Fischer dadurch anerkannt hätten, daß sie sich deshalb in Allendorf, tanquam in foro competenti in dieser Sache eingelassen hätten;

worauf die von Hanstein am 3. Juli erklären, daß das Eingehen der Fischer von Wahlhausen in jenes eingeleitete gerichtliche Verfahren zu Allendorf ihrem der v. H. Rechte nicht Schaden könne.

Seitdem scheint man sich vertragen zu haben.

4) Bierbrauen.

Dies Recht und den Auskauf des Biers haben die v. Hanst. in allen ihnen zuständigen Dörfern seit uralten Zeiten geübt und verliehen. Am Tage Petri Cathedrae (22. Febr. 1624 Urkb. 544) verglichen sich Friedrich und Johann Siegfried v. Hanst. zu Ershausen wegen des Bierschenkens im Dorfe Töpfer dahin

1) daß die Unterthanen beider damit allemal nach 3 Jahren alterniren,
2) ein Unterthan Johann Siegfrieds und seines Bruders Adolph damit den Anfang machen,
3) das Zapfengeld, „welches itzo auf 12 Pf. gesetzt ist" jedoch gleichmäßig getheilet,
4) die Strafen wegen Muthwillens und Frevel in der Schenke jedoch von dem Wirthe oder Unterthan an seinen Junker allein gezahlt werden;
5) soll Aufsicht über rechtes Maas und billigen Werth gehalten und keinem Ackermann mehr als 1 Thlr., dem Hindersettler nur 12 ggr., dem aber welcher nur ein bloß Haus hat, nur 6 ggr. geborget werden.

Bald nachher wurde aber schon den beiden Städten Heiligenstadt

und Duderstadt die alleinige Braugerechtigkeit verliehen, welche deshalb gegen die v. Hanstein beim Oberamt klagten, „welches „abermalen darüber dem exercitio dero Braugerechtigkeit inhibition „that.“ Die v. Hanstein entschuldigen sich am 1. Sept. 1631, „daß sie wegen des gefehrlichen und betrübten Kriegswesens und „der noch nicht bestellten Vormünder“ noch nicht antworten können. Am 22. Aug. 1636 erhielten sie einen ungünstigen Bescheid vom Oberamt. Indessen ist die Sache liegen geblieben, bis der Streit im April 1645 mit einer Gewaltthat von Seiten der Städte in Wahlhausen wieder anfing, denn am 16. desselben wenden sich die v. Hanstein in einem Schreiben an den Oberamtmann des Eichsfeldes von Eltz, worin sie „mit höchster Verwunderung dienst„freundlich nicht vorhalten, welcher gestalt auß Heyligenstatt „Etzliche Bürgern in Unser Gericht Hanstein und benandlich zu „Walhausen ohnbesonnener Mörderischer Weise eingefallen, da„selbsten erstlich vnsem Underthanen einem den Keller mit Gewalt „eröffnet, ein faß Bier herausgezogen, aufgeladen, dartzu noch ein „Faß Bier, so angestecket gewesen, sich tholl und voll gesoffen, mit „unsern armen Underthanen zu Walhausen alß rechte Straßen„reuber und Turbatorn deß Landfrieden, mitt schlagen, Verwundung „und abnehmunge deß Ihrigen also tumultuiret, daß hiervon nicht „genugsam zu schreiben, ja uff unserer Vetter einen so feindselig „zugesetzet, daß nicht zu verantwortten. Dann haben unsere Mit„glieder sich zu Ihnen verfüget und befragt, auß welchem Befehl „Sie also feindselig handeltten und Uns in Unser wohlhabender „erseßener und beseßener Gerechtigkeit turbiren thäten, Sie Uns zur „Antwortt geben, wehren vom Raht zu Heyligenstatt ausgeschickett.

„Wann nun aber, Gestrenger Her Ober-Amtmann der Raht „zu Heyligenstat Uns nicht zu commendiren hatt, und Wir uber „Menschen gedenken die Gerechtigkeit ruhiglich herbracht und erseßen, „daß Wir im Dorff Wallhaußen drey offendliche Wirtsheuser ge„habt, dieselbe daß Bierbrauen ruhiglich exerciret, und niemalß eini„ger eingriff darinnen geschehen, Ist und gelanget darauff an „Ew. 2c. unser dienstfreundliche Bitte, die außgesandte Bürgern, „so alse Straßenreuber und Schnaphenen in Unserm Dorffe Wal„hausen feindsehlig imselben dero Unsrigen etzliche biß uff den

„Tod verwundet, nicht allein in gebührliche exemplarische Straffe
„nehmen, maßen uns bekand, daß Ew. 2c. zu solcher Schnaphanerey
„keinen Gefallen tragen, sondern uns auch bey sothaner hergebrachten
„und ruhiglich biß dahero erseßener Gerechtigkeitt manuteniren, schützen
„und handhaben, gleich wie das pro administratione justitiae ge-
„reichen thut u. s. w.“

Der Ober-Amtmann verwies sie aber in den Weg Rechtens und verfügte am 25. April 1645:

„Krafft dieses meines Ober-Ambtß Befehligß wollet Ihr denen „von hier auß abgeschickten Bürgern das zu Walhausen auf-„geladene Fuder Bier ohn alle sperr und hinderungh von dannen „abführen und anhero in Sequestrum, alda eß biß zu rechtlicher „decision, welchem Theil eß wieder außgefolget werden könne, „bey willkührlicher straaf einliefern lassen.“

Die von Hanstein wurden darauf, weil sie dem Schreiben des Oberamtmanns Herrn zu Eltz, vom 22. Juni 1645 gemäß, in den 2 ersten Terminen nicht erschienen waren, in ihrer Streitsache gegen die Städte Heiligenstadt und Duderstadt am 13. Juli 1645 zum 3ten mal vorgeladen mit Androhung, „von „unangenehmen Verordnungen und Anzeige beim Erzbischof.“ Der damalige Ober-Amtmann v. Eltz — ein guter Bekannter — machte in dem Schreiben eigenhändig den Zusatz:

„Ich bitte vor meine Person in particulari meine geliebte Herren, „sich doch nicht zu sehr durch practisirische Zungendrescher (er „meinte Advokaten) die vielleicht vor ein Paar Tagen auß der „Schule geloffen kommen, und mehr ihren Beutel, alß ihre Per-„sonen suchen, verleiten wollen laßen: dann es fürwar umb ein „jungen hitzigen Doctor ein sehr gefährliches Ding, in erwegen „mancher dergleichen geseln offt seinen Principalen in eine solche „Schwemme reit, das er sein Lebenlang, ja seine Kindeskinder „darmit zu thun hat, und nicht mehr emergiren kan.“

In dem angesetzten Termin 22. Aug. wegen angemaßter Bierbrauerei, Bierschenkens und Bierverkaufs, wollten die v. Hanstein auf diese Klage sich nicht eher einlassen, bis der durch den gewaltthätigen Einfall in Wahlhausen und der durch das Verbot des Bierbrauens in Birkefeld verursachte Schaden ihnen ersetzt sey.

Burgemeister Meyer und die Räthe der beiden Städte beriefen sich dagegen auf die frühern Zitationen und den Ober-Amtsbescheid vom 22. Aug. 1636.

Der Prozeß muß, etwa wegen den Kriegs-Unruhen, liegen geblieben seyn, denn es findet sich erst am 9. April 1652 die vom Schultheißen und Burgemeister zu Allendorf, auf Requisition bewirkte Abhörung von 5 alten Zeugen, „daß schon vor 50 Jahren „in Wahlhausen sowohl in den Adlichen Häusern, als von den „Wirthen, ja auch von den Bauern, Bier gebrauet und nebst frem„den Bieren verfellet worden.“ Wer ihnen aber solche Gerechtigkeit gegeben, und das Brauen erlaubt, das wissen sie nicht.

Indessen hatte auch die Gemeinde Hohengandern am 10. Sept. die v. Hanstein um den Consens zum Braurecht gebeten, und zwischen der Gemeinde Gerbershausen und dem Wirth zu Rotenbach war wegen Bierbrauens und Verkauf Streit entstanden, da den Verkauf in Fässern Gerbershausen, als ihrer Brau-Gerechtigkeit zuwider, nicht gestatten wollte, und deshalb schriftliche Klage eingeführt. In einer Conferenz der v. Hanstein zu Gerbershausen am 29. Juli 1654 (Urkb. 586) „ist zwischen beeden „partheyen uff Veranlassung und Gutheissen der Gerichts-Junker „ein Compromiss beliebet also und dergestalt, daß beede Partheyen „vor Johann Friedrich v. H. von 14 Tagen zu 14 Tagen „schriftlich ausführen und ihre Notturft vorbringen, — damit kein „theil wider recht und Billigkeit beschweret, noch die entscheidung „dieser Sache lange uffgehalten werde — hernach schliessen, die „Acta inrotulieren und auff eine ohnpartheische Juristen Facultät um „Abfassung einer rechtmeßigen Sentenz verschickt werden, und was „alda erkannt, ohne fernere Klage 2c. verbleiben soll.“

Dies dient zugleich als Beleg eines damaligen Gerichtsverfahrens, wobei der wirkliche Richter nicht gegenwärtig war, wenigstens dessen nicht erwähnt wird, und die Gerichtsherrn selbst die Sache leiteten. Es ist Schade, daß von dem Erfolg sich nichts vorfindet.

Ein ähnlicher Streit, der einige Jahre später in Wahlhausen zwischen der Gemeinde und dem Wirth des Obristlieutenants v. H. wegen des Reihebrauens entstand, wurde in der Conferenz der v.

Hanstein am 8. April 1657, wobei der genannte Obristlieutenant Ernst Friedrich selbst gegenwärtig war, das Conferenz-Protokoll unterschrieben hat, „und dabei viele documenta vorgezeigt, daß er „eine absonderliche Braygerechtigkeit von Altersher uff seinem Wirts- „hause habe, auch selbiges jeder Zeit ohn menniglicheß einreden „exerciret, weßwegen er sich zum reigebrawen nit verstehen könne — dahin „verabschiedet" daß die Wirte, gleich auch des Herrn Obrist- „lieutenants Wirt, mögen nach wie vor brawen, so viel als sie in „den Wirtshäuser versellen oder bey Fässern ausverkauffen können, „aber bei Kannen über den Weg aussem Hause zu verkauffen, „sollen sie nit befugt sein, sondern selbiges der Gemeinde verbleiben, „es wehre denn, daß im Dorffe sonst kein Bier zu bekommen wehre."

Nachzuholen ist hier noch, daß die v. Hanstein am 23. Jan. 1652 vor dem Amte Friedland einen 83jährigen und einen fast 80jährigen Mann über die Bierbrau-Gerechtigkeit der v. Hanstein Dörfer hatten verhören lassen. Der erste sagte aus: daß sein Vater in dem ihm eigenthümlich zustehenden Kruge zu Arenshausen gewohnt, 1583 gestorben und nach Hatterode begraben worden sei. Er habe eine kupferne Braupfanne 2½ Fuß groß gehabt, das Malz welches er verbrauet, selbst gemacht, und nicht blos Dorfbier versellt, sondern auf ganze Fässer nach Hessen und Braunschweig verkauft. Auch Gerbershausen und Birkefeld hätten gebrauet. — Der andere hatte im Jahr 1606 zu seiner Hochzeit sieben Faß Bier zu Gerbershausen gekauft und hätte nie gehört, daß den v. Han. das Brauen streitig gemacht worden wäre.

Indessen erschien nun auf Betreiben der beiden Städte, für beide vom Erzbischof Johann Philipp eine Brauverordnung von Mainz den 29. Mai 1661. In der für Heiligenstadt wird den Klöstern, Stiftern, Pfarrherrn, den adligen Vasallen und Landsassen zu ihrer häuslichen Nothdurft Bier zu brauen gestattet; dasselbe aber in Faß „oder Kannen zu verkaufen oder auszuschenken „wird ihnen ganz und zumalen bei Unsrer hohen Ungnade gänzlich „verboten. Doch wollen wir aus sonderbaren Gnaden und ganz „keiner Schuldigkeit geschehen lassen ꝛc.:

2) „daß die v. Hanstein zu Wahlhausen, Werleshausen „und Lindenwerra das Bier brauen und auszapfen, doch

„allein dergestalt üben und führen mögen, daß sie das er„braute Bier keineswegs anders wohin in unserm lande und „andere ihre gerichtbare Dörfer auszukaufen und zu verführen „berechtigt seyen — und alle ihre ausser obbenannten Orten „wohnende Bediente und Unterthanen sich des Bierbrauens „gar nicht unterfangen, sondern alles auf Hochzeit rc. und zu „ihrer Haushaltung nöthiges Bier in unsern Städten Heiligen„und Duderstadt zu holen schuldig seyn."

Dabei wird den v. Hanstein und Harstall in Wahlhausen rc. gebrautes Bier in die ausländische Nachbarschaft zu verkaufen nachgelassen.

Man hatte dieser den beiden Städten zugedachten Begünstigung vorzukommen und sich und den Dörfern die bisherige Braugerechtsame zu erhalten gesucht und zwar durch eine an den Kurfürsten Joh. Philipp, der sich damals als Bischof von Würzburg daselbst aufhielt, abgesandte Deputation. Sie wurde zu Schwobfeld am 16. Febr. 1661 beschlossen. Hans Hermann v. H. auf Besenhausen und Hans auf Oberstein waren die beiden gewählten Deputirten, welche den Weg mit 7 Pferden über Mülhausen und Schmalkalden nahmen. Am 3. März lagen sie in erstern Ort wegen Abwesenheit des Dr. Lehmann 3 Tage still, und hinterließen ihm „zum Recompens" 20 Thlr. und Hr. Liberio Gerber so zu Ershausen Prediger gewesen, 1 Ducaten. Am $\frac{4}{14}$ März kamen sie in Würzburg an und baten um Audienz. Die aufgesetzte Bittschrift enthielt: die Brauereigerechtigkeit und den Auskauf des Biers hätten die v. Hanstein in allen ihnen zuständigen Dörfern seit uralten Zeiten bis zum Jahr 1661 ausgeübt und verliehen, wo es dann den beiden Städten gegeben worden. Der Erbischof thue dadurch sich selbst in dem Ausfall an der Trankfteuer (wie die neuesten Register zeigten) nicht nur den größten Schaden, sondern sey auch dadurch den Bauern, die die Last der Contribution und Einquartierung am meisten fühlten, ein Nahrungsquell und erleichterter Absatz der Früchte genommen, während auch den beiden Städten unmöglich falle, das ganze Land mit Bier zu versorgen, am wenigsten aber die Hansteinschen von jenen Städten weit abgelegenen Dörfer. Der Reisebericht der beiden Deputirten enthält weiter:

vor erhaltener Audienz seyen die **Heiligen-** und **Duderstädter** angekommen, „man habe daher rathsam gefunden, das Memorial „überreichen zu lassen, darmit nicht denen v. H. zum Nachtheil und „Präjuditz, etwas von den Städtischen möchte übergeben werden; „ehe wir Audienz erhielten, hat man es also durch den Kammer-„diener zu präsentiren vermittelt, worauf den $\frac{14}{24}$ wir zur Audientz „gelassen, undt wie S. Churf.-Gnaden den $\frac{12}{22}$ gedachten Monats „uns im Vorbeigehen aus der Messe mit der Handt gnädigst em-„pfangen, also haben Sie auch diesmal in dero Gemach gleichmäßig „gethan und Unser Anbringen gnädigst gehört, welches eine kurze „Wiederholung desjenigen gewesen, was übergeben worden. Wo-„rauf S. Chur.-Gnaden im beyseyn des Hr. Cantzlers geantwortet, „Sie wollten den Cavallieren auf dem Eichsfelde gerne Freund-„schaft und Gnade erweisen; es beschwerten sich aber die Städte, „das ihnen wegen dieses bierbrauens auf dem Lande alle ihre Nah-„rung entzogen würde, und hätten Sr. Churf.-Gnaden Vorfahren „ihnen alleine wegen des bierbrauens privilegia ertheilet, das könnten „Sie nicht endern und hätten doch aus Gnaden denen v. **Hanst.** „zugelassen, in zwey Dörfern zu brauen, auch deswegen dero Landt-„schreibern befehl mit gegeben, wie auch andern Geschlechtern etwas „gern verwilliget;

„als hierauf unterthänigst replicirt wardt, es könnte den „Städten nicht alleine zukommen, weil die v. H. über Menschen „gedenken in geruhiger possession ꝛc. antworteten S. Churf.-Gnade „Sie könnten keine possession allegiren, weil dero Vorfahren es „allezeit inhibiret, und wäre es ein regale auch könnte der Lehnbrief „dahin nicht gezogen werden ꝛc.

„worauf man nomine derer v. **Hanstein** zur Antwort gab, „es könnten sich gedachte v. **Hanstein** keiner inhibition erinnern, „außer was durch Hr. Amptman Bicken anno 1656 geschehen — „und könnte dieses brauen und auskaufen nicht weniger denen von „der Ritterschaft als den Städten nachgelassen werden, wenn es „gleich unter die Regalia gehörete. — S. Churf.-Gnaden antwor-„teten, wann man die Biersteuer in die Clausel des Lehnbriefs „ziehen wolte, so möchte man auch mit der Zeit die Landsteuern „begehren ꝛc. — es wardt aber zur Antwort gegeben, es würde

„von niemandt die biersteuer begehret, sondern nur die Gerechtigkeit „des brauens und auskauffes, die Steuer wehre jederzeit geliefert. „Darauf S. Churf.-Gnaden zur Antwordt gab: weil die von beiden „Städten auch alhier, wolten sie dieselbe auch hören — wir solten „zur Tafel bleiben. Ob nun zwar folgender Tage zu Hofe undt „bey der Comoedi höchstgedachter Sr. Churf.-Gnaden wir fleissig „aufgewartet, und die Churfürstl. resolution verhoffet, — ist doch „solche erst den $\frac{17}{27}$ Sontag gegen Abendt durch einen Cancellisten „überbracht worden. Weil nun dieselbe sehr nachtheilig, hat man „den $\frac{18}{28}$ das andere Memorial übergeben — wormit Abschied ge„nommen und den $\frac{20}{30}$ die Abreyse von Würzburgk erfolget, auch „zu Henfstädt coram notario et testibus protestiret worden."

Die Reise war demnach theuer und zwecklos. Sie kostete 252 Thlr. 14 Fürstengroschen 8 Heller. Von Würzburg heist es dabei: „Allda Verehrung gethan:

„dem Hrn. Cantzlar	30	Thlr.
„dem Hrn. Secretario	20	„
„deß von Tastungen seinem Gutscher, so uns heimgeführt, verehret	1	„
„Desselben Pfeiffer und Pauker	1	„
„Dem Kelner	1	„
„Dem Zeugwerter	1	„
„Dem Capitain-Lieutenant, so mit uns umhergegangen	2	„
„Dem Cammerdiener	1	„
„Dem Secretario	2	„
„Vor den Mühlzettull	1	„
„Den Knechten Kostgeldt	12	„
„Dem Schmiede, so an der Gutsche gemachet . .	4	„
„Vor Fütterung und Stallgeldt	3	„
„In der Frau Stetterin Hause verzehret	43	„
„Ins Haus verehret	2	„

(Stille gelegen zu Würzburg vom 11. biß zu dem 20. Martio.)"

Auch die Gemeinde Hohengandern wandte sich wiederholt im Sept. 1662 vergebens an das Oberamt um Gestattung des Bierbrauens, das sie seit uralter Zeit gehabt, und an ihre Junker um günstiges Vorschreiben, indem sie anführen, daß sie zwischen

den Braunschweigschen und Hessischen Grenzen liegen, und wenn sie das Bier nur vom entfernten Heiligenstadt und Duderstadt holen dürfen, dasselbe weit theurer komme, als an andern Orten.

Im Jahr 1665 hatte Thilo Reinhard von Linsingen in Birkefeld die Bierbrauerei erlangt, durfte aber das Bier an die von Hansteinische Krüger und Unterthanen daselbst nicht ablassen. Die v. H. verstatteten ihm solches am 29. Aug. 1665 auf sein Ansuchen, gegen seinen Revers, daß ihnen solches an ihrer hergebrachten Jurisdiction nicht schade und das Bier in richtigem Maas und „Eick" und nicht theurer als in den Städten gegeben werden solle.

Die vom Erzbischof 1661 gestattete Braugerechtigkeit in Wahlhausen führte 1667 zum Streite zwischen den v. H. und der Gemeinde, welche solche für sich verlangte. Als Hans v. H. einen, wie er glaubte, günstigen Bescheid erhalten, wollte er solchen dem dortigen Schulzen Jost Tryesman persönlich insinuiren, fand ihn, da er nicht zu ihm heraus kam, in seiner Stube auf dem Bette liegend, machte ihm bittere Vorwürfe, und griff, als jener sich verantwortete, zum Stock, worauf beide handthätig wurden und Hans v. H., welchen der Schulze angeblich sogar zu erstechen drohte, und dazu ein Messer begehrte, einige Verletzungen im Gesicht erhielt, und seine Wiederherstellung in Wahlhausen, wo er bei einem Verwandten einkehrte, abwarten mußte. Indessen ließ er den Schulzen durch die von Hansteinsche Gerichtsdiener greifen „und etzliche wenige Tage in Arrest, und zwar nicht in carcere, „wiewohl er solches gnugsamb verdient hette, Sondern in einer „warmen stuben detiniret und endlich nach vielfältigen Bitten und „Flehen, auch nach der Betheurung, daß er den Hans v. H. nicht „gekannt habe, gegen Ausstellung einer Urfehde wieder frei lassen."

Die Sache hatte übrigens doch „große Sensation gemacht „und war bis nach Mainz zu den Ohren des Erzbischofs gekom„men, welcher so wenig Gefallen daran fand, daß Hans v. H. „besonders durch die angebrachte Aeußerung: „„er wolle den Bauern „„schon unter die Füße bringen"" in des Erzbischofs hohe Un„gnade fiel, und sich durch seine Relation und Verantwortung wie„der in des Erzbischofs Gunst zu bringen suchte."

Das den v. H. 1661 gestattete Braurecht in den 3 Dörfern, soviel daselbst consumirt wird, veranlaßte aber auch Streit unter den v. H. selbst, indem sich des Obristen Ernst Friedrich v. H. (+ 1670) Erben auf Wahlhausen dieses Rechts allein anmaßten. Joh. Siegfried auf Ershausen, der auch den mittlern Hof in Wahlhausen besaß, erhob deshalb am 19. April 1671 von Oberstein Klage bei dem Kurfürsten und in der Lehnspecification von 1673 (Urkb. 616) wurde über die in Werleshausen entzogene Braugerechtigkeit geklagt.

In Gerbershausen ertheilten die v. H. am 27. Juli 1674 (Urkb. 612) dem Jost Althans „die Schenke und Sellerei des Biers", wofür er von jedem Faß zwei Albus Zapfengeld zahlen und am Ende des Jahrs erlegen soll. Das Bier war also von Heiligenstadt geholt.

In Hohengandern untersagte der Oberamtmann von Bicken am 2. Jan. 1683 das Bierbrauen, worauf aber Hans v. H. erwiederte: „daß es nur zu eignem Hausgebrauch geschehe, „was ihnen niemals verwehrt gewesen"

So wollte auch am 14. Juni desselben Jahrs die Gemeinde Wahlhausen dem Richter Eckhard daselbst einen Haustrunk zu brauen verwehren; er berief sich auf die Mainzische Brauordnung, welche dies jedem Richter erlaube und will von den Gerichtsherrn v. H. geschützt seyn. Von Oberstein erhielt er den Bescheid: er könne nur ein Brauloos haben und der Haustrunk gehe nicht.

1697 bat die Gemeinde Töpfer um den „Bierzapfen", will aber den „Schenkzins" zu 7 Thlr. nicht erlegen, und bat am $\frac{4}{14}$ Juli 1699 um Ermäßigung auf 5 Thlr., weil das Brauhaus und Brauzeug reparirt werden müsse. Sie scheint daher auch die Erlaubniß zum Bierbrauen erlangt zu haben. Werner Sittich v. H. bestand aber auf 6 Thlr.

In Schönhagen wurden am 8. Nov. 1704 nach der „Sporteltaxe der Mainzischen Cämmerer, Hofrath, Vicedom, Amts„verweser und Räthe des Eichsfeldes" zehn angegebene Bier-Contraventionen zu folgenden binnen 14 Tagen zu zahlenden Taxen verurtheilt:

1) dem Canzlei-Bedienten . . .	— Thlr.	10 gGr.	— Hlr.
2) dem Fiscal	1 „	— „	— „
3) dem Canzlei-Boten pro citatione	— „	2 „	8 „
4) für das Decret	— „	2 „	12 „
5) und insbesondere jeder Contra-nient für jeden der 57 Eimer gebrauten Biers dem Erzbischof 1 gGr. zusammen .	2 „	7 „	— „
überhaupt also	3 Thlr.	22 gGr.	4 Hlr.

Am 6. Dec. 1736 ist darauf eine neue Brau-Ordnung des Kurfürsten erschienen und deshalb wurde in der Conferenz am 4. Mai 1737 zu Gerbershausen beschlossen, „wegen der dem §. 10 annectirten jurium Stolae, causa communis mit der übrigen „Ritterschaft des Eichsfeldes schon bereits beliebter maßen zu machen „und deswegen Vorstellung zu thun, damit es bey dem alten Her-„kommen verbleiben möge.“

Der Ausgang ist nicht bekannt. In der neuern Zeit erhielt das Gewerbwesen eine andere Gestalt und wurde nach Concessionen und Patenten frei gegeben.

5) Brannntewein-Brennen und Blasen-Zins.

Bald nach den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof, den v. Hanstein und den Gemeinden über die Bierbrauerei und das Zapfengeld, folgte eine andere über das Branntweinbrennen und den Blasenzins.

Die Fruchtausfuhr und das Branntweinbrennen ohne besondere Kurfürstl. Erlaubniß muß schon gegen 1678 untersagt worden seyn, weil wir dies unter andern als ein besonderes gravamen der Ritterschaft ausgeführt finden. (Urkb. 621. 11.)

Im October 1698 war ein gedruckter Befehl des Vicedom-Amts „wegen Entführung der Früchte außer Lande“ und des Branntweinbrennens erschienen. J. F. v. Keudel zu Keudelstein und Caspar v. Hanstein zu Oberstein wandten sich deshalb an Heinrich Werner v. Bodungen zu Martinfeld, der damals ritterschaftl. Deputirter gewesen zu seyn scheint, und

Caspar v. H. bemerkte besonders in seinem Schreiben vom 5. Oct. „daß das placat eine Neuerung und Präjudiß sey, daß ein Cantzlei- „Rath, so den Ständen nicht vorgestellt, ohne Communication des „Kurfürstl. Befehls, nicht allein Unß, sondern auch den Unterthanen „neue Gesetze, als wodurch ratione des Blasenzinses unsere reve- „nüen genommen werden, auflegen will, ist auch wieder den recess „von Joh. Philipp († 1673), kann also ohnmöglich auf solche „arth, wenn den Ständen nicht der Vortrag geschieht und ihre „Bewilligung darbey ist, passiren." Man müsse also, wenn der Befehl nicht gezeigt würde, an Ihro Kurfürstl. Gnaden die Sache gelangen lassen, aber bald, weil der Kurfürst noch zu Mainz sey, und mit den Städten communem causam machen.

In einer Familien-Conferenz zu Bornhagen am 24. Mai 1700 wurde dem gemäs beschlossen:

„wegen der Brannteweín-Blasen und dessen Verbot das behörige „zu suchen und das alte Herkommen mit vorzustellen."

Am 13. Dec. 1700 machte der Vicedom von Leyen (die Canzlei) zu Heiligenstadt den Aemtern bekannt, daß die, welche das Branntweinbrennen erlangt haben, und ihn zugleich „sellen" wollen, als auch andere, welche dessen „Verschenkung" verlangen, sich anzumelden und solches gegen eine „leidentliche recognition" auszuwirken haben. Als nun auch am 10. März 1702 das Branntweinbrennen, namentlich in Töpfer inhibirt wurde, nahmen sich die Stände und unter ihnen der Primas und Prälat Wilhelm des Klosters Reifenstein der Sache besonders an und wandten sich am 16. Mai mit einer Beschwerde wiederholt an den Kurfürsten wegen der „neuen Branntweinsauflage" und baten: der getreuen Landschaft das zu gönnen, was sie bisher genossen, und pro proprio et pertinente feudi gehalten werde, „da in diesem „armen Lande, wo die Nahrungsmittel so gar gering und rar sind, „sehr viele seyen, welche von dem Branntweinbrennen und davon „fett gemachten Viehe die Contribution und anderes abführen müssen."

Da nicht sobald Resolution erfolgte, so meinte der Prälat zu Reiffenstein in einem Schreiben vom 7. Juni an den ritterschaftl. Deputirten von Bodungen „dieses Werk müsse pussirt werden." Dies geschah dann auch durch Sollicitation bei dem Kurfürsten

Lothar Franz, da das Vicedomamt exequiren und die Helme von den Branntweinblasen wegnehmen lasse, was ihren ab immemoriali tempore hergebrachten Rechten zuwiderlaufe. Die von Westernhagen zu Teistungen und Berlingerode, die v. Hagen zu Deune (damals unter Schwarzburg. Hoheit) und die von Wintzingerode zu Bodenstein und Adelsborn ließen eine Menge alter Zeugen abhören, welche alle am 9. und 14. Nov. 1702 einstimmig aussagten, daß der Blasenzins mit 2 Thlr. jährlich an keinem Andern, als ihre Gerichtsherrn bezahlt worden. Die v. Wintzingerode beriefen sich noch außerdem auf einen alten Kaufbrief vom 1. Januar 1337, nach welchem das Haus Bodenstein nebst allen dazu gehörigen Rechten von Heinrich Graf von Honstein (Hohenstein) und seinen beiden Söhnen Heinrich und Bernhard an Bertold v. Worbis Ritter, Hans v. Wintzingerode und Otto v. Rusteberg verkauft worden, und darauf, daß ihre Hebe-Register vor 100 und mehr Jahren ergäben, „daß sie ohne Streit oder jemandes Einrede, aus ihren Dorfschaften „den Zins von Bierbrauen und Schenken, auch nachgehends als „das Branntweinbrauen in Brauch kommen, um gewissen Accis „jährlich solches verliehen und eingenommen.“

Dies veranlaßte eine weitere Sollicitation am 21. Nov., indem S. Hochwürden Gnaden Frhr. v. Schönborn (Kurfürstl. Commissarius) auf dem Landtage den getreuen Ständen durch den Vicedom von Leyen eröffnen lassen, daß Kurfürstl. Gnaden die Stände „bei den herbrachten gerechtigkeiten gar nicht beeinträgtigen, sondern einen Jeden dabei gnädigst schützen wollten.“ Sie hätten darauf Copiam rescripti begehrt, „wozu aber der Vicedom wegen „vorgewandter Verlegung ohnfähig gewesen, und den Beweis oder „Beleg unsers Herbringens verlangt.“ Bitten daher S. Kurf. Gnaden sie mit „Dero weltgebrießene Generosität und berühmten „Clemens und einer gnädigen Resolution und inhibition an das „Vicedomamt, uns bey unsrer wolhergebrachten possession vel „quasi ohngekränkt zu lassen, zu erfreuen.“

Diese Resolution des Vicedomamts erfolgte dann auch am 15. Febr. 1703 dahin: „Daß, ob zwar Ihro Kurf. Gnaden das „von der Kurmainz. Kammer zeithero entzogene Branntweinblasen-

„geld als einen effectum jur. territorialis gar wohl behaubten „könnten, Sie doch den treuen landes ständen aus sonderbahrer „Gnade und zu deren Consolation solches hinwieder gnädigst zu„kommen lassen wollten.“

Seitdem ist keine Aenderung hierin erschienen. In der neuern Zeit haben, bei dem starken Betrieb der Brennereien in Nordhausen, alle Gutspächter im Kreise Heiligenstadt, wegen der hohen Steuer, ihre Brennereien eingehen lassen.

6) Judenschutz und Aufnahme.

Schutz und Aufnahme der Juden war ehemals ein kaiserliches Reservat-Recht, nach dem sie Kaiserliche Kammerknechte genannt wurden — und gehörte später in den teutschen Fürstenthümern zu den Hoheitsrechten, aber nicht zu den unzertrennlichen, denn in Hessen besaßen es die adeligen Familien Boyneburg, Bischhausen, Bodenhausen, Malsburg und viele andere. (Hess. Beiträge von Lederhose, Kopp ꝛc. II. S. 134.) — Hier, wie in andern Gerichten hat es stets von den Gerichtsherrn abgehangen, und hatten sich Juden, wie überall, auch hier befunden. So hatte am 31. März 1603 der Jude Salomo das Gut in Gerbershausen vom Juden Abraham für 40 Thlr. erkauft, und hatte das Lehn- oder Zehntpfenniggeld mit 4 Thlr. entrichtet. Aber schon im vorhergehenden Jahrhundert hatte der glaubenseifrige Erzbischof Sebastian (von Heusenstamm † 18. März 1555) sämmtliche Juden aus dem Erzstifte Mainz vertrieben — im Eichsfeld aber war dies nicht in Ausübung gekommen; es geschah aber 130 Jahre später. Ende Dec. 1686 entstand nämlich eine vertrauliche Correspondenz hierüber zwischen dem Vicedom und Oberamtmann v. Bicken zu Heiligenstadt und Hans v. H. zu Oberstein, welche in Original und Concepten (Urkb. 631) noch vorhanden ist und von dem damaligen Geist der Unduldsamkeit, von der gehorsamen Folge der Behörden — aber auch von dem milden Geist des Hans v. H. Zeugniß giebt. Das weitere wird bei Hans v. H. erwähnt werden.

Die Sache muß auch durchgesetzt worden seyn, denn noch jetzt (1855) befindet sich kein Jude in den Dörfern des ehemaligen v. Hansteinischen Gerichts wohnhaft.

7) Wasenmeisterei und Nachrichter-Lehn.

In den vorhandenen Litteralien findet sich, daß das Nachrichteramt und Wasenmeisterei in den Kurfürstl. Aemtern Rusteberg, Gleichenstein, Bischofsstein, Greiffen- und Scharfenstein sammt den Klöstern Annrode und Zelle, auch „der adligen Landsassen „darzu gehörigen Dorfschaften", als von alters Herkommen, von dem Kurfürsten selbst ertheilt wurde, wie ein Erbkaufbrief vom Kurfürst Johann Schweickart d. d. Aschaffenburg vom 11. Febr. 1610 dasselbe dem Christoph Görteler Scharfrichter zu Duderstadt, seinem Weib und ehelichen Leibeserben erblich verliehen wurde.

Das Gericht Hanstein muß davon ausgenommen gewesen seyn, weil am 8. Sept. 1627 die Wittwe jenes Christoph Görteler zu Duderstadt sich über mehrere ihr gemachte Forderungen wegen dieser Wasenmeisterei im Gericht Hanstein äußerte, und sich nur auf 3 Paar Sommer-Handschuhe einlassen wollte, weil Winter-Handschuhe im Erzbisthum nicht Herkommens seyen. Christoph Görtler zu Heiligenstadt, wohl ihr Sohn, wurde darauf von dem Senior des Geschlechts v. H., Hans Fritz v. H., nach Lehnbrief von Wahlhausen am 20. Nov. 1661 förmlich beliehen, „daß er Alle Peinliche Fälle in unserm Gericht Hanstein gegen „Futter und Mahl umbsonst verrichte." Dies Lehn blieb denn auch in der Familie und ging am 3. Nov. 1673 auf Joannes Theodorus Görteler Meister Christoffel ältester Sohn — dann im Jahr 1692 auf Anne dessen Wittwe — und am 22. Aug. 1696 auf deren Schwiegersohn Andreas Lucas über, auf den auch noch der Lehnbrief vom 9. Oct. 1727 spricht und dem 1739 mehrere Paar Handschuhe erlassen wurden.

Der vom 13. Mai 1747 findet sich vollständig vor. Er wurde zu Wahlhausen von Ernst Friedrich v. H. daselbst, substituirten Senior des ganzen Geschlechts, von Ernst Friedrich v. H. auf Unterstein und von Otto Friedrich v. H. auf Bornhagen, Bevollmächtigter des Obristen Adam v. H. auf Einberg, als Senior der Besenhäuser Linie, ertheilt auf Absterben des Nachrichters Andreas Lucas zu Heiligenstadt an dessen Sohn Meister Johann Adam Lucas für das Nachrichter-Amt

und Wasenmeisterei, „welches die v. H. von undenklichen Jahren „gehabt und hergebracht, und vor diesen Christoph Görtler „und dessen Sohn Theodorus zu Lehn getragen.“ Das Lehngeld betrug auf jeden sich ereignenden Lehnfall 6 Thlr., dann 1½ Thlr. Schreib- und Knechtgebühren, ein Kopfstück Muth- und 16 ggr. Reversgeld. Die Pflicht des Vasallen war:

„alle peinliche Fälle im Hansteinschen Gericht entweder durch sich „selbst, oder einen Fremden gegen Futter und Mahl umsonst zu „verrichten; ferner

„wann sämmtliche v. H. Gesinde ein oder andern Schaden nehmen, und einen Beinbruch bekommen sollte, mit Rath und That beistehen ohne Entgeld —

„auch wenn unsere Pferd und Vieh oder ein Hund lahm würde, selbigen helfen und Salbe dazu geben, (jedoch daß von unsern Knechten und Dienern der Hund geschmeret werde) —

„ingleichen auf jedweden Adligen Hof alljährlich ein Stumpfschwanz hergeben —

„die Gefängnisse um die Kost renoviren — alle Häute von denen auf unsern freien Höfen den v. H. oder deren Pachtern zuständigen Vieh wiederum treulich abliefern —

„ferner jedes Jahr 1. Mai, 71 Paar gute ohntadelhaffte Handschue und 21 Paar vor die Schultheissen in unserm Gerichte in die Behausung des Seniors zu behöriger Distribution abgeben.“

Diese Handschuhe lieferte 1752 bis 1756 für den Wasenmeister, der Handschuhmacher Joh. David Pieper in Göttingen. Am 19. Nov. 1768 lieferte der Nachrichter, der mehrere Jahre solche schuldig geblieben, auf einmal 200 Paar. Von den jährlichen 92 Paar Hundschuhe erhielt jede der 2 Linien 30 Paar, nämlich die Ershäusische

das Haus Unterstein	7½	Paar
Unterhof Wahlhausen	7½	—
Oberhof daselbst	7½	—
Oberstein	3¾	—
Ershausen	3¾	—
	30	Paar

Die Besenhausische:

Junkerhof Bornhagen	4½	Paar	30 Paar
Beide Coburger Höfe	8½	—	
Besenhausen u. Rotenbach . .	17	—	
Dann			
der Senior	4	—	
der Con-Senior	4	—	
der Richter	2	—	
der Lehnschreiber	2	—	
der Lehnbote	1	—	
der Gerichtsdiener	1	—	
die Hansteinschen Schulzen .	18	—	
			32 Paar
		Summa	92 Paar.

Der Nachrichter Lucas war aber in seinen Dienstverrichtungen so nachlässig gewesen, daß er sogar bis zum 1. Mai 1773, 1152 Paar Handschuh schuldig blieb, und sich gegen den Lehn-Pedell Roselieb ungebührlich benahm. Der Lehn-Fiskal-Secretarius Henne stellte daher am 29. Jan. 1774 Klage gegen ihn auf Verlust des Lehns an, welcher nach Transmission der Akten an die Juristen-Facultät in Marburg, durch deren Urtheil vom 24. Nov. 1776, welches 8 Thlr. kostete, auch erkannt wurde.

Später wurde die Wasenmeisterei an Joh. Georg Otto Rathmann in Allendorf verpachtet, im Jahr 1790 für 15 Thlr. Schon 1777 hatte er diese erhalten und dafür, nach dem Conferenz-Prot. von Bornhagen 11. Nov. 1777, 100 Thlr. Caution gemacht.

Seit Entziehung der Peinlichen Gerichtsbarkeit durch Königl. Patent vom 9. Sept. 1814 (S. 290) ist dies Nachrichter-Lehn weggefallen. Die Wasenmeisterei wird mittelst Patent gestattet.

8) Recht des Abzuggeldes.

Nach einem alten Herkommen hatten die v. Hanst. das Recht geübt, von Allen, die in ihrem Gerichtsbezirk gewohnt, und denselben verließen, ein gewisses Abzugsgeld von dem mitgenommenen Vermögen zu nehmen, indem sie dies Recht zu den in den Lehnbriefen

ihnen geliehenen Gerechtigkeiten zählten. Es findet sich dies bereits in der Rechnung des Lehnschreibers Ernst Casimir Berkling von 1685, und in dem Vertrag mit dessen Erben vom 23. Febr. 1685 (Urkb. 628) wegen Abzuggeldes, so wie in der Bescheinigung des Wilke von Bodenhausen zu Arnstein vom 28. Febr. 1696 (Urkb. 636) und wurde auch 1722 von den Erben des Pfarrers Weber, welche wegzogen, mit 170 Thlr. erhoben. (Conferenz-Prot. vom 20. Nov. 1722). Dies mochte auch die Veranlassung seyn, daß die Mainzische Regierung dies Recht, als zu den Hoheitsrechten gehörig, der Familie v. Hanstein bestritt, wovon ein Prozeß die Folge war, den der Kurmainzische Fiskal Habermann gegen die v. H. peto gabellae führte, worin die v. H. sich auf den Besitzstand dieses Rechts beriefen, und ihnen darüber den Beweis zu führen aufgelegt wurde. Am 7. Sept. 1725 erfolgte darauf das Erkenntniß des Geheim-Raths, Vicedoms rc. zu Heiligenstadt:

daß Beklagte den Beweis nach Nothdurft erwiesen, und sie daher bei der possessio vel quasi des juris detractus, bis Kläger im petitorio ein anderes ausgeführt, zu schützen seyen.

Späterhin, nach der Preuß. Besitznahme des Eichsfeldes und nach der zwischen den Deutschen-Landen geschehenen Aufhebung dieses unmilden Rechts, ist von dessen Ausübung nicht wieder die Rede gewesen.

9) Schweineschneiden und Kesselflicken.

Die Erlaubniß zu Führung dieses Gewerbs im Gericht Hanst., wurde in Form eines Lehns ertheilt, wie die alten Akten es nennen: „Schweineschneiders Lehnbrief." Der erste dieser Art ist von Ernst Friedrich v. H. auf Wahlhausen am 20. Febr. 1651 als eine „Cession" an Hans Methe wohnhaft zu Eschwege ertheilt

„das ganze Schweineschneiden, wie auch das Kesselflicken nicht
„allein in unsern Adelichen Häusern, sondern auch in unserm
„gantzen Hansteinschen Gericht ohne Eintrag Männigliches mit
„allem fleiß zu verrichten, mit dieser angehengten Cautel vndt
„ernstlicher Warnung, daß keinem unser Unterthanen vergönnet
„oder erlaubet seyn soll, sich dessen vor sich zu unterstehen, dem
„Schweineschneitter hierin in sein Ambt zu fallen, undt etwa junge

„fickeln zu schneiden, sondern ihme, Meister Hansen Methen „in seinem ambte ohne Einttrag gewehren zu lassen, bei wilkühr„licher Straffe.“

„Neben diesem sol Meister Hans Methe verbunden sein, auf „alle intragende Lehensfälle solche Cession hiewieder mit 3 Thlr. „zu muthen, jedoch deren alten Cession, in welcher er 4 Thlr. „sonst entrichten müssen, nichts benommen.“

Wogegen dann auch, wie bei wirklichen Lehen, Reversalen gegeben und versprochen wurden auf alle zutragende Lehnfälle solche Cession mit 4 Thlr. (wie es am 3. Nov. 1673 hieß) zu muthen, einen neuen Brief darüber zu nehmen, dafür ½ Thlr. Schreibgebühr, 1 Thlr. Lehnknechtgebühr und ein Kopfstück Siegelgelt zu erlegen.

Am 28. Juli 1697 stellte Christoph Riemenschneider, Methe's Schwiegersohn zu Eschwege einen solchen Revers aus.

Indessen war bei der Canzlei zu Heiligenstadt Johan Methe zu Eschwege „vor hiesiges land“ zum Schweineschnitt angenommen worden, worauf den v. H. in einem Schreiben des Geheim-Raths rc. daselbst vom 22. März 1700 angesonnen wurde, auch in ihrem Gericht den Schweineschnitt durch jenen Methe verrichten zu lassen, wogegen aber Christian und Caspar v. Hanst. zu Werleshausen; „weil sie von undenklichen Jahren einen aparten „Schweineschneider gehalten,“ protestirten. Der Tod des obigen Riemenschneider scheint aber dieser Differenz ein Ende gemacht zu haben, denn am 24. Nov. 1706 stellte Joh. Philipp Methe wieder einen Revers aus über die — wie es darin heist — ertheilte Function.

Am 12. April 1729 machte der Lehn- und Gerichtsschreiber Könitzer den Schultheissen des Gerichts bekannt, daß der Meister Joh. Friedrich Krebs von Lückerode zum Schweinebinder im Gericht angenommen worden, und befahl „bei willkührlicher Strafe „der Gemeinde, keinen andern, als denselben zu gebrauchen.“

Im folgenden Jahre weigerte sich der ehemalige Schweinebinder Meth zu Eschwege unter Beistand der Canzlei zu Heiligenstadt dieses Lehn von den v. H. zu recognosciren, wie die Senioren zu Unterstein und Besenhausen ihren Herrn Vettern am 2. Juni 1730 anzeigen und sie zu Unterschrift der Vollmacht auffordern, um zu

Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame die Appellation nach Mainz zu prosequiren. Dies muß aber weiter keine Folge gehabt und man muß die Verpachtung dieses Gewerbs für vortheilhafter gehalten haben, denn wir finden einen Schweineschneider Michel Stein von Goldbach bis zum Jahr 1776 in einem solchen Pacht, der im Jahr 1790 nur 2 Thlr. 16 ggr. eintrug.

Auch die hohe Behörde in Heiligenstadt scheint die Verwaltung und Nutzen dieses Rechts den Adlichen Gerichten überlassen zu haben, denn eine Verfügung des Geh.-Raths rc. zu Heiligenstadt vom 22. Dec. 1767 macht allein den Kurfürstl. Aemtern, den Klösterlichen und Städtischen Gerichten bekannt, daß dem Carl Wilhelm Krebs aus Blankenburg der Schweineschnitt gegen geleistete Caution und auf Wohlverhalten auf ein Jahr lang gestattet worden; so wie am 2. Juni 1788 der v. H. Gerichtshalter benachrichtiget wird, daß dem Bernord Dornseif aus Somplar in Hessen dies Gewerbe in den kurf. Aemtern auf 3 Jahre überlassen sey. Nach dem Conferenz-Prot. vom 3. Nov. 1790 war es für 2 Thlr. 16 ggr. verpachtet.

Später erhielt auch dies eine andere Einrichtung.

10) Badstube in Heiligenstadt.

In den frühern Jahrhunderten gab es weder in den Landstädten, und noch weniger auf dem Lande, Anstalten zur Verminderung der Krankheiten, und also auch keine bestellte Aerzte oder Apotheker — vielleicht allein darum um das menschliche Leben zu verlängern. Als im Jahr 1611 die Pest auf dem Eichsfelde unter der Bevölkerung allgemeine Verheerung anrichtete, hatte Heiligenstadt noch keinen Stadt-Arzt. Der geistliche Commissarius schrieb damals nach Mainz: hic loci summa penuria medicorum. Erst 1682 (Urkb. 625) erfolgte von den v. H. die Bestellung zweier Chirurgen wegen der eingeschlichenen Contagion (S. 267). Zur Gesundheitspflege befand sich allein nur die Anstalt der Badstuben, deren man sich zur Erhaltung und Herstellung der Gesundheit bediente. In Heiligenstadt waren deren zwei, wovon die eine ein Lehn der von H. war. Vom 19. Sept. 1596 findet sich ein Notariats-Instrument von dem öffentlichen Notarius Georg

Henning zu Heiligenstadt, das den öffentlichen Contractus locationis et conductionis über die alte Badstube betrifft, „so Hansteinisch Eigenthum und der Lehn-Junker Gebrüder und Vettern „v. Hanstein Lehn, und jegen dem Rathhause ober gelegen ist.“ Gorrius Probst überläßt diese Badstube mit Rath und Beistand seines Vormunds und „vff sonderbare gunstige Verwilligung Ihrer „beiderseits Lehn-Junker“ seinem Bruder Valtin Probst auf 4 Jahre um 13 Thlr. jährlichen Zinses, zu gebrauchen und zu bewohnen, jedoch unter ausdrücklicher Condition, daß Valtin sofort 2 Thlr. zu Besserung der baufälligen Badstube anwenden, die Pfanne allein ohne seines Bruders Zuthun bauen, und wöchentlich 6 Groschen an dem verheißenen Zins abgeben soll. Wenn er darin ein oder andere Woche und also ¼ Jahr „hinderstendig“ bleibt, so steht dem Gorrius und seinem Vormund frei, wieder zu der Badstube zu greifen und dieselbe ihres Gefallens zu gebrauchen. Das Hinterhaus an dieser Badestube ist „ausser dieser Meyerstatt“ und bleibt den beiden Brüdern gemeinschaftlich. Weil diese Badstube auch als eine städtische Anstalt galt, so waren zu diesem Vertrag „wegen Raths darzu verordnete Unterhändler“ zugezogen.

Im Jahr 1613 wurde durch den „schleunigen unvorsehenden Todesfall des Hansen Probsten“ dieses Lehn eröffnet, und Johannes Hartung zu Arenshausen meldete sich dazu, da die v. H. ihn das Jahr vorher auf dem Lehntage zu Hohengandern mit einer „Exspectanz auf ein nechst anfallendes Lehngut, „mit 150 Thlr. angesehen“ hätten. Hans v. H. zu Besenhausen empfahl ihn auch dazu, als seinen Diener, seinen Vettern am 10. Jan. 1614.

In dem darauf folgenden 30jährigen Kriege war dieses Lehn „fast in abnehmen kommen und baufällig, die Mauern am Wasser „zerfallen und die pfanne gantz unbrauchbar worden, also daß die „batstube wüste geworden, und in langer Zeit kein bath darinnen „gehalten.“ Dies Lehn war im Jahr 1651 im Besitz der Wittwe des Lorenz von Drone, Katharine und ihrer Kinder, und um es denselben und den Lehnherrn zu erhalten, und zugleich die Stadt mit dieser Anstalt zu versehen, vereinigten sich die Wittwe, der Großvater der Kinder, Lorenz von Drone der ältere als Lehnträger

und der Rath von Heiligenstadt am Dienstag nach quasimodogeniti 1651, und übertrugen dem Hans Königshauer die verwüsteten Stuben wieder bauen und einrichten und eine neue Pfanne machen zu lassen auf 5 Jahre. Acht Tage nach dem ersten gehaltenen Bade zahlt dann Königshauer 48 Groschen wöchentlich und jede Woche, wozu Lorenz der ältere 20 Gulden beiträgt und der Rath zu Heiligenstadt 50 Gulden zu 40 Groschen Heiligenstädter Wehre vorschießt, wofür die Badstube zum Unterpfand dient. Die zeitigen Lehnherrn Ditmar und Jost v. H. Tilens Sohn, haben darin eingewilligt und neben dem Rath zu Heiligenstadt die Urkunde besiegelt.

Spätere Nachrichten, und wann diese Badstube eingegangen, finden sich nicht.

11) Musik und Tanz-Halten.

Schon 1680 wurde hierzu, — sowie auch zum Lumpen-Sammeln — die Erlaubniß ertheilt, und nach dem Familien-Conferenz-Protokoll vom 1. März (Urkb. 623. 4) wurde unter andern beschlossen, daß falls ein Unterthan bei Taufen und Hochzeiten Musik zu haben wünsche, und die im Gericht Hanstein ansässigen Spielleute ihm nicht anständen, solle er nur den Musikanten-Meister Hans Dicks in Heiligenstadt nehmen dürfen, der sich darum gemeldet. Die Senioren pflegten auch in einzelnen Fällen für einen Tag Musik und Tanz zu verbieten. So ersuchte am 2. Juni 1666 Thilo Reinhard von Linsingen zu Birkefeld, welcher Trauer hatte, den Senior Hans v. H. auf Oberstein dem jungen Volk, welches in Birkefeld unter der Linde, auf Pfingsten Musik und Tanz halten wollte, wegen seiner Trauer, wie herkömmlich, solches zu verbieten. Antwort: Zugestanden und dem jungen Volk verboten.

Am 21. Juni 1765 wurde verfügt, daß beides, Musik und Lumpensammeln

im hiesigen Gericht, da solches ehedem auch geschehen, als fructus jurisdictionis an den Meistbietenden verpachtet werde.

Im Jahr 1771 soll die meistbietende Verpachtung der Musik Unzufriedenheit unter den Bauern erregt und das Gerede verursacht

haben, daß es auf der bevorstehenden Kirmes zu Wahlhausen viele Verdrießlichkeiten geben dürfte. In 1777 war sie verpachtet und 1790 für 10 Thlr.

Bei dem Tode des Seniors der Familie durfte ½ Jahr lang keine Musik im Gerichtsbezirk gehalten werden, wie solche auch beim Absterben Jost Adolfs v. H. auf Ershausen 1783 6 Monate — und beim Tode des Con-Seniors Mordians auf Wahlhausen 1782 3 Monate unterblieb.

Am 10. Juli 1779 erschien in Heiligenstadt die gedruckte Verordnung:

> Daß zum Tanzen auf Sonn- und Feiertagen jedesmal bei dem vorgesetzten Kurfürstl. Beamten, Gerichtshalter oder Stadt-Schultheißen und Burgemeister die Erlaubniß nachgesucht, und für diese landesherrliche Erlaubniß von dem Wirthe oder denen, welche tanzen wollen, jedesmal ein Rthlr., halb für die General-Armen-Casse und halb für den Schulfonds in Heiligenstadt an das Amt oder Gericht bezahlt und dieses Geld alsdann vierteljährig an die Kurfürstl. Regierung eingeschickt werden solle.

Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Mitglieder der Ritterschaft fanden darin einigen Anstand, daß die eigentliche Einrichtung und Bestimmung der General-Armen-Casse nicht öffentlich bekannt gemacht sey, und daß der Schulfond dem Unterricht der Candidaten für die Dorfschulen vorzüglich gewidmet seyn solle. Sie waren der Meinung, daß den adelichen Gerichts-Obrigkeiten wenigstens so viel nachzulassen seyn dürfte, daß sie die für dergleichen Dispensationen von ihren Gerichts-Unterthanen eingehende Gelder nach eigenem Gutfinden, zum Besten der Armen und Schulen in ihren Gerichtsdörfern verwenden könnten. Dies veranlaßte daher die Ritterschaft von dem berühmten Rechtslehrer Joh. Stephan Pütter in Göttingen ein Rechtsgutachten einzuziehen, der dasselbe den 7. April 1780 dahin erstattete:

> Daß solche Verordnungen, welche die Absicht haben, gemeinschädlichen Unordnungen vorzubeugen oder auch sonst zu besorgenden göttlichen Unsegen vom gemeinen Wesen abzuwenden, unstreitig zur allgemeinen Landes-Polizei, einem landesherrl. Recht, gehören, ohne daß adeliche Gerichtsherrn solche als Ein-

griffe in ihre adliche Gerichtsbarkeit ansehen können. Die dafür zu entrichtende Gelder gehen als ein Zugehör der Hauptsache nach, wobei um so weniger etwas erinnert werden mag, wenn solche Gelder nicht zu bloßen Cammer-Einkünften, sondern zu andern, dem Lande selbst zu gute kommenden Anstalten verwandt werden.

Der berühmte protestantische Rechtsgelehrte berührt am Ende noch einen andern Umstand mit den Worten:

Sollte es vielleicht eintreten, daß die Armen-Casse nur katholische Arme, und der Schulfonds nur katholischen Schulmeistern gewidmet seyn sollte, so würde sich da ein anderer Gesichtspunkt eröffnen, und auf die Religionsverfassung des Landes ankommen, ob etwa durch geziemende Vorstellung eine solche Einrichtung der Armen-Casse und des Schulfonds sich möchte bewirken lassen, daß von beiden auch den Protestantischen Gerichts-Unterthanen ein verhältnißmäßiger Vortheil zu gute kommen könnte.

Er schließt aber damit:

Jene Landesherrliche Rechte können aber übrigens mit Bestand Rechtens nicht angefochten werden.

Der Familie scheint indessen durch jene Verordnung ihr Recht nicht entzogen worden zu seyn, wie noch die 1790 geschehene Verpachtung der Musik beweist.

Nach einem Gerichtsdekret vom 25. Jan. 1799 wurde von den Musikanten ein Stimmgeld erhoben, und in spätern Zeiten ging diese Einnahme durch die Einführung der Patente verloren.

12) Erlaubniß zum Lumpen-Sammeln.

Wie im vorigen bemerkt, wurde von der Familie bereits 1680 die Erlaubniß dazu ertheilt. Nach dem Conferenz-Protokoll von Unterstein am 26. Juni 1733 war dies Gewerbe auf 6 Jahre für 4 Ries Papier jährlich verpachtet, wovon die Hälfte den Senioren der Familie, die andere Hälfte an den Richter geliefert werden sollte. 1765 sollte dasselbe, als fructus jnrisdictionis (S. 359) — eine sonderbare Zusammenstellung der Lumpen mit der Gerichtsbarkeit — an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dies geschah noch 1777 und ging später mit den übrigen

verloren, wie auch das Recht zu Ertheilung der Erlaubniß zum Schornsteinfegen, namentlich das Lumpensammeln 1790, weil die Hrn. v. Zwehl zu Heiligenstadt darauf Concession erhalten.

13) Ehren-Recht des Trauer-Geläutes.

Bei dem Ableben des Landesherrn, des Kurfürsten von Mainz, fand solches von jeher Statt, wie solches bei dem Tode des Kurfürsten Johann Philipp 1673 besonders verfügt wurde. (Urkb. 606). Es war aber auch bei dem Absterben des Geschlechts-Aeltesten, ohne Zweifel als Kirchen-Patron, im Herkommen. Nach dem Conferenz-Protokoll von Gerbershausen den 9. Febr. 1733 9. war wegen des Trauergeläuts allerhand Streit entstanden, namentlich bei den Schuldienern, welche 2 Glocken läuten müssen, welche dafür gegen die, welche nur eine Glocke zu läuten hatten, eine größere Belohnung verlangten. Es wurde damals verfügt, daß den Gemeinheiten die Verrichtung des Trauergeläutes bei nahmhafter Strafe anbefohlen wurde; zugleich aber soll auch einem jeden Schuldiener, der 2 Glocken zu läuten hat, in Zukunft 3 Scheffel — den übrigen aber 2 Scheffel Korn gereicht werden. 1742 sollte nach Conferenz-Prot. von Gerbershausen vom 16. Febr. 1742 das Trauergeläute auch bei dem Absterben der Gattin des Seniors Ernst Friedrich auf Oberhof Wahlhausen, geschehen. Der katholische Pfarrer Claus zu Gerbershausen weigerte sich dessen so wie bei dem Ableben des Seniors Liborius Friedrich zu Besenhausen 1749, und wurde nach dem Conferenz-Prot. von Besenhausen vom 17. Febr. Klage gegen den Pfarrer Claus geführt, wozu die Söhne des Verstorbenen die Kosten vorschossen. Das Erzb. Commissariat zu Duderstadt erkannte darauf am 9. März 1750, daß der Pfarrer zur Extradirung des Kirchenschlüssels geziemend zu requiriren sey. Noch am 25. Febr. 1837 wurde den Schulzen aufgegeben, dies Hinläuten zu veranlassen.

14) Die übrigen Rechte bedürfen nur einer kurzen Erwähnung, so wie sie der übrigen Ritterschaft zugestanden:

die Landstandschaft oder das Recht an den Verhandlungen der Landstände Theil zu nehmen;

die Lehnschäfereien für die Dorfschaften im Gericht Hanstein sind schon oben S. 233 angegeben;

die Gerichtsstrafen, Brüche, Forst-, Jagd- und Licent-Strafen waren eine Folge der Gerichtsbarkeit;

das Erbbegräbniß in den Kirchen zu Gerbershausen, Rimbach, Wahlhausen, Werleshausen, Hottenrode, Ershausen und Töpfer, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo es aus polizeilichen Gründen untersagt war; welches die Errichtung von gewölbten Erbbegräbnissen im nahen Walde bei Rotenbach, im Garten bei Besenhausen und von Friedhöfen bei Unterstein und Bornhagen veranlaßte. Aus dem Rittersitz des letztern wurde 1821 der Senior v. Hanstein nebst dessen Gattin, die sich zur katholischen Confession bekannten, bei der Kirche zu Rimbach begraben.

Die frühere Ernennung der Orts-Schulzen, der Chirurgen (siehe 10) u. s. w.

das Manngeld von Fremden und Standgeld an Markttagen,

die Zehntpfenniggelder von jedem verkauften oder vererbten Zinsgut,

die Küchenzinsen an Gänsen, Hahnen, Hühnern und Eiern, welche aber mit den Zehntpf. Geldern zu den vertheilten Rittergütern gehörten.

Endlich

das mit der Leibeigenschaft längst aufgehobene Recht für den Consens zur Verheirathung den Betemund oder Beteil — und bei Erbfällen der Leibeignen das beste Haupt — nach dem Tode des Ackermanns ein Pferd — nach dem Tode des Köthers eine Kuh — zu fordern — wie solches mit dem erblich überlassenen Vicedomamt an Heidenrich v. Hanstein 1241 übergegangen war. (Urkb. 20. 21.)

Ende des ersten Theils.

Druckfehler.

S. 102. Zle. 2 v. u. Gelasii statt Gelesii.
„ 103. „ 5 v. u. Rosselin statt Rosselm.

Urkunden-Buch.

„ 30. 174. Kotzels statt Kolzels.
„ 36. 206. Weisensee statt Weisenser.
„ 41. Nach 239 folgt 240 — nicht 210.

Verzeichniß der Urkunden

nach

Originalen, gleichzeitigen Abschriften und beglaubigten Copieen

im

Archiv von Hanstein.

Aus dem 12. Jahrhundert.

1.

Erzbischof Heinrich von Mainz schenkt der Cantorei in Mainz 5 Pfund Einkünfte in Apolde, worin unter liberi ein Boppo de Hanenstein als Zeuge vorkommt. Unter den Ministeriales, Thidericus de Apolde. 1145. Erfurt. 18. Kal. Sept.

2.

Derselbe stiftet derselben Cantorei 5 Talente jährlich aus seinen Einkünften in Apolde. Unter den Zeugen: Heinricus Vicedominus und Heidenricus Marscalcus. 1150. Erfurt. 11. Kal. Nov.

3.

Schenkung des Erzbischofs Conrad von Mainz von Grundstücken des Reinhard von Lüderode an das Kloster Gerode. Zeugen: Idenricus Vicedominus in Rusteberc; Theodoricus Vicedom. in Erpesford. 1162.

4.

Erzbischof Christian von Mainz stellt die Ordnung bei der Kirche zu Fritzlar wieder her. Unter den Ministeriales: Theodoricus vicedom. in Apolde et filii ejus Heindenricus Vicedom. in Rusteberc et frater ejus Helmvicus. 1171.

5.

Erzbischof Conrad von Mainz bestätigt die von Bruno us der Mark errichtete Kirche zu Teistungen. Zeugen: Heidenrich vicedominus. 1189. 4. Kal. Nov.

4

6.

1193. Derselbe genehmigt die Uebergabe von Gütern und Zehnten des Werners von Bischofshaussen an das Kloster Herswithehusen. Zeugen: Hellenwicus, in Rustenberg Vicedominus.

Aus dem 13. Jahrhundert.

7.

1203. Theilungsvertrag zwischen Kaiser Otto, Heinrich von Sachsen und Wilhelm von Lüneburg über die Lande ihres Vaters, Heinrich des Löwen; von Göttingen nach Haninstein.

8.

1203. Desgl. zwischen Heinrich und Wilhelm, desgl.

9.

1205. Mainz 22. Sept. Erzbischof Siegfried von Mainz überläßt einen Zehnten dem Kloster Bursfelde. Unter den Zeugen: Thydericus Vicedominus de Rusteberg.

10.

Aschaffenburg 1209. III. Nonas Jun. Derselbe überträgt einen Zehnten dem Kloster Pöhlde durch Dieterich Vicedom in Rusteberg.

11.

1209. Rusteberg 10. Kal. Oct. Derselbe übergiebt dem Kloster Bursfelde die Villa Crustorf. Zeugen: Tydericus Vicedom. de Rusteberg.

12.

1209. 12. Kal. Dec. (20. Nov.) Vertrag zwischen dem Kaiser Otto und Erzbischof Siegfried, wonach dem letztern Castrum Hanenstein überlassen wird. Theodericus Viced. de Rust. Bürge.

13.

Fritzlar 1213. Non. Sept. (5. Sept.) Erzbischof Siegfried versöhnt die von Schardenberg und von Gudenberg. Unter den Bürgen: Tidericus Vicedominus de Rusteberc. Unter den Zeugen: Tidericus de Apolde Fritzlar. Canonicus.

14.

Derselbe bestätigt die Schenkung von Zehnten der Grafen von Schertzfeld an das Kloster Pöhlde. Unter den Zeugen: Theodericus Vicedom. de Rusteberc. Erfurt 1221. 4. Idus August.

15.

Derselbe übergiebt die ihm vom Grafen von Everstein überlassenen Zehnten in Oberikeshusen rc. der Kirche von Hildewardeshusen. Unter den Zeugen: Thidericus Vicedominus de Rusteberg. Nordhausen 1222.

16.

Erzbischof Siegfried von Mainz und Volquien Graf Schwalenberg versprechen sich gegenseitige Hülfe. Unter den Zeugen: Theodoricus Vicedominus de Rusteberc et Henricus frater ejus. 1223.

Derselbe vereinigt sich mit dem Grafen Wittgenstein. Unter den Zeugen: Tidericus Vicedominus de Rusteberc.

17.

Derselbe bestätigt den Ankauf einiger Güter in Hauwarterode und Udra der Kirche zu Heiligenstadt und schenkt derselben einige Aecker, zur Entschädigung des durch Vicedom Theodorich in Rusteberg, durch Umgebung der Stadt mit einem Graben, zerstörten Landes. Unter den Zeugen derselbe Theodoricus Vicedominus in Rustebergk. Erfurt 1227. 4. Nonas Martii

18.

Derselbe genehmigt, daß Theodorich Vicedom von Rusteberg und Heithenricus de Hanenstene, dessen Bruder, den Zehnten in Wicenhusen etc. dem Kloster der heil. Marie Cisterzienser-Ordens für 110 Mark Silber überlassen. Dagegen belehnt er sie mit dem Dorfe Ecstrod, dem Zehnten in Mackenrode, Zinsfrüchten in Langenhagen rc. 3 Hufen in Rusteberg und 3 Hufen in Rohodenrothe. Kl. Hasungen 1236. Kal. Jan.

19.

Die Aebtissin Adelheit und der ganze Convent des Klosters der heil. Katharine in Eisenach verkaufen Bei Eisenach 1241. Prid. Kal. Mar.

dem Vicedom Heidenrich von Rusteberg ihre Güter in Geiselet, welche ehedem dem Vicedom Helwig gehört, den Berg Altenborg, eine halbe Hufe in Udra ꝛc. um 17 Mark Silber.

20.

Geismar 1241. 7. Kal. April. Erzbischof Siegfried von Mainz überträgt dem Heidenreich Vicedom von Rusteberg das Vicedom-Amt daselbst zu rechten Lehn erblich, doch nur für den Aeltesten seiner legitimen Nachkommen.

21.

Mainz 1252. 8. Idus August. Erzbischof Werner von Mainz bestätigt die Anordnungen seines Vorgängers Gerhard zwischen demselben und H. (Heidenreich) Vicedominus de Rusteberg über das und die Einkünfte des Vicedomamts. Auch des letztern Revers.

22.

1253. Idus Septem. (13. Sept.) Die Aebtissin Gertrude von Quedlinburg schenkt dem Kloster Beuern 12 Hufen in Beckendorp. Tidericus, ihr Mundschenk, kommt darin als Zeuge vor.

23.

Rusteberg 1254. 10. Kal. Jul. Der Erzbischof Gerhard von Mainz giebt seinen Vicedom von Rusteberg, Heidenrich, von aller Rechenschaft über die Einkünfte des Vicedomamts los u. s. w.

24.

Erfurt vor 1261. Auszug aus dem Todtenbuch des St. Marienstifts zu Erfurt über den Todtestag des Heidenricus Custos, IV. Kal. Jan. und Heinricus Ritter und Vicedom. II. Kal. Jan.

25.

Heiligenstadt 1261. in Caminata prepositi. 15. Kal. Octbr. Bertha, Wittwe des Vicedom Heidenrichs von Rusteberg, schenkt mit Einwilligung ihrer 5 Söhne der Kirche St. Martin in Heiligenstadt 2½ Hufe Land bei Geisleden, zu Erlösung ihrer Seele.

26.

1262. Henricus Camerarius de Mulhausen verkauft und schenkt alle seine Güter in Belenstedt dem Kloster Reifenstein. Unter den Zeugen: Theodoricus de Heiligenstad.

27.

Theodorich genannt von Appolt, und Luppold, beide Canonici in Fritzlar stiften aus ihrer gemeinschaftlichen Curie daselbst, dem gewesenen Scholaster Heinrich, Bischof von Hildesheim, eine Seelenmesse. 1266. 4. Kal. Nov. (29. Oct.)

28.

Conrad von Hagen, Ritter und seine Brüder entsagen den Gütern in Großenenglis, welche das Prämonstratenser-Kloster Cappel in Fritzlar erworben. Bestätigende Zeugen sind: Luppold, Probst zu Nörten, Hedenricus und Heidenricus, Vicedome von Rusteberg, Brüder und Ritter. 1268. 2. Nonas Jun.

29.

Die Brüder und Vicedome von Rusteberg, Hedenricus und Heinricus verkaufen mit Genehmigung ihres Bruders Lippold, Probst zu Nörten ihre Güter in Mechtilmeshusen dem Cisterzienser-Kloster Mariengarten um 60 Mark Silber. 1269. 7. Kal Magii St. Marcus (25. Apr.)

30.

Erzbischof Werner von Mainz genehmigt eine jährliche Seelenmesse, welche Probst Luppold zu Nörten aus der für das Stift daselbst wieder erkauften Mühle rc. für sich und seine Vorfahren gestiftet. 1269. 2. Non. Juli.

31.

Theoderich von Appolde, Canonicus zu Fritzlar schenkt der Kirche daselbst 2 Hufen Landes, eine bei Erfurt (Trocken- oder Nassen-Erfurt in Hessen), die andere bei Wabern. 1269 oder bald nachher.

32.

Probst Luppold zu Nörten verkauft dem Kloster Amelungsborn einen jährlichen Zins von 2 Mltr. Waizen rc. aus dem Zehnten zu Greene um 12 Mark Silber. 1278.

33.

Graf Albert von Gleichenstein verkauft seine villa Effeldra an das Kloster Zella um 12 Mark Silber. Unter den Zeugen ist Henricus de Hanstein. 1280.

34.

1280. 4. Non. April. (2. April.) Hermann von Spangenberg, Ritter, verspricht dem Erzbischof Werner von Mainz, Burgmanndienst in der Burg Hanensteyn oder einer andern Burg zu leisten.

35.

1280. 17. Kal. Maj. (15. April.) Der Dechant Heinrich des Capitels zu Fritzlar überträgt dem Probst Luppold von Nörten und Canonicus zu Fritzlar, Testamentsvollstrecker des Can. Bruno v. Bischofshausen, dessen Anniversarien mit Genehmigung Werners von Rusteberg.

36.

1283. Valent. Martyr (14. Febr.) Heinrich von Hanstein, Ritter, und Theodor von Rusteberg verkaufen dem Probst Luppold von Nörten jährlich 10 Solidi aus ihren Einkünften zu Birkefeld.

37.

1283. 12. Kal. Sept. Probst Luppold zu Nörten thut den Priester, genannt Frankenberg, in den Bann.

38.

1286. Dieterich, Vicedom von Rusteberg, verkauft Elferode an die von Uslar, mit Genehmigung seiner Erben, des Probst Luppold von Nörten, Heinrich de Haenstein Ritter und seiner Brüder.

39.

Fritzlar 1287. fer. 6ta ante Bartholomei (2. Aug.) Der Schultheiß und die Gemeine Fritzlar geben dem Erzbischof Heinrich von Mainz († 1287) einstimmig ihre Einwilligung zu Erbauung einer Burg innerhalb der Stadt. Zeuge Probst Luppold zu Nörten.

40.

1290. 5. Kal. Maj. Duderstadt, ante cimiterium sub tiliis. Conrad von Hagen verkauft seinen halben Zehnten in Teistungen dem Stift in Heiligenstadt um 37 Mark Silber. Es siegeln: Luppold, Probst zu Nörten und Heinrich v. Hanstein, dessen Bruder.

41.

Erzbischof Gerhard von Mainz († 1304) empfiehlt dem Dechant und Capitel in Mainz den Probst Luppold zu Nörten zu einer Präbende. Lahnstein 1290. 7. Kal. Nov. (26. Okt.)

42.

Derselbe empfiehlt denselben, schon Canonicus in Mainz, den Geschäfte in Rusteberg zurückhalten, wiederholt, auch preces papales. Neustadt 1290. 16. Kal. Jan. (17. Dec.)

43. (Orig. 1.)

Graf Ludwig von Everstein belehnt mit dem halben Dorf Woldesha (Wahlhausen) den Hugo de Marchia und Conrad v. Rusteberg. 1291. Joh. bapt. (24. Juni.)

44.

Bürgermeister und Rath zu Duderstadt versprechen 600 Mark Silber zu der Ausstattung Adelheids, Tochter Herzogs Heinrich Erlaucht v. Braunschweig zu übernehmen, dem Probst Luppold v. Nörten für Erzb. Gerhard. Duderstadt 1294. 2. Non. Sept. (4. Sept.)

45.

Erzb. Gerhard v. Mainz überträgt den Friedrich von Roßdorf und Theodorich von Hardenberg, Rittern, die Verwahrung seiner Schlösser Rusteberg, Hanstein rc. und verspricht dafür 100 Mark Silber. Aschaffenburg 1296. 5. Kal. Marcii.

46.

Friedrich von Roßdorf und Dieterich v. Hardenberg versprechen dem Erzb. Gerhard die ihnen anvertrauten Schlösser Rusteberg, Hanstein rc. treu zu verwahren. 1296. 5. Kal. Marcii. (26. Febr.)

47.

Dechant und Capitel zu Fritzlar genehmigen die Schenkung eines Ackers von Probst Luppold zu Nörten und Scholaster zu Fritzlar und Canonicus Godelibi daselbst. 1297. Am Abend vor Blasius. (2. Febr.)

48.

Heinrich v. Hanstein, Ritter, und Johann sein Sohn bezeugen, daß die Güter des Probst Luppold von 1297. Samstag vor Invocavit (2. März.)

Nörten in Birkefeld und Thalwenden ihnen mit nichts verbindlich sind.

49.

1297. 3. Kal. Sept. Erzb. Gerhard v. Mainz übergiebt dem Augustiner Kloster Hildewardshausen den halben Zehnten zu Dimerden. Unter den Zeugen: Luppold, Probst zu Nörten, Heinrich Vicedom in Rusteberg.

50.

Magdeburg 1299. 16. Kal. Marcii Erzbischof Burchard von Magdeburg überläßt den nobilem virum Heinricum Pincernam de Appolde, seinen Ministerialen, dem Erzb. von Mainz und dessen Kirche als Ministerialis.

51.

1299. Kal. Maji. Die Brüder Heinrich und Theodorich, Pincerne de Appolde, jetzt in Pohlen, bitten den Erzb. Gerhard, das von ihm in Lehn habende Schutzrecht in Husdorf, ihren Verwandten Heinrich und Theodorich, seinen Mundschenken in Appolde, zu übertragen.

52.

Apolda 1299. 3. Kal. Jul. in die Ap. Petri et Pauli. (29. Jun.) Heinrich, Schenk von Apolde, Sohn Theodorichs, erklärt, daß seine Kinder, wenn sie eine andere, als Mainzische Ministerialin, zur Mutter hätten, keinen Anspruch auf Namen und Amt des Schenken machen können.

53.

1299. In vigilia b. Apostoli. Heinrich von Cygenberg entsagt seinen Aeckern in Reden (Unter-Rieden) zur Entschädigung des Erzbischofs von Mainz, für den Zehnten in Werleshausen, den derselbe dem Kloster Hilwardshausen überlassen.

Aus dem 14. Jahrhundert.

54.

1303. Dieterich von Arenshausen verkauft ein Haus in Heiligenstadt dem Heinrich v. Hanstein und seinen Brüdern.

55.

Erzb. Gerhard von Mainz nimmt den Zehnten in Hedewordishusen, den Thilo v. Arenshusen, Vicedom Heinrich und dessen Bruder Luppold, Heinrich und Theodorich, Brüder von Hanynstein zu Lehn — aber resignirt haben, von ihnen zurück und übergiebt ihn dem Probst Luppold zu Nörten zur Stiftung der Capelle des Cyriaks daselbst. Fritzlar Cyriacus Mart. 1303 (8. Aug.)

56.

Probst Luppold zu Nörten verkauft an Dechant und Capitel daselbst 10 Acker Land und eine halbe Curia in der alten Stadt daselbst für 5 Mark Silber. 1304. 16. Kal. Julii.

57.

Vicedom Heinrich v. Rusteberg verkauft dem Stift zu Heiligenstadt die Hälfte seines Zehntens in Schachtebich für 28 Mark Silber. Es untersiegeln: Luppold, Probst zu Nörten, Theodorich v. Arenshusen und Heinrich von Hanstein. 1307. 17. Kal. Sept.

58.

Die Brüder Heinrich und Luppold von Hanstein stiften zum Seelenheil ihrer Vorfahren und Nachkommen ihren Zehnten bei Besenhausen dem Altar St. Stephan in der Martinskirche zu Heiligenstadt. 1307.

59.

Heinrich von Hanstein, Knappe, Burgmann zu Rusteberg genehmigt dies und weiset dafür 3½ Mark zu Schachtebich. 1308.

60.

Erzb. Peter von Mainz († 1320) bestätigt diese Stiftung und diesen Tausch. 1308 3. Kal. Aug.

61.

Erzb. Peter von Mainz bestätigt den Tausch einer Hufe Landes in Hedewarderode gegen eine in Rabenrode, die Joh. v. Rodenbach besitzt, den Probst Lupold zu Nörten bewirkt. (Bisher alle lateinisch.) Heiligenstadt 1308. 4. Kal. Aug.

62.

Fritzlar 1308. Franciscustag (4. Oct.) Vertrag zwischen Erzb. Peter zu Mainz und Heinrich dem Aeltern und Lippold, Gebrüder v. H., über den Bau der Burg Hanstein. (1. teutsche Urk.)

63.

Fritzlar 1308. 4. Non. Octob. (4. Oct.) Die Gebrüder Heinrich der Aeltere und Lupold von Hanstein erkennen es an, daß die zu erbauende Burg Hanstein dem Erzstift Mainz gehöre und wollen für immer Burgmannen und Beamte desselben dort seyn. (lat.)

64.

1308 vigil. Andreae (30. Nov.) Hermann von Schadenberg bezeugt, daß die Knappen Heinrich und Luppold v. Hanstein die verkauften vor der Burg Rusteberg gelegenen zwei Hufen Landes für 18 Mark Silber wieder kaufen können. Unter den Zeugen: Theodorich v. Ahrenshusen und Vicedom Heinrich. (lat.)

65. (Orig. 2.)

1311. Luce Evang. (18. Oct.) Otte us der Marke versetzt seinem Bruder Hug eine Hufe Land. (teutsch.)

66.

1312. Non. Dec. (5. Dec.) Die Brüder Heinrich und Luppold, Beamte und Burgmänner in Hanenstein, übergeben dem Erzb. von Mainz ihre 2 halbe Hufen und 3 Acker bei Nordheim (Nörten), um sie dem Stift daselbst zu überlassen. (lat.)

67.

1312. Non. Dec. (5. Dec.) Das Stift Nordheim (Nörten) bitten den Erzbischof um Genehmigung zu Vertauschung ihrer Güter zu Birkefeld und Thalwenden gegen die bei Nordheim. (lat.)

68.

1313. Kal. Martii. Mainz 1313. Die Brüder Heinrich und Luppold v. Hanstein und Vicedom Heinrich von Rusteberg bitten um Genehmigung der Vertauschung ihrer Güter bei Nörten gegen die des dasigen Stifts bei Birkefeld, Thalwenden, Schelmerode und Hottenrode — welches Erzb. Peter auch genehmigt. (lat.)

69.

Johannes, Dechant, Ludolf, Scholaster, Hermann, Küster des Stifts Nörten, bekennen den Umtausch der in 68 genannten Güter. (lat.) 1313. 4. Non. Apr.

70.

Rüdiger von Gylte macht dem Probst Lupold zu Nörten bekannt, daß er dem Stift daselbst einen jährl. Erbzins von seinen Gütern in Seeburg schulde. (lat.) 1314. Marcelli papae (16. Jan.)

71.

Testament des Lupold von Hanstein, Probst in Nörten und Scholaster in Fritzlar, worin er den Dechant und Canonicus von Itter, den Magister Johann in Fritzlar, den Magister Albert in Nörten, Conrad in Heiligenstadt und den Laien Heinrich von Hanstein, seinen Verwandten, zu Testaments-Executoren über seine Güter, den letztern über die bei Rusteberg ernennt, und über seine Hinterlassenschaft zu Seelenmessen und sein eigen Haus zu Fritzlar dem Stift daselbst vermacht. (lat.) 1315 Kal. Jan.

72.

Vicedom Heinrich von Rusteberg verkauft das halbe Dorf Arenshausen den Brüdern Heinrich und Luppold v. Hanstein, seinen Verwandten, für 60 Mark Silber, auf Wiederkauf binnen 4 Jahren. (lat.) 1315 4. Kal. Nov.

73.

Die beiden Canonici zu Fritzlar Hermann v. Itter und Heinrich v. Hanstein versprechen den Prozeß des Stifts gegen die Stadt Fritzlar wegen des Zehntens ꝛc. auf eigene Kosten bis zum Ende zu führen. (lat.) 1317 4. Kal. Aug. (29. Jul.)

74.

Vicedom Heinrich, Ritter, quittirt dem Erzb. Peter v. Mainz über 85 Mark, die Hälfte der 170 Mark Silber, welche Erzb. Werner († 1284) ihm und Lupold v. Hanenstein, seinem Waffenträger und Verwandten, auf die in (Hof)Geismar versetzten Güter, schuldig worden. (lat.) Fritzlar 1318. 7. Idus Apr. (7. Apr.)

75.

1321. Donnerstag nach St. Lucian (17. Dec.)

Luther, Herr von Isenburg vergleicht sich mit Cuno, Herr von Falkenstein über eine Erbschaft. Unter den Zeugen: Herr Heinrich von Hanichstein. (t.)

76.

Heiligenstadt 1322 Sonntag vor Thomas (18. Dec.)

Heinrich, Vicedom in Rusteberg, verspricht ohne Wissen und Willen seiner Blutsfreunde, Lippold v. Hanstein oder seiner Vettern Johannes, Theodorich und Heinrich und anderer seiner Erben, von seinen Gütern, Lehn oder Erb nichts zu veräußern. (lat.)

77.

Heiligenstadt 1323. 15. Kal. Oct. (17. Sept.)

Derselbe verkauft das Vicedom-Amt und alle seine Güter, einzeln im Kaufbrief genannt, mit Einwilligung seiner Frau Luckardis dem Erzb. Matthias († 1328) und dem Erzstift in Mainz, gegen eine jährliche Leibrente von 25 Mark Silber, 125 Mltr. Roggen, 60 Mltr. Hafer, 20 Pfd. Wachs und 4 Fuder Heu. (lat.)

78.

Aschaffenburg 1324. 3. Idus Maji. (13. Mai.)

Erzb. Matthias von Mainz bestätigt die durch das Stifts-Capitel zu Fritzlar vorgenommene Wahl des dasigen Scholaster Helwig von Rusteberg zum Dechanten. (lat.)

79.

1324. Idus Martii. (15. März.)

Die Brüder Heinrich, Canonicus in Fritzlar und Lupold von Hanstein verkaufen mit Einwilligung Johannes, Theodorich und Heinrich, Söhne ihres verstorbenen Bruders Heinrich von H., 5 Hufen Land mit dem Allodium bei Besenhausen, ihr Haus in Gandra ꝛc. dem Theodorich von Suntra, Canonicus in Heiligenstadt um 30 Mark Silber. (lat.)

80.

Bei Waltaffen 1324. 7. Kal. Aug. (26. Juli.)

Erzbischof Matthias und das Capitel zu Mainz erkennen die dem Ritter Heinrich, ehemals Vicedom in Rusteberg, auf Michaelis jährlich in Heiligenstadt zu zahlende Rente von 25 Mark ꝛc. an. (Urk. 77.) (lat.)

81.

Die Richter des heil. Stuhls zu Mainz erkennen die Entsagung des Heinrich v. Eygenberg auf den Zehnten zu Werleshausen an. (Urk. 53.) (lat.) — 1324. 7. Kal. Sept. (26. Aug.)

82.

Ritter Heinrich, Vicedom in Rusteberg und seine Frau Luckardis entsagen allen ihren Erb- und Lehngütern zu Gunsten ihrer Freunde und Vettern Luppold und Johannes von Hanstein. (lat.) — 1325. Samstag vor Laetare (16. März.)

83. (Orig. 3.)

Erzb. Matthias bekennt dem Luppold von Hanstein und seinen Söhnen Johann und Thile und Heinrich, seines Bruders Sohn 300 Mark Silber schuldig zu seyn, wofür er Bürgen setzt. (t.) — Aschaffenburg 1327. Mittwoch nach Mittfasten (25. März.)

84.

Erzbischof Balduin von Trier, als Verweser von Mainz und Landgraf Heinrich von Hessen vereinigen sich, wobei Luppold v. H. mit 2 Gefangenen vorkommt. (t.) — Münzenberg 1328. Dienstag vor Martini (8. Nov.)

85.

Graf Heinrich von Henneberg verkauft seinen Hof zu Bardorf seinem Bruder Ordensmeister Barthold und dem Orden St. Johannis um 117 Pfund Heller. Unter den Zeugen: Rudolf von Hanstein. (t.) — 1329. Petri Cathed. (22. Febr.)

86.

Heinrich von Schweinsberg, Scholaster zu Fritzlar, und dessen Bruder werden Bürgen für Zahlung der 300 Mark (83) durch den Stifts-Provisor Baldewein zu Mainz (84) an Leopold von Hanenstein und dessen Vettern Johann, Theodorich und Heinrich. (lat.) — 1329. 2. Idus April. (12. Apr.)

87.

Lupold von Hanenstein und seine Vettern Joh. Theod. und Heinrich, Knappen, nehmen die Bürgschaft (86) an, und wollen, so lange die 300 Mark nicht bezahlt sind, die verkauften Güter (77) verwalten und nießbrauchen lassen. (l.) — Dasselbe.

88.

1329. Freitag nach Urbanus. (26. Mai.) Heinrich von Hanstein, Cantor des Stifts Fritzlar, Johann und Heinrich, seines Bruders Söhne, Knappen, verkaufen den halben Zehnten zu Almerode und Rottzehnten zu Stiedenrode dem Knappen Henning v. Cegenberg und seiner Frau Jutta, um 20 Mark Silber. (t.)

89.

1332. nächst Tag nach St. Thomas. (22. Dec.) Reinhard v. Dalwig, Ritter, wird des Erzstifts Mainz Burgmann und Lehnvasall im Haus Schauenburg in Hessen. Bürge ist Heinrich v. Haynenstein. (t.)

90.

1333. Montag vor Palm. (22. März.) Die Brüder Johann und Dieterich v. Hansteyn, Heinrich und Burchard Bruders Söhne, Knechte verkaufen ihre Lehn-Güter zu Nörten, Bischhausen ꝛc. an ihren Oheim Hildebrand v. Hardenberg für 12 Mark Silber. (t.)

91.

1333. St. Simon u. Juda. (28. Oct.) Johan, Thile und Heinrich von Hanstheyn und ihre Vettern Heinrich, Burchard und Ditmar verkaufen ihr Gut Schachtebich an die Brüder Heinrich ꝛc. von dem Hagen um 27 Mark auf Wiederkauf. (t.)

92.

Gegen 1333 oder früher ohne Datum. Heinrich, Ritter von Hanenstein, benachrichtigt die Burgemeistere in Mühlhausen für sich und seine Verwandten, Heinrich und Hermann, Gebrüder, Vicedome von Rusteberg, den zwischen ihnen und den Herrn von Salza geschlossenen Landfrieden vom Sonntag nach Cecilien bis zum Sonntag nach dem heil. Nicolaus treulich halten und etwaigen Schaden vergüten zu wollen. (lat.)

93.

1334, feria 6ta post dom. beatae Lucie. Johannes und Heinrich, domini in Hansteyn versprechen den Landfrieden mit der Stadt Mühlhausen treulich zu halten, mit Vorbehalt einer förmlichen Aufkündigung von 4 Tagen. Bürgen sind dafür Hermann von Bultzingsleben, Ritter, Heinrich von Bodenhausen,

Bertold von Dörnberg und Wilken Nygenburg, Knappen, welche 8 Tage nach der Aufforderung in Küllstedt, Schadloshaltung des Schadens versprechen, oder Einlager in Heiligenstadt halten wollen, wozu sie die Siegel der beiden von Hanstein mitgebrauchen. (Lat.)

94.

Johan, Heinrich, Thiderich, Burchard, Heinrich und Ditmar von Hansteyn, Knappen, vertauschen ihren Hof zu Werleshausen an Bertold v. Boykendorf gegen deren Hof zu Gerwordeshausen und einem jährlichen Zins. (teutsch.) 1336. Mittw. nach Fasten. (21. Febr.)

95. (Orig. 4.)

Das Stift St. Martin zu Heiligenstadt verkauft das Dorf Hadewartherode (Wüsthäuterode) mit der Wüstung Neckerode mit Ausnahme des Zehntens und des Zehnthofs, an Johan, Thyle und Heinrich, — Heinrich, Burchard und Ditmar v. Hansteyn um 50 Mark Silber. (teutsch.) 1338. St. Barthol. (24. Aug.)

96.

Revers der v. Hanstein (95) und Anerkennung des ausgenommenen Zehntens und Zehnthofs. (teutsch.) 1338. Montag nach Bartholom. (31. Aug.)

97.

Hugo von Geisleben, Scholaster in Heiligenstadt schenkt sein Viertel Zehnten in Fredeworterode (Frederode) das er vom verstorbenen Arnold von Rusteberg, Ritter, erkauft, an die Vicarie des Bertold von Hoyten in Heiligenstadt. (lat.) 1338. feria 6ta vor Christtag. (19. Dec.)

98.

Heinrich v. Hanstein, Knappe, verspricht aus dem ihm und seinem Neffen Johan vom Erzb. Heinrich († 1348) von Mainz zur Hälfte versetzten Hause Stein niemanden zu beschädigen. (teutsch.) 1339. Donnerst. nach Bonifacius (10. Juni.)

99. Elfeld 1341.

Erzb. Heinrich von Mainz bescheinigt, daß er auf die versetzte halbe Burg Stein mit den Brüdern Johann Dienstag nach Antoni (23. Jan.)

und Heinrich, und mit den Brüdern Heinrich und Burghard v. Hanstein abgerechnet und ihnen noch 712 Mark Silber schuldig geblieben. (teutsch.)

100. (Orig. 5.)

1342. Vig. b. Math. Apost. (20. Sept.) Graf Herman von Everstein bewitthumt die Ehefrau seines Vasallen Hugo us der Marke, Gertrud mit der Hälfte der von diesem zu Lehn getragenen Gütern. (Siehe 43. — Lat.)

101. (Orig. 6.)

1344. Fronleichnam-Tag (3. Juni.) Wilkin von Nygenborg, Knappe, quittirt dem Johan v. Hanstein und Heinrich über 25 Mark Silber von den 50 Mark, welche er und sein verstorbener Bruder Johan an dem halben Theile des Dorfs Arenshausen gehabt. (Siehe 72. — teutsch.)

102.

1346. Vigilia Simon et Judae (27. Okt.) Heinrich v. Hanstein, Ritter, verkauft alle seine Güter in Rodenbach, Fuldisch Lehn, dem Kloster Gerrode für 20 Mark und überläßt der Abtei Fulda zur Entschädigung seine Güter in Gangelstatt. (Lat.)

103.

Nydehsa 1347. Montag vor St. Vit. (11. Juni.) Cuno v. Valkenstein, Schulmeister rc. im Auftrag des Erzb. Heinrich von Mainz getheidingen denselben mit Johann v. Hanstein, daß das Stift Mainz dem v. H. das viertel Jahr, als so lange er auf der Burg Salza ist, 20 Mark Silber geben soll. (Teutsch.)

104.

1348. Dienstag nach 8 Tagen nach Epiphania. (8. Jan.) Conrad von Falkenberg, Ritter und Johann v. Hanstein Wappener gewählt von Ditmar v. H. Canonicus und dem Stift Fritzlar — sowie Herman v. Ryne, Ritter rc. gewählt von der Stadt Fritzlar sprechen Recht zwischen beiden in Beziehung auf eine Urkunde von 1270. Siehe 112. (Teutsch.)

105. (Orig. 7.)

Conrad von Gellingehusen, Bürger zu Göttingen, verkauft dem Heinrich v. Hanstein, Hanses Bruder, 42 Götting. Pfennige jährl. Zinses an einer halbe Hufe Nordehusen. (teutsch.) 1348. Auf Himmelfahrt (29. Mai.)

106. (Orig. 8.)

Floreke von Gerwerdershusen, Jutte seine Frau, Else ihre Tochter und Gerhard v. Geuern, ihr Schwager, verkaufen die Hälfte ihrer Lehngüter in Gerwerdeshusen an Hans, Thile und Henrich v. Hanstein. (t.) 1348. St. Johannis u. St. Paulus (26. Juni.)

107. (Orig. 9.)

Der Abt Heinrich zu Fulda willigt ein, daß Hugo us der Marke seiner Frau Gyle die Hälfte seiner Fuldeschen Lehngüter zu Waldesa (Wahlhausen) u. Dietzenrode zum Leibgedinge giebt. Siehe 100. (lat.) 1349. Crastino Penthecostes (30. Mai.)

108. (Orig. 10.) *)

Conrad von Gerwartzhusen und seine Frau und Kinder versprechen den Brüdern Hans und Heinrich von Hanstein für den Fall des Verkaufs der Güter zu Reynwortzhusen ꝛc. das Näherecht. Unter den Zeugen Tilo von Hansteyn. 1350. Peter u. Paul. (29. Jun.)

109.

Die Brüder Johan, Thiele und Heinrich von Hanstein, Heinrichs Söhne, und ihre Vettern Heinrich und Burghard verkaufen ihren Theil des Dorfes Ermeswerde, Stiedenrode und Blickershausen und das Kirchlehen zu Ermeswerde, fuldisch Lehen, an die Brüder Tiele und Arnold v. Berlipschen um 322 Mark Silber. 1350. Am Frauen Abend Geburt (7. Sept.)

110.

Die Brüder Heinrich, Burghard und Ditmar v. Hanstein wollen alle Gefangene, die sie in dem Kriege des Erzb. von Mainz gegen Markgrafen von Meissen und Landgrafen v. Hessen gemacht, dem Erzb. überlassen. 1351. 12. Tag nach Epiphaniae (7. Jan.)

---

*) Die Folgenden alle teutsch, wo nicht Lat. bemerkt.

111.

1352. Mittwoch vor Frauentag (2. Sept.) Dieterich von Hardenberg, Sänger, zu Fritzlar und Heinrich von Hanstein, Amtmann daselbst u. s. w. sprechen als Schiedsrichter Recht zwischen dem Stift Fritzlar und dem Hrn. Herman Hund.

112. (Orig. 11.)

1352. Martini (11. Nov.) Johannes Reyme von dem Allerberge entsagt für seine Stiefbrüder Günther von Bovenden Ritter rc. dem Leibgedinge seiner Mutter an einem Hofe und Gute zu Roberhusen rc. Siehe 141.

113. (Orig. 12.)

1353. feria 6ta nach Quasimodo geniti (7. April.) Hug us der Marke und Gele dessen Frau rc. verkaufen 2½ Hufe Land und einen Hof in Waldesa an den Knappen Jone von Albungen für 23½ Mark Silber auf Wiederkauf.

114.

1354. Samstag vor Martini Episc. (8. Nov.) Frederich von Worbeze und Gele seine Frau, Hug vou der Marke und Conrad von Worbeze, verkaufen ¼ von dem Dorfe Waldesa, Dietzenrode nnd an dem Odenberg dem Knappen Sander Starren um 96 Mark Silber auf Wiederkauf.

115.

1354. Am St. Scholastica Abend. Heinrich von Hanstein verspricht die Sühne mit der Stadt Mühlhausen zu halten.

116. (Orig. 13.)

1355. St. Benedict. Tage (21. März.) Tilo Wikenandes und Lotze Bürger zu Witzenhausen verkaufen an Tylen und Heinrich Gebrüder Herrn zu Hansteyn mit Wiederkauf 4 Hufen Landes und den halben Zehnten zu Woderwaldeshusen für 40 Mark Silber.

117. (Orig. 14.)

1355. Thomas Aposteltag (21. Dec.) Kersten von Reynehusen und Bethe, dessen Ehefrau verzichten auf ihre Ansprüche an dem Dorfe Fredegershusen zu Gunsten der Gebrüder Tyle und Hein-

rich von Hanstein und ihres Bruders Sohn Werner gegen eine löthige Mark und eine jährliche Leibrente von 5 Malter Korn.

118.

Erzb. von Mainz bewilligt Heinrich von Hanstein Zappenburg zu verpfänden. 1356. Sonntag n. St. Bartholomäus.

119. (Orig. 15.)

Vergleich zwischen Landgraf Heinrich zu Hessen und Otto seinem Sohne — und Heinrich von Hanstein und seinen Söhnen Lippold und Burghard, denen vom Landgrafen 15 Mark Geldes halb Burg- und halb Mannlehen verliehen wird. 1357. Montag n. dem 18. Tage, d. h. von Christag (16. Jan.)

120.

Heinrich von Haynstein will dem Landgraf Heinrich zu Hessen und dessen Sohn Otto 15 Mark Geldes aus eigenen Gütern anweisen und diese nebst seinen Söhnen Lippold und Burchard halb zu Burg- und halb zu Mannlehn empfangen. Dasselbe.

121.

Lehnbrief von Fulda (Verz. S. 99) über Webiroldishusen und den Gütern zu Waldesa ꝛc. die von den Brüdern Conrad und Friedrich von Worbez gekauft worden. 1357. St. Andreas Abend (30. Nov.)

122. (Orig. 16.)

Heynrich von Haensten, Ammetmann des Stifts von Meyntze, Lippold und Burchart, seine Söhne, verpfänden dem Werner von Westerburg die Reidehube und andere Güter zu Geismar für 30 Mark. 1357. Mittwoch vor Oculi (8. März.)

123. (Orig. 17.)

Wernher von Hanstein versetzt seinen halben Theil des Burglehns zu Rusteberg, ½ des Dorfs zu Arnshusen und ¼ des Zehntens zu Lenterode und des Vorwerks daselbst an den Knecht Hans Riemen von dem Allerberge für 85 Mark. 1359. St. Urbanus. (25. Mai.)

124. (Orig. 18.)

Desgl. Tyle und Henrich, Gebrüder von Hansteyn ꝛc. desselben Inhalts, wie voriges.

125. (Orig. 19.)

1359. Feria 2da post assumptionem (1. Jun.) Hug von der Marke und Gertrud seine Wirthin verkaufen an Friedrich und Walther von Hunoldeshusen eine Hufe Landes in dem Felde zu Waldesa wiederkäuflich für acht Mark.

126. (Orig. 20.)

1359. Feria 3ta post assumpcionis. (18. Aug.) Dieselben verkaufen an dieselben eynen Wert (Werder) welchen Heyso von Büla ausgerottet hat und 2 Acker Landes wiederkäuflich für 6 Mark Allendorfer Währung.

127.

1360. St. Johannis-Tag (24. Juni.) Heinrich v. Hanstein, Lippold und Burchard, seine Söhne, Knappen, versetzen das Schloß zu Zappenberg an Lambrecht von Stockhusen und Arnold v. Purthenhagen für 120 Mark Silber.

128. (Orig. 21.)

1360. St. Clemenstag (23. Nov.) Gele, eheliche Wirthin Huges von der Marke, verzichtet auf ihre Ansprüche an dem Gute, welches Tyle und Heynrich v. Hansteyn dem Conrad und Friedrich von Worbesse abgekauft haben.

129. (Orig. 22).

1361. Feria 2da post Invocavit (16. Febr.) Hug von der Mark, Gele seine eheliche Wirthin und Hug und Otto, ihre Söhne, bekennen aus allem ihrem Gute schuldig zu seyn 82 Pfd. Heller dem Curte Menze und setzen Tyle und Henrichen von Hanstein als Bürgen.

130. (Orig. 23.)

1361. Mittwoch nach St. Peter und Paul (7. Jul.) Dieselben gestatten den Gebrüdern Thilo und Heinrich von Hanstein, von Friedrich und Walther von Hunoldeshausen 2 Hufen Landes und 5 Acker bei Waldeza, welche diesen gegen 37 Mark verschrieben worden, einzulösen, doch wiederkäuflich.

131.

Erzb. Gerlach v. Mainz und Landgraf Heinrich von Hessen erwählen Heinrich v. H. zum Schiedsrichter und Tile v. H. zum Obmann an der Werra. 1361. Donnerstag vor St. Dionisii.

132. (Orig. 24.)

Gele, Wittwe von Hug uz der Marke, entläßt mit ihren beiden Söhnen Hug und Otto, die Gebrüder Tyle und Heinrich von Hanstein des Bürgezuges gegen Conrad von Wikardesa für 8½ Mark. 1362. Am St. Walporge Abend. (24. Febr.)

133.

Thile und Heinrich v. Hanstein ꝛc. tragen dem Landgrafen Heinrich von Hessen ihre Güter Haderwatterode, Reckerode, Rodenbach und Besenhausen zu Lehn auf. 1362. 1. Montag in den Fasten (7. März.)

134. (Orig. 25).

Conrad Gerwartzhusen und seine 5 Söhne verkaufen die Wolfsmühle am Schadeberge nebst einer Hufe Landes daselbst an Henrich v. Hanstein, Thilo's Bruder für 16 Mark. 1362. Am St. Thiburtiges u. Valerianus Tage (14. Apr.)

135.

Heinrich von Hanstein, Amtmann des Stifts von Meintze zu Schonenberg, Lippold und Burchard seine Söhne gestatten dem Lamprecht von Stockhusen und Arnold v. Phartenhayn *), das Haus Zappenberg zu versetzen. 1362. Am Tage St. Michaelis (29. Sept.)

136. (Orig. 26.)

Gele, Wittwe von Hug uz der Marke und ihre beiden Söhne Hug und Otto stellen dem Conrad Wichard einen Schuldschein über 5½ Mark aus. Bürgen sind die Knappen Friedrich von Honoldizhusen und Berner von Nethern. 1362. Elisabeth-Tag (19. Nov.)

---

*) Arnold v. Partenhagen war Kur-Mainz. Amtmann in Helmarshausen. Justi, hess. Denkwürdigk. Th. 4. 1. Abth. S. 400—403.)

137.

1362. Beschwerden von Mainz gegen Schwarzburg wegen ausgeübter Gewalt in Thalwenden und Friedewarterode.

138. (Orig. 27.)

1363. Donnerstag vor Judica (16. März.) Thilo von Rusteberg stellt dem Thilo von Hanstein einen Schuldschein über Ses Mark aus und setzt zu Bürgen Herrn Janen von Grune Ritter, Tylen von Rusteberg, seinen Vetter zu Fredelant und Conradin von Rusteberg zu Rusteberg, Knechte.

139. (Orig. 28.)

Desgl. Derselbe an denselben gleich lautend nur auf Sebin ledige Mark sprechend. Bürgen: Friedrich v. Rusteberg, Vater; Ordemar v. Bodenhausen; und Segeband v. Bischoffeshusen.

140. (Orig. 29.)

Heiligenstadt 1363. Dienstag nach Bonifac. (6. Jun.) Erzb. Gerlach bestätigt den Vertrag mit Erzb. Peter von 1308 (siehe 62).

141. (Orig. 30.)

1363. St. Bartholomäustag (24. Aug.) Otto und Hug, Gebrüder von der Marke, verkaufen 1½ Viertel des Odinberges für 58 Mark an Thilo und Heinrich von Hanstein, um den Berg und Gehölz abtreiben zu dürfen. Ihre Mutter Gele willigt ein und läßt das Siegel ihres Schwagers Hanses Rymen von dem Allirberge anhängen.

142. (Orig. 31.)

1364. Sonntag nächst dem Zwölften. (6. Jan.) Thilo von Rusteberg, Ritter, verkauft seine Hälfte an dem Wedegut zu Fredeworderode an die Gebrüder Thilo und Heinrich von Hanstein, Heinrich v. H. und dessen Sohne für 13½ löthige Mark.

143. (Orig. 32.)

1364. In vigilia purificationis Marie (1. Febr.) Elsebeth von Ebeliben, Wittwe des Hans von Hanstein, Mutter Werners, verkauft dem Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen: 2 Hufen Landes, ein Vorwerk und die Zinsen aus der Mühle zu Wederoldeshusen für 15

Mark. Ihre Einwilligung geben noch Tyle v. H., Ritter, Henrich sein Bruder, Henrich v. H., Lippolds Sohn, Lippold und Burghard, seine Söhne.

144. (Orig. 33.)

Thilo und Heinrich von Hanstein, Werner ihres Bruders Sohn, Heinrich Ritter, Luppold, Burchard und Heinrich dessen Söhne v. H., empfangen von den Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meissen, Friedrich, Balthasar und Wilhelm das Dorf Schwobfeld als Lehn. 1364. Montag nach Trinitatis (20. Mai.)

145.

Reinher von Hanstein, Canonicus zu Fritzlar, wird von dem Dechant Hermann v. Talwig das. zum Collator des von demselben gegründeten Altars, für den Fall des Todes des Stifters, substituirt. 1364. Die S. Bonifacii (5. Jun.)

146. (Orig. 34).

Otto us der Margke, Margerythe seine eheliche Wirthin, bekennen 10 Mark Allend. Währung schuldig zu seyn an Henrich Geuweler, Bürger zu Allendorf. Bürgen sind: Hermann v. Brandenvels, Ritter, Henrich von Hanstein und Konemund Ezelkopphen, Knappen. 1365. Feria sexta ante Invocavit (28. Febr.)

147.

Hug und Otto von der Marke versprechen ihr Theil an Waldesa und Dietzenrode nicht zu verkaufen, zu versetzen ꝛc. 1365. a. h. Pfingsttag (1. Jun.)

148. (Orig. 35.)

Jutte, Eptissin, Elsebed, probesten, Tyborz, Custersche und der Convent des Stiftes des heil. Crucis zu Kaufungen quittiren den Tyle v. Hanstein, Ritter, Heinrich sein Bruder und Wernher ihres Bruders Sohn, wegen der halben Jahrsgülte zu Herboldeshuß. Den andern halben Theil bleibt schuldig Henrich v. H., Ritter und seine Erben. 1365. Die dominica proxima ante festum nativitatis Xti (21. Dec.)

149. (Orig. 36.)

1366. Am St. Valentinstage. (14. Febr.) Gele von der Marke und ihr Sohn Otto verkaufen ihr Viertel des Dorfs Dietzenrode und ¼ am Odenberg so wie die Hälfte des Wassers Waldeza an Thile und Heinrich von Hanstein wiederkäuflich für 60 Mark. Zeuge ist ihr Eidam Sander v. Dorinberge.

150. (Orig. 37.)

1366. Donnerstag vor allen Gottes Heiligen (29. Oct.) Otto von der Marke stellt dem Heinrich Selichen, dessen ehelichen Wirthin Catharina und dem Hanse von Doringeberg und deren Erben einen Schuldschein über 4½ Mark Allendorfer Währung aus, zahlbar auf nächsten Walpurgistag. Bürgen sind Herrn Thyle und Heinrich Gebrüder von Hansteyn.

151. (Orig. 38).

1368. Feria 2da ante Lucie virginis (11. Dec.) Hugo und Otto von der Marke, Gebrüder, versetzen dem Hans von Warperg ihre Fischerei zu Waldesa gegen 3 Mark, weniger einen Vierding. Zeugen sind Lodewig und Sander von Doringeberg, Gebrüder, Frice von Worbis und Henrich Franke.

152.

1369. Dienstag vor Frauen Lichtm. (30. Jan.) Tyle von Hanstein ist Zeuge und Bürge in einer Urkunde von Arnold von Berlepsch über die zu Lehn gegebenen Güter, welche von den v. H. gekauft.

153.

1369. Ipso die Barbarae virginis (4. Dec.) Heinrich von Hanstein, Ritter und seine Söhne Lippold und Burghard quittiren dem Herbold von Papenheim, dessen eheliche Hausfrau Geese, und ihrem Sohne Herbold über 30 Mark der 80 Mark Brautschatz wegen ihrer Tochter Fronicke.

154. (Orig. 39.)

1371. Am St. Georgiustage, des h. Märtirers. (23. Apr.) Thile Lopp verkauft an Heinrich von Hanstein, Thilo's Bruder, 5½ Hufe Erblandes zu Steyna für 6 löthige Mark.

155.

Lippold und Werner, Gevettern von Hanstein, vertragen sich mit dem Rathe der freien Stadt Mulhausen, daß die von ihnen gemachten Gefangenen mit 1000 Mark Silber ausgelöst werden sollen. 1371. in der gemeyn chotsin.

156.

Landgraf Heinrich zu Hessen will das Dorf Wahlhausen behalten. 1372. St. Dyonis. (9. Oct.)

157. (Orig. 40.)

Otto, Ritter und Tile, Knappe, Gebrüder von Kerstelingerode, verkaufen an Heinrich und Werner von Hanstein das halbe Dorf Fredewerterode, die Mühlen zu Reinwerdehusen, das Dorf zu Steyna und den Zehnten zu Rabinderode für 112 Mark Silber. Den letztern können die Käufer mit 40 Mark einlösen von den Herrn in Heiligenstadt, welchen er versetzt ist. 1373. In die beate Gherdrudis virginis. (17. März.)

158. (Orig. 41.)

Hug von der Marke, für welchen Thile v. Hanstein und sein Vetter Wernher gegen Hans v. Rengelderode, Burgmann zu Rusteberg, Bürgen geworden, sagt dieselben von ihrer Bürgschaft los, und sollen sie sich an sein Gut zu Waldesa und Thizenrode halten. 1374. Dienstag vor St. Matthias (20. Febr.)

159.

Hermann von Dalwigk, Dechant des Stifts zu Fritzlar verspricht dem Priester Heinrich Vernen und seinen Nachkommen jährl. auf Weihnachten 2½ Mark Silbers von den 10 Mark, die er besitzt mit der Stadt Waldeken nach Ausweisung des Briefs seines Schwagers Herrn Heinrich von Hanstein, Ritter. 1374. Ipso die bti Urbani Martir. (25. Mai.)

160. (Orig. 42.)

Erzb. Adolph von Mainz vergleicht sich mit Thilo und Werner von Hanstein über eine Capital- und Zins-Forderung von 700 Mark, wofür die Dörfer Kirchgandern, Odera, Lenterode, Nuweseße, die beiden Lu- Heiligenstadt 1374. feria 5ta post Dyonisi. (13. Oct.)

thra mit dem Lengenberg und 5 Huben zu Kalten Ebra von Mainz verpfändet worden, worüber sie sich reversiren. Ausgenommen sind 10 Mark Gefälle zu Kirchgandern, die zur Burghude zu Hansteyn gehören.

161. (Orig. 43.)

Heiligenstadt Dat. d. vorigen

Thilo und Werner v. H. bekennen die vorige Uebereinkunft, welche gleichlautend ist.

162.

1374. Freitag nach St. Gallen (20. Oct.)

Heinrich, Werner und Ditmar v. H. bekennen, für Heinrich, Landgrafen zu Hessen und Hermann seinen Vetter, mit allen ihren Schlössern behülflich zu seyn, mit Ausnahme gegen Mainz und Waldeck.

163.

1376. (29. Juni.)

Kaufbrief des Wilhelm von Dörnberg über Lindenwerde an Werner v. Hanstein für 110 Mark.

164. (Orig. 44.)

1376. Freitag nach St. Kilian. (11. Juli.)

Helwig von Duringeberg und Berlt, sein Vetter wollen den Wernher von Hanstein an seinem Gute zu Lindenwerde nicht beeinträchtigen und etwaige Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden lassen.

165.

1376. In vigilia nativitatis Marie virginis. (7. Sept.)

Die Grafen von Hohenstein und die Grafen von Schwarzburg verbünden sich mit dem Landgrafen Junker Hermann von Hessen gegen die von Hanstein.

166. (Orig. 45.)

1376. Am abinde St. Simonis und Juden der heil. Apostel (28. Oct.)

Herman von Soden und Otto von Rustberg Herrn Curdes von Rustberg Sohn verschreiben dem Werner von Hanstein 80 Mark aus ihrem Gute zu Schvina und an dem Rhadeberge, so wie den Zehnten über das Dorf Steyna auf Wiederkauf. Zeugen sind: Siefert von Bultzingesleben der jüngere, und Hans von Rengelderode.

167.

Heinrich v. Hanstein, Ritter, erklärt, daß Hermann v. Dalwig, Dechant des Stifts zu Fritzlar, ihm nichts mehr schulidig ist von seiner Gülde zu Waldecken. 1376. Am St. Catharinentag (25. Nov.)

168.

Heinrich von Hanstein, Ritter, und Dittmar sein Sohn quittirt dem Hermann v. Dalwigk, Dechant des Stifts Fritzlar über 120 Mark wegen des Schlosses Züschen. 1377. Mittwoch nach St. Lorenztag. (19. Aug.)

169.

Thilo von Hanstein, Ritter, beschwert sich bei Junchere Herman *) Hern zu Hessen, daß Er seinen Armen Leuten das Ihre bekümmert hat zu Witzenhausen und zu Allendorf — 100 Acker Korns und Weizens und 100 Acker in der Brache wüste gelegt in dem Felde zu Hanstein, gegen 4 Acker Flachses zertreten. Dann wird verzeichnet, was die armen Leute verloren und zu Schaden genommen in Hohngandern, Ruwesessen, Weberoldeshusen, Steyna, Gerwordehusen, Fridewarterode, Waleza, Tyczenrode, Schwobfelt, Mackenrode und Heddeworterode, wobei sie mit Namen genannt und Heinr. Michahel „myn arme Mann gebrannt „worden, der an siner Suren Arbid begreffen „wart by sime pluge.“ Ohne Datum etwa 1376 oder 1377.

170. (Orig. 46.)

Landgraf Herman von Hessen bekennt, daß er mit Hern Tylen, Hern Henrich Rittern, Lippold, Wernher und Ditmar alle von Hansteyn gründlich und gänzlich gerichtet und gesühnet sey, „wegen aller Kriege und „Zweiungen zwischen uns und unsern Helfern und Unter„thanen und des Schlosses Altenstein, welches Lippold „(der damals zu Hanstein wohnte) eingenommen.“ Die 1377. Donnerstag n. St. Michaelis-Tag des heil. Erzengels (1. Oct.)

*) Es war dies nicht Hermann, Sohn Otto I. und Oheim des Landgrafen Hermann des Gelehrten, der nach Rommel II. S. 130 schon 1367 starb, sondern Hermann der Gelehrte selbst.

beiderseits bestellte Schiedsrichter sind Bernhard von Talwig und Hermann von Hansteyn Ritter, dann Reinhard von Talwig der Aeltere, als Obmann; auch Herman von Boymilborg und Ulrich von der Neße; ferner Johan Rabin, Curde Spiegel Ritter, Arnold von Berleydissen, Herman von Schartinberg und Herman Her Curdis unser Schultheiß zu Cassel.

171.

1378. 5ta feria an Pfingsten. (11. Jun.) Otto von Rusteberg, Herman von Soden und Bernhard versetzen ihren Theil an Fredewerderode an Werner v. Hanstein für 90 Mark Silber.

172.

1378. Donnerstag n. Bartholom. (26. Aug.) Graf Heinrich von Waldeck und dessen Sohn Adolf erhalten auf die 3 Hufe Landes zu Züschen, welche Heinrich v. H., Ritter, von ihm für 40 Pfd. zu Pfande hat, noch 20 Mark; behalten sich aber Wiederkauf vor.

173. (Orig. 47.)

1379. Dom. vor St. Kilian (7. Jul.) Lippolt v. H. verbindet sich gegen Landgraf Hermann ihm zu helfen gegen jedermann, außer dem Erzb. von Mainz.

174 (Orig. 48.)

1379. An St. Margarethen Abend d. heil. Jungfrau (12. Juli.) Gele Kolzels, Wittwe von Heinrich von Dörnberg verzichtet auf ihr Leibgedinge an dem Gute zu Lindenwerde und tritt dasselbe an Werner von Hanstein ab; und bestellt zu Bürgen Heinrich Kolzel ihren Bruder, und Berlde von Dorringeberge ihren Sohn.

175.

1379. Freitag vor Elisabeth (18. Nov.) Lehnbrief des Landgrafen Hermann zu Hessen über 12 Mark Geldes an Ditmar von Hanstein.

176. (Orig. 49.)

1380. Am Sonntag vor Walpurge (29. April.) Erkenntnis der Schiedsrichter Henrich von Hardenberg des Eltern, Johann Rabin, Burchart von

Talwig und Henrich von Hardenberg des Jüngern Ritter, zwischen Werner von Hanstein, wider Lippold v. H. wegen 60 Acker Holzes an dem alten Holz und 22 Acker Wiesen und Landes.

177. (Orig. 50.)

Erkenntnis der Schiedsrichter Henrich von Hardenberg und Bernhard von Talwigk Ritter, auf Andringen Lippolts von Hanstein, wider Werner von Hanstein, welcher den Hoebergk in Hege gelegt, 1380. Quarta feria ante viti (11. Jun.)'

daß der Herbergk Lippolts, seiner Leute und des ganzen Landes gemein sey;

Zeugen der eidlich abgehörten Zeugen sind Heinrich von Rustebrg Amtmann an der Werra, Reinhart von Neter, Heinrich von Worbiße, Ludolf v. Gerterode, Hans von Bischoffshausen und Hans von Riden.

178. (Orig. 51.)

Werner von Hansteyn belehnet den Jungherrn Andreas Bürger zu Geismar mit ¼ des Zehntens über den Fronhof zu Geismar und 4 Morgen Landes, welches Curd Kleynod zu Lehn gehabt. 1380. Mittwoch nach unser lieben Frowen Tag worczewyn (wahrscheinlich) (16. Aug.)

179. (Orig. 52.)

Lippolt und Ditmar von Hanstein Gebrüdere (Söhne von Heinrich) vergleichen sich mit Wernher v. H. „unsern" Vettern über den Hoberg, den man Gemeynde nennet und bekennen, daß sie mit ihm gerichtet sind. 1380. In die Sancti Bartholomej (24. Aug.)

180. (Orig. 53.)

Tile von Hanstein Ritter und Fritze von Wangenheim bekennen, daß sie Lippold und Wernher v. H. gütlich und freundlich „gerichtet" haben um den Höberg, also daß Tile v. H. Ritter und Werner v. H. 3 Theile — und Lippold und Ditmar den 4ten Theil behalten an dem Geholz und Gebürg. Desgl.

181.

1384. Am Montage nach Petri und Pauli. Thilo, Ritter, Lippolt, Werner und Dittmar von Hanstein bekennen, daß sie mit der Stadt Mühlhausen gesühnet sind.

182. (Orig. 54.)

1385. Ipso die beati Galli Confes. (16. Oct.) Lippold von Hanstein Knappe, verkauft mit Einwilligung Ditmars v. H. seines Bruders Sohn und Werners v. H. seines Vetters an Corde Kodden Bürger zu Geismar 10 Morgen Land mit dem Zehnten daselbst u. s. w. vor twe Voder Vers belehnet ihn damit und beleibzüchtigt damit Mette dessen Ehefrau.

183.

1365. Freitag nach Allerheiligen. Wernher's von Hanstein Uebereinkunft mit Landgraf Hermann von Hessen in Allendorf zu liegen mit 12 Glewen guter leute, ihm damit zu dienen und zu helfen im Kriege gegen Landgraf Balthasar von Thüringen und alle seine Helfer, mit Ausnahme seines Hern von Mentze und der Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg.

184.

Desgl. Wernher von Hanstein bekennt, daß Landgraf Hermann von Hessen ihm 100 Mark zu 4 Pf. Heller schuldig sey und ihm dafür das Dorf Hunoldishußen versetzt habe.

185. (Orig. 55.)

1385. Sabato ante Nycolay (2. Dec.) Lippold von Hanstein belehnet für sich und alle von Hanstein den Wernher von Cassele, Hermanns Sohn, Bürger zu Geismar, mit dem halben Zehnten und mit dem Viertel des Pfennigzinses, mit 18 Morgen von Todeswegen der von Herse und Johannes von den Hußen als Mannlehn. Zugleich beleibzüchtigt er den Priester Ludwig von Cassele, Fyge des Wernhers Ehefrau und Kunne des Joh. von Herse Ehefrau mit 4 Morgen von obigen 18 Morgen.

186. (Orig. 56.)

Derselbe belehnet den Berthold Valdekoke Bürger zu Geismar mit einer Hube Land zu Westheim als Mannlehn. Zugleich beleibzüchtigt er damit Kune dessen eheliche Wirthin. — 1386. Feria quinta post Palmas. (20. April.)

187. (Orig. 57.)

Ditmar v. H. versetzt den 3ten Theil des Zehntens zu Heymirshusen im Waldeckischen an die Brüder Hachensteyns für 100 Pfund Pfennige. — 1387. Feria 6ta vor Joh. baptista. (18. Jun.)

188.

Die Äbtissin Jutte von Slutingistorff, Gissel Priorin und der Convent des Klosters zu der Heyde bekennen, daß sie sich mit dem Landgraf Hermann von Hessen und dessen Dienern wegen des von ihnen dem Kloster genommenen Viehes gütlich verglichen. — 1387. Ipso die b. Sixti et Sociorum. (1. Sept.)

189. (Orig. 58.)

Die Söhne und Töchter Thile Wykenandes und Lotze Fischer, Bürger in Witzenhausen reversiren sich gegen Kunne von Hansteyn, eheliche Wirthin Wernhers v. H. selig, Hans Werner und Heinrich v. H. ihre Söhne, wegen Wiederlöslichkeit von 4 Hube Landes und des halben Zehntens in Wederoldeshußen, welche die an Tylen und Heinrich von Hansteyn (1355) verkauft. — 1388. In die Sixti. (6. Aug.)

190. (Orig. 59.)

Kunne von Hanstein, Wernhers Wittwe und ihre Söhne Hans, Werner und Heinrich v. H. stellen dem Kloster zu der Heyde einen Schutz- und Schirmbrief aus, für die 2 Seelenmessen des Jahrs, die sie für Werner begehen, der ihnen Schaden an Schaafen und Kühen mit des Landgrafen Hermann Amtleuten und Dienern gethan. — 1389. Die Annunciat. b. Marie Virginis. (25. März.)

191. (Orig. 60.)

Kunigunde, Werners von Hanstein Wittwe, Hans, Werner und Heinrch ihre Söhne, verschreiben dem Kloster Heyde, unter Assistenz des Ludwig Binsforte — Desgl.

Dechant zu Rodenberg, Herrn Heysen von Duderstadt Officiale zu Fritzlar und Gerlach von Lymesfelt — sechs Schock Groschen Geldes jährlicher Gülde, 3 zu Michälis und 3 zu Walpurgis von ihrem Zoll zu den Soden zu Allendorf, der ihnen verpfändet ist von den vorigen Junghern von Hessen — für den Schaden, den Werner von Hansteyn, worüber er zu Banne gekommen mit des Junghern Landgrafen Hermanns von Hessen Amtleuten, Hofdienern und Gesinde an Schafen und Kühen den Jungfrauen zu Heyde angethan hat, mit Vorbehalt der Bezahlung des Hauptgeldes zu Allendorf oder eine Meile davon.

192. (Orig. 61.)

1389. An unser lieben frowin Tag, als sy von dem Engel vorbedeschafft wart. Gerlach von Lymesfelt, Vormund, Jutte von Slutingesdorf, Äbtissin und die ganze Samenung des Klosters zu der Heyde erklären, daß Kunne von Hansteyn, vormals Werners v. H. eheliche Wirthin, und ihre Söhne (wie oben) dem Kloster für den Schaden an Schafen und Kühen (wie oben) sechs Schock Groschen gegeben. Um dieser Gülte und Hülfe willen haben sie auf ihre Kosten den Werner und Godefried von Didenshußen, Hans v. Jüne (und andere) aus dem Banne gelößet, und wollen alle Jahr auf dem Sontag quasimodo geniti und nach Michaelis 2 Vigilien und am Montag Seelenmessen für Werner begehen.

193.

1390. Am St. Vitus-Tage. (15. Jun.) Detmar v. Hanstein schenkt einen Platz zur Stiftung eines Hospitals vor Göttingen.

194.

Heiligenstadt 1393 am St. Vicenzius-Tage (22. Jan.) Erzb. Conrad von Mainz († 1395) erneuert den Vertrag von 1308 mit Ditmar, Hans, Werner und Heinrich — Werners Söhne — und Merten, Lippolds Sohn, über die Burg Hanstein.

195. (Orig. 62.)

1394. An unser Frauen Tag purificationis (2. Febr.) Der Probst und Kloster Heida quittirt der Kunne von Hanstein, Werners Wittwe und ihren 3 Söhnen über

78 Schock Groschen als Entschädigung für das in der Fehde weggetriebene Vieh.

196. (Orig. 63.)

Gutachten des Dr. Rust in einer Prozeß-Sache an die Junker von Haynsteyn. Etwa 1400.

197. (Orig. 64.)

Die Brüder Hans, Werner und Heinrich v. Hanstein belehnen den Brune und Berld Sponseil zu Trubenhausen, mit dem halben Zehnten daselbst. 1400. An Frauentag Lichtmeß. (2. Febr.)

198.

Erzb. Johann von Mainz († 1419) verwahrt sich in einem Schreiben an die Beamten und Bewohner der Stadt Mainz wegen der ihm angeschuldeten Tödtung des Herzogs Friedrich von Braunschweig. Bensheim 1400. Crast. Corp. Christi. (16. Jun.)

199.

Graf Heinrich von Waldeck, Cunzmann von Falkenberg und Friedrich von Hertingshausen, Ritter, bezeugen, daß der Erzb. Johann von Mainz an der Niederlage des Herzogs Friedrich von Braunschweig unschuldig sey. Fritzlar 1400. Sonntag nach Petri u. Pauli. (4. Jul.)

Aus dem 15. Jahrhundert.

200.

Der römische König Ruprecht entscheidet in den Beschwerden Otto's, Erzb. von Bremen, Herzog von Braunschweig gegen Erzb. Johann von Mainz, namentlich wegen Tödtung des Herzogs Friedrich auch Werner und Hans v. Hanstein betr. Nürnberg 1403. Samstag nach Lichtmeß. (3. Febr.)

201.

Fehdebrief des Landgrafen Hermann zu Hessen († 1413) an den Erzb. Johann von Mainz, wegen Beschädigung seiner armen Leute auf dem Eichsfeld und im Gericht Bilstein. 1403. Freitag vor Marie Magdal. (20. Juli.)

202. (Orig. 65.)

1406. Sonnabend vor Lactare (20. Febr.) Cunzmann von Falkenberg, Ritter, Katharine seine Frau, und Werner ihr Sohn erborgen von Hans v. Hanstein ihrem Eidam und Schwager und Greten, dessen Frau, ihrer Tochter und Schwester 1600 rhein. Gulden und versetzen dafür ¼ ihrer Burg Herzberg, zahlbar auf dem Hause Hanstein oder 2 Meilen davon.

203. (Orig. 66.)

1408. Feria 6ta post Quasimodo geniti (28. Apr.) Radmeister und Rath zu Northeim bekennen auf Anweisung des Herzogs Otto von Braunschweig dem Hans v. d. Linden eine Leibrente von 6 Mark zu zahlen.

204. (Orig. 67.)

1411. Die Blasii. (3. Febr.) Hans Spangenberg und sein Bruder Johannes bekennen von Jungherrn Hans und Werner v. Hanstein mit 11 Acker Land unter dem Arneberg beliehen zu seyn und liefern dafür jährlich 8 Stöbichen guten Elsasser Wein.

205. (Orig. 68.)

1411. Palm-Sonnt. (5. Apr.) Jakob von Wangenheim, Friedrich v. Hopfgarten und Dieterich von Schernberg werden Bürgen für die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Gunsten Werners von Hanstein wegen eines Capitals und Zinsen.

206. (Orig. 69.)

Weisensee 1412. Montag vor Frauen Geburt (5. Sept.) Landgraf Friedrich von Thüringen, Markgraf von Meissen († 1440) entbindet Wernern v. Hanstein und dessen Erben von den Pflichten, die sämmtliche v. H. des Landgrafen Vater, Balthasar († 1406) zu leisten beschworen haben.

207.

1413. Grete, Wittwe des Hans v. Hanstein, Tochter des Cunzmann von Falkenberg, Ritter, bekennt, daß ihr der Vater, ihre Mutter Katharine (v. Rodenstein) und ihr Bruder Werner das Schloß Hausen mit Zubehör, das Gericht Breidenbach ausgenommen, für 1000 Gulden verschrieben haben, welche sie ihr schulden.

208. (Orig. 70.)

Bertold, Burghard, Lippold, Dittmar und Heinrich v. Hanstein vertragen sich mit dem Priester zu Rengelrode über das halbe Vorwerk daselbst und die Kapelle Altenburg. 1417. Vizentius-Tag. (22. Jan.)

209. (Orig. 71.)

Graf Ernst von Gleichen, setzt für Graf Heinrich v. Schwarzburg, dem Werner v. Hanstein an die Stelle 2 gestorbener Bürgen, Grafen Hohenstein und Dieterich von Hopfgarten, sich selbst und Eckhard v. Uslar als Bürgen für 1000 fl. Capital. 1417. Bisch. Martin. (11. Nov.)

210.

Erzb. Conrad von Mainz († 1434) belehnt Apel und Hildebrand von Ereshusen mit dem Burglehen der Burg auf dem Steyn. Heiligenstadt 1420. Feria 5ta nach Mauritius. (26. Sept.)

211.

Der römische König Sigismund belehnt durch Landgraf Ludwig zu Hessen († 1458) den Herzog Otto v. Braunschweig mit Land und Städten Braunschweig, Göttingen ꝛc. und den Schlössern Friedland, Hanstein ꝛc. Sondershausen 1420. Feria 6ta post Dyonis. (14. Oct.)

212. (Orig. 72.)

Die Grafen Adolf und Heinrich von Waldeck stellen dem Werner v. Hanstein und seinem Sohn Heinrich einen Erspectanzbrief auf 8 Hufen Lehnland zu Sielen aus, wenn Johann v. Falkenberg, Ritter, ohne Lehnerben stirbt. 1422. Palm-Sonnt. (5. Apr.)

213. (Orig. 73.)

Albrecht Bök, Ritter, und Heinrich v. Bodenhußen bekennen, sich mit Lippold, Bertold, Ditmar, Heinrich dem Ältern und Heinrich dem Jüng. von Hanstein wegen ihrer Fehde von 1426 verglichen zu haben. 1427. Marie Magdal. (22. Jul.)

214. (Orig. 74.)

Statius Bock, Ritter, Tymens Sohn, und andere, in der Fehde gefangen, schwören den v. Hanstein, Urphede. 1427. Mittwoch nach Marie Magdal. (23. Jul.)

215.

Hohungen 1428. Feria 3a nach Pauli Bekehr. (27. Jan.) Dieter v. Isenburg, Domherr Echter zu Mainz rc. versprechen dem Landgrafen Ludwig zu Hessen, die Gefangenen, die v. Hanstein und die von Heiligenstadt und Duderstadt loszulassen und stellen die v. Riedesel rc. Bürgen nach Grünberg.

216.

1430. St. Georgtags (23. Apr.) Bertold, Lippold und Heinrich von Hanstein verkaufen ihrem Bruder Burghard, Canonicus zu Fritzlar ihren Theil der 3 Hufen Landes zu Züschen für 70 Gulden auf Wiederkauf.

217. (Orig. 75.)

1430. Feria 6ta vor Misericord. (24. Apr.) Werner, Berthold, Burghard, Lippold, Ditmar, Heinrich, und Heinrich, Werners Sohn, und Curt, Bertholds Sohn, alle v. Hanstein, bekennen, daß sie sich zu dem Landgrafen Ludwig zu Hessen gethan haben, und nichts zu seinem Schaden wirken wollen, mit Ausnahme ihres Herrn zu Mainz.

218.

1430. Vitalis. (28. Apr.) Burghard, Canonicus zu Fritzlar, verkauft dem Stift daselbst 3 Malter jährl. Zinses halb Roggen halb Hafer aus seinen Gütern zu Züschen für 70 Gulden auf Wiederkauf.

219. (Orig. 76.)

1430. Fer. 6ta n. Quasimodo geniti. (29. Apr.) Landgraf Ludwig zu Hessen nimmt die von Hanstein, Werner Berld rc. in seinen Schutz.

220.

Eschwege 1433. Freitag nach Dyonis. (9. Oct.) Landgraf Friedrich von Thüringen bekennt, daß Landgraf Ludwig von Hessen zwischen ihm und Werner v. Hanstein geteidingt hat und belehnt Werner und dessen Sohn Heinrich mit einem Geldlehen von jährlich 60 Gulden auf Michelis.

221.

1433. Am Sonnt. Cecilie (22. Nov.) Lehnbrief des Grafen Heinrich von Schwarzburg über 9 Mark Silber á 6 fl. rhein. Mannlehn jährlich auf

Michelis an Werner von Hanstein und seinen Sohn Heinrich.

222.

Lippold und Berld von Hanstein, Brüder, bekennen, daß sie mit den Ersamen von Mühlhausen gerichtet und geeinigt sind, und versprechen, sich nicht zu beleidigen. 1436. Am Sonnabnd St. Agnestag.

223. (Orig. 77.)

Landgraf Ludwig zu Hessen spricht Heinrich von Hanstein von der ihm angeschuldeten versuchten Beschädigung und Mordbrennerei in Hessischen Landen los, ledig und frei. Witzenhausen 1437. Montag nach Cantate. (29. Apr.)

224. (Orig. 78.)

Probst, Äbtissin und Convent des Klosters (Marien) Garten versprechen die Memorie des Curt Staudenbules, Knecht von Heinrich v. Hanstein, dessen Leichnam dort begraben ist, jährlich zu begehen. 1437. Infra octavum Corp. Christi. (9. Jun.)

225.

Schreiben die Wahl des Bischofs von Halberstadt betr. an den Erzbischof Theodorich von Mainz. Unter den Unterschriebenen: Eqquardus de Hannenste, Propst zu Hildesheim. Halberstadt 1437.

226. (Orig. 79.)

Herzog Otto von Braunschweig giebt nach dem Aussterben der von Rusteberg, den von Bodenhausen den halben Zehnten zu Ballenhusen zu Mannlehen. 1437. Donnerstag n. St. Johannes Baptista.

227.

Erzbischof Theoderich von Mainz, († 1459), im Kampfe mit den Herzogen Heinrich und Otto von Braunschweig fordert den Werner v. Hanstein und Ernst von Uslar auf, für den Waffenstillstand, welcher bis zu Martini dauern solle, Bürge zu werden. 1439. Dominica post Kiliani. (12. Juli.)

228.

Schreiben des Joh. von Rengilderode, Probst zu Jacheborg, an Dechant und Capitel zu Fritzlar wegen Begräbniß 1442. Sonnabend n. Ascensionis. (12. Mai.)

des Lippold von Hanstein, der angeblich im Bann war, Bruder des Berld.

229.

Erfurt eod. 1442. Schreiben desselben an den Dechant Kaßmann, daß Berlt, Ditmar, Heinrich und Curt v. Hanstein seine Feinde seyen.

230.

Erfurt 1442. Sonntag nach Ascension. (13. Mai.) Schreiben des Niklas Trotte, Provisor und Amtmann zu Rusteberg an Dechant und Capitel zu Fritzlar den Bann von Lippold v. Hanstein betr.

231.

Erfurt 1442. Dienstag nach Kyliani. (10. Jul.) Schreiben des Probst zu Jecheburg, Johann von Rengelderode an Dechant und Capitel zu Fritzlar den Lippold v. Hansteyn sel. und 26 Gulden betr.

232. (Orig. 80.)

1443. St. Johannes-Tag (24. Juni.) Dietrich von Hopfgarten Ritter entsagt bei seiner Verheirathung mit Lene, Heinrichs des Jüngern von Hanstein Tochter, auf alles Erbgut, will aber, wenn Hrinrich keine Söhne hinterlassen sollte, mit den übrigen Töchtern in gleiche Theile gehen.

233.

1443. Am Dienstag nach Mauritii. Heinrich v. Hanstein der Ältere bekennt, daß er wegen aller Ansprüche, die er an die Stadt Mulhausen gehabt, zufrieden gestellt sey. Sein Bruder Berlt bestätigt dies.

234.

Desgl. Heinrich v. Hanstein der Ältere bekennt, daß er sich zu den Herrn von Mülhausen gethan als ihr Hauptmann, und wenn er in ihrem Dienste gefangen worden, sie ihn nicht höher, als mit 400 Gulden lösen sollen.

235. (Orig. 81.)

1443. Michälistag. (29. Sept.) Thile und Berld von Gerwershusen, Brüder, verkaufen ihr Vorwerk daselbst an Heinrich von Hanstein den Jüngern mit Ausnahme einer halben Hufe daselbst, welche sie von allen von Hansteyn zu Lehn tragen und

des Landes, das ihre Eltern den Mönchen zu Witzenhusen zu Selengeräth gegeben haben.

236.

Werner v. Hanstein ꝛc. bezeugen über die entschiedene Streitigkeit am Hülfensberg. 1444. Reminiscere. (8. März.)

237. (Orig. 82.)

Die Äbtissin und Convent des Klosters Worbsen bekennen vom Pfarrer im Rimbach zehn rhein. Gulden erhalten zu haben zu Selengerethe für Junghern Werner von Hanstein. 1444. Palmen. (4. Apr.)

238.

Schuldbrief von Ordemar von Bodenhausen an Heinrich von Hanstein über etliche Zinsen. 1446. Dienstag nach Jacobi. (26. Juli.)

239. (Orig. 83.)

Dietrich von Hopfgarten Ritter quittirt dem Heinrich v. Hanstein seinem Schwiegervater über 400 Gulden Ehegeld und Mitgift für dessen Tochter Lene. 1447. Freitag nach Mariä Reinig. (3. Febr.)

210. (Orig. 84.)

Heinrich von Hanstein stiftet für sich, seine Großeltern, Eltern, Frau, Geschwister und Kinder im Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen einen Gulden jährl. Rente aus der Mühle zu Wederoldeshusen zu Seelenmessen. 1447. Matthias. (24. Febr.)

241.

Schreiben des Johann Meysenbug, Marschalk zu Hessen an das Capitel zu Fritzlar, die Abgabe der Bürger zu Züschen von Gulden, wobei die von Hanstein betheiligt sind. 1447. Freitag nach Oculi. (17. März.)

242.

Lehnbrief des Grafen Heinrich von Schwarzburg an Heinrich von Hanstein den Jüngern über 9 Mark jährl. Zinses. 1447. Sonnabend n. Judica. (1. Apr.)

243.

Schreiben Heinrichs v. Hanstein des Jüngern an das Capitel und Rade zu Fritzlar, seinen Herrn von 1447. Fer. 6ta post Ascens. dom. (24. Mai.)

Mentze betr. und Niklas Trotten seinen Gevatter und Schwager.

1447. Donnerstag n. Dyonisii. (12. Oct.)

244.

Lehnbrief des Erzb. Dieterich von Mainz über Schloß Hanstein an Berthold, Heinrich ꝛc. von Hanstein.

245. (Orig. 85.)

1447. Montag nach Elisabeth. (20. Nov.)

Die Brüder Reinhard und Johann v. Dalwig reversiren sich wegen der vom Erzb. Dieterich von Mainz empfangenen Lehen, Burg Schauenburg ꝛc.

246. (Orig. 86.)

1448. Sonnabend n. Allerheiligen. (2. Nov.)

Johann v. Falkenberg, Ritter, und Else, seine Frau, quittiren Heinrich von Hanstein ihrem Schwager und Bruder über 400 Gulden, nachdem Berlt v. H., Hans von Jüne, Apel v. Ereshußen und Ernst Smalstig sie geteidinget haben.

247. (Orig. 87.)

1451. In die S. Gelasii episc. (18. Nov.)

Weisthum des Schultheißen Curd Wissinbach zu Allendorf über den Zehnten zu Hohengandern (in dem dort gehegten Gericht) daß solcher dem Jungher Werner von Hanstein zu dritt zugestanden war.

248. (Orig. 88.)

1452. Donnerstag v. Reminiscere. (2. März.)

Ebert von Selde und Genossen quittiren dem Heinrich v. Hanstein, Werners Sohn, über 21 Gulden, wegen eines von ihnen eingebrachten Mannes in der von Schwichelde Sache.

249. (Orig. 89.)

1452. Sonntag nach h. Margarethe. (16. Jul.)

Prior und Brüder des Wilhelmiter Ordens zu Mulferstede bekennen 10 Gulden an Gelde von Heinrich von Hanstein erhalten zu haben, welche er zu einem Seelgerede für sich, seine Frau und seine Kinder, mit einem Gulden Zins gestiftet hat.

250. (Orig. 90.)

1453. St. Elisabeth. (19. Nov.)

Cort Wynter und Eyle seine Hausfrau, Bürger zu Witzenhußen verkaufen aus ihren 3 Aeckern vor dem

Ermeßwerder Thor dem erbaren herrn Gerlach Brudigam Vicario in Rimpach, dessen Lehnherr der gestrenge Jungherr Heinrich v. Hanstein ist — für 20 Gulden, 2 Gulden jährl. Gülte wiederkäuflich.

251. (Orig. 91.)

Hermann von Harstall verschreibt seiner ehelichen Hausfrau Margarethe 100 Gulden Morgengabe, welche mit 10 Gulden verzinset werden sollen. 1456. Maria Reinig. (2. Febr.)

252. (Orig. 92.)

Hildebrand Rekeesen, Bürger zu Wartberg verkauft 5 Schilling jährl. Gülte an Curt Quenten, Bürger daselbst für 5 Mark solcher Pfennige. 1456. St. Georg. (23. Apr.)

253. (Orig. 93.)

Joh. Gerlach, Priester in Rimbach, bekennt von Henrich v. Hanstein, Werners Sohn, und Henrichs Söhnen Hans und Werner mit der Vicarie in Rimbach beliehen zu seyn und wöchentlich 3 Messen zu lesen. 1457. Unser lieben Frauen Abend nativitatis. (7. Sept.)

254. (Orig. 94.)

Landgraf Ludwig von Hessen giebt seine Einwilligung, daß Dyle von Gerwershußen Martinfeld an Heinrich von Hanstein, Werners Sohn, für 50 Gulden verpfändet hat. 1459. Frouleichnamstag. (19. Mai.)

255. (Orig. 95.)

Curt Qvenute (wahrscheinlich obiger Quentin, 252), Bürger zu Wartberg, verkauft sein Haus daselbst an einen Bürger zu Wartberg. 1459. Severinstag. (23. Oct.)

256. (Orig. Lehnbr.)

Herzog Wilhelm v. Sachsen nimmt Heinrich v. Hanstein und seine Söhne Hans und Werner zu Mannen auf und giebt ihnen 60 Gulden jährl. zu Lehn. Weimar 1460. Aschermittwoch (27. Febr.)

257.

Erster Lehnbrief von Herzog Bernd v. Braunschweig an Werner v. Hanstein über Wahlhausen. 1461. Palmsonntag. (29. März.)

258. (Orig. 96.)

1461. Freitag nach St. Martin. (13. Nov.) Landgraf Ludwig III. († 1471) zu Hessen verträgt sich mit Heinrich dem Jüngern von Hanstein, Hern Wernher Ritter und Hanse v. H., dessen Söhnen, gibt ihnen das Dorf Waldesa zurück und weiset die Bewohner desselben zum Gehorsam an.

259. (Orig. 97.)

1464. Sonnabend n. Quasimodo geniti. (14. Apr.) Hermann Diede, bekennt dem Heinrich v. Hanstein, Werners seel. Sohne, Hrn. Werner Ritter, Hansen seinen Söhnen, 50 rhein. Gulden schuldig zu seyn, wegen des Altars in der Capelle zu Greifenstein und verspricht solche jährl. mit 4 Gulden auf Walpurgis zu verzinsen.

260. (Orig. 98.)

1464. Heil. Pfingsttag (20. Mai.) Prior und Convent des Wilhelmiten Klosters zu Witzenhausen bekennen, von Heinrich v. Hanstein, Hrn. Werner, Ritter, und Hans v. H. seinen Söhnen, 100 rhein. Gulden erhalten zu haben, welche sie bei Gunzel von Grune, Amtmann zu Friedland angelegt, und davon 6 Gulden Zins beziehen um solche zu Bekleidung von 5 Priestern in weis tuch auf Sonntag Cantate zu verwenden und versprechen für die v. Hanstein Seelenmessen zu lesen.

261.

1464. St. Bonifacius (5. Jun.) Dem Hans v. Hanstein soll das Schloß Gieboldehaussen für Kurf. v. Mainz übergeben werden.

262. (Orig. 99.)

1464. Michälistag. (29. Sept.) Claus Gotehart und seine Söhne schwören dem Heinrich v. Hanstein, Hrn. Werner Ritter und Hans seinen Söhnen, welche die Hausfrau Goteharts wegen Uebelthat gefänglich eingezogen, eine Urphede mit Bürgen.

263. (Orig. 100.)

1464. Heil. Severinstag. (23. Oct.) Gottfried Santwegk, Scholaster der St. Martinskirche in Heiligenstadt erklärt im Notariats-Instrument, im Auftrag des Pabstes Nicolaus, daß er dem Knappen Heinrich v. Hanstein, Werners Sohn, mit mehreren Ge-

nannten von Hohengandern und Rustefeld. welche den Priester Paulus Hottenrot gefangen ins Schloß Hanstein gebracht und einige Tage daselbst gefangen gehalten und zuerst vor der Kirchthüre in Heiligenstadt und dann knieend vor dem Altar Buße gethan, die Absolution vom Kirchenbann ertheilt habe. (lat.)

264. (Orig. 101.)

Wilhelm Abt des freien Klosters Hardehusen im Stifte Paderborn, nimmt Heinrich von Hanstein den Eltern, Hrn. Werner Ritter und Heinrich seinen Bruder, Sohn des erstern, in die Bruderschaft auf, gedenkt der vielen Wohlthaten, welche sie zu vielen Zeiten dem Kloster erwiesen haben und verspricht die Begehung von Seelenmessen. 1464. Martini. (11. Nov.)

265. (Orig. 102.)

Merolt, Sander und Hermann, Heinrich und Hans von Toppfern verkaufen das Dorf Töpfer mit Zubehörung an Heinrich v. Hanstein, und seine Söhne Hr. Werner Ritter und Hans, welches sie dem Erzbischof von Mainz anzeigen. 1465. Heil. Pfingsttag (2. Jun.)

266. (Orig. 103.)

Wedekind Gouweler, Pfarrer an der heil. Kreuzkirche zu Allendorf bekennt eine Vigilie Dienstag Abend und Seelenmesse Mittewoche nach Sontag misericordia für Heinrich v. Hanstein und alle die aus dem Geschlecht gestorben sind, zu lesen um eines ewigen Zinses aus der Mühle zu Waldesa. 1465. Heil. Vincenzt. (7. Jun.)

267.

Lehnbrief des Landgrafen Ludwig III. zu Hessen über 40 Gulden Manngeld an Werner Ritter und Hans v. Hanstein. Cassel 1465. Mittwoch nach Johannis bapt. (26. Jun.)

268. (Orig. 104.)

Heinrich v. Hanstein, Werners Sohn, weiset seinen 3 unächten Söhnen: Rinstein Lyebenberg, Jorg Greiffensteyn und Hans Wynterberg, Gebrüdern mit Vorwissen und Bewilligung seiner ehelichen Söhne Werners 1467. Heil. Pfingsttag (17. Mai.)

Ritters und Hanses v. H. 200 Gulden auf das Vorwerk zu Gerbershausen an, mit der Ablösung nach 20 Jahren.

269. (Orig. 105.)

1471. Marie Geburt. (8. Sept.) Werner v. Hanstein Ritter, Marschalk zu Hessen und Hans v. H., Gebrüder, verkaufen dem St. Martinsstift in Heiligenstadt den Zehnten zu Kreuzeber mit seinen Zugehörungen um 100 rhein. Gulden mit Vorbehalt des Wiederkaufs.

270. (Orig. 106.)

1472. Sonntag nach Pfingsten. (25. Mai.) Werner v. Hanstein, Ritter, verkauft mit Einwilligung seines Bruders Hans 15 Malter halb Korn halb Hafer zu Birkenfelde an Heinrich Freudenberg, Vicarius der St. Martinskirche zu Heiligenstadt zu der Vicarie s. Johannis des Täufers für 80 Gulden auf Wiederkauf.

271. (Orig. 107.)

Homberg 1472. Dienstag nach St. Bonifacius (9. Jun.) Landgraf Hermann von Hessen entscheidet zwischen Hern Werner von Hanstein, Ritter, und Hansen von Dorneberg, Hovemeistern, etzlicher Rede halber.

272. (Orig. 108.)

1472. Montag nach Felicis. (31. Aug.) Werner v. Hanstein, Ritter, verspricht mit seinen Söhnen Kersten, Thilo, Ludwig und Werner, des Landgrafen Heinrich v. Hessen rc. Mannen zu seyn.

273. (Orig. 109.)

Spangenberg 1472. Montag nach Felicis et aucti. (31. Aug.) Landgraf Heinrich (III.) von Hessen nimmt Herrn Werner von Hainsteyn, Ritter, mit seinen Söhnen Kersten, Tylen, Ludwigen und Werner, zu Mannen auf (die Söhne waren noch keine 15 Jahre alt).

274. (Orig. 110.)

1474. Sonnabend n. Assumption Marie virginis. (20. Aug.) Werner, Ritter, und Hans v. Hanstein, Gebrüder, belehnen den Albrecht Pramper zu Witzenhausen mit einer dienstfreien Hufe Landes vor dem Dorfe Gerbishußen und beleibzüchtigen dessen Ehefrau.

275. (Orig. 111.)

Schiedsrichter Erkenntniß zwischen Hrn. Werner von 1476.
Hanstein Ritter und Cord v. H. und dessen Söhnen we- Donnerstag n.
gen Scheltworten, Ueberfahrung des Burgfriedens, Schlä- Lichtmeß.
gereien ꝛc. durch Reinhart von Boymelburg, Amt- (8. Febr.)
mann zu Cassel und Werner von Elben, Amtmann zu Grebenstein, als Mittler — Hr. Geffard v. Hardenberg, Domherr, Hr. Dieberich v. Hoppegarten, Ritter, Gerdenspiegel und Jorgen von Butteler für Hrn Werners Theil — Hr. Ludewig von der Rabenau Comptur, Hr. Bode v. Adelebschen, Ritter, Philips v. Hunoldeshusen und Syfard von Bultzißleuben von Cordes und seiner Söhne wegen.

276.

Werner v. Hanstein, Ritter und Hans v. H. dessen 1476.
Bruder werden von Heinrich Grafen von Schwarzburg mit Mittwoch nach Exaudi.
9 Mark jährl. Zinses beliehen. (29. Mai.)

277. (Orig. 112.)

Friedrich von Linsingen quittirt dem Ritter Wer- 1476.
ner v. Hanstein, seinem lieben Gevatter, zwei Schuld- Donnerstag Margarethe
briefe, einen ganz, für welchen sein Bruder Hans verhafft virginis.
war, und auf einen andern 303 Gulden enthaltend, für (13. Juli.)
welchen Gottschalk Herr zu Plesse, Hr. Diderich von Hopphegarten Ritter, Heise von Kerstelingerode, Heinrich v. Bodungen und andere Bürgen waren, 188 Gulden, so daß 115 Gulden bleiben.

278. (Orig. 113.)

Werner v. Hanstein Ritter verpfändet mit Vor- 1477.
wissen seines Bruders Hans dem Abt und Convent des S. Scholastiken Tag.
Benedictiner-Stifts Reynehußen seine Wüstung Ludolfs- (10. Febr.)
hußen mit allem Zubehör und in dem Dorfe Ripenhußen für 44 Malter Gerste, 76 Malter Roggen, 2 Malter Erbsen und 2 Malter rovesades (Rübsamen) wiederlöslich.

279. (Orig. 114.)

1480. Dienstag nach heil. 3 Könige. (11. Jan.) Werner v. Hanstein Ritter verkauft dem Abt Johann und dem Convent Reynhausen einen rhein. Gulden Zins für 12 Gulden wiederkäuflich aus der Mühle zu Niedergandern.

280. (Orig. 115.)

1480. Donnerstag n. Dorothea virginis. (10. Febr.) Hans von Hanstein bekennt dem Abt zu Reinhusen 12 rhein. Gulden schuldig zu seyn für Korn und Früchte, wofür er jährlich auf Michaelis einen Gulden aus der Mühle zu Niedergandern zu zahlen verspricht.

281. (Orig. 116.)

1481. Sonnt. Trinit. (17. Jun.) Heymar Hinckelbeynen schwört dem Ritter Werner von Hanstein, der ihn fangen und griffen hatte, Urphede und stellt Bürgen für 100 Gulden.

282.

1486. Octava mens. Aprilis. (8. Apr.) Der Priester Adam Hanstein, Altarist in der Capitel-Kirche zu Fritzlar, stiftet eine Seelenmesse, welche an dem Altar unser lieben Frauen in der von Falkenbergschen Capelle daselbst gelesen werden soll, und giebt deshalb zwei Schuldbriefe.

283. (Orig. 117.)

1486. Montag nach St. Egidiustag (4. Sept.) Tiele, Kerstenn, Ludovicus und Werner von Hanstein, Hr. Werners seel. Söhne, beleibzüchtigen Salmen, Tieles Hausfrau mit mehreren Gütern.

284. (Orig. 118.)

1486. Sonntag nach Michaelis (7. Oct.) Kerstenn und Werner von Hanstein verkaufen ihrem Bruder Tiele und seiner Hausfrau Salome ihre Antheile an den Dörfern Kirchgandern, Hohengandern mit den Zehnten, die Wüstenung Steyne um 333 Gulden und 7 Schilling mit Einwilligung ihres Bruders Ludewich Capitelsherr zu Hersfeld.

285.

1488. Am Tage Simon Jude (28. Oct.) Werner und Benedict, Gebr. v. Hanstein, verkaufen dem Pfarrer Joh. Wahlen zu Hottenrode eine

Wiese in der Feldmark Herboldeshusen, genannt uff dem Gissen gegen der Fleßbach für 12 rhein. Gulden.

286. (Orig. 119.)

Heinrich und Werner und der minderjährige Benedict v. Hanstein, Söhne des Hans — und Kersten Tile, Ludwig und Werner v. H., Söhne des Ritters Werner belehnen den Hans Wyrauch, Steinmetz und Bürger zu Heiligenstadt und Nole seine Frau mit Haus und Hof daselbst. 1489. Mittwoch nach Calixti. (14. Oct.)

287. (Orig. 120.)

Heinrich, Werner und Benedict, Kersten, Thilo und Werner, Gebr. u. Vettern v. H. belehnen den Johann Pramper mit einer Hufe Landes vor Gerbershausen. 1490. Margarethen-Tag. (13. Juli.)

288. (Orig. 121.)

Hrn. Werners und Hansens v. Hanstein seel. Söhne — sodann Apel, Heinrich, Caspar und Berlds v. H. seel. Söhne erwählen für ihren Streit wegen Jagd, Fischerei ꝛc. Heinrich v. Bodenhusen, Heinrich v. Hardenberg, Hans v. Grone, Hermann Meysenbug ꝛc. Schwäger, Ohme, zu Schiedsrichter. 1490. Dienstag nach Bartholomäus. (24. Aug.)

289.

Graf Günther v. Schwarzburg belehnet Heinrich, Kirsten, Werner, Thilo, Benedict und Werner v. Hanstein, Gebrüder und Gevetter, Hrn. Werner Ritters und Hansens seel. Söhne mit 9 Mark jährl. Zinses. 1491. Dienstag nach Laetare. (15. März.)

290. (Orig. 122.)

Hans Strecker ꝛc. Rathmann der Stadt Heiligenstadt erkennen, daß Klawes Gaßmann ihr Mitbürger und dessen Frau, 5 Schock Groschen jährl. Zinses verkauft haben dem Hrn. Conrad Cluten, Vicario der Capellen Petri et Pauli genannt zur Aldeborg vor 36 rhein. Gulden. 1492. Sabath. ffelic. in pincis. (14. Jan.)

291.

1492. Heil. Osterabnd (22. Apr.) Landgraf Wilhelm der Aeltere zu Hessen belehnt Kersten v. Hanstein Ritter, mit 40 Gulden guten Goldes zu Mannlehen.

292.

1492. Sonnabend n. Martini (17. Nov.) Fehdebrief des Appel v. Hanstein an den Grafen von Hanau in der Fehde der von Hutten.

293.

Desgl. Desgl. von Werner von Hanstein, Hansens seel. Sohn.

294.

1492. St. Katharinen Abend. (24. Nov.) Desgl. von Dietrich von Schachten und Kersten von Hanstein.

295. (Orig. 123.)

1495. Dienstag nach Sonnt. Judica. (7. Apr.) Kersten, Ritter, Thile und Werner v. Hanstein Brüder, Hrn. Werners seel. Söhne, verkaufen 2 Theile ihres Dorfes Under Weßhußen, Zinsen und Renten dem Dieterich von Schachten, Ritter, für 100 rhein. Gulden, die er an Jakob Engelbert, Thumherrn zu Heiligenstadt bezahlt.

296. (Orig. 124.)

1497. Sonnabend n. Sebastian. (21. Jan.) Apel, Kersten, Ritter, Heinrich und Heinrich, Thile, Werner, Caspar, Benedict und Werner v. Hanstein, Gevetter und Gebrüder, verkaufen ihren Zehnten vor Duderstadt an Hillebrand Keithe, Bürger zu Heiligenstadt für 200 rhein. Gulden.

297. (Orig. 125.)

1497. Montag nach Cantate. (24. Apr.) Der Rathmeister der Stadt Heiligenstadt bescheinigt, daß ein jährl. Zins von 60 Groschen vom Bürger Heinrich Zincke gekauft worden. (Dieser Zins ist später 1559* und 1565 dem ehrw. Burchard v. H. entrichtet.)

298.

1498. Sonntag nach Rogate. (21. Mai.) Dienst-Revers des Thile v. Hanstein auf 4 Jahre an Landgraf Wilhelm zu Hessen.

299. (Orig. 126.)

Kersten, Ritter, Apel, Heinrich und Caspar v. Hanstein bekennen, daß sie vom Landgr. Wilhelm zu Hessen geliehen erhalten: 12 Hakenbüchsen, 120 Loth (Kugeln), eine Schlangenbüchse, 50 Loth, eine Tonne Pulver und 60 Viertel Mehl. (358.) Hanstein 1498. Freitag nach Pfingsten. (8. Jun.)

300. (Orig. 127.)

Heinrich, Werner und Benedictus von Hanstein, Gebrüder, Hans seel. Söhne, verkaufen dem Hermann Koch, Else seiner Frau, und Conrad Koch, Anne seiner Frau, das Dorf Toppern mit allen Rechten, Diensten rc., mit sammt dem Vorwerk daselbst für 141 Gulden frankf. Wichte und Währung wiederkäuflich. 1498. Bartholomai-Abend. (23. Aug.)

301.

Schreiben des Hofmeisters Hans von Dörnberg an die Ritterschaft in Hessen, daß er bereits wegen Hans von Storndorf, der auf dem Schloß Hanstein gehalten werde, an Ludwig von Boyneburg, Friedrich Trotte und an Apel und andere v. Hanstein geschrieben. 1498. Donnerst. nach Mariae Geburt (13. Sept.)

302.

Ludwig (v. Hanstein), Abt des Benedictiner-Klosters Petri et Pauli zu Helmarshausen, bevollmächtigt den Mönch Joh. Zeckeclein für Helmarshausen, für Dechant Sti. Petri zu Fritzlar, S. Martini zu Heiligenstadt und S. Martini zu Cassel. (Lat.) 1499. Sonnabend S. Viti Martyr. (15. Juni.)

303. (Orig. 128.)

Bruchstück eines Vertrags der v. Hanstein über die Besetzung der Burg Hanstein, ihre Verproviantirung, Bau- und Unterhaltungskosten derselben. . . . 14 . . Die omnium Sanct. (1. Nov.)

Aus dem 16. Jahrhundert.

304. (Orig. 129.)

Das Kloster (Marien)Garten giebt dem Hans Rynglebe 1¼ Hufe Land zwischen Fredderode und Gerwershusen zu einem jährl. Erbzins von 10 Schilling. (306.) 1504. Die S. Jeron. (30. Sept.)

4*

305.

1505. Dienst. n. Misericord. (8. Apr) und Montag nach Trinit. (19. Mai.) Caspar v. Hanstein und seine Frau Olcke, geb. v. Papenheim, quittiren ihren Schwägern und Brüdern Johann und Jorg von Papenheim 450 Gulden und dann 500 Rthlr. Brautschatz.

306. (Orig. 130.)

1505. Die Marci. (25. April.) Kerstann (Christian) v. Hanstein siegelt für Hans Ryngeleib wegen des Erbzinses an das Kloster thom Garten. (304.)

307.

1508. Exultat. S. Cruc. (14. Sept.) Caspar von Hanstein bekennt, seinen Schwägern Johann und Georg v. Papenheim 200 Goldgulden schuldig zu seyn und setzt Detmar v. Hanstein zu Bürgen.

308.

Martinsburg 1509. Dienstag nach Viti. (19. Juni.) Kurf. Uriel von Mainz († 1514) entscheidet die Irrung zwischen der Stadt und Gilden in Heiligenstadt durch Kristian v. Hanstein, Ritter, Amtmann des Eichsfeldes.

309.

1509. Zehntausend Ritter. (22. Juni.) Gütliche Vereinigung durch Heinrich, Werner und Ditmar v. Hanstein wegen der Hanstein. Güter in Hofgeismar, welche Johann von Cassel zu Lehn getragen. (322.)

310. (Orig. 131.)

1510. Montag nach Egidi. (2. Sept.) Werner v. Hanstein der Jüngere verkauft, mit Vorwissen seines Bruders Thile, seinen 3ten Theil an dem Vorwerk in Hohengandern und Lindenwerde an Christian v. H., Ritter, Amtmann des Eichsfeldes, für 50 rh. Gulden auf Wiederkauf.

311. (Orig. 132.)

1511. Montag Invoc. (10. März.) Heinrich und Werner von Hanstein, Gebrüder, Hanses Söhne, fordern von dem Landshofmeister und Regenten von Hessen das rückständige Manngeld. (291.)

312. (Orig. 133.)

Vertrag zwischen Thile — dann Heinrich u. Wer- 1512.
ner von Hanstein über einen Hof zu Kirchgandern Mittwoch nach Judica
durch Christian v. H., Ritter, Heinrich v. H. dem ältern ꝛc. (31. März.)

313.

Christian von Hanstein wird vom Erzb. Uriel 1513.
von Mainz zum Amtmann des Eichsfeldes auf 3 oder 5 Petri Cathed. (22. Febr.)
Jahre ernannt.

314. (Orig. 134.)

Thilo v. Hanstein, Werners, Ritter, Sohn, be- 1513.
kennt von dem Kloster Woltingerode 100 rhein. Gulden Johannestag. (24. Jun.)
erhalten zu haben, die er mit 5 Gulden jährlich verzinsen
will, mit Einwilligung Christians v. H., Ritter, und Wer-
ner, Ritter, Werners Sohn.

315. (Orig. 135.)

Der Offizial des St. Martinsstifts zu Heiligenstadt Heiligenstadt 1514.
bestätigt Conrad v. Hanstein, Clericus, zum Vicarius (26. Apr.)
des Altars der heil. Katharina zu Rimbach, wozu er von
Christian v. H., Ritter, und Heinrich v. H. präsentirt
war. (Lat.)

316.

Abt Ludwig von Hanstein zu Helmarshausen 1514.
schreibt dem Offizial in Fritzlar, derselbe solle einen Ein- Montag nach Conc. Mariae.
wohner zu Hersfeld, den er citirt hatte, dem ordentlichen (11. Dec.)
Richter nicht entziehen.

317. (Orig. 136.)

Thile von Hanstein verkauft sein Gehölz im Höh- 1515.
berg, vom Diebstig bis an den Odenberg, dem Chri- Freitag in den Pfingsten.
stian v. H., Ritter, Amtmann des Eichsfelds, seinem Bru- (1. Jun.)
der, um 32 rhein. Gulden, wiederlöslich.

318.

Lehnbrief des Churfürsten Albrecht von Mainz Heiligenstadt 1515.
(† 1545) über Schloß Hanstein an Karstian, Ritter, Sonntag nach Barthelom.
Heinrich v. H. ꝛc. (26. Aug.)

319.

Hamelburg 1516. Dienstag nach heil. Ostertag. Vertrag zwischen dem Abt Hartmann von Fulda mit den Räthen Meisebug und Feige, und der Landgräfin Anne von Hessen über das Stift Hersfeld und Abt Ludwig von Hanstein, mit Not. Instrum.

320.

1517. Donnerstag n. Johannis. (25. Jun.) Fehdebrief Thilo's v. Hanstein an Bischof Johann v. Hildesheim, Herzog von Sachsen, wegen der v. Schwichelb, Steinberg und Rusteberg.

321. (Orig. 137.)

1517. Donnerstag n. Barthelom. (28. Aug.) Die Brüder von Steinberg, Barthold v. Rutenberg und Burchard von Saldern stiften einen Vertrag zwischen Thile v. Hanstein, dessen Frau Salome einer — und den v. Schwicheld anderer Seite.

322.

1517. Tag Matthäi. (21. Sept.) Pfarrer und Canonici des Marienstifts zu Hofgeismar vertheidigen sich gegen die Räthe zu Cassel wegen ihrer Belehnung der Jungherrn v. Hanstein mit 2 Morgen Land. (309.)

323.

1518. Freitag nach Martin. (12. Nov.) Der Senior des Geschlechts v. Hanstein, Heinrich, Curts Sohn, belehnt die Capitelsherrn der Marienkirche zu Hofgeismar mit mehreren genannten Grundstücken daselbst.

324. (Orig. 138.)

1522. Walpurgistag. (1. Mai.) Thilo v. Hanstein und Salome seine Frau, verkaufen mit Einwilligung seines Bruders Christian, Ritter, dem Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen 20 Mltr. partim jährl. Zinses aus ihrem Zehnten zu Hohengandern für 120 Rthlr. Goldgulden auf Wiederkauf.

325.

1526. Montag nach Ostern. (2. Apr.) Lippold v. Hanstein bekennt, von seinen Vettern Georg und Ludolf v. Papenheim 50 rhein. Gulden zum Studieren auf 6 Jahre geliehen erhalten zu haben.

326. (Orig. 139.)

Christian v. Hanstein, Ritter, Tile, Heinrich und Werner Söhne, verkaufen ihren halben Zehnten zu Gerbigshausen an Ewald Köler, für 30 Gulden wiederkäuflich. 1526. Walpurgistag. (1. Mai.)

327. (Orig. 140.)

Thilo v. Hanstein, Salome, seine Frau und ihr Sohn Curt verkaufen 8 Mltr. Korn und 4 Mltr. Hafer jährl. Zins aus ihrem Vorwerk zu Udra an Jakob Hessen Clericus Vicarius in Heiligenstadt für 100 fl. wiederkäuflich. 1526. Sonnabend n. Bartholomäus. (25. Aug.)

328. (Orig. 141.)

Christian v. Hanstein, Ritter und Statthalter zu Cassel, Heinrich, Tyle und Hans, Gebrüder und Vettern, belehnen Albrecht Prampierer mit einer Hube Landes und Hof zu Gerbershausen. 1526. Mittwoch Festo Aller Heiligen. (31. Oct.).

329.

Landgr. Philipp zu Hessen verkauft den Zehnten vor Witzenhausen, Haus und Garten daselbst ꝛc. seinem Statthalter und Rath Christian v. Hanstein, Ritter, für 800 Goldgulden wiederkäuflich. 1528. Freitag nach Ascens. (22. Mai.)

330. (Orig. 142.)

Landgr. Philipp zu Hessen verträgt den Caspar von Hanstein und dessen Söhne gegen dessen Vettern in einer Fehde mit Hansen Lutzen und verspricht dem Caspar zur Entschädigung jährl. 20 fl. Dienstgeld sein lebelang. 1528. Samstag Innocent. pueror. (28. Dec.)

331. (Orig. 143.)

Notariats-Instrument, worin sich Otto von Kerstlingerode bei dem Gericht zu Bennigehausen, durch einen Abgeordneten protestando verwahrt gegen Wittekind v. Uslar wegen einer Hufe Landes. 1529. Montag an St. Barthelom. (23. Aug.)

332.

Landgraf Philipp zu Hessen verkauft seinen Meierhof zu Wendershausen seinem Rath, dem Christian v. Hanstein Ritter für 300 Goldgulden wiederkäuflich. Cassel 1530 Mittwoch nach circumcision. domini.

333.

1530. Montag in heil. Ostern. (18. April.) Revers der Gebrüder Johann und Günzel von Grone, für welche Christian v. Hanstein Ritter gegen Heidenrich von Kalenberg und Georg v. Schachten Bürge geworden.

334. (Orig. 144.)

1530. Walpurgis. (1. Mai.) Graf Ernst von Hohenstein verspricht volle Entschädigung dem Georg Reich, Johan v. Stockhausen, Melchior Mitzefahl 2c., welche für ihn gegen Anne, Heinrich Thomas ehel. Gemahl auf 600 fl. Hauptschuld und 30 fl. Zinsen Bürge geworden.

335. (Orig. 145.)

1530. Freitag nach Cantate. (20. Mai.) Christian v. Hanstein Ritter und Jost v. Hanstein Thilens Sohn, verkaufen ihre 1½ Hufe Land vor Gerbershausen an ihren Vogt und Diener Heinrich Ranffe zu Hanstein und Anne seiner Frau für 28 Gulden wiederkäuflich.

336.

1531. St. Johannis-Tag (24. Juni.) Burgermeister und Rath zu Witzenhausen verpflichten sich, von den Zinsen der 2000 Thlr., welche der kaiserl. Obrist Conrad v. Hanstein sel. Gedächtn. *), und seiner Frau Margarethe mit seinem Bruder Burghard in Fritzlar zu Erbauung eines Hospitals gestiftet, — 4 Personen aus dem Gericht Hanstein in das Hospital zu Witzenhausen aufzunehmen.

337.

1532. Montag in heil. Ostern. (1. Apr.) Erich der Ältere, Herzog von Braunschweig, erborgt von Georg v. Papenheim 1700 Thlr. Goldgulden und sind unter andern Bürgen: Johann, Kersten der Jüngere und Jost v. Hanstein.

---

*) Conrad starb 1553, wird hier seelig genannt; das Jahr muß daher 1561 heißen.

338. (Orig. 146.)

Vertrag durch Schiedsrichter zwischen Kersten von Hanstein, Kerstens Sohn, und Seiffert v. H. und seinen Brüdern über Irrungen in Wahlhausen. 1532. Mittwoch nach Peter u. Paul. (29. Jun.)

339. (Orig. 147.)

Hans u. Jost v. Hanstein Brüder und Salome Thilens Wittwe verschreiben dem Christian v. H. des Ritters Christian Sohn, 7 Malter partim aus der Mühle zu Gerbershausen, für 50 Goldgulden wiederkäuflich. 1532. Sonntag nach Margarethe. (14. Juli.)

340. (Orig. 148.)

Hans, Jost und Christian v. H. belehnen ihren Vogt und Diener Valentin Hebyssen mit ihrem Antheil an dem Zehnten zu Tymelsbach sein Leben lang. 1532. Dienstag nach Martin. (12. Nov.)

341.

Caspar v. Hanstein, Curts Sohn, als Familien-Ältester, belehnt den Canonicus Johann Ewerken zu Hofgeismar mit einigen Gesammtlehen der v. H. und v. Kerstlingerode. 1533. Dienstag nach Michaelis. (30. Sept.)

342. (Orig. 149.)

Die Gebrüder Hans, Siebert und Kersten von Hanstein Werners Söhne verkaufen 14 Mltr. Frucht partim jährlichen Zinses aus ihren Zinsen zu Fretterode und Kirchgandern dem Hans Meyger Bürger zu Witzenhausen für 100 Gulden wiederkäuflich. 1534. Sonntag nach Circumcis. D. (4. Jan.)

343.

Landgraf Philipp zu Hessen fordert Caspar v. Hanstein auf, die den Chorherrn zu Hofgeismar verschriebenen Güter, welche er nach deren Absterben in Besitz genommen, bei der Kirche, besonders bei dem Spittal, wohin sie gehören, zu lassen. (323.) Cassel 1535. (23. Febr.)

344.

Derselbe befiehlt seinen Schultheißen zu Hofgeismar die genannten Einkünfte (343) mit Beschlag zu belegen. Cassel 1535. Mittwoch nach Reminiscere. (24. Febr.)

345. (Orig. 150.)

1535. Montags in Ostern. (29. März.) Günzel von Grona verschreibt dem Heinrich v. Calenberg 500 rhein. Gulden. Unter den Bürgen ist Jost v. Hanstein.

346. (Orig. 151.)

1535. Dienstag nach Egid. (7. Sept.) Erzb. Albrecht von Mainz, Cardinal († 1545) kündigt die von seinem Vorfahren Adolf (1374 für 700 Mark) verpfändete Dörfer der v. Hanstein auf und will Lichtmeß Zahlung leisten. (160.)

347.

1535. (28. Sept.) Der Schulze Johann Pheinen zu Hofgeismar berichtet an Canzler und Räthe zu Cassel über die Chorherrn von den v. Hanstein übergebenen Gütern. (344.)

348. (Orig. 152.)

Heiligenstadt 1536. (28. März.) Notariats-Instrument wegen der den von Hanstein versetzten Dörfer Kirchgandra, Udra, Luttra und Lenterode. (160.)

349. (Orig. 153.)

Das. Datum. Beschreibung der von Hansteinschen Lehen- und Erbgüter, aufgericht in Bezug auf den Notarius Liborius Ritter.

350. (Orig. 154).

1536. (9. Aug.) Gerichtliche Kundschafft des Borne Hans von Sternen Schultheis des Königs von Dänemark über Conrad von Hanstein, des Königs von Dänemark Oberster wegen der Landsknechte zu Lüneburg.

351. (Orig. 155.)

1536. Montag vor Conc. Mariae. (4. Dec.) Vertrag über die Verlassenschafft des Hans v. Leuthorst zwischen den Geschwistern, Leuthorst, namentlich Margarethe Lippolds v. Hanstein Hausfrau durch Schiedsrichter.

352. (Orig. 156.)

1537. Tag Antoni. (17. Jan.) Das Kloster Mariengarten gestattet seinem Censiten Hans Ringleib seine 1½ Hufe bei Gerbershausen

an Burchard, Lippold, Curt und Merten v. Hanstein zu verkaufen. (304.)

353. (Orig. 157.)

Canzlei Schr. Landgraf Philipps zu Hessen an Curdt v. Hanstein Obersten von Coppenhagen über den Gegenstand 350. 1537. Montag nach Judica. (19. März.)

354. (Orig. 158.)

Jost v. Hanstein verschreibt aus dem Vorwerk zu Wahlhausen 12 Malter partim jährl. Zinses dem Hans Buntler in Sooden gegen 100 Goldgulden wiederkäuflich. 1537. (9. Apr.)

355. (Orig. 159.)

Dittmar v. Hanstein, Berlts Sohn, belehnt mit ½ Hufe Land bei Großen Schneen und halben Zehnten zu Almerode den Albrecht Prampier, Bürger zu Witzenhausen. 1537. Donnerstag n. St. Bonifacius (7. Jun.)

356. (Orig. 160.)

Jost v. Hanstein, Heinrichs Sohn, Senior, belehnt Hermann Warenbach mit 1½ Hufe Land zu Nieder Rosbach. 1537. Freitag nach Joh. baptist. (29. Jun.)

357. (Orig. 161.)

Paß für den kaiserl. Lieutenant Conrad v. Hanstein ausgestellt von Röm. kaiserl. Majestät Obrister Cort von Boyneburg, Ritter. 1537. (1. Aug.)

358. (Orig. 162.)

Landgraf Philipp zu Hessen fordert die Schlangenbüchse, Mehl, Pulver und anderes zurück oder dafür 300 Gulden, Erneuerung der Lehen und Oeffnung des Schlosses Hanstein. (299.) Cassel 1537. Samstag nach Vincula Petri. (4. Aug.)

359.

Ditmar v. Hanstein, Berlts Sohn, Senior, belehnt Hans Range zu Hofgeismar mit ¼ Zehnten und Land bei Niederkelze. Hanstein 1537. Dienstag nach Barnabas. (28. Aug.)

360.

Dechant und Capitel zu Fritzlar verkauft die Dörfer Ungedanken und Rothhelmshausen an Burchard 1537.

v. Hanstein, Canonicus daselbst für 400 rhein. Gulden, wiederkäuflich auf 10 Jahre.

361. (Orig. 163.)

1538. Montag nach Margarethe. (15. Jul.) Kersten v. Hanstein giebt seinem alten Knecht auf Hanstein, Peter Becker, die Zusicherung des heimgefallenen Zehntens zu Rumerode.

362.

Wanfried 1538. Sonnt. Michäl. (29. Sept.) Landgraf Philipp zu Hessen ermahnt den Sohn Caspars von Hanstein (Lippold) ein ihm nachtheiliges Wehr auf der Werra abzuschaffen.

363. (Orig. 164.)

1539. Tage trium Regum. (6. Jan.) Ditmar v. Hanstein, Senior, Johann ꝛc. belehnt Hans Sander mit der Mühle zu Mackenrode für 8 Gulden Michäl. zahlbar und 10 Pfund Lehngeld.

364. (Orig. 165.)

1539. Dienstag nach Lichtmeß. (4. Febr.) Die Brüder Hans und Seiffert v. Hanstein, Werners Söhne, verschreiben 12 Mltr. partim jährlich aus ihrem Vorwerk Hohengandern dem Valentin Heise Vogt daselbst, für 100 Gulden geliehen. (368.)

365. (Orig. 166.)

Mainz 1539. Mittwoch nach Reminiscere. (5. März.) Die Mainzische Canzlei verfügt, die Irrungen zwischen dem Erzb. Albrecht v. Mainz, Cardinal, — und Jost v. Hanstein u. s. w. wegen des Fürstenhagens durch Schiedsrichter zu entscheiden — auf Intercession des Markgr. Joachim v. Brandenburg für die v. H.

366. (Orig. 167.)

1539. Sonnt. vocem jucund. (11 Mai.) Hans Jacobs zu Niedergandern verkauft 3 Morgen Land bei Arenshausen und der Fort Mühle an Berlt Wesenmüller für 21 Gulden. Jost v. Hanstein hängt sein Siegel an.

367. (Orig. 168.)

1539. Donnerstag n. Lucie. (29. Mai.) Schreiben des Schultheiß Hans Geilnau zu Homberg ꝛc. im Auftrag des Landgr. Philipps zu Hessen

an Siefried, Jost und Christian v. Hanstein, daß das Dorf Wahlhausen dem Landgraf zustehe. (258.)

368. (Orig. 169.)

Hans und Seifert v. Hanstein verkaufen gegen ein Darlehn von 100 Gulden 10 Mltr. partim jährl. Zinses aus dem Zehnten zu Hohengandern wiederkäuflich. — 1539. Dienstag nach Michaelis (30. Sept.)

369. (Orig. 170.)

Christian v. Hanstein, Christian, Ritters, Sohn, belehnt seinen Diener Peter Pulman mit seinem Theil Zehnten bei Rummerode zwischen Birkefeld u. Steine. — 1539. Freitag nach Michaelis. (3. Oct.)

370.

Hans v. Hanstein, Werners Sohn, quittirt seinem Schwager Christoph v. Papenheim über 38 Gulden für gekaufte Schweine und Rinder. — 1539. Donnerstag n. Concep. Marie (9. Dec.)

371.

Derselbe quittirt denselben über 120 Gulden, des Beilagers und Heimfahrts halben, die er auf beider Kosten gehalten. — 1540. Freitag nach Neujahr. (2. Jan.)

372. (Orig. 171.)

Verzicht der Margarethe v. Leuthorst, Lippolds v. Hanstein Hausfrau, nach ihrer Ehesteuer von 1000 Goldgulden, auf väterl. und mütterl. Güter. — 1540. Montag nach Ostern. (29. März.)

373. (Orig. 172.)

Theilungsvertrag der Brüder Hans v. Hanstein — welcher Ershausen, Töpfer 2c. und Seifried, welcher Wahlhausen, Diezenrode 2c. erhält. — 1540. Sonntag nach Marie Geburt. (12. Sept.)

374. (Orig. 173.)

Die Brüder Hans u. Siefried v. Hanstein überlassen ihrem Vetter Johann v. H. ihr Gut Besenhausen gegen 22 Mltr. partim jährl. Zinses auf Michälis. — 1541. Montag nach trium regum. (10. Jan.)

375.

Vergleich zwischen Hans v. Hanstein, nach dem Tode seiner Frau Anne v. Papenheim, und deren Bruder Christoph v. Papenheim über 400 Goldgulden Ehesteuer. — 1541. Montag in Pfingsten. (6. Juni.)

376.

Völkershausen 1541. Donnerstag n. Dyonisii. (6. Oct.) Quittung des Hans von Hanstein über das vorstehende.

377. (Orig. 174.)

1541. Tag Martini. (10. Nov.) Bestallungsbrief des Landgr. Philipps zu Hessen auf Befehl Röm. kaiserl. Majestät, der Königin Marie zu Hungern und Burgund für Conrad v. Hanstein, Oberfußknecht Hauptmann.

378.

Cassel 1542. Sonnt. Remin. (5. März.) Schuldverschreibung Landgr. Philipps zu Hessen über 4500 Gulden in Gold an Curdt v. Hanstein.

379. (Orig. 175.)

1542—1546. Zehn Schreiben die Aufforderung von Seiten Hessen an die v. Hanstein zu Muthen der Lehen und Stellung der Ritterpferde betr.

380.

Cassel 1542. Dienstag nach Vicitat. Marie (4. Jul.) Schreiben des Landgr. Philipps zu Hessen an Curdt und alle v. Hanstein, um mit 8 Pferden mit ihm zu Felde zu ziehen.

381.

Weimar 1543. Donnerstag n. Egidii. Kaufbrief, worin Herzog Johann Friedrich von Sachsen das Gut Ober-Ellen, als Mannlehn-Gut an Curdt v. Hanstein und seine männl. Lehnserben und Brüder für 5000 Gulden verkauft, welche 3 Ritterpferde stellen.

382.

Oberellen 1543. (6. Sept.) Notariats-Instrument über die Einwilligung des Probstes Hieronimus Gerlach des ehemal. Klosters Ober-Ellen zu dem Verkauf. (381).

383.

Weimar 1544. Mittw. Marcel. (16. Jan.) Lehnbrief des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen über das Gut Ober-Ellen an Curt von Hanstein und seine Brüder.

384.

Vertrag durch Schiedsrichter Hermann v. Hundelshausen, Amtmann zu Reichenbach, zwischen den 4 Brüdern Curt, Martin, Burghard und Lippold von Hanstein über ihre Güter und deren Vertheilung, Verwaltung des Hansteins rc. Lichtenau 1545. Dienstag nach Reminiscere. (3. März.)

385. (Orig. 176.)

Landgr. Philipp zu Hessen bekennt, daß die Irrung zwischen ihm und den Brüdern und Vettern Ditmar, Johann rc. v. Hanstein wegen der Lehngüter Hawaterode rc. durch 4 Schiedsrichter vertragen sey und will sie wieder belehnen. (387.) 1546. Samstag (19. Jun.)

386.

Schreiben desselben an seinen Statthalter und Räthe in Cassel wegen der zum Ritterdienst von den v. Hanstein zu stellende reisige Pferde. Weisenstein 1546. Samstag nach Heil. Pfingsttag (19. Jun.)

387.

Lehnbrief Landgr. Philipps zu Hessen über das Dorf Hawaterode (Wüsthäuterode) Wüstung Reckerode, und Rodenbach und Besenhausen an Ditmar dem Aeltesten v. Hanstein mit dessen Revers. (385.) Cassel 1546. Montag nach Trinitatis. (21. Jun.)

388. (Orig. 177.)

Acht Schriften, die Beschwerden Conrads v. Hanstein bei Kaiser Carl V. über angemuthete Lehnsempfängers der Güter Hawaterode rc. das entzogene Stiftsgut in Hofgeismar und die Büchsen und Pulver. Darin 3 Beschwerden Conrads und 3 Vertheidigungen Landgr. Philipps. 1546—1547.

389. (Orig. 178.)

Offenes Schreiben des Curt von Boyneburg, Reinhard Grafen von Solms, daß der Obrister Conrad v. Hanstein von kaiserl. Majestät zugelassen worden, mit den Ständen und Adel zu Hessen zu unterhandeln. Ulm 1547. (1. Febr.)

390. (Orig. 179.)

1547. Verzeichniß von 12 Lehnbriefen und Urkunden Hessen betreffend, welche in gleichzeitigen Abschriften beigefügt sind.

391. (Orig. 180.)

Desgl. Bericht Lippolds v. Hanstein an seinen Bruder Conrad über das Stiftslehngut zu Hofgeismar.

392.

Cassel 1547. (29. Sept.) Bericht wegen der Hansteinschen Zehenten und Güter, welche die Chorherrn zu Hofgeismar von dem Kirchengeld von den v. Hanstein zu Erblehen erkauft haben.

393. (Orig. 181.)

1541—1554. Neun Privatbriefe des Probstes Burghard v. Hanstein zu Heiligenstadt ꝛc. an Lippold v. H. ꝛc. Oberellen und Siekenrode betr.

394. (Orig. 182.)

1543—1551. 23 Privatbriefe des kaiserl. Obristen Conrad v. Hanstein an seinen Bruder Lippold die Güter Niederhessel ꝛc. betreffend.

395. (Orig. 183.)

1547—1548. Privatbriefe desselben an seinen Bruder Burghard, Martins an Conrad ꝛc.

396. (Orig. 184.)

1547—1549. Concepte von Briefen Lippolds von Hanstein an seine Brüder Conrad, Martin ꝛc.

397. (Orig. 185.)

1547—1554. Privatbriefe Margarethens v. Hanstein, geb. v. Hardeberg, Conrads Hausfrau an Lippold v. H. ꝛc.

398. (Orig. 186.)

1547. Donnerstag n. Judica. (30. März.) Caspar v. Hardenberg und Seifert v. Steinberg vertragen den Johann und Jost v. Hanstein wegen Hohengandern und Besenhausen.

399. (Orig. 187.)

Jost v. Hanstein erborgt vom Bürgermeister Koch in Witzenhausen 100 dicke Silbergulden und verschreibt ihm dafür aus seinem Vorwerk Bornhagen 10 Mltr. partim jährl. Zinses. 1547. Tag praesent. Marie. (21. Nov.)

400. (Orig. 188.)

Das Mainzische Lehen Siekenrode betr. Schreiben des Erzb. Sebastian v. Mainz († 1556) an Conrad v. Hanstein rc. 1548—1549.

401. (Orig. 189.)

Bestallungsbrief von Maria von Burgund für Conrad v. Hanstein als Oberst über ein Regiment teutscher Fußknechte. (377.) 1548. 12. Jun.

402. (Orig. 190.)

Jost v. Hanstein verträgt sich mit Eva, Christians Wittwe und ihren beiden Töchtern durch Schiedsfreunde und zahlt ihnen auf die väterlichen Güter 2000 Thlr. heraus. 1548. 29. Sept.

403. (Orig. 191.)

Schuldbrief Jost's von Hanstein über diese 2000 Thlr. und setzt dafür 20 Bürgen. 1548. 30. Sept.

404.

Erbvertrag zwischen Lippold, Conrad und Merten v. Hanstein über die neu erworbenen Güter. (384.) 1549. Mittwoch nach Invocavit. (13. März.)

405. (Orig. 192.)

Schreiben des römischen Königs Ferdinand an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg wegen dessen Prozesse am Kammergericht. Prag 1549. 5. Oct.

406. (Orig. 193.)

Graf Ernst von Hohnstein verspricht seinen Bürgen gegen Hans von Dachrieden für 1000 Thlr. volle Schadloshaltung. 1550. Tag Jakobi. (25. Juli.)

407. (Orig. 194.)

1551. Mittwoch nach Michaelis (30. Sept.) Hans und Jost v. Hanstein geben dem Lorenz Rosselin zu Hohengandern eine Hufe Land und Baustätte daselbst zu Einrichtung eines Krugs gegen 5 Mltr. Frucht jährl. Zins und 10 Pf. Lehngeld.

408. (Orig. 195.)

Inspruck 1552. 9. Mai. Schreiben Kaiser Carls an den Grafen v. Wertheim wegen Proviant für das Regiment teutschen Kriegsvolk unter Conrad v. Hanstein.

409.

Frankfurt 1552. 18. Jun. Ausschreiben des Obristen Conrad v. Hanstein und der kaiserlichen Commissarien vor Frankfurt wegen Verproviantirung der Stadt.

410. (Orig. 196.)

Homberg 1552, 29. Aug. Schreiben des Landgrafen Wilhelms zu Hessen an Conrad v. Hanstein in Frankfurt auf Klage des Canzlers Lersner gegen das Kriegsvolk.

411. (Orig. 197.)

1552. Dienstag in Weihnachten. (28. Dec.) Jost v. Hanstein und Anna, seine Hausfrau, erborgen von Hans Reut in Allendorf 400 Silbergulden und setzen ihre 3 Vorwerke zu Walhausen zum Unterpfand.

412.

Oppenheim 1553. 23. März. Grabschrift des Conrad v. Hanstein, kaiserl. Maj. Kriegsrath und Oberster, in der Katharinenkirche zu Oppenheim.

413. (Orig. 198.)

1553. Montag nach Quasimodogeniti. (10. Apr.) Vergleich zwischen Dietrich v. Schachten, für seine Frau Elisabeth v. Hanstein und Joh. Rau zu Holzhausen, für seine Frau Margarethe v. H. — und Jost v. H., wegen deren Vaters, Christian v. H. Güter. (402.)

414.

Hannover 1553. Sonnabend n. Corp. Christi. (3. Jun.) Lehnbrief des Herzogs Erich von Braunschweig-Lüneburg über Reifenhausen und Dedewershausen an Dittmar v. H. 2c.

415.

Offener Brief des Landgr. Philipp zu Hessen mit Ratification der von den v. Hanstein gemachten Bedingungen über die Lehen des Hospitals zu Hofgeismar. (392.) — Cassel 1553. 7. Juli.

416. (Orig. 199.)

Sammlung des Lippold v. Hanstein zu Münden von 55 Schriften, die Acht Landgr. Philipp, Herzogin Elisabeth, deren Sohn Herzog Erich, Anton Corvin, das Interim rc. betreffend. (506.) — 1541—1555.

417. (Orig. 200.)

Gedrucktes Ausschr. Landgr. Philipps zu Hessen an Martin und Lippold v. Hanstein um wegen Anschlags der Steuern von ihren Gütern und Mobilien, vor den Einnehmern in Cassel zu erscheinen. — Marburg 1557. 24. März.

418. (Orig. 201.)

Ditmar von Hanstein, Senior, belehnt Güntzel Wintwehe zu Friedland mit ½ Hufe Land zu Großen Schnehen. — 1558. Donnerstag n. Valentini. (17. Febr.)

419.

Auszug einer Verhandlung der Mainz. Commission zu Fritzlar, das Stift daselbst und Canonicus Burghard v. Hanstein und seine Erwerbung in Rothelmshausen betreffend. (360.) — Fritzlar 1558. 5. Aug.

420. (Orig. 202.)

Handschein Jost's v. Hanstein über 100 Thaler an Peter Pulmann. (369.) — 1559. Sonntag nach Laetare. (11. März.)

421.

Dietrich, Herr zu Plesse, verspricht dem Lippold v. Hanstein die Exspectanz auf ein Lehn. — 1561. Sont. Jubilate (27. April.)

422.

Lehnbrief des Dietrich, Herr zu Plesse über einen Sadelhof zu Elligerode rc. an Lippold v. Hanstein. — 1561. Donnerst. nach Cantate. (8. Mai.)

423. (Orig. 203.)

1562. Sonntag vor palmarum. (21. März.) Curt und Wilhelm Prampier zu Witzenhausen verkaufen den halben Zehnten zu Almerode und 12 Mltr. Fruchtzinsen zu Großen-Schehen, Hansteinisch Lehn an die v. Hanstein für 250 Thlr.

424.

1562. Landgr. Philipp zu Hessen bewilligt die Verpflichtung der Stadt Witzenhausen, wegen des Hospitals daselbst von 1531 (1561). (336. 462.)

425. (Orig. 204.)

Gerbershausen 1564. fridie Jacobi. (24. Jul.) Vertrag zwischen Lippold, Burghard u. Martin v. Hanstein unter Schiedsrichtern über die Kirchen- und Calands-Güter, Unterhaltung der Pfarrer rc. im Gericht Hanstein. (429.)

426.

1565. Sonnt. Invoc. (11. März.) Schreiben des Dechants und Capitels zu Fritzlar an Dechant zu Heiligenstadt um einen Prädicanten aus Annerode.

427. (Orig. 205.)

1565. Freitag nach Judica. (13. Apr.) Quittung des Peter Pulman an die Wittwe des Jost v. Hanstein, Anna v. Hardenberg. (420.)

428. (Orig. 206.)

1565. 28. Mai. Geschworene, Grafen und Schultheiß des Gerichts Leineberger vor Göttingen bekennen, daß Claus und Jürge Mentel ihre Gerechtigkeit und Land in Dippoldehausen verkauft haben an Barth. Pape in Wende.

429. (Orig. 207.)

Gerbershausen 1565. Mittwoch nach Trinitatis. (20. Juni.) Die von Hanstein vergleichen sich über die Kirchengüter, die Capelle und Spende auf dem Hanstein, Zehnten zu Steine rc. (425. 432.)

430.

1567. 3 Königs-Tag. (6. Jan.) Stipendium, gestiftet von Burghard, Canonicus in Fritzlar und genehmigt von den 3 Brüdern, Lippold,

Martin und Curt von Hanstein, für Studierende aus ihrem Stamm mit 50 Thlr. jährl. von 1000 Thlr. Capital.

431. (Orig. 208.)

Schuldbrief der 4 Brüder Heinrich ꝛc. Johanns v. Hanstein Söhne, über 500 Thlr. an ihre Mutter, Clara v. Hardenberg. — 1567. Ostern. (30. März.)

432. (Orig. 209.)

Weiterer Vertrag der von Hanstein unter Schiedsrichtern über die Kirchen- und Pfarr-Güter und weitere Irrungen. (429.) — Gerbershausen 1567. Donnerstag n. Cantate. (1. Mai.)

433. (Orig. 210.)

Aussage des 81jährigen Melchior v. Bodenhausen über die Verwandschaft der von Bodenhausen-Hanstein mit den v. Saulen in der Pfalz. — 1567.

434. (Orig. 211.)

Verzeichniß der Hanstein'schen Güter mit mehreren Kauf- und Lehnbriefen. (390. 349.) — 1567. Ohne Datum.

435.

Testament Lippolds von Hanstein († 14. Januar 1575). (455.) — 1567. 6. Nov.

436. (Orig. 212.)

Vergleich zwischen Frau v. Hanstein, geb. v. Harstall zu Ershausen und Heinrich v. H. (Johannes Sohn) wegen Besenhausen. (374.) — Gerbershausen 1567. 12. März. 1569. 21. Nov.

437.

Auszug aus dem Bericht des Vogts auf Rusteberg an Ober-Amtmann von Berlepschen, das Lehnrecht und die 10 Pf. Gelder betr. — 1567. 17. Dec.

438.

Vertrag zwischen Florian v. Weyde und Lippold v. Hanstein wegen Dieterode. — Friedland 1569. 23. Nov.

439.

Lehnbrief des Grafen Boppo von Henneberg über den Hof Rußleß bei Schmalkalden an Caspar v. Hanstein. — 1569. 19. Dec.

440.

Gegen 1570. Urfehde des Mosche Juda zu Hohengandern, der wegen Drohworte gegen den evangel. Pastor Joh. Hagemann inhaftirt worden.

441.

Heiligenstadt 1572. 14. Jun. Specification der zum Hause Hanstein gehörigen Zugehörung von Lippold, Merten, Otto, Kersten, Werner und Curt v. Hanstein, aufgenommen von Caspar v. Berlepsch, Amtmann des Eichsfeldes.

442.

1573. 15. Jan. Burghard von Wildungen und Margaretha, geb. v. Hanstein verkaufen ein Mltr. Frucht jährlich aus ihrem Gut zu Welda dem Henrich Heßperg für 100 fl.

443. (Orig. 213.)

Eisenach 1574. 6. Sept. Balthasar v. Wangenheim zu Großberingen und seine Hausfrau, Margaretha v. Hanstein, quittiren ihren Schwägern und Brüdern Werner und Heinrich v. H. zu Ershausen über 1000 Thlr. Heirathsgut.

444.

Rostock. V. K. Febr. Schreiben des Prof. Joh. Caselius an Lippold v. Hanstein, dessen Sohn Heinrich betr.

445.

Stadt Worbis 1575. 11. März. Beschwerde der Ritterschaft des Eichsfeldes an Erzb. Daniel v. Mainz, wegen Religionsbedrückung der Protestanten.

446.

Aschaffenburg 21. März. Antwort des Erzb. Daniel (Brendel von Homburg † 1582).

447.

Mainz. 1. Jul. Weitere Bittschrift von Burghard v. Kram, Statthalter zu Marburg und Wilke von Bodenhausen an Erzb. Daniel.

448.

Mainz. 4. Jul. Antwort der Mainzer Canzlei Namens des Erzb. Daniel.

449.

Bericht der beiden ritterschaftl. Abgeordneten v. Kram Mainz. 5. Jul.
und v. Bodenhausen über ihre Sendung an den Erzb. Daniel.

450.

Kurf. August von Sachsen († 1586, Moritz's Bruder) verspricht, sich des protestantischen Adels auf dem Eichsfeld anzunehmen. Mühlberg 1575. 12. Sept.

451.

Heinrich v. Westernhagen schreibt an Martin v. Hanstein wegen der Reisekosten nach Regensburg. Witzenhausen 1575. 1. Oct.

452.

Schreiben des Oberamtmanns v. Stralendorf an die Brüder Werner und Heinrich v. Hanstein wegen gewaltsamer Erbrechung der Kirche zu Lehna als Filial von Ershausen. Heiligenstadt 1576. 27. Jan.

453. (Orig. 214.)

Schuldbrief des Martin v. Hanstein an Heinrich Hesse, Bürger zu Duderstadt über 300 Goldgulden unter Verkauf seines ⅛ Zehnten zu Lerna bei Duderstadt, wiederkäuflich. (480). 1576. Sonnt. Laet. (1. Apr.)

454.

Schreiben des Erzb. Daniel v. Mainz an die Ritterschaft des Eichsfelds, ihm allein komme zu, die Religionssachen anzuordnen. Mainz 1577. 17. Juni.

455.

Burghard von Hanstein übergiebt den 5 Söhnen seines Bruders Lippold, Caspar &c. seinen Antheil an seines Bruders Curt Gütern im Gericht Hanstein und Ober-Ellen. (461.) Ober-Ellen 1577. 26. Oct.

456.

Vertrag zwischen den 5 Söhnen Lippold's mit Bewilligung Burghard's v. Hanstein wegen Theilung der Güter. (435.) Witzenhausen 1578. 8. Jan.

457.

1578. 7. Apr. Otto ꝛc. v. Hanstein fordern vom Rath zu Allendorf den aus ihrem Gericht entführten Leichnam eines Erschlagenen zurück. (459.)

458.

Masfeld 1578. 15. Mai. Lehnbrief des Grafen Georg Ernst v. Henneberg über das Obernitz-Gut in Henfstädt an Caspar von Hanstein.

459.

Heiligenstadt 1578. 9. Jun. Bericht des Oberamtmanns im Eichsfeld an den Kurf. v. Mainz über die Entführung eines Erschlagenen aus dem Gericht Hanstein nach Allendorf. (457.)

460.

Witzenhausen 1578. 29. Sept. Verzicht der Schwestern Curt des Jüng. v. Hanstein, Susanne, Wittwe v. Bodenhausen u. Juliane v. Wolf-Gutenberg, auf die väterlichen Güter.

461.

1579. Mittwoch nach Pfingsten. (10. Jun.) Vertrag Burghards v. Hanstein mit seinen Neffen, Lippolds Söhnen, Caspar ꝛc. über die Gütertheile der verstorbenen Martin und Curt.

462.

1579. Michälistag. (29. Sept.) Versicherung des Burghard v. Hanstein und seiner Neffen, über 1000 Gulden und deren Zinsen, 50 Gulden an den Rath zu Witzenhausen, um 2 Personen im Hospital das. zu unterhalten. (424. 488. 540.)

463.

Desgl. Versicherung des Raths das. davon noch 2 Pers. zu unterhalten.

464.

Fritzlar 1579. 29. Oct. Theilungs-Vertrag der 5 Brüder Caspar ꝛc. v. Hanstein mit 5 Loosen der Güter, 2 Bauhöfe in Bornhagen, Werleshausen, Rummerode und Ober-Ellen. (477.)

465.

Lehnbrief des Grafen Georg Ernst zu Henneberg über Zufraßgut in Henfstädt an Caspar von Hanstein und seine Brüder. Masfeld 1580. 13. Jan.

466.

Vertrag der 5 Brüder Caspar, Lippold, Melchior, Merten und Heinrich über Vertheilung der 3300 Thlr. gemeinschaftl. Schulden. (464.) 1580. 12. Febr.

467.

Desgl. die Vertheilung der ihrem Oheim Burghard v. Hanstein noch schuldigen 2000 Thlr. betr. (464.) 1580. 13. Febr.

468. (Orig. 215.)

Kersten v. Hanstein erkauft einen Acker Land auf dem Waldesfeld bei Wahlhausen von Hans Schmidt zu Allendorf für 33 Thlr. (Nach Art der Kerbhölzer ausgeschnitten.) 1580. Sonntag nach visitat. Mariae. (3. Jul.)

469.

Schreiben der Regierung zu Cassel an den Oberamtmann im Eichsfeld, daß Wahlhausen nach Hessen gehöre. (367.) Cassel 1580. 4. Aug.

470. (Orig. 216.)

Dienst-Register der Unterthanen im Gericht Hanstein von Michaelis 1579 bis 1580. 1580. Michälistag. (29. Sept.)

471. (Orig. 217.)

Verzeichniß der von Martin v. Hanstein, Caspars Sohn, als Senior verliehenen Mannlehen. (516.) Hohengandern 15. Jun. 1575 bis 11. Oct. 1580.

472.

Grenzvergleich zwischen Mainz und Hessen, auch die von Hanstein wegen Töpfer betr. Eschwege 1583. 17. Jun.

473.

Vergleich zwischen Kur-Mainz und Hessen wegen nachbarlicher Irrungen. 1583. 8. Sept.

474.

Fritzlar 1584. 25. Sept. Testament des Burghard v. Hanstein, gewesenen Canonicus in Fritzlar. (483).

475. (Orig. 218.)

Lindau 1584. 9. Oct. Vertrag zwischen der Wittwe des Claus von Leuthorst, Emerentia, geb. v. Hanstein und ihrem Stiefsohn Hans v. Leuthorst. (514.)

476. (Orig. 219.)

Treffurt 1585. 1. Jan. Notariats-Instrument, die Protestation Werners v. Hanstein zu Ershausen gegen den mit seinem Bruder Heinrich zu Wahlhausen abgeschlossenen Rezeß vom 7. Jan. 1584.

477.

Witzenhausen 1585. 19. Mai. Vertrag zwischen den Brüdern Caspar, Melchior 2c. v. Hanstein wegen Erbtheilung. (464.)

478. (Orig. 220.)

Martinsburg 1585. 4. Aug. Resolution des Erzb. Wolfgang von Mainz (Dalberg † 1601) an die Ritterschaft des Eichsfeldes auf mehrere Beschwerden derselben.

479. (Orig. 221.)

1585. 30. Sept. Nachtrag zu der Uebereinkunft vom 19. April d. J. zwischen den Gevettern Heinrich und Jobst v. Hanstein — und dem Pfarrer Kemmerer zu Gerbershausen wegen eines Gehülfen.

480. (Orig. 222.)

1586. Sont. Laetare. (13. März.) Schuldbrief des Heinrich von Hanstein, Lippolds Sohn, über 300 Goldgulden an Heinrich Hesse zu Duderstadt, unter Versatz des ½ Zehntens zu Lerna. (453.)

481. (Orig. 223.)

1586. 30. Juli. Schuldbrief des Hans v. Hanstein, Johanns Sohn, zum Bornhagen und Ortheia von Grunow seiner Hausfrau über 300 Thlr. an Frau Barbara, geb. von der Sahla, Christoph Hülsings Wittwe. (331.)

482.

Vertrag zwischen Caspar, Kirsty und Jobst von Hanstein und Wilhelm und Otto v. Bodenhausen, wegen der Mühle zu Niederganderrn. Cassel 1586. 6. Sept.

483.

Joh. Meysebug, Landvogt an der Werra ꝛc. Testaments-Executoren Burghards v. Hanstein (474) quittiren dem Caspar v. H. 400 Thlr. ꝛc. 1586. 29. Sept.

484.

Lehnbrief des Erzb. Wolfgang von Mainz über Schloß und Haus Hanstein an Caspar und Werner Senioren v. Hanstein. Martinsburg 1587. 29. Mai.

485.

Lehnbrief des Abts Ludwig zu Hersfeld über das Burglehen Hattenbach, Frielingen ꝛc. an Claus und Curt v. Hanstein. 1587. Laurentiustag. (10. Aug.)

486.

Schreiben Heiso Otto v. Kerstlingerode an Dr. Jagemann, F. Braunschweigischen Vice-Canzler wegen Religionsbedrückung. Heiligenstadt 1588. 4. Jan.

487.

Die v. Hanstein und v. Bodenhausen beschweren sich beim Churf. Wolfgang von Mainz über Vertreibung ihrer Pfarrer zu Rohrberg und Wiesenfeld. 1588. 16. Jan.

488.

Verschreibung Heinrichs von Hanstein, Lippolds Sohn, über 1000 Gulden an das Hospital zu Witzenhausen. (462.) 1588. Ostertage. (7. Apr.)

489.

Antwort des Erzb. Wolfgang v. Mainz auf das Gesuch der Eichsfeld. Ritterschaft. (487.) Martinsburg 1588. 30. April.

490.

Heinrich von Hanstein giebt hiervon Nachricht an Heiso Otto v. Kerstlingerode und Hans v. H. Wiesenfeld 1588. 14. Mai.

491.

1588. 10. Aug. Vergleich zwischen Caspar v. Hanstein und dessen Bruder Melchior über die 1500 Goldgulden Schwarzburg. Manngeld.

492.

Ober-Ellen 1588. 29. Sept. Verschreibung über 200 Thlr., welche Caspar von Hanstein seinem Bruder Lippold schuldig zurückgezahlt und der letztere dem Spital zu Witzenhausen verzinsen will. (488.)

493.

1589. 21. März. Das Dorf Töpfer ist ein ehemaliges Filial der Pfarrkirche auf dem Hülfensberg.

494. (Orig. 224.)

Steyna 1589. 13. Oct. Urfehde des Kuhhirten Claus Erhardt auf Schönhagen, der wegen Widersetzlichkeit und Schmähen gegen den Vogt gefänglich eingezogen worden.

495. (Orig. 225.)

1590. 22. Febr. Verzeichniß, welchergestalt mit den Ackersleuten im Gericht Hanstein, wegen des Dienstgeldes, auf ein Jahr accordirt worden.

496.

Etwa 1590. Concept einer Eheberedung v. Hanstein zu Besenhausen.

497.

1590. 16. Dec. Die Gemeinde Töpfer bittet die Brüder Werner und Heinrich v. Hanstein um Anstellung eines evangel. Pfarrers und Beitrag zu dessen Besoldung.

498. (Orig. 226.)

1592. 31. Mai. Valentin Gaßmann zu Arenshaussen vermacht der Kirche daselbst 30 Thlr. für die evangel. Lehrer und davon jährlich 4 Sch. Korn dem Pfarrer und 2 Sch. dem Schullehrer zu Hohengandern.

499.

Revers des Amtmanns des Eichsfeldes, Lippold von Stralendorff über Michel Pingel, den er in Thalwenden gefangen nehmen lassen. 1592. 11. Nov.

500.

Weiter Vertrag zwischen Caspar, Melchior, Lippold, Heinrich v. Hanstein und Martins Wittwe, Marie Mitzephal, über die Zinsen der 300 Thlr. für die Pfarrherrn und der 200 Thlr. für arme Mägde. (477.) Allendorf 1594. 23. Oct.

501.

Bescheinigung des Pfarrers Zapffe zu Wahlhausen über das Opperhaus in Gerbershausen. 1595. Laetare. (30. März.)

502.

Weiter Vertrag zwischen Caspar v. Hanstein zu Henfstädt und seinen Bruder Lippold wegen der Gefälle vom Gut Ossenkalden. 1595. Michaelis. (29. Sept.)

503. (Orig. 227.)

Die Verhältnisse mit Hessen, namentlich Allendorf, die Gerichtsbarkeit und das Geleit nach Heiligenstadt und Göttingen zu betr. 1583—1595.

504. (Orig. 228.)

Kaufbrief über das Lehngut Kalbsburg bei Fritzlar von Burghard v. Wildungen an Melchior v. Hanstein. 1596. S. Philip. et Jacobi. (1. Mai.)

505. (Orig. 229.)

Rechnung der achtjährigen Türkensteuer von 1594—1596 für die v. Hanstein. 1596. Johannis bapt. (24. Juni.)

506. (Orig. 230.)

Consilia und allerhand Reichs-Courtige Nachrichten über Lehnrecht, Leibzucht der Magdalena v. Hanstein auf Friedland, Testament des Georg v. Boyneburg Ritter, gesammelt von Lippold v. Hanstein. (416.) 1566—1596.

507.

1596. Michaelis (29. Sept.) Schuldbrief des Heinrich v. Hanstein an Caspar v. H. in Henfstädt über 800 Thlr., dem er dafür die Mühle zu Vatterode versetzt.

508.

Desgl. Schuldbrief des Heinrich v. Hanstein in Wiesenfeld an Caspar v. H. über 800 Thlr., dem er dafür das Vorwerk und Zehnten in Markt versetzt.

509.

Bornhagen 1597. 14. Febr. Schreiben Caspars v. Hanstein an seine Vettern v. H. über die Theilung des Waldes Stürzlieden.

510.

1597. 22. Febr. Vertheilung desselben und Versteinung unter Schiedsrichtern.

511. (Orig. 231.)

1598. Tag trium regum. (6. Jan.) Kaufbrief über das Ritter- und Lehngut Rommershausen in Hessen von Gerhard v. Löwenstein an Melchior v. H.

512.

1599. postdr. Martini E. (12. Nov.) Der Pfarrer Jobocus Elbinghausen rc. zu Gerbershausen beschwert sich bei den Kurmainz. Räthen, daß die v. Hanstein ihm den Gehalt eingezogen hätten.

513. (Orig. 232.)

Frielingen 1599. 18. Dec. Claus und Curt v. Hanstein zu Frielingen bitten Landgr. Ludwig den Aeltern († 1604) zu Marburg um zollfreie Einfuhr von 3 Fuder Weins.

514. (Orig. 233.)

1595—1602. Mehrere Schreiben Lippolds u. Heinrichs v. Hanstein und Emerentia v. Leuthorst, geb. v. Hanstein zu Osterode und deren Witthum betr. (475.)

1600. 515. (Orig. 234.)

Donnerstag n. Judica (13. März.) Vertrag zwischen Caspar rc. v. Hanstein und Heise Otto und Hans Wilhelm v. Kerstlingerode über die

durch das Absterben des Ludolfs von Nörten zu Göttingen heimgefallene Lehen.

516. (Orig. 235.)

Lehnregister und Verzeichniß der von Caspar v. Hanstein auf Henfstädt als Senior verliehenen Mannlehen. (471.) Hohengandern 1600.

517. (Orig. 236.)

Die Vormundschafts-Rechnung über Melchiors von Hanstein (zu Cassel am 2. März 1600 verstorben) hinterlassene Kinder betr. 1600—1602. 2. März.

518. (Orig. 237.)

Correspondenz zwischen Hans Christoph v. Berlepsch zu Berlepsch und Heinrich v. Hanstein, Vormünder über die Kinder des Melchiors v. H. — und den Brüdern Gerhard und Johann v. Löwenstein wegen Remershausen. (511.) 1600—1601. 7. Jan.

Aus dem 17. Jahrhundert.

519.

Schreiben des Erzb. Joh. Adam v. Mainz (†1604) an die v. Hanstein auf die Beschwerde des Pfarrers zu Gerbershausen. (512.) Martinsburg 1601. 18. Aug.

520.

Schuldverschreibung Landgrafs Moritz zu Hessen über 200 Goldgulden und 1800 Thlr., jährlich Jacobi mit 6 proc. zu verzinsen an Christian, Jostens von Hanstein Sohn, mit Verpfändung des Amts Ludwigstein. 1603. Jacobi. (25. Jul.)

521. (Orig. 238.)

Eheberedung zwischen Johann von Minnigerode und Dorothea von Hanstein, Christians Tochter. Wahlhausen 1604. 16. Jul.

522.

Vollmacht zum Empfang der Schwarzburger Lehen. 1604. 18. Aug.

523.

Heiligenstadt 1605. 5. Oct. Bericht des Ober-Amtsverwesers an den Churf. Joh. Schweikard v. Mainz über die lutherischen Pfarrer des Eichsfelds.

524. (Orig. 239.)

Heiligenstadt 1606. 11. Jun. 4. Sept. Notariats-Instrument über den lehnsherrl. Consens des Hans von Hanstein für seinen Bruder Melchior, Senior, an Hans Adam Jagemann zu Versetzung etlicher Lehnstücke.

525.

1606. 22. Dec. Schreiben der v. Hanstein an Canzler und Räthe zu Cassel über Lehnstücke des Heinrich Range zu Hofgeismar.

526.

Heiligenstadt 1607. 23. Nov. Schreiben des Ober-Amtmanns Sebastian v. Hatzfeld an die v. Hanstein auf deren Gesuch um Entbindung der Wittwe des Werner v. Hanstein zu Ershausen von der Eidesleistung als Vormünderin.

527. (Orig. 240.)

1608. 8. Jan. 8. Apr. Vertrag über die Reparatur in der Burg Hanstein nebst Dienstregister über die Dienstfuhren dahin.

528. (Orig. 241.)

1608. Register der Unterthanen, die zum Hause Hanstein Handreichung geben.

529. (Orig. 242.)

1608. 4. Apr. 16. Aug. Register des Christian Rode über Einnahme und Ausgabe zum Bau des Hauses Hanstein.

530. (Orig. 243.)

Wiesenfeld 1609. 1/7 Jul. Notariats-Instrument auf Befehl des Vicedoms v. Harstall zu Erfurt über Wegtreibung von 33 Stück Schafe aus dem Pfirch des Heinrich v. Hanstein zu Wiesenfeld.

531.

1611. Esto mihi. (3. Febr.) Schuldverschreibung Landgr. Moritz zu Hessen über 2000 Goldgulden und 1000 Rthlr. an Joh. v. Minnigerode, Christians v. Hanstein Tochtermann. (520.)

532. (Orig. 244.)

Vergleich zwischen Hans Christoph von Hardenberg und den Erben der Clara von Hanstein, geb. v. Hardenberg, den beiden Schwestern Anna Margaretha v. Folkerode, geb. v. Hanstein, und Dorothea, Wittwe des Heinrich v. Hanstein über 2000 Goldgld. Hauptgeld. Göttingen 1612. 8. Dec.

533. (Orig. 245.)

Vertrag über Vertheilung der Güter zwischen den Brüdern Jost Heinrich v. Hanstein, welcher Walhausen und Georg Thilo, welcher Steina erhält. 1613. Freitag nach Michaelis. (1. Oct.)

534. (Orig. 246.)

Auszug aus dem Theilungsvertrag zwischen den 4 Söhnen des Caspar v. Hanstein, Hans Georg, Conrad, Burchard und Rudolf v. H., der Güter Bornhagen, Henfstädt, Römhild und Bornhagen. 1614. Montag nach Exaudi. (30. Mai.)

535. (Orig. 247.)

Eheberedung zwischen Caspar von Hanstein (Melchiors Sohn) zu Werleshausen und Margaretha Elisabeth Treusch v. Buttlar. Nesselrieden 1617. 23. Sept.

536. (Orig. 248.)

Lehnsherrl. Consens des Abts Andreas zu Petersberg für Joh. David v. Creuzburg auf Erbzinsen zu Bischofferode wegen 1000 Gulden. St. Petersberg b. Erfurt 1618. 22. Sept.

537. (Orig. 249.)

Schuldverschreibung Thilo Albrechts v. Hanstein (Kersten Sohn) über 300 Rthlr. an Caspar Bornträger zu Witzenhausen und später an dessen Tochtermann Peter Deinhard. Bornhagen 1618. 5. Nov. Schwobfeld 1655. 20. Jul.

538.

Gesuch der sämmtl. von Hanstein an das Oberamt wegen der vom Schultheiß Nuß zu Martt den Unterthanen zu Birkenfeld abgepfändeten 2 Sprengel Brode. 1619. 24. Jan.

539. (Orig. 250.)

Wolfenbüttel 1619. 1. Mai. Gedrucktes Ausschreiben des Herzogs Friedrich Ulrich zu Braunschweig an seine Vasallen, zu Stellung mit Reisigen, Knechten und Pferden zur Musterung bei Verlust der Lehen.

540. (Orig. 251.)

1619. 29. Mai. Lehnrevers des Pfarrers Joh. Hagemann zum Bornhagen, Besenhausen, Ober- und Nieder-Stein, über ein Lehen von 4 Morgen Wiesen.

541.

1620. 6. Jan. Quittung der v. Hanstein über 1000 hispanische Thlr. und 500 Rthlr. an Hessen als Rest der Kaufsumme.

542. (Orig. 252.)

1620. 31. Jan. Beschwerde sämmtl. v. Hanstein an den Chur-Mainz. Ober-Amtsverweser zu Heiligenstadt über den Pfarrer Joh. Weisgerber zu Birkenfeld und Vogt zu Rusteberg wegen Eingriffe in Gerichtsbarkeit.

543.

Wolfenbüttel 1622. 16. Apr. Lehnbrief des Herzogs Friedrich Ulrich zu Braunschweig über die Güter der v. Grona zu Friedland an Joh. Maßmeyer.

544. (Orig. 253.)

1624. Petri Cathed. (22. Febr.) Uebereinkunft des Friedrich und Joh. Siegfried v. Hanstein wegen des Bierschenkens in Töpfer.

545. (Orig. 254.)

1624. In heil. Ostern. (28. März.) Schuldbrief der Vormünder über die Kinder Christoffs von Tastungen zu Bernterode über 7500 Thlr. mit 6 Proc. Zinsen an Krafft v. Bodenhausen. Unter den Bürgen Joh. Siegfried v. Hanstein zu Ershausen.

546. (Orig. 255.)

Fahrenbach. 1627. 23. Jan. Reinhard v. Berlepsch, Caspar v. Hanstein (Melchiors Sohn) und Jost v. Buttlar vereinigen sich in

der bedrängten Zeit (30jähr. Krieg) des Verstorbenen Hausfrau, Kinder und Verwandte mit Rath und That sich anzunehmen.

547. (Orig. 256.)

Extract aller Retardat-Schulden im Gericht Hanstein und der Windischen Mark. 1627.

548.

Beschwerde Jost Heinrich v. Hansteins zu Wahlhausen über Einquartierung. Wahlhausen. 1629. 11. März.

549. (Orig. 257.)

Urphede des Müllers Claus Stöber in der Wahlsmühle zu Wahlhausen, der von Georg Tilo v. Hanstein zu Niedersteine verhaftet worden. 1630. Sont. Oculi. (28. Febr.)

550.

Extract der Eheberedung zwischen Hans Hermann v. Hanstein und Ursula Spiegel v. Pickelsheim. Lauenford 20. Oct. 1630.

551. (Orig. 258.)

Vollmacht der v. Hanstein auf Hans Friedrich v. H. auf Wiesenfeld und Joh. Siegfried v. H. auf Ershausen um mit dem sächsischen Geh. Rath Christian Franken wegen der Kriegs-Contribution zu unterhandeln. Hanstein 1632. 5. u. 22. Apr.

552. (Orig. 259.)

Instruction der Ritterschaft für ihre Abgesandten an Alexander Erchkann, königl. Schwedischer Rath und Resident in Thüringen. Heiligenstadt 1632. 28. Aug.

553. (Orig. 260.)

Register über die Eßlebische Verpflegungs-Contribution vom 4. Februar 1633 bis 9. März 1635. 1633. 4. Febr.

554.

Schreiben Christophs von Hagen an den Abt in Reifenstein wegen Aufnahme der Jesuiten. Heiligenstadt 1633. 27. März.

555. (Orig. 261.)

Fretterode 1633. Stephanitag. (26. Dec.) Die Gemeinde Fretterode bittet den Fritz v. Hanstein zu Oberstein und die Frau v. H. zu Unterstein um ihren Beitrag zur Dragonersteuer.

556.

Gießen 1634. 18. Jan. Responsum der jur. Fakultät zu Gießen über die Erbschaftsantretung des minderjährigen Hans Hermanns v. Hanstein zu Besenhausen auf die Erbschaft seines Großvaters Hans.

557. (Orig. 262.)

1634. 8. März. 15. Apr. Die Tödtung des Hans Sebald durch Hans Philipp Georg v. Hanstein (Sohn Otto's auf Wahlhausen Oberhof) von den sächsischen Räthen gerügt.

558. (Orig. 263.)

Adelsborn. 1634. 12. Mai. Stiftung von Elisabeth v. Hanstein, geb. v. Winzingerode und von ihrer Schwester Margaretha Schwärtzin auf 3500 Thlr. zu einer evangelischen Schule in Töpfer.

559.

1634. 23. Mai. Schreiben des Liborius Holzapfel an die v. Hanstein um der Inspection des Superintendenten Joh. Mallen auf die evangel. Pfarrherrn auf'm Hause und Schlosse Hanstein beizuwohnen.

560.

Heiligenstadt 1634. 7. Aug. Die sächsischen Räthe und Consistoriales zu Heiligenstadt geben der Ritterschaft auf, mit ihren evangel. Pfarrherrn den 25. dess. daselbst zu erscheinen und die Instrumente über Examination und Ordination derselben einzuliefern.

561.

Cölln 1636. 16. Jan. Schreiben des Erzb. Anselm Casimir v. Mainz (†1647) an den Oberamtmann von Griesheim in Heiligenstadt die vertriebenen katholischen Pfarrer wieder einzuführen.

562.

Schreiben desselben an denselben, daß das Patronat-Recht dem Adel im Gericht Hanstein ungekränkt bleiben soll, wenn sie taugliche katholische Priester präsentiren. Cölln 1636. 22. Jan.

563.

Lehnbrief Landgraf Wilhelm's V. († 1637) über das Gut Schrecksbach an seinen Stallmeister Burghard v. Hanstein und dessen Schwager Lucas Wilhelm von Romrodt. Cassel 1636. 14. Febr.

564.

Der Churfürst Anselm Casimir v. Mainz empfiehlt dem Ober-Amtmann in Heiligenstadt, bei Einführung der katholischen Pfarrherrn, sich des Beistandes des Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld zu bedienen. Cölln 1636. 7. März.

565.

Schreiben des geistl. Commissarius Jagemann in Duderstadt an sämmtl. v. Hanstein, die vertriebenen kathol. Pfarrer noch vor Ostern, ohne weitere Sperrung in die angewiesenen Orte wieder aufzunehmen. Duderstadt. 1636. 18. März.

566. (Orig. 264.)

Vergleich zwischen Hans Fritz von Hanstein auf Wiesenfeld und seines Bruders Alexander Wittwe Elisabeth, geb. v. Mitschefahl wegen ihrer Forderung von 1700 Rthlr. Hupstedt. 1638. 18. Jan.

567. (Orig. 265.)

Ditmar und Lippold von Hanstein versprechen dem Jost Dietrich v. Hanstein zu Unterstein, welcher für sie bei Hans Kühnemund zu Witzenhausen für 80 Rthlr. Bürge geworden, für Alles schadlos zu halten. Witzenhausen 1640. 16. Febr.

568. (Orig. 266.)

Vergleich zwischen Dietrich v. Linsingen und Valentin v. Tastungen im Namen seiner Curandin, Wittwe Margaretha Catharina v. Hanstein, geb. v. Berga, wegen Erbschaft. Heiligenstadt 1642. 11. Jun.

569. (Orig. 267.)

Haus Hanstein 1642. 24. Jun. Familien-Vertrag der v. Hanstein wegen des Seniorats, Conseniorats, und andere das Wohl der Familie betr. Gegenstände in 2 Orig.-Ausfertigungen.

570. (Orig. 268.)

1637—1645. Die Vormundschaft über die Kinder des den 17. Dec. 1632 verstorbenen Georg Thilo v. Hanstein und dessen Wittwe Catharine Margaretha, geb. v. Berga, zu Unterstein betr.

571.

Heiligenstadt 1643. 7. März. Quittung Friedr. Wilh. Knorr an Hans Fritz und Joh. Siegfried von Hanstein über 32 Thlr. für Ritterpferde.

572. (Orig. 269.)

1643. 5. Mai. Urfehde des Hans Krause von Bernterode, der von Fr. Wilh. Knorr zu Sollstett wegen Diebshehlerei verhaftet und nach Birkenfeld und auf Hanstein gebracht worden.

573. (Orig. 270.)

Ziegeberg und Cassel 1644. 11. bis 20. Mai. Correspondenz, den Ankauf der Ehrenkleidung für Margarethe v. Hanstein, Tochter Friedrichs auf Oberstein, verlobt mit Jost Dietrich v. H. auf Niedern-Steina betr.

574.

Neuhof bei Fulda. 1644. 19. Nov. Citation des Abts Joachim zu Fulda an die Brüder Jobst Friedrich und Georg Burkhard v. Hanstein zu Niedersteina, auf 15. Dec., um ihre Nothdurft gegen die Curatoren über die hinterlassenen Töchter des Jobst Heinrichs zu wahren.

575.

Fulda. 16. Dec. Desgl. an Friedr. und Caspar v. Hanstein sammt und sonders.

576. (Orig. 271.)

1647. Tag Petri. (22. Febr.) Pachtbrief zwischen Hans Hermann v. Hanstein auf Besenhausen und Bornhagen, Erbsaß und Ni-

colaus Ludewig und dessen Eheweib von Niedergandern — über das Rittergut Werleshausen.

577.

Revers Hans Hermanns v. Hanstein über die Mühle in Erfurt. 1647. 10. Sept.

578.

Instruction des Erzb. Joh. Philipp v. Mainz die Vögte ꝛc. betr. Aschaffenburg 1648. 20. Mai.

579. (Orig. 272.)

Hans Fritz von Hanstein auf Wiesenfeld, Ernst Friedrich v. H. auf Geismar, bestellen mit den v. Bodenhausen den Pfarrer Joh. Sanner zu Pollensen zum Pfarrer zu Hottenrode. Hanstein. 1649. 21. Jun.

580. (Orig. 273.)

Revers des Hans Fritz v. Hanstein über den Verkauf der Mühle zu Niedergandern für 540 Thlr. 1649. 11. Jul.

581. (Orig. 274.)

Johann Friedrich und Ernst Friedrich v. Hanstein als Bevollmächtigte des Stamm-Aeltesten, Conrad, belehnen den Christoph Mönch mit einem Morgen Landes bei Rosdorf als Mannlehen. Allendorf 1649. 14. Nov.

582.

Paß des Rittmeisters Görzkopp an seinen Wachtmeister. Giebeldehausen 6. Jan. 1650.

583.

Schreiben des Erzb. Johann Philipp v. Mainz († 1673) an sämmtliche von Hanstein in Beziehung auf das Normaljahr 1. Jan. 1624. Marienburg bei Würzburg. 1650. 3. Febr.

584.

Einberufung des Abts zu Reifenstein, an die v. Linsingen und v. Hanstein zum Landtage im Rathhause zu Heiligenstadt auf 20. Apr. Kl. Reifenstein. 7. Apr. 1651.

585. (Orig. 275.)

Molbenfelde u. Batterode 1. Mai. 1. Jun. 1654. Hans Friedrich v. Hanstein auf Wiesenfeld und Stephan Heinrichs Erben verkaufen die Wassermühle bei Batterode an Ernst Benkling für 350 Thlr.

586. (Orig. 276.)

1654. 29. Jul. Compromiß zwischen der Gemeinde Gerbershausen und dem Wirth zum Rodenbach wegen Bierbrauens und Bierverkaufs.

587. (Orig. 277.)

Bornhagen 1655. 22. Jun. Dingezettel über den Bau am Hause Hanstein, eine eingefallene Mauer am Thore betr.

588. (Orig. 278.)

1655. 25. Jun. Vertrag und Vollmacht von Sämmtlichen v. Hanstein, die Bauherstellung auf dem Sammthause Hanstein durch eine Anlage von 90 Rthlr. betr.

589. (Orig. 279.)

Hanstein 1655. 16. Jul. Aufforderung an die v. Hanstein. Schulzen zu Angabe der Dienstpflichtigen, wegen der zum Bau auf dem Hanstein erforderlichen Fuhr- und Handdienste, Burgfriedsdienste genannt.

590.

Heiligenstadt 1655. 24. Sept. Liborius Friedrich v. Hanstein bekommt die Vikarie des heil. Stephanus zu Heiligenstadt 8 Jahre zu genießen, da er katholisch geworden.

591. (Orig. 280.)

Bornhagen 1655. 22. Sept. Vertrag von Sämmtl. v. Hanstein über eine weitere Anlage von 90 Rthlr. zum Bau am Hause Hanstein.

592. (Orig. 281.)

Bornhagen 1657. 7. Mai. 1658. 30. Oct. Schreiben der beiden Bevollmächtigten Ditmar und Hans v. Hanstein wegen der zum Bau nöthigen Anlage von 24 Mltr. Korn.

593. (Orig. 282.)

1655—1657. Vier Rechnungen über den Bau und die 90 Rthlr. betr.

594. (Orig. 283.)

Drei Rechnungen über die andere Anlage der 24 Malter Korn. 1658. 27. Apr.

595. (Orig. 284.)

Verzeichniß der im Gericht Hanstein von den Unterthanen verrichteten Burgfrieddienste an Fuhren und Handdiensten. 1655—1658.

596. (Orig. 285.)

Vollmacht auf Hans v. Hanstein auf Oberstein als Adjunct zur Directorial-Verwaltung für Ernst Friedrich. 1658. 22. Oct.

597. (Orig. 286.)

Uebereinkunft von Sämmtl. v. Hanstein, den Advokaten zu Duderstadt Johann Berneckefeld mit einem Gehalt von 15 Rthlr. jährlich zu bestellen um in ihren Gesammt-Sachen advocando behülflich zu seyn. Weisenfeld 1659. 8. Mai.

598.

Bericht des geistl. Commissarius Jagmann zu Duderstadt an den Ober-Amtmann, über das Verhältniß des Eichsfeldschen Adels gegen das geistliche Gericht. Duderstadt 1660. 12. Apr.

599. (Orig. 287.)

Vollmacht Ditmar v. Hanstein und 4 andere der Besenh. Linie auf Hans Fritz zu Wiesenfeld zum Empfang der Mainzer Lehen. 1661. 11. Nov.

600. (Orig. 288.)

Paß des Herzogs Wilhelm zu Sachsen für seinen Kammer-Pagen Hans Ernst v. Hanstein mit Dienern und Pferden zur Reise nach Würzburg. Weimar 1662. 26. Apr.

601. (Orig. 289.)

Notariats-Instrument, wonach Sabine v. Hanstein geb. v. Schachten, Wittwe des ohne männl. leibes Erben mit Hinterlassung zweier Töchter verstorbenen Dittmar v. H., Possession der Lehngüter ergreift, bis ihre Töchter befriedigt worden. Bornhagen 1662. 13. Dec.

602. (Orig. 290.)

Henfstädt 1663 25. März. Vergleich mehrerer v. Hanstein wegen des Directoriums in Familien-Sachen, Bestellung eines Lehnschreibers ꝛc.

603. (Orig. 291.)

1661 u. 1663. Zwei Rechnungen fast gleichlautend über die auf 4 Lehntagen eingenommenen Lehngelder und Ausgaben, von Hans v. Hanstein auf Oberstein.

604.

Zelle 1665. 30. Dec. Herzog Georg Wilhelm v. Braunschweig fordert Tile Albr. v. Hanstein zu den schuldigen Ritterpferden auf.

605.

Wahlhausen 1672. 15. Oct. Joh. Siegfried v. Hanstein auf Ershausen, bevollmächtigt von dem Senior Adolph Ernst v. H. belehnt den Canonicus und Scholaster Georg Koch in Heiligenstadt mit der Vicaria S. Petri et Pauli auf der Altenburg (614.)

606. (Orig. 292.)

Heiligenstadt 1673. 23. Febr. Ausschreiben des Ober-Amtmanns v. Bicken und des geistl. Commissarius Böning über das Ableben des Churfürsten Joh. Philipp v. Mainz und das tägliche Läuten in den Kirchen 4 Wochen lang.

607. (Orig. 293.)

Hanstein 1673. 24. April. Sämmtliche v. Hanstein vereinigen sich wegen Herstellung des zerfallenen Pforthauses auf ihrem Hause Hanstein und schließen darüber Accord mit dem Maurermeister Bader aus Tyrol.

608. (Orig. 294.)

1673. 24. Mai. 29. Jun. Schreiben des Hans und Curt Christian v. Hanstein an Sämmtliche v. H. die Reparatur des Pforthauses, der zerfallenen Brücke ꝛc. betr.

609. (Orig. 295.)

Heiligenstadt 1673. 21. Oct. Ausschreiben des Ober-Amtmanns von Bicken an die Ritterschaft die Herabsetzung der geringhaltigen Scheidemünze betr.

610. (Orig. 296.)

Familien=Vertrag der v. Hanstein den Höhberg in Hege zu legen, zu Beförderung des Holz=Anwuchses. Wahlhausen 1674. 14. Jan.

611.

Quittung und Cession der beiden Brüder Thilo Reinhard und Dietrich v. Linsingen zu Burgwald über 350 Thlr. an den Zeugen und Selbstschuldner Hans Fritz auf Wiesenfeld und dessen Lehnfolger. Burgwalde Petri. 1674.

612. (Orig. 297.)

Concession an Jost Althanß in Gerbershausen, die Schenk und Sellerei der Biere daselbst betr. Wahlhausen 1674. 27. Juli.

613. (Orig. 298.)

Verpflegungs=Ordonnanz Sr. Churfürstl. Durchlaucht Friedrich Wilhelm von Brandenburg († 1688) für die zum Schutz und Rettung des kaiserl. Römischen Reichs aufgebrachte Armee. Hauptquartier Lauchen 1675. 23. Jan.

614. (Orig. 299.)

Offenes Schreiben des Johann Friedrich und Ernst Friedrich v. Hanstein Senioren, Johann Siegfried und Joh. Hermann v. H. Senioren für den Magister Johannes Rhym, Pfarrer zu Heiligenstadt auf die Pfarrei Rengelrode. (lat. 605.) 1652. Non. Apr. (5. Apr.) 1675. Non. Mart. (7. März.)

615. (Orig. 300.)

Bestallungsbrief für den Pfarrer Johann Stietzen in den verschlossenen Häusern und Burgsitzen zu Bornhagen 2c. von Joh. Siegfried Hans v. Hanstein 2c. auf Bornhagen, Ober= und Unter=Stein mit jährlich 30 Thlr. 11 Mltr. 6 Mtz. Korn u. s. w. 1676. Oster=Feiertage (5. Apr.)

616. (Orig. 301.)

Darstellung des Güterbesitzes der v. Hanstein im Gericht Hanstein, namentlich der Mainzischen Lehen. 1608. 9. Sept. 1673—1676. 3. Oct.

617. (Orig. 302.)

Bornhagen 1677. 29. Sept. Anlage der Ritterpferde auf 180 und 15 Thlr., also 195 Thlr. (oder für 39 Ritterpferde à 5 Thlr.) für den Ershausser und Besenhauser Stamm.

618.

Heiligenstadt 1678. 11. Febr. Schr. der Mainzer Räthe an die v. Hanstein wegen Fornicat. Strafe von 10 Thlr.

619. (Orig. 303.)

Wahlhausen 1678. 8. Apr. Notariats-Instrum. die Vernehmung des Schusters Hans Ossig als Zeuge betr. über die Zänkerei und Faustgemenge zwischen Jacob Schimpf und Christian Reitel aus Allendorf, und das dem letztern abgenommene Rohr oder Büchse.

620.

Gerbershausen 1678. 22. Jun. Klagschrift der v. Hanstein an den Churf. v. Mainz über Eingriffe des Pfarrers zu Gerbershausen bei Begräbnissen.

621.

1678. Gravamina der sämmtl. Ritterschafft des Eichsfeldes wider den geistlichen Commissarius über Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction und Beschränkung des evangelischen Bekenntnisses.

622.

Duderstadt 1679. 16. Aug. Der Bischofl. Commissarius Böning zu Duderstadt dispensirt den Georg Balthasar v. Hanstein wegen Blutsverwandtschafft mit Jungfrau Dorothea von Linsingen. (lat.)

623. (Orig. 304.)

Wahlhausen 1680. 1. März. Beschluß sämmtlicher v. Hanstein die Bestellung des Joh. Dietrich Birkenstamb zum Richter — des Sebastian Henr. Weber zum Contrib. Collector.

624.

Wahlhausen 1682. 3. Apr. Vollmacht des Seniors Joh. Siegfried v. Hanstein ꝛc. für die Gerichts-Angelegenheiten auf Hans zu Oberstein und Curt Christian zu Werleshausen.

625. (Orig. 305.)

Beschluß sämmtl. v. Hanstein die Bestellung zweier Chirurgen wegen der eingeschlichenen Contagion. Ober-Steina 1682. 19. Nov.

626.

Lehnbrief des Herzogs Albrecht zu Sachsen-Coburg über das Gut Einberg bei Coburg an Adam und Heinrich Wilhelm v. Hanstein. Coburg 1682. 28. Nov.

627.

Paß des Ober-Amtmanns an Johann Ludwig Eckhard, von Hansteinschen Richter, nach Sondershausen, zu Muthung des Gräfl. Schwarzburgschen Lehns, zur Zeit der Pest. Heiligenstadt 1683. 21. Sept.

628.

Vertrag mit den Berklingschen Erben wegen Abzugsgeldes. Ober-Steina 1685. 23. Febr.

629. (Orig. 306.)

Bestellung des Gottlob Heinrich Schanz zum Gesammtlehnschreiber mit einem Gehalt von 12 Thlr nach dem Tode des Ernst Casimir Berkling. Ober-Steina 1685. 5. Oct.

630.

Schreiben des Vicedoms, für die Ritterschaft, Zusammenkunft zu halten. Heiligenstadt 1685. 15. Oct.

631. (Orig. 307.)

Zehn Schreiben von und an Hans v. Hanstein in Oberstein, die Ausweisung der Juden im Gericht Hanstein betr. 1657—1687.

632.

Vergleich der Landstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte über die Repartition zu den Steuern, nehmlich zu 1000 Thlr. tragen bei: 100 Thlr. der Clerus, 218 Thlr. die Ritterschaft, 182 Thlr. die beiden Städte Heiligenstadt und Duderstadt, und 500 Thlr. die Churfürstl. Aemter. Heiligenstadt 1688. 8. Oct.

633.

Ershausen 1684. 27. Aug. Joh. Siegfried v. Hanstein rc. ertheilen dem Burghard v. Berlepsch in Hübenthal Erspectanz auf das Kochsche Lehn, Zehnten zu Unterrieden.

634. (Orig. 308.)

Heiligenstadt 1690. 16. Juni. Decan und Canonicus Georg Koch zu Heiligenstadt verkauft in Vollmacht seiner Vettern in Schweden und Norwegen, $\frac{1}{8}$ Zehnten zu Unterrieden, Hansteinisch Gesammtlehen, an den Obristen Dietrich v. Hanstein für $933\frac{1}{3}$ Thlr.

635. (Orig. 309.)

Gerbershausen 1691. 26 Mai. Jul. Cal. Notariats-Instrument über die Protestation der sämmtl. v. Hanstein wegen des in Fretterode, wo allein das exercitium der Augsburg. Confession hergebracht sey, neu erbauten katholischen Schulhauses.

636.

Arnstein 1696. 28. Febr. Bescheinigung des Wilke von Bodenhausen über das Abzugsgeld.

Aus dem 18. Jahrhundert.

637. (Orig. 310.)

Ger. Hanstein 1701. 18. Nov. Kaufvertrag, worin Claus Teichmanns Kinder zu Thalwenden ihr Haus und Hof, die wüste Mühle genannt an ihren Schwager Hottenrodt für 50 Thlr. verkaufen. Es consentiren darin durch ihre Unterschrift: Caspar Rudolf, J. E. Friedrich, Caspar, Joh. Adolf, Margareth Elisabeth v. Hanstein und Sebastian Heinrich Weber cur. nom. Heinrich Ernst Emanuel v. H.

638. (Orig. 311.)

Oberstein 1714. 22. Nov. Eheberedung zwischen dem Würzburgschen Obristen Friedrich Siegfried v. Tastungen auf Bernterode und Christiane Charlotte v. Hanstein, Tochter Caspars v. H. auf Oberstein.

639.

Manutenenz-Dekret der Regierung zu Heiligenstadt auf das Gut Wiesenfeld für Liborius Friedrich u. Curat. nom. Agnes Elisabeth v. Hanstein. Heiligenstadt 1731. 16. Jan.

640.

Kaufvertrag über das halbe Dorf Schachtebich, von Otto Wilke von Bodenhausen auf Arenstein an Carl Friedrich von Hanstein auf Oberstein für 3500 Thlr. Arnstein 1734 10. Mai.

641. (Orig. 312.)

Erbvertheilungs-Vertrag Joh. Ernst Friedrichs v. Hanstein über seine Güter Unterstein und Bornhagen, unter seine vier Söhne: der Wittwe Jost Friedrichs, Werner Ludwig, Levin und Thilo Heinrich. Unterstein 1739 24. Nov.

642.

Attestat der Regierung, daß Liborius Friedrich v. Hanstein als Lehn-Successor des vom General Dieterich hinterlassenen Guts Besenhausen — sowie des vom Cornet Curt Christian v. H. vererbten Guts Werleshausen im rechtlichen Besitz sey. Heiligenstadt 1741. 10. März.

643.

Auszug: Grenzberichtigung zwischen Kur-Mainz und Kur-Braunschweig, Besenhausen betr. Hannover 1743. 21. Oct.

644. (Orig. 313.)

Protokoll den Richter Müller und Lehnschreiber Sontag betr. Hohengandern 1770. 21. Aug.

645. (Orig. 314.)

Bestellung des Ernst Lüder Sontag als Gesammtrichter unter dem Titel als Amtmann, und des Georg Ludwig Reiter als Gesammt-Lehn-Sekretarius und Gerichts-Actuarius. Bornhagen u. Unterstein. 1771. 17. Apr.

Tafel I.
Die Vicedome von Rusteberg.
1121 bis 1324.

cus)
b. 4).
93—1196.
Sohn:

Hanenstene, frater Thiderici 1236.
Urkb. 16. 18.)
239—1256. Custos in Erfurt († v. 1261).
Erblehn-Vicedom 20). 1252 (Urkb. 21).
3-25). ux. Bertha, (Urkb. 25).

Clericus).
zu Fritzlar
3 Probst zu
-30). 1278
1294 (Urkb.
308 (Urkb.
1316 in

Theodericus (clericus)
genannt de Appolt.
1266 (Urkb. 27).
1269 (Urkb. 31).

Heinricus, Vicedominus in Rusteberg.
297 (Urkb. 49). 1303—1322 (Urkb.
5. 57. 64. 68. 69. 72. 74. 76).
318 nennt sich Ritter, Miles. (U. 74.
0. 82). 1323 verkauft das Vicedom-
amt an Mainz (Urkb. 77). ux.
uckardis ohne Kinder verstorben.

Lupoldus
von Hanstein,
einrichs Bruder,
† v. 1363.
308 (Urkb. 62)
siehe Tafel 2).

Henricus de Hanstein,
famulus Castrensis in
Rustenberg.
1307 (Urkb. 58. 59).

Tafel 3.

(Tafel 2.)

Von Lippold bis Jost Christoph.

1324 — 1722.

Berthold.
† vor 1490 (U. 288).
ux. Barbara von Ebeleben.

Sen. . 1547 auben.	**Georg.**	**Ditmar,** Sen. Fam. 1546. (U. 385. 387. 434.) auf Bornhagen. † 1461.

gina.	**Levin.**	**Alexander,** (Sander) † 1567. (U. 434 in fine.)	**Christoph.**	**Barbara.**	**Anne.**	**Beate.**	**Magdalene.**

J
ge
g

i]

Tafel 4.

(Tafel 3.)

Von Heinrich und Caspar bis Carl Philipp und Liborius Friedrich.

1518 — 1724.

.H.

..urt Christian.
..b. 1633. † 1710.
..hweb. Cornet. Sen. Fam.
..bine Dorothea v. Buttlar.
..'0. Anne Dorothea v. Han-
..n auf Besenhausen.
..85. Anne Catharine von
..enslebeu.

Ra.. (unv.. Lie..

..ch, ..).

Rabe Helmer, geb. 1680. † 1691 in Werleshausen.

Sophie Dorothea, geb. 1681. † 1682.

Margarethe Agnes, geb. 1683.

Hed.. mar.. Hern..

i]

Tafel 4.

(Tafel 3.)

Von Heinrich und Caspar bis Carl Philipp und Liborius Friedrich.

1518 — 1724.

.H.

urt Christian.
:b. 1633. † 1710.
hweb. Cornet. Sen. Fam.
bine Dorothea v. Buttlar.
'0. Anne Dorothea v. Han-
n auf Besenhausen.
85. Anne Catharine von
enslebeu.

Ra
(unv
Lie

ch,
).

Rabe Helmer,
geb. 1680.
† 1691 in Werleshausen.

Sophie Dorothea,
geb. 1681. † 1682.

Margarethe Agnes,
geb. 1683.

Hed
mar
Hern

Lip

Libo

ge

ant; erhielt 1

B

Sophie Eli

Tafel 5.

(Tafel 4 b.)

Von Liborius Friedrich bis Friedrich Ludwig.

Von 1678—1856.

Friedrich

geb. 17

rschaftlicher D

Rummerod

. Rufine v.

Friedr

Friedri…uise, geb. 170. † .... Preuß. Li- Leg. Rath …enhausen in …nhausen.	**Ruf. Carol. Wilhelm.,** geb. 1765. † .... mar. Rittmeister von Boyneburg auf Wichmannshausen.	**Friedrich Wilhelm,** geb. 1767. † 1812. Churf. Sächsischer Hauptmann Lehnbr. 1804.

ine,

6.

Tafel 7.

(Tafel 6.)

Von Ludwig bis Friedrich und Rudolf bis Adalbert.

Von 1622 — 1856.

)

B ...spar Bernhard,
† 1703.
ed ...ammerjunker zu Römhild.
...ſanne Marg. v. Wurmb.
...her v. Ziegler.
...ſ. v. H. auf Werleshauſen.
...talie v. Buttlar auf Dietlos.

...d Margarethe Sabine,
geb. 1673. † 1750.
...rich Wilhelm von Baumbach
zu Sontra.

...
6...
en
Ar
H.
ge

...ilhelm.
...e,
...n.
17...ann Frhr.
...Neuburg.
en
1

Eleonore Charlotte,
geb. 1746.
mar. Frhr. v. Krailsheim zu
Fröhnſtockheim.

li
1

Tafel 10.

(Tafel 9.)

Von Otto bis Friedrich.

Von 1574 bis 1856.

…elm,
…1637.

Kersten,
1587 minderjährig.
Capitain. † 1604.
ux. . . . . . .

…an,
…3).

Georg Christoph,
Cornet. † v. 1649.

Thilo Albrecht,
1649. Sen. Fam.
† 1662 zu Schwobfeld.

Eine Tochter.
(Conf. zu Vaterode 20. Mai 1664).

…185…

rs Linie

Tafel 11.

(Siehe Taf. 9.)

Von Werner bis Arthur.

Von 1605 — 1856.

erner
hlhausen Mittelhof, Bo
Grabstein in der Kirche zu
rethe von Tastungen, dasel

d geb. . . . . . † 1691
1672. Sen. Fam.
Elisabeth v. H. auf Wiesenfel
s Fritz (Taf. 3)
ngen (Hattstein III. S. 102

Margarethe **thea Marie,**
1670. geb. 1652.
t von Tastungen.

Carl Friedrich Wilhelm,
geb. . . . . † v. . . † v. 1765.
ux. . . . .

Carl Adolf
geb. 1726. † 1777
ux. Friederica
1777 Vormünderin

Friedrich
org.

Philip Christoph Gottlob
Ludwig Ferdinand Carl.

2 Töchter.

Carl,
geb. 1809.
Preuß. Hauptm.
a. D.
ux. Baronin v.
Barnekow.

Carol Hermann,
geb. 18 geb. 1824.

Friedr.
Wilhelm,
geb. 1827.

Eduard und
Marie,
geb. 1833.

Oberstein

Heinri

Cathar
1624 Ha
nfeld. (To

Anne
. . . † .
lar auf Zi

Friedri Phili
1651. †
Catharine
Dörnbe

Soph
geb. 16

enriette
geb. 1736.

u

Dorc ottlob
Friedri
1771. †
mmerher
ne v. U

arl Fr
geb. 1
u

er und
illinge.

Tafel 13.

(Siehe Tafel 9).

Von Jobst bis Carl.

Von 1600 bis 1856.

m a r s

Jobst,
vor 1610. Sen. Fa
von Bülzingsleben,
ſ. 1565—1604. B

eorg Thilo,
. 1589. † 1632.
th. v. Berga, Dietri

ietrich,
† 1665 in
n begraben.
afel 14).
n und Born-
nſche Hof.

stoph,
ge ederſteina
72.

Hofs.

Caspar Fri
7. geb. 1682. † v.
Fuld. 16

hristiane Fried
geb. 1753. †
) mar. 1772 Obr.
geb. 1721. †
) Preuß. General Ca
v. H. auf Unterstein
† 1802. (T

ux.

Minna,
geb. 1824.
er mar. Lieutenan
ie von Krieger.

Tafel 14.

(Tafel 13.)

Von Jost Dietrich bis auf Jost Friedrichs und Werner Ludwigs Nachkommen.

Von 1618 — 1856.

18, † 1
rethe v.
e Elisab

lthasa
r Kirche
begrab
orothea
zen.

10

W
ge
Hess.
Ritter
) . . .
732. C.
ane Ju
757 Ch
rauthar
).H.v.

e

burg.
in

Ernestine Mechtilde,
geb. 1706.
mar. 1736 Cornet v. Uslar
zu Appenrode.

Eleonore,
. 1791.
15 Forstmeist.
ndelshausen.

Friedrich Carl Wilhelm Erdmann,
geb. 1786.
Hess. Major a. D.
ux. Henriette v. Hausen.

Carl Philipp Werner,
geb. 1796. † 1837.
Hess. Lieut. a. D.
ux. Caroline v. Golz.

Ida Charlotte. Henr. Caroline,
Zwillinge, geb. 1828.

Friedrich,
geb. 1826 in Nordhausen.
1856 ux. Therese Wolgendorf.

wig,
814.
Gustav
† 183
Lieut.